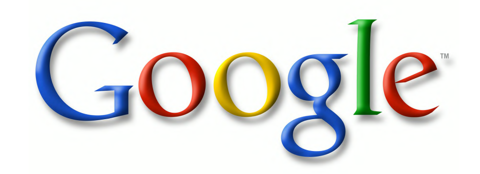
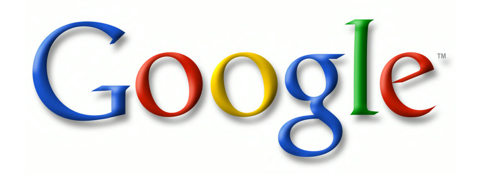
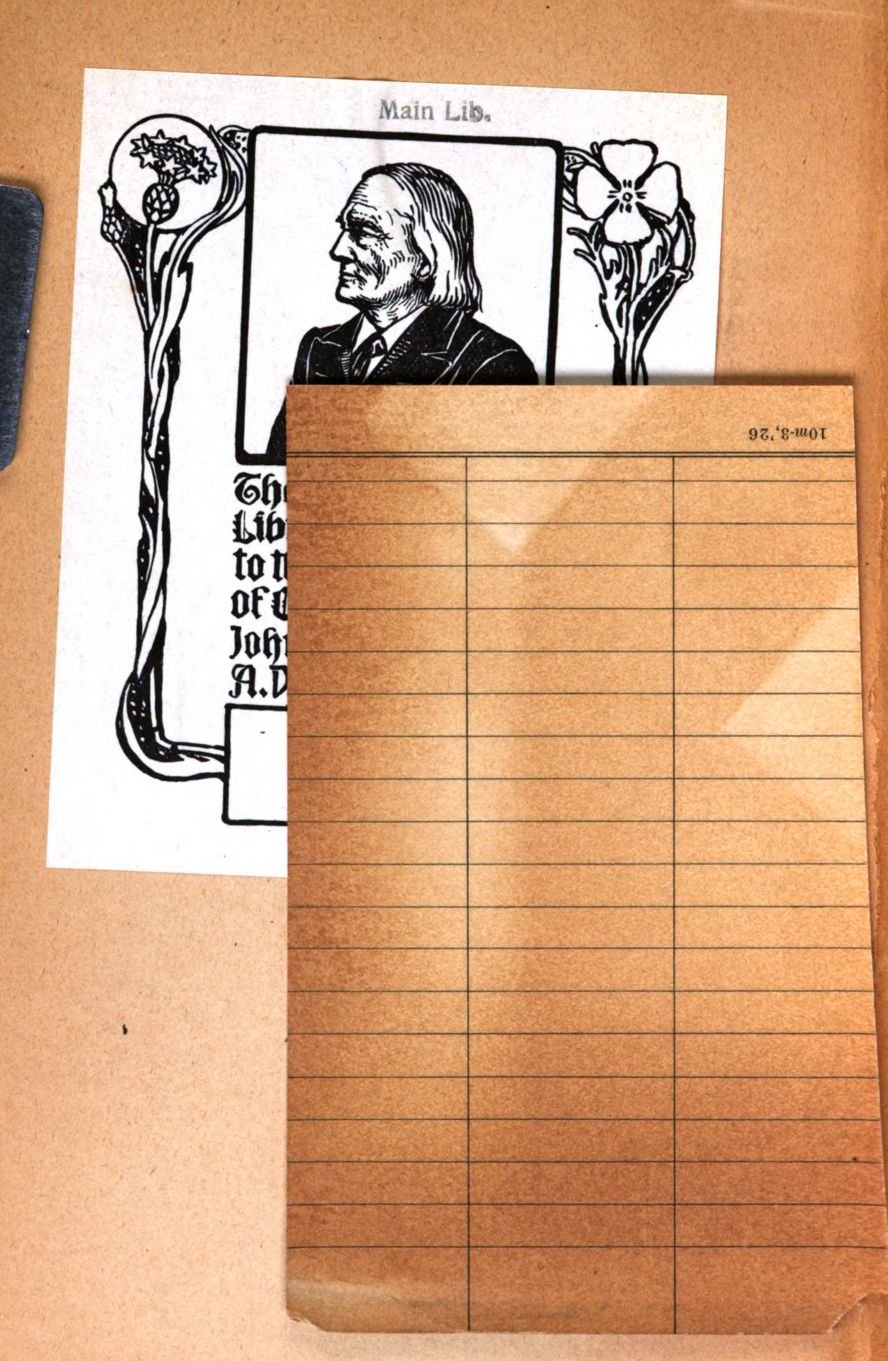







Main Lib.



Zeitschrift der Gesellschaft

für

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.

Sechster Band.



Kiel.

Commissions-Verlag der Universitäts-Buchhandlung.

1876.

Zusendungen für die Zeitschrift werden erbeten an den Herausgeber:

Dr. P. Hasse in Kiel.

Inhalt.

Friesische Spuren in Ditmarschen.

Von

H. Chr. Tamm,

Pastor zu Groß- und Klein-Solt.

Iss nicht tho erbarmen, dat so vele Volcker nicht einmall ehre Ankumbst weten schölen, von wat Oldern se gebaren, uth welchen Orden se hergekamen; unde is, wen de Welt noch etwess staen scholde, geliker Unfall an uns und unsen Nhakamenden tho vermoden unde besorgen. So schreibt Johann Adolfi, genannt Neocorus, Chronik des Landes Ditmarschen, herausg. von Dahlmann, Kiel 1827, Band I S. 84. Seine Furcht, es könnte ein zu frühes Eintreten des Weltunterganges dieser seiner Vermuthung die Bestätigung versagen, war unnöthig: der Unfall, den er erst für die Zukunft besorgte, hatte bereits zu seiner Zeit Ditmarschen längst getroffen. Auf denselben Blättern, wo er eine solche Verdunkelung des Bewußtseins seiner Landsleute über deren Ursprung als ein Mißgeschick beklagt, thut er selbst Alles, was in seinen Kräften steht, um dasselbe vollends zu verdunkeln. Doch wenn ein Kind, das in frühester Jugend geraubt unter Fremden aufwächst, leicht die Erinnerung an Eltern und Heimath verliert, immer bleiben ihm angestammte Züge, es bleibt ihm an Leib und Seele so Vieles von der Eltern Bilde, daß noch in späten Jahren die Mutter ihr verlorenes Kind wiedererkennt. Das scheint mir der Fall Ditmarschens zu sein. Alt ist der Streit darüber, ob die Ditmarscher ursprünglich friesischen Blutes gewesen oder sächsischen. Der ostfr. Geschichtschreiber Ubbo Emmius schon sagt: Frisiaene autem annumerandi sint Dithmarsi, apud

me quidem dubium non est, quamquam aliter sentiat Crantzius. Für das hohe Alter dieser Controverse zeugt wider Willen Neocorus selbst, indem er I, 54 versichert, daß Aller einhelliger Consens desulven (Fresen) von den Ditmerschen with underschedet. Denn der Consens Aller muß doch eine Veranlassung gehabt haben, sich geltend zu machen, und worin kann diese anders gefunden werden, als in der gegentheiligen Behauptung? — In neuerer Zeit war es Dahlmann, den liebevolle Beschäftigung mit Ditmarschens Geschichte darauf führte, diese Frage von Neuem zu erörtern. Durch ihn angeregt oder aufgefordert (Neoc. I, 592) suchte Outzen, der Verf. des nordfriesischen Glossars, in den Kieler Blättern 1819 und in Falck's staatsbürgerl. Magazin 1821 bis 1823 die friesische Nationalität der Ditmarscher darzuthun. Seine Beweisführung, historische wie sprachliche, ist aber so schwach, daß man sich der anderweitigen Verdienste des Mannes erinnern muß, um über jenen Versuch sich so schonend wie die Herausgeber seines Glossars, Engelstoft und Molbach, auszudrücken: „er sei ihm im Ganzen nicht geglückt“. Eine barsche Kritik ward ihm durch Kuß (Provinzialberichte 1826, 2. Heft) zu Theil. Geben wir die Outzenschen Aufstellungen preis, so sind wir der Beschäftigung mit seinem Gegner überhoben. Wenden wir uns lieber zu Dahlmann und zu dem Herausgeber der Dahlmannschen Vorlesungen über die Geschichte Ditmarschens, Leipzig 1873, Herrn Director Kolster in Meldorf, der in die Erbschaft der Liebe Dahlmanns zu Ditmarschen und auch in dessen spätere Ansichten getreten ist, und unserer Frage einen seiner schönen und unterrichtenden Excurse gewidmet hat.

In seiner Ausgabe des Neoc. läßt Dahlmann sich Anfangs I, 86. folgendermaßen vernehmen:

„Unter so vielen Opinionen von der Dithmarschen Ursprung sehen wir eine (von N.) vernachlässigt und ohne ernstliche Untersuchung liegen bleiben, eine zwar auch heutiges Tages aus altem Widerwillen im Lande mißfällige Meinung: daß nämlich die Dithmarschen ursprünglich Friesen

gewesen sein möchten den sieben freien friesischen Selanden angehörig. Ansgar nennt im Leben des h. Willehad c. 7 unter unseren friesischen Gauen, in welchen die Sachsen unter Wittekind die christlichen Lehrer erschlugen, auch Dithmarschen und zwar so, daß es dazu zu gehören scheint; und wenn auch das Gewicht dieser Stelle bei Vergleichung Adams von Bremen (I, 9 quidam per Fresiam, ceteri trans Albiam passi) zweifelhaft werden kann, so führt der alte Scholiast Adams zu I, 10 unter den sieben friesischen Gauen, die dem Erzbischofe von Bremen gehörig, ausdrücklich Diesmeri, Dithmarschen, an. Ebenso wird in einem Anhange zu den Ueber-Kühren des ostfriesischen Landrechts der Dithmarschen gedacht, als zum siebenten friesischen Seeland gehörig. Der Anhang ist freilich von ziemlich später Abfassung, er erzählt die Schicksale der Seelande, wie eins nach dem andern bis zum 15. Jahrh. seinen Herrn bekommen, und schließt: ock dat Lant tho Hadeln, Wurster-Lant, Wynder-Landt, aver de Wedser, und Ditmarschen, de ock veele gedaen hebben, um eere Lant tho beschermen jegen den Koninck von Deenemark etc. etc. Nimmt man hiezu die Verwandtschaftsspuren, die in Einrichtungen, Ortsnamen, alter Sprache häufig sich finden und selbst was von den alten Kageln Neocorus selber zugab, daß Niemand als Dithmarschen und Friesen solche trügen, so darf der Ostfriese Ubbo Emmius, der Ja sagt, die Dithmarschen waren Friesen! sich wohl gegen seinen Zeitgenossen Neocorus sehen lassen, der einen einhelligen Consens Aller für das Nein behauptet. Nur muß dort die sächsische Sprache, vermuthlich durch Aufnahme vieler sächsischen Familien in ihre Geschlechtsverbindungen, frühzeitig eingedrungen sein, so daß schon Adam von Bremen II, 8. sie zu den Sachsen zählen konnte. In Dithmarschen geschah frühe, was in Eiderstedt viele Jahrhunderte später; die ursprünglich friesische Abstammung gerieth mit der Sprachveränderung in Vergessenheit."

Soweit Dahlmann. Fügen wir hiezu noch Folgendes.

Im Jahre 1498 erwarb sich Herzog Albert von Sachsen vom Kaiser Maximilian I. eine förmliche Bestallung zum Erbstatthalter von Friesland, und da werden neben Gröningern und Wurstern Ditmarsi litorales genannt. Man ersieht aus Neoc. I, 420, daß, als Albrechts Sohn Magnus, nachdem der Vater auf jene Bestallung hin sich Westfriesland unterworfen hatte, 1499 dasselbe mit Wursten und Hadeln thun wollte, die Ditmarscher erkannten, es sei ihr Name nicht aus Versehen unter die Friesen gerathen, sondern ihre Freiheit ernstlich bedroht; daher sie mit ihren überelbischen Stammesgenossen gemeinschaftliche Sache machten und ihnen 500 Mann zu Hilfe sandten. — Wie sehr man überhaupt damals in der Hauptstadt des Reiches und in Regierungskreisen gewohnt war, die Ditmarscher zu den Friesen zu zählen, beweist auch, was Siegmund von Herberstein, Rath der Kaiser Maximilian I. und Ferdinand I., erzählt: daß er auf seiner diplomatischen Sendung nach Kopenhagen 1516 auf eine Meile nah vorbeigekommen sei an „Dietmars, da die friesischen Paurn sein und kainem Herrn gehorsamen.“ War dies eine Reminiscenz Maximilians aus den Worten Christian I., womit Letzterer bei seiner Zusammenkunft mit Maximilian und dessen Vater Friedrich III. zu Rothenburg an der Tauber (oder Mainz) 1474 um Belehnung mit Ditmarschen bat? „It were — so giebt Neoc. I, 412 sie wieder — ein Volk im Römischen Rike, nha bi sinen Förstendomen belegene dat allen ummeliggenden Nabern schedtlich were und nemand gehorsam, hedden ock keinen Heren, und einen grossen Moth föreden ehrer vormehnten Frieheit; dat heten de „Ditmerschen“? Oder stammte das Wort von den „friesischen Bauern, die keinem Herrn gehorsamen,“ aus einer noch unmittelbareren Quelle, als dem immerhin nicht zu verachtenden Zeugnisse des Dänenkönigs: hätte Herberstein es auf seiner Durchreise hier im Lande selbst, eine Meile von der Ditm. Gränze gehört? War es ein Irrthum, die Ditmarscher Friesen zu nennen, so hat man ihm den Irrthum hier im Lande nicht benommen.

Indessen Adam von Bremen und Helmold, bleiben sie nicht schwer zu entkräftigende Gegenzeugen? Ersterer mit seinen Angaben: Transalbingorum Saxonum tres populi, primi Thietmarsgoi; und: Invaluit Cruco et attritae sunt vires Saxonum et servierunt Cruconi Holzati, Sturmarii, Thedmarchi? Man muß zugeben, das war kein glücklicher Gedanke von Outzen, den Adam wegen so vager Ausdrücke wie: „Helgoland liege contra Fresiam et Daniam", oder: „die Nordsee habe zur Linken die Orcaden, zur Rechten Fresia" zum Zeugen für sich anzurufen, und Kuß und Kolster sind im Rechte, wenn sie dergleichen abweisen. Allein, was das anlangt, daß Adam l. c. die Ditmarscher rund und rein zu den Sachsen rechnet, so ist Folgendes zu bedenken: Nach Adam hört allerdings Fresia bei der Elbe auf (quidam per Fresiam, ceteri trans Albiam passi); es fragt sich nur, ob derwegen weil jenseits der Elbe keine Friesen mehr wohnten, oder weil Adam dort keine mehr kannte. Und da muß ich sagen, daß seine Kenntniß von der Bevölkerung unserer Halbinsel eine ziemlich oberflächliche gewesen zu sein scheint. Er sagt: Itaque primi . . . . habitant versus nos Dani, quos Juddas appellant, usque ad Sliam locum. Und ein ander Mal: Hanc autem Daniam a nostris Nordalbingis flumen Egdori dirimit. Nordfrieslands erwähnt er mit keiner Silbe. Hat er nun so wenig Kunde von den schleswigschen Nordfriesen, daß er sie mit ihren jütischen Nachbarn in Eins wirft, so kann es von keinem Gewicht sein, daß er auch den holsteinischen Zweig der Nordfriesen, die Ditmarscher, mit den beachbarten Sachsen zusammenfaßt.

Und Helmold? Er sagt I, 48: „Tres sunt Nordalbingorum populi: Sturmarii, Holzati, Thetmarzi, nec habitu, nec lingua multum discrepantes, tenentes Saxonum jura et christianum nomen." — Non multum, also doch etwas. Zu Neoc.'s Zeiten multum; denn I, 59 nimmt N. Rücksicht auf den Einwand, der seiner Behauptung von dem Sassenthum seiner Landsleute gemacht werden konnte: dat Jemand inwenden wollde, dat vele ein andere Dracht

der Sassen an Kleidinge der Fruwespersonen si, dessgeliken ock eine Vorendering der Sprake: mag solches weinig hinderen" — die Thatsache leugnet er nicht, nur will er ihr keine große Bedeutung beilegen. Da nun die Discrepanz im Lauf der Jahrhunderte eher ab- als zugenommen haben wird, so kann kein Zweifel darüber sein, welcher von beiden Schriftstellern die richtigere Beobachtung giebt, Helmold, der die Ditmarscher nur von Hörensagen kannte, oder Neocorus, der selbst ein Ditmarscher, beständig unter Ditmarschern lebte, und noch dazu ein lebhaftes persönliches Interesse hatte, den Unterschied zwischen Ditmarschern und Sassen möglichst zu verkleinern. Das sächsische Recht aber, das nach Helmold die Ditmarscher hatten, macht ebensowenig sie zu Sachsen, wie die Jüten, von deren Lowbog der Däne Oersted urtheilt, daß es lediglich sächsische und jütische, aber keine dänischen Rechtsgewohnheiten fixire.

Im Anhang IV zu Neoc. I ändert aber (verleitet durch Kuß? vergl. S. 595 Note) Dahlmann plötzlich seine Ansicht ins Gegentheil um: die ditmarsische Urbevölkerung ist sächsisch! Indeß die oberwähnten friesischen Verwandtschaftsspuren, obwohl D. von ihrer wirklichen Zahl und Stärke noch keine Kenntniß hatte, sind ihm denn doch zu bedeutsam, um sie zu ignoriren und unerklärt zu lassen. Ihre Erklärung findet er jetzt darin, daß der sächsischen Urbevölkerung in historischer Zeit südfriesische Zweige eingeimpft worden sind. Und zwar dürfen diese fremden Elemente nicht allzu spärlich angenommen werden, sonst erklären sie nicht, was sie erklären sollen. Leider aber fließen die historischen Quellen, welche von südfriesischen Einwanderungen melden, nur höchst spärlich. Was ist da zu thun? Kurzer Hand nimmt man das Wenige, was da ist, multiplicirt es in Gedanken beliebig, addirt alles Mögliche und noch einiges Andere dazu, und so hat man zuletzt das Viele, was man braucht. Freilich versetzt man sich dadurch in die Nothwendigkeit, abermals eine Erklärung geben zu müssen von den Veranlassungen einer so starken Einwanderung. Aber darüber kommt D. ziemlich

leicht hinweg. Neoc. I, 594 sagt er: (wegen der Boie'schen Familienüberlieferung von der Einwanderung eines Fährmanns aus Wursterland) „ist es erlaubt anzunehmen, daß, seit im Jahre 1195 der Erzbischof und Graf Adolf in den ruhigen Besitz von Ditmarschen kamen, sie in dem Zeitraum der nächsten fünf Jahre, bis zur dänischen Herrschaft, Friesenstämme in die Marsch aufnahmen, vielleicht selbst einluden; ob mit Rücksicht auf die Verwüstung der Marsch seit der großen Ueberschwemmung von 1164, welcher mehrere folgten, oder in der Hoffnung den hartnäckigen Stamm durch eine Entzweiung zu brechen, wer will das sagen?" Nun, wenn D. ebensowenig wie Jemand anders das zu sagen sich unterfangen kann, so hätte er auch nicht Behauptungen aufstellen sollen, für die nothwendig etwas gesagt werden muß, wenn sie nicht in der Luft schweben sollen. Erst ganz ohne Noth etwas annehmen, und dann, wenn nach Beweisen dafür gefragt wird, dem Fragenden den Beweis zuschieben — „wer will das sagen!" — heißt kaum Geschichte schreiben, Geschehenes berichten. — Herr Dir. Kolster zwar fühlt diese Nothwendigkeit und sucht ihr nach Kräften zu genügen, aber gegenüber der Dahlmannschen Methode ist es doch noch unkritischer: erst eine Frieseneinwanderung zu schaffen aus nichts oder fast aus nichts, und ist sie einmal da, ihr alles zuzuschreiben, was die größeste Einwanderung nur irgend leisten könnte, mit ihrer Hilfe allerlei zu begründen oder zu widerlegen, je nachdem Begründung oder Widerlegung willkommen ist. Es ist am Ende die ditmarsische Urgeschichte für Nichtditmarscher von untergeordnetem Interesse und doch giebt sie in ihrer Behandlung durch Carstens, Bolten und Dahlmann Allen ein lehrreiches Beispiel, wie geschichtliche Wahrheit verdeckt und weitere Leserkreise irregeleitet werden können nicht blos durch plumpe Erfindungen eines Fälschers, wie des von Dahlmann entlarvten Carstens, sondern auch durch ernsthaft gemeinte Entdeckungen eines auf falsche Fährte gerathenen Spürsinns und einer Hypothesensucht, entspringend aus Voreingenommenheit.

Aber hören wir D. erst weiter an. Also nach seiner Meinung ist die ditmarsische Urbevölkerung sächsisch, nur sind ihr in historischer Zeit südfriesische Zweige eingefügt, nämlich die Geschlechter Vodiemann und Hodiemann, deren Herkunft aus dem Butjadingerland Neoc. ausdrücklich bezeugt, und wozu D. ohne Quellenbeleg noch die Todiemann fügt, weil die mit den Hodiemann zusammen das Kirchspiel Neuenkirchen gegründet. Geschickt und sinnig weiß D. hiermit eine Familientradition der Boie zu combiniren, wonach 1208 deren Stammvater „der Herr Vage Boie", als Diener des Erzbischofs aus dem Lande Wursten in Brunsbüttel eingewandert und mit der Elbfähre belohnt worden sei. Der Beiname Vage scheint ihm auf die Stammverbindung hinzudeuten, welche die Boien, Wurstfriesen, mit den Vogdemännern, Butjadingerfriesen, in Ditmarschen eingingen. Er ist geneigt zu glauben, daß die friesischen Einwanderer anfangs den eingebornen Geschlechtern gegenüber eine einzige Genossenschaft bildeten unter dem Namen Vogdemannen, vielleicht weil sie, wie bei Colonisten gewöhnlich, unter besonderen Vögten standen. „Denn die alten Vogdemannen (Vodiemannen, Vadhemannen) erscheinen mehr einem Volksstamme als einem Geschlechte gleich. Man fand sie in Büsum; hier hatten sie Jahrhunderte lang den Seesund und behaupteten ihn, auch als ihrer dort keiner mehr wohnte. Man fand sie in Weßelburen, in Windbergen, in Marne und in den Brunsbüttler Boien; in Bockelnburg gehörte das ganze Burgholz ihrem Geschlechte, stattete sie mit der Fülle von Eichen und Buchen aus für ihren Schiffbau. Was Wunder, daß der Seefahrende Ditmarschen als ein friesisch Land betrachtete; daß diese Friesen selber mancherlei Verbrüderung mit den alten Stammlanden unterhielten? Sehen wir noch einmal auf die Belehnung des alten Vage Boie mit der Elbfähre hin, und halten wir damit zusammen, daß außer den schiffbrüchigen Gütern grade Elb- und Eiderfähren, und die Fähre zur heureichen Insel Tötel, endlich das Burgholz, unter den hauptsächlichsten alten erzbischöflichen Rechten genannt werden, welche späterhin verloren gingen,

so begründet sich die Ansicht, daß die angesehensten Vogdemannen diese Rechte als erzbischöfliche Lehnsleute zu verwalten hatten, nachgehends aber, als der Lehns-Adel seine Rechte im Lande verlor, sich das ganze Geschlecht dieser Besitzthümer als eines gemeinsamen Eigenthums bemächtigt habe."

Im Zusammenhange bei D. gelesen, hat diese Hypothese etwas Bestechendes, und der Glanz des Dahlmannschen Namens mag dazu beigetragen haben, daß wenigstens die Annahme einer starken südfriesischen Einwanderung in Ditmarschen unbestritten wie ein sicheres Ergebniß historischer Forschung in die betr. Literatur übergegangen ist.

Gleichwohl muß ich ihr auf das Bestimmteste entgegentreten, und der früheren Ansicht D.'s, wie sie oben dargestellt ward, den Vorzug geben.

Zuvörderst: ein Vogdemannengeschlecht mit der von D. geschilderten nationalen und politischen Bedeutung ist nicht viel anders als eine Schöpfung seines Geistes. Schon das ist sehr fraglich, ob überhaupt der Name etwas mit dem Vogt zu thun hat. Von D. wie von denen, welche die Vogdemannen für das Geschlecht halten wollen, das dem Lande seine Vögte gab, scheint übersehen zu sein, daß sie bei Neoc. ebensooft und öfter Vodin-, Vodig-, Voding- und Vojedigmannen heißen, Variationen, die schwer begreiflich wären, wenn das durch alle Zeiten sich gleich bleibende und täglich im Munde geführte Appellativum Vogt oder Vagd das Thema wäre, und die viel eher wie Koseformen eines nom. propr. aussehen. Doch lassen wir das; sicher ist, daß D. von Ausbreitung und Stellung des Geschlechtes eine höchst übertriebene Schilderung giebt. Seine Phantasie läßt die Vogdemannen Schiffbau treiben, — weil sie in Burg das Gehölz besaßen, in welchem möglicherweise Schiffbauholz zu schlagen war; er läßt sie in Büsum ansässig sein — weil sie, Gott weiß wie begründete Mitansprüche auf Büsumer Strandgut machten, obwohl Neoc., der in seinem Kirchspiele so gut Bescheid weiß, dort Vogdemannen weder als damalige noch als ehemalige Einwohner kennt; er läßt sie in Marne wohnen — weil es

dort Wahde-, Wadhelinge-, Wedhelingemannen gab; in Brunsbüttel — weil dort die Boien, Nachkommen des Wage Boie (Bolten übrigens nennt ihn „Harre Wacke") stammten. Es freut mich, zu sehen, daß Herr Dir. Kolster S. 221 sich letzterer Gewaltthat widersetzt mit Berufung auf die gänzlich verschiedenen Wappen der Boien und der Vogdemannen. Von Marsch-Vogdemannen bleiben also nur die Weslingburener übrig. Ihrer mag dann ein Theil von der Jahde stammen und, in Ditmarschen angekommen, in das starke Vogdemannengeschlecht eingetreten sein. Dagegen die Windberger und Burger Vogdemannen wird man für Nordelbinger zu halten haben; denn daß Bewohner der fetten Butjadinger Marsch weithin gewandert seien, um sich in dem damals sehr mageren Windbergen und Burg niederzulassen, ist überaus unwahrscheinlich; wollten sie sich mit einer neuen Heimat auf Sand- und Moorboden begnügen, so konnten sie den in ihrer nächsten Nähe reichlich haben.

Und nun die Wurster Colonie? Sie reducirt sich auf einen einzigen Fährmann am Brunsbüttler Hafen, für den die Lieferung eines Huhns von jeder Feuerstelle des Dorfes Ostermoor eine nennenswerthe Einnahme bildete! Herr Dir. K. freilich legt diesem Fährmann auch so noch nationale Wichtigkeit bei. S. 224 sagt er: „Um 1208 waren die Boien aus Wursten eingewandert, vielleicht manche andere friesische Familien mit ihnen." Aber an solchem „vielleicht" hat man nur nicht viel. S. 231 bemerkt derselbe: „Der Adel ward wohl 1286 nicht aus dem Lande getrieben, sondern nur seiner Standes-Ehren und Sonderstellung beraubt. Hing das zusammen mit der zahlreichen friesischen Einwanderung, welche Dahlmanns Scharfblick entdeckt hat?" Es wäre besser gewesen, Herr Dir. K. hätte diesem Scharfblicke nicht so sehr vertraut. Ich möchte es nicht Scharfblick nennen, wenn D. (Gesch. Ditm. S. 21) sich so ausdrückt: „Man kann nicht leugnen, daß *zahlreiche* friesische Geschlechter später einwanderten, namentlich siedelten sie sich an der Küste an und besonders in der Gegend von Büsum." Und S. 61:

„So viel ist gewiß, daß die friesischen Stämme vorzugsweise die Marsch bewohnten, und daß unter ihnen die Voigtemannen überwiegend waren. Alle diese Friesen, welche zusammen eine feste Genossenschaft bildeten, wohnten von der nördlichen Gränze bis zum äußersten Süden hin. Keineswegs ist aber anzunehmen, daß die Einwohner sächsischer Art ganz aus den Marschländereien verdrängt wären; die Eingewanderten machten nur in denselben die Mehrzahl aus." — Wer sagt mir den rechten Namen für diese Art von Darlegung? Von alle dem, was Dahlmann hier für gewiß und unleugbar ausgiebt, weiß er genau so viel, wie Faust von Herrn Schwertleins Tod. Die Quelle, woraus „alle diese Friesen" hergeleitet werden, besteht einzig in der kurzen abgerissenen Notiz des Neoc. I, 211: „Vodiem und Hodiem uth But-Janer Landt." Denn mit D. auch die Todiemannen deswegen zu Friesen zu stempeln, weil sie (Neoc. I, 24) mit den Huddiemannen zusammen von Weslingburen aus Neuenkirchen gründeten, ist ungerechtfertigt. Ebenfalls das wäre ein Fehlschluß, wenn Herr Dir. K. die Bemerkung des Neoc. I, 257 von den Witte Vakem „dit Geschlecht is frömd" ohne Weiteres eben dahin verstehen wollte; fremd waren die Witte Vakam auch dann, wenn sie aus Holstein stammten, oder wie die Bielken aus Westfalen. (Nebenbei: Vakam ist ein altditmarscher Name schon in der Warfen-Zeit; eben Norden vor Eddelak liegt der Hof Vakem-Warfen.) — Es wäre übrigens diese ganz vereinzelte Notiz des N. „Vodiem und Hodiem uth But-Janer Landt" noch sehr angreifbar. Denn weder Vodje noch Hodje oder auch nur ein entfernt ähnlicher Name kommt in dem höchst sorgfältigen und zuverlässigen „Verzeichniß der jeverländischen Personennamen mit Berücksichtigung der Ortsnamen" von Strackerjan, Jever 1864, vor; dagegen findet sich Hodde in Nordfriesland zwei Mal sogar in Ortsnamen, und ist mit den Nordfriesen einst nach England gegangen: Hodson, Hudson. Indessen um nicht der Hyperkritik geziehen zu werden, lasse ich jene Notiz als glaubwürdig stehen. Nur darf ich wohl fragen: welches ist ihre Tragweite?

Neoc. zählt 118 Geschlechter auf, aber fast sämmtlich aus dem Norden von Meldorf, von den südlichen weiß er wenig; mithin machten die eingewanderten Butjadinger nicht den 60sten Theil, vielleicht nicht einmal den hundertsten Theil der Geschlechter aus. Wie wäre es nun denkbar, daß dieser winzige Bruchtheil einem übrigens ganz sächsischen Volke die vielen friesischen Züge in Sprache u. s. w. hätte aufzwingen können, die es noch heutiges Tags an sich trägt, — gesetzt auch, diese wären nicht nordfriesische, sondern südfriesische, was sie nur zum kleinsten Theile sind? Kuß freilich will l. c. ein Beispiel kennen, das ihm hinreicht, das Eindringen friesischer Sprachelemente in Ditmarschen zu erklären: durch die gegen Anfang unseres Jahrhunderts nach dem Kronprinzenkooge gezogenen Ostfriesen sollen dort mehrere Wörter in Gebrauch gekommen sein, die man sonst in Ditmarschen nicht kenne. Nun ja, ich selbst hörte in den funfziger Jahren in jenem Kooge aus dem Munde von Söhnen der ostfriesischen Ansiedler fremde Laute, z. B. s—ch für unser sch. Aber daß auch nur Einer der unter ihnen wohnenden Ditmarscher diese Laute angenommen habe, stelle ich in Abrede. Mit dem Tode der damals lebenden Bley, van Halem, Lottmann u. A. werden sie in der ostfriesischen Colonie selbst verstummen. Und was hätte es zu sagen, wenn diese Ostfriesen vielleicht für einige ihnen eigenthümliche landwirthschaftliche Einrichtungen, die sie mitbrachten, die heimatliche Benennung beibehalten und unter ihren neuen Nachbarn in Gang gebracht hätten? Aber daß eine ganze Landschaft für solche Begriffe wie: Kind und Volk, Küchlein und Ei, Korb und Becher, Nadel und Drath, Weinen und Schwatzen (Neoc. I, 60) neue Wörter von wenigen Fremden sich sollte aufnöthigen lassen, das ist gegen alle Erfahrung. Dahlmann und Kuß verkennen hier ganz die übergreifende und assimilirende Macht der Volkssubstanz.

Doch die friessischen Einwanderer sind nicht nach ihrer Kopfzahl zu schätzen, sie haben eine weiter reichende Bedeutung für das ditmarsische Volk, sie sind die Schöpfer einer höheren

Existenzform für Ditmarschens wichtigsten Theil, die Marsch — ihnen verdankt Ditmarschen, wenn nicht mehr, wenigstens seine Deiche! So will Herr Dir. Kolster. Weder Neoc. noch irgend eine Ueberlieferung weiß davon zu berichten. Die Sache verdient auch an und für sich eine erneuerte Untersuchung.

Ist die erste Bedeichung Ditmarschens südfriesischen Einwanderern zu danken?

Herr Dir. K. sagt S. 222: „Es hat eine Zeit gegeben, wo Friesen eingewandert sind in Ditmarschen. Ist es erlaubt, eine bescheidene Vermuthung vorzutragen über den Grund dieser zahlreicheren Einwanderung? Es war die Erbauung der Deiche. Die hannoverischen Elb- und Wesermarschen sind durch Holländer, d. h. vielleicht durch Friesen, angelegt worden, und der Mann, der sie heranzog, war Erzbischof Hartwig I. von Stade, der Bruder des in Burg erschlagenen Grafen Rudolf; sollte man für die ditmarsischen Marschen nicht Gleiches annehmen dürfen, wenn es dann auch nicht überliefert ist?“ S. 208: „Die in diesen Dingen sehr klarsehende Ditmarscher Zeitung von 1833, S. 150, setzt die Entstehung der ditmarsischen Deiche nach Wahrscheinlichkeit in den Anfang des elften Jahrhunderts, wohl hundert Jahre zu früh, denn 1106 öffnete nach Bolten der Erzbischof Friedrich I. von Bremen den Holländern sein Ohr, die sich erboten hatten, gegen einen bestimmten Jahreszins und Zahlung des Zehnten das unbebaute Marschland einzudeichen, wogegen er ihnen Lehen nach eigenem Gesetz und Beliebung zugestand. Von hier an erscheinen jenseits und diesseits der Elbe die agri Hollandenses und das jus Hollandicum. Es sind, wie man aus einem Diplom Hartwigs I. vom Jahr 1149 ersieht, Altländer, die diesseits der Elbe solche Privilegien empfangen (de justitia, qualem Hollandensis populus circa Stadium habere consuevit). Es wäre doch wunderbar, daß Hartwig nicht seine angestammten Ditmarschen dazu herangezogen hätte, wenn diese schon länger Deiche gehabt hätten; daß man in der Grafschaft Stade, zu der doch das Alteland ebenso wie Ditmarschen gehörte, aus Holland die Deichbauer

hätte kommen lassen und sie mit Privilegien aller Art ausgestattet. Aber nach Bolten gab Heinrich der Löwe im Jahre 1171 einem Friedrich von Machtenstede die Erlaubniß eine gewisse Marschgegend an Käufer zu überlassen, sibi et suis heredibus jure hollandico possidendam; auch Erzbischof Hartwig II. verkaufte 1201 gewissen Anbauern eine Gegend Marschlandes jure Hollandico possidendam."

Also „1149 wurden die Ditmarscher nicht zur Eindeichung der Wilster- und Kremper-Marsch herangezogen" — an diesem schwachen Faden hängt die Behauptung, daß Dithmarschen 1139 noch keine Deiche gehabt, sondern solche erst durch ins Land gerufene Friesen, d. i. ums Jahr 1208 bekommen habe.

Hier wird zuvörderst von einer unbegründeten Voraussetzung ausgegangen, als ob nämlich Landesherren müßten die Initiative zur Eindeichung ergriffen und sie die Wahl gehabt haben, wen sie dazu heranziehen und kommen lassen wollten. Lehrt nicht die ältere Koogsgeschichte Nordfrieslands, daß bei weitem die meisten schleswigschen Köge, die ältesten, eiderstedtischen sämmtlich, von Gemeinden oder einzelnen vermögenden Unternehmern eingedeicht, und daß diese Interessentschaften in späterer Zeit gern mit Privilegien aller Art, der sogenannten Octroy, ausgestattet wurden? Die Holländer werden wohl nirgends behufs der Eindeichung herangezogen worden sein, aber vielerwegen von freien Stücken sich dazu erboten haben und dann als annehmbare Käufer, die Geld hatten, willkommen gewesen sein. Im J. 1631 (erzählt Schröder Topogr. v. Schleswig S. 59) erlaubte Herzog Friedrich III. einigen Niederländern, daß sie von Waygaard nach Emmelsbüll ein Stück Landes eindeichen durften, und ertheilte darauf eine Octroy. Selbst als 1634 Nordstrand zerstört und alle Wiedergewinnungsversuche der Bewohner, weil mit unzureichenden Mitteln unternommen, vergeblich waren, rührte sich die Regierung kaum, zog auch weder Schleswiger heran, noch ließ sie Ditmarscher kommen, sondern ohne ihr Zuthun bildete sich eine Gesellschaft von Niederländern und setzte — wie man aus Heimreichs ausführlicher Erzählung

sieht, vermöge ihrer bedeutenden Geldkräfte — das Werk durch.

Verhören wir nun die von Herrn Dir. K. angezogenen älteren Zeugen, ob sie zu seiner oder zu meiner Ansicht stimmen. Es wird da nur gesagt, daß Bischof Friedrich den Anerbietungen der Holländer sein Ohr öffnete, die ihm also in den Ohren gelegen haben mit der Offerte, gegen bestimmte Abgaben das betreffende Marschland einzudeichen, um es dann als Eigenthum zu besitzen. Es wird ferner gesagt, daß Fr. v. Mechtenstede und Bischof Hartwig Marschstrecken an Eindeichungslustige käuflich überließen. Von Heranziehen, von Kommenlassen ist nirgends die Rede. So erklärt sich hinlänglich einerseits, warum Holländer und nicht Ditmarscher sich um die holsteinische Elbmarsch bewarben, andererseits warum Ditmarscher und nicht Holländer die ditmarsischen Deiche erbauet haben. Um auswärts als Deichunternehmer zu concurriren, mögen die Ditmarscher nicht reich genug gewesen sein, aber um ihr eigenes Land selbst mit gesammter Hand, durch meenwark, einzudeichen, waren sie Mannes genug, und es nicht fremden Speculanten in die Hände fallen zu lassen, waren sie wohl klug genug und patriotisch genug.

So liegt denn absolut nichts vor, weswegen die Ditm. nicht ebensogut sich selbst hätten mit Deichen versehen können, wie die Nordstrander und Eiderstedter, von denen Heimreich annimmt, daß sie ihre ersten Deiche ums Jahr 1000 geschlagen.

Vielleicht könnte man mit Fug des Verfassers Worte gegen ihn selber wendend sagen: Es wäre doch wunderbar, daß Hartwig I. nicht eher als nach der Wilstermarsch Friesen nach seinem angestammten Ditmarschen gezogen hätte, wenn dieses 1149 nicht schon Deiche gehabt hätte, zumal hier ungleich mehr und werthvolleres Land zu gewinnen stand; und wenn je zu Ditmarschens Eindeichung Friesen herangezogen sind, daß dann von desfalsigen Abmachungen und Privilegien, daß de justitia, qualem Hollandensis populus habere consuevit, in Ditmarschen kein Titelchen sich findet, während der Wilstermarschmann noch heute nach holländischem Rechte lebt.

Indessen es giebt Herr Dir. Kolster selbst uns zwei positive Beweise dafür an die Hand, daß der ditm. Süderstrand eingedeicht war vor der angeblichen Frieseneinwanderung.

Er sagt nämlich S. 224: „Eben vor Gerhard, unter Hartwig II., um 1208, waren die Boien aus Wursten eingewandert. Da der Stammvater der Boien mit der Fähre zu Brunsbüttel belehnt sein soll, so existirt also Brunsbüttel, d. h. der Theil der Marschen, der keine Wurthen hat, und läßt uns ahnen, daß diese Deiche durch friesische Kunstfertigkeit aufgeführt sein mögen."

Wenn aus der Belehnung des Boie mit der Fähre folgt, daß Brunsbüttel damals schon existirte, also die dortige Gegend schon eingedeicht war, so folgt ja eben, daß diese Deichstrecken nicht durch Boie aufgeführt sind, sondern bereits hergestellt sein müssen, ehe er einen Fuß ans Land gesetzt hatte. Wäre aber dieser Fährmann zu gleicher Zeit der Schöpfer dieser Deiche, und damit Derjenige, welcher die Existenz Brunsbüttels erst ermöglichte, der Gründer Brunsbüttels, so wäre es schlechterdings unfaßbar, wie die Boie'sche Familientradition eines Umstandes von so eminenter Denkwürdigkeit nicht sollte gedacht, sondern über der armseligen Qualität eines Fährschiffers vergessen haben.

Wenn ferner der Verf. S. 207 aus einer Acte des Erzbischofs Adalbert II. vom J. 1140 über Eddelak die Worte anführt: ubi jam tunc ager coli coeperat, so haben wir daran den sichern Erweis, daß in Eddelak schon vor 1140 der Anfang mit der Eindeichung muß gemacht worden sein, da — auch nach Kolster — der Uebergang von Weidewirthschaft zu Ackerbau durch Eindeichung bedingt ist.

Einen dritten urkundlichen Beweis endlich finde ich darin, daß 1148 Heinrich der Löwe Ditmarschen einen jährlichen Zins an Weizen, Roggen, Schafen u. A. auflegte. Ein jährlich wiederkehrender Zins konnte nur von den gemeinen und sicheren Erträgnissen des Landes gegeben werden. Wenn nun Weizen voransteht, die ditm. Geest aber damals schwerlich ein Körnlein Weizen erzeugte, — wie denn Heinrichs Vasall Graf

Adolf II., dem er zum Lohn für geleistete Hilfe einen Theil dieses Zinses, von der Geest, abtrat, nur Hafer bekam, während Heinrich sich als Löwenantheil den Weizen vorbehielt — so muß vor 1148 schon Weizen eine regelmäßige Hauptfrucht der Marsch gewesen sein, d. h. die Marsch Deiche gehabt haben. S. Dahlm. Gesch. S. 52; vgl. auch Neoc. II, 282.

Summa: Friesen mögen die ersten Gründer der ditm. Deiche immerhin gewesen sein, aber sie waren — ditmarscher Friesen!

Wir kommen jedoch zu der Hauptinstanz gegen Dahlmanns späteren Standpunkt: die friesischen Spuren in Ditmarschen weisen mehr nach Nord- als nach Südfriesland! Ganz dem Verhältnisse gemäß, daß die schmale Eider weniger trennt, als die meilenbreite Elbmündung; zumal vor dem J. 1338 die Eider noch gar nicht Gränzfluß zwischen Ditm. und Eiderstedt war. Was ich gefunden, stimmt alles dazu, daß Ditm. gerade diejenige Vermittlung zwischen Nord- und Südfriesland bildete, welche man nach seiner geographischen Stellung von ihm zu erwarten berechtigt ist. Kennten wir das ausgestorbene Friesisch Eiderstedts und Stapelholms, so würde uns der Uebergang des Ditmarsischen ins Nordfriesische wohl noch erkennbarer sein. Ueberraschend ist es zu sehen, wie zahlreiche Sprachfäden nach Ditmarschen vom Angeldeutsch und Angeldänisch, ja selbst vom Dänischen und Altnordischen herlaufen. Wären nicht gleichzeitig seine vielen Bezüge zum Süd- und Gemeinfriesischen, wir würden Ditmarschen nur einen nordischen Charakter zusprechen können, es ein Schleswig in Holstein nennen müssen. Wie jetzt die Dinge liegen, zieht es umgekehrt Schleswig zu Friesland hinüber, dient es zur Bestätigung der Erkenntniß, daß das Nordische in Schleswig zu gutem Theile Friesisch-Anglisch ist.

Um bei dem Aeußerlichsten zu beginnen: die altditmarscher Tracht — Kleider machen Leute! — war nicht die sächsische, sondern die friesische. In dieser Hinsicht verräth sich Neocorus einmal sehr übel, indem er

zum Jahre 1616 (II, 414) anmerkt: Disse Tidt was eine grote Voränderung in Kledung, sowol in Mann- als Wiffs-Volk, und nachdem er den Modewechsel des Breiteren auseinandergesetzt, das schließliche Ergebniß desselben so zusammenfaßt: Und schelede weinig van Dütschen. — Bestimmter aber: die altditm. Tracht winkt nach Norden! Schon Dahlmann machte, freilich nicht zum Vortheil seiner Hypothese von südfriesischen Einflüssen, auf das Geständniß des Neoc. I, 54 aufmerksam, daß desulven (bunten Kagelen) bi den ditmerschen Fruwen fast gebruklich, unde sonst bi keinen Volkern mehr als den Freesen. Wer sind diese Fresen? Es ist stehender Sprachgebrauch des Neoc., so die Uebereiderschen zu benennen. Doch bezeugt er überdies ausdrücklich I, 151: wo denn noch de Stapelholmer Kleidinge nicht fast ungelick der Ditmerschen Dracht.

Eines der sprechendsten Zeichen inniger Stammesverwandtschaft zwischen Ditm. und seinen nördlichen Nachbarn ist aber wohl das (nicht die, denn in den Quellen ist das Wort stets n.) nemede (im ditm. Landrecht auch nemende und nempt) d. i. Eideshilfe, Schwurgericht; karknem Kirchspielsgeschworner oder Kirchspielsrichter. — Wie altfriesisch lemethe von lema, so nemede von nordfriesisch neman nennen. Im Nordstrander Landrecht heißt es: Wol mit sienem Gelde und Gude einen thom Dode koffte und davor lofflich beschuldiget wert, kann he sick nicht wehren mit Hardes nehmenden, so schall he sien Levent entbehren. Und ein ander Mal: Kann he sick nich wehren mit Hardes-Nefn. Letztere Form weist auf das jütische Low, wo näffn und näffning Schwurrichter, näffn Schwur und Schwurgericht. Allen (Fäderl. Historie 4. Aufl. S. 131), Waitz (Schl.-Holst. Gesch. S. 146) und Molbach (dän. Wörterbuch s. v. nävn, nävning) leiten letzteres so von nävne, altnordisch nefna, ernennen, ab, daß nävn, nävning wäre: ein Ernannter, der bei seinem Eide über den Angeklagten erkennen soll. Aber dann wäre das Ernanntsein die Haupt-, der Eid Nebensache. Es könnte nävn, wenn es Er-

nennung hieße, nicht für die Rechtshandlung selbst stehen, wozu diese Richter ernannt wurden. Auch müßte das die Person bezeichnende Wort die Form eines partic. praet. haben: nävned; nävning kann nur Nenner heißen, nicht Ernannter. — Auf die richtige Bedeutung führt angelsächsisch nemnan 1. einen Namen nennen; 2. anrufen, nämlich Gott. Also dän. nävn, nävning, ditm. nem ist ein Anrufer κατ' ἐξοχήν, Anrufer Gottes, einer der Gottes Namen nennt; dän. nävn, nordfries. und ditm. nemende, nemede, nempt die Anrufung Gottes, der Schwur.

Im jütischen Low wird denn auch cap. XVIII § 2 und cap. XX und an a. O. mehr in der niederdeutschen Uebersetzung für Kjönsneffn promiscue gesetzt: Kjöns-Eede Und cap. LI, LIII, LV, LX, LXII, LXXI und an unzähligen Stellen mehr wird von den Neffningern „schwören" gesagt, wo wir sagen würden: erkennen, finden, urtheilen, richten; der Schwur ist also nicht die Inauguration der Neffninger, sondern die fortgehende Ausübung ihrer Rechtsthätigkeit selbst.

So sicher aber das ditm. nemede und der es leistet, der nem, nordischen Namen trägt, ist doch letzterer eben so wenig wie andere nordische Gerichtstermini: stevinge, sammelt, aus dem erst 1241 verfaßten jütischen Lowbuch eingeführt, sondern genuin ditmarsisch. Die Verwandtschaft der ditm. und jütischen Ausdrucke beruht auf der verwandten nationalen Grundlage beider Gesetzgebungen, da nach Oersted das jütische Low nichts aus dänischen (schonischen und seeländischen) Gesetzen entlehnt, sondern lediglich jütische und sächsische Rechtsgewohnheiten beschreibt. Ueberdies springen doch starke Unterschiede zwischen der ditmarsischen und der jütischen Gerichtsverfassung auch dem Nichtjuristen in die Augen.

Die Kjönsneffn des jüt. Low z. B. sind 12 Manne in der 3. Linie der nächsten Freunde und in demselben Syssel (mit dem Angeklagten) angesessen. Ihnen gleicht zwar das ditm. slacht-nemede nach Zahl u. a., ist aber verschieden von ihnen durch die Natur des ditm. Geschlechts als eines conventionellen, statutarischen Bündnisses. Bluts- und Woh-

nungsnähe war von den ditmarsischen Geschlechts-Nemen nicht zu fordern, wenigstens nicht in historischer Zeit; in dieser Beziehung entspricht den Kjönsneffn eher das nemede över de kluft oder över de negeste blotsibbe.

Sodann sind unter den jütischen und nordfriesischen Neffningern bei weitem die wichtigsten und einflußreichsten die Hardesneffn, in jeder Harde acht an der Zahl. Diese werden nicht für jeden einzelnen Fall erst eigens erwählt, sondern sind ständige Officialen. Ständige Richter waren in Ditm. außer dem Landesgericht der radgever (später 48 genannt) nach Neoc. I, 361 theils die slüter, theils die karknemen, letztere auch söstein genannt: „In klenen Karspeln 16, in groten 24 karknemede; wat wröglich wass, brachten de vort Karspel, dat den sententierde; in klenen Karspeln 2, in groten 4 Slüter. Söstein richten in gemein alse Karknemen aver Schulden, Slüter averst richteden insonder aver Schelmen, Deven, Rövern, dar dem Lande an gelegen.“

So scheint mir denn Ditm. mitten inne zu stehen zwischen Nordfriesen und Jüten einerseits und Südfriesen andrerseits, sofern es mit Jenen für Schwurgericht und Eideshelfer die Bezeichnung nemede, nem, mit den Südfriesen für ständige Richter den Namen radgever (redjewa) gemein hat, während der Südfriese, indem er den zur Eideshilfe verpflichteten Geschlechtsfreund orken, orkunda nennt, wieder dem Altsachsen näher steht: altsächsisch urkundeo Zeuge. —

Sehen wir nun die ditm. Topographie an, so bietet sie auffallend viel Gleichlautendes oder Anklingendes mit nordfriesischen Ortsnamen, mit südfriesischen viel weniger. Zu gleichem Resultate führen die Personennamen und die Sprache: auf Einen ditm. Namen, auf Ein ditm. Wort, den südfriesischen Dialekten angehörig, kommen wohl zehn nordfriesische. Verzeichnisse friesischer Spuren in Personen- und Ortsnamen und im Sprachschatz werden unten folgen.

Aber wenn sonach die Ditmarscher nicht Sachsen mit südfriesischer Beimischung genannt werden können, sollten sie

dann etwa nordfriesisch angelaufene Sachsen sein? Dagegen erheben sich dieselben Gründe, welche gegen Dahlmann geltend zu machen waren. Erstens: einmaliger nordfriesischer Zuzug von geringem numerischen Umfange würde nichts verschlagen; wir müßten schon entweder eine fortgehende Einwanderung Einzelner oder ein einmaliges Eindringen ganzer Massen von Nordfriesen annehmen; für das Eine wie für das Andere fehlt aber jeder historische Anhalt. (Denn für einen solchen kann z. B. die Besiedlung des Hedwigenkooges durch Eiderstedter nicht gelten, da sie erst um 1700 statthatte. Ich habe dieselbe übrigens bei Durchsuchung der Büsumer Familiennamen gewissenhaft berücksichtigt). Und zweitens wären dann wieder nicht erklärt die Verwandtschaftsbeziehungen zum Südfriesischen.

Zu den letzteren gehören die Geschlechtsverbindungen. K. W. Nitzsch (Geschichte der ditm. Geschlechtsverfassung. Jahrbücher für Landeskunde der Herzogthümer Band III. 1860), weist nach, daß einst Eideshilfe und Fehde des Geschlechts wie überhaupt allgemein sächsische so auch holsteinische Rechtssitte war, nicht bloß unter den holst. Adelsgeschlechtern, sondern auch unter den freien Holstenbauern. Aber von organisirten statutarischen Geschlechtsbündnissen, wie sie in Ditm. in reichster Ausbildung bis in nachreformatorische Zeiten bestanden, und ein so integrirendes Moment der ditmarsischen Denk- und Daseinsweise ausmachten, daß nach Fehmarn übergesiedelte Ditmarscher sie auch dorthin verpflanzten und mit Glück anbauten, davon weiß Nitzsch in Holstein nichts aufzuzeigen. Ebenso wenig verräth sich die leiseste Spur davon jenseits der Eider. Dagegen stößt man in südfriesischen Landrechten nicht selten auf Anzeichen festerer Geschlechtsverbindungen; nicht nur den slagten begegnet man dort wieder, jede mit eignem Collectivnamen, sondern auch ihrer Unterabtheilung der kluft, altfriesisch kleft. Noch Kiliann kennt Kluft-Versammlungen in Westfriesland; er führt auf: klufte, fris. multitudo; tribus; prosapia, stirps, soboles, gens, progenies; kluften congregari, convenire, coire.—

Leider ist es mir nicht vergönnt gewesen, über diese südfriesischen Geschlechtsverbindungen mich näher zu unterrichten.

Ein Zweites, das den Ditmarschern mit Südfriesen gemeinsam war, sind die Rathgeber. Herr Dir. Kolster sagt S. 223: „Nun aber komme ich schließlich noch auf einen Beweis von friesischer Nationalität, auf den ich von höchst beachtungswerther Seite" (von Geheimrath Michelsen) „aufmerksam gemacht bin: daß sich nur bei den Friesen die Institution der Rathgeber, consules, neben der Volksgemeinde finde. Es ist wahr, sie finden sich im Land Wursten, Butjadingerland, unter etwas verändertem Namen auch in Hadeln, Wöhrden, Ostfriesland. Das wäre ein durchschlagender Beweis, wenn diese Institution ursprünglich wäre; sie findet sich aber nicht vor 1227. So kann man füglich die Frage aufwerfen, ob nicht die Rathgeber eine Institution des Erzbischofs Gerhard II. gewesen sind, der so ziemlich um die Zeit der Einwanderung der Friesen herrschte, und es geht einem eine Ahnung auf, daß diese Institution es war, welche 1288 den Adel aus seiner Stellung verdrängte. Eben vor Gerhard, unter Hartwig II. um 1208, waren die Boien aus Wursten eingewandert, vielleicht manche andere friesische Familien mit ihnen. — — Es ist überall eine Zeit großer Umgestaltungen im Innern, die Zeit, wo Meldorf Stadtrecht erhält; ist es denn da undenkbar, daß der Erzbischof mit den Einwanderern aus Wursten auch diese Institution der friesischen Landschaften hier einführte?"

Hiegegen ist zu sagen: es handelt sich nicht darum, ob die Einführung dieser Institution aus der Fremde nicht undenkbar ist, sondern darum, ob geschichtliche Gründe zu ihrer Annahme drängen. Daß nun die Institution erst mit 1227 — falls überhaupt dies zweifellos feststände — ihren Anfang genommen, bewiese für ihren ausländischen Ursprung nichts. Führt doch nachher der Verf. über die südfriesischen Rathgeber keine Urkunde an, die älter wäre als 1291. Consequent müßte er also nicht bloß auch die südfriesischen Rathgeber für nicht uralt südfriesisch erklären, sondern dieselben sogar aus

Ditmarschen eingeführt sein lassen, weil er bei den Ditmarschern eine um 64 Jahre ältere Spur dieser Einrichtung findet.

Ueber die Gründe ihrer Einführung läßt der Herr Verf. S. 248 sich so aus: „Es ist mir auch keinen Augenblick zweifelhaft, daß sie es waren, welche den Adel Ditmarschens aus seiner Stellung verdrängten. Es sei hier frei die Vermuthung ausgesprochen, daß ihrer Einführung zwei verschiedene Motive zu Grunde lagen, theils, daß es nicht der Adel Dithmarschens war, der in der Schlacht bei Bornhöved zu den Deutschen überging, sondern die Gemeinde, und daß man dieser dafür Concessionen machen wollte, indem man ihr Theilnahme an den öffentlichen Berathungen und Beschlüssen gewährte; theils, daß der Wunsch, zum Behuf der Eindeichung zahlreiche Friesen ins Land zu ziehen, zwang, denselben auch eine politische Stellung zu geben, wie sie dieselbe in ihrer Heimath gehabt hatten. Ich denke mir, daß die Rathmannen am Ende den gesammten Adel des Landes in ihre Mitte aufnahmen, der durch die vielen voraufgegangenen Revolutionen, die leicht blutig an ihm gerächt wurden, stark mag decimirt gewesen sein, und daß dieselben so den Wegfall der Adelscurien in den Acten nach 1286 herbeiführten. Gewiß war unter den sich ansiedelnden Friesen auch Adel, was den Uebergang erleichtern mußte."

Alles sehr scharfsinnig, aber alles — Vermuthungen.

Von einem Wunsche, behufs der Eindeichung zahlreiche Friesen ins Land zu ziehen, wissen wir schlechthin nichts, also ein zwingender Grund, für Solche die politische Stellung der Radgever zu schaffen, liegt nicht vor. Auch wollen die beiden vom Verf. angenommenen Motive zur Einführung des Radgever-Amts nicht recht zusammengehen: entstand der Gedanke, dieses Amt zu gründen und durch die damit gegebene Aussicht auf eine hohe Stellung Friesen behufs der Eindeichung ins Land zu ziehen, erst nach der Schlacht von Bornhöved, so wurden die Deiche ziemlich lange nach 1227 geschlagen, was zu der sonstigen Rechnung des Verf. nicht stimmt.

Thatsache ist nun aber, daß in einem Theile der altfriesischen Rechtsquellen, z. B. der littera Brocmannorum und dem Emsiger Landrecht, redjewa der stehende und ausschließliche Name für Richter ist, während in den anderen altfriesischen Gesetzen derselbe asega genannt wird. Schlägt man von Richthofens altfries. Wörterbuch auf, so findet man wohl funfzig Mal redjewa als alleinige Bezeichnung des betr. Gesetzes für den friesischen Richter, nur ein paar Mal neben ihm in demselben Gesetzbuche zugleich einen asega, weswegen v. Richthofen zweifelhaft wird, ob asega und redjewa einander völlig decken. Es mag dies ein Anzeichen davon sein, daß der redjewa begann, noch andere Geschäfte und eine andere Stellung als richterliche zu bekommen. Wenn Herr Dir. K. S. 250 sagt: „Richterliche Functionen werden ihnen (denjenigen südfriesischen Rathgebern, die in den von ihm angezogenen Urkunden auftreten) nirgends beigelegt, vielmehr erscheinen die Richter neben ihnen, in Wursten bereits 1319." — so ist das nicht unbegreiflich; zur Zeit der Abfassung dieser Urkunden wird der Uebergang vom Richter zum Regenten sich bereits vollzogen haben. Vergl. Dahlm. zu Neoc. II, 540. Doch wie dem sei, fest steht, daß eine uralte Bedeutung von redjewa (d. i. Beschluß-, Entscheidung-Geber) Richter ist. Dieselbe Bedeutung hat das Wort radgever vielleicht im Altsächsischen, wo es einmal dem Pilatus und einmal Christo beigelegt wird.

Thatsache ist ferner, daß die ditmarsischen radgevere, wie Dahlm. zum Neoc. Anhang XIX. S. 544 erkannte, identisch waren mit dem Oberlandesgericht der 48, und daß ihr Siegel die Inschrift trug: „S. der achte und vertich richtere in ditmerschen". Woraus sich denn leicht erklärt, was Herr Dir. K. S. 251 bemerkt: „Mit dem Auftreten der 48 verschwinden die Rathgeber auf einmal fast gänzlich, ja die 48 nennen sich ohne Weiteres Rathgeber, auch geborne Richter und Regenten."

Aus obigen Thatsachen ziehe ich nun die zwei Folgerungen:

1. Die radgevere, Richter, sind eine einheimisch ditmarsische und nicht von Südfriesland entlehnte Rechtsinstitution;

2. gleichwohl ist dieselbe als eine friesische anzusprechen, weil sie außer in Ditmarschen ausschließlich in friesischen Landschaften sich findet; falls der Name radgever für Richter ursprünglich dem ganzen altsächsisch-friesischen Sprachgebiete gemeinsam war, hat das Niederdeutsche ihn früh fallen lassen, und die friesischen freien Gemeinden allein haben die Continuität bewahrt.

Wenn also beide Annahmen: die Ditmarschen sind Sachsen mit südfriesischer, und: sie sind Sachsen mit nordfriesischer Zuthat, von gleichen Schwierigkeiten gedrückt werden, sehen wir uns dann nicht zurückgeworfen zu der früheren Dahlmann'schen Ansicht: sie sind versächsischte Friesen; die Kette ist friesisch, der Einschlag sächsisch; oder: der Grund ist friesisch mit dicker sächsischer Farbenlage darüber? Ja, wenn nur die Wahl bleibt: ursprünglich Friesen oder ursprünglich Sachsen, so werden wir uns gegen das letztere Glied der Alternative entscheiden müssen.

Doch hiegegen beruft sich Herr Dir. K. noch auf die geistige Physiognomie der Ditmarscher. Sie scheint ihm nicht den friesischen Typus an sich zu tragen, als der sich charakterisire durch Zähigkeit und Stabilität. „Den Friesen“ — sagt er S. 217 — „vindicirt Grimm, zähes Haften an der Scholle neben tapferster Vertheidigung derselben gegen jeden Angreifer.“ Nun und die vermißt Herr Dir. K. bei dem Ditmarscher? Gerade an der tapferen Vertheidigung des väterlichen Bodens abseiten der Ditmarscher wollte einst ein Friese in Letzteren seine Stammesgenossen wiedererkennen. S. oben Dahlmann's Citat aus dem Anhang zu den Ueberführen des ostfr. L. R. Ebenso Neoc. I. 174: dat se mit so veelfoldigen Krieg unde Sieg so ein klein unbewharet Lendeken jegen so vele Köninge unde Fürsten nha einander so trotzlich binha in de verdehalff hundert Jahr bi siner Friheit erholden unde vordediget.

Vgl. I, 208. — Und was das Haften an der Scholle anlangt, so bin ich nicht wenig verwundert, zu sehen, daß es Herrn Dir. K. nicht wie mir und vielen Anderen aufgefallen ist, in welcher außerordentlichen Stärke dieser Zug noch dem heutigen Ditmarscher innewohnt. Sein Ditmarschen für immer zu verlassen, war zu meiner Zeit dem eingebornen Bauern einfach eine Absurdität, oder vielmehr ein Gedanke, der nie in sein Bewußtsein trat, er mußte denn mit bittern Nahrungssorgen zu kämpfen haben. Der ditmarsische Bauer von echtem Schrot und Korn theilte die ganze Welt in zwei Hälften; die Grenze beider lag da, wo es in't Holsten geht. Ich habe nach und nach unsere Schleswig-Holsteiner in Süd und Nord, in Ost und West genauer kennen lernen, aber ein solches Haften an der Scholle wie bei meinen lieben Ditmarschern ist mir unter ihnen nirgends vorgekommen; selbst die Inselfriesen sind gegen den Ditmarscher wahre Kosmopoliten.

„Grimm" — fährt der Verf. fort — „weist auf die zähe Beschaffenheit der friesischen Sprache hin, vermöge welcher weniger Veränderungen in ihr vorkommen, als in irgend einem andern deutschen Dialekt." — Man sieht nicht, wie dieser Satz der Ansicht des Verf. zur Stütze gereichen soll, da ja die Ditmarscher, so lange sie friesisch redeten, jene angebliche Zähigkeit sehr wohl könnten gezeigt haben. Oder wollte er damit sagen: die Zähigkeit, womit erfahrungsmäßig die Friesen an ihrer Sprache halten, sei so groß, daß es ihm durchaus unwahrscheinlich dünke, die Ditmarscher, wenn sie einst Friesen gewesen wären, könnten je den sächsischen Dialekt angenommen haben? Dann hätte er viele Räthsel mehr vor sich: wie konnten die Pelwormer, die im Anfange dieses Jahrhunderts; die Ostfriesen, die zu den Zeiten des Pastors Cadovius Müller um 1700; die Wursten, die um 1680; die Eiderstedter, die um 1640 noch friesisch sprachen; wie konnten noch früher endlich die Stedinger, Osterstadinger, Würdener und Vieländer — wie konnten diese alle versächsischt werden? — Uebrigens merkwürdig genug beruft sich Neocorus gerade

auf die Zähigkeit und Stabilität der Ditmarscher zum Erweise ihres nicht friesischen, sondern sächsischen Blutes I, 179: Watt sonst in gemein de Historici van den Sassen berichten, dat desulven ein halsstarrich unde harttneckich Volk stedeshen gewesen, de nicht lichtlich van ehrer ein mall belevenden unde angenahmenen Meininge tho bringen — wo sonst lichtferdige Lüde lichtlich van dem einen up't ander fallen, ock etliche Nationen solcher Unbestendicheit halven sehr anruchtich sien — sondern starke unde veste darbi holden unde vorharren; Dat solches ock eejentlich den Ditmerschen, als den rechten uhrolden Sassen nha etlicher Meininge unde Gudtdunken geböre und billich gehöre, werden navolgende Geschichten lichtlich erinnern und als erwiset klarlich vor Ogen stellen. Vergl. auch I, 327: Und dewile Hartwig etc. etc.

Neoc.'s Urtheil über seine Landsleute in Verhältniß zu den Sassen giebt mir Gelegenheit, hier eine Beobachtung einzuschalten, mit der ich nicht allein zu stehen scheine; Neocorus und Luther ergänzen einander, sie zu bestätigen. Neoc. widmet I, 141 ff. einen acht Seiten langen Abschnitt der Kostvrieheit unde Gastgevigheid der Ditmerschen. Es ist ihm eine herzliche Genugthuung, über diese schöne Seite an dem Charakter seines Stammes sich so ausführlich in einer höchst lebensvollen Schilderung zu verbreiten. Dabei kommt er aber unangenehm in's Gedränge mit einem Citat aus Luthers Tischreden: „Schwaben und Baiern sind gastfrei, gehen den Leuten entgegen; Hessen und Meißner folgen etlichermaßen, aber für Geld; Sassen sind unfreundlich." Sassen sollen seine Landsleute durchaus sein und gastfrei sind sie durchaus; das stimmte nicht zusammen in Luthers Zeit und auch nicht in meiner Zeit; in den elf Jahren, die ich an Ditmarschens Südostgränze verlebte, drängte sich mir oft die auch von Anderen bestätigte Wahrnehmung auf: sowie man den Holstengraben überschreitet, ist die ditmarsische Gastfreiheit wie mit der Scheere abgeschnitten; mit Herrn

Dir. K. zu reden: „Nein, nein, hier zeigt sich ganz verschiedene Sinnesart der Stämme." Die Wilstermarschleute sind Mischlinge von Sachsen und Südfriesen. Wie schwach es auch mit der Gastfreiheit der Südfriesen bestellt ist, davon geben ostfriesische Sprichwörter, die H. Meier in Emden im Globus veröffentlichte, genugsamen Beweis. Dagegen fand ich die ditmarsische Gastfreiheit völlig wieder oder noch übertroffen im Schleswigschen bei Nordfriesen, Anglern und Dänen. Also auch hierin neigt sich Ditmarschen nach Norden. —

Doch zurück zu unserm Herrn Verfasser. Derselbe fährt fort: „An die Bemerkung Grimm's, daß der friesischen Sprache die Poesie fehle, wollen wir eine Bemerkung knüpfen, welche geeignet ist, die Verschiedenheit von Friesen und Ditmarschen zum Bewußtsein zu bringen. Auch Allmers in seinem vortrefflichen Marschenbuche, das uns die Eigenthümlichkeiten der friesischen Elb- und Wesermarschen in so schönen, charakteristischen Zügen schildert, erinnert uns an das Frisia non cantat, und schildert uns S. 143 die friesischen Arbeiter, wie sie schweigend Abends vom Felde kommen, und mögen ihrer noch so viele sein, in einer Reihe hinter einander herschlendern, als gingen sie in einem Leichenzuge; Keinem fällt es ein, zu singen: singen dünkt dem Friesen eine Arbeit. Anders der Ditmarscher." — Wie? anders? Ich könnte versucht werden zu glauben, Allmers hätte in Ditmarschen geschrieben und wollte eine Photographie von dessen Arbeitern liefern. Während elf Jahren bin ich in Eddelak manchen Tag heimkehrenden Arbeitern begegnet, aber kein Wort auch nur des Gesprächs habe ich aus ihrem Munde gehört, bevor ich sie anredete; wer unter ihnen aber gar hätte singen wollen, den hätten die Andern sicherlich für betrunken gehalten oder für verrückt. — „Anders der Ditmarscher. — — Kurz, Ditmarschen ist voll Sang und Sangeslust." Das ist auch des Neoc. I, 176 zuversichtliche Behauptung rücksichtlich der alten Zeit der Freiheit. Sehe ich aber auf die neuere Zeit, so muß ich sagen, wenn behauptet worden wäre: voll

Witz und Humor, so würde ich freudig mit einstimmen, denn davon besitzt mein liebes Ditmarschen — vielleicht voraus vor dem ganzen übrigen Schleswig-Holstein — eine sprudelnde Fülle, woran ich noch jetzt oft mit Ergötzen zurückdenke. Aber voll Sang und Sangeslust? In elf Jahren habe ich davon nie eine andere Probe aus dem Volksmunde gehört, als dann und wann einen biedern Gassenhauer! „Die Orgeldreher sind die Träger des Volksgesanges." „Aus seinem (des Friesen) Kopfe kam statt des Volksliedes etwas Anderes — die Sprichwörter und die kräftigen kurzen Schlagwitze, welche fast ausschließlich nur diesen Gegenden angehören." Diese Bemerkungen Allmers' über seine Heimat gelten auch für Ditmarschen. Der Witz ist aber eine Charakterpflanze; wo er üppig gedeiht, pflegt nicht das Feld für Poesie zu sein.

Man sieht, solche Urtheile über den geistigen Charakter des Volks, als auf subjectiver Schätzung beruhend, sind ein zu sehr schwankender Boden, um darauf Beweise zu gründen.

Der Herr Verf. führt aber dann anderes hierher Gehörende an, das mehr ins Gebiet objectiver, controlirbarer Thatsachen schlägt. Was z. B. will ich machen gegenüber den factischen Beweisen von Sangeslust, welche der Herr Verf. in Ditmarschens poetischen Productionen S. 218 vorführt? Zuzugeben ist, daß die großen Siege des Völkchens eine reiche Liedersaat ausgestreut haben. Aber das Gegentheil wäre ja bei jedem Volksschlage, auch bei einem friesischen, geradezu unerklärlich gewesen: wo in aller Welt hat je ein Volk eine große, glückliche Geschichtsperiode gehabt und ihm wäre nicht die Zunge gelöst worden? Sehen wir uns indessen die patriotischen Lieder der Ditmarscher genauer an, so legen sie von poetischer Begabung dieses Stammes durchaus kein unzweideutiges Zeugniß ab. Die von Neoc. bewahrten, sowie die von Dahlmann im Anhang mitgetheilten Siegeslieder sind durchweg nichts als versificirte Erzählung, oft recht trocken, weniger Malerei als Rhetorik. Vortheilhaft hebt sich heraus blos I, 518. „Ein ander kort Carmen",

durch raschen dramatischen Gang und kecken humoristischen Geist den Volkston anschlagend. — Von den nicht kriegerischen Liedern spricht das lange Loblied des Studiosus Wiese auf seine Heimat mehr für sein warmes vaterländisches Herz, als für seinen poetischen Beruf. Trefflich dagegen ist dat Leedt von ideln unmöglichen Dingen I, 180, nur macht die Zeile so schalt du mi de Schere halen ut dem Rine es des nichtditmarsischen Ursprunges verdächtig. Aehnlich ist das Lügenlied II, 568, aber eine weit unbeholfenere Zusammenstellung, ohne Ebenmaß; und auch hier wieder der bedenkliche Rheinstrom. Das weitaus werthvollste von allen scheint mir der Trimmken-Dantz II, 569 zu sein, voll ursprünglicher, warmer Empfindung und lebhafter Farben, nach Form und Inhalt ein ächtes Volkslied. — Von den geistlichen Liedern ist das älteste, ein noch aus katholischer Zeit stammendes Danklied für den im Kriege erfahrnen göttlichen Beistand I, 523, recht wacker; die anderen II, 37 u. 38 u. 110 enthalten nichts als geistliche Gemeinplätze, zum Theil dürre Dogmatik. Was sind diese vier aber gegen die 126 geistlichen Lieder des Nordfriesen Lorenz Lorenzen, gest. 1722 als Cantor und Musikdirector in Bremen, unter welchen mehrere durch Salbung und Einfalt ausgezeichnete noch jetzt einen Platz in Gesangbüchern behaupten. Und wie fällt nun erst gar der Ditmarscher Rachel gegen den Westfriesen Japicx weg!

Endlich bemerkt der Verfasser: „Weil aber weder die geschichtliche Ueberlieferung noch die Sprache den Friesenfreunden einen Halt gewährt, so laß sehen, ob nicht doch Bauart und Sitte einen solchen darbieten. Hören wir denn über das ditmarsische Haus, was mir darüber ein wackerer Landschullehrer, Herr Cantor Johnsen in Weddingstedt, aus Autopsie geschrieben. Was Form und Einrichtung anbetrifft, sagt er, so war vor reichlich dreißig Jahren, wie ich hier in Weddingstedt angestellt wurde, noch das alte sächsische sogenannte Rauchhaus ohne Schornstein vorherrschend."

Diese Aussage eines Augenzeugen ist unanfechtbar, nur kommt sie Herrn Dir. K. nicht zu gute. Schon die in Herrn

Cantor Johnsons Beschreibung vorkommenden Ausdrücke boos für Kuhstall und tellig für den Boden über der Dreschdiele sind falsche Brüder, welche die friesische Geburt des ditmarsischen Geesthauses verrathen; denn boos ist nordfriesisch und tellig gemeinfriesisch; s. unten meine Wörterverzeichnisse. Und wenn zu diesen beiden noch pesel sich gesellt, in welchem Herr Dir. K. selbst S. 220 mit Recht ein das ditmarsische von dem sächsischen Hause strict unterscheidendes Merkmal sieht, so haben wir gar ein Kleeblatt, indiscret genug, die verschämte Herkunft des Elternhauses auszuplaudern.

Aber das ditmarsische Geesthaus war ja früher ohne Schornstein; ist es daher nicht sächsisch? Nein, es ist daher zunächst nur ein Haus ohne Luxus. Nicht wer friesisch, sondern wer für Behaglichkeit ist, legt sich einen Schornstein zu. Vergl. Neoc. I, 165 u. 166. Die Dänen haben Schornsteine gehabt, so lange man weiß. Daß der Friese, überhaupt der Marschbewohner, früher als sein sächsischer Nachbar Schornsteine hatte, kann auch von seiner Feuerung herrühren: wer viel Stroh brennt, oder gar (Neoc. I, 205) zu Zeiten sein Brennmaterial auf der Rinderweide sammelt, der kommt leicht auf den Gedanken, dem erstickenden Rauche den Abzug zu erleichtern.

Noch beruft sich der Herr Verfasser auf Onno Klopp, demzufolge der Friese sein Vieh mit dem Kopfe gegen die Wand, während der Sachse es vorwärts von der Mauer stelle. Allein dies ist durchaus kein Merkmal von Friesenthum. Das ganze mittlere und nördliche Schleswig stellte noch vor wenig Decennien das Vieh ebenso wie die Ostfriesen, dagegen sämmtliche Friesen an der Weser stellen es nach Allmers S. 183 ebenso wie die Sachsen. — Nach letztgenanntem Schriftsteller, der sowohl allen friesischen Spuren sehr aufmerksam nachgeht, wie auch die Bauarten in den von ihm beschriebenen einzelnen Landschaften scharf auseinanderhält, steht die Sache überhaupt ganz anders; S. 182 u. 184 nimmt er an, daß die älteste Bauart aller südfriesischen Marschen die sächsische gewesen sei, und fährt dann fort: „Aber fast

nur auf der hohen Geest finden wir noch diese mit den alten einfachen patriarchalischen Sitten des Volkes so innig zusammenhängende Einrichtung. In den Marschen ist sie so gut wie verschwunden; höchstens im südlichen Osterstade und im Stedingerlande" — also in ächt friesischen Gebieten — „können wir sie noch einzeln antreffen. Sonst ist überall der offene Heerd in eine Küche zurückgetreten, der Rauch zieht durch einen Schornstein." Und zu dieser Ansicht, daß die altfriesische Bauart mit der sächsischen übereingekommen sei und keinen Schornstein gekannt habe, stimmt völlig. Neoc. in seiner Beschreibung des altbüsumer Hauses I, 164 ff.

Uebrigens ist es mit der Beweisführung aus der Bauart ein eigen Ding. Die heimische Kleidertracht kann ein Volksschlag, wenn er in andere Wohnsitze von gleichen klimatischen Verhältnissen übersiedelt, wohl mitnehmen, weil sie ihm einmal so genau auf den Leib paßt; die Bauart des Hauses nicht immer, da die sich auch unter gleichem Himmelsstriche modificiren muß nach den örtlichen Bedingungen und Bedürfnissen. Herr Dir. K. bemerkt in dieser Hinsicht sehr richtig S. 220: „Das friesische Haus ist das Haus der Marsch, und die Marsch hat guten Grund es vorzuziehen, denn es ist ein Ständerbau, dessen Balken nicht von den Mauern, sondern von den in den Zwischenwänden des Hauses stehenden Ständern getragen werden. Würde also bei einem Deichbruche in einem friesischen Hause die Mauer dem Andrange der Fluthen erliegen, so würde damit das Dach nicht zusammenstürzen, die Familie würde, auf den Boden geflüchtet, immerhin das Leben retten können." Vortrefflich! Und wenn nun der Herr Verfasser fortfährt: „Hier finden wir also wirklich friesische Spuren; wollten wir aber daraus ohne Weiteres den Schluß ziehen, daß die Geest sächsisch, die Marsch friesisch gewesen sei, so tritt uns sofort Neocorus, das Marschkind, entgegen" — so bin ich ganz mit ihm einverstanden, daß, zu folgern: „weil man auf der ditmarsischen Geest keine Deichbrüche zu fürchten hatte, also nicht nach Marschbedürfnissen baute, sondern sich mit einer einfacheren, dem sächsischen Style

nahekommenden Bauart begnügen konnte, so war die ditmarsische Geestbevölkerung sächsisch“, ein verkehrter Schluß wäre.

Ich stoße also auf keinen einzigen unfriesischen Zug im Bilde der Ditmarscher. Sei es mir dagegen erlaubt, auf eine Sitte oder einen Charakterzug der Ditmarscher aufmerksam zu machen, den ich nur als unsächsisch, nordisch oder nordfriesisch zu bezeichnen weiß.

Der Sachse behilft sich im täglichen Leben mit der relativen Orientirung nach rechts und links, vorn und hinten, dem Ditmarscher ist die absolute nach den Himmelsgegenden so geläufig, daß vielleicht nichts den Ankömmling in Ditmarschen, wenn er ein Binnenländer ist, so fremdartig anmuthet, als die auf Schritt und Tritt gehörten Worte: Nord, Ost, Süd, West. Der Ditmarscher kennt keine Vorder- und Hinterwand, keine Groͤße und Kleine Stube, kein Wohn- Schlaf-, Besteszimmer, keine Garten-, Hofthür u. dergl., sondern nur eine Norderstube, Oesterwand, Süderthür, Westerfenster u. s. w. Wie tief ihm diese vortreffliche Bezeichnungsweise in Fleisch und Blut übergegangen ist, davon ein paar Beispiele. Ein Mann, der durch einen Fall sich schwer verletzt hatte, wollte dem Arzte bei der Untersuchung zu Hilfe kommen; da er sich aber nicht rühren, also auf die schmerzhafteste Stelle nicht hinzeigen konnte, so fuhr er heraus: wider na't Norden, Herr Docter! Er wollte sagen: weiter seitwärts auf seinem Rücken, und sein Bette stand Osten-Westen. Als ein vierjähriges Mädchen lernen mußte den Tisch decken, rief es der in der Küche abwesenden Mutter zu: „Muß der Füll-Löffel Norden oder Süden von deinem Teller liegen?“ Der Ditmarscher hat, um sich die Anbringung dieser beliebten Wörter zu erleichtern, gerade wie der Isländer, superlativische Adjective davon gebildet: norderste, österste, süderste, westerste, die auch in der schriftlichen Beamtensprache Aufnahme gefunden haben. (Das Altfriesische hat davon nur ein Mal asterst, österste). Ferner liebt Neocorus die zu meiner Zeit schon seltener gehörten Präpositionen benorden, beosten, besüden, bewesten. Sie, wie jene Adjective, gehen durch ganz

3*

Nordfriesland. Dieser tägliche und stündliche Gebrauch von Norden, Osten, Süden, Westen steigt an der Westküste unserer Halbinsel bis nach Skagen hinauf, und soll auf Island und in der schwedischen Landschaft Halland herrschen; vgl. J. Kok: det danske Folkesprog i Sønderjylland I, S. 428. An der Ostküste Schleswigs bemerkt man ihn lange nicht in demselben Maße; wohl werden hier noch Straßen, Ortsbezirke, Ländereien und dergleichen größere Localitäten regelmäßig dadurch unterschieden, aber er drängt sich hier nicht in das Innere des Hauses, nicht dem Menschen auf den Leib. Wie mag es damit jenseits der Elbe stehen? Auf der ditmarsischen Geest schon im Abnehmen, hält diese charakteristische Sprachsitte an der Holstengränze plötzlich still, und ist im nächsten holsteinischen Dorfe, wenigstens im Süden, bis auf die letzte Spur verschwunden. Selbst die Sct. Margrethener Elbschiffer sind, wie ein dort lebender Beobachter mich versicherte, sowenig mit dem Gebrauch von Norden, Osten, Süden, Westen vertraut, daß für gewöhnlich ihre ganze Windrose nur aus den zweien besteht: ruum Wind und schewe Wind, d. h. der in der Richtung des Stromes und der seitlich wehende.

Wie ist nun diese höchst significante Erscheinung zu begreifen? Nur ein ursprüngliches Seevolk, wie die Friesen und Normänner, das wenn nicht mit dem Leibe so doch mit den Gedanken immerfort auf dem Meere sich befindet, wo eine andere Orientirungsweise eben nicht möglich ist, kann darauf verfallen, diese Weise auch mit aufs Land hinüberzunehmen, sie dort so hartnäckig festzuhalten und so consequent durchzuführen. Es läßt sich freilich entgegnen: Trotzdem könnten die Ditmarscher Sachsen gewesen sein; nicht ihr Blut, sondern die Nähe des Meeres führte sie auf jene Orientirungsweise. Aber, frage ich dann, warum wurden denn die Sachsen, seitdem sie die Ostseeküste colonisirten, nicht auf sie geführt? Von Kiel bis Memel weiß kein Mensch etwas von ihr, ebensowenig wie die Inseldänen, denen diese Sitte sehr auffällt, wenn sie an unserer Westküste sie kennen lernen. —

Doch haben wir denn nur die Wahl: entweder Sachsen oder Friesen? Ließe sich nicht auch sagen: weder Sachsen noch Friesen? Diese Ansicht vertritt Herr Prof. Waitz, Gesch. Schleswig-Holsteins. Bd. I, S. 20. Daselbst sagt er: „Fast um den ganzen Rand der Nordsee zog sich friesische oder nah verwandte Bevölkerung hin. Eine solche ist es, welche weiter südlich das Land zwischen der Eider und Elbe inne hat, das später Ditmarschen genannt wurde. Es sind weder wahre Friesen noch Sachsen, welche hier wohnen, sondern ein Volk, das beiden verwandt, zugleich eine kräftig ausgeprägte Eigenthümlichkeit lange Zeit hindurch bewahrt hat. Erst östlich von ihnen, auf dem weniger fruchtbaren Rücken des Landes, wohnen die echten Sachsen, von der Elbe bis an die Eider, welche die Grenze gegen die alten Angeln bildete." — I, 40: „Von jenen Völkerschaften (Ditmarschern, Holsten, Stormarn) haben die Ditmarscher immer den andern beiden ferner gestanden, mit nationaler Verschiedenheit und lange auch in politischer Sonderung." — I, 98: „Man hat auf die Einwanderung friesischer Familien hier gewiß zu großes Gewicht gelegt; die Verwandtschaft des Volkes mit den Friesen beruht auf alter Stammesverwandschaft, nicht auf späterer Mischung. Bessere Kunde im Deichbau und in der Cultur des Marschbodens wird immer manche Colonisten auch hier in das Land gebracht haben, auf den Charakter des Volks und seiner Verfassung haben sie aber schwerlich einen bedeutenden Einfluß gehabt."

Nun, hier sehen wir ja das Meiste von dem anerkannt, was sich uns oben ergab. Von friesischen Beimischungen ist nicht mehr die Rede; das ächte Sachsenthum der Ditmarscher ist auch zurückgewiesen und statt dessen eine nationale Verschiedenheit derselben von den benachbarten Sachsen zugegeben; nicht nur nicht eine „ganz verschiedene Sinnesart" der Ditmarscher und der Friesen (Kolster), sondern sogar eine nahe Verwandtschaft Beider behauptet. Sollten wir nicht gut thun, bei dem Resultate eines so eindringenden und zugleich

so besonnenen Forschers stehen zu bleiben? Ich würde es thun, wenn es nur so leicht wäre, dabei stehen zu bleiben, wenn nur nicht diese Ansicht selbst über sich hinausführte. Von der Widau bis zur Schelde ist die Nordsee — der Oceanus Fresonicus, wie Adam v. Bremen sie nennt — von Friesen umrahmt, nur hier in Ditmarschen wäre eine Lücke, an dieser einzigen Stelle hätte sich eine andere eigenthümliche Volksindividualität — nicht eingedrängt, denn die Ditmarscher tragen den Beweis für ihr Heimatsrecht auf diese Stelle eben in dieser eigenthümlichen Individualität selbst, nämlich in deren maritimer Natur, sondern — gebildet. Giebt es Analogien dafür, daß mitten unter großen einheitlichen Nationalitäten eine eigenthümliche Volksart herauswuchs aus einem Terrain von 23 □Meilen, welches in Boden, Klima u. s. w. durchaus nicht gegen die Umgebung abstach? Ich muß gestehen, daß ich von solcher Bildung mir keine anschauliche Vorstellung zu machen weiß. — Ein Sprung in dem friesischen Kranze, von der Elbe bis zur Eider oder meinetwegen noch weiter, könnte nicht auffallen, wenn die viel verbreitete Angabe etwas für sich hätte, daß die Nordfriesen eine versprengte Colonie von Südfriesland her seien. Allein die muß Jeder für eine Fabel erkennen, der sich etwas eingehender mit dem nordfriesischen Dialekt beschäftigt. Es ist mir mehr als wahrscheinlich geworden, daß Jüten und Anglofriesen, Ditmarscher und Südfriesen, ehe die ersten beiden von Dänen, die letzten beiden von Sachsen überschwemmt oder durchsetzt wurden, im Wesentlichen Ein Volksschlag waren mit Einer Sprache, die jedoch successiv von Landschaft zu Landschaft sich modificirte, so zwar, daß der nördliche Flügel dieser langen Linie — Jüten und Anglofriesen — von jeher mit den Dänen, der südliche mit den Sachsen verwandtschaftlich zusammengehangen haben mag. An und für sich schon bildet das Friesische den Uebergang vom Deutschen zum Skandinavischen. Nun macht sich aber innerhalb des Friesischen noch wieder je weiter nach Osten und Norden eine desto größere Annäherung an das Skandi-

navische bemerkbar. Von Richthofen belegt es mit Beispielen, daß stets, wie er sagt, die Wortformen des westlichen Altfriesland mehr dem Althochdeutschen und Altsächsischen, die des östlichen mehr dem Angelsächsischen und Isländischen sich nähern. Vergl. sein altfries. Wörterbuch z. B. S. 605; 678; 708. Wenn aber schon auf dieser kurzen Strecke eine solche Entwicklung hervortritt, so kann es nicht verwundern, daß sie auf nordfriesischem Terrain noch stärker zu Tage kommt, und daß letzterem nicht wenige, mitunter selbst in uralten Ortsnamen befestigte Wörter mit dem Skandinavischen gemeinsam sind, die dem Südfriesischen fehlen, z. B. toft, eng, büll, lund, gaard, wang.

Kehren wir zu Herrn Prof. Waitz zurück. Was mochte wohl das Hauptbedenken sein, das diesen hervorragenden und zum Spruch in unsrer Frage so sehr befugten Kenner der schleswig-holsteinischen Geschichte hinderte, den Grundstock der Altditmarscher einfach zu den Friesen zu rechnen? Einmal vermuthlich dasselbe, was schon Cranz bewog, die Ditmarscher von den Friesen auszunehmen: die Sprache; daß die Ditmarscher in ihren ältesten nichtlateinischen Denkmälern bereits sich der niederdeutschen Sprache bedienen und nirgends Zeugnisse für den Gebrauch eines friesischen Idioms in der Landschaft vorzuliegen scheinen. Nicht mit Unrecht sagen ja die Vlamländer: de tael is gansch het volk! — Sodann wohl auch dies: daß bei den Ditmarschern selbst jede Erinnerung an ihre friesische Abstammung ausgetilgt scheint.

Indeß in beiderlei Hinsicht steht es für uns, die wir behaupten, daß die Altditmarscher Friesen gewesen, die von Sachsen sprachlich assimilirt wurden, bei Weitem nicht so ungünstig, wie es oberflächlicher Betrachtung erscheint.

Es kommt mir nicht viel darauf an, welches Gewicht man solchen Erinnerungen der Ditmarscher an ihre nicht deutsche Abstammung beizulegen geneigt sein mag, wie sie sich z. B. finden in dem ditmarsischen Landrecht von 1483, wo es § 50 heißt: Eft jenich D ü d e s c h man in unseme lande lifliken Schaden lid efte deyd, so schal he densülven

schaden mit 12 mannen tobringen, unde alsülk recht alse de Düdesche man utdeyt, so schal he wedder van unseme landmanne entfangen; — oder darin, daß noch Anno 1531 das Land dem Kirchspiele Weslingburen auf ein Jahr lang vergönnte, gleiches Recht zu geben und zu nehmen, als en düdesch iffte uthlendisch man nach Inhalt des L.-R. thun muß. — Der Nerv meines Beweises liegt anderswo.

Erfahrungsgemäß kann eine Sprache durch eine andere verdrängt werden auf zweierlei Weise. Einmal durch fortgehende Einwanderung, wo dann die erobernde Sprache von der Gränze aus stetig vorzurücken pflegt. Es braucht aber der Eroberer nicht durch Cultur, Wohlstand oder politisch der Stärkere zu sein; oft thut's auch ein ärmerer und minder cultivirter aber genügsamer und strebsamer Stamm. Auf letztere Weise wurden z. B. ganze deutsche Districte von Oberungarn slovakisirt, von Tirol verwälscht, und drang mit arbeitsamen und sparsamen Jütländern und Nordschleswigern in mehrere Kirchspiele Nordfrieslands das Dänische ein. Von seiner Heimat sagt Allmers S. 176: „In den friesischen Marschen herrscht das reine Blut fast nur bei den Hofbesitzern, und allein unter diesen haben sich die alten Namen und Geschlechter des Landes erhalten, während von den übrigen minder Vermögenden der größte Theil aus Fremden besteht, die als Knechte oder Handwerker eingewandert sind und sich niedergelassen haben. Manche derselben oder deren Nachkommen haben sich aber auch zu Hofbesitzern emporgearbeitet, so daß ganz reinen Stammes eigentlich nicht eine Marsch mehr ist. Eine solche allmählige Einwanderung fremder Elemente findet fort und fort statt."

Der zweite Weg ist ein andrer: nicht durch Einwandrer umgewandelt, aber durch Verkehrsbedürfnisse verleitet, vertauscht ein Stamm seine väterliche Mundart gegen die des mächtigeren Nachbarn; man sieht, daß man mit dem Heimatdialekt nicht weit kommen kann, erblickt in ihm ein Hinderniß des bürgerlichen Gewerbes und der Cultur. Dieser Weg

pflegt zuerst betreten zu werden von den Bewohnern der größeren Ortschaften, gleichviel ob sie an der Grenze liegen oder im Innern. Auf ihm dringt z. B. das Deutsche rasch in den litauischen Strichen Ostpreußens vor, wo in den Städten schon längst, nach Schleicher jetzt auch überall in den Kirchörtern deutsch geredet wird, während in den entlegeneren Dörfern die Muttersprache sich länger behauptet. „Ein Stockwende" — schrieb ein Pfarrer Bronisch an Dr. R. Andree (Das Sprachgebiet der Lausitzer Wenden. Prag 1873. S. 5) — „steht im Weltverkehr einsam und verlassen da; er bedarf eines Dolmetschers vor Gericht, bei dem städtischen Kaufmann und Handwerker, kurz, sein Sprachbesitz ist ihm ein Kapital, das nicht nur keine Zinsen bringt, sondern noch obendrein Kosten verursacht. Darum steuern unsere Wenden mit allen Segeln schon um des materiellen Nutzens Willen dem Deutschthum zu, wie es ihre Brüder in Pommern, in der Mark Brandenburg und in Mecklenburg schon vor Jahrhunderten gethan haben." —

Verbinden sich beide Entwicklungsweisen mit einander, so verläuft natürlich der Prozeß um so rapider. Daß beide Factoren in Ditmarschen wirksam waren, darüber haben wir urkundliche Nachrichten.

Wir finden nämlich bei Neocorus deutliche Anzeichen, ja ausdrückliche Berichte sowohl von Einzelbewegung wie von Massenbewegung der Bevölkerung von Osten nach Westen. Begreiflich! Denn einestheils mußte der überaus große natürliche Reichthum des Marschbodens zu allen Zeiten starke Anziehungskraft für den Geestbewohner haben; noch zu meiner Zeit kam es nicht selten vor, daß ein Geestbauer sich in der Marsch ankaufte, von dem Gegentheil ist kein Fall zu meiner Kunde gelangt. Anderntheils ist es ja bekannt, welche Verheerungen die Ueberschwemmungen vormals in den schwach bedeichten Marschen angerichtet haben, wie das Meer oft in Einer Nacht solche Menschen-Ernten hielt, daß selbst „der schwarze Tod" davor erbleichen mußte. Wenn durch solche und andere Ursachen (z. B. Epidemien, oder größere Ein-

deichungen) die Bevölkerung der Marsch gelichtet wurde, so mußte naturgemäß die ditmarsische Geest zunächst die Lücke ausfüllen. (Auch Dahlmann freilich weist I, 595 zur Begründung seiner Hypothese von südfriesischen Einwanderungen hin auf die „Verwüstungen der Marsch seit der großen Ueberschwemmung von 1164, welcher mehrere folgten.“ Aber diese richteten in Südfriesland reichlich so große Verheerung als in Ditmarschen an; wie denn Neocorus aus jener Zeit und später lediglich von niederländischen und südfriesischen Ueberschwemmungen zu berichten weiß — vergl. I, 327, 335 bis 371, 401 — und gleichzeitige Beschädigungen Ditmarschens eben aus jenen erst muthmaßt nach seiner ausdrücklichen Erklärung II, 273. Daher es im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß nach solchen Katastrophen Südfriesland außer seinen eignen entvölkerten Strichen auch noch die von Ditmarschen wieder zu bemannen im Stande war.) Die ditmarsische Geest aber, die ehemals zum größten Theile aus Wald, Moor und Heide bestehend, selbst nicht an Uebervölkerung litt, mußte für das Abgegebene Ersatz bekommen von den anstoßenden Sachsen. Keine Nachricht des Neocorus ist, nach Dahlmann, besser begründet, als die, daß die Woldersmannen von der Geest hinabsteigend in Wöhrden und in der ganzen Mitte des Landes sich stark ausgebreitet haben. Von einem so zahlreichen Geschlechte wie dieses, das einst 509 streitbare Männer stellte, und von seinen sächsischen Hintermännern, läßt sich ein umbildender Einfluß auf seine Zwischen- und Umwohner wohl annehmen. Und solcher Colonisationen von der Geest her weiß Neocorus I, 83, 211 u. 212, 241, 256, 260, nicht wenige, im Ganzen 16 an der Zahl, unter genauer Namensangabe zu berichten. Was hinderte uns aber anzunehmen, daß dieser Prozeß schon seit Jahrhunderten im Gange, und die von der Geest kommende Bevölkerung je länger desto weniger eine friesische war? Von diesem Gesichtspunkte aus müßen dann die westlichsten Striche der Landschaft als solche erscheinen, in welchen sich die Bevölkerung am längsten von sächsischer Beimischung rein erhielt.

Das westlichste Kirchspiel ist aber Büsum. Und gerade über diese seine Heimat Büsum macht Neocorus die unverdächtigen Bemerkungen I, 165: „welche stedeshen de olden Gewanheit unde Seden am lengesten beholden; 223: It leth sich ansehen, als effte it gar ein ander Art Volkes si; 213: It is stedes dit Carspel ene besundere Insul edder beflaten und beschlaten Land gewesen, darumme ock de andere Ditmersche se alletidt, wo noch itz, geringer geholden hebben. Die letztere Thatsache ist richtig angegegeben, die Erklärung verkehrt: nicht wegen seiner insularischen Lage konnte Büsum von den übrigen Ditmarschern geringschätzig angesehen werden, — denn dies geschah ja „noch itzt", zu einer Zeit, wo Büsum keine Insel mehr war — sondern weil es die alte Gewohnheit festhielt in einer anders gewordenen Zeit, weil es mit der Entwicklung des übrigen Ditmarschen nicht gleichen Schritt hielt. Noch bis in dieses Jahrhundert hat ja die Sage von dem Zurückgebliebensein Büsums in der Cultur fortgelebt, ist es von der ganzen Landschaft als deren Schilda oder Schöppenstedt geneckt worden. Daß aber dies Zurückbleiben der Büsumer und das fremd und ausländisch Vorkommende in ihrer Volksart sich auf ihre Sprache bezog, läßt Neocorus deutlich durchblicken, wenn er S. 223 fortfährt: wo se denn vele Worder vorkorten unde thobreken unde noch mehr vor Oldinges thobraken hebben. Dieses deutet unzweifelhaft auf eine schwindende nichtsächsische Mundart; denn Neocorus pflegt (vergl. I, 16, 18) Abweichungen verwandter Sprachen (z. B. der dänischen) von der sächsischen als ein vorstummeln, vorenderen unde vorfelschen aufzufassen. Anders, d. h. buchstäblich, können die Ausdrücke vorkorten und thobreken gar nicht verstanden werden; der Gang der Sprachentwicklung ist ja bekanntlich der, daß nicht je früher, sondern je später, desto mehr die Wörter verkürzt und verstümmelt werden. Neocorus sagt also factisch hiermit soviel: Die Büsumer haben vor Alters noch mehr als zu seiner Zeit gebrochen deutsch gesprochen! — Erhellt nun aus den

Personen-Namen Büsums, wie sie theils bei Neocorus und Michelsen (Ditmarsische Rechtsquellen) gelegentlich vorkommen (Amers, Benning, Boie, Bole, Boonsen, Ede, Etleff, Hammo, Hedde, Heinsen, Holk (Hulk), Hudding, Ike, Ikels, Jerre, Jerssen, Knut, Krien, Külingsen, Mergersam, Rikmers, Sühlsen, Swin, Tebbe, Tede, Vakam, Vackpret, Witting, Wonneken), theils in den ältesten Büsumer Kirchenbüchern in langen Familienreihen sich forterben (Böhe, Böe; Dyrsen, Dührsen; Fedders, Feddersen, Feddermann; Folsen, Foltzen; Haalke, Haleke; Harring, Hargen; Idessen, Idsen, Itzen; Jahrens; Jantzen; Küksen; Mumsen; Naning; Numcke; Pahl, Pahlsen; Poppsen; Ralfsen, Rolfsen; Tadens; Wiederich; die Vornamen Arjen, Jan, Mumme; die Frauennamen Altje, Engborg, Ingborg; Frauke; Harke; Hebel, Hebke, Höbke; Heinke; Hoyke; Martje; Oelgard); sowie aus sonstigen älteren und neueren Spuren, z. B. jard und teel (s. unten die Wörterverzeichnisse), daß gerade Büsum mehr Friesisches an sich hatte, als die anderen Kirchspiele; und werden überhaupt die friesischen Zeichen in dem Maße sparsamer, wie man sich der Holstengeest nähert, so fehlt mir nichts zu dem Schlusse, daß Ditmarschens Urbevölkerung friesisch war.

Oder sollte die Geschlossenheit der ditmarsischen Geschlechtsverbände einen schützenden Damm gegen den Strom der sächsischen Einwanderung gebildet haben? Schwerlich. Die Geschichte der ditmarsischen Geschlechter lehrt vor Anderem Eins klar: daß denselben, soweit unsere Kunde von ihnen zurückreicht, auf den genealogischen Zusammenhang nicht viel ankam, daß sie für ein Einkaufsgeld oder für die Aussicht auf Zuwachs an Macht und Mitteln bereitwillig Nichtverwandte in sich aufnahmen. Soll ich mich auch einmal auf das Glatteis der Vermuthung wagen, so möchte ich sagen: vielleicht hat gerade die Fluth der Einwanderung wesentlich beigetragen zu der Umbildung der natürlichen Geschlechter in willkührliche Vergesellschaftungen, einer Erscheinung, die ich durch nichts anderes ungezwungener zu erklären weiß. Denken wir uns Ditmarschen

nur von Eingebornen bewohnt und jeden Bewohner durch die Geburt seinem blutverwandten Geschlechte einverleibt, so ist jene Umbildung ein schweres Räthsel; sie ist so wenig eine organische Entwicklung, daß sie nicht anders als durch ein von außen zutretendes Moment veranlaßt sein kann. Auch versteht sich so am natürlichsten das unverhältnißmäßige Anschwellen einiger Geschlechter vor anderen: neu Einziehende mußten sich solchen Geschlechtern anzuschließen rathsam finden, die ihnen am sichersten Schutz verhießen, weil sie schon die zahlreichsten und mächtigsten waren. Eingeborne konnten durch verschiedene und belangreiche Rücksichten davon abgehalten werden, aus dem Verbande ihres natürlichen Geschlechtes aus- und einem andern beizutreten. Allen Zeichen nach hielten sie an dem angestammten Geschlechte, das ihrer Väter Freude und Ehre gewesen war, fest, wenn es auch schon auf vier Augen stand, lieber als daß sie namenlos aufgingen in einem anderen Geschlechte; jenes mochte sie ein von Gott verhängtes Sterben dünken, dieses ein Selbstmord. Denn Neocorus erwähnt I, 224—268 fünf Mal, daß von einem Geschlechte nur noch ein, zwei oder wenige Köpfe übrig waren; ein Mal, daß ein Geschlecht ausgestorben, und Gleiches ist von mehreren, die er aufführt, anzunehmen, da er ihr früheres Dasein nur aus ihren Wappen zu erschließen scheint; bloß ein einziges Beispiel aber weiß er, daß ein ditmarsisches Geschlecht, die Schnecken, sich in ein anderes einkaufte. Unter solchen Verhältnissen wird es mir sehr schwer zu glauben, daß die Vogdemannen und Woldersmannen — letzteres Geschlecht wohl hunderte Mal so stark als der kleinsten eins, und, wenn nach Neocorus I, 194 das ganze Land bei 6000 Wehrhaften aufzubringen vermochte, für sich allein den 12. Theil des ganzen Volks ausmachend — ihr außerordentliches Anwachsen dem Beitritt von Ditmarschern zu verdanken hatten. Bei Einwandrern walteten Rücksichten und Gefühle jener Art nicht ob, sondern entschied lediglich der Vortheil die Wahl des Geschlechtes; sie suchten unter den nächstwohnenden das stärkste auf. Bedeutungsvoll erscheint

es mir nun, daß jene beiden mächtigsten unter allen, Vogdemannen und Woldersmannen, gerade Geestgeschlechter waren, die erst später allmählig von ihren ursprünglichen Stammsitzen — resp. Burg, Windbergen und Albersdorf, Nordhastedt, Tellingstedt, Weddingstedt — aus sich über die Marsch verbreiteten. Was liegt da näher als die Annahme, daß über die Geest Einwandernde diesen beiden Geschlechtern beitraten, auf welche sie ja zuerst stießen, oder mit andern Worten, daß Diejenigen, durch deren Beitritt diese Geschlechter so anwuchsen, über die Geest Eingewanderte, d. h. Sachsen waren? Allerdings ist dies nur eine Hypothese, aber sie däucht mir vollauf so haltbar wie die einzige sonst noch übrigbleibende: daß in den beiden genannten Geschlechtern eine ausnehmende Fruchtbarkeit erblich gewesen sei.

Nun vergleiche man damit Neocorus I, 206 (aus Carsten Schröder entlehnt): Im Falle einer uth frombden Landen sich in einem Carspel neddergelaten und in ein Geschlechte sich tho begeven und tho befründen begeret, wen desulve ehrliche, undadelhafte Tuchnisse siner ehrlichen Gebort, Herkamendes, Handels unde Wandels gebracht, hebben se densulven vor einen Fedderen des Geschlechtes angenhamen, ock nich geringer geachtet, als ehren negesten angebarnen Frundt, ja Hudt u. Har bi demsulven, wenn he sick ehnen und se wedderumme ehme mit Truwen unde Eiden, wo de Veddern sembtlich, under sich verbunden, upgesettet, und alle wehrhaffte Manschop des gantzen Geschlechtes wol hedden sinethalven sich in Gefahr Liwess unnd Levendes gestoken unnd tho Velde getagen. Zwar eine etwas abweichende Darstellung giebt Neocorus aus seinem Eigenen I, 103: Men hefft ock nicht de, so Ditmerschen Geblötes gewesen, mit anderen Uthlenderen edder Frömbden vermenget, edder sehr und gar selden, sondern hoch u. herlich geachtet, dat men dieses Landes Ardt rein u. unbeflecket van allerhande frömbden u. knechtischen Geblöte beholden u. bewahren mochte, woher de Rohm des Ge-

blötes entstanden. Hebben ehnen lever vorgunnet, bi ehnen tho leven, werven, gewinnen und sick beriken, als dat se desulven tho Regimenten u. Schwegerschofften inlaten, u. ehre Herlicheit tho gemein maken scholden. Wowol dieses algemacklick unnd nu gantz u. gar gefallen. Aber auch zwischen diesen Zeilen liest man doch, daß Einwanderung schon vor langen Zeiten zahlreich statt hatte, denn von vereinzelten Fällen läßt sich eine solche Regel nicht abstrahiren; sodann, daß mit der Zeit die Annahme Eingewanderter zu Geschlechtsvettern sich dennoch durchsetzte; warum? ich denke, nicht weil der Charakter der Ditmarscher ins Gegentheil umgeschlagen wäre, sondern weil die Zahl der Fremden so sehr zunahm, daß es ihnen unmöglich ward, einem so starken Theile der Bevölkerung gegenüber sich länger spröde und abstoßend zu verhalten; und dies um so mehr, je mehr mit der Zeit die sprachliche Differenz zwischen Ditmarschern und Sachsen sich verwischte. Beruhte jene Exclusivität der Ditmarscher, wovon Neocorus spricht, auf dem politischen Sonderleben, so sieht man nicht, wie sie schon vor dem Höhepunkt des politischen Selbstgefühls der Ditmarscher, d. i. vor dem Ende des Freistaats nachlassen konnte; ließ sie schon viel früher nach, wie es von C. Schröder bezeugt wird, so wird sie nicht bloß auf politischem, sondern ebensosehr auf nationalem Gegensatze beruht haben.

Beim Ausbruch der jüngsten Fehde herbergte Ditmarschen — welches weiland Pastor Schmidt in Eddelak richtig nannte „von jeher das Asyl der Heimathlosen" — solcher Fremden, die noch nicht in ein Geschlecht recipirt worden, sondern erst kürzlich hergezogen waren, eine so große Zahl, daß Neocorus II, 169 nach C. Schröder erzählt: se bescheiden de Frombden, so sick tho ehn int Land begeven unde neddergelaten, vor sick, der ock vele uth F. G. und K. M. Landen weren, so Dotschlages unde anderer Velle halven fluchtich, ein Ider Carspel unde Geschlechte ock insonderheit de se wusten, vormanen se, efft se bi ehn bliwen, Arch unde Gudt mit ehnen vorwachten u. uthstahn willen,

scholen se einen Eidt schweren unde angeloven, truwe u. holt tho sin, wo averst ehn solches nicht geleve, schöle ehnen ein fri Pass gegönnet werden, welches ock ein Deel angenamen, mehrendelss averst gebleven u. sich ehrlich geholden. —

Soviel von der sächsischen Einwandrung; nun zu dem anderen, vielleicht stärksten Factor, der Verdeutschung.

Wie Neocorus, um seine „Opinion" von der sächsischen Nationalität seiner Landsleute aufrecht zu halten, gezwungen ist, die Dinge auf den Kopf zu stellen, zeigt er in der wichtigen und entscheidenden Stelle I, 59 u. 60 auf eine halb ergötzliche, halb widerwärtige Weise. S. 59 erwähnt er nämlich der Erfahrung de Sprake belangende, dat desulve no gerade dorch de Uthlendere unde Frömbde, edder der Gewerve halven in den Steden sick betern unde reinigen edder ock wol gar corrumperen unde vormengen. Die in Ditmarschen auf diese zwiefache Weise — durch Ausländer und Fremde oder der Gewerbe halben in den Städten — um sich greifende Sprachveränderung gilt ihm nun zwar nicht für Corruption und Vermengung, sondern für Besserung und Reinigung. Denn er fügt hinzu: Wo denn de in den Flecken des Ditmerschen Landes, sonderlich Brunsbüttel, Meldorp, Oldenswörden, Heide, Weslingburen, Lunden etc. etc. zirlicher reden, als in andern velen Flecken unde Dörpern. Aber worin besteht diese Besserung, Reinigung und größere Zierlichkeit der ditmarsischen Sprache, welche er den Hauptörtern der Landschaft nachrühmt? Er läßt uns nicht in Zweifel darüber durch den Zusatz: „dat de Ditmerschen vele van ehren Naburen, den Fresen (d. h. Nordfriesen), als de ehrmals vele neger an ehnen gegrentzet, unde mit den se jümmertho vele Wesendes gehatt, in der Sprake nehmen mögen: Welches se doch hernha lichtlich affgelehret: als den Fresche Worder sin: Zint, Zest, Züssen, Züttentelle, Zeppel, Wopen, Bobben, Poolbobben, Poolennen, Volst, Telle, Kubik, Deie, Deien, Dreedt, Twindreedt, Neddel, Hulck, Bucht,

Stroete, Kallen etc. unde dergeliken, de in Sassischer itziger Sprake: Kind, Peltz, Küken, Kükenkorff, Peel, Wenen, Ey, Anteney, Ante, Volck, Korff, Beker, Wege, Wegen, Dradt, Twerndradt, Nadel, Luttik efft Hudelick, Dicke, Strate, Snacken etc. heten."

Also die Benennungen für: Kind u. s. w. hätten einst die Ditmarscher von ihren nordfriesischen Feinden — wahrscheinlich aus Haß gegen sie und zur Rache an ihnen — angenommen, doch später glücklich wieder verlernt? Nicht übel! Nun, wir wissen Bescheid: das Verlernen friesischer Sprachtheile ist nach des Neocorus unverwerflichem Zeugnisse eine van Oldinges her vor sich gehende Besserung des Fehlers der Ditmarscher und vor Allen der Büsumer, ehemals so viele Wörter „verkürzt und zerbrochen" zu haben, eine zunehmende Reinigung derselben von dem Verdachte, eine andere Art Volks, als die Sachsen zu sein! Deutlicher braucht man nicht zu reden.

Nicht bloß aus jenem unde dergeliken, womit Neocorus l. c. die leicht zu verlängernde Reihe friesischer, zu seiner Zeit erst außer Gebrauch kommender Wörter abbricht, sondern auch aus manchem Anderen gewinne ich die Ueberzeugung, daß er in der Lage gewesen wäre, noch sehr Vieles mehr für die friesische Herkunft seines Stammes beizubringen, wenn er gewollt hätte, wenn nicht seine ererbte Abneigung gegen die Nordfriesen ihn zur Trübung der Sachlage verleitet hätte. Nicht, daß er bewußterweise der Wahrheit zu nahe getreten wäre, aber er hat einem öfter vorkommenden, wenn auch nicht rühmlichen Hange der menschlichen Natur nachgegeben. Erinnern wir uns noch einmal seiner Angaben:

daß die Büsumer stets die altditmarsische Weise am zähesten festhielten und gerade darum den übrigen Ditmarschern fast als eine fremde, nichtditmarsische Volksart erschienen;

daß sie, je weiter in der Zeit rückwärts, desto mehr eine von der sassischen abweichende Mundart gesprochen haben;

daß noch zu des Neocorus Zeit, die gehobeneren Ortschaften mit dem platten Lande verglichen, eine Umbildung der Sprache in antifriesischer Richtung vor sich ging;

und endlich, daß diese Entwöhnung von dem Friesischen aus dem Gesichtspunkte größerer Zierlichkeit, d. i. Cultur, wie (setze ich hinzu) das Gegentheil als Krähwinkelei, aufgefaßt wurde.

Halten wir dieses zusammen, so will es mir vorkommen, wir haben in dem Allen nur eine ältere Aufführung des Schauspiels vor uns, dem wir in der Sprachengeschichte so oft begegnen, z. B. bezüglich des Lausitzischen in der Mark Brandenburg, des Drevanischen in Hannover, des Keltischen in England und der Bretagne, des Vlämischen in Belgien, des Deutschen in Elsaß-Lothringen, daß nämlich in solchen Mischdistricten, wo ein geistig oder politisch oder gewerblich oder auch nur numerisch stärkeres Sprachgebiet mit einem schwächeren in Kampf geräth, derjenige Bevölkerungstheil, welcher fortfährt, sich der altväterlichen, aber unterliegenden Mundart zu bedienen, solange von den „Aufgeklärten" und „Gebildeten" oder Tonangebenden darob geneckt und verspottet, der Uncultur und Krähwinkelei geziehen wird, bis er erst die neue Mode mitmacht und später, nach Jahren, unter Berufung auf „Aller einhelligen Consens" behauptet: er und seine Landsleute seien immer resp. Deutsche, Engländer, Franzosen gewesen.

Was des Neocorus eigne Sprache betrifft, d. h. die, welche er schreibt, denn gesprochen haben wird er eine etwas andere, weniger „gereinigte und zierliche", so gewährt sie eine verhältnißmäßig nicht sehr große Ausbeute Dem, der Friesisches sucht, wenn gleich immer noch eine größere, als der so zuversichtlich von Neocorus verfochtenen Sache dienlich ist. Ich zähle außer jenen 21 etwa 30 friesische Wörter bei ihm, auf die ich eben durch ihn aufmerksam wurde. Täusche man sich nicht: dasjenige Niederdeutsch, welches Neocorus schreibt, ist zu seinen Zeiten in Ditmarschen nicht Sprache des Volks, es ist Bücher- und Gelehrtensprache gewesen, sogut wie heute das Hochdeutsche.

Das beweist — abgesehen von einigen friesischen Pronominibus, die noch heute in Ditmarschen leben, und an deren Stelle Neocorus stets die rein sächsischen gebraucht — überhaupt schon der überaus zopfige Satzbau desselben. Seiten lang erzählt er nur im Perfect ohne Hilfsverbum, so daß die übrigbleibenden Participien in der ermüdenden Eintönigkeit eines Gänsemarsches hinter einander herlaufen. Z. B. I, 233 f.: Peter Nanne u. s. w. Das mag herrschender Styl bei den Schriftgelehrten seiner Zeit gewesen sein, aber so hat eben ein Volk nie geredet.

Herrn Dir. Kolster freilich erscheint die Sache in anderem Lichte. Er bemerkt S. 216: „Der Grund ist durchschlagend: Ditmarschen spricht nicht friesisch und hat nicht friesisch gesprochen. Wenn Neocorus I, 60 einundzwanzig friesische Wörter, die in Ditmarschen vorkamen, nennt, so weist das nur hin auf den mannigfachen, freilich meist feindseligen Verkehr mit den benachbarten Friesen. Die Wörter lassen sich eben noch zählen. Und wenn die Zahl zehnmal so groß wäre, so würde das nichts an dem Resultat ändern: des Neocorus Chronik selber ist der beste Beweis für seine Behauptung, daß die Ditmarschen Sachsen und nicht Friesen seien."

Aber „Ditmarschen hat nicht friesisch gesprochen" — das ist ja gerade der Punkt, um den der Streit sich dreht; dies, was eben noch erst festgestellt werden soll. kann mithin nicht als durchschlagender Grund seiner selbst hingestellt werden. Und weiter: wäre des Neocorus Chronik darum, daß sie niederdeutsch geschrieben ist, ein Beweis, daß die Ditmarscher Sachsen gewesen, so müßte die nämliche Argumentation auf die Nordfriesen Anwendung leiden. Von ihnen ist keine einzige friesische Zeile aus der Zeit vor dem 17. Jahrhundert auf uns gekommen anders als die bekannte Inschrift auf dem Pelwormer Tauffont, jetzt in Büsum. Ihre Chroniken sind bis auf Heimreichs hochdeutsche sämmtlich niederdeutsch abgefaßt; nicht einmal ihre Rechtsaufzeichnungen sind friesisch: das Eiderstedter, das Nordstrander Landrecht, die Siebenhardenbeliebung — alles ist von jeher plattdeutsch nieder-

geschrieben. Ist denn auch dies der beste Beweis, daß die Nordfriesen nicht Friesen, sondern Sachsen seien? Die Südfriesen haben allerdings ihre Landrechte zuerst friesisch aufgezeichnet; dagegen faßten sie, eben wie die Ditmarscher, ihre für den internationalen Verkehr bestimmten Urkunden nicht in der heimischen Mundart ab, sondern in der Geschäfts- und Verkehrssprache ihrer bremischen und hamburgischen Nachbarn. Vgl. die südfriesischen Urkunden bei Kolster S. 249; bis 1316 sind sie lateinisch, von da ab niederdeutsch. — Allmers berichtet aus seiner Heimat S. 159: „Selbst die Grabsteine dieser Gegenden aus dem 15. Jahrhundert haben schon sämmtlich plattdeutsche Aufschriften, die uralten metallenen Taufbecken lateinische. Inschriftliche Ueberbleibsel altfriesischer Sprache sind mir durchaus unbekannt, und ich zweifle sehr, daß sich davon irgend bedeutende Reste auffinden werden, weil schon früh Jedermann, der unter den Friesen schreiben konnte, sich entweder der lateinischen oder der niedersächsischen Sprache bediente."

„Die (von Neocorus angeführten 21 friesischen) Wörter lassen sich eben noch zählen. Und wenn die Zahl zehnmal so groß wäre, so würde das nichts an dem Resultat ändern." Nicht? d. h. wenn das Resultat, Ditmarschen hat nie friesisch gesprochen, a priori festgestellt werden kann; denn sonst ist doch in Fragen, wo es auf Induction ankommt, zwischen dem Einfachen und Zehnfachen ein erklecklicher Unterschied. In der That ist die von mir gefundene Zahl mehr denn zehn Mal so groß. Nun stelle ich den Herrn Verf. vor folgende Frage: Welches von beiden ist wahrscheinlicher? daß die Ditmarscher Niederdeutsche waren, die aus der Winkelsprache der friesischen, noch dazu verfeindeten Nachbarn circa 300 Wörter (und wie viele Personen- und Ortsnamen!) erborgten? oder daß sie Friesen waren, welche die Weltsprache ihrer sächsischen Nachbarn nach und nach ganz sich aneigneten bis auf jenen Rest von 300 friesischen Wörtern? Ich halte den aufrichtig von mir verehrten Herrn Verf. für einen viel zu guten Philologen, um nicht die Hoffnung zu nähren, er

werde es noch einmal für logisch geboten erachten, mit mir zu urtheilen: zehn friesische Wörter, die Neocorus hat, sprechen mehr für das Friesenthum seiner Landsleute, als hunderte, die er nicht hat, dagegen beweisen.

Und sieht man nun die, welche Neocorus hat, welche Ziegler, Wolf, Schütze haben, welche der Ditmarscher noch jetzt hat, darauf an, was für Begriffe sie ausdrücken, so gewahrt man, daß sie auf Dinge des Alltagslebens, fast ausschließlich auf sinnliche Gegenstände aus der unmittelbaren Umgebung des Bürgers und Bauern sich beziehen: Kind und Volk, Weinen und Sprechen, Schreien und Schwatzen, Windeln und Wiege, Korb und Becher, Nadel und Drath, Küchlein und Ei, Lamm und Rind, Molken und Milchsieb, Kleidersaal und Kuhstall, Weide und Deich, Sturm und Blitz, steigen und sich legen u. s. w. Diese Dinge und Thätigkeiten mit ihren Namen sind es, wozu das Volk zehn Mal am Tage greift, während es der sublimeren Begriffe leichter entrathen kann; sie sind integrirende Theile des Leibes, den sich der Volksgeist angebildet hat, machen also des Volkes eigenstes Eigenthum aus. Sie constituiren diejenige Begriffs- und Sprachsphäre, worin sich der gemeine, aber seßhafte Mann bewegt, der mit Fremden wenig in Berührung kommt, während die darüber hinausgehenden Begriffe und deren Bezeichnungen mehr für Gebildete sind und für Solche, die am Weltverkehr theilnehmen. Diejenige Sprache daher, der jene Alltagswörter angehören, muß in zweifelhaften Fällen als des Volkes angestammte Sprache betrachtet werden, dasjenige Sprachelement dagegen, dem der übrige Wörtervorrath entlehnt ist, wird als eingedrungen anzusehen sein. Nicht allein bei der englischen, sondern bei so vielen Sprachen ist diese Wahrnehmung gemacht worden, daß sie für ein Gesetz gelten darf.

— — —

Zu nachstehender Sammlung ditmarsischer Wörter und Ausdrücke, welche ich als friesisch zu erkennen glaubte, habe ich im Allgemeinen Folgendes zu bemerken.



Es wäre möglich, daß eins oder das andere dieser Wörter sich für das Niederdeutsche reclamiren ließe; bei meiner ländlichen Abgeschiedenheit, welche mir manche nöthige Hilfsmittel nur auf kurze Fristen leihweise zu benutzen gestattete, konnte ein solches Versehen mitunterlaufen. Doch bin ich der Zuversicht, daß auch bei strengster Sichtung des Gesammelten noch genug übrig bleiben wird, um meine Behauptung im Wesentlichen zu bewähren.

Oefters sah ich mich veranlaßt, Dänisches, besonders wie es in Schleswig geredet wird, (von Manchen Süddänisch genannt, richtiger: danisirtes Angelsächsisch oder Angelfriesisch) zu citiren, als ob es nordfriesisches, Niederländisches, als ob es südfriesisches Sprachgut wäre, weil bei der großen Verwandtschaft des Nordfriesischen mit dem Dänischen und der noch größeren des Südfriesischen mit dem Niederländischen es mir schien, daß ditmarsische Wörter und Ausdrücke, die im Niederdeutschen fehlen, im Schleswigerdänischen, resp. Niederländischen aber sich finden, nur durch Vermittlung des Friesischen nach Ditmarschen gekommen sein können. Daß sie in den dürftigen Glossaren des Friesischen, die wir besitzen, vermißt werden, will nicht viel sagen. Und selbst wenn sie dort vertreten waren, stimmten sie doch manchmal besser zu der dänischen als zu der nordfriesischen Form oder Bedeutung; was sich daraus erklärt, daß derjenige friesische Localdialekt, mit dem das Wort genau stimmen würde, in unsern friesischen Vocabularien zufällig keine Berücksichtigung gefunden hat. Der Zug zur Differenzirung und Individualisirung der Sprache ist nämlich bei den Friesen fabelhaft stark entwickelt. Herr Pastor Christiansen in Norderbrarup sagte mir, daß er als Knabe an der Sprache Jemandes deutlich habe unterscheiden können, ob derselbe dem Norden oder dem Süden seines winzig kleinen Geburtskirchspiels Ockholm angehörte. Aehnlich erzählt Dr. Halbertsma aus seinem Geburtslande Westfriesland, daß eine alte Frau in Molqerum, einem aus sieben kleinen, durch Brücken verbundenen Eilanden, „Pollen", bestehenden Dorfe, ihn versichert habe: als Kind habe sie aus

gewissen Spracheigenthümlichkeiten heraushören können, von welchem Pol jeder in ihr Elternhaus Eintretende gekommen sei. Eine friesische Frau in der Nähe Tonderns hörte ich mit ihrem friesischen Dienstmädchen — ich weiß nicht mehr: deutsch oder dänisch sprechen; auf meine Frage, warum sie nicht friesisch mit einander redeten, gab sie zur Antwort: ich habe es versucht, aber wir verstanden einander nicht, denn sie ist aus Lindholm und ich bin aus Rodenäs! Vgl. Kohl: die Marschen und Inseln Schl. u. Holst. II, 62. — Unter den vielen verschiedenen Formen, die sich aus den angegebenen Ursachen bei nordfriesischen Wörtern darboten, je nachdem Outzen, Clement, Hansen, Bendsen, Johannsen oder Nissen sie aufgezeichnet hatte, habe ich selbstverständlich diejenige gewählt, welche dem ditmarsischen Wort am nächsten kam. — Mehreren Nordfriesen statte ich hiemit meinen verbindlichsten Dank ab für die werthvolle Bestätigung, daß folgende Wörter nordfriesisch sind, obwohl sie bisher in nordfriesischen Glossaren noch nicht gedruckt waren. So Herrn Küster Thomsen in Jörl in Bezug auf das wichtige iling; Herrn Lehrer Martensen in Ausacker für hennig und jöchel; Herrn Küster Nissen in Stedesand wegen aigründ, balken, emel, fiss, greft, hüligt, liftalig, lörrig, plight, slagh, sküle, tuts.

Lexicalisches, Wörter und Phrasen, kann es freilich nur sein, was sich vom Friesischen her in Ditmarschen erhalten hat; die Eigenthümlichkeiten des Friesischen in Lautsystem und Grammatik sind fast völlig geschwunden; letzte Spuren davon sind hie und da das friesisch-skandinavische t des Anlauts für älteres th; und dann ein paar Male die friesische Palatalisirung und Dentalisirung des Gutturals: in den von Hübbe an Dahlmann's Neocorus angehängten hamburgischen Urkunden über ditmarsische Seeraub-Verträge aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts findet sich ein brunsbütteler Geschlecht promiscue Amicke- und Amize-mennen geschrieben. Ferner hat sich erhalten die friesische (auch niederländische und dänische) Neigung, die inlautende Media d und g zu elidiren, und eg in ei zu erweichen. Bekanntlich ist sehr eigenthümlich

die friesische Vocalisation; die jetzt in Ditmarschen gehörte hat keine nordfriesische, sondern entschieden südliche Färbung; während die Nordfriesen die Brechung der Vocale ô und ê in ua und ie lieben, bewahrt der Ditmarscher die älteste Gestalt au und ai; so hört man aus dem Munde der Schulkinder Mauses u. die Prauphaiten. Daran erkennt der Schleswig-Holsteiner den Ditmarschen fast ausnahmslos in jedem Stande und Kleide.

Soweit ich das Gesammelte nicht aus dem Volksmunde selbst empfing, habe ich die Quellen, woraus ich schöpfte, so bezeichnet:

L. R. Ditmarsisches Landrecht.
N. Neocorus.
D. Dahlmann's Glossar zum Neocorus.
Z. H. F. Ziegler's, um die Mitte des vor. Jahrh. Pastors zu Heide, ditmarsisches Idiotikon, abgedruckt als Anhang zu Richey's hamburg. Idiotikon.
W. Dr. theol. H. Wolf, von 1762 bis 1791 Prediger in Weslingburen, gest. als Pastor zu Oldesloe, übersandte 1774 der deutschen Gesellschaft in Bremen ein 12 Bogen starkes Manuscript von ditmarsischen Wörtern und Redensarten, welche jetzt dem 6. Theile des bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs, Bremen 1869, gehörigen Orts eingeschaltet sind.
Sch. Schütze's holst. Idiotikon.
G. Cl. Groth's Quickborn.

Abkürzungen:

as. = altsächsisch; agls. = angelsächsisch; anord. = altnordisch; afr. = altfriesisch; nfr. = nordfriesisch; nd. = niederdeutsch; hd. = hochdeutsch; ahd. = althochdeutsch; nl. = niederländisch; slsd. = schleswigerdänisch. Ein m davor = mittel. Unter ostfr. verstehe ich das heute in Ostfriesland gesprochene Niederdeutsch mit altostfriesischen Resten, wie es Stürenburg in seinem Ostfries. Wörterbuch, Aurich 1862, zusammengetragen hat.

Gemeinfriesisch.

anneln, angeln, dicht vor dem Kalben stehen. W: — Nfr. ânke, ônke, entje, westfr. antje idem; nl. onnen gebären, von Thieren; aglſ. eanian eniti, parturire; letzteres kann man erklären

1. mit Dieffenbach als = eavnian, engl. to ean, yean lammen; von aglſ. eav Schaf. Aber in der einzigen Stelle, die Bosworth anführt, Gen. 33,13, wird es zugleich von Kühen gebraucht;
2. mit Grimm als = eacnian to conceive, to be pregnant, to bring forth, von eaca addition, advantage; aber Schwund des Gutturals anzunehmen ist hart; daher schlage ich vor:
3. Zusammenstellung mit anord. ann wirken, arbeiten, önn Arbeit, önnungr Knecht. Also de ko annelt die Kuh arbeitet schon; vgl. nl. arbeid partus, labor parturientium; in den arbeid sidden in pariendo laborare.

art, ard Erbse. Nfr. ärt, ert, art; ostfr. art.

babel große Binse, zum Flechten u. Dachdecken gebraucht. — Nfr. baabel, nl. bobbel id.

bärme verstärkter Deichfuß. — Nfr. beerm, beerme; ostfr. berme, barme. — Nl. barm, berm agger, congeries, meta.

beeken Feuersignal L. R. 1447. § 32. — Aglſ. beacen; afr. beaken; nfr. bieken; nd. baken, bake; aſ. bokan.

bei Beere, bacca. — Nfr. bei; ostfr. bëe; westfr. u. nl. beie; aglſ. in Compoſ. beg, beig; von aglſ. bigan; afr. beia; nfr. bien; saterländisch beja biegen, runden.

bramstig; he süt so bramstig ut er sieht so feurig, verwegen, trotzig aus. W. — Dän. bram Prahlerei, bramme prahlen, prunken; eiderst. brammen wohllüstig schreien Sch.; nfr. brame; westfr. bremmje prangen; agls. bremman; westfr. brimme to rage, roar.

bredelse Rand-Einfassung, Verbrämung, am altditm. Frauenkleide N. I. 155 ff. II. 414. — Anord. brejdd; dän. bred; flsd. bredd, bred; sylt. briad; westfr. bree Rand; nl. verbreden, verbreen am Rande verbrämen, einfassen.

bült Windeln; dat Kind is noch in Bült. — To Bült un to Bür! sagt man zu Kindern, wenn sie zu Bette gehen sollen. Z. — Dän. bylte Bündel Kleider; anord. bylta winden; nl. bulte Bett, Kissen, Strohsack, bes. das Schifferbett; alle germanischen Seeleute von der Schelde bis zum Nordkap nennen ihr Bett bült oder bültsack.

busen schwelgen N. I. 224. — Engl. to booze zechen. Eigtl. in Saus u. Braus leben: ostfr. busen stürmen, busig währ stürmisches Wetter; dän. buse blindlings auf etwas losstürmen; nl. boesen heftig stoßen. — Davon

ebüsig eigensinnig W. Für edbüsig widerstrebend, abstoßend? Oder ist das e- jenes mnl. Präfix (s. Kiliaen), welches bedeutet stark, sehr?

dak Rieth, Rohr. — Ostfr. dak; nfr. thâg; engl. thatch; agls. mid thaece bethaeht.

däker dünn, verschlißen, von Kleidern G. En däker stool ein zerbrechlicher Stuhl W. — Nfr. deggar dünn, zerbrechlich; osterstadisch deker schlecht, lose, was nicht lange hält. — Eigtl. mürbe. Anord. digna madescere, languescere (schwedisch auch labi); deigr madidus, mollis, mhd. teic, teigr weich, teigig, von Obst, Metallen; ostfr. deken

1. Weichen am Unterleibe;
2. Charpie.

demath, demat fries. Landmaaß, früher in Nfr. u. Ostfr.

das allein, in Ditmarschen stellenweise gebräuchliche. Lautet in Ostfriesland diemath, deimt. Von afr. u. nfr. dei Tag u. afr. meta mähen; soviel wie Ein Mann an Einem Tage abmäht.

dräw, dräf; he is op sinen rechten dreeft er ist bei guter Laune; he het keen goden dreeft er ist übel aufgeräumt Sch. (Das ausl. t hat wohl Sch. hinzugesetzt, verführt durch dreeft Dreifuß, womit er das Wort zusammenstellt). — Ostfr. up sinen dräwe guter Laune, wohlauf; engl. to thrive; dän. trives, obsol. treves gedeihen; anord. thrifaz bene valere, satis habere, thrif bonus successus vel habitus; nfr. trüff gesund, frisch, stark, trive, thriwe gut gedeihen, von Kindern; slsv. utröfven noch nüchtern, nicht wohlauf, munter u. frisch. — Fehlt im Goth., Agls. u. Ahd.

eilam weibliches Lamm. — Nfr. ailom; ostfr. eilam, öjelam eike id. Afr. u. westfr. ei Schaf.

eller Aalstecher W. — Ostfr. u. nl. elger; nfr. ealgar, ilger, elger. Von ofr. eal, ial; westfr. iel Aal und ger Speer.

enter zweijähriges Schaf, enterfâl zweijähriges Füllen. Eigtl. das einen Winter alt ist. — Westfr. enter; nfr. ânter; agls. an-wintre, enwintre a year old; wie engl. twinter; nfr. u. westfr. twenter zwei Winter altes Rind; ostfr. trenter dreijähriges.

fenne jedes durch Gräben eingefriedigte Stück Marschland. — Jetzt aus dem südlicheren Ditmarschen fast verdrängt durch krog; an der ganzen Westküste Schleswigs und Jütlands auch für Geestländereien in täglichem Gebrauch. — Afr. u. ostfr. fenne; slsv. fenn eingefriedigtes Stück niedrigen Weidelandes mit moorigem Grunde; agls. fenn, foen marsh, mud, dirt; ahd. fenna palus.

fîs scrupulös reinlich, ekel, prüde. — Ostfr. fies; nl. vies; nfr. fiss id. — Wie agls. fûs willig, strebsam, von fundjan streben, so fîs, von goth. finthan γιγνώσκειν: der leicht etwas (Fäserchen, Härchen, Staub) gewahr wird,

findet. Daher nl. vies auch phantasticus, der immer etwas sieht, viese-vase visum, spectrum, phantasia, eigentlich: das eingebildete Sehen von Fäserchen, Härchen, denn vase ist fibra, capillamentum. Diese Ableitung scheint ganz vergessen, schon Kilian kennt sie nicht mehr.

fitjen-, fütjen-teller der alles wieder nachsagt, was er gehört hat Z. Fikenvertellersch Angeberin, Klätscherin G. — Ostfr. fitjen tadeln, mäkeln; anord. feikn Schlimmes, Schreckliches; agls. facen; mhd. veichen Arglist, Betrug, Bosheit. — Das tj für k ist fries. Palatalismus.

fletjen ein Fischergeräth N. I, 222. Aber nicht lanzetförmiges, etwa Aalstecher (D.), sondern entweder Fischerkahn — nfr. flitji Kahn, ostfr. flittje kleines schnellsegelndes Boot — oder: Treibnetz; nl. vleet Treibnetz.

gleem schmaler Lichtstreif, auch schmaler Landstreif G. — Aglf. u. engl. gleam; nfr. u. flsb. gläm, glem; westfr. glim Strahl, Schimmer. Der Bedeutung Landstreifen, gleichsam Landstrahl, kommt nahe das jütische glime schmale durch Schilf, Röhricht gehauene Lichtung.

glip Fischernetz, in einen Rahmen gefaßt mit langem Stiel Z. — Nfr. glip, glüp; dän. glib id.; nl. gluppe decipulum.

glöd Kohle Z.; glödfür Kohlenfeuer W. — Dän. glöd; afr. gled glühende Kohle.

grete, greedt grünes Grasland N. W. Urkunde von 1384: „unse grouswerden, dat wi Ghreet heten edder ghruden", wo der Außendeich gemeint ist. — Nfr. grede; afr. grêd; ostfr. greete, greede; westfr. greyde grünes Grasland.

hajen erhöhter Landrücken; vielfach auch in Ortsnamen: Sandhajen (Eddelak); de Haje, Hajen in der Feldmark Schafstedt; bei Hesel; am Meldorfer Hafen; bei Wolfenbüttel; in der Feldmark Thalingburen. — Afr., westr. u. saterl. hâg hoch (wohl auch haje, denn das ordentliche Gericht in Rüstringen ward einst gehalten auf dem „hage-

werf oder hayewerf".) — Nfr. hagen Düngerberg; helgolandisch haiker Sandhügel; Hajners n. pr. einer höheren Marschstrecke auf Föhr. — In Holstein gänzlich unbekannt.

harken horchen Z. G. — Nfr. harken; westfr. harkje id.

hennig klein, „klenlich"; dat is man en hennig Minsch das ist nur eine kleine Person Z. — Nfr. hen, hin, hennig; ostfr. hennig mittelgroß; anglerdeutsch hennig; anglerdänisch henleg klein, schwächlich, bes. vom Vieh; ebenso nfr. hen, hin, auch: gering, kärglich; dies bewahrt die Urbedeutung: verkümmert, zu kurz gekommen; vgl. aglf. hean poor, needy, humble, mean, worthless; henan to humble, hinder, repress, put down, wast; henth loss, damage, poverty; afr. hena verletzen, beschädigen. Mit hännig, händig, goth. handugs handlich, behende, geschickt, hat dies Wort nichts zu thun.

hese jetzt nur n. pr. de Windberger Hese eine Hölzung; urspr. wohl, wie holt, Anhöhe, Hügel bedeutend. Vgl. dän. häs (spr. hess); flsv. hiss Korndiemen; de Hiss n. pr. einer Hölzung bei Satrup, Wolfshese eines Landguts bei Arnhem in Holland. — Davon

hesel n. pr. einiger Häuser auf der Geest bei Meldorf; eines Kirchdorfs östl. von Emden in Ostfriesland; eines ehemaligen Edelhofes auf einem Hügel in Ulsnis; im Kreise Apenrade: Heslegaard ein Bauernhof; Hesel vormal. Dorf bei den Hölzungen Heisselfeld; Heisel Dorf, vorm. Hessel; im Kreise Hadersleben: Heissager Dorf, vorm. Hesagger.

hoi, hei Molken; anglerdeutsch u. -dän. id; nl. hui; aglf. hwaeg.

insner Schnellwage, Besemer. — Nfr. insler; ostfr. enster, eenster; westfr. enster, ensser, unster, eynser; flsv. vindsel; jütisch vindsel, vindser. — Man vergleicht goth. ans Balken; bair. ans-, ensbaum Unterlage, Stützbalken; aber dies lautet im Anord. âss, und dazu passen nicht die flsv. und jütischen Formen;

daher besser zu afr. enze, ense, einse; agf. yndsa, yntsa die Unze.

jard. In dem Lagerbuche König Waldemars v. 1231 werden unter den ihm abgetretenen Klostergütern auch Ditmarsische genannt: in Ulversum (Wollersum) V hovae excepto uno jardae. Bolten IV, 112 läßt sich zu dem Geständnisse herbei, daß um seine Zeit (1780) im Kirchspiel Büsum die Bezeichnung jarden bei Ländereien noch nicht erloschen sei. — Engl. yard Elle, Ruthe, Hufe; nfr. u. flsv. jord, jaard; afr. jerde Meßruthe; agf. gyrd, jerde Meßruthe, Ruthe Landes.

îsjäkel Eiszapfen am Dache. — Ostfr. îsjökel; nfr. jökel u. eggel; anord. jökull; westfr. (Kil.) tuckel (für tjückel) id. — Eigtl. Stachel, Spitze, Zapfen, Kegel, Stock u. erscheint außerdem in

humjökel (Z.: humjükkel) ganz kleiner Fisch, Stichling; und in

jüker kleiner Stock, Spazierstock G. — Nfr. jücker und jöchel dünner, biegsamer Stock, Gerte.

jüm, jim, pron. pers. nom. u. acc. pl. ihr, euch. — Helgol. jim; wangeroogisch jum, jom; westfr. jemme; afr. jemma. Jim geht bis nach Husum hinauf; sonst nfr. jetzt i oder jam.

Hier werde beigefügt, daß Sch. anführt: hem dat. u. acc. sing. ihm, ihn; nfr. höm; ostfr. hüm; westfr. afr. aglf. u. engl. him.

kabbicker, kabbeken kleine Meermuscheln, Napfmuscheln, aus denen Kalk gebrannt wird. N. I. 82 u. II, 376. — Ostfr. kipken; nfr. kâmken u. kâmpen id.

kant schnell fertig mit der Antwort, kurz angebunden. — Nfr. kant fertig; flsv. kant Subst. Fertigkeit, Bereitschaft; ostfr. kant fertig; Adv. entschieden, gänzlich.

kinn Geschlecht, Verwandtschaft L.R. — Nfr. kinn, kenn; afr. kinn id.

klamp Steg über einen Graben. Nfr. id.; ostfr. Steg, Verbindungsbrett; engl. clamp Balken.

kliwen steigen; averkliven übersteigen N. I, 505. — Anord. klifa; dän. klyve; nfr. kliwe u. klüwe; westfr. klieuwje steigen; ostfr. kliwen steigen in kliwup Epheu; kliwern, klüwern emporkommen; afr. kliwa wachsen.

kôg jedes einzelne von einem Deich umschlossene u. dadurch vor den Fluthen bewahrte Stück Marschland. — In den Niederlanden und Südfriesland gebraucht man dafür polder, poller und grode, nach Förstemann vor Alters auch cogg, doch kennt Kiliaen dies Wort nicht. In Schleswig dagegen ist kog ureinheimisch, da der Stamm dort lebendig: kog (spr. kau) im Törninglehn: ein Wall, bei Hoyer: Sack im Fischernetze. Auch in Ditmarschen sprach man einst es kau aus; im Büsumer Deichrecht v. 1493: de kouwen für de kogen.

laan, laen ein Holz, mittels dessen man zwei Stücke Vieh zusammenkoppelt W. — Ostfr. lonn, lönn id.; lonnen, lönnen Vieh koppeln mittels des lonn. In Nfr. heißen die (in Holstein stackwerk genannten) zum Schutz der Deiche in den Strom hinausgeführten Holzbauten lanang, laning d. i. Verkoppelung.

lag festgesetzte Abgabe. Beschwerde aus Marne v. 1577 (Michelsen Urkundenbuch S. 325) darüber, daß Etliche der Reichen die Außendeiche allein genießen, de armen averst, so doch sowol als de riken darto befugt, ok naburlich glik und lag darvon dohn u. alle schattinge mit holden möten etc. — Anord. laga concinnare; afr. laga festsetzen; laga Abgabe. Eiderst. matlag Abgabe von jeder Haushaltung an das Pastorat. — Das Verb. laga hat sich erhalten in der Büsumer Handschrift des L. R. § 73: so schalme den enen man laghen (in a. Ausgaben falsch verdeutscht legghen) jegen den anderen; Meldorfer Kirchspielsbeliebung 1541: de endten scölen wrekelos gelecht syn; Lundener Stadtrecht: so schölen de göse fredelos gelecht sin; ebenso in

dem häufigen en sammelt, landsammelt leggen, eine Versammlung an-, festsetzen.

lei, lai, ein Gang, eine Ader besonderer Erdart, die sich durch den Acker oder dessen Untergrund zieht; 2) ein niedriger Strich Landes, entstanden aus dem Bette eines ehemaligen Wasserlaufs, das später theilweise ausgefüllt ward. Auch 1) mag dieselbe Entstehung gehabt haben wie 2), indem ein Priel zuschlickte zu einer Zeit, wo das überfluthende Wasser jene besondere Erdart suspendirt enthielt. — Uebrigens ist bei der Neigung der ditmarsischen Zunge, auslautende Media abzuwerfen, nicht bestimmt zu sagen, ob nicht leid geschrieben werden sollte. — Lei, lai in Nordfriesland der gemeinste Name für alle Wattströme; ostfr. leid Wasserleitung; Leisand Meerbusen bei Norden in Ostfriesland. Anord. leidh; aglſ. lâd Weg, Richtung; aglſ. auch Canal; nl. leyde, leye aquaeductus, canalis.

leiden, leien blitzen. — Ostfr. id.; nfr. laid; aglſ. liget, leget, laegt Blitz. — Davon beleidet vom Himmelsfeuer getroffen N. I, 371; es regnete 1345 Feuer auf der See, unde de Lüde, de beleidet weren up dem Mere, wor de quemen, dar starf alle dat Volk und alle de se segen. Bolten: anstecken; D. ist rathlos.

lepe Kiebitz N. II, 402. — Ostfr. leep; westfr. ljeap; nfr. liep, liap; engl. lapwing; aglſ. hleape-wince id.

lêwtalig lieblich, angenehm. Auch bei N. I, 145. — Nfr. liftalig id.; ostfr. leevtalig zärtlich vor Verliebtheit; nl. lieftallig, liefgetael acceptus, gratus, amabilis.

mojern sich belustigen; spatzeren unde mojern N. I, 217, vgl. II, 272. Nfr. u. südfr. mooi angenehm, auch in die nd. Schiffersprache eingedrungen.

naken nahen, nahe kommen. Z. W. Nd. naken; westfr. naekje; nfr. nakan id.

nîlk, nülk sonderbar, wunderlich; dat is en nielke Fru Z. Ostfr. neelk gereizt, verdrüßlich; nfr. nell; sleßw. nidl,

nidleg (spr. nell, nerle) bösartig, von Menschen und Thieren; aglſ. nidh wickedness, malice; nidhelice enviously, wickedly, contentiously.

pand Antheil an einer Strecke Weges, Landes, Deiches. — Ost- u. nfr. id. Ostfr. auch Antheil am Essen, Theile des Stoffes, woraus eine Kleidung zusammengestückt ist, wie aglſ. pan a piece, z. B. pan mete u. panhosa. — Eigtl. Abgeschlossenes, Abgesondertes, vgl. das folgende:

punterbôm Windelbaum auf dem Erntefuder. Ostfr. id.; nfr. u. saterl. ponter. Von einem obsoleten, aus pannen (s. Nfr. s. v. pannen) weitergebildeten pandan, pantan sondern, trennen, abschließen sparren; wovon aglſ. pyndan to hinder, to pound, shut in; engl. to pound zermalmen, einpferchen, absperren; to pander kuppeln; dän. pander; engl. panter; nl. pand Jägernetz Garn; anord. pantr; ahd. pfandt Pfand.

pisel, pêsel großes Zimmer im ditmarsischen Bauernhause, in welchem Kleiderschränke und Koffer ihren Platz haben, Hochzeits-, Tauf- und andere Gesellschaften abgehalten, auch die Todten bis zur Beerdigung hingesetzt werden. Ebenso in Ostfriesland und ganz Schleswig; während aber in Ostfriesland u. Ditmarschen nur die Bauernhöfe ihren Pesel haben, fehlt er in Schleswig auch auf den kleinsten Landstellen nicht. — Da dem Pisel bis in die neuere Zeit in ganz Friesland und Schleswig wesentlich war, keinen Ofen zu haben, wogegen das afr. pisel mhd. phisel gerade ein heizbares Frauengemach anzeigt, und da Kiliaen pysel Küche neben pyseel theca vestiaria giebt, so hat Outzen unsern Pesel wohl richtig gedeutet; piesaal Kleidersaal. Aglſ. sele, sel; aſ. seli; westfr. seal Saal; anord. sel tugurium aestivum.

pligt Stange, womit Schiffer die Tiefe des Fahrwassers messen W. — Nfr. plight, plight-gerd id.; westfr. plichte Fürsorge, Obhut; afr. plicht Fürsorge, Obhut, Gefahr; aglſ. pliht Gefahr.

queller 1) ein Watten-Gewächs; 2) ein damit bewachsenes Watt. Neocorus sagt: Queller is de Wortel, so sick allererst up dem Schlicke erhevet, unde dar sick nhagerade de Schlick u. Erde umme samlet u. settet, dorch den dachlichen Tho-unde Afflop des Meeres. — Eben das verstehen auch die Nordfriesen unter queller. Queller ist also nicht n. pr. einer bestimmten Pflanzenspecies, sondern allgemeiner Ausdruck für den Dienst, den mehr als eine Pflanzenart — in Südfriesland und Ditmarschen Salicornia herbacea, im Bremischen Quendel, im Ringkjöbing-Fjord Agrostis stolonifera — der Marschbildung dadurch leistet, daß sie das bewegte Wasser zur Ruhe zwingt und die in ihm schwebenden Schlicktheile niederschlägt, sich zu setzen nöthigt. Wenn Stürenburg sagt: queller quelder werde in Ostfriesland die feine Grasart Glyceria maritima u. distans (die nur im reifen Außendeichslande wächst) genannt, so scheint er sich zu irren. — Goth. ana-qual Beruhigung; engl. to quell unterwerfen, bezwingen; agſ. cwellan niederschlagen, tödten; dän. quäle eine Wirkung hemmen, unterdrücken; quälde abnehmen, sinken.

rechter Sparren, Latte. In dem rituellen Reimspruche, womit in Altditmarschen ein neuvermähltes Paar bewritted, d. h. ihm Wachsthum und Gedeihen gewünscht wurde, bei N. nach der Abschrift Viethens S. 92; bei Dahlm. I, S. 117 fehlt die Zeile. — Aglſ. raefter; anord. raftr; nfr. reft‹e›r, reafter; engl. u. nl. rafter id.

schärn Rinder- u. Pferdemist. Nfr. skärn, skern, skuarn; ostfr. scharn, westfr. schern.

schâtschen schlittschuhlaufen; in Eiderstedt u. Südschleswig id.; engl. scate; nl. u. westfr. schaats Schlittschuh; dän. skoite schlittschuhlaufen.

schôl Menge, Schwarm. — Agſ. scolu; aſ. skola; engl. shoal; ostfr. schôl; nfr. sköl.

slippen schmaler Durchgang durch einen Deich; schmaler Weg am Deich hinunter. — Dän. slippe enger, schmaler Gang; nl. slippe crena, incisura.

spoie des Waters Spritzen des Wassers N. — Nfr. spuian; nl. spuien spritzen, vom Wasser; ostfr. spuien von dem dünnen Abgange der Kuh.
sprick Sprache; he het keen sprick er spricht kein Wort Z. — Nfr. spreck; westfr. spreke vox, loquela, lingua.
sük solch; nur in der Verbindung wor sük? wor sükken? wie? wie so? — Nfr. sok; afr. suk, sek; westfr. suk, sok; ostfr. sük solch. — Dazu füge ich noch: ditm. wük welche (aber nicht relativ); ostfr. id. Vergl. engl. such und which.
täms Milchsieb. Slsv. temms; südfr. u. nl. teems.
tellig Boden über der Dreschtenne des ditmarsischen Geestbauernhauses. — Aglf. thillian to plank, board, dielen; thilling a joining of boards, a floor; area ad triturandum; thell what is boarded, a story; altdän. tillie Fußboden, Decke; telle Brett; slsv. tile, pl. tiller Brett; nfr. (mohring.) taling lose Latten und Bretter über die Fächer gelegt, um Heu u. Stroh darauf zu legen; älteres ostfr. telle; nfr. u. saterl. teel Estrich; ostfr. tielings hölzerner Boden einer Bettstelle. Auf Pelworm ein Dorf de Tillie oder Tillig, d. h. die Tenne. — Das hochd. diele, ndrd. dêl mit friesisch verschobenem Anlaut. Die neufriesischen Dialekte haben sich, unter manchen Schwankungen freilich, mit dem neunordischen auf gleiche Dentalstufe gestellt, älteres th meistens, wie die Skandinavier immer, zu t verschoben, während die Niederdeutschen es durch d geben.
trump Nabe am Rade. — Ostfr. id.; nfr. trompe.
tülpen große vorliegende Augen W. — Das ndrd. kulpen, kolpen mit friesischen Dentalismus; wie nfr. tweeg Hefen für kweeg, tjoler Keller für kjoler; westfr. tjelcka Kelch für kelka.
umhög in die Höhe, empor. — Ostfr. umhoog; nfr. omhoog.
waard Insel. Der Strom, welcher vormals Büsum vom Festlande trennte und zur Insel machte, hieß waardstrom;

davon noch jetzt der Waarddammerkoog. — Nach Heimreich wurde 1235 in Eiderstedt der Waardkoog eingedeicht, wodurch „die Inseln Everschop und Utholm seyn verbunden." Nl. waard Insel.

wâi serum lactis, Molken, auch hai, hoi genannt. — Engl. whay, whey; nfr. wai; ostfr. wei id. Nl. wei auch Blutwasser; afr. lithwei Gliedwasser.

wale Striemen Z. — Ostfr. u. nfr. id.; aglf. walan; engl. wales marks of stripes or blows; aglf. wael slaughter; aglf. u. afr. valu; nfr. u. westfr. waal Stock, Ruthe.

wêl (wehl) tiefes Loch, welches die bei einem Deichbruche einstürzenden Wasser gewühlt haben; in Holstein brak genannt. — Nfr. u. ostfr. wêl, wehl. Aglf. wael; lancaster. weele whirlpool; aglf. wellian to boil, rage, flow; nl. wellen fervescere, ebullire, undare, scaturire, erumpere.

wietwidig ausschweifend, von Menschen; uutwidig Vieh, das von den Weiden läuft Z. — Eiderst. wietweidsch ausschweifend von Menschen; ostfr. wiederweidsch unnatürlich geputzt (ausschweifend in Kleidung?); nl. uitweide ab-, ausschweifen; weidsch prächtig. Anord. veidha; ahd. weidan; altnl. weiden jagen; aglf. waedhan to hunt, rout, drive.

I, 60 führt N. folgende ditmarsische Wörter auf, die er als „fresche" anerkennt:

zint Kind;

zest Pelz. — Nfr. zjest, siest Schafpelz; altostfr. sjust, tziust Pelz. Corrumpirt aus kirs, kürs Haut, Pelz; vgl. mhd. kürsner Kürschner.

zussen Küken, Küchlein. — Altostfr. sjuken; nfr. sjükling id.

volst Volk. Auch im L. R. (1447: § 36; 1539: Artikel 186 u. 187). Westfr. voltsen Völkchen. — Durch Transposition aus volts. voltj.

Vielleicht reiht sich dem Sibilismus obiger vier Wörter noch an, wenn entstanden aus keppel, käppel:

zeppel das lederne Stirn- oder Haarband der Ditmarscherinnen, sonst peel (für pedel) genannt.

wopen weinen (Z.: wupen). — Af. wopan; nfr. wöp; saterl. wapja; engl. to weep weinen; westfr. wop Schrei.

bobber Ei. — Vgl. dän. boble; nl. bobbel; ndrd. bubbel; engl. bubble Luftblase im Wasser. Formell stimmt auch afr. bobba-burg, Mutterbrust (Grimm) oder Säuglingsschutz (v. Richthofen).

poolbobben Enten-Ei.

poolennen Enten. Neocorus selbst gebraucht häufig ennen. — Sylt. end, Plural ennen; amring. an, annen.

telle Korb, zussen telle Kükenkorb. — Vgl. oben tellig. Aglf. thill heißt außer Brett auch Stange, also telle compages stipitum, der aus Stöcken zusammengesetzte Hühnerkorb.

kubik Becher.

deie Wiege, deien wiegen. — Ostfr. dei, düdei; nfr. deie Wiege; eiderst. deien wiegen.

Ist dei ein Lallwort? Nicht ausgemacht; vielleicht ein friesisch ausgesprochenes deg Versteck, Verwahrsam, sichres Nest. (Aglf. deagle, digle, daegl secret, hidden, private, obscure; digelan diglian to hide, conceal; deagolnes hiding-place; im Bremischen degen, verdegen verwahren.) Denn Schütze führt ein ditmarsisches u. altonaisches silkendei, sülkendei an: „abgelegene Stube, Bet- oder Schmollzimmer, Boudoir für die Frau vom Hause eingerichtet."

dreedt Draht; west- u. nfr. treed. twindreedt Zwirnsdrath. Nfr. twinin; nl. twijnen zwirnen.

neddel Nadel. — Afr. u. saterl. nedle; nfr. nedel.

hulck „lüttik efft hudelik". Auch Z. hat hülk; ich hörte stets nur hül, hüel, oft in der Verbindung lütj hüel. Hüdelik, hüdel von indogerm. ku schwellen, hohl,

gewölbt sein; hud, 1. fries. u. ndrd. Haut; 2. fries. Klumpen, hüdel Klümpchen; daher ostfr. hüdel Mehlkloß, -klump.
buckt dick. — G. hat buck dick, straff, auch: dat hart ward buck das Herz wird weit. — Engl. big.
stroete Straße. — Afr. u. westfr. strete Straße; flsb. sträät schmaler Weg, enge Gasse.
kallen „schnacken". — Ostfr. u. westfr. u. mhd. schwatzen, faseln; afr. kaltja, kella sagen, sprechen.

Nordfriesisch.

al um lütj alle Augenblicke, von Zeit zu Zeit. — Nfr. ark om en littet. — Al, ark für arlk jeder.

balken brüllen wie ein Rind Z. — Nfr. balken laut rufen.

begünnen; de ko begünnt die Vorzeichen des Kalbens erscheinen. — Nfr. (eiderst.) id. — Gr. hat: de maand begünnt, de winterabends begünnt, der Mond nimmt zu, die Winterabende nehmen zu. — Es darf dieses schwache Verb nicht identificirt werden mit dem starken beginnen. Ich schließe auf ein altes günnen aperire findere, (schweiz. günnen pflücken, angünnen anschneiden) hiare vom Aufbrechen, Anbrechen des Wachsenden; daher generare, nasci, crescere (agls. gynan gewinnen).

blank auf Sylt: geputzt in Kleidung; der kum tau blanken, da kommen zwei Geputzte. Scheint auch in Ditmarschen so gebraucht zu sein:

> Barlt dat gude wetenland,
> Darvan gat dar de fruens so blank.

böneke Besen aus den obersten Spitzen des Rohrs gemacht, und ganz weich, von den Dreschern gebraucht, das Korn zu reinigen Sch. — Eiderst. und anglerdeutsch bön Haferwippe; engl. bunch Büschel, Traube.

boos Kuhstall. Eiderst. boos; nfr. bosem, busem; engl. boose; agls. bosig id. Dän. baas Stand im Stalle.

en dresen eine Tracht Schelte G. — Für dresem? Anord. thras lis, thrasa litigare, thrasir rixator.

drôg (drôw Z.) Milchsieb. Nfr. druw id.; drugen druven, droven durchseihen

egge, eggen m. in ditmarsischen Flecken und Städten: Quartier, Revier, Gegend, Seite, z. B. nordereggen, ostereggen, sulfegge. — Im Ndrd. nur Kante, bes. scharfe Kante von Dingen; in Nordfriesland (Bensen) sehr oft, wie in Ditmarschen, von Localitäten, z. B. N. S. O. W. egge; linke, rochte, ödher egge linke, rechte, andere Seite.

eigrund, aigrund Entzündung im Finger, panaricium. Nfr. aisgrünn, aigründ id. Die erste Sylbe ist die Wurzel eg, ag Stechen, Prickeln (zu ais vgl. agls. egsa; mhd. egese); die zweite ist Corruption aus goth. agls. ahd. gund Eiter, Geschwür.

emmel Querholz am Wagen; worin die Stumpen befestigt sind. W. — Nfr. (amr.) emel id.

enken einzeln; to enken tiden zu einzelnen Zeiten Z.; so enken as du't deist, jedes Mal da du's thust W. — Slsv. enk, anord. einka einzeln.

fang Jahresfrucht, -ernte. — Nfr. fung.

fleuer Wetterhahn, Flügel auf Häusern und Thürmen Z. — Nfr. id.

foster Viehfutter W. — Dän. fostre aufziehen, ernähren; agls. foster food.

gniggern der Laut, den hungrige oder durstige Pferde von sich geben, wenn Jemand in den Stall kommt Z. — Dän. gnegge id. Nfr. neagherin; engl. to neigh, nicker; agls. hnaegan; anord. hneggia wiehern.

grausteen Granit, Feldsteine. — Nfr. grästien; dän. graasteen; engl. graystone id.

greftbeer Grabbier, Trauermahlzeit W. — Nfr. greft Grab, von grewan graben. Neoc. I, 367 u. 266: wen men grefft, wenn man gräbt.

hêl n. Nachgeburt der Kühe, secundae. — Nfr. hiling id. Ags. helan, hilan; nfr. hela hehlen, hüllen; ahd. heli amictus, velamentum.

hessen, hüssen Strümpfe Z. — Nfr. höss, pl. hössen id.

hödel blöde Z. — Nfr. hüligt (für hüdeligt) verschämt.

hönisch demüthig, bescheiden, humilis, modestus. Ehre honisch Andacht ihre demüthige Andacht N. I, 476; Meticheit im Etende und Drinkende, in Gemein bei den Ditmerschen Hönischeit genömet N. I, 137. — Dän. haan; nfr. hân, hôn gedemüthigt, verschämt, sich genirend; goth. hauns ταπεινός humilis als Gesinnung I. Cor. 10,1.

hol verschwiegen Z. Anglerdeutsch id. — Eigentlich: verhehlend, verholen.

holm hervorragende Stelle im Getreide u. Grase, z. B. die wegen ihrer Geilheit vom Vieh verschmähten Büschel in der Weide. Dän. holm et Sted, hvor noget voxer i Mœngde, en Rugholm, Bregneholm.

iling. Dorch einen unvorsehnden Strome (Druckfehler für Storme?) unnd Ilingen vordrunken N. II, 41. — Dän. ilinge; anord. el; nfr. iling u. eling Treibwolke, die Regen oder Hagel mit sich führt; nfr. auch tropisch ein unvorhergesehener Unfall.

inscholding; de Inscholding dempen N. II, 396. Es ist die Rede von der Abdämmung des Büsum vom Festlande trennenden Waardstromes, der im Sturm immer wieder den Damm einriß. Wenn dies Wort nicht mit unorganischem d für inschöling Einspülung steht, so muß man vergleichen dän. skold kold og skarp i Ansigtet svиende Bläst; anord. skallda; dän. skolde; nfr. sküle verbrühen, verbrennen; dän. skaldet geschoren; engl. to scald brühen, heiß sein, to scold schelten; ndrd. schelden, schellen d. i. mit schneidenden, hitzigen Worten anfahren. — Scholden wird dann soviel sein wie: schneiden, reißen, scharf sein, brennen, scharf und schneidend wehen, stürmen; inscholding: Einstürmen oder Einreißen.

jamsch der gähnt, nicht ausgeschlafen hat; slsv. jamsk id.; nfr. jamsk nüchtern, flau, übel aufgelegt.

jit Geis, Ziege. — Nfr. giet.

jüden gäten Z. — Nfr. jüdden und wjüdin.

Kauken bei N. n. pr. eines Landstücks auf Büsum. — Nfr. nach Outzen n. appell. kleines Stück höheren Landes, das auch vor der Eindeichung so gewesen.

krepen Mehlmilbe, Mite; dat Mehl is krepig das Mehl ist mitig W. — Nfr. krepan kriechen; engl. creeper; dän. kryb Ungeziefer.

lo Dreschdiele W. — Nfr. u. dän. id.; anord. lafi.

lör; it is so lör es ist so stille, daß man auch das geringste Geräusch hören kann W. — Eigtl.: lauschig. Nfr. löre, lörre lauschen, lauern; lörrig still, ruhig, namentlich vor einem Gewitter.

maas Moos und Flechten G. — Nfr. maas Moos, Moor. In nfr. u. flsw. Ortsnamen sehr häufig.

mees, meis. In dem Büsumer Deichrecht von 1472 kommt mesesaet, in ditmarsischen Kirchenregistern von 1559 bei den Kirchspielen Brunsbüttel, Wöhrden, Neuenkirchen, Hemme messat, bei Lunden meisat als Landmaaß vor, gleich 1 oder 1½ ditm. Morgen. In dem ersten ditmarsischen Landregister nach der Eroberung, aus dem Jahre 1560, sehen wir die ditmarsischen Geest als na öhre olde wontlike mathe rechnen nach mesegelt, d. i. = 6 Morgen = 24 Schepellandes.

Die mees treffen wir als ein nordfriesisches (z. B. Hattstedter) Landmaaß wieder in den Registern des Schleswiger Domcapitels, sowie 1608 in dem Kirchenregister des Propsten Broder Boysen. In eine mees fiel in Nordfriesland eine Tonne Roggen; sie war gleich 12 Schippsaat. — Wie so viele andere Landmaaße ist dieses, und auch in Ditmarschen, zuerst ein Hohlmaaß für Korn gewesen. Nach dem corp. bonorum eccl. Hamburg. bei Staphorst I, S. 464 bezog der Hamburgische Dom aus 6 ditmarsischen Dörfern je 3—5 mesen siliginis, während bei gleichzeitig aufgeführten holsteinischen Dörfern hempten gebraucht wird.

Von mees war ein Verb mesen gebildet; in einem Gesuch aus dem J. 1560 um Berichtigung eines Versehens im Steuerregister Weslingburens heißt es: Carstens Reimers habe das betr. Grundstück gemesset und befunden etc. Dieses Verbum ist auf unsere Tage (Eddelak 1864) gekommen in vermesen d. h. den einzelnen Interessenten ihren Antheil an einem Wege, Deiche u. s. w. officiell zumessen. — Engl. mease Haus mit Acker; as. mêsa; anord. meis Futterkorb.

middehaak Thür zwischen dem Hause und Viehstalle Z. Eiderst. id. — Urspr. Gatterthür. Engl. hatch halbe Thür, Gatter; sylt. hâk Schafstall, eigtl. Hürde, Gatter wie westfries. hock ovile, septum, cors.

münig wird von der Grütze und dem Mehl gesagt, wenn es anfängt zu verderben und einen üblen Geschmack anzunehmen W. — Für mügenig. Dän. mugen, muggen id.

nieren lüstern, nierenheit Lüsternheit; nieringe Reizung der Lust N. — Nfr. nierig, nürig, njörg reizend, niedlich; as. niud desiderium.

pannen; oppannen, öffnen, topannen versperren Z. Pann den Mund to, dat dat Hart nig kold ward. — Den Mund wiet uppannen zuviel für seine Waare fordern W. — Nfr. peanin; engl. to pen sperren.

pisseln flüstern G. — Nfr. pislin id.

port Spitze an einem Stocke oder anderem Holze, worauf man etwas befestigen kann W. Das Geschlecht der Portmennen führte ein portisern im Wappen N. I, 235. — Nfr. pôrt, pûrt Stachel, porte stechen. Aglſ. portian to beat, bray.

prideln genau dingen, markten beim Handel; pridelsch der gern dingt. — Slsv. pride; nfr. pritte; dän. prutte; schwed. pruta dingen, feilschen; nfr. prittig der gern dingt. Aglſ. prodbore, protbore a marketplace.

purig geizig. — Nfr. u. angeldeutsch id.; dän. purk Geizhals.

quitsch Queckgras. — Engl. quitch; nfr. (eiderst., sonst selten) quitsch id.

rosen eine Sache unter die Leute bringen, viel Redens davon machen; mit ener Sake rosen oder rosen darvan maken von einer Sache viel reden W. — Anord. hrosa; dän. rose rühmen; anord. hrôs; dän. roes Ruhm.

rôk; törf in rôk setten Torf zum Trocknen aufthürmen. — Eiderst. rôk Heuhaufen auf dem Felde; flsd. rôg; anord. hraukr; nfr. rûk kleiner Haufen; engl. rook Thurm.

runschen, afrunschen Schmutziges reinigen Z. — Slsd. röns; anglerdeutsch rünschen, rönsen; nfr. rinske, rünske id.

sammelt, sammelth Geschlechts-Versammlung; dat sammelth leggen die Versammlung ansetzen, bestimmen N. II, 125; landsammelt Landesversammlung L. R. — Jütsches Low libr. III cap. 22. „samlet Versammlung, concursus. Ist eine Berufung der Hardesleute, geschieht, wenn vom gemeinen Besten zu reden und zu handeln ist.“ — Das Wort findet sich sonst im Dänischen nicht.

schip Schicksal, Bestimmung; altes Lied bei N. I, 506. — Dän. skiebne; anord. sköp Schicksal; skipa, skepia ordinare, partiri.

schralen laut schreien; schralhals die Gurgel aus einer Gans; ein Schreier Z. — Nfr. skraalen, skrualin; dän. skraale schreien, skraalhals Schreier.

schrap Tasche, bes. lederne Z. — Nfr. skreap skrap; flsd. skrappe; anord. skreppa; engl. scrip.

sel-, silmaand „der September. Viethens Beschreibung des Landes Ditmarschen p. 99. Sonst heißen überhaupt selmaandten, wenn das, was man im Herbste eingeschlachtet und eingesammelt hat, verzehrt und die Küche leer ist.“ So Z. —

Nehme man hinzu, daß (nach K. Weinhold's vortrefflicher Schrift: die deutschen Monatsnamen. Halle 1869) von Schweden bis nach Baiern und Flandern der October,

November oder December schlachtmonat, speckmaen, smeermaand hieß, der November in Dänemark pölsemaaned, in Holstein swynmaen, der September im Elsaß und Mitteldeutschland fulmonet, vollmonat wegen der nach der Ernte in Haus und Hof herrschenden Fülle. -- Was bedeutet nun sel-, silmaand? Weinhold sagt S. 21: „Der ditmarsische Name des September sil-, sellemaand scheint hiernach (nach dem, was P. C. Hansen zu Keitum über alte Sylter Monatsnamen mittheilt, worunter Sel-, Silmaand nicht vorkommt) nicht nordfriesisch, sondern mag mit den Einwandrern aus Wursten und anderen ostfriesischen Landschaften in die nordelbische Marsch gekommen sein." Westfriesen und Niederländer nämlich — von Wursten u. a. ostfriesischen Landschaften ist es nachgewiesen — sprachen von einem selle-, sulle-maend, meinten aber damit ausschließlich den Februar, wie die Angelsachsen mit ihrem solmonadh. Sol ist im Aglſ. wie im Nord. filtu, mire, dirt; solmonadh, also dasselbe was unser hornung, Kothmonat, sylt. kâtmuun. Und anders wird ndrl. sulle-, sellemaend auch nichts bedeuten, in sulle, selle, welches sonst im Holländischen keinen schicklichen Sinn giebt, wird man den verlornen holländischen Vertreter des hochdeutschen sullen, ndrd. sölen, flandr. soluwen, seuluwen, aglſ. selan, sylian schmutzen zu suchen haben. Daß nun, wenn ditmarsisch sel-, silmaand urspr. gleich solmonadh, sulle-, sellemaend den Februar als Kothmonat bezeichnet hätte, die Ditmarscher dies gänzlich vergessen und das Wort in einem ganz anderen, sehr durchsichtigen Sinne auf einen oder mehrere Monate im letzten Drittel des Jahres beziehen konnten, däucht mir sehr viel schwieriger anzunehmen, als ein zufälliger Gleichklang des ditmarsischen und des niederländischen Monatsnamens; desgleichen ja auch zwischen anord. solmanadhr Juni u. aglſ. solmonadh Februar bei ganz verschiedener Bedeutung stattfindet.

Ich denke bei dem ditmarsischen an as. u. ahd. swellan (eigtl. gewölbt, hohl sein, daher) schwellen und verschmachten, wovon anord. svelta verhungern, goth. sviltan sterben eine Weiterbildung ist. Nehmen wir zu swellan eine Nebenform sellan, silan an, — u. solche findet sich mit der Bedeutung schwellen in aglſ. syl, engl. sill, ndrl. sille, schweiz. selle Schwelle; als verschmachten in slsv. u. nfr. selle, sellig elend, verkümmert, in Leibesumständen herabgekommen, z. B. von Kranken, schlecht genährtem Vieh, schwach gewachsenem Korn; dän. selle, sellig arm, sellighed Dürftigkeit; nordengl. silly, debilis; engl. silly einfältig, schwachköpfig; eiderst. sellig höchst einfältig, blödsinnig — so haben wir die beste Erklärung von sel-, silmaand, nämlich: Schmacht-, Hungermonat. — Wenn die Sylter diesen Namen nicht hatten, wird es daher rühren, daß auf Sylt, einem dürren Sandlande ohne Fettgräsung, Rindvieh nicht eingeschlachtet wurde; der sylter hungermuun war der Juni, wo der vorjährige Roggen aufgezehrt und der neue noch nicht geerntet war.

släg; dat Peerd het nig veel Slag die Stute hat nicht viel Milch, kein großes Euter W. — Nfr. (sylt.) slägh id.

sliten schleißen; wird oft transitiv für verlieren gebraucht, z. B. durch eine Seuche Kinder, Vieh sliten. — Derselbe Gebrauch im Nfr.

slöen; it is slim, dör 't Water to slöen es ist beschwerlich, durch's Wasser zu fahren, welches hoch über die Wege geht W. — Lautet eigtl. slöden u. heißt: über etwas hin schlüpfen, fahren. Anord. sloedha über die Erde hinschleppen, z. B. Mist; slodh Weg, Straße. — Dazu

slöd; dat Linnen is slöd das Linnen ist dünn u. weich W. Eigtlich: schlüpfrig. Aglſ. slidh smooth, slippery.

small unbedeutend; dat is en smalle sâk das ist eine Kleinigkeit, damit ist leicht fertig zu werden. Ebenso dän. det er en smal Sag for ham.

smuk gebraucht der Ditmarscher im Sinne von trefflich überhaupt, gerade wie Nordfriesen u. Dänen. Wie die von einem schmucken Acker, Essen, einer schmucken That, einem schmucken Charakter sprechen, so auch der Ditmarsche.

sneielhûs Schneckengehäuse. — Dän. sneglhuus (spr. sneilhuus).

snekeln schleichen G. — Nfr. snekan; dän. snegle schleichen.

snup eine kurze Zeit, ein Augenblick; in 'n Snup in der Geschwindigkeit, snüplik plötzlich Z. — Slsv. det var kun et snup es war nur ein Augenblick; nfr. in en snup, snüplings.

speil Spiegel Sch. — Nfr. u. dän. speil.

spriddeldocken heißen, N. I, 111 ff. die beiden Frauen, die neben einer Neuvermählten auf dem Wagen saßen, wenn sie mit ihren Kleidern den Einzug in ihres Mannes Haus hielt. Sie werden von N. als Beisitzerinnen, Solennitätszeugen, beschrieben. — Spriddeln ist nfr.; nach Sch. wird es in Eiderstedt von Kindern gesagt, wenn sie mit auseinandergespreizten Beinen stehen; also: sich spreizen, fest auf seine Füße stemmen. Dock, daak gewöhnlich (auch im Nfr.) Puppe, ist urspr. Klotz, Pfeiler; danach könnten die spriddeldocken sein: gleichsam Strebepfeiler, Stützen für die noch befangen auftretende junge Frau. — Daneben schlage ich folgende Erklärung vor: spriddeln mag ferner entsprechen dem nl. sprietelen spargere, dispergere, ndrd. sprütten auseinandersprengen, spritzen. Aus besprengen, bespritzen entwickelt sich leicht — vgl. engl. to spot — die Bedeutung sprenkeln, bunt machen, u. hieraus wieder: putzen. Diese Sinnentwicklung finden wir in mhd. sprenzen, 1. spritzen; 2. bunt machen; 3. bunt ankleiden, putzen; sowie im engl. to spruce eigtl. besprützen (vgl. Sommersprossen), dann sich putzen, Toilette machen. Danach wäre spriddeldocke Zierpuppe, weil sie nichts zu thun hatte, als die Hochzeiterin aufzuzieren, herauszuputzen, einzukleiden, oder

deren Kleiderstaat auf dem Umzuge unter ihre Obhut zu nehmen.

stemmel Halm, Stengel W. — Anglerdeutsch u. -dänisch stemmel; aglſ. stemn; engl. stem id.

stevinge N. II, 307, 440; L.R. steffinge Ladung vor Gericht. — Slsw. steve stauen, steifen, überhaupt zum Stehen bringen; nfr. stevnen; dän. stävne zur bestimmten Zeit u. Stelle hinbescheiden. Mit „staben", „Stab" hat dies Wort nichts zu thun.

stültern stolpern G. — Slsw. styltre, stylte id.

sûk Zugwind; dat sûkt hir es zieht hier. — Anord. sûgr Zugwind; nfr. u. dän. suk Seufzer; agſ. sueg, sweg Geräusch, swogan to sound, rage von Wind u. Wogen; schott. sough Geräusch, Pfeifen des Windes, sugh Rauschen des Windes oder Wassers. Europ. Wurzel svak; es wird aber eine Nebenform sak anzusetzen sein, wovon ditm. saken rauschen, Getöse machen; dat saakt mi vor den Ohren es saust mir vor 2c.; de See saakt das Meer rauscht in der Ferne W. Wenn, wie wahrscheinlich, dies gleich aſ. u. aglſ. sacan; goth. sakan contendere, rixari, increpare, so hat von allen deutschen Mundarten die ditmarsische allein die Grundbedeutung bewahrt.

teiler Ziegler, teieli Ziegelei. Nfr. u. slsw. id.

tiden sik, sicher Rechnung machen auf etwas; kan ik mi wol darto tiden? Z. — Auch N. I, 497: De Ditm. breken Marienborch bet in de Grunt, Se wolden dar nene Slote liden, Wen de Holsten wedder quemen, se scholden dar nich tho tiden. — Nfr. (sylt.) tidigin id.; dit is uk üp tö tidigin darauf ist auch zu bauen! Eigtl. sich hingeben, überlassen an, verlassen auf; aglſ. tydhigean, tidhian to grant, allow, permit, give; tidhe a gift. Von Z. u. D. falsch erklärt.

trähtsch widerspenstig, eigensinnig G. — Husumisch (Sch.) träätsch; slsw. trädsk, träsk id. (Dän. trädsk, nfr. trietsk dagegen ist: hinterlistig). Dän. trätte

streiten; anord. thräta rixari, negare; schwed. tresk pertinax, treskas pertinacem esse.

trymmeken-danz der alteinheimische Tanz der Ditmarscher, von der ganzen Gesellschaft zuhauf getanzt, im Gegensatz des erst im 16. Jahrhundert eingeführten biparendanz N. I, 177. — Anord. thrymr; aglſ. thrym, thrim lärmende Schaar; Haufe, Masse; anord. thrimill Kunde, Hävelse; flsv. trimmel dicke, mastige Person.

Bei diesem und dem vorhergehenden Wort merke man den nordisch-friesischen Anlaut!

tudz Z., tutsch, duz G. Kröte. — Dän. tudse; nfr. tuts, tus id.

tulen weinen, heulen; hulen un tulen Z. — Nfr. (amring.) thülin kläglich weinen.

umleggen; sich ein wenig ummeleggen sich ein wenig — nicht, wie D. übersetzt: entfernen, sondern — niederlegen zum Schlafe. N. I, 117. II, 318. — Nfr. sich wat omsetten, omleggen sich ein wenig niedersetzen, niederlegen.

ünnermêl Mittagsruhe. — Nfr. önner Mittag, mel, miel Mal; afr. mel Mal u. Mahl; altengl. undermele Nachmittag; Vesperbrot; Siesta.

utwesen, wol, gut utwesen wohl daran sein, sich in glücklichen Umständen befinden N. I, 548. — In Angeln und Nordfriesland gang u. gäbe, auch für: Glück gehabt haben im Handel, Heiraten, Erben.

wêd (spr. wäd); he is wed, se is wed er ist Wittwer, sie ist Wittwe. — Nfr. u. flsvdeutsch id. Afr. wide Wittwe.

weller für wedher wieder in Norderditmarschen. — Föhringisch weller id.; wie daselbst öller für ödher andrer, engl. other und dän. eller, oder, für edher; ndrd. edder.

walgen das an dem Grabenufer, dem wall, wachsende Gras Sch. — Für wallng, walling. Eiderst. wallings, wallgn id.

Südfriesisch.

arlke jeder W. — Afr. allerek, alrek oder allerlik jeder.

been Kind; kleiner been kleines Kind N. I, 404. — Ostfr. been für bern id.; z. B. beensbeen, sönsbeen, dochterbeen u. s. w. Im Fries. r viel elidirt, z. B. hjaan für hjaarn, meen für meern, siest für sierst.

bescheeren berechnen, Michelsen altditm. Rechtsquellen S. 313. — Afr. skaria; ostfr. scharen gegeneinanderrechnen, compensiren.

boss eine Vierteltagszeit; noch en boss tied noch etwas Zeit. Sch. — Ndrl. bossen stoßen (auch ditm. utbossen die vom Vieh verschmähten Grasbüschel in der Weide mit der Sense abstoßen); also boss Stoß gerade wie ndrd. en stôt eine Zeit lang, eine Weile.

buffen; he bufft, se bufft tritt zurück von dem dem Gläubiger oder Verlobten gegebenen Versprechen Z. — Westfr. (Kiliaen) boffen a contractu resilire, poenitere contractus. —

disig eigensinnig, halsstarrig, verbissen. — Ostfr. id.

döffte N., duffte L. R. Ist nicht mit Bolten, Falck, Dahlmann Taufkirchen-District, als von döpen, zu erklären, sondern jüngere Form für ducht (auf welches schon Dahlmann, Waitz, Michelsen u. Kolster hinweisen, ohne daß aber Dahlmann Ernst daraus macht), eine in der Wilstermarsch gebräuchliche Bezeichnung der Districte, Vogteien, eines Kirchspiels. Eine päpstl. Bulle von 1476 sagt: Ditmarschen werde eingetheilt in quinque advocatus Döffte nuncupatos. Woher dieses Wort? Kolster

stellt es S. 63 mit deftig derb, S. 230 mit tüchtig zusammen. Ich gehe zurück auf afr. „dichta = ordineren“; agls. dihtan to set in order, arrange, dispose, appoint, direct, dictate, edite; diht a disposing, ordering, a dictating, command; dihtnere an arranger, steward, dispensator, der οἰκονόμος, der die Mahlzeiten zur rechten Zeit giebt Luc. 12, 42. Nun zeigen goth. dauhts Mahlzeit; ital. dotta die rechte, bestimmte Zeit, daß neben dihtan noch eine Form dohtan, goth. dauhtan existirte, wovon agls. dohtig, engl. doughty, d. i. männlich, voll Selbstgefühls, mit der Würde eines Gebieters auftretend; letzteres findet sich wieder in duftig, welches Schütze (der es freilich irrig „dumm“ übersetzt) in der Glückstädter Gegend hörte: de Buur weer so duftig un foor den Postillon nig ut den Weg.

Also wilst. ducht, ditm. duft, döft ist: Bezirk eines Gebieters; Gebiet, Vogtei. Ich halte es für südfriesisch, weil es, dem Deutschen und Nordfriesischen gleich fremd, nur nur in Ditmarschen und der Elbmarsch auftritt. — Mit dem nl. duchten fürchten, geduchtig reverendus hängt es nicht zusammen.

echten (L. R. auch achten) gerichtlich taxiren; echtsmann beeidigter Taxator. — Afr. echta, achta gerichtlich abschätzen.

ewerdig widersetzlich, von unruhigen Kindern, aber auch von Sachen, die sich nicht fügen wollen W. — Nl. aweerdig, auweerdig indignabundus, morosus, stomachosus.

gilp Schlitz in der Hose W. — Ostfr. gülp.

grusig wesen alles roh wegfressen, wie es sich findet W. — Ostfr. grusadig gierig nach jedem Essen, ohne Unterscheidung.

hode N. II, 176 erzählt über die letzte Fehde: als solch Gerucht int Lager gebracht, sin se sehr verzagt gewesen, de Hode weggeworpen und ehren Dodt be-

truret. — Hod oft in altfriesischen Gesetzen promiscue mit herefona Fahne. Der Hut diente den Friesen als Feldzeichen; wer ihn trug, hieß hoder Bannerträger.

kippen; und kipten Junge brachten Junge aus, von Vögeln, N. II, 299. — Nl. kippen pullulare, pullos edere.

en kogras Sommerweide für Eine Kuh. Auch N. I, 215 u. in den „Belassungen“ bei Michelsen öfter; hier auch perdegras Grasung für Ein Pferd. — Westfr. (Kil.) koegras pascuum aestivum unius vaccae.

kummer; 1. to kummer kamen zu kurz kommen: ik kam törf to kummer W. Ik hef kummer, kummerland sagt man, wenn man weniger Land hat, als man nach der angesetzten Steuer haben sollte. 2. kummer Epilepsie W. — Beides, to k. kamen zu kurz kommen, und k. Fallsucht in Ostfr. gebräuchlich.

kuupstaak Hölzchen, durch welches beim Garnwickeln der Faden geht (u. welches also immer um das Knäuel herumgeht) Sch. — Ostfr. kupen ambire, herumgehn um Stimmen zu sammeln, nl. kuipen.

lipp Zipfel, Lappen W. — Afr. lippa id. in arlippa Ohrläppchen.

mannstall eine m. groot von Mannes Länge N. — Ostfr. id.

not; de ko het gode not die Kuh giebt viel fette Milch Z. u. W. — Ganz gleich dem jetzt gebräuchlicheren de ko het gude frucht. Afr. not, westfr. noth Frucht von Aeckern und Bäumen.

unquir, unquinig krank, unwohl W. — Wangeroogisch quiver Kraft, quiverig kräftig, erstarkt, erholt; ostfr. quivern wieder zu Kräften kommen; engl. quiver rüstig, hurtig; goth. quius lebendig.

reden Flachs bauen u. Leinwand bereiten; se let vel reden sie läßt viel weben. — Ostfr. id.

ruie Wasserzug im Außendeich N. I, 223; Bach, Strom überhaupt I, 318. D. führt an, daß man jetzt roie

spreche. — Nl. ruye rivus, aquaeductus, flumen, fossa publica. Ostfr. rajen Canal auf den Fehnen. Afr. rode in silrode, Graben, der zu einem Siele führt.

ruling he L. R. von 1447, § 48: de dar (in der Landesversammlung) ene rulinghe makede unde vordreit. — Für rudelinge. Ags. hrudh commotion, raging; aestus. Ostfr. rüden sich unruhig im Bette umwälzen; rüdewold ein unruhiger Gast; rüder ein Wüstling, Durchbringer.

spelsone unehelicher Sohn L. R. — Michelsen erklärt es als „Spindelsohn", d. h. Sohn der Spindelseite, im Gegensatz zu der Schwertseite. Allein auch im ostfr. L. R. kommt speelkind, spöölkind für uneheliches Kind vor, und da ist die Ableitung unzweifelhaft: spölen, spelen brünstig sein, von Kühen; spöölsööt brünstig; spööl boletus cervinus Hirschbrunst; spillig, spillsch; nl. speelsch rinderig; överspill, nl. overspel Ehebruch.

swettbedde Schwägerschaft, im Gegensatz zu blotsibbe, blotvrüntschop N. II, 128—130: „der Schwegerschop edder Swettbeddes halven hefft Gott vorbaden etc." Afr. swethe; ostfr. u. saterl. swette Gränze; afr. swethenat; ostfr. swettgenoot Gränzgenosse, Nachbar. Aber die Bedeutung Schwägerschaft hat swette nirgends. Auch müßte correct entweder sibbebedde dem swettbedde oder sibbe dem swette entgegengesetzt werden. Daher vermuthe ich, daß swettbedde eine mit der Zeit mißverstandene und corrumpirte Reminiscenz vom afr. swesbed Geschlechtsgemeinschaft unter zu nahen Verwandten, von afr. swes nah verwandt.

teebarg de (Theeberg) n. pr. einer jetzt fast ganz abgetragenen Düne in der Mitte des Kirchspiels Eddelak, die vor Alters Gemeindeversammlungs- oder Gerichtsstätte gewesen zu sein scheint. — Nach Stürenburg heißt noch jetzt teeboom ein in der Mitte der um Aurich liegenden Dörfer stehender Baum, unter welchem seit uralten

Zeiten die Gemeindeversammlungen abgehalten werden. Nach Demselben rief früher mit te! te! der ostfriesische Bauerrichter die Bauern zur Versammlung. — J. C. H. Dreyer (Vermischte Abhandlungen I, S. 743) macht darauf aufmerksam, daß zu den altgermanischen Gerichtsstätten gern Berge, von den Niederländern Dünen, gewählt wurden und daß für Gerichtsstätte der Ausdruck tyberg vorkomme. Er nimmt die erste Sylbe für thy, theo Volk; Stürenburg denkt an teen ziehen; sie ist aber wohl das nl. tijen (spr. tëen) vocare in jus, agere jure cum aliquo, accusare, hochd. zeihen.

teel in Büsum wie nach Michelsen (altditmarsische Rechtsquellen) im J. 1516, so noch heute übliche Bezeichnung eines gewissen Antheils an den Außendeichsländereien. — Viele Ländereien in Ostfriesland sind mit einem Erbzins (teelhüre) belastet, der verschiedenen Interessentschaften (teelen) angehört und unter deren Besitzern (teelburen) nach einem merkwürdigen Rechte (teelrecht) vererbt und vertheilt wird. Die ganze Corporation heißt teelacht. Der Erwerb und Antritt der Antheile an den teelen in der teelkamer zu Norden ist mit uralten Feierlichkeiten verbunden.

teel entweder 1. Cultur, Bau, Bewirthschaftung, einzelne Wirthschaft; aglſ. u. aſ. tilian; afr. tilia; saterl. tilja; engl. to till den Acker bauen; ostfr. teeltied Saat-, Erntezeit; oder 2. Eigenthum; aglſ. tilian erzeugen, erwerben, zum Eigenthum machen u. als solches ansehen.

verdüp Stockwerk, Etage; twee verdüp hoog W. — Nl. verdieping id. Die ostfr. Redensart: he het good wat in sin verdüping hat Stürenburg mißverstanden, wenn er übersetzt: Geistesvertiefung, Verstand; sie bedeutet: er hat tüchtig was in seinem Oberstübchen, d. h. Kopfe. Auch im Ostfr. also verdüping Stockwerk.

vlimig; de Fru screde weg als ein vlimiges Holt N. — Afr. filmene u. fimel Haut; ostfr. fliem dünne Haut; also vlimig = engl. flimsy lose, locker, dünn.

Ditmarscher Familien- und Personen-Namen,

aus Neocorus, Michelsen und dem ältesten Büsumer Taufbuch zusammengetragen.

Sie sollen keineswegs sämmtlich für spezifisch friesisch ausgegeben werden; nur soviel sollen sie darthun, daß die in Ditmarschen ehemals gangbaren Namen auch in friesischen, besonders nordfriesischen Gegenden herrschen. Weswegen der Nachweis versucht ist, daß sie daselbst so zu sagen landfest waren, sofern sie dort nicht allein mit den Patronymical-Endungen -sen, -s, -ing, sondern meistens auch in alten Ortsnamen vorkamen. — Wo nicht ihre südfriesische Heimat ausdrücklich bemerkt ist, sind sie als nordfriesisch zu verstehen. Wegen der Dehnung des Vocals zum Ersatz für Vereinfachung des Doppelconsonanten (z. B. Been = Benno; Jahrens = Jarre; Nanne = Nahnsen; Maneke = Mannsen; Emmo = Ehmsen u. s. w.) beziehe ich mich auf die Abhandlung von Strackerjan: Verzeichniß der Jeverländischen Personennamen. Jever 1864.

Alveringmann Geschlecht. — Altnordisch Alver. Wurst. Alverich. Alversum (Tönning).

Amers. — Ammer. Südfr. Amer.

Ameke, Amicke, Amitzemennen, Amezinghe. — Südfr. Amsink.

Bannesvolk Geschlecht. — Bahne, Bahnsen.

Barre, Bare. — Barens. Bahrenhof (Chr. Albr. Koog).

Benning, Beensmenne. — Bennich, Bensen. Benninghusum (Horsbüll); Behnshallig; Wattstrom Behnslei.

Böh, Böe. — Eiderst. Boe, Böe; dän. Boesen. Bösbüll (Clixbüll).

Boie, Boike. — Boy, Boyens, Boyke, Boysen. Boikenwarf (Westerhever); Boiemanns-Buhrlag (Oldensworth).

Bole, Boling. — Bohlsen. Südfr. Bole, Boling. Bollingskoog u. Bollingswarf in Eiderstedt; Bolingland (Nordstrand); Bohlswarf in Jeverland.

Bone, Bohn, Boonsen, Bohnsen. — Bonnich, Bonnichsen. Bonsen. Bohnswarf (Fahretoft).

Brodersen (1447 u. 1644), Brorsmenne Geschlecht. — Broders, Brodersen, Brorsen. Broderswarf (Fahretoft).

Brun, Bruning, Bruneghe. — Bruhns. Brunok (Altnordstrand), Bruhnsholm (Bergenhusen).

Bunge. — Bungsiehl (Ockholm).

Butemannen, Buteke, Bütje. — Bütjebüll, Bütkebüll (Bordelum); Butzholw an der Widau.

Dankliv. — Danklefsen. Danklefskoog (Gotteskoog); Danklefswarf (Langenhorn).

Dührsen, Dyhrsen. — Dührsen, Dührke. Dyrhuus (Tondern). Südfr. Diuro.

Dyliv, Dülf, Dilf. — Delfs.

Ebbingmannen. — Ebsen. Ebbesburg (vormals Osterhever); Ebbüll (Emmelsbüll). Wurst. Ebe.

Eddemannen; Ede, Edinghe. — Edens, Edsen, Eddesen. Edenshamm (Mildstedt). — Südfr. Edo, Edding.

Eddel. — Eiderst. Eddel, Eddels.

Elper (nur in Elpersbüttel). — Südfr. Elpern, Ilpern.

Etleff (1434). — Edlefsen.

Edtsam, Etzinghe (= Eggo, Ecko). — Eggenswarf (Ockholm); Etzbüll (vorm. Kirche in Böckingharde).

Emme. — Ehmsen. Emesbüll (Altnordstrand); Emesbüll alt für Emmelsbüll.

Effke, Eveken. — Evesbüll (Altnordstrand); Effkebüll (Langenhorn und Risum).

van Eyen, Eiesmannen. — Eyens; Aye. Südfr. Eyo, Ayo.

Voko, Voke. — Fockebüll (Aventoft). Südfr. Vooke, Focke. Fookswarf (Jeverland).

Folkolf, Volkiff, Volcols, Volke, Foltzen, Folsen. — Volgsbüll, Volksbüll (Altnordstrand).
Folker. — Volquardsen. Volkertswarf (Hooge und Nordmarsch).
Fedder, Fedderkens, Feddersen, Feddermann. — Fedder, Feddersen. Feddershafen (Deetzbüll); Feddersbüll (Neukirchen).
Halk, Halike, Halleken, Hallige. — Halkens; dän. Halling. Halebüll (Hattstedt); Halkenswarf (Nordmarsch).
Hammo, Hammen-Kluft. — Hamkens.
Hanno, Hanneke. — Hankens.
Harding, Herding. — Hardings, Herdings, Hardsen, Hartzen. —
Harre, Harring, Harke, Hars, Herr, Herre, Hergen, Hersam. — Harro, Harsen, Harksen. Harenshafen (Bredstedt); Harkenkoog (Altnordstrand); Harkesdeich (Fahretoft); Hersbüll (Altnordstrand). Wurst. Harr.
Hedde. — Heddje. Heddehusum (Föhr). Heddeburg (Jeverland).
Heinsen. — Heinsen. Heinsbeck (Joldelund).
Helven Geschlecht. — Südfr. Helwing.
Hemm. — Hems, Hemsen.
Henne. — Hensen.
Hoier. — Hoiersworth (Eiderstedt).
Hoyke. — Hoyebüll, alt für Breklum. Ostfr. Hoissen.
Hoseke, Hosske. — Rüstringer Häuptling Hajo Hosken.
Hudde-, Hodjemennen; Hudding. — Hoddebüll (Emmelsbüll); Hoddehug (Sylt.).
Hülk, Hölk. — Hülkenbüll u. Hölkshörn in Eiderstedt.
Hunnen (nur in Hunnengatt, älterer Name für Bösbüttel in Sct. Annen; und in Hunsbütel, norderditm. Dorf in Waldemars Erdbuch). — Hönk, Hünk. Hunnenkoog (Pelworm); Hunnenswarf (Langeneß); Honnens-(Langenhorn).
Jan, Jansen. — Jannewarf oder Jansenswarf (Fahretoft) Südfr. Jansen.

Jarre, Jerre, Jarring, Jahrens. — Jersbeck (Jörl); Jerrishöe (Eggebeck). Südfr. Jering, Jhering.
Jasper. — Jaspersen.
Ibe, Ibs. — Ibens, Ibsen. Ibenshof (Hattstedt). Wurst. Ibe, Ibbeke.
Jebe. — Jebsen.
Ide, Idesen, Itzen. — Idsen. Wurst. Ide.
Igeke, Ike, Ikens, Ikels. — Ige. Südfr. Ike, Ikels.
Iwyn. — Ivenbüll u. Ivenfleth (Altnordstrand).
Iwer (Urkunde 1447). — Iwersen. Iwersbüll (Tetenbüll).
Kale, Kaling. — Kalebüll (Humtrup; auch ehemals Kirche in der Karrharde).
Ketel (in Ketelsbüttel). — Ketelsen. Ketelswarf (Langeneß).
Knut (in Knutzweel auf Büsum nach Neoc.). — Knutzen. Knutzwarf (Gröde); Knutjenswarf (Westerhever).
Krienke. — Ostfr. Krien, Kriens; holländ. Krijn.
Leve. — Leve, Levsen. Wurst. Leve. Altnord. Leif.
Lubkens. — Lübke, Löbsen. Südfr. Lubbe, Lübsen.
Ludeke. — Lüdich, Lützen. Lützwarf (Hooge); Lütjenswarf (Fahretoft).
Maas, Maassen. — Nord- u. südfr. Maas, Maes.
Mane, Maneke. — Mahnsen, Mannsen, Mannis.
Meien, Meynensen, Meiemann-Geschlecht. — Meissen. Maienswarf (Fahretoft), Mayeswarf (Nordmarsch).
Mengersam-Geschlecht. — Jeverländ. Mengers, Mengersen.
Mumme, Mummsen. — Momme, Mumme, Momsen Mumsen.
Moneke. — Mohns, Mohnsen.
Nacke, Hernack. — Wurst. Nacke.
Nanne, Naning. — Nahne, Nannsen, Nahnsen. Nannenswarf (Langenhorn).
Numbcke, Numkens. — Nummsen, Nommensen, Nommels. Helgolandisch Numbke. Nommenswarf (Dagebüll).
Obbingmann-Geschlecht. — Obbenskoog (Eiderstedt).
Ode, Odesmannen. — Odenbüll (Nordstrand).
Offo, Offe. — Offenbüll (Eiderstedt).

Otte, Ote. — Otzen; Otzhusum (Wiedingharde), Otteslef (vorm. in Goesharde).

Olinghe. — Ole, Ohlsen.

Pal, Pahl, Pahls, Pahlsen. — Dän. Palle, Pallesen. Pahls-Plaat, Sandbank zwischen Pelworm u. Eiderstedt.

Poppe. — Pop, Popsen. Poppenbüll (Eiderstedt u. Hoyerharde).

Ralf, Ralfsen. — Ralfsen.

Rolf, Rolfsen. — Roluf, Rolfsen.

Rickels (in Rickelshof). — Ricklef, Rickelsen. Rickelsbüll (Rodenäs).

Rickmers. — Rickmers.

Sybbern(1560)—Sibbers,Sibbersen. Sibbershusum(Rodenäs).

Sylif, Silleff. — Altdänisch Sulff, Sylfe, Sillfa. Söllstedt vormals Silvestedt (Tondern).

Saede. — Wurst. Sede.

Sunde. — Südfr. Sunde. Sundsberg (Ostenfeld).

Sunemann. — Suneke, Sünke, Sönke, Sönnichsen, Sünnebüll (Breklum), Sönnenswerf (Ockholm).

Süwel, Süel, Sühl, Sühlsen. — Süwels, Süling.

Swien, Zweneke. — Sveins, Svensen. Swienewatt (Bargum); Schweinschaart, Sveinsgaard (Poppenbüll).

Tade, Tadens. — Tade, Tadsen. Tadenswerf (Langeneß und Ockholm).

Tamke, Tankmar-Geschlecht. — Taam, Tamsen, Taamke. Tammwarf u. Tammensiel (Pelworm); Tammenswarf (Langeneß).

Tebbe. — Südfr. Tebbe, Tibbe, Tiabbe. Tefkebüll (Galmsbüll).

Thedo, Tede, Tete. — Thedsen, Tetens. Tetenbüll u. Tetenskoog.

Tide. — Tidsholm bei Tondern; Tidenswarf (Fahretoft).

Tile. — Thielsen.

Tyrtte. — Ostfr. Tiart (Thiadhard).

Tzirik, Syrik. — Südfr. Tsjerk, Cirk.

Tode, Todiemann-Geschlecht. — Todsen, Todens.

Wene-, Wenne-mann-Geschlecht. — Wennemoos, Wenemoos (Tondern); Wennemannsdamm (Eiderstedt).
Widderik, Wierk. — Widrichsharde (Altnordstrand); Wierkshoog (Föhr). Südfr. Wierks, Wierkx.
Wirtie. — Südfr. Wierdje, Wierd, Wiarda.
Witte, Witting. — Witzen. Witzworth (Eiderstedt).
Wobbe. — Wobbenbüll (Hattstedt).
Woens (in Woensdiek auf Büsum), Wonneken. — Wunnekens, Wunsen, Wunksen.
Woldege, Wohlt. — Wohldsen, Woltsen.
Wolwer. — Wolbersen.

Ditmarscher Ortsnamen.

Außer den zahlreichen ditmarsischen Ortsnamen, die nordfriesische Personennamen enthalten und daher sich mit ebenso zusammengesetzten nordfriesischen Ortsnamen begegnen, wie:

Alversdorp (jetzt Albersdorf) mit Alversum (Tönning);
Arkebeck mit Archsum (Sylt);
Bennewohld mit Benninghusum (Emmelsbüll);
Bösbüttel mit Bösbüll (Clixbüll);
Epenwöhrden mit Epenhafen (vormals in Norderstapel);
Hemmingstedt u. Hemmingbüttel mit Hemminghörn (zweimal in Eiderstedt);
Ketelsbüttel mit Ketelswarf (Langeneß);
Offenbüttel mit Offenbüll (Eiderstedt);
Poppenhusen u. Poppenwurth mit Poppenbüll (Eiderstedt u. Hoyer);
Reinsbüttel mit Reinsbüllerkoog;
Rickelshof mit Rickelsbüll (Gating u. Rodenäs);
Ulversum (jetzt Wollersum) mit Ulversum (jetzt Oldsum) auf Föhr;
Wöbbenstieg mit Wobbenbüll (Hattstedt);
Wennbüttel mit Wennemannsdamm (Eiderstedt),

seien noch folgende erwähnt, in denen ein Personenname nicht oder vielleicht nicht steckt:

Brickeln (früher Brickling u. Bricklum) mit Brecklum;
Feddring mit Feddring (bis 1362 Kirchspiel auf Nordstrand);
Groden (Brunsbüttel) mit Grodenkoog und Gröde (in Eiderstedt) u. Hallig Gröde;
Hemme mit Hemme (in Oldensworth, Schwabstedt u. Emmerlef);
Hesel mit Hesel, Kirchdorf in Ostfriesland;
Hollingstedt mit Hollingstedt;
de Küker (Marne) mit Kükerhüberg (Eiderstedt);
Lehe (Lunden) mit Lehe in Wursten;
Lunden mit Lundenberg (Hattstedt) und Lundenberg Harde auf Nordstrand;
de Marne mit de Marne (Garding);
Made (Lunden) mit Made (Enge);
Morsum, Morsen (nach Neocorus in Hemme) mit Morsum (Sylt u. Nordstrand);
Nesserdeich (Lunden) mit Nesse, Kirchdorf am ostfr. Norderstrande u. Nesserland, Insel im Dollart;
Ocken (Weslingburen) mit Brun-ok (Altnordstrand);
Walle (Wöhrden) mit Walle (Kirchdorf in Ostfriesland).

Die Festeverhältnisse im vormals Glücksburgischen Lehnsdistrict.

Ein Beitrag zur Geschichte des Festewesens im Herzogthum Schleswig.

Mitgetheilt von
Kammerrath L. Petersen
in Husum.

In Falcks Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts Bd. V. S. 122, wo von den Königlichen Festen die Rede ist, wird u. A. bemerkt, daß die Hauptverordnungen über das Festewesen im Herzogthum Schleswig, nemlich die Verordnung vom 14. April 1766 wegen der bei Besetzung der Festegüter zu beobachtenden Successions-Ordnung und die nähere Verordnung über diesen Gegenstand vom 26. März 1772, auf einige Districte und namentlich auf den vormals Glücksburgischen Landestheil bisher nicht ausgedehnt worden. Zugleich wird in der Note 11. auf die Intimation vom 27. Juli 1796 wegen Gestattung der Protocollation auf die Glücksburgischen Festegüter in der Munkbrarupharde, in welcher der abweichenden Verfassung der Glücksburgischen Festen Erwähnung geschieht, hingewiesen und daraus der Schluß gezogen, daß die im Rescript vom 15. September 1779 betreffend die künftige Verfassung des bisherigen Glücksburgischen Lehnsdistricts enthaltene Bestimmung, wonach die Lehnsunterthanen den Eingesessenen der Aemter, in welche sie incorporirt worden, gleich geachtet werden und die Gerichte in ihren Sachen allein nach den in diesen Aemtern geltenden Rechten und Gesetzen urtheilen sollten, in Betreff der Festegüter wenigstens nicht vollständig zur Anwendung gekommen sein müsse. — Im Uebrigen aber hat Falck die Sonderverfassung der Glücksburgischen Festegüter nicht weiter berührt, geschweige denn näher characterisirt, und da derselben auch sonst nirgends besondere





Erwähnung geschieht, so dürften nachstehende orientirende Bemerkungen, welche sich auf die bezüglichen Acten gründen, nicht ohne einiges Interesse sein.*)

Als der Herzog Friedrich Heinrich Wilhelm zu Schleswig-Holstein-Glücksburg am 13. März 1779 ohne Leibeserben mit Tode abgegangen und mit ihm die ältere Glücksburgische Linie des Sonderburger Hauses im Mannesstamm erloschen war, nahm bekanntlich der König (von Dänemark) in Folge des im Jahre 1756 mit den Herzögen von Augustenburg und Holstein-Beck geschlossenen „Abhandlungs- und Cessions-Vergleichs" von dem Glücksburgischen Erblande Besitz und „consolidirte" dasselbe mit dem (übrigen) Herzogthum Schleswig, gleichwie solches 1750 mit dem Glücksburgischen Theil der Insel Arröe geschehen war.[1]) Um die Regierung des

*) Wenn gleich die Lehre von den Festegütern jetzt, nachdem durch das Gesetz vom 3. Januar 1873, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein (Gesetzblatt 1873, S. 3) das fiscalische Obereigenthum und Heimfallsrecht in Betreff der Festegüter und die daraus resultirenden Berechtigungen, mit Ausnahme des Rechts auf Feste- und Antrittsgelder, aufgehoben worden, ihre practische Bedeutung größtentheils verloren hat, so ist die fragliche Institution doch von so großem rechtshistorischen Interesse, daß eine kurze actenmäßige Darstellung der Glücksburgischen Festeverfassung der Veröffentlichung nicht unwerth sein dürfte, wobei jedoch bemerkt wird, daß die benutzten Quellen nur bis zum Jahre 1863 reichen und daher die etwa später Statt gefundenen Veränderungen nicht haben berücksichtigt werden können.

[1]) Nachdem der Herzoglich Glücksburgische Antheil der Insel Arroe (die Stadt Arroeskjöping und das aus den Gütern Wudrup und Gravenstein bestehende Amt Gravenstein) im Jahre 1749 an den König abgetreten war, bestand der Lehnsbesitz oder das Erbland des Herzogs von Glücksburg nur noch aus der Munkbraruipharde nebst Schloß und Flecken Glücksburg in Angeln und der Nübelharde auf Sundewitt. Später wurden durch Uebernahme des Herzoglichen Allodialnachlasses die dazu gehörigen adligen Güter Nübel, Norgard, Unewatt, Lindau und Blaasgaard erworben, von welchen die beiden letzteren niedergelegt und resp. den Aemtern Gottorff und Sonderburg incorporirt wurden (Bekanntmachung vom 17. Febr. 1784, Declaration vom 13. October s. J.,

Glücksburgischen Landes, welches seither zum Theil nach besonderen herzoglichen Gesetzen und Verfügungen regiert worden war, [2]) mit den übrigen Districten des Herzogthums „auf gleichen Fuß zu setzen", ward unterm 25. Juni 1779 auf Vorstellung der damaligen deutschen Kanzelei u. A. Allerhöchst resolvirt, daß der Glücksburg-Angler Lehnsdistrict oder die Munkbraruphарde nebst dem Flecken Glücksburg zum Amte Flensburg und der Sundewitter Lehnsdistrict oder die Nübelharde zum Amte Sonderburg zu legen, sowie daß die Lehnsunterthanen den in diesen Aemtern geltenden Rechten und Gesetzen völlig unterworfen sein und den anderen Amtseingesessenen darin gleich geachtet werden sollten. [3]) — Zugleich ward auf dazu von Seiten der Rentekammer gegebene Veranlassung bestimmt, daß sich diese Verbindung nicht allein auf die Justizverwaltung ꝛc. beziehen, sondern auch auf alle Cameral- und ökonomischen Sachen erstrecken sollte. Diese Allerhöchste Resolution, welche dem Rescript vom 15. Sept. 1779 betreffend die künftige Verfassung des bisherigen Glücksburgischen Lehnsdistricts (Chron. Sammlung Nr. 56) zum Grunde liegt, ward später auf Vorstellung der Rentekammer mittelst Königl. Resolution vom 23. September 1779 „corroborirt" und fand demnächst resp. am 7. u. 8. October s. J. die Ueberlieferung der beiden Lehnsdistricte an die Amtmänner der Aemter Flensburg und Sonderburg Statt, bei welcher

---

Patent vom 4. März 1811 und 30. März 1835) während die drei ersteren ihre bisherige Verfassung beibehielten und unter dem Namen der Glücksburgischen Allodialgüter einen besonderen Verwaltungsbezirk bildeten, wie denn dieselben auch bis zum Jahre 1854, wo sie unter die Gerichtsbarkeit der Munkbraruphарde gelegt wurden, einen eigenen Jurisdictionsbezirk ausmachten.

[2]) S. Falck's Archiv V. 381.

[3]) Das Gottorff'sche Obergericht hatte vorgeschlagen, daß die im Glücksburgischen vorhandenen besonderen Verfügungen ihre Gültigkeit nach wie vor behalten sollten. Auf Vorstellung der Kanzelei ward jedoch Allerhöchst resolvirt, daß die besonderen Glücksburgischen Verordnungen hinführo keine gesetzliche Kraft mehr haben sollten.

Gelegenheit das Rescript vom 15. September s. J. publicirt ward.

Obwohl hiernach eine vollständige Vereinigung und Verschmelzung der Glücksburgischen Districte mit den gedachten Aemtern sowohl in legislativer als administrativer Beziehung beabsichtigt gewesen zu sein scheint, so kam doch die Einverleibung nur in Justiz-, Kirchen- und Consistorialsachen sowie anderen zum Ressort der deutschen Kanzelei gehörigen Angelegenheiten zur Ausführung [4]; dagegen ward dieselbe in cameraler und ökonomischer Beziehung einstweilen nur insoweit durchgeführt, als die fraglichen Districte in Kammer- und Finanzsachen resp. den Oberbeamten der Aemter Flensburg und Sonderburg untergelegt wurden und mittelst Königlicher Resolution vom 6. December 1779 der Gebrauch des gestempelten Papiers hier eingeführt ward. Im Uebrigen blieb die camerale und ökonomische Verfassung des Glücksburgischen Landes vorerst und zwar hauptsächlich wegen der durchgreifenden Reformen im Steuer- und Landwesen (Landauftheilungen, Niederlegungen u. s. g. neue Setzung), welche derzeit an der Tagesordnung waren und im Glücksburgischen ebenfalls zur Ausführung kommen sollten und zum Theil auch kamen [5]), im Wesentlichen unverändert [6]) und gilt dies u. A.

[4]) Doch blieben die Glücksburgischen Kirchen einstweilen (bis 1786) unter der Aufsicht des damaligen Propsten (Lüders). — Vgl. Matthiä Kirchenverfassung II. 32. — Jensen Statistik 315.985.

[5]) Die Glücksburgischen Lehngüter Schellgaard (Freyleben), Schobböllgaard, Philipsburg, Krammark und Lundsgard, nebst dem Vorwerk Glücksburg und dem Meierhofe Neufeld wurden in den Jahren 1783 bis 1792 niedergelegt und parcelirt. — Die beabsichtigte neue Setzung in der Munkbrarupharde ward anfänglich durch die Kränklichkeit des Oberlandinspectors Major Bruyn und später durch mancherlei anderweitige Umstände verzögert. Zuletzt — im Jahre 1815 — fand die Rentekammer, daß diese Operation am füglichsten bis zur Errichtung einer neuen Landesmatrikel ausgesetzt werden könne.

[6]) Bei der Confirmation der Bestallungen der Hardes- und Hausvögte, wie auch Hebungsbeamten, Claussen in Glücksburg und Todsen zu Broacker im Jahre 1780 kam es zur Sprache, ob die Hebung in den Glücksburgischen Districten den Amtstuben zu Flensburg und Sonderburg

auch vom dortigen Festewesen, obgleich die eingangs erwähnten Verordnungen von 1766 und 1772 in den Aemtern Flensburg und Sonderburg geltend waren und man daher erwarten sollte, daß dieselben in Gemäßheit des obgedachten Rescripts vom 15. September 1779 im Glücksburgischen zur Anwendung

---

beizulegen sein möchte. Die Rentekammer kannte jedoch damals die Verfassung dieser Districte nicht genau genug, um darüber bestimmte Vorschläge machen zu können, auch war ihrer Ansicht nach der Zeitpunkt noch nicht gekommen, eine solche Veränderung einzuführen, da man den beiden Beamten, die man wegen ihrer Bekanntschaft mit den dortigen Geschäften noch nicht wohl entbehren könne, diesen wichtigen Theil ihrer Bedienungen nicht würde entziehen können. Indessen behielt die Rentekammer sich vor, bei Erledigung einer dieser Bedienungen solcherhalben nähere allerunterthänigste Vorstellung zu thun und unterwarf dem Allerhöchsten Gutbefinden „ob nicht in dem Betracht die gegenwärtige Einrichtung ad tempus zu genehmigen sein möchte". Mittelst Allerhöchster Resolution vom 22. Januar 1781 wurden darauf die gedachten Beamten in ihren Aemtern bestätigt, der Rentekammer jedoch zur Pflicht gemacht, beim Abgange eines derselben nähere Vorstellung darüber zu thun, ob nicht die Hebung in den Glücksburgischen Districten zum Vortheil der Königlichen Kasse den Amtstuben zu Flensburg und Sonderburg zugelegt werden könne.

Als darauf im Jahre 1783 die Bedienung des Hardesvogt und Hebungsbeamten Todsen durch dessen Ernennung zum Amtsverwalter in Flensburg erledigt ward, bemerkte die Rentekammer in ihrer Vorstellung wegen Wiederbesetzung jener Stelle, „wie sie nicht glaube, daß der Zeitpunkt für eine Combination der Sundewitter Hebungsstube mit der Amtsverwalterbedienung in Sonderburg gekommen sei; denn da die Landcommission mit der ökonomischen Einrichtung des Glücksburgischen Districts beschäftigt sei und die Niederlegung der Güter in diesem District besorgen solle, so werde sich erst nach Beendigung dieser Operationen bestimmen lassen, ob ein besonderer Hebungsbeamter für den Sundewittschen District erforderlich sei, bis dahin aber diese Bedienung auf dem bisherigen Fuß wieder zu besetzen sein."

In ähnlichem Sinne äußerte sich die Rentekammer im Jahre 1795 bei der Wiederbesetzung der Glücksburger Bedienung; späterhin aber war von einer Combination der fraglichen Bedienungen nicht weiter die Rede und sowie in Folge dessen die Munkbrarup- und Nübelharden beiblieben, besondere Hebungs- und Hausvogteidistricte zu bilden, so behielten dieselben auch ihre eigene Communalverfassung. Gleicherweise blieben die Steuer- und Abgabenverhältnisse dieser Districte im Wesentlichen unver-

gekommen wären. Daß dieses nicht geschah, hatte außer in den obgedachten Reformplänen hauptsächlich in der besonderen Verfassung der Glücksburgischen Festegüter sowie in einer von der Rentekammer erwirkten Königl. Resolution vom 15. November 1779, nach deren Wortlaut, bezw. der Auslegung, welche dieselbe erfuhr, jene Verfassung vorläufig beibehalten werden sollte, seinen Grund.

Auf die vorgedachte Resolution werden wir später zurückkommen, was aber die Verfassung der Glücksburgischen Festen betrifft, so standen solche zur Zeit der Incorporation annoch auf einer früheren Stufe der Entwickelung, oder waren wie die Rentekammer sich ausdrückte, noch nicht so ausgeartet wie die Königl. Festen in den Aemtern.[7]) Während nemlich das Rechtsverhältniß der letzteren sich im Laufe der Zeit zu einer Art von unvollkommenem Eigenthum entwickelt hatte, in Folge dessen der Grund- (Landes-) Herrschaft nur das s. g. Obereigenthum (dominium directum) oder die Proprietät an Grund und Boden mit einigen unbedeutenden Reservat-Rechten verblieben war, die Festebesitzer aber außer dem vollen Eigenthum an den Gebäuden das nutzbare Eigenthum (dominium utile) an den Festeländereien erlangt hatten, welches nicht allein ein nur in geringem Maße beschränktes Benutzungs- und Dispositionsrecht gewährte, sondern auch nach einer gesetzlich bestimmten Successionsordnung auf die

---

ändert, und wie letztere deshalb weder zu den ordinairen Magazinkorn- und Fouragelieferungen, noch zur Stellung der Reuterpferde und zu den Beiträgen zu den sogenannten Reuterpferdezulagegeldern zugezogen wurden, so blieben dieselben auch von der Erlegung der im Jahre 1762 eingeführten Extra- oder Kopfsteuer und die dortigen Beamten bis zum Jahre 1820 von der Gagen- und Accidentiensteuer befreit.

[7]) „Es ist vollkommen gegründet, was das Obergericht in seinem Bedenken umständlich erörtert hat, daß die Festequalität in den mehrsten Aemtern des Herzogthums Schleswig sehr ausgeartet ist. Blos im Glücksburgischen sind die Festegüter noch in ihrer ursprünglichen Verfassung."

Schreiben der Rentekammer an die deutsche Kanzelei vom 11. October 1796.

(Intestat) Erben überging, hatten die Festen im staatlich getrennten Glücksburgischen Landestheil mit denen in den Königlichen Aemtern in der Entwickelung nicht Schritt gehalten, sondern waren unter der strengeren Aufsicht der Herzoglichen Regierung ihrem ursprünglichen Charakter als Pachtgüter auf Lebenszeit mehrentheils treu geblieben. In Folge dessen stand der Grundherrschaft hier im Allgemeinen noch das volle unbeschränkte Eigenthum — kein bloßes Obereigenthum — an den Festegütern zu und waren solche den Inhabern meistens nur für ihre Person und auf Lebenszeit überlassen.

Daß die Besitzer solcher Zeit- oder vielmehr Leibfesten sich in einer sehr abhängigen Lage befanden und namentlich in der Disposition über ihre Stellen äußerst beschränkt waren, so daß sie solche weder mit Schulden belasten noch sonst darüber selbstständig verfügen konnten, versteht sich nach der rechtlichen Natur solcher Festen von selbst, gleichwie auch, da das Festeverhältniß mit dem Tode des jeweiligen Inhabers erlosch und es von der Willkühr der Herzoglichen Regierung abhing, ob sie die erledigte Feste den Erben des verstorbenen Festemannes oder aber dritten Personen übertragen wollte, von einem rechtlichen Anspruch jener auf Verleihung der Feste oder einem Successionsrecht derselben nicht die Rede sein konnte, wenn gleich auf die Familie des verstorbenen Festebesitzers billige Rücksicht genommen und das Festegut der Wittwe oder einem der Kinder auf dem bisherigen Fuß in Feste gegeben zu werden pflegte. [8])

---

[8]) Hierüber liegen zahlreiche Zeugnisse in den Acten vor, von welchen wir beispielsweise nachstehende anführen wollen:

„Da die Königl. Verordnung wegen der Succession in die Festegüter im Glücksburgischen nicht zur Anwendung gebracht ist, so sind bishero die dasigen gewöhnlichen Verfestungen nur bloß persönlich und auf des Besitzers Lebzeit geschehen; weil indessen der Festemann die Gebäude auf eigene Kosten unterhalten müssen und folglich das darin gesteckte Kapital bei seinem Absterben für seine Wittwe und Kinder gänzlich verloren gewesen sein würde, so ist von undenklichen Jahren her die Norm eingeführt, daß des verstorbenen Besitzers Wittwe oder eines der

Von den Königlichen Festegütern in den Aemtern waren die Glücksburgischen Festen auch darin verschieden, daß nicht bloß die Ländereien sondern meistens auch die Gebäude mit der Festequalität behaftet, mithin herrschaftliches Eigenthum waren, obwohl dieselben von den Inhabern unterhalten

---

Kinder bei der Bohle gelassen und ihnen selbige auf dem bisherigen Fuß zur Feste eingethan werden."

Vorstellung der Rentekammer vom 6. November 1779.

„Es ist außer allem Zweifel, daß die sämmtlichen Festebohlen und Kathen in dem Glücksburgischen Lehnsdistrict von jeher sowohl in Hinsicht der Gebäude als der Ländereien den regierenden Herzögen eigenthümlich zugehört und dieselben bei Ertheilung der Festen nach ihrer eigenen Willkühr (und) nach ihrem eigenen Interesse gehandelt haben. Es sind dahero auch beträchtliche Beispiele vorhanden, wo die regierenden Herzöge bei Besetzung der Bohlen und Kathen die Kinder der vorigen Festebesitzer übergangen und an Fremde die Feste ertheilet haben."

Bericht des Hardesvogts Claussen zu Glücksburg vom 29. Januar 1787.

„Die Glücksburgischen Festegüter sind als Zeitfesten nicht erblich und das Eigenthum an den Festegebäuden und Ländereien stehet nicht den Festebesitzern, sondern der Landesherrschaft zu." —

Bericht des Gottorffer Obergerichts vom 10. Juni 1796.

„Die Glücksburgischen Festen sind wirkliche Zeitfesten, mithin von den gewöhnlichen Festen in den Herzogthümern, die in der Regel Erbfesten sind, sehr verschieden. Billig müssen daher auch bei Abhandlung der Zeitfeste-Qualität andere Grundsätze eintreten, als bei der Abhandlung der Erbfeste-Qualität und der Umstand, daß der König weit leichter die freie Disposition über eine Zeitfeste erhält, auch stricto jure nach Abgang des Festebesitzers das Recht hat, das Festegut an wen und unter welchen Bedingungen er will, zu überlassen, wird nicht aus den Augen zu lassen sein." — — „Bei Abhandlung der Zeitfeste-Qualität wird ohne dem strengen Rechte zuwider zu handeln, der wahre Werth des zum Eigenthum zu überlassenden Festeguts zum Grunde zu legen und dem Festebesitzer für den ihm zustehenden Genuß des Guts auf seine Lebenszeit ein Rabatt zu bewilligen sein."

Schreiben der Rentekammer an die Schleswig-Holsteinische Landcommission vom 2. November 1799.

„Da außer den Parcelenbesitzern zu Sygum, Rasgaard und Neufeld — alle in der Munkbraruphharde vorhandenen Bohlen

werden mußten. Nur bei einigen neu errichteten Festekathen gehörten die Gebäude den Besitzern eigenthümlich, (Superficiarfesten), mußten aber gegen Erstattung des taxirten Werths bei der Stelle verbleiben und durften ohne höhere Genehmigung nicht abgebrochen werden. [9])

und Kathen der Landesherrschaft gehören und den Inhabern nur ad dies vitae in Feste eingethan sind, mit dem Tode des Bestemannes alle Ansprüche desselben aufhören und also die Landesherrschaft bei einer solchen Erledigung der hiesigen Verfassung gemäß befugt ist, mit der ganzen Stelle Veränderungen vorzunehmen, welche sie für gut findet." — —

Bericht des Munkbrarup-Hardesvogten vom 11. April 1800.

— — „obgleich in beiden Herzogthümern, bloß die Glücksburgischen Districte ausgenommen — die Festen durch landesherrliche Verordnungen für erblich erklärt sind und in manchen Gegenden sich dem vollen Eigenthum so sehr nähern, daß die Festebesitzer auf das Festegut protocollirte Schulden contrahiren und es sogar willkührlich veräußern können" — —

Vorstellung der Rentekammer betreffend die Ausschreibung einer neuen Steuer (Grund- u. Benutzungssteuer) v. J. 1802.

„Wenn es gleich seine Richtigkeit hat, daß bisher die Unterthanen im Glücksburg-Angelnschen District, ob sie gleich bloße Zeitfestebesitzer sind, doch als Erbfestebesitzer, wo nicht beständig, so doch in der Regel behandelt worden sind — so läßt sich doch nicht leugnen, daß bei einer Abhandlung mit den Unterthanen die Qualität der Festen Rücksicht erfordert und ohne Unbilligkeit von dem Zeitfestebesitzer eine größere Abhandlungssumme als von einem Erbfestebesitzer erwartet werden könne."

Schreiben der Rentekammer an die Schleswig-Holsteinische Landcommission vom 16. Januar 1802.

„Auf Sundewitt befinden sich zweierlei Arten von Festegütern, Erb- und ordinaire Festen. Diese wurden unter der vormaligen fürstlichen Regierung nach Willkühr vergeben, ohne daß irgend einem ein An- oder Näherrecht daran zustand, jene aber waren vermöge der ersten Verfestung erblich, nur daß bei der jedesmaligen Veränderung des Besitzers die Confirmation gesucht wurde. Letztere unterschieden sich daher eigentlich nicht von den Königlichen Festegütern, bei denen eine Successionsordnung beobachtet und bei Veränderung des Besitzers ein Laudemium (Festegeld) erlegt wird." — —

Bericht des Sonderburger Amthauses vom 25. Mai 1804.

[9]) Um Zweifeln über das Eigenthumsrecht an den Gebäuden zu begegnen, pflegte den neuen Anbauern auf desfälliges Ansuchen eine

Außer den Zeit- oder Leibfesten, welche die Mehrzahl bildeten und deshalb gewöhnliche oder ordinaire Festen genannt wurden, gab es zwar auch s. g. Erbfesten, indem einige Festebesitzer durch Kauf, Schenkung oder andere Erwerbstitel den erblichen Besitz ihrer Stellen erlangt hatten.[10]) Indessen gingen diese Erbfesten inhalts der betreffenden Erwerbsdocumente oder Verbriefungen meistens nur auf die männlichen Descendenten — jedoch ohne ein Vorzugsrecht des Einen vor dem Andern — über und fielen also im Falle des Nichtvorhandenseins solcher der Grundherrschaft anheim, auch konnten dieselben in der Regel nicht ohne höhere Genehmigung veräußert oder verpfändet werden und mußte darüber sowohl bei Besitz- als Regierungsveränderungen Confirmation nachgesucht und in solchen Fällen in recognitionem dominii directi ein gewisses Laudemium erlegt werden.[11])

Eine besondere Art von Erbfesten waren die sogenannten Erbfesten mit Eigenthumsrecht[12]) welche sich von den übrigen Erbfesten dadurch unterschieden, daß sie den Inhabern das Recht der freien Veräußerung gewährten, auf die Erben

Herzogliche Versicherungsacte ertheilt zu werden, worin deren Eigenthumsrecht an den Gebäuden anerkannt und denselben Befreiung von allen desfälligen Auflagen zugesichert ward.

[10]) „In den Glücksburgischen Lehnsdistricten ist bisher eine doppelte Art von Verfestung der Ländereien und Hufen üblich gewesen, wovon die eine Erbfeste und die andere gewöhnliche Feste genannt worden. Jene hat mit den Festen in den Königlichen Aemtern des Herzogthum Schleswig die mehrste Aehnlichkeit, weicht aber doch in verschiedenen wesentlichen Stücken davon ab und ist eigentlich ein aus Kauf- und Erbzinscontract zusammengesetztes negotium.“ — — „Mit den ordinairen Festen aber hat es eine von der Verfassung der Königlichen Festebesitzer ganz unterschiedene Bewandniß.“ — —

Vorstellung der Rentekammer vom 6. November 1779.

[11]) Nach einem amtlichen Verzeichniß vom Jahre 1848 waren u. A. in der Nübelharde 20 Erbfestebesitzer vorhanden, von denen aber nur einer bei der letzten Confirmation ein Laudemium von 17 Thlr. D. R.-M. erlegt hatte.

[12]) Vgl. Wimpfen: Die Lehre von den Festegütern, im Stb.-Mag. VI. 245.

männlichen und weiblichen Geschlechts sowohl in auf- und absteigender als Seitenlinie übergingen und nur bei Besitzveränderungen erneuert oder bestätigt zu werden brauchten [13]). Zugleich enthielten solche Erbfestebriefe mehrentheils auch die Zusicherung der Befreiung von allen anderen Abgaben, Diensten und Auflagen.

Bei dieser eigenartigen, der Verfassung gewöhnlicher Privatfesten entsprechenden Beschaffenheit der Glücksburgischen Festegüter kann es denn auch nicht befremden, daß die Verordnungen über die Succession in Festegüter vom 14. April 1766 und 26. März 1772 weder auf den Glücksburgischen Lehnsdistrict speciell ausgedehnt wurden noch daselbst auf Grund des obgedachten Rescripts vom 15. September 1779 zur Anwendung kamen, ungeachtet dieselben, wie schon bemerkt, in den Aemtern Flensburg und Sonderburg geltend und von der Bestimmung jenes Rescripts, wonach die Lehnsunterthanen den in diesen Aemtern geltenden Rechten und Gesetzen unterworfen sein sollten, nicht ausdrücklich ausgenommen waren. Denn da diese Verordnungen die Erblichkeit der Festegüter voraussetzen, die Glücksburgischen Festen aber größtentheils Zeit- oder Leibfesten, mithin de jure nicht erblich waren, wenn auch factisch eine gewisse Erblichkeit Statt fand, so konnten obige Gesetze hier erst dann practische Anwendung finden, wenn jene Festen für erblich erklärt oder in Erbfesten verwandelt worden. Die Rentekammer, — zu deren Ressort das Festewesen in ökonomischer Beziehung gehörte —, war nun zwar anfänglich einer solchen Umgestaltung der Glücksburgischen Festeverfassung nicht abgeneigt, sondern fand es vielmehr in der Billigkeit begründet, daß die gesetzliche Festeerbfolge auch hier eingeführt würde [14]); allein das

---

[13]) In späteren Confirmationsurkunden ist jedoch vielfach die Erneuerung der Festebriefe und die Erlegung des Laudemiums auch bei vorfallenden Regierungsveränderungen auferlegt und somit das ursprüngliche Contractsverhältniß in diesem Punkt einseitig abgeändert worden.

[14]) In einem Schreiben der Rentekammer an die deutsche Kanzelei vom 21. April 1787 heißt es u. A.: „Wenn auch das Anführen des

Gottorfische Obergericht, welches damals nicht bloß Justiz= sondern auch Administrativbehörde war, erklärte sich theils mit Rücksicht auf die oben gedachte Königliche Resolution vom 15. November 1779 und theils aus allgemeinen Gründen gegen die Extension der Festeverordnungen, wovon die Folge war, daß dieselbe unterblieb und die Glücksburgischen Festen einstweilen ihre bisherige Verfassung beibehielten.[15])

Was die vorgedachte Königliche Resolution betrifft, so hatte es damit folgende Bewandtniß.

(Hardesvogts) N., daß in den Glücksburgischen Districten eine Succession in Festegüter bishero nicht Statt gefunden, sondern zu Herzoglichen Zeiten die Verfestungen bloß persönlich gewesen (begründet ist), so dürfte es doch der Billigkeit gemäß sein, die in der Successions-Verordnung vom Jahre 1772 festgesetzte Regel auch in diesen Districten zu beobachten." — —

Daß solches auch in praxi geschah, zeigt der in Note 18 erwähnte Specialfall, welcher zu obigem Schreiben Anlaß gab.

[15]) Wenn auch die Festeverordnungen im Glücksburgischen Lehnsdistrict keine rechtliche Geltung erlangten, so blieben dieselben doch nicht ohne allen practischen Einfluß. Namentlich übten sie solchen auf die Grundsätze, wonach bei der dortigen Setzung verfahren werden sollte, indem die Rentekammer auf eine Vorfrage der Schleswig-Holsteinischen Landcommission, „ob bei der projectirten Setzung die Glücksburgischen Festebesitzer der früheren Verfassung gemäß zu behandeln, mithin anzunehmen sei, daß ihnen so wenig an den Gebäuden als an den Ländereien einiges Eigenthum zustehe oder ob sie den Königlichen Festebauern in den Aemtern gleich zu achten seien?" unterm 6. März 1783 rescribirte, daß wenn man gleich keineswegs einräumen könne, daß durch die Extension (?) der Verordnungen wegen der Succession in die Festegüter auf die Glücksburgischen Districte den dortigen Festebesitzern das Eigenthum ihrer Häuser geschenkt sei, so sei doch dadurch die freie Disposition der Landesherrschaft über die Festegüter so sehr eingeschränkt, daß sowohl in Hinsicht der Ländereien als der Häuser eine billige Taxation stattfinden müsse. — Wenn übrigens hier von einer Extension der Festeverordnungen die Rede ist, so wird solches — da eine specielle Extension nicht Statt gefunden hat — auf das Rescript vom 15. September 1779 zu beziehen sein, welches implicite eine generelle Extension aller in den Aemtern Flensburg und Sonderburg geltenden Gesetze ꝛc. — mithin auch der Verordnungen über das Festewesen — enthält. — Vgl. Rescript vom 6. November 1798 (Chron. Sammlung Nr. 63) und unten Note 18 in fine.

Zu Herzoglichen Zeiten wurden sowohl die gewöhnlichen Festebriefe als die Confirmationen der Erbfestebriefe vom regierenden Fürsten eigenhändig vollzogen. Da die Beibehaltung dieser Einrichtung den Unterthanen erhebliche Weiterungen und Kosten verursacht haben würde,[16]) trug die Rentekammer in einer Vorstellung vom 6. November 1779 darauf an, daß die gewöhnlichen Festebriefe künftig dem bei den Königlichen Festen in den Aemtern üblichen Verfahren gemäß von den beikommenden Amtmännern ertheilt werden möchten. Hierauf resolvirte der König unterm 15. November 1779 wie folgt:

> „Wir wollen, daß bei Erledigung der ordinairen Festen im Herzoglich Glücksburgischen District die neuen Festebriefe nach den daselbst üblichen Feste-Rechten und Verfassungen bis zur anderweiten Allerhöchsten Verfügung nach wie vor von den dortigen Beamten ausgefertigt, jedoch von den Amtmännern in Unserm Namen unterzeichnet werden sollen.“[17])

---

[16]) Für die Confirmation solcher Documente, welche auf keine bestimmte Geldsumme lauteten, ward zu Herzoglichen Zeiten 1 Rth. Cour. erlegt, welche Gebühr ein Accidenz des Herzoglichen Kanzelei-Secretairs war. Auf Vorstellung der Rentekammer ward aber mittelst Allerhöchster Resolution vom 8. November 1779 bestimmt, daß die Confirmationen derjenigen Urkunden, Gnadenbriefe und Patente, welche den fortdauernden Genuß eines Vorrechts, Landbesitzes oder sonstiger Gerechtsame gewährten, für das Mal und ohne Folge für die Zukunft mit der Hälfte der sonst gewöhnlichen Cammergebühr eingelöst werden sollten.

[17]) Da durch diese Resolution hinsichtlich der Confirmation der Festebriefe über Erbfesten mit oder ohne Eigenthumsrecht nichts verändert worden, so hätten die bezüglichen Confirmationsurkunden der bisherigen Usance gemäß Allerhöchst unmittelbar vollzogen werden müssen und ist solches auch in Ansehung einiger Erbfestebriefe später geschehen. In Betreff anderer trug die Rentekammer jedoch Bedenken, die Königliche Confirmation zu erwirken, weil — wie es in der desfälligen Vorstellung derselben vom 3. März 1781 heißt — „die bekannten schlechten Umstände des Herzoglich Glücksburgischen Hauses die beiden letzten Herzöge zu manchen Landveräußerungen und Bewilligungen ver-

Die Rentekammer erklärte nun zwar späterhin, daß diese Resolution sich nur auf die „Formalität" der Ausfertigung der Festebriefe beziehe und daher der Anwendung der Festeverordnungen nicht entgegenstehe; allein das Gottorfsche Obergericht theilte diese Ansicht nicht, indem es aus den Worten der Resolution: „nach den daselbst üblichen Feste-Rechten und Verfassungen" den Schluß zog, daß es die Allerhöchste Absicht sei, die Festeverordnungen vor der Hand auf die Glücksburgischen Festen nicht zu extendiren, sondern

---

leitet hätten, welche dem Königlichen Interesse nachtheilig wären" und trug die Rentekammer deshalb darauf an, daß die Allerhöchste Bestätigung der Erbfestebriefe und anderer über Landstücke, Abgiften, Freiheiten und Dienste ertheilten Herzoglichen Urkunden so lange ausgesetzt werden möge, bis von der Schleswig-Holsteinischen Landcommission der Plan zur besseren ökonomischen Einrichtung (Setzung) der Glücksburgischen Lande entworfen und eine Untersuchung darüber angestellt worden sei, „ob in den fraglichen Urkunden auch Anordnungen und für den König als Lehnsnachfolger nicht verbindliche Bewilligungen enthalten wären, deren Abänderung oder Aufhebung zur Beförderung der Ordnung und des Königlichen Interesses nothwendig sein dürfte." — Diese Einstellung ward unterm 12. März 1781 Allerhöchst genehmigt und wurden demnächst diejenigen Erbfestebriefe 2c., deren Bestätigung Anstand gefunden, der Schleswig-Holsteinischen Landcommission zur Prüfung und Begutachtung zugestellt. Einige von diesen Documenten sind später mit Bericht an die Rentekammer remittirt und demnächst Allerhöchst confirmirt worden; die Mehrzahl derselben aber, deren Untersuchung bei Gelegenheit der neuen Setzung stattfinden sollte, blieb unerledigt und ist später mit jener Operation selbst, welche sich von Jahr zu Jahr verzögerte und zuletzt gänzlich ins Stocken gerieth — in Vergessenheit gerathen. — In der Munkbrarupharde sind übrigens einige Erbfestebriefe mit Eigenthumsrecht von Zeit zu Zeit vom Flensburger Amthause erneuert worden und ward mit Rücksicht hierauf vom Finanzministerium unterm 9. November 1859 bestimmt, daß es bis weiter bei dem bisher beobachteten Verfahren sein Bewenden behalten sollte, dergestalt, daß die Allerhöchste Bestätigung nur zu erwerben sei hinsichtlich solcher Erbfestebriefe, wodurch besondere Privilegien verliehen oder in welchen das Erbrecht auf die Descendenz gewisser Personen beschränkt worden, sowie über solche Erbfestebriefe, über welche bisher Allerhöchste Confirmation ertheilt worden, sofern die desfällige Verpflichtung der Erbfester nicht später durch specielle Resolutionen erlassen worden.

die bisherige Verfassung derselben bis weiter beizubehalten. Außerdem machte das Obergericht geltend, daß die Extension der Festeverordnungen wegen der daraus folgenden Beschränkung des grundherrlichen Dispositionsrechts über die Festegüter dem herrschaftlichen Interesse widerstreite und andererseits mit Rücksicht auf die im Werke begriffene Verwandlung der Glücksburgischen Festen in Bondengüter nicht opportun sei. [18])

[18]) Anlaß zur Erörterung dieser Frage gab ein im Jahre 1787 beim Gottorfischen Obergericht eingereichtes Gesuch eines Festekäthners in der Munkbrarupharde um die Erlaubniß, seine Festekathe, an welcher seinem unmündigen Stiefsohn bei der Erbtheilung nach dessen Vater das Näherrecht bei der dereinstigen Erledigung salvo jure et consensu domini directi vorbehalten worden war, an einen dritten zu veräußern, worauf das Obergericht rescribirte, daß dieser Fall in Gemäßheit der Königlichen Resolution vom 15. September 1779 nicht zu denen gehöre, in welchen dasselbe nach § 9 der Festeverordnung vom 26. März 1772 die erforderliche Verfügung zu treffen habe, und die Sache an die Rentekammer verwies. Als der Supplicant sich darauf mit einem Gesuch an die Rentekammer wandte, erbat dieselbe sich hierüber die Aeußerung der deutschen Kanzelei und bemerkte dabei, daß die gedachte Königliche Resolution der Anwendung der Festeverordnungen nicht im Wege stehen dürfte, indem dieselbe lediglich die Formalität der Ausfertigung der Festebriefe betreffe. — Die Kanzelei zog hierauf das Gutachten des Obergerichts ein, welches dahin ging, daß dasselbe kein Bedenken getragen haben würde, die erbetene Veräußerungserlaubniß zu ertheilen, wenn die Glücksburgischen Festegüter nach den ergangenen Königlichen Festeverordnungen zu beurtheilen wären. „Allein" — fügte das Obergericht hinzu — „die von der Rentekammer erwirkte „unmittelbare Resolution vom 15. September 1779 hat dieses nicht er„laubt. Sie enthält freilich eine Vorschrift, von welchen Beamten die „Veste-Briefe auszufertigen und betrifft insoweit eine Formalität. Aber „sie enthält noch mehr. Sie redet von Veste-Rechten. Sie bestimmt, „daß die Veste-Briefe im Glücksburgischen nach den daselbst „üblichen Veste-Rechten ausgefertigt werden sollen. Eine Vor„schrift wegen der bei der Ausfertigung zu beobachtenden daselbst üblichen „Veste-Rechte hat man unmöglich als eine Anweisung ansehen können, „die nur eine Formalität bestimme, sondern annehmen müssen, da sie „der Veste-Rechte ausdrücklich erwähnt, daß die Allerhöchste Absicht „sei, die Königlichen Verordnungen vor der Hand auf die „Glücksburgischen Vesten nicht zu extendiren, sondern bis „weiter die vorige Veste-Verfassung beizubehalten. Diese

Diese Auffassung, der sich auch die deutsche Kanzelei anschloß und welche die Rentekammer stillschweigend acceptirte, hemmte lange Jahre die weitere freiheitliche Entwickelung der Glücksburgischen Festeverfassung und war für die rechtliche und sociale Stellung der betreffenden Festebesitzer um so verhäng-

„Auslegung ist auch nach unserm rechtlichen Ermessen der Natur der „dortigen Vesten und dem Allerhöchsten Interesse, welches dabei eintritt, „vollkommen angemessen. Es sind die Vesten in den vormals Glücks- „burgischen Districten von den Königlichen Vesten wesentlich unterschieden. „Es hat in Ansehung der Glücksburgischen keine Erblichkeit Statt ge- „funden, sondern der vormalige Landesherr sie nach Gutbefinden ver- „geben. Das Eigenthum der Häuser und Ländereien ist nicht auf „diejenigen übergegangen, denen die Vesten eingethan worden, sondern „dem domino directo (!) verblieben." — — „So nützlich und vortheil- „haft es überhaupt ist, die Vesten erblich zu machen, so erlaubt doch „jene Betrachtung nicht, daß nach der Aeußerung der Königlichen Rente- „kammer die in der Veste-Verordnung vom Jahre 1772 vorgeschriebenen „Regeln wegen der Erbfolge auf die Veste-Güther in den vormals Glücks- „burgischen Districten zur Anwendung gebracht werden. Die Landes- „herrschaft würde ihr Eigenthumsrecht an den Veste-Län- „dereien und Gebäuden verlieren und in ihren wichtigen Gerecht- „samen geschmälert werden, wenn man eine gänzliche Umformung der „Glücksburgischen nach den Königlichen Veste-Güthern in Gemäßheit der „erwähnten Verordnung Statt finden ließe. Davon ist die natürliche „Folge, daß es bis weiter in Ansehung der ersteren bei den bisherigen „daselbst gültigen Veste-Rechten und Verfassungen zu lassen sei. — Dies ist „um so mehr nothwendig, da uns, den Mitgliedern der Landcommission,*) „bekannt ist, daß nicht allein die Absicht sei, sondern auch mit den dazu „dienenden Vorbereitungen der Anfang gemacht worden, die Glücks- „burgischen Vesten in Bonden-Güthern zu verwandeln. „Eine jede jetzt einzuführende Veränderung würde daher gegenwärtig „ohne Nutzen sein, Verwickelungen veranlassen und die Ausführung dieser „für den Landesherrn und die Unterthanen so wichtige Operation er- „schweren." — —

Bei Uebersendung dieses Bedenkens schrieb die Kanzelei an die Rentekammer unterm 30. Juni 1787:

„Die Königliche Rentekammer wird aus dem Anschlusse ersehen, wie das Gottorfische Obergericht sich über das Gesuch des — — wegen Ueberlassung seiner Festekathe an — — und besonders

*) Einige Mitglieder des Obergerichts waren nemlich zugleich Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landcommission.

nißvoller, als weder die in Aussicht genommene Verwandlung der Festen in Bondengüter, noch die in der Vorstellung der

auch über die hiebei in Anrege gekommene Frage von der Anwendbarkeit der Königlichen Feste-Verordnungen auf die Glücksburgischen Festen geäußert hat. In Absicht dieses einzelnen Falles tritt die Kanzelei dem Sentiment des Obergerichts bei und scheint es bei der nahe bevorstehenden Verwandlung beregter Festen in Bondengüter nicht erforderlich zu sein, auf die allgemeine Erörterung und Bestimmung der dortigen Verfassung näher einzutreten."

Im Jahre 1826 kam es in Veranlassung eines speciellen Falles zur Sprache, ob vermöge der Incorporation des Glücksburgischen Lehnsdistricts in das Amt Flensburg sämmtliche früher in Cameral- und ökonomischen Sachen für dieses Amt erlassenen Verfügungen auf jenen District Anwendung fänden. Die Rentekammer erbat sich hierüber die Aeußerung der Kanzelei, welche wiederum das Bedenken des Gottorfischen Obergerichts einzog. Letzteres sah es nun zwar in Uebereinstimmung mit dem Flensburgischen Amthause als unzweifelhaft an, daß das Rescript vom 15. September 1779, welches sich nach dessen Worten auch auf eine Einverleibung in Cameral- und ökonomischen Sachen erstrecke, in letzterer Hinsicht sich nicht, wie die Rentekammer geäußert, bloß auf eine Verbindung der Harden mit den Aemtern in Ansehung ihrer gemeinlichen Verhältnisse beschränke, sondern ganz allgemein, mithin auch von den ökonomischen Verhältnissen der Lehnseingesessenen zu verstehen sei, schloß aber seinen desfälligen Bericht (vom 9. November 1826) mit folgender Bemerkung:

„Wir verfehlen übrigens nicht, hiebei zu bemerken, daß, wie eine große Anzahl vom Obergericht an die Königliche deutsche Kanzelei erstatteter Berichte ergiebt, die Festesachen hievon eine Ausnahme machen, welches aber theils in der besonderen die Festen betreffenden Verfassung in den Glücksburgischen Districten und namentlich in einer von der Königlichen Rentekammer unterm 15. November 1779 bewirkten Allerhöchsten Resolution seinen Grund hat." *)

*) Das spätere Schleswig'sche Obergericht scheint die obenerwähnte Königliche Resolution als nicht mehr geltend betrachtet zu haben, indem es in den Entscheidungsgründen eines in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen für 1841, S. 256, mitgetheilten Rechtsfalls aus dem Jahre 1840 wörtlich heißt:

„Daß aber in Ansehung der ehemals Glücksburgischen Festen dieselbe Successionsordnung wie in Betreff der allein Königlichen Festen eintreten müsse, folgt aus der Verfügung vom 15. September 1779, derzufolge das Dinggericht der Nübelharde nach dem in dem Amte Sonderburg derzeit bestehenden Gesetzen zu entscheiden angewiesen ist."

Rentekammer vom 6. November 1779 dem Könige unterge- legte Absicht, eventuell die Verfassung der Glücksburgischen Festen „anderer Königlichen Festen gleich zu machen," zur Ausführung kam.

Was nemlich die Verwandlung jener Festen in Bondengüter betrifft, so kam zwar im Jahre 1798 mit den Festebesitzern in der Munkbraruphardе eine Vereinbarung zu Stande, wonach sie ihre Gebäude mit 10,782 ₰, ihre Ländereien mit 11,986 ₰ und ihre Hölzungen mit 7116 ₰ Cr. zum Eigenthum einlösen sollten.[19] Mehrere Umstände verzögerten indeß die Ausführung und als die Festebesitzer im Jahre 1813 aufs Neue vernommen wurden, ob sie unter den früheren Bedingungen das Eigenthum ihrer Stellen zu erwerben wünschten, erklärten sie sich außer Stande, die Ablösungssumme aufzubringen. Nach längeren Verhandlungen ward jedoch mit einem Theil derselben eine Vereinbarung getroffen, welche mittelst Königlicher Resolution vom 19. April 1815 genehmigt ward und wonach das Taxatum der Hölzungen gegen Erlegung von 2 pCt. p. a. Zinsen unablöslich in den Stellen stehen bleiben, die Kaufsumme für die Gebäude und Ländereien aber in 5 Jahresterminen nebst 2 pCt. Zinsen abgetragen werden sollte.[20] Später, unterm 19. Februar 1817 ward es Allerhöchst genehmigt, daß den betreffenden Festebesitzern förmliche Kaufbriefe ertheilt würden, welche auf

Die Kanzelei erklärte sich mit dem Obergericht einverstanden, ohne sich über die Festeverhältnisse näher zu äußern.

[19]) Die Taxation der Gebäude hatte bereits 1784 stattgefunden. Der Werth der Ländereien war bei der Niederlegung der herrschaftlichen Güter und Vorwerke selbst da wo der Boden weit besser als in der Munkbraruphardе war, nur zu 2 Thlr. bis höchstens 3 Thlr. 40 ß Cr. à Tonne angesetzt worden und glaubte die Rentekammer deshalb im Jahre 1815 das Kaufgeld von 5 Thlr à Tonne Bonität oder durchschnittlich 2 Thlr. 36 ß für die Tonne Quantität nicht höher ansetzen zu können.

[20]) Unter diesen Bedingungen hatten sich 143 Festebesitzer zur Ablösung der Festequalität verstanden, 22 waren noch unschlüssig und 18 hatten erklärt, Festebesitzer bleiben zu wollen.

ungestempeltem Papier und unentgeltlich ausgefertigt und von der Rentekammer approbirt werden sollten. Als aber nachher die Kaufbriefe an die Rentekammer eingesandt und das Hebungsregister über die zu leistenden Capital- und Zinszahlungen (unterm 3. Juni 1820) approbirt worden war, erklärten die betreffenden Festebesitzer sich in Folge der mittlerweile für den Landmann eingetretenen ungünstigen Conjuncturen außer Stande, die stipulirten Abträge zu leisten und baten, daß sie entweder bei ihrer bisherigen Qualität gelassen oder aber die Ablösungssumme ermäßigt und die Zahlungstermine weiter ausgesetzt werden möchten. — Unter den obwaltenden Umständen glaubte die Rentekammer vorschlagen zu müssen, daß die ganze Operation bis auf günstigere Zeiten verschoben werde und trug in ihrer Vorstellung vom 9. October 1822 darauf an, „daß die mit einem Theil der Festebesitzer in der Munkbrarupharde bereits im Jahre 1798 eingeleitete und mittelst Allerhöchster Resolution vom 19. April 1815 genehmigte Vereinbarung wegen Erwerbung der Bondeneigenschaft und des daraus folgenden Eigenthums der ihnen zur Nutznießung zustehenden Gebäude, Ländereien und Hölzungen aus besonderer Allerhöchster Gnade wieder aufgehoben und die Königliche Rentekammer autorisirt werden möge, falls einzelne Festebesitzer unter den festgesetzten Bedingungen die Bondenqualität zu erwerben wünschen sollten, solches den Umständen nach zu bewilligen und die erforderlichen Kaufbriefe auszufertigen".

Diese Einstellung ward unterm 18. October s. J. Allerhöchst genehmigt und seitdem hat diese Angelegenheit geruht. Denn wenn gleich die Festequalität in einzelnen speciellen Fällen auf desfälliges Ansuchen abgelöst worden, so ist doch von einer Aufhebung derselben im ganzen District nicht weiter die Rede gewesen. Wo übrigens eine partielle Ablösung der Festequalität später stattgefunden hat, sind zwar meistens nur gewöhnliche Versicherungsacten ertheilt und nur ausnahmsweise förmliche Kaufbriefe ausgefertigt worden, jedoch hat die Rentekammer stets an der Erlegung der früher festgesetzten

Ablösungssumme festgehalten und Gesuche um Verleihung der Bondenqualität gegen Erlegung der sonst gewöhnlichen 2 Procent des Steuerwerths abschlägig beschieden, auch ist das Flensburger Amthaus unterm 27. Juli 1847 auf die besondere Verfassung der Glücksburgischen Festen aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen worden, daß hinsichtlich der Verwandlung derselben in Bondengüter andere Regeln zur Anwendung kämen, als in den übrigen Districten des Herzogthums Schleswig.

Was die Festen in der Nübelharde anbelangt, so ist zwar bei der Niederlegung und Parcelirung der dortigen Lehngüter Lundsgaard, Scheldegaard, Schotzbüllgaard, Philipsburg und Krammark die Festequalität der Gutsuntergehörigen aufgehoben worden, auch geht aus einem Bericht der Schleswig-Holsteinischen Landcommission vom 29. December 1798 hervor, daß über die Verwandlung der übrigen Festegüter daselbst Verhandlungen eingeleitet werden sollten; inzwischen sind solche, soweit ersichtlich, niemals in Gang, geschweige denn zum Abschluß gekommen. —

Was sodann die in der Vorstellung der Rentekammer vom 6. November 1779 angedeutete Eventualität einer rechtlichen Gleichstellung der Glücksburgischen Festen mit den altköniglichen Festebesitzern betrifft, so ward zwar durch die Eingangs erwähnte Intimation des Obergerichts auf Gottorf vom 27. Juli 1796 den Festebesitzern in der Munkbrarupharde die Protocollation auf ihre Festegüter „mit Vorbehalt der landesherrlichen Gerechtsame bis zur erfolgten Setzung" gestattet[21]); auch wurden dieselben bei der Ein-

[21]) Die von den übrigen Königlichen Festen im Herzogthum Schleswig abweichende Verfassung der Festegüter in der Munkbrarupharde veranlaßte im Jahre 1796 den Amtsverwalter Todsen in Flensburg sich in Betreff der Protocollation mit einer Vorfrage an das Gottorfische Obergericht zn wenden. Nach eingezogenem Bericht des Flensburger Amthauses berichtete das Obergericht hierüber unterm 10. Juni s. J. an die deutsche Kanzelei und bemerkte dabei u. A. Folgendes:

„Die Glücksburgischen Festegüter sind als Zeitfesten nicht erblich und das Eigenthum an den Festegebäuden und Ländereien

führung der Grund- und Benutzungssteuer sowie der Bankhaft anderen Königlichen Festebesitzern gleichgestellt, d. h. als Untereigenthümer behandelt und zu den Steuern hinzugezogen; im Uebrigen aber geschah während der Dauer der Unter-

---

steht nicht den Festebesitzern, sondern der Landesherrschaft zu. Eine Folge von dieser Verfassung ist der Zweifel, ob die Unterthanen auf ihre Vestegüter valide Schulden contrahiren können. Bei dieser Ungewißheit wird von den Unterthanen die Protocollation der Pupillengelder und Abnahme-Contracte für überflüssig gehalten. Bei der Qualität ihrer Vesten kann sie ihnen auch kein jus potius zum Nachtheil des domini directi (!) verschaffen. Das Flensburger Amthaus glaubt jedoch, daß die Protocollation auf Vestegüter ohne Nachtheil zugestanden werden könne, wenn bei den auszustellenden Pfandverschreibungen jedesmal die Clausel ausdrücklich hinzugefügt würde „mit Vorbehalt des Ihro Königlichen Mayst. zustehenden Näherrechts (!) bis zur geschehenen Setzung" und daß dieses auch im Schuld- und Pfandprotocoll notirt werden müßte. Dadurch läßt sich auch nach unserm Ermessen die aus der Qualität der Glücksburgischen Vesten entspringende Bedenklichkeit in etwas vermindern; Kindergelder und Abnahmecontracte erhalten durch diese, obgleich cum reservatione, beschaffte Protocollation doch immer etwas mehr Sicherheit —— da die Protocollation nach der uniformen Constitution (vom 10. September 1734) auf den Namen geschiehet, so afficiret sie nicht bloß die Immobilia, sondern ihr ganzes übriges Vermögen als Beschlag, Hausgeräth und was sie außer den Immobilien in Besitz haben. Es kommt dazu — wie uns Mitgliedern der Landcommission bekannt ist — daß die Landesherrschaft ihre Ansprüche an die Festegebäude und Ländereien nie mit der äußersten Strenge und in ihrem ganzen Umfange geltend macht, sondern die Veste-Unterthanen nach den gelindesten Grundsätzen bei Ertheilung der Bonden-Qualität behandelt. Die Gebäude werden den Vestebesitzern nach einer sehr billigen Taxation eigenthümlich überlassen. Für die Bonden-Qualität bezahlen sie eine Kleinigkeit und die Ländereien erhalten sie für eine jährlich davon zu entrichtende Abgabe (?). Sowie man Häuerlingen, die keine eigenthümlichen Besitzungen inne haben, die Protocollation gestattet, so kann man sie ebenfalls den Vestebesitzern — den Landesherrlichen Eigenthumsrechten unbeschadet — ohne Bedenken bewilligen. Sie kann den gesunkenen Credit der Unterthanen

handlungen über die Ablösung der Festequalität von Seiten der Regierung nichts, um die Sonderverfassung der Glücksburgischen Festen zu beseitigen und solche den Festen in den Aemtern gleichzustellen, im Gegentheil ward an der herge-

---

aufhelfen, ohne daß die Gerechtsame des Summi Domini directi (!) dabei leiden. Um aber die Absicht dieser interimistischen Verfügung soweit möglich zu erreichen, ohne weder die Gläubiger noch die Debitoren zu nachtheiligen Schritten zu verleiten, würde es in der Munkbrarupharde und den angrenzenden Aemtern durch Publication von den Kanzeln öffentlich bekannt zu machen sein, unter welcher Einschränkung den Vestebesitzern in erwähnter Harde die Protocollation zugestanden worden."

Die Rentekammer, deren Aeußerung die Kanzelei sich hierüber erbeten, fand gegen obigen Vorschlag nichts zu erinnern, worauf vom Obergericht die obgedachte „Intimation" vom 27. Juli 1796 erlassen ward. Da dieselbe in die Chronologische Sammlung der Verordnungen nicht aufgenommen worden, so möge sie hier Platz finden. Sie lautet wie folgt:

„Wenn in Ansehung der auf die Glücksburgischen Festegüter in der Munkbrarupharde, Amts Flensburg, zu beschaffenden Protocollation bei ihrer abweichenden Verfassung von den übrigen Königlichen Festen dieses Herzogthums Zweifel entstanden, und daher die Protocollation der Pupillengelder, der Abnahme- und anderer Contracte, wie auch der Pfandverschreibungen von den Festebesitzern für unzulänglich gehalten und verabsäumt worden, dieses aber sowohl auf den öffentlichen Credit besagter Festebesitzer, als auf die öconomische Behandlung ihrer Festeländereien einen nachtheiligen Einfluß äußert. So wird von Ihrer Königl. Majestät auf den hierüber höhern Orts geschehenen und von der Rentekammer unterstützten Antrag, um alle hiebei entstandene Ungewißheit zu heben und den Wohlstand der Unterthanen zu befördern, den Glücksburgischen Festebesitzern die Protocollation auf ihre Festegüter, mit Vorbehalt der landesherrlichen Gerechtsame bis zur erfolgten Setzung, Allerhöchst gestattet und ihnen insbesondere anbefohlen, hinführo die Pupillengelder und Abnahmecontracte gehörig protocolliren zu lassen; so wie die beikommenden Beamten auf die Befolgung dieser Vorschrift in Hinsicht der Pupillengelder und Abnahmecontracte gebührend zu wachen haben. So wird diese Verfügung hiedurch zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

brachten Verfassung jener Festen im Princip festgehalten, wie denn die Rentekammer im Interesse der Festeablösung einer Erweiterung der Rechtssphäre der Festebesitzer überhaupt nicht geneigt war.[22])

Andererseits ward jedoch von dem Rechte einer willkürlichen Verfestung kein Gebrauch gemacht, sondern es bei der schon zu Herzoglichen Zeiten bestehenden Gewohnheit, die Festestellen der Wittwe oder einem der Kinder des früheren Besitzers zu übertragen, gelassen.[23]) Infolge dieser Usance

---

Urkundlich unterm vorgedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben im Obergericht auf dem Schlosse Gottorff den 27. Juli 1796.

(L. S.) v. Bardenfleth, v. Schmieden.

Otto.

Obigen Vorbehalt erläuterte die Rentekammer in einem späteren Schreiben an die Kanzelei vom 27. August 1796 dahin, daß derselbe sich nicht bloß auf die herrschaftlichen Gefälle und etwanigen Restanten, sondern auch auf den Kaufschilling und die sonstigen Prästanda erstrecken müsse, welche die Festebesitzer zu bezahlen und zu leisten haben würden, wenn sie das Eigenthum der Festestellen erhielten und trug darauf an, daß die Protocollation nur unter diesem Vorbehalt geschehen möge, mithin der Landesherrschaft in jedem Falle das Eigenthumsrecht und die daraus fließenden Vorrechte reservirt bleiben und das desfalls Erforderliche im Schuld- und Pfandprotocoll bemerkt werde.

Ob für die Nübelharde eine ähnliche Bekanntmachung erlassen worden, constirt nicht, wie uns denn auch nicht bekannt ist, ob und eventuell wann der obige Vorbehalt in den betreffenden Documenten in Wegfall gekommen ist. — Daß übrigens von der sogenannten neuen Setzung im Jahre 1815 bis weiter Abstand genommen ward, ist schon oben Anm. 5 angeführt.

[22]) Unterm 1. October 1796 fragte die Kanzelei bei der Rentekammer vor, ob sie nicht, da die Verwandlung der Festehöfe in Bondengüter nur langsam fortschreite, geneigt sei, in einzelnen Fällen, wo Festeinhaber über ihre Festen mortis causa zu disponiren wünschten, hiezu nach Beschaffenheit der Umstände und nach hinlänglich untersuchter Sache ihre Einwilligung zu ertheilen. Die Rentekammer lehnte dieses jedoch im Einvernehmen mit dem Gottorffischen Obergericht ab.

[23]) „Wenn es zwar seine Richtigkeit hat, daß die Unterthanen im Glücksburg-Angelnschen District, ob sie gleich bloße Zeitfestebesitzer sind, doch als Erbfestebesitzer, wo nicht beständig, so doch

gerieth die frühere Verfassung der Glücksburgischen ordinairen Festen nach und nach in Vergessenheit oder trat doch mehr und mehr in den Hintergrund, so daß sich allmählich die Ansicht von deren Erblichkeit Bahn brach und die Festeverordnungen vom 14. April 1766 und 26. März 1772 in der Praxis Eingang und Anwendung fanden.[24]) Dies war namentlich in der Nübelharde der Fall[25]) und wurde diese Praxis von Seiten der Rentekammer, wenn auch nicht ausdrücklich genehmigt, so doch stillschweigend anerkannt. Als nemlich im Jahre 1806 mehrere dortige Festebesitzer um Aufhebung der Festequalität ansuchten, erforderte die Rentekammer den Bericht des Sonderburger Amthauses darüber, ob die dortigen Festestellen den Besitzern in Erbfeste oder wie in der Munk-

---

in der Regel behandelt worden sind und der Besitz vom Vater auf den Sohn übergegangen ist." — —

Schreiben der Rentekammer vom 16. Januar 1802.

[24]) Nachdem die Glücksburgischen Festen Königlich geworden, war es ziemlich natürlich, daß man dieselben den altköniglichen Festebesitzern gleich behandelte und mochte dies um so unbedenklicher erscheinen, als die Verwandlung in Erbfesten nicht nur aus allgemeinen volkswirthschaftlichen Gründen sich empfahl und der im Eingange der Verordnung vom 14. April 1766 kundgegebenen landesväterlichen Absicht entsprach, sondern auch dem in früheren ähnlichen Fällen beobachteten Verfahren conform war. Hatte man doch die Erblichkeit der Königlichen Festen in den Aemtern seiner Zeit bedingungslos anerkannt und die Zeit- oder Leibfesten im ehemals Glücksburgischen Antheil von Arroe bald nach dessen Erwerbung in Erbfesten verwandelt und zwar aus eigener Initiative und ganz unentgeltlich. Vergleiche Verordnung wegen Anwendung der (älteren) Festeverordnung vom 1. Juni 1761 auf der Insel Arroe 2c. vom 29. November 1771 (System. Samml. der Verordnungen II. 642).

[25]) Im Jahre 1811 berichtete das Sonderburger Amthaus, daß die (ordinairen) Festebesitzer in der Nübelharde zwar früher ihre Stellen nur in Zeitfeste besessen hätten, zur Zeit aber von anderen Festebesitzern im Herzogthum Schleswig nicht verschieden wären und die Festeverordnungen von 1766 (14. April) und 1772 (26. Mai) nach einer constanten Praxis in jener Harde angewendet würden; was von der Schleswig-Holsteinischen Landcommission unter Bezugnahme auf Berichte der Nübelhardesvogtei bestätigt ward. Siehe auch Note 18.

braruphharde der Fall sei, nur auf Lebenszeit eingethan wären, indem im letzteren Falle bei der Ablösung der Festequalität andere Grundsätze zur Anwendung kommen müßten, als wenn die Festen erblich wären. Das Amthaus berichtete hierauf im Jahre 1809, daß es in der Nübelharde sowohl Erb= als andere Festen gebe und daß letztere zwar früher nur auf Lebenszeit verliehen worden, zur Zeit aber in Folge des Rescripts vom 15. September 1779 anderen Königlichen Festen im Herzogthum Schleswig völlig gleich geachtet und nach den Festeverordnungen von 1766 und 1772 beurtheilt würden. Uebereinstimmend hiermit äußerte sich auch die Schleswig=Holsteinische Landcommission und wiewohl die Rentekammer in einem Schreiben an die letztere Behörde vom 6. Januar 1810 geltend machte, „daß in dem Rescript vom 15. September 1779 nirgends bemerkt sei, daß die Lehnsunterthanen außer der mit den Amtseingesessenen gemeinschaftlichen Gerichtsbarkeit auch in Hinsicht ihrer Verhältnisse gegen die Grundherrschaft und der Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Besitzungen in cameralibus den Amtsunterthanen gleich gemacht sein sollten“ (!!), so erklärte sie doch schließlich, daß sie, um den Gerechtsamen der Festebesitzer in der Nübelharde nicht zu nahe zu treten, über die Frage, „inwiefern die Verordnung vom 14. April 1766 und namentlich die im § 1 derselben enthaltene Bestimmung, wodurch der Unterschied zwischen Zeit= und Erbfesten eigentlich aufgehoben worden sei,“ auf die vormals Glücksburgischen Festebesitzer Anwendung finden könne, mit der Schleswig=Holsteinischen Kanzelei in Correspondenz treten wolle. Die Acten ergeben jedoch nicht, daß solches geschehen, dagegen wurden den Festebesitzern, welche um die Aufhebung der Festequalität gebeten hatten, desfällige Versicherungsacten unter den für andere Königliche Festen gewöhnlichen Bedingungen ertheilt und da es auch später auf gleiche Weise verhalten worden ist, so muß angenommen werden, daß die Regierung ihre früheren Gerechtsame aufgegeben hat und somit jene Festen anderen Königlichen Festen jetzt völlig gleich stehen.

Was die sogenannten ordinairen Festen in der Munkbraruphharde anbetrifft, so ist es zwar bei der Ablösung der Festequalität seither nach Maßgabe der oben erwähnten Königlichen Resolution vom 18. October 1822 verhalten worden und insofern die frühere Verfassung jener Festen in Kraft geblieben[26]; im Uebrigen steht aber nach dem Rescript des Schleswiger Obergerichts vom 28. Januar 1847 betreffend die Einrichtung von Contracten über Festestellen in der Munkbraruphharde (Chron. Samml. Nr. 20) anzunehmen, daß die dortigen Festebesitzer befugt sind, ihre Stellen mit Consens des Amthauses zu veräußern,[27] auch hat das Flensburger Amthaus in einem Berichte vom 8. Mai 1858 unumwunden erklärt, daß die ordinairen Festen in der gedachten Harde einer constanten Praxis zufolge nach Erbgangsrecht übergehen und liegt nichts darüber vor, daß die Regierung sich hiergegen movirt hat.[28]

Um zum Schluß das vorher Mitgetheilte kurz zu resumiren, so gab es in dem vormals Glücksburgischen Lehnsdistrict zur Zeit der Incorporation verschiedene Arten von Festegütern, nemlich theils Erbfesten mit und ohne Eigen-

---

[26]) Daß die Besitzer der ordinairen Festen in der Munkbraruphharde und in der Rübelharde nicht einander gleich behandelt worden sind, ist eine Inconsequenz, die auf die frühere Verwaltung ein eigenthümliches Licht wirft.

[27]) Nachdem die Verpfändung der Festegüter gestattet worden und somit die Möglichkeit eines nothwendigen Verkaufs gegeben war, mußte sich von selbst die Ansicht bilden, daß ein freiwilliger Verkauf mit Vorbehalt höherer Genehmigung ebenfalls zulässig sei.

[28]) Wie es bei den sogenannten ordinairen Festen in der Munkbraruphharde in Erbtheilungsfällen mit den Gebäuden verhalten wird, ob nemlich solche den Festeverordnungen gemäß als zur Allodialmasse gehörig angesehen oder aber der früheren Verfassung entsprechend, gleich den Ländereien vom Festeerben frei und ohne Auslösung der Miterben voraus genommen werden, sowie welche Regeln für die Succession in die älteren sogenannten Erbfesten mit und ohne Eigenthum gelten, ob etwa erstere wie Eigenthumstellen und letztere ganz wie gewöhnliche Festegüter vererbt werden, oder wie es damit sonst verhalten wird, haben wir nicht in Erfahrung gebracht.

thumsrecht und theils sogenannte ordinaire Festen. Erstere beruhten auf speciellen Contracten oder Verleihungsurkunden, welche neben Bestimmungen über die Erbfolge mehr oder weniger wichtige Privilegien und Freiheiten enthielten und bei Besitz- und Regierungsveränderungen confirmirt werden mußten. Letztere, welche die Regel bildeten, waren ursprünglich bloße Zeit- oder Leibfesten und konnten daher weder vererbt noch verpfändet oder veräußert werden. Außerdem waren bei diesen Festen nicht bloß die Ländereien, sondern in der Regel auch die Gebäude mit der Festequalität behaftet, also Eigenthum der Grundherrschaft. — Diese Verfassung besteht in der Munkbraruphardе noch insoweit fort, als in Folge Königlicher Resolution vom 18. October 1822 bei der Ablösung der Festequalität eine höhere Ablösungssumme erlegt werden muß, als sonst der Fall ist; im Uebrigen aber haben im Laufe der Zeit die Festen sowohl in der Munkbrarup- als in der Nübel-Harde sich zu wirklichen Erbfesten entwickelt und werden ganz wie andere Königliche Festen nach den Festeverordnungen von 1766 und 1772 beurtheilt.

Zum Lübisch-Hamburgischen Bündniß vom Jahre 1241.

Von

K. Koppmann.

Der Vertrag zwischen Lübeck und Hamburg vom Jahre 1241, in welchem sich die beiden Städte zu gemeinsamem Schutze der Straße vom Ausfluß der Trave in die Ostsee bis zum Ausfluß der Elbe in die Nordsee verbinden, gewinnt, wie ich anderen Ortes entwickelt habe,[1]) ein neues Licht, wenn man ihn zu einer wenig beachteten Urkunde der Gebrüder von Barkentien vom Jahre 1240 in Beziehung setzt. Wegen eines ungünstigen Verhältnisses, in dem die beiden Städte zu den holsteinischen Landesherren, genauer zu Herzog Abel von Jütland, der nach Adolf IV. Eintritt ins Kloster (1239 August 13) die Vormundschaft für die unmündigen Schwäher führte, in Bezug auf den Zoll zu Oldesloe standen, gaben sie im Jahre 1240 die alte von Lübeck nach Hamburg über Oldesloe gehende Handelsstraße zeitweilig auf, und schlugen statt derselben eine bei Barkentien über die Stecknitz führende, das Gebiet des Herzogs von Sachsen-Lauenburg durchschneidende Straße ein, bis am 10. Nov. 1241, an demselben Tage, an welchem der am 8. Nov. seiner Vormundschaft entlassene Graf Johann in Hamburg einzog, Herzog Abel die bisherigen Zollerhebungen als ungerecht anerkannte und aufhob. Zum Schutze dieser neuen Straße haben sich meiner Meinung nach die Städte Lübeck und Hamburg im Jahre 1241 verbündet und dieser vielbesprochene, früher für die Gründungsurkunde des hansischen Städtevereins angesehene Vertrag wird also „fortab zu betrachten sein — oder

---

[1]) Hansische Geschichtsblätter 2 (Jahrgang 1872), S. 69—76, Zeitschrift d. Vereins f. Hamb. Gesch. 6, S. 414—415.

kann doch betrachtet werden — als die zeitweilige Folge einer wegen augenblicklich obwaltender Umstände vorgenommenen Veränderung eines allbekannten Handelsweges."

Von Seiten Hasse's hat diese meine Hypothese einen Widerspruch gefunden,[1]) um dessen willen ich mir erlaube, auf einige Punkte in meiner Ausführung nochmals zurückzukommen.

Als für mich irrelevant gebe ich Hasse vorläufig zu, daß die Lübecker trotz des kaiserlichen Freibriefes vom Jahre 1226, der ihnen Zollfreiheit in Oldesloe gewährte, faktisch derselben erst in Folge des 1247 von den Grafen Johann und Gerhard erhaltenen Privilegs theilhaftig wurden, und ohne allen Vorbehalt stimme ich ihm darin bei, daß die Urkunde von 1251, welche die Stader in Bezug auf die in Oldesloe zu entrichtenden Zollsätze den Lübeckern gleichstellt, da sie nur die Bestätigung einer älteren Urkunde von 1238 ist, nicht als Zeugniß gegen die Zollfreiheit der Lübecker im Jahre 1251 hätte angeführt werden sollen.

Wenn demnach die Lübecker nach Hasse's Meinung bis 1247 zu Oldesloe zollpflichtig waren, weil die Grafen die denselben 1226 vom Kaiser gewährte Zollfreiheit nicht anerkannten, im Jahre 1247 aber durch das Privilegium der Grafen Johann und Gerhard zollfrei wurden, so wird dadurch der Wahrscheinlichkeit meiner Muthmaßung Nichts genommen, daß die Lübecker 1241 als Gäste der Hamburger die Zollfreiheit erlangten, die ihnen als Lübeckern damals noch verweigert wurde.

Die angezogene Urkunde Herzog Abels vom 10. Nov. 1241 lautet nämlich folgendermaßen[2]): notum facimus —, quod thelonium, quod dilecti soceri nostri, frater Adolphus, quondam comes Holtsatie, et filius ipsius, domicellus Johannes, burgensibus de Hammenburcg et omnibus hospitibus, sicut in ipsorum autentico super hoc confecto plenius continetur, voluntate propria remiserunt

[1]) In dieser Zeitschrift 5, S. 351—360.
[2]) Hamb. U.-B. 1, Nr. 520.

quod nos etiam postmodum instituimus, predictis remittimus, quia illud consideravimus indebite institutum: wir heben den Zoll auf, den Graf Adolf und Junker Johann den Bürgern zu Hamburg und allen ihren Gästen aus freien Stücken erlassen hatten und den wir ihnen auferlegten, weil wir ihn als unrechtmäßig anerkennen. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, daß hier den Bürgern Gäste an die Seite gestellt sind, von denen die früheren Urkunden Nichts wissen, und die Vermuthung ausgesprochen, daß unter der ungenannten Zollstätte, an der die Hamburger trotz ihrer Privilegien zur Zahlung eines Zolles gezwungen worden waren, Oldesloe, unter denjenigen aber, die nicht kraft eigener Privilegien, sondern als hospites der Hamburger fortab ebenfalls zollfrei sein sollen, die Lübecker zu verstehen seien.

Gegen diese Auffassung der hospites bemerkt Hasse: aus den Urkunden der Grafen Adolf IV. von 1225 und Johann I. von 1239 August 16. „finden dann auch die in Abels Urkunde genannten hospites ihre Erklärung, in denen Koppmann die Lübecker sehen will; es sind hier keine anderen als die mercatores in Adolfs Urkunde gemeint, übersetzt in die mittlerweile üblich gewordene Terminologie; die Bedeutung des Wortes ist hier die allgemein gebräuchliche und Koppmanns Beziehung eine viel zu enge“. Ohne mich bei den unerweisbaren Voraussetzungen aufzuhalten, daß mercatores und hospites identisch seien, mercatores eine ältere, hospites eine jüngere Terminologie bezeichnen, entgegne ich, daß die Urkunde Adolf III. von 1190 Dezember 24., deren Bestimmungen wörtlich in die Urkunden Adolf IV. von 1225 und Johann I. von 1239 August 16 hinübergenommen sind, folgendermaßen lautet[1]): quod universi ipsius loci (Hammemburg) mercatores una cum mercandisiis suis et navibus usque ad predictam nostram civitatem libere valeant de mare venire et redire absque theoloneo et omnis ungeldi exactione, et in omni dominii nostri

[1]) Hamb. U.-B. 1, Nr. 292.

districtu libertatem habeant transeundi et redeundi de omni exactione ungeldi et theolonei, und daß, wie jeder Unbefangene zugeben wird, die mercatores ipsius loci in den Urkunden Adolf III., Adolf IV. und Johann I. sich decken mit den burgensibus de Hammenburcg in der Urkunde Abels, daß also die hospites, von denen Abel redet, in den Urkunden Adolf III., Adolf IV. und Johann I. nicht erwähnt sind, von Abel mit Rücksicht auf irgend welche Leute hinzugefügt sein müssen. Meine Prinzipalfrage: „wird man nicht in ihnen die Lübecker erblicken dürfen"? stelle ich nach wie vor.

Auch meine Beziehung des widerrechtlich erhobenen Zolles auf die Zollstätte von Oldesloe wird von Hasse angefochten. Er führt gegen mich eine Stelle in dem Bericht der Hamburger über den für die holsteinischen Grafen getragenen Kostenaufwand [1]) ins Feld: Wy koften eme (Adolf IV.) den tolne to Odeslo van hern Ecbrechte van Wulfenbuttele umme twehundert lodighe mark sulvers, und argumentirt dann also: „Eine Zollbeschwerdung der Hamburger darf daraus nicht gefolgert werden." Warum nicht, wird nicht gesagt. „Herr Ekbrecht von Wolfenbüttel muß den Zoll zu Oldesloe in Folge einer Forderung an den Grafen im Pfandbesitz gehabt haben, dieser ging an die Hamburger über und sie werden in demselben geblieben sein, bis der Graf seine Schuld berichtigte oder sie sich aus den Erträgnissen des Zolles bezahlt gemacht haben." Diese Interpretation ist aber nicht stichhaltig, denn der ganze Bericht handelt nicht von Auslagen, für die man Ersatz bekommen hat, sondern von Ausgaben, die, ohne Ersatz, zum Besten der Grafen gemacht sind: von einem Uebergang des Pfandbesitzes an Hamburg kann also keine Rede sein. „Freilich ist, da uns die näheren Daten fehlen, zu einem sicheren Schluß nicht zu kommen, aber wo es gilt, Vermuthung gegen Vermuthung zu halten und Möglichkeit gegen Möglichkeit abzuwägen, darf auch die nicht verschwiegen werden, daß gerade

[1]) Hamb. U.-B. 1, S. 672.

um die fragliche Zeit (1241) der Oldesloer Zoll in den Händen der Hamburger selbst gewesen sein kann, dann aber jegliche Beziehung auf ihn wegfällig werden muß." Nach dem Vorausgeschickten muß ich Hasses Vermuthung für unbegründet und seine Möglichkeit für unmöglich halten.

Endlich will Hasse nicht gelten lassen, daß meiner Meinung nach die erwähnte Urkunde der Herren von Barkentien vom Jahre 1240 und ein Privileg des Herzogs von Sachsen-Lauenburg von 1241 März 12. in engem Zusammenhange stehen. Die Herren von Barkentien geben ob dilectionem et peticionem domini ducis Saxonie ac propter amiciciam discretorum burgensium in Lubike allen Kaufleuten die Freiheit, proprietatem nostram platee Hamburgensis — transeundi, dantes ipsis transvectionem in Parkentin, que hutho vulgo dicitur, ubi possint traducere sua bona.[1]) Die früher unbekannte Thatsache, daß eine Handelsstraße zwischen Lübeck und Hamburg über Barkentien gegangen sei, wird von Hasse nicht bestritten. „Dagegen aber, daß sie erst jüngst in diese Richtung geleitet sei oder gar durch die Urkunde erst geleitet werde, spricht — nach Hasses Ansicht — ihre Bezeichnung als Hamburger Straße, welche die Dauer ihrer Existenz voraussetzt." Aber jedenfalls wird doch den Kaufleuten erst durch diese Urkunde eine Fähre gegeben, um mittels derselben ihre Waaren über die Stecknitz setzen zu können, woraus folgt, daß sie vor Erlangung derselben, wenigstens bei Barkentien, nicht über die Stecknitz und demgemäß auf dieser Barkentien berührenden Hamburger Straße nicht nach Hamburg kommen konnten, und ich weiß wirklich nicht, weshalb nicht eine Straße, die nach Hamburg führt oder auch erst führen soll, von vornherein Hamburger Straße genannt werden könnte. Derselbe Herzog Albert von Sachsen-Lauenburg, den die Herren von Barkentien als Intervenienten in ihrer Urkunde nennen, hebt am 12. März 1241 theloneum nostrum rectum, quod semper fuit solitum nobis dari,

---

[1]) Lüb. U.-B. 1, Nr. 89.

auf Bitten der Lübecker auf und nimmt omnes de orientali mari ad occidentale mare, [que] Osterse et Westerse vulgariter nuncupantur, precise de Lubeke deorsum sive inferius usque Hamburch et de Hamburch sursum usque Lubeke per terram nostram cum suis mercimoniis sive simpliciter venientes vel redeuntes gegen bestimmte Gebühren in sein Geleit[1]). Hasse hält es zwar für „nicht unmöglich", daß diese Urkunde Herzog Alberts dieselbe Straße meine, von der die Herren von Barkentien reden, für „nicht unwahrscheinlich" aber „ihre Beziehung auf diese und zugleich auf den bekannten Lauenburg quer durchschneidenden Handelsweg von Lübeck an die Elbe, an welchem die herzoglichen Zollstätten Mölln und Lauenburg lagen." Da aber die Urkunde des Herzogs von einer Handelsstraße zwischen Ostsee und Westsee, genauer zwischen Lübeck und Hamburg, keineswegs aber von dem „bekannten Handelsweg" zwischen Trave und Elbe, genauer zwischen Lübeck und Lüneburg-Lauenburg redet, so ist meines Erachtens diese Doppelbeziehung nicht nur unwahrscheinlich, sondern unmöglich, und da uns ferner keine andere Handelsstraße zwischen Ostsee und Westsee, welche das Gebiet des Herzogs von Sachsen-Lauenburg berührt, bekannt ist, als diejenige, welche uns die Urkunde der Herren von Barkentien kennen gelehrt hat, so ist nach meinem Dafürhalten die Beziehung der Urkunde Herzog Alberts auf diese bei Barkentien über die Stecknitz führende platea Hamburgensis nicht nur nicht unmöglich, sondern vorläufig, das heißt bis eine andere von Hamburg nach Lübeck durch Lauenburgisches Gebiet gehende Handelsstraße urkundlich nachgewiesen wird, im höchsten Grade wahrscheinlich.

[1]) Lüb. U.-B. 1, Nr. 91.

Das

Preetzer Register

des

Propsten Conrad II.

Von

G. v. Buchwald.

Einleitung.

Das Register des Propsten Conrad II. ist unter den Bücherhandschriften von Preetz das älteste und werthvollste Denkmal der Klostergeschichte. Man kann nicht sagen, daß es unbeachtet blieb, zu praktischen Zwecken ward und wird es noch immer benutzt; in seiner Form ist es zum Muster einer im XV. Jahrhundert geschriebenen Geschichte der Pröpste und Priorinnen des Klosters geworden. Aber erst gegen Ende des XVII. Jahrhunderts sollte sein Inhalt durch den Druck in weiteren Kreisen verbreitet werden. Der alte Johann Moller nahm von den wichtigsten Stücken eigenhändig eine Abschrift, die noch in der gräflich Rantzauischen Bibliothek zu Breitenburg aufbewahrt wird.[1]) Sie stimmt bis auf Kleinigkeiten mit dem Druck seiner Isagoge vom Jahre 1699 überein. Einen zweiten Auszug edirte Pastor Adam Jessien, als Anhang zu seinem Preetzer Diplomatar in der S. H. L. Urkdnsmlg. I. S. 383—392.

Seitdem entstand eine verhältnißmäßig umfangreiche Litteratur darüber. Der letzte Herausgeber selber schrieb verschiedene Aufsätze für die Nordalb. Studien: „Ueber das Verzeichniß der im Jahre 1286 dem Lübecker Bischof untergebenen Kirchen", II, 161; „Von dem ersten Ursprunge des Klosters Preetz", II. 191 — durch Usinger treffend mit dem Worte „confus" characterisirt. — Von nicht viel größerem Werthe sind die Aufsätze: „Von den Grenzen des dem

---

[1]) Mss. Litt. J. Nr. 142.

Kloster Preetz durch Albert von Orlamünde und Adolf IV. geschenkten Grundgebiets", III, 226, und „Von dem Anbau der heutigen Propstei", IV, 1. Klarer, aber mit durchaus unzulänglichem Material (nur mit Benutzung Staphorst's und des Registers) hergestellt, ist die Abhandlung: „Von den im 13. Jahrhundert in Transalbingien üblichen Getraidemaßen", III, 147. Größeren Werth haben die Aufsätze von Kuß, der zunächst im Neuen staatsbürgerl. Magazin IX. S. 616—665 eine Geschichte des „Frauenklosters zu Preetz" veröffentlichte. Er kannte indessen damals die Quellen nur, soweit sie Moller oder Dörfer in seiner werthlosen „Chronik des Klosters und Fleckens Preetz" publicirt hatten. Nach dem Erscheinen des Jessien'schen Diplomatars fand er mit dem richtigen Blick, der ihn auszeichnet, daß sich eine Geschichte von Preetz noch nicht schreiben, sondern nur vorbereiten lasse. Demgemäß betitelte er zwei Aufsätze, in welchen er das Register Conrad II. benutzte, „Notizen zur Kenntniß des Preetzer Klosters", in N. St. M. X. S. 218—224 und „Zur Geschichte der Propstei", S. 225—282. Auf diese Aufsätze wird gelegentlich zurückzukommen sein. Außer den holsteinischen Specialforschern hat Usinger das Register in seiner Deutsch-Dänischen Geschichte S. 250 ff. verwerthet.

---

§ 1.

Der Codex, seine Bestandtheile und der Druck.

Der Codex, welcher unter dem Titel „Registrum Bocholtianum“ sub No. VII. A. im Preetzer Klosterarchiv aufbewahrt wird, ist ein großer Quartband, dessen lederner Umschlag mit der einen Seite drei Finger breit über die andere faßt, etwa wie bei unseren Brieftaschen. Dadurch ist der Band festgeschlossen und gut conservirt, abgesehen von einigen Rissen auf den ersten Blättern, die aber bis jetzt der Lesbarkeit keinen Eintrag thun. Auf der innern Seite des Umschlags ist vermerkt: „1651 d. 12. November seindt in deseme boke 37 Blede“. Die gleiche Zahl giebt Moller in seiner Isagoge an und sie ist noch heute vorhanden.[1]) Verloren gegangen ist nichts, wohl aber einiges eingeheftet und hinzugeschrieben. Dieses Hinzugekommene ist in der folgenden Uebersicht cursiv gedruckt. Nach den Lagen zerfällt der Codex in sieben Bestandtheile:

I. mit 8 foll. p. 1—16.
II. — 3 foll. p. 17—22.
III. — 6 foll. p. 23—34.
IV. — 12 foll. p. 35—58.
V. — 4 foll. p. 59—62 und 67—70.
VI. — 2 foll. p. 63—66.
VII. — 2 foll. p. 71—74. (Papier).

---

[1]) Moller's: »Complectitur ille foliis 37« S. 382 wird Michelsen zu seiner Angabe in der Vorrede zur S. H. L.-Urkdnsmlg. p. XV. verleitet haben. Die beiden letzten sind von Papier.

Der Text ist nicht fortlaufend geschrieben, sondern läßt stellenweise Pergament frei, das von den Nachtragenden benutzt ward. Einige Stücke des Textes, im Folgenden durch ein * bezeichnet, finden sich auch im Registrum Episcopi I. von 1276, dessen vollständige Abschrift der Güte des Herrn Dr. Hasse verdankt wird; einige (welche in den Anmerkungen Berücksichtigung finden werden) sind in den Codex Cismariensis der Alten Kgl. Sammlung zu Kopenhagen No. 177 übergegangen.

A. 1) Einleitung und 2)* Prologus p. 1—2, einspaltig liniirt, mit rothen Ueberschriften. Druck: Urkf. I. p. 383.[1])

B.* Genealogia secuti. — Aufzählung biblischer Namen von Adam bis Joseph. — p. 2 dreispaltig.

C.* Zeitberechnung von Adam bis Christus und einige Wunder bei dessen Geburt.[2]) — p. 3 einspaltig.

D.* Nomina omnium Romanorum Pontificum mit kurzen biographischen Notizen.[3]) — p. 3—9 zweispaltig. Am Rande rothe Zählung nach Jahrhunderten, hinter den Namen Zahl der Päpste nach Decaden. Die Zusätze unterbrechen die Reihenfolge, so daß kein Zweifel sein kann zu welchem Papst sie gehören.[4]) Der Satz „Tandem fuit vocatus — pater patrum“ steht passend vor Gregor X., auch ist Celestinus IIII. hier wie im Cismarer Codex an der richtigen Stelle eingeschoben. Die Reihe geht bis Innocentius V., Fortsetzung jüngerer Hände bis Julius II., diese setzten auch zu allen Päpsten

---

[1])* cf. U. B. d. B. L. CCL.

[2]) C. Cism. fol. 150r.

[3])* Theilweise gedruckt in U. B. d. B. L. CCLI. Ueber die erste Hand cf. § 3; die Fortsetzungen gehen bis Pius IV.

[4]) C. Cism. fol. 150r—154r, unregelmäßig liniirt; die Zusätze nd unübersichtlich durch rothe Schwänze mit den betreffenden Namen verbunden. cf. Kohlmann. SS. min. rer. Holsat. p. 255.

die Zeit ihrer Regierung hinzu. Am Schluß läßt eine Rasur von zwei Halbzeilen noch das Wort Scestedti erkennen, am Rande steht 1498.

E.* Ordo et numerus cardinalium[1]) p. 10—11. Zeile 2, einspaltig. Die Zahl der Cardinäle ist hier, wie im Cod. Cism.[2]) auf LI. angegeben. Im Reg. Ep. läßt eine Rasur nach der L noch eine VII durchschimmern, wofür richtig unus zu setzen wäre.

F.* Nomina omnium imperatorum[3]) p. 11—13. ebenso geordnet wie die Papstreihe. Geht bis Rudolf I. und ist fortgesetzt bis Maximilian I. Die Regierungszeiten sind von derselben Hand hinzugefügt wie in D.

G.* Nomina omnium Episcoporum . . . . . in Lubeke[4]) p. 14. Columne I. Der letzte ist Burchard von Serken.

H. Nomina omnium prepositorum p 15. anderthalb Spalten. Fortsetzung der Satz: *Thomas* ꝛc. Druck Urkſ. I. p. 384. — Der Anordnung folgend schaltet Cismar an dieser Stelle seine Pröpste ein.

I.* Die Dörfer der Lübischen Diöcese p. 16. so geordnet, wie der Druck im U. B. d. B. L. CCLIII. zeigt. Der Abdruck in Urkſ. I. p. 385, giebt keine Vorstellung von der Anordnung und dem „stacionalis“.[5])

K. Nachträge von p. 16 unten — p. 22 (Lage II.) Diese gehören zu dem „Bok in deme Kore“ der

---

[1]) * Gedr. U. B. d. B. L. CCLII.

[2]) C. Cism. fol. 154 v. Spalte 2 + 155r, einspaltig, + 155 v. bis Zeile 5.

[3]) C. Cism. fol. 155 v. + 156, unregelmäßig liniirt, fortgesetzt durch den Zusatz occisus bei Adolf Henricus comes de Lutzelenborg.

[4]) C. Cism. fol. 157r. Spalte 2 + drei Zeilen von 157 v.

* Druck mit Fortsetzungen U. B. d. B. L. CXLVI.

[5]) C. Cism. fol. 158r.

Anna von Buchwald. Zweimal abgedruckt U. S. I. p. 385—387 und 397—399.

L. Secunda particula — possessiones (I) et redditus (II) p. 23—28, einspaltig, Druck: Urkſ. I. p. 388—391.

I. Possessiones: Aufzählung sämmtlicher zur Preetzer Prepositur gehörigen Dörfer. Der Druck giebt XXX an, doch ist auf dem überradirten Pergament die Zahl XXXI zu erkennen; das ausradirte Dorf war Kercenhagen, wie sich aus II ergiebt. Interpolirt sind hinter Provestesdorp: *Pussade;* am Rande von einer Hand des XV. Sec.: *Ylsol* und *Lubbetin parvum* in Cursive, hinter Siverdesdorp: *Ratwersdorpe, Porsvelde, Ebbentorpe, Vogelsangh* in ungeschickter Bücherschrift. Wohl etwas älter ist die Cursive am Ende: *Lepelkendorpe, Godelant.* Zwischen den Zeilen steht über *Crampowe* etwas in kleiner Cursive und blasser Tinte, von dem auch eine scharfe Lupe nicht verräth, ob Jessiens Lesart *Varn* richtig ist; deutlich in ähnlicher Art über Bruwendorp »*barac*«, schwer erkennbar über Lepelkendorp »*vilsaw*«.

II. Redditus. Intradenverzeichniß, das auch die Größe jedes Dorfes und sonstige Verhältnisse angiebt. Zur Correctur des Druckes ist zu bemerken:

Hemmighesdorp; am Rande in einer dem Text sehr ähnlichen Schrift, aber mit blasserer Tinte: *Item de una area IIII. solidos.*

Brodersdorp; Ibidem jacet III $^1/_2$ area statt jacent IIII. area.

Provestesdorp; habet XXIIII mansos solventes XXIIII mesas, statt XXIII mesas, der letzte I-strich ist noch in der Rasur erkennbar. Das *I tremodium ordei* ist Marginalbemerkung in alter Cursive. Die hereditas beträgt XX $^1/_2$ nicht XXI mansi.

Visbergen; coloni solvent ? mesas tritici, die ursprüngliche Zahl ist vertilgt und durch eine ganz ungefüge *X* ersetzt. Der Zusatz am Ende »*et IIII. mesas avene*« ist

den Zügen des Textes besser angepaßt, aber mit blasserer Tinte.

Crocowe; die Zahl der Hufen ursprünglich wohl = XXIIII, die jetzige XIIII. ist durch Rasur entstanden.

Stakendorp; hinter „LX pullos et“ ist alles ausradirt, nachgetragen: 1/2 mesam siliginis 1/2 (mes:::::) ordei.

N — [habet II 1/2 mansum] obligatum ecclesie pro [prebenda] etc. Der auf der Rasur hinter dem N theilweise erhaltene Buchstabe braucht kein e zu sein; das noch erkennbare habet etc. verengt den Raum zu sehr, als daß die von Jessien Anm. 68 vorgeschlagenen Namen gestanden haben könnten.

Hyddeshusen; der ganze Satz, bis auf das große H und das Dns Tymmo, ist überradirt und dann nachgemalt.

Sculleb... Rasur, ein y wie der Druck es giebt, stand nicht,[1]) eher: vi.

Fortsetzung dieses Stückes beginnt bei *Ecclesia Brocowe* und gehört einer Hand aus der späteren Zeit des XIV. Jahrhunderts an.

(Pag. 29—34 liniirt aber unbeschrieben).

M. Rescriptum Privilegiorum p. 35—61, einspaltig. Copien von Urkunden, deren rothe Ueberschriften, p. 391, abgedruckt sind. Nur durch diese Quelle erhalten sind Urk.: XII, XIII, XVI, XVII, XVIII. Von erhaltenen Originalen dieser Zeit sind nicht benutzt die vier später zu erwähnenden Ablaßbriefe und Urk. IX. Doch ist letztere nach einem zweiten noch vorhandenen Original (Urk. X) hier aufgenommen.

N. Abdankungsurkunde der Anna von Buchwald p. 62. Druck p. 391. — p. 63 frei). —

O. Fortsetzung zu Anna v. B. Aufzeichnungen p. 64—66. Druck p. 391 und 392. Wahl, Krankheit,

---

[1]) Helmold c. 67 p. 131 nennt den Ort Scullebi.

Ende und Testament des Propsten Detlef v. Sestede (1497—1521). — (Pag. 68 frei). —

P. Ausgabe über 2 Teiche v. 1452 p. 69. Druck p. 392, statt abata lies cibata, statt licet quo sup.. lies tempore quo supra.

Q. Drei Urkunden p. 70—74, gedruckt als No. CXIII, CXXIV und CVII. Die beiden letzten Blätter sind von Papier.

---

§ 2.

Schrift, Verfasser, Schreiber und Abfassungszeit.

(A1. und L am Ende.)

Das eigentliche Register (A—J u. L) bis zu dem Satze Ecclesia Brocowe und M ist von einer Hand geschrieben. Wer der Schreiber gewesen, in wessen Auftrage und wann er geschrieben, steht dahin. Die Form der Schrift deutet ebensogut auf die spätere Zeit des XIII. wie auf die erste Hälfte des XIV. Jahrhunderts.

Aus der in § 1 angeführten Vergleichung hat sich ergeben, daß die Stücke (A2—G u. J) allen drei Codices gemeinsam sind. Das älteste Stück, das Register des Lübischen Bischofs Burchards von Serken, ist nach dem Beispiele des Domcapitels vom September 1259 im September 1276 angelegt.[1]) Der Codex Cismariensis aber wurde zwischen den Jahren 1292 und 1294 geschrieben.[2]) Unser Preetzer Register sagt von sich (A1), daß es im Maimonat 1286 im Auftrage des Herrn Conrad, genannt Bokholt, der damals unser Propst war, verfertigt sei.[3]) Offenbar bewog der Einfluß des Bischofs die Pröpste seines Sprengels zu dieser nützlichen Anlage; wie denn auch für Reinfeld mindestens die Spur eines solchen Registers

---

[1]) cf. Leverkus Vorwort zum U. B. d. B. L.

[2]) cf. Kohlmann in SS. min. rer. S. H. p. 255.

[3]) procurante domino Conrado dicto (Bokholt) tunc preposito nostro.

vorhanden ist.[1]) Burchard von Serken, der von 1275 bis 1317 regierte, ist der letzte in der Reihe der verzeichneten Bischöfe (G). Propst Conrad, der zweite dieses Namens, wird urkundlich nur am 21. Januar 1286 genannt; um Martini desselben Jahres ist sein Nachfolger schon im Amt. Es fällt also das Register in die Zeit von 1286—1317. Ob das Register im Mai des erst genannten Jahres wirklich vollendet ist, läßt sich nicht ausmachen, nur soviel ist gewiß: die vorliegende Redaction oder Reinschrift gehört nicht in die Regierungszeit Conrad II., denn dieser heißt tunc prepositus. Daß aber der Schreiber außer diesem durchaus nothwendigen Zusatz, an seiner Vorlage — der Kladde vom Mai 1286 — nichts, auch dort nicht änderte, wo es an der Ordnung gewesen wäre, zeigt das Fehlen der Dorfnamen (in L) Godelant — Kule in der p. 388 des Drucks aufgeführten Namenreihe, obwohl Raum genug zur Eintragung vorhanden war. Eine genaue Betrachtung der Handschrift beweist an dieser Stelle einen Unterschied in Tinte und Feder, der diese Sätze als spätere Eintragung, aber von der ersten Hand, characterisirt. In der Reihe der Pröpste (H) finden wir Conrad nicht verzeichnet, woraus eher zu schließen ist, er habe zur Abfassungszeit noch gelebt, als mit Kuß[2]) den Schreiber der Interesselosigkeit zu beschuldigen. Er war ein Klosterangehöriger, denn er nennt Conrad II. „unsern“ Propst und schrieb das Register mit seltener Eleganz und ungemeiner Sorgfalt. Eigentliche Schreibfehler finden sich fast gar nicht, kaum drei bis vier Selbstcorrecturen können wir ihm nachweisen. Ein Umstand, der es sehr auffallend erscheinen läßt, daß Conrad II. Zuname „Bokholt“ auf einer Rasur steht

[1]) P. H (ansen) kurz gefaßte Nachricht v. d. Holst.-Plön. Landen (1759) p. 114 § 9. Der verlorene: Index aller Documente und Privilegien des Klosters Reinfeld .... cum indice premisso aller Kayser, Päpste, Könige, Herzoge, Grafen, Bischöfen, Aebte, deren in den Privilegiis gedacht wird.

[2]) N. St. M. X. p. 194. Kuß hielt den Compilator des Prologus A 2 für identisch mit dem Schreiber des Reg. Porez, da er das U. B. d. B. L. noch nicht kennen konnte.

und von ganz anderer Tinte geschrieben ist.[1]) Ueber die Zeit der eben genannten späteren Eintragungen in (L) kommen wir mit dem bis jetzt bekannt gewordenen Urkundenmaterial zu keinem befriedigenden Schluß. Am 4. März 1367 (Urk. LIX) überläßt der Knappe Eghert Crummedyk das Gericht zu Godelant an Johann Swaf, der acht Tage später dies Recht und die Vogtei über 5 Hufen und eine Wurth dem Kloster Preetz verkauft. Im Register wird das Dorf als ganz zum Kloster gehörig bezeichnet.[2]) Es ward also vom Kloster erworben, veräußert und rückerworben vor 1367. Das folgende „Hyddeshusen" kam vor dem 25. April 1365 an's Kloster. Im Register wird Timmo von Godendorp als Donator genannt, womit Urk. LVIII, wo sein Bruder Johann so bezeichnet wird, nicht in Widerspruch steht, da nach Lehnrecht ohne dessen Zustimmung wohl keine rechtskräftige Veräußerung erfolgen konnte, und hier eher an Condominium,[3]) als an Verwechslung der Brüder zu denken ist. Der in Urk. LVIII[4]) genannte Besitz des neuen Mansus, der Verkauf der Schenkung und die Erwähnung des früheren Besitzstandes der Nonnen weisen entschieden auf längere Zeit vor 1365 hin. Dazu kommt, daß die Gebrüder Godendorp nur in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts genannt werden:

Timmo — — — — 2. Febr. 1306 testis — S.-H. U. S. p. 226.
—— und Johannes 1. Aug. 1317 testes — — — — p. 484.
— — — — — — — 10. Nov. 1318 — — — — — p. 484.
— — — — — — — 11. Nov. 1318 — — — — — p. 485.
— — — — — — — — 6. Dec. 1320 — U. B. d. B. L. Nr. CDXCI.
— — — 25. Apr. 1365 pie mem. — S.-H. U. S. p. 247.

---

[1]) Die Lübische Patrizierfamilie v. Bocholt wird schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts urkundlich erwähnt. cf. Urkb. d. B. L. LVII. (1227). Urkb. d. St. L. — XLIV. (1229.)

[2]) »habet« bezeichnet stets das ganze Areal des Dorfes im Reg. Poretz.

[3]) Dies kommt übrigens auch sonst im Register vor p. 389. Elrebeke: sacerdos habet I mansum cum civibus.

[4]) unus vero mansus in villa Ebbendorpe, quem nunc Johannes Wokendorp colit, est comparatus et redemptus pecunia vendicionis XVIII

Kule ist 1305 in seinem ganzen Grenzumfange Segeberg zugehörig. Der Name Adelheidis von Rennowe gewährt gar keinen Anhaltspunkt für die Chronologie.

Es werden hiernach diese Nachträge schwerlich in die zweite Hälfte des XIV. Jahrhunderts fallen können, eine genauere Angabe, als etwa die erste Hälfte, läßt sich aber auch nicht machen.

---

§ 3.
Die abgeleiteten Stücke des Registers.
A2. B. C. D. E. F. G. J.

Die Reihenfolge des Registers bringt nun zunächst die aus dem Reg. Ep. I. entlehnten Stücke. Jener Lübische Canonicus, der sie für seinen Bischof compilirte, schickte dem Prologus (A2) die Genealogia seculi (B) vorauf. Er stellt sie nicht aus ihrer ursprünglichen Quelle, Genesis 11, zusammen, sondern nahm sie aus Lucas 3, v. 23—28.[1]) Am Schluß des Prologs verspricht er alle Papst- und Kaisernamen 2c. aufzuzählen. Dazu benutzte er ein Exemplar oder mindestens ein Excerpt des Bruder Martinus Oppaviensis, vulgo Martinus Polonus genannt. So gelangte schon bald nach ihrer Entstehung des Martinus Papst- und Kaiserchronik nach Holstein, wenn auch nur in gekürzter Form. Weltliches ist meistens ausgelassen, kirchliche Institutionen, der ganze Ordo Cardinalium (E) und dergl. beibehalten. Allgemeine chronologische Uebersicht zu gewinnen, war der Hauptzweck des Compilators. Mit Adam fing er an, nahm darauf aus dem Martinus die Zeitrechnung (C) bis Christi Geburt, führte diesen als ersten Papst und den Augustus als ersten Kaiser auf. Eine doppelte Zählung läuft neben den beiden Beherrschern der Welt her, die eine nach Jahrhunderten, die andere nach der Amtsfolge in Decaden.

---

modiorum siliginis in villa Hyddeshuzen actenus per dominas . . . possessi, quosquidem Johannes de Godendorp miles pie memorie . . . eis erogavit. — Ueber die 18 modii cf. Jessien in Nordalb. Stud. III, 147.

[1]) Caynan hinter Arfoxat, wo nach Gen. 11. v. 24. Sale zu folgen hat.

Die Art und Weise der Kürzung ist mitunter recht gewaltsam. Wir erfahren zum Beispiel, daß Sylvester II, der große Teufelsbeschwörer, der sich endlich durch des Bösen Doppelzüngigkeit gefangen sieht, sein Verbrechen bekennt und sich „alle Glieder" abhauen läßt. Ein Verfahren, das erst einen Sinn bekommt, wenn man aus dem Texte des Martinus sieht, daß damit die Hände gemeint sind, mit denen „er dem Satan den Treueid geleistet".[1]) Trotz dieser Kürzungen läßt sich aber doch noch erkennen, welcher Redaction[2]) die Vorlage des Compilators angehörte. Das Fehlen der für die C-Redaction characteristischen „putida fabella"[3]) von der Päpstin Johanna zwischen Leo V. und Benedict III. läßt uns nur die Wahl zwischen A und B. Da nun der Endtermin von A überschritten und der falsche Kaiser Hugo[4]) ausgelassen wird, bleibt nur B übrig. Diese Redaction zerfällt aber wieder in drei Unterarten, von denen die letzte, welche die volle Sedisvacanz nach Clemens IV. nennt, das Substrat des Compilators bildete. Denn unter dem „post hujus obitum vacavit papatus annis tribus et amplius" nach Gregor IX. sind die zwei Monate und 10 Tage der Redaction B, III zu verstehen.

Die erste Hand im Reg. Ep. I. begann ihre Arbeit im September 1276, führte sie bis Innocentius V.,[5]) theilte sie bis dahin nach Preetz mit, schrieb weiter bis Nicolaus III., ließ bis hierhin Cismar eine Abschrift nehmen und schloß endlich mit Bonifacius VIII.[6]) Sie benutzte bis Nicolaus III. die Martini'schen Nachträge der C-Redaction.

Fügt sich die verlorene Vorlage des Lübischen Compilators mit ihren Notizen im Ganzen den bekannten Redactionen

---

[1]) M. G. XXII. p. 432 . 20—35.

[2]) Nach Weiland M. G. l. c. praef. p. 382 ff. Archiv XII. 1—8.

[3]) Muratori Rer. Ital. SS. III, a. p. 247. Archiv l. c. p. 2 . 17 . 18.

[4]) Archiv l. c. p. 6 und 7.

[5]) † 1276. Juni 22.

[6]) Erwählt am 24. Dec. 1294. † 11. Oct. 1303. Nach der Abschrift des Herrn Dr. Hasse. Leverkus läßt sie nur bis Johann XXI. gehen.

des Martinus völlig ein, so ist doch eine kleine Abweichung hervorzuheben. Das Reg. Ep. I. läßt Bonifacius III. aus und schiebt den ihm zugehörigen Satz zu Bonifacius IV. hinab. Die Redaction B der Monumente zeigt zwar ebenfalls eine Vermischung der Handlungen beider Bonifacii, hat aber dennoch den dritten, nennt das Pantheon nicht und nimmt die Dämonengeschichte aus dem Liber de Mirabilibus Romae. Die Vorlage des Reg. Ep. I. schöpfte nur aus dem Gotifredus. Die betreffenden Stellen lauten:

Reg. Ep. I.

Bonifacius.
Iste a Foca Pantheon impetravit et in honorem omnium sanctorum consecravit. Hic ab imperatore obtinuit, ut ecclesia Romana caput esset omnium ecclesiarum, quod ecclesia Constantinopolitana se primam esse omnium ecclesiarum scribebat.

Gotifredus M.G. XXII p. 195, 15.

Tunc tercius Bonifacius impetravit a Foca ut ipsius autoritate Romana ecclesia caput omnium diceretur ecclesiarum nam Constantinopolitana se primum .... inscribebat. Post hunc alius Bonifacius quartus a beato Gregorio precibus ab eodem Foca augusto obtinuit ut templum a Domitiano imperatore constructum, quod Pantheon vocabatur ecclesie dei datum in honorem sanctorum dedicaretur.

---

cf. p. 27, 60 und die Versus p. 195.

— 65. —

Bonifacius papa ..... iste petiit a Foca cesare, qnod hodie habetur ecclesia **sancte Marie rotonde,** ut templum Pantheum ei consecrare liceat.

Martinus ibid. p. 422, 30—40.

Bonifacius IV. ....
Hic optinuit ab augusto Foca imperatore, ut ecclesia beati Petri caput esset omnium ecclesiarum se scribebat et christiani templum quod dicitur **sancta Maria rotunda,** *ubi multociens a demonibus persecuciebantur christiani,* rogavit imperatorem Focam, ut condonaret ei hoc templum, *ita mirabiliter dedica tum ad honorem Cybeles matris deorum et Neptuni dei marini in Kal. Novembris,* ut ipse posset dedicare illud ad honorem **beate virginis** et omnium sanctorum, quod ei cesar concessit.

Schließlich finden sich noch zwischen Nachträgen aus der C-Redaction einige Verse, deren genauere Bestimmung einstweilen unmöglich ist. Sie zeigen eine Verwandtschaft zu den bei Amalricus Augerius benutzten.

Reg. Ep. I.

Per subitum saltum Theobaldus fertur in altum
Ex odio fratrum fit ille pater patrum.

Amalricus.[1])

De quo quidam Johannis Cardinalis et Episcopus Portuensis composuit versus qui sequuntur:

Papatus munus tulit Archidiaconus unus
Quem patrem patrum fecit discordia fratrum.

Die wenigen Zusätze zur Kaiserliste sind von gar keinem Interesse.

Auch das Stück (G), die Bischofsliste ist keine selbstständige Arbeit des Compilators, sondern dem Reg. Cap. I. fol. 5 entnommen. Er fügte nur seinen regierenden Herrn Bischof Burchard hinzu. In der einzigen eigenen Arbeit der Dorfliste (J) hinterließ er uns mit der eigenthümlichen Viertheilung und dem seltsamen „stacionalis“ ein vielleicht unlösbares Räthsel.

---

§ 4.

Die selbstständigen Stücke des Registers.

(H . L . M.)

Auf der fünfzehnten Seite beginnt die erste originaire Arbeit des Preetzer Autors, die mit ihrem bescheidenen Umfang von anderthalb Spalten einer Hand des fünfzehnten Jahrhunderts Raum ließ, den Ordo Praepositorum (H) um einen viel späteren Ordo zu bereichern. Die kurzen biographischen Zusätze zu jedem Propst sind die ältesten und einzigen Anfänge der uns bekannten Geschichtsschreibung in Preetz. Sie schreiten rückwärts über die ersten Diplome

[1]) Muratori SS. rer. Ital. III, b. p. 425. cf. Bernardus Guidonis ib. III, a. p. 597.

hinaus und bringen Einiges, das urkundlichen Nachweis nicht zuläßt. Wir werden erst durch eine genaue Nachprüfung des Erweisbaren ein Urtheil über die Glaubwürdigkeit des Verfassers gewinnen können.

Das Fehlen einer Stiftungsurkunde von Preetz gab zu weitläufigen Untersuchungen und den vagsten Conjecturen Anlaß, da man Conrad II., der Albert von Orlamünde als den primus fundator nennt, keinen Glauben schenkte, bis Usinger ihn, auf Urk. III, 193 gestützt, mit Recht gegen Jessiens Spitzfindigkeit vertheidigte. Als ersten Propsten nennt Conrad II. den Herderich, der dem Grafen seine Kirche resignirte zum Gebrauch der Nonnen und das Kloster sieben Jahre löblich regierte. Für den Namen Herderich war es nicht möglich, urkundlichen Anhalt zu gewinnen, wir werden aber zeigen, daß unsere Quelle sich stets auf dem Boden geschriebener Nachrichten bewegt. Dem Herderich succedirte Lambert, Domherr von Neumünster und nach einer Preetzer Regierungszeit von zwei Jahren, Propst dieses Stiftes; als solcher zeichnete er am 8. Jan. 1221 Urk. III. unter den Zeugen.[1]) Sein Nachfolger in Preetz, Eppo, war aber schon 1220 im Amte.[2]) Hieraus läßt sich nun, wie bereits Kuß[3]) richtig bemerkte, durch Subtraction der Regierungslängen — Lambert 1218—1220, Herderich 1211 oder 1212—1218 — das Gründungsjahr von Preetz fixiren. Der Bericht über Eppo lautet: „Er war Domherr in Segeberg und regierte sechs und zwanzig Jahre. Das Kloster verlegte er von Poretz nach Erpesvelde und von da nach Lutterbeke. Wald, Wiese und andere Güter belegen zwischen der Kerceniz und Zvartepuc, sowie das Privileg über die Güter des Klosters bekam er vom Grafen Adolf, von Bischof Bertold Bann, Archidiaconat und Zehnten." —

[1]) Usinger l. c. p. 260. Anm. 4.

[2]) Westph. Mon. ined. II. p. 28.

[3]) l. c. p. 191.

Die Persönlichkeit des Eppo ist mehrfach beglaubigt [4]) und Usinger identificirt ihn sogar mit dem Schreiber Eppo, der die Urk. II. vom 4. April 1220 in Bischof Bertold's Namen ausstellt, worin dieser die im Register erwähnte Schenkung des Bannes, Archidiaconats und der Zehnten (von Novalien) verbrieft. Das „privilegium super bona ecclesie“ Graf Adolf's IV. ist die Urk. VII. vom 29. Sept. 1226. Es ist hierbei bemerkenswerth, daß unser Register diese Urkunde nur mit dem angeführten allgemeinen Titel bezeichnet. Der Verfasser weiß entschieden, daß sich Adolf hier unrechtmäßiger Weise den Ruhm der Gründung von Preetz anmaßt, daher erklärt es sich, daß es vorhin Albert nicht blos fundator, sondern primus fundator nennt. Ein Umstand, der sehr für die Genauigkeit des Registers spricht. — Die Nachricht von den Wanderungen des Klosters gründet sich, außer der genannten Stelle, auf die allerdings nur im Rescriptum Privilegiorum (M) enthaltene Urk. XVI. und wird von Kuß als durchaus unhistorisch angefochten. Der bauliche und ökonomische Apparat des begüterten Benedictinerstifts erscheint ihm zu schwerfällig und zu kostspielig zu dergleichen Verlegungen. Er meint, der Verfasser des Registers habe die Urk. XVI: „Johannes dei gracia Lubicensis episcopus ..... ad peticionem prepositi Porecensis ..... claustrum de Erpesvelde transferri permisimus et juxta

[4]) Eppo als Preetzer Propst:
1220. — — Westph. II p. 28. Hamb. U. B. CDXLI.
1221. Jan. 10. Hamb. U. B. CDXLIII.
1222. Mai 20. U. B. d. B. L. XL.
1223. Mai 31. Hamb. U. B. CDXLIV.
1223. Juli 6. U. B. d. B. L. XLVII (prepositus de Poretze, ohne Namen).
1224. Jan. 7. S. H. L. U. S. I, XIV p. 456.
1224. März 29. Hamb. U. B. CDLXXVII.
1225. — — U. B. d. St. L. I; XXX.
1226. Sept. 19. S. H. L. U. S. I; VII p. 197.
— — — — — — ibid. XVI p. 207. pr. de Po. ohne Namen. (Ausgabe jetzt: 1240 od. 41).
— — — — — — ibid. XVIII. E (ppo). (Ausgabe jetzt 1223—1245).

rivum Karceniz in loco qui Lutterbeke vocatur reedificari", mißverstanden. Man habe die Verlegung nach Lutterbeke nur geplant und nicht ausgeführt, nachdem man das Project, das Kloster nach Erpesvelde zu verlegen, ebenfalls aufgegeben habe, und sei ruhig in Poretz wohnen geblieben. Beweisgrund sei, daß Eppo in Urk. XVI prepositus Porecensis nicht Erpesveldensis heiße und noch 1245 (Urk. XVIII) den Titel prepositus in Poretz führe. Ohne von Analogien, wie die Wanderungen des Johannisklosters nach Cismar, des Ivensleter Convents nach Itzehoe, der Neumünster'schen Mönche nach Bordesholm rc. reden zu wollen, halten wir uns nur an das von Kuß Vorgebrachte. Zuvörderst ist darauf aufmerksam zu machen, daß der Verfasser dieser Nachricht nicht der „interesselose Compilator", sondern Conrad II., der Propst von Preetz, oder dessen Beauftragter im Kloster ist.[1]) Sodann ist ein letzter Einwand von Kuß als offenbare Willkür abzuweisen. Urkunde XVIII trägt kein Datum; sie in das Jahr 1245 zu setzen, ist gar kein Grund vorhanden; sie kann ebenso gut zwanzig Jahre früher datirt werden, da sich aus dem Luceo von Hargen kein fester chronologischer Anhalt gewinnen läßt. Daß schließlich Eppo 1241 noch in der Kanzlei des Lübischen Bischofs Preetzer Propst heißt, „ist nur ein Zeichen, daß diese Bezeichnung noch gewohnheitsmäßig beibehalten ward.[2]) Außerdem war Holz- und Lehmbau derzeit durchaus vorherrschend, woraus sich leicht ein Kloster aufbaute; gewiß ist, daß zu Preetz erst später Kirche und Kloster aus Steinen erbaut wurden. Hermann von Schwerin,[3]) Ulrich[4]) von Ratzeburg, Bur-

---

[1]) cf. oben § 2.

[2]) C. Hirsekorn, Slavenchron. d. Pr. Helmold. (1874) p. 47, wo sich Gerold noch 1162 Bischof von Oldenburg nennt, obgleich er 1158 schon Lübischer Bischof ist. — Auch Neumünster behält nach der Verlegung nach Bordesholm noch lange in den Urkunden seinen alten Namen.

[3]) Urk. XXIII p. 213. 1268. März 7.

[4]) Urk. XXIV p. 213 f. 1269. Oct. (Meckl. Urkb. II, 1169) cf. Wigger: Gesch. der Fam. v. Blücher, Urk. 68. — In der Urkunde steht W. wie auch sonst gelegentlich für U.

chard [1]) von Lübeck und Heinrich [2]) von Pommern verkünden vierzigtägigen Ablaß für Hülfe zu diesen Bauten, die weithin Aufsehen erregten. Wir sehen somit keinen Grund, dem Register in Sachen, die sich so kurze Zeit vor seiner Abfassung vollzogen, zu widersprechen.

Bei dem nächsten Propst Friedrich verläßt uns der urkundliche Nachweis. Der Endtermin seiner Regierung fällt, da Eppo den Zeitraum von 1220—1245/46 ausfüllt, auf 1251. Er war ein Benedictinermönch aus Hersefeld, verlegte das Kloster von Lutterbeke wieder nach Poretz, gab die Hereditas [3]) in Wald und Wiese zwischen der Kerceniz und und Svartepouc an Colonen und theilte Hufen und Dörfer auf. [3]) — Das hier genannte Terrain zwischen der Hagener Köhner Mühlen-Au war 1216 von Albert von Orlamünde dem Ritter Marquard von Stenwer zur Colonisation übergeben und kam zehn Jahre später an das Kloster. Bedenkt man, wie ungünstig der stürmische Morgen des XIII. Jahrhunderts der Saat des Friedens in diesen Gegenden war, so erscheint es durchaus glaublich, daß hier — wie auch sonst nachweislich in Wagrien — noch Raum genug für die Wirksamkeit des Meßseiles war.

Der folgende Prälat Luder wird mehrfach genannt, aber verschieden: bei seinen Lebzeiten nennt ihn die Urk. [4]) vom 21. Decbr. 1256, die ihn zum Schiedsrichter zwischen

---

[1]) Urk. XXVI p. 215. 1278. Nov. 3.

[2]) Urk. XXVII p. 215 f. 1280. März 25.

[3]) Dedit hereditatem und locavit mansos et villas ist nicht, wie Kuß l. c. p. 256 meint, ein Ausdruck für vererbpachten. Den Ausdruck Hereditas — ein neulateinischer Terminus technicus von der umfassendsten Bedeutung — zu interpretiren, ist hier nicht der Ort. An dieser Stelle bedeutet er der Hauptsache nach das jus agros commensurandi, nämlich die Hufen für den Zehnten, der nur von bebautem Land geleistet ward, selber nach Pflügen abzuschätzen. Ueber Locare = einen Raum in Parcellen zu Wohn- oder Ackerplätzen auftheilen, cf. Frensdorff Stadt- und Gerichtsverfassung Lübeck's p. 10 u. die Anm. üb. Städtegründungen p. 16 ff.

[4]) U. B. d. B. L.; CXXIII.

Bischof Johann von Lübeck und dem Ritter Volrad Sten bestellt, Ludolfus; nach seinem Tode heißt er Luderus, wo Conrad II.[1]) und der Convent von Preetz ließ ihm am 21. Jan. 1286 einen Anniversarius festsetzen; so nennt ihn die Confirmation[2]) dieser Urk. abseiten Bischof Burchard's; so das Register. Ludolf für einen andern, wie Luder zu halten sehe ich keinen Grund; der Schreiber des Lübischen Bischofs, der in jener Urkunde eine ganze Reihe von Namen zu schreiben hatte, kann sich leicht genug in der Endung des einen geirrt haben. Gegen den Einwand, Luder hätte dies beim Verlesen der Urkunde selber corrigiren können, läßt sich sagen, daß das Vorkommen eines Namens kein unbedingter Beweis dafür ist, daß der Träger desselben bei ihrer Abfassung zugegen war; bei der Abfassung von Urk. XXXI aber mußte der ganze Convent von Preetz anwesend sein, von dem sich doch sicher ein Mitglied des damals erst vor 26 Jahren aus dem Amte geschiedenen Prälaten erinnerte. Leider nennt die undatirte Urk. XX keinen Namen zu dem Prepositus Porecensis, den Jessien auf den voranstehenden Zeugen frater Adolfus (IV) deutete.[3]) Dieser von Kuß[4]) mit Recht abgewehrte Irrthum veranlaßte den Herausgeber zu der späten Datirung; die Urk. XX fällt entschieden in die Zeit Luder's, aber schwerlich in dessen allerletztes Regierungsjahr. Von diesem Propst sagt das Register: Er war Pfarrer in Sconenberge, verlegte das Kloster von Poretz an seinen gegenwärtigen Ort, kaufte (redemit) die Hereditas in Stakendorf zurück, und regierte das Kloster elf Jahre lang rühmlich und ehrenhaft.

Darauf kommt Johannes, Domherr zu Segeberg, dankte nach einer vierzehnjährigen Präpositur (1261—1275) ab, löste die Schirmvogtei derer von Küren ab, kaufte ein Aalwehr von denen von Torrente, belegen in der Zventine,

---

[1]) Urk. XXXI.

[2]) Urk. XXXII.

[3]) Anm. 4 zu Urk. XX.

[4]) l. c. p. 222.

die Hereditas in Lybode zurück und legte das Fundament zur Kirche. Die Nachricht von der Küren'schen Schirmvogtei über das Kloster ist eine höchst merkwürdige. Seit dem 1. Juni 1222 [1]) durch Graf Albert, seit dem 29. September 1226 [2]) durch Graf Adolf IV, war das Kloster selber im Besitz der Vogtei oder der Jurisdiction. Am 4. Juli 1268 [3]) urkunden Propst Johann, Priörin Jutta und der Convent, daß sie sich mit Herrn Ludolf von Küren und seinen Brüdern über das Recht der Schirmvogtei, welches diese beanspruchten, [4]) gütlich vertragen hätten. In Gegenwart Graf Gerhard's, des Propsten Johann von Neumünster und Anderer, entsagt Ritter L. v. Küren feierlich jedem Recht oder Forderung, die er in der Vogtei oder Jurisdiction über alle Güter des Klosters, über den Dingplatz und einer Hufe in Poretz habe oder haben könnte, so wie auch in der halben Vogtei über verschiedene andere Klosterländereien. „Wir aber", fährt die Urkunde fort", versprechen ihm 320 Mark . . . zu zahlen, nicht etwa als Kaufsumme, sondern um diese Last (vexacio) der Kirche für immer abzulösen ꝛc." Wie dieses einträgliche Recht an die Küren's gekommen, erhellt nicht. Das Kloster erkennt die Berechtigung der Küren's dazu nicht an; sie bezeichnet sie nur als Anspruch. Unbegründet kann dieser jedoch nicht gewesen sein, denn der Landesherr Graf Gerhard ist unter den Zeugen und das Kloster leistet nach verabredetem Termine die Zahlung und läßt sich dies am 21. Januar 1268 [5]) wieder von Gerhard und obendrein in Gegenwart von zwei Bischöfen bescheinigen, und zwar in einer Form, welcher den Küren'schen Anspruch noch mehr auf den Boden des Rechts stellt, als die vorige Urkunde. Der Ankauf des Aalwehrs

---

[1]) Urk. IV.

[2]) Urk. VII.

[3]) Urk. XXI.

[4]) quod sibi addicebant.

[5]) Urk. XXI. Gerhard und die Bischöfe: »non emendo sed nostre ordinacione obtemperando et vexacionem ecclesie redimendo.

in der Schwentine geschah 1274.[1]) Daß Johann an der Preetzer Kirche gebaut habe, beweisen endlich die erwähnten Ablaßbriefe Hermann's von Schwerin und Ulrich's von Ratzeburg. Die vier Indulgenzien finden sich übrigens nicht im Rescriptum privilegiorum (M), was sich aus dem practischen Zweck desselben erklärt.

Der letzte in der Reihe ist Conrad I. mit einer Regierungszeit von zehn Jahren, also 1275—86, er kaufte das Dorf Godeverdesdorp, die Hereditas von zwanzig ein halb Hufen in Provestesdorp sowie von neun ein halb Hufen in Bodersdorp zurück und erbaute das Kloster. Endlich ward er „pro justicia ecclesie" geblendet. — Der Kaufbrief von Godeverdesdorp ist uns erhalten.[2]) Ritter Vulvold[3]) veräußerte es am 22. September 1281 an das Kloster, nachdem ihm am 10. August desselben Jahres dazu die lehnsherrliche Erlaubniß zu Theil geworden war. Daß am 30. November 1278 und am 25. März 1280 noch am Kloster gebaut ward, ist bereits oben angegeben. Ueber die Blendungsgeschichte fehlen alle weiteren Quellen und der Verfasser des Registers Conrad II., des Geblendeten Nachfolger, läßt uns absichtlich darüber unaufgeklärt. Sicher ist nur, daß Conrad I. am 21. Januar 1286 nicht mehr unter den Lebenden weilte.[4])

Ueberblicken wir die Reihe dieser kurzen Biographien, so finden wir die Mehrzahl der einzelnen Angaben urkundlich bestätigt. Als unbewiesener Rest bleiben nur Herderich und Friedrich und die Angaben über die Colonisation in der Propstei, schließlich die Ordensverhältnisse der Pröpste. Auch für Dieses ist es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß der

---

[1]) Urk. XXV. (Zur Correctur des Index der U. S: die v. Torrente sind kein »ehemaliges« Geschlecht, sondern ein Zweig der Reventlou's, cf. die Lübecker Gerichtsprotocolle gegen Detlev v. Buchwald v. 1243, U. B. d. St. L. III.)

[2]) Urk. XXX cf. Urk. XXIX.

[3]) Vulvold, latinisirt Lupus, Wulf von Bistekesse, auch dominus Lupus de Kylo genannt, gehört zum Hause der Pogwisch.

[4]) Urk. XXXI.



Verfasser nicht mündlicher Nachricht, sondern officiellen Quellen folgte. Zunächst läßt sich zeigen, daß es Aufzeichnungen wirthschaftlichen Inhalts im Kloster gab, die ihrer Form nach nicht als Urkunde i. e. S. gelten können. Dahin gehört der Tauschvertrag mit Timmo von Porsvelde, der nur im Stücke (M) aufbewahrt ist[1]. Die pünktliche Genauigkeit, mit welcher der Schreiber alle andern Urkunden des Stückes (M) copirte, charakterisirt dieses Stück als einseitige Aufzeichnung; der Ort im Rescriptum zeigt, daß es officiellen Ursprung hat. Die Nachrichten von der Colonisation und der Hereditas gehen ebenso entschieden, auf eine Art Rechnungsbuch oder ähnliche vor Aufstellung des Conradischen Registers gemachte Aufzeichnungen zurück; auf eine ähnliche Grundlage wohl auch die Angaben, aus welchem Kloster, von welcher Pfarre ꝛc. die Pröpste kamen und daß sie gelegentlich abdankten. Man nehme diese verlorenen Aufzeichnungen so dürftig an, wie man wolle, das aber wird man zugeben müssen, mit der Aufzeichnung der Pröpste ist schon vor Conrad II. begonnen und ihm, dem getreuen Benutzer schriftlicher Quellen, ist auch hier Glauben zu schenken. Zumal da sich auch an anderer Stelle ein Einwand gegen die Glaubwürdigkeit nicht bestätigt. Das Stück (M) bot wegen Urkunde XIII (1233) Kuß zu der Bemerkung Anlaß, der Bischof von Lübeck habe hier Dörfer zum Klostergebiet gerechnet, die nicht dazu gehört hätten. Wäre diese Thatsache begründet und man wäre zur Prüfung nicht auf ein wohlbesiegeltes Original von unzweifelhafter Echtheit, sondern nur auf ein klösterliches Copialbuch angewiesen, so hätte die Annahme einer Fälschung einigen Grund. Aber der Wortlaut der Urkunde ist der beste Sachwalt für das Register. Der Bischof hat zu Hemmighestorp dem Propsten eine Kirche zu bauen erlaubt, er hat dort einen Kirchhof geweiht und der Kirche die Seelsorge und das Archidiaconat mit der Ex-

---

[1] Gedruckt als Urk. VII, vom Herausgeber willkührlich in die Zeit 1240—50 gesetzt.

communication über mehrere Dörfer, die allerdings nicht zum Klostergebiet, wohl aber zum bischöflichen Sprengel gehören, sowie sie (die Kirche in H.) diese ohne Widerspruch besessen hat, zuerkannt.[1])

Kuß hat diese Urkunde völlig mißverstanden. Zunächst handelt es sich nicht um eine Territorialfrage, es ist nicht von einem Grundbesitz, sondern nur von dem Besitz geistlicher Rechte die Rede und zwar solcher, die dem Kloster bereits gehörten, darauf deuten die Perfecta logica der Urkunde hin; der Beweis liegt in Urk. XI.[2]) Hier weist der Bischof nur die Ausübung dieser Rechte in einem bestimmten Terrain der Hemmighestorper Kirche zu und bestätigt officiell den status de facto derselben (quas — possedit). Das sub cura etc. bezieht sich sowohl auf possedit, wie auf possidendas. Kuß aber behauptet, in Hemmighesdorp sei gar keine Kirche zu Stande gekommen[3]), weil das Register im Stück (M) keine Kirche bei Hemmighestorp, sondern eine bei Ellrebeke erwähne. Daß aber 1286 keine Kirche da war, ist Urk. XIII gegenüber durchaus kein Beweis, daß dort nicht eine im Jahre 1233 bestanden habe. Kuß übersah, daß das permisimus in Urk. XIII sowie das in Urk. XVI bei der Verlegung des Klosters von Erpesvelde nach Lutterbeke ein Perfectum logicum ist, das sich auf Thatsachen bezieht, die vor Ausstellung der Urkunde vollzogen sind. Der Sprachgebrauch der Urkunden ver-

---

[1]) ecclesiam edificari licentiavimus et cimiterium ibidem consecravimus in honorem sancti Nicolai et eidem ecclesie villas, quas tunc sine omni contradictione possedit sub animarum cura et archidiaconatus jure cum excommunicatione assignavimus perpetuo jure possidendas.

[2]) Urk. XI v. 8. Sept. 1232. curam insuper animarum bannum ac altaris donaciones cum omni archidiaconatus jure, Porecensis ecclesie ac tocius nemoris cura, donacione altaris banno ac archidiaconatus jure, quod divina miseracione promerente, in posterum infra ejusdem ecclesie fundum seu extra fundum ad episcopatus nostri terminos poterirt haberi .... preposito sepedicti conventus confirmando conferimus perhenniter exercere.

[3]) l. c. p. 241 f.

bindet anderen Falls gewöhnlich durch ein eingefügtes „et“ mit dem Perfectum das Präsens. Der Grund für Kuß’s Zweifel liegt einerseits darin, daß er nicht an den schnell verfallenen, schnell errichteten Holzbau [1]) des XIII. Jahrhunderts denkt, andererseits in einem entschuldbaren Mißtrauen gegen das Register, weil er den Autor Conrad II. von Preetz, den Schreiber des vorliegenden Codex und den Compilator des Registrum Episcopi mit einander confundirte. —

Eine genaue Untersuchung über das Stück (L), das Intraden-Verzeichniß, läßt sich mit den jetzt vorhandenen Mitteln noch nicht mit Sicherheit anstellen; dazu wäre eine vollständige Prüfung aller Abgabenverhältnisse und aller Land- und Getreidemaaße der Lübischen Diöcese, vielleicht sogar eines noch viel größeren Districtes erforderlich.

---

§ 5.

Ueber die Nachträge und Einheftungen im Register.

Ein innerer Zusammenhang zwischen dem Conradischen Register und den späteren Nachträgen besteht nur an einer Stelle in dem Zusatze Ecclesia Brocowe und der Summa reddituum zum Stück (L). Eingetragen ward er in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts von einer und zwar recht ungeschickten Hand.

Das Stück (K) enthält eine Aufzählung der Pröpste von 1405—1498 und der Priörinnen von 1393—1484, in welchem Jahre die Verfasserin dieser Aufzeichnungen Anna von Buchwald zur Regierung kam und bis 1498 beide Würden in sich vereinigte. Ueber ihre Wahl und ihre Thaten ist Einiges zwischen diese beiden Listen eingeschoben. Das Stück (N)

---

[2]) Woran wir um so mehr festhalten müssen, da gerade diese Urkunde beweist, daß 1233 die »Stadt der Holsten« noch nicht erbaut war, also an einen so hohen Culturzustand, wie ihn Kuß setzt, sicher nicht zu denken ist. cf. Ravit üb. d. Alter der Stadt Kiel in Jahrb. f. Landesk. II, p. 247 gegen Jessien’s Conjectur zu Urk. XIII. Anm. 3.

enthält ihre Abdankungsurkunde vom Jahre 1508. Dieselben Aufzeichnungen kehren fast alle wörtlich in ihrem „Bok in deme Kore“ wieder[1]). Eine Kritik dieses Buches ist erst jetzt möglich, da ich im Preetzer Archiv sub VIII A No. 1 einen großen Theil ihrer Quellen fand. Es sind dies zwei dicke Convolute von Amtsregistern verschiedener Pröpste und Priörinnen des XV. und XVI. Jahrhunderts; Anna v. B. nennt das ibrige „Rekensbok„ [2]) (N). Sie bestehen in theilweise sehr umfangreichen Bänden in Querfolio, deren Papier stellenweise schon recht mürbe geworden ist. Angelegt sind sie alle nach demselben Schema. Ein solches Register beginnt:

Registrum venerabilis domine domine Heylewigis Spliit honorabilis cenobii Poretz priorisse.

Anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo secundo post obitum seu discessum venerabilis domine Wicburgis Poggewischen ego Heylewigis Spliit in feria secunda infra octavam Pentecostes a conventualibus concorditer fui et sum electa ad officium priorisse, quamvis deo teste officium ad tale sum nimis insufficiens, conventui inutilis et indigna. Et post oneris suscepcionem per me Heylewigis priorissa presens registrum est inchoatum.

Darauf folgen auf 66 Blättern, von denen einige unbeschrieben, andere halb ausgeschnitten sind, die jährlichen Einnahmen und Ausgaben bis 1478. Vielfach sieht man bis in die kleinste Vertheilung des Grundbesitzes hinein und erfährt die Namen der Besitzer und ihre Leistungen. Auch Sammlungen zu frommen Zwecken und Stiftungen sind mit den Namen der Benefactoren darin verzeichnet. Den Schluß dieser Amtsregister pflegt die Abdankungsurkunde, oder ein Vermerk über den Tod des Prälaten zu machen, wie sie das Stück (N) für Anna v. B. und (O) für den Propsten Detlef

---

[1]) Der doppelte Druck ist durchaus überflüssig.

[2]) Woraus die Ausgabe Zehensbok macht.

v. Sehestedt enthält. Das Stück (O) würde bei einer Bearbeitung des Buchs im Chor als Fortsetzung in Betracht zu ziehen sein. Könnte die Verfasserin desselben den Druck, in welchem der Sonntag Septuagesimae (Dominica Circumdederunt) zur Frau „Circunde Dernnt" gemacht ist, sehen, so würde sie von dem Herrn Herausgeber vermuthlich dasselbe wie von dem Propste Hermann Culpin, bemerken: Male incepit et male finivit. —

Das Stück (P) steht mit keiner der andern Notizen in Verbindung; es wird sich aber wahrscheinlich ebenfalls auf eines dieser Rechnungsbücher zurückführen lassen.[1])

[1]) Einige Blätter, aus dem Amtsregister der Anna v. B. herrührend, befinden sich s. v. „Interessantes Namensverzeichniß" im Archiv der Gesellschaft für Geschichte.

Ein Schriftstück aus dem Jahre 1754,

durch welches

die Regierung des Großfürstlichen Antheils von Holstein die an den Kaiser zu richtende Bitte um Gewährung eines Moratoriums zu begründen sucht.

Aus den Akten des Königlichen Staatsarchivs zu Schleswig.

Mitgetheilt vom

Staatsarchivar Dr. **Georg Hille.**

Bei Lebzeiten des Herzogs Carl Friedrich von Holstein-Gottorp hatte die Frau Johanna Lucia van Meelen im Haag der Herzoglichen Kammercasse eine Summe von 100,000 Fl. geliehen, wofür ihr Herzogliche Juwelen verpfändet waren. Diese Unterpfänder gab sie später heraus und empfing statt deren andere Sicherheiten, besonders eine Verschreibung auf das Amt Tremsbüttel. Als ihr im Verlauf der Jahre die stipulirten Zinsen nicht gezahlt wurden, erhob sie Klage beim Reichskammergericht zu Wetzlar und erlangte ein für sie günstiges Urtheil. Die Großfürstliche Regierung war daher genöthigt, da es an Geldmitteln zur Bezahlung der Meelen'schen Forderung fehlte, die verschriebene Hypothek der Gläubigerin einzuräumen, wenn es nicht gelang, durch ein anderweitiges Arrangement die Frau van Meelen zufrieden zu stellen. Die zu einem solchen Arrangement erforderlichen Geldmittel beabsichtigte die Großfürstliche Regierung durch den Verkauf der beiden sogenannten Tielenhemmer Höfe in Norder-Dithmarschen herbeizuschaffen. Man konnte daher mit dem Mandatar der Frau van Meelen solche Verabredungen treffen, welche denselben anscheinend befriedigten. Es entstanden indessen neue unerwartete Schwierigkeiten. Die Königliche Regierung zu Glückstadt widersetzte sich nämlich dem Verkauf der Tielenhemmer Höfe mit der Behauptung, zu einem solchen Verkauf sei die Zustimmung der Agnaten erforderlich. — Daß dieser Einspruch der Königlichen Regierung nur ein Vorwand war, um den anscheinend bevorstehenden Vergleich der Großfürstlichen Regierung mit der Frau van Meelen zu hintertreiben, sollte bald klar werden. Man suchte nämlich Königlicher

Seits die Meelen'sche Forderung an sich zu bringen, um dadurch womöglich in den Besitz des verpfändeten Amtes Tremsbüttel zu gelangen. Im Januar 1754 wurde der Königliche Kammerherr und Generalmajor Graf von Schmettau zu Schleswig beauftragt, mit der Frau van Meelen, die sich inzwischen mit einem Baron von Adriani vermählt hatte, zu verhandeln. Der Baron von Adriani fand sich persönlich in Schleswig ein und verständigte sich mit dem Grafen Schmettau. Er cedirte die Meelen'sche Forderung dem Könige von Dänemark und händigte die Original-Obligation dem Grafen von Schmettau aus. Dafür empfing er eine nicht gerade bedeutende Geldsumme, wurde aber außerdem am 8. März 1754 vom Könige zum Königlich Dänischen Conferencerath ernannt.

Die Königliche Regierung, jetzt im Besitz der Meelen'schen Forderung, dachte nicht an einen Vergleich, drängte vielmehr auf Zahlung oder Einräumung des verpfändeten Amtes. Die Großfürstliche Regierung konnte weder zahlen, noch wollte sie das Amt Tremsbüttel herausgeben. Sie mußte deshalb auf einen Ausweg sinnen. Ein solcher schien sich zu bieten, wenn es gelang, beim deutschen Kaiser durchzusetzen, daß dem Großfürsten als Herzog von Holstein ein Moratorium gewährt würde. Das Regierungs-Conseil zu Kiel erforderte daher von dem Großfürstlichen Agenten am Wiener Hofe, einem Herrn von Middelburg, Aeußerung darüber, ob es möglich sein würde, ein Moratorium zu erlangen. Dessen Berichte ließen die Bitte um ein solches nicht als aussichtslos erscheinen. Das Conseil ließ daher mit Genehmigung des Großfürsten eine Schrift ausarbeiten, in welcher die Forderung eines Moratoriums gehörig motivirt wurde, und sandte dieselbe an den Agenten, um sie zu unterzeichnen und dann in Wien einzureichen, sobald ihm ein darauf bezüglicher immediater Befehl des Großfürsten zugegangen sein würde. Dem Großfürsten machte das Geheime Conseil hiervon Anzeige in einer Relation vom 8. August 1754, unterzeichnet von Buchwald, Holmer, Starck, Ellendsheim und Pechlin, und reichte gleichzeitig eine Abschrift des dem Herrn von Middel-

burg übersandten Schriftstücks ein. Diese Schrift nun, in welcher die Ursachen der finanziellen Zerrüttung des Holstein-Gottorp'schen Staates ausführlich dargelegt werden, dürfte nicht nur als eine Quelle zur Geschichte Schleswig-Holsteins Beachtung verdienen, sondern scheint auch an sich schon lesenswerth genug zu sein, um einen Platz in dieser Zeitschrift beanspruchen zu können. Das Schriftstück, welches sich jetzt im Königlichen Staatsarchiv zu Schleswig befindet, unter dem Rubrum: Geh. Cons. Archiv, Relationen des Geh. Reg. Cons. de 1754; lautet folgendermaßen:

Allerdurchlauchtigster rc.

Ewr. Kayserl. Maytt. wollen allergnädigst geruhen, das Gesuch eines treuzelirten Reichsstandes, welches von solchen Ursachen veranlasset und gerechtfertiget wird, die an der Erfüllung desselben gar keine Zweifel verstatten, Sich durch Endesunterschriebenen, nach seiner deshalb ihm gewordenen speciellen Instruction, alleruntertänigst vortragen zu lassen.

Allerhöchstderselben Reichsväterlichen Vorsorge sind die Unglücksfälle, denen das Herzoglich Holstein-Gottorp'sche Haus in dem vorigen und gegenwärtigen Seculo unterworfen gewesen und die an Größe und Dauer alle dergleichen Exempel in der neueren Historie weit übertreffen, ohnehin gar zu bekannt, als daß es nöthig sein sollte, solche mit allen Umständen zu detailliren.

Es waren kaum nach geschlossenen Westphälischen Frieden die glücklichen Zeiten wiederum hergestellt, daß auch die Herzogthümer Schleswig und Holstein von den Unruhen und Bedrängnissen des bekannten fürchterlichen sogenannten dreißigjährigen Krieges sich etwas zu erholen anfingen, so wurden selbige schon wieder in Ao. 1659, da man kurz vorher durch einen bündigen, zwischen dem Königlich Dänemarkischen und Hochfürstlich Holstein-Gottorp'schen Hause in Ao. 1658 getroffenen Tractat sich außer aller Gefahr und für alle gewaltsame Anfälle in völliger Sicherheit zu sein glaubte, neuen

Trübsalen ausgesetzt. Und ungeachtet auch diese durch einen in Ao. 1660 geschlossenen Frieden wiederum ihr Ende erreichten, so gerieth doch der Herzog Christian Albrecht gl. Andenkens einige Jahre nachher auf's neue durch die gegen ihn ganz unvermutheter Weise Ao. 1675 geschehene Unternehmung zu Rendsburg in große Calamitäten. Er sahe sich gezwungen, seine Erblande vier Jahre zu verlassen, alle deren Einkünfte so lange zu entbehren, und sich eine Schuldenlast aufzubürden, welche bis auf den heutigen Tag nicht getilgt werden können, als vielmehr davon noch erst in diesem Jahre ein ansehnlicher Posten eingemahnet und prätense losgekündigt werden wollen.

Und obgleich 1679 sich alles darnach anließ, daß das Fürstlich Holstein-Gottorp'sche Haus einmal völlig zur Ruhe und im Stande kommen würde, bei mehr friedfertigen Zeiten die aufgeschwollene Schulden abzutragen, so verschwand doch diese Hofnung gar zu bald, da in Ao. 1683 die Krone Dänemark die Länder wiederum einnahm. Der Herzog Christian Albrecht mußte also abermahls bei dem Verlust seiner Landes-Revenües zu der Aufnehmung fremder Gelder schreiten, um sowohl das Soutien seines Fürstl. Hauses als auch die zu Aufrechthaltung seiner Gerechtsame und deshalb gepflogenen Unterhandlung erforderliche Kosten zu bestreiten, wodurch denn die Schuldenlast so sehr gemehret wurde, daß es auch derozeit nicht weiter möglich war, den richtigen Abtrag der Zinsen von denen aus älteren Zeiten herrührenden Capitalien zu veranstalten, als vielmehr sich der Herzog Christian Albrecht gl. Andenkens schon damahls genöthiget sahe das beneficium moratorii zu suchen, gleich er solches wirklich von dem Kayser Leopoldo gl. Andenkens erhalten hat.

Es erfolgte zwar Ao. 1689 die Restitution der verlornen Länder, allein in einem so kläglichen und durch außerordentliche Geldexactiones ganz erschöpften Zustande, daß in den ersten Jahren kaum möglich war, die gewöhnlichen Abgaben, vielweniger aber etwas außerordentliches zur Befriedigung der Gläubiger daraus zu erlangen.

Der hochselige Herzog Friedrich trat die Regierung in solchen Umständen an; die Streitigkeiten nahmen von neuen ihren Anfang, und ob man gleich zuerst durch hohe Mediationes und sonderlich durch die zu Pinneberg gepflogenen Tractaten alles in Güte mit der Krone Dänemark abzumachen bemühet war, weshalb ebenfalls große Kosten, zum Theil mit fremden Geldern angewendet, und also Schulden mit Schulden gehäufet werden mußten, so wurden doch endlich die gesammten Fürstenthümer feindlich überzogen, gebrandschatzet und in die schlechteste Umstände, die Landesherschaftlichen Cassen folglich von neuen in ganz obaerirten Zustand versetzet. Dieses Unglück erhielt zwar durch den zu Travendahl geschlossenen Frieden ein Ende, und man war darauf beflissen, die von Zeiten zu Zeiten gemachte und aufgeschwollene Schulden resp. aus den Landes-Revenüen und durch Versuren so viel möglich zu tilgen; allein man war um so weniger im Stande, die darunter hegende gute Absicht zu vollführen, als schon die beiden Erbfürstenthümer nach Verfließung etwa zwölf Jahre von neuen, auch in diesem Seculo, das Schicksal empfinden mußten, mit welchem sie in den vorigen von Zeit zu Zeit betroffen waren, nachdemmahlen des itztregierenden Großfürsten Kayserl. Hoheit in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Hoheit in Ihrem zarten Alter Ao. 1713 und 1714 bei dem damals in Norden wütenden Kriege, dieser Ihrer Erbfürstenthümer Sich gänzlich entsetzet sahen, ehe Sie selbige noch jemals gesehen oder an der Regierung derselben einigen Theil genommen hatten. Ungeachtet so vieler, zu Höchstderoselben Besten, auch selbst von Ihro Römisch Kayserlichen Majestät getroffenen Guarantie- und Versicherungs-Acten haben Höchstdieselben doch niemals zu den völligen Besitz Ihrer altväterlichen Erblande, oder zu einiger Indemnisation wegen deren vieljährigen Entbehrung gelangen können; Sie mußten Sich vielmehr damit begnügen, daß Ihnen mit dem Ablauf des Jahres 1720 auf vorhergegangene Kayserliche Mandata nur der kleineste Theil davon wieder eingeräumt ward, ohne einmal die geringste Ersetzung der in mehr als

sieben Jahren daraus gezogenen ordentlichen und außerordentlichen Einkünfte zu erhalten. Mit denen aus diesem mäßigen Lande fallenden Revenüen, welche zu einer Fürst-Standesmäßigen Unterhaltung kaum zureichend sind, mußten also Ihro Königl. Hoheit Sich, so lange Sie lebten, nicht nur behelfen, sondern noch dazu den Verdruß empfinden, daß Sie wegen solcher Schulden, die specialiter auf das Herzogthum Schleswig hafteten, zu dessen Besitz Sie doch niemals gekommen, und welches auch noch bis auf den heutigen Tag in Königl. Dänischen Händen ist, häufig angelaufen, auch wohl gar bei den Reichsgerichten mittelst extrahirter Mandaten gegen Sie verfahren werden wollen.

Ein Umstand, welcher um so viel größere Aufmerksamkeit meritiret, als es immerhin nicht nur unbillig, sondern auch ganz unbegreiflich fällt, wie dem Hochfürstl. Hause Holstein-Gottorp zugemuthet werden mögen, aus denen Revenüen des kleinesten, für sich schon mit Schulden überhäuften Theils von dessen Erbländern alle Schulden überhaubt, welche auf beide Herzogthümer, in specie annoch auf Schleswig haften, ohne einmal die erforderliche Zeitfrist abzuwarten, zu berichtigen.

Bei solchen bekümmerten Umständen haben freilich Ihro Königl. Hoheit, sonderlich in den letzten Zeiten Dero Lebens, da die wenige Jahre herdurch eingeflossene Subsidiengelder cessiret hatten, Sich außer Stande gesehen, die so schon aufgehäufte Schuldenlast zu mindern, als vielmehr sothane Umstände die betrübte Folge mit sich bringen müssen, daß solche von Zeiten zu Zeiten auch durch aufgeschwollene Zinsen vermehret werden mußten.

Es würde überflüssig und wenigstens zu dem itzt intendirten Endzweck unnöthig sein, solches alles ausführlicher zu deduciren.

Die obangeführte Facta beruhen in einer eines weitern Beweises nicht bedürfenden Notorietät, und hat man dieselbe, besonders was die vieljährige und noch zum Theil fortdauernde Vorenthaltung der altväterlichen Länder, Entziehung der

Revenües und Ruinirung des restituirten geringern Antheil Landes anlanget, nur insoweit anzuführen sich unumgänglich gemüßiget gesehen, als es denn endlich als eine daherfließende incontestable Wahrheit wird vorausgesetzet werden müssen:

> daß gewiß nicht den durchlauchtigsten Vorfahren Ihro Kayserl. Hoheit als Landes-Regenten, sondern bloß allein den widrigen Zeitläuften es zu imputiren sei, wenn das Herzogthum Holstein mit Schulden überhäufet, und in seinem gegenwärtigen Umfang nicht im Stande ist, solche aus seinen Revenüen ohne zulängliche Frist einigermaßen zu mindern, weniger vollends abzutragen.

Und wie hieraus klärlich zu Tage lieget:

> daß solches alles am wenigsten Ihro Kayserl. Hoheit, als itztregierenden Herzoge zu Schleswig-Holstein beizumessen sei,

so gereicht es Höchstdenenselben vielmehr zu dem größesten Ruhm:

> daß Sie während Ihrer Regierung auf alle mögliche Weise bemühet sind, die Creditores successive zu befriedigen, und solches zum Theil wirklich in's Werk gerichtet haben.

Gleich anfangs bei der Minderjährigkeit Sr. Kayserl. Hoheit schritte man schon zu ein und andern genauern Einschränkungen des Staats, welche selbst Ew. Kayserl. Majestät Allerhöchste Approbation verdienet. Allein, da alle vorhingedachte fast unerträgliche Beschwerlichkeiten bei dem in Ao. 1739 erfolgten Höchstseligen Ableben Dero Herrn Vaters Königl. Hoheit mit einmal zugleich auf Ihro Kayserl. Hoheit fielen, so war kaum abzusehen, wie bei den so mäßigen Landes-Revenües eine der hohen Geburt und dem Stande Ihro Kayserl. Hoheit gemäße Hofhaltung besorget, die zur Landes-Regierung und deren Defension nöthige Civil und Militair Bediente unterhalten, und nur die sonst privilegirten Alimenten-, Familien- und Legaten-Gelder bezahlet werden mögten, als eben dergleichen unter der vorigen Regierung schon aufgeschwollen und unbezahlt geblieben waren. Zur Bezahlung

anderweitiger Capitalien und Zinsen aber zu gelangen, schien alle Hofnung verschwunden zu sein, bis die weiseste Vorsicht Ihro Kayserl. Hoheit auf den bekannten glückseeligen Weg geführet, durch welchen Höchstdieselben sichere Hoffnung geben, wie auch solche mit der Zeit getilget werden könnten. Bei diesem erhabenen Glück haben denn auch Ihro Kayserl. Hoheit Sich zu solchen großmüthigen Entschließungen bewegen lassen, welche der ganzen Welt von Höchstderoselben Gesinnungen gegen die Gläubiger, wenn man nur Zeit und Geduld giebet, überzeugende Merkmahle geben. Anstatt eine weitläuftige Untersuchung vorzunehmen, oder es wohl gar auf eine gerichtliche Entscheidung ankommen zu lassen:

> ob und in wie weit ein regierender Deutscher Reichsfürst stricto jure verbunden sei, die von seinen Vorfahren an der Regierung gemachte Schulden zu bezahlen?

haben Höchstdieselben aus den Landes-Einkünften bishieher für dero Höchste Person nicht nur gar nichts genießen wollen, sondern Sie haben auch noch dazu die ansehnlichsten Zuschüsse aus Rußland anhero remittiren lassen, um die der hohen und aufgeschwollenen Zinsen wegen gar zu onereuse und andere sonst dringende Schulden abzubezahlen. Gewiß ein Umstand, welchen Creditores als eine freiwillige, großmüthige und Höchstgnädigste Entschließung wohl überlegen, und sich dadurch zu ruhigen Gedanken bringen lassen mögten! Denn da die anderweitigen personellen Umstände, worin sich Ihro Kayserl. Hoheit itzo glücklicher Weise befinden, Höchstdenenselben ex providentia majorum zugefallenen Reichs-Fürstenthum haben, da auch die Schulden von Höchstdenenselben nicht contrahirt worden, so würde es Ihro Kayserl. Hoheit völlig frei bleiben, alles aus den Landes-Revenües voraus zu setzen, was auch bei Dero Gegenwart zu Aufrechthaltung der Reichsherzoglichen Würde erfordert werden möchte. Sie haben ferner fast alle von Dero Vorfahren angeerbte, zum Theil von Ihro Herrn Vaters Königl. Hoheit bei den so bedrängten Umständen versetzte Juwelen resp. mit baaren Gelde und durch

Versuren einlösen und nebst verschiedenen in Holstein vorräthigen Silber-Geräth zum Verkauf bringen lassen, um solchergestalt die Creditores, welche die Pfänder in Besitz gehabt sowohl, als auch andere durch das aus den verkauften Pfändern gelösete Geld zu befriedigen. Sie haben zu Erspahrung der Kosten nicht nur den Hofstaat mit Aufhebung der Marechallat-Tafel gänzlich reduciret, und die noch etwanige alte Hof-Bediente auf gar mäßige Pensiones oder in andere resp. Civil und Militair Bedienungen des Landes versetzt, sondern es befinden sich auch die höheren Collegia des Civil-Etats benebst dem Militair-Etat auf solchen Fuß eingerichtet, wie es die Umstände wegen der resp. privativen und gemeinschaftlichen Regierung und die Reichsfürstliche Dignität nur haben verstatten wollen. Ja! Ihro Kayserl. Hoheit haben sogar, um nur der immer mehr und mehr andringenden Noth einigermaßen vor der Hand Wandel zu schaffen, und zu bewirken, daß denen Creditoribus, welchen gewisse Termini ihrer per transactionem vestgesetzter Forderungen versichert worden, nichts darunter entgienge, im Anfang des 1753. Jahres die Verfügung gemacht, daß alle Dero erstgedachte Civil und Militair Bediente die Helfte ihrer Gage auf drei Jahre müssen stehen lassen. Ein Mittel, welches zwar nicht wohl von langer Dauer sein kann, sondern nothwendig wieder wird releviret werden müssen, da diese Gagen ohnehin schon auf das genaueste eingerichtet sind; welches indessen doch je außerordentlicher es ist, um so mehr ein untriegliches Zeugniß von Höchstdero Beherzigung und Fürsorge für Creditores zu Tage leget. Allein es ist auch hiebei nicht geblieben. Denn als von Höchstderoselben und zwar eigentlich durch die aus Rußland remittirte Gelder in Ao. 1749 die Goertzischen Erben ziemlichermaßen befriediget, anbei der so genannte Rethbrock, eine Pertinentz des Amts Reinbeck, von der Stadt Hamburg mit Siebenzig Tausend Reichsthaler Species eingelöset worden, um alles besorgliche Präjuditz zu vermeiden, nachdem solcher von Ihro Königl. Hoheit Carl Friedrich gl. And. in Ao. 1724 der Stadt Hamburg cum omni jure

superioritatis territorialis unter Kayserlicher Allerhöchster Confirmation wiederkäuflich, und zwar sub pacto commissorio, welches in obbemeldeten Jahren seine Würkung würde gehabt haben, überlassen war; und denn bald darauf nebst anderen Creditoren die Gräflich Schulenburgische Erben, um sich auseinanderzusetzen, auf den Abtrag eines Capitals à 100,000 rthlr. zu 6 Procent Zinsen eifrigst bestunden, die Gräflich Dernathschen zu 6 Procent Interessen verschriebene, und sich dero Zeit über dreimalhundert Tausend Reichsthaler belaufende Forderung ebenfalls nicht allein gerichtlich urgiret, sondern auch durch Ewr. Kayserl. Majestät hohe Gesandtschaft in St. Petersburg auf das nachdrücklichste recommandiret ward, und man auf diesen letzten Umstand hauptsächlich Reflexion zu machen sich verbunden achtete, so wurde auf Ihro Kayserl. Hoheit höchsten Befehl mit der Stadt Hamburg ein Geld-Negotium auf dreimalhundert Tausend Reichsthaler Banco à 3 Procent gegen Verpfändung einiger Pertinenzen der Aemter Trittow und Reinbek auf zwanzig Jahre jedoch nicht, wie vormals in Ao. 1724 bei Uebertragung des Rethbroks cum pacto commissorio, sondern vielmehr cum jure et facultate perpetuae reluitionis geschlossen, und wollten also Ihre Kayserl. Hoheit lieber den Besitz eines kleineren Theils Dero Lande auf einige Zeit entbehren, als die Befriedigung sothaner Creditoren aussetzen, sonderlich da man zu gleicher Zeit, in Absicht der an Zinsen zu bezahlenden Procenten jährlich beinahe die Helfte in der Ausgabe ersparte.

Bei diesen und mehr dergleichen ruhmwürdigen Veranstaltungen sind dann seit Ihro Kayserl. Hoheit Regierung nicht allein an jährlichen Alimenten-Witthums-Familien- und andern Zins- item Legaten-Gelder pptter etliche Sechzig Tausend Rthlr. aus denen Landes-Revenües baar bezahlet, sondern auch noch dazu durch oberwehnten Remisen und Zuflüsse (die von der Stadt Hamburg aufgenommenen Gelder miteingeschlossen) weit über Siebenmalhundert Tausend Rthlr. von älteren Schulden abgetragen worden; als denn solcher-

gestalt die Gräflich Mezische, Schulenburgische, Dernathsche, item die Freiherrl. Goerzische, Kurzrockische, Eybensche und Qualensche Erben, ferner das Lüneburgische Salz-Comtoir, die Stadt Hamburg wegen des verpfändeten Rehtbroks, nicht minder die Gräflich Reventlauische Erben, die Kaufleute Witte und Schulz benebst der Hamburger Banco, verschiedener Kleinerer und insonderheit rückständiger Marechallats-Schulden nicht zu gedenken, resp. ganz und größtentheils mit ihren Forderungen Theils an Capital, Theils an aufgeschwollenen Zinsen befriediget sind.

Gewiß! wenn man alle diese angewandte Bemühungen Versuren und Vorkehrungen reiflich erweget, wenn man dabei als eine ausgemachte Wahrheit voraussetzet, daß Ihro Kayserl. Hoheit Dero Handschrift niemals auch nur für die geringste Summa zu Dero Privat-Nutzen (ausgenommen Dasjenige, was per transactionem abgemacht oder zur Berichtigung alter Schulden aufgenommen und sogleich wieder ausbezahlet mithin versichert werden müssen) von Sich gegeben haben, und wenn man zugleich auf verschiedene bekannte Exempel sehen will, davon einem Reichs-Fürsten höchstens der vierte Theil der Landes-Einkünfte zur Abtragung der Schulden, resp. an Zinsen und Capital, wenngleich solche alle von ihm selbst ex proprio facto imo culpa herrühren, verlanget wird, und doch Ihro Kayserl. Hoheit in jedem Jahr seit Ao. 1739 während Dero Regierung ein weit mehreres gethan, so muß man von der aus obigen fließenden unwiedersprechlichen Folge völlig überzeuget sein:

> daß von des Groß-Fürstens Kayserl. Hoheit bishero nichts, was nur zu ersinnen und auszuführen möglich gewesen, versäumet worden, um Höchstderoselben Erb-Fürstenthümer von der auf sie haftenden Schuldenlast zu befreien.

In Betrachtung dieser Umstände, und da jetzund die Creditores bei der großen Situation, worin Ihro Kayserl. Hoheit für Dero höchste Person sich befinden, mehr als jemals eine gegründete Hofnung haben können, zu dem Ihrigen zu

gelangen, hätte man glauben sollen, sie würden mit Gelassenheit abwarten, bis die Reihe an ihnen kommen möchte, da sie sich in vorigen Zeiten, in welchen man an einigen Abtrag der Schulden kaum denken konnte, fast gar nicht gemeldet hatten. Allein, dieses geschieht so wenig, daß vielmehr verschiedene derselben, sonderlich in den letzten Jahren auf alle mögliche Art durch unzeitige Loskündigung gerichtliche Klagen, ja gar durch unerlaubte und in Rechten verpoente Versuren ihre Befriedigung gleichsam erzwingen, und keinen noch so annehmlichen Vorschlägen Platz geben wollen. Wodurch diese Creditores dergestalt aufgebracht werden? will man vors erste nicht untersuchen.

Um indessen allen bösen Folgen, wie sie sowohl in Absicht des Landes als der Creditorum selbst zu nennen sind, vorzukommen, so sehen sich gegenwärtig Ihro Kayserl. Hoheit in die Nothwendigkeit gesetzet, zu den äußersten rechtlichen Hülfsmitteln ihre Zuflucht zu nehmen, sonderlich nachdem auch nunmehro so gar alle Mittel coupiret werden wollen, die noch bis auf diese Stunde fortgedauerte Intention die Creditores nach und nach zu befriedigen und zu deren Schadloshaltung nützliche Arrangemens zu treffen, in Erfüllung zu bringen.

Um dieses deutlicher darzustellen, darf nur dasjenige, was bei der Meelenschen Forderung à Hundert Tausend Holländische Gulden Capital vorgefallen, in reife Erwegung gezogen werden. Die Forderung selbst rührt von Ihro Königl. Hoheit Carl Friedrich gl. And. her. Die Zinsen sind bis 1748 richtig bezahlt, und würde man nach Möglichkeit damit continuiret haben, wenn man nicht in der Folge sich hieran durch die Bezahlung der Forderungen an die Goertzische Erben und das Lüneburgische Salz-Contoir, hiernächst an den H. Grafen von Dernath und verschiedene andere, weil solche weit älter und nach denen erfolgten Reichsgerichtlichen Erkenntnissen, oder weil von verschiedenen Jahren die Zinsen rückständig geblieben, zugleich für pressanter angesehen werden mußten, behindert gefunden. Man unterließ nicht, die Frau

van Meelen von diesen Umständen zu informiren, auch durante processu, welchen sie zu Wetzlar angestellet, mittelst gütlicher Vorschläge zur Geduld zu disponiren, und um solches mit etwas reellen verknüpfen zu können, so ward in Vorschlag gebracht, so viel Holz in dem Herzogthum Holstein fällen und verkaufen zu lassen, als ohne Nachtheil des Landes ganz füglich geschehen könnte, und deßwegen durch die Groß-Fürstliche Rente-Cammer von denen Beamten und Forstbedienten die Abstattung des hiezu nöthigen Berichts gefordert. Wie nun aus demselben ersichtlich, daß ohne den geringsten Schaden der Waldungen für Sechszehn bis Siebzehn Tausend Reichsthaler Holz zum Verkauf niedergehauen werden könnte, so ließ man nach darüber immediate von St. Petersburg eingelaufener Groß-Fürstlicher Ordre die Verkaufung gewöhnlichermaßen bekannt machen, als bald darauf wider alles Vermuthen ab Holstein-Glückstädtischer Seiten das sub Nr. 1*) hier angebogene Schreiben vom 20. September 1752 einlief, und obschon solches sogleich durch die Vorstellung sub Nr. 2 unterm 25. Septbr. dahin beantwortet wurde,

> daß die Absicht dabei hauptsächlich nur auf die Absetzung des abstämmigen und auf den Feldern hier und dort befindlichen Spreng- oder auch sich selbst zum Nachtheil stehenden und entbehrlichen Holzes, keineswegs aber auf eine Devastation und gänzliche Niederhauung der Forsten und Waldungen gerichtet wäre

und man also gewiß glaubte, es würde von der ohngezweifelt auf ungleiche eingezogene Nachrichten sich gründenden unstatthaften Contradiction abgestanden werden, so erfolgte doch gerade das Gegentheil, indem im ganzen Herzogthum Holstein-Glückstadt bis gegen die Stadt Hamburg das gedruckte, hiebei sub Nr. 3 angelegte Mandat öffentlich angeschlagen und dadurch ein jeder erinnert ward, daß sich niemand unterstehen sollte, von dem zu fällenden Holz etwas zu kaufen, inmaßen des Königs zu Dänemark Mayt. die desfals etwa

*) Anm. Diese und die übrigen unter den Nummern 1 bis 6 angeführten Anlagen sind bei den bezüglichen Akten nicht mehr vorhanden.

errichteten Contracte zu ihrem Effect nicht kommen lassen würden.

Man will hiebei nicht anführen oder untersuchen:

> Ob und in wie weit, auch nach den strengsten Deutschen Reichs-Lehn-Rechten, einem jeden Reichs-Fürsten unbenommen sei, und ohne sich der Contradiction eines sive proximioris sive remotioris agnati exponiret zu sehen, freistehe abstämmiges und etwaniges Streuholz zu des Landes Nutzen schlagen zu lassen?

Als wohl nicht leicht ein Exempel sich befinden dürfte, daß einem regierenden Reichs-Fürsten wegen eines solchen Vorgangs nur jemals ein Zweifel gemacht worden, Holstein-Glückstadt auch selbst in den Jahren 1713 bis 1720 wohl zehn ja zwanzigmahl so viel aus den geschlossenen Hölzungen im privativen Holstein-Gottorpischen Antheil zu dessen unersetzlichen Schaden ohne die allergeringste Noth blos willkührlich schlagen lassen; überdem es aller Wahrscheinlichkeit wiederspricht, daß die Verkaufung von so wenigen Holze, als die geringe und fast nichts bedeutende Summe von Siebzehn Tausend Rthlr. beträgt, dem Herzogthum Holstein angeblich in vielen Seculis nicht zu ersetzenden Deterioration gereichen könne, und dann endlich nach den Reichs-Gesetzen es wohl nimmer zu verantworten sein dürfte, wenn man dergleichen Contradiction eigenmächtig mit gänzlicher Hintansetzung der in den Gesetzen verordneten Wege zu interponiren unternehmen wollen.

Genug anitzo, daß aus diesen documentirten Umständen klar zu Tage lieget, wie und auf was Weise man Groß-Fürstlicher Seite gehindert worden, eine von den Vorfahren contrahirte Schuld durch sonst in Rechten gar erlaubte und gewöhnliche Mittel zu tilgen.

Wie man indessen Großfürstlicher Seite aufrichtig bemühet gewesen, alle Weitläuftigkeiten zu vermeiden, so hat man auch dieses vor der Hand ruhen lassen, und es nicht von dem Belang gehalten, darüber sich mit der Holstein-

Glückstädtschen Regierung in einige Contestation einzulassen, als man dennoch immerfort beflissen blieb, die klagende Frau van Meelen auf eine oder andere Weise zu befriedigen. Es kamen dahero zwei kleine, in Norder=Dithmarschen belegene Allodial=Höfe, welche des Herzogs Carl Friederich Königl. Hoheit gl. And. dem Dithmarscher Kirchspiel Tellingstedt gegen eine Summa Geldes bereits pfandweise überlassen und eben in Ao. 1751 von Ihro Kayserl. Hoheit von der darauf haftenden Schuld frei gemacht waren, dahin in Vorschlag, daß man solche gegen einen Vorschuß von Vierundzwanzig Tausend Rthlr. Capital und jährliche Erlegung à Zweihundertundfünfzig Rthlr. Contributions=Gelder auf zwanzig Jahre, quoad effectus dominii privati cum jure perpetuae reluitionis von neuem dem unter Groß=Fürstlicher privativer Hoheit belegenen Kirchspiel Tellingstedt offerirte. Der Contract ward mense Septbr. 1753 abgeredet und dahin vestgesetzet, daß die Vierundzwanzig Tausend Rthlr. baar 4 Monat darauf im Umschlag 1754 bezahlet werden sollten. Die Frau van Meelen ward sogleich avertiret, wie man bereit, und sich im Stande zu sein glaube, sie zu befriedigen. Mit dem bald darauf mense Novembr. sich einfindenden Meelenschen Mandatario ward verabredet, daß im bevorstehenden Umschlage seiner Prinzipalin Vierundzwanzig Tausend Reichsthlr. auf Abschlag baar, und wegen des übrigen die Revenües des Amts Tremsbüttel als ihrer speciellen Hypothek bis zur völligen Befriedigung angewiesen werden sollten. Ein Vorschlag, für welchen die Billigkeit offenbahr das Wort redet! Der Mandatarius reisete auch mit der Versicherung, daß er mit dem forderſamsten seine Frau Prinzipalin davon benachrichtigen und deren finale Resolution einberichten würde, dem Ansehen nach ganz vergnügt weg, und das Kirchspiel Tellingstedt machte alle Anstalten, die Gelder zu negociiren und zu bestimmter Zeit in Bereitschaft zu halten. Es erfolgte aber wider Verhoffen und Abreden von Seiten der van Meelen ein gänzliches Stillschweigen, da indessen die Holstein=Glückstädtsche Regierung nicht allein ganz unvermuthet noch vor

Umschlag das sub Nr. 4 anliegende bedenkliche Schreiben vom 24. December 1753 an die Großfürstl. Regierung abgehen ließ, sondern auch zu gleicher Zeit unter eben diesem Dato das Dehortatorium sub Nr. 5 an die Groß-Fürstliche privative Unterthanen der Landschaft Norder-Dithmarschen ab — und solches durch einen besonderen Weg der Obrigkeit des Groß-Fürstlichen Kirchspiels Tellingstedt, mit welchem eben der Contract über die beiden Höfe entworfen war, in die Hände gelangen ließ. Es ist gegenwärtig nicht die Zeit und die Absicht, diese Umstände juridice nach denen deutlichen Reichsgesetzen zu beurtheilen, oder sich im geringsten darüber mit der Holstein-Glückstädtschen Regierung einzulassen. Es würde gewiß, um nur etwas ad illustrationem causae anzuführen, der Holstein-Glückstädtschen Regierung schwer, ja unmöglich fallen, die praetensam qualitatem feudalem vel dominialem von denen beiden so genannten Tielenhemmer Höfen zu behaupten; gesetzt aber, es könnten diese kleine Pertinenzen so angesehen werden, so weiß man gar wohl, daß creditores consensum agnatorum in dergleichen Fällen zu verlangen pflegten, agnati aber sive proximiores sive remotiores sich darum so viel weniger zu bekümmern haben, als denn endlich alle dergleichen Versures salvo jure ipsorum geschehen, absonderlich wann, wie im gegenwärtigen Falle, blos eine species oppignorationis temporariae cum facultate perpetua reluendi vorhanden ist, und solches zu Bezahlung alter Schulden abzielet. Proximiores et remotiores agnati haben in dergleichen Fällen keine diversa jura, als man diesseits ohnedem dahin muß verstellet sein lassen, was von einer proximitate angeführet und daher geleitet werden wollen. Es ist weltkundig, wie noch in diesem Seculo die ganze Grafschaft Delmenhorst an das Chur-Haus Braunschweig-Lüneburg oppignoriret worden. Man kann dahero kaum begreifen, wie man wegen eines solchen gar geringen Objects, als die Tielenhemmer Höfe ausmachen, Ihro Kayserl. Hoheit, welche doch solche erst a nexu oppignorationis von neuen liberiren lassen, eine Contradiction habe moviren können.

Das Dehortatorium Nr. 5 würde noch zu weit mehr importanten Reflexionen Anlaß geben, da es gewiß einem regierenden Deutschen Reichsfürsten höchst empfindlich sein muß, wenn durch einen andern Mitstand seine Unterthanen abgeschreckt werden sollen, mit ihrem eigenen Landesherrn weiterhin in Handlungen sich einzulassen, als denn auch endlich, wenn anders das heil. Römische Reich Deutscher Nation nach den Fundamental-Gesetzen in seiner gegenwärtigen Verfassung soll aufrecht gehalten werden, dergleichen etwanige Einwendungen nicht via facti, sondern durch die in den Reichsgesetzen verordnete Wege aufgeworfen und bekannt gemacht werden müssen. Jedoch, wie dieses alles nur informationis gratia angezeigt wird, damit Ew. Kayserl. Majestät vollenkommen überführet werden, welche ungewöhnliche Hindernisse Ihro Kayserl. Hoheit als Herzog zu Schleswig-Holstein in dem Abtrag der Landesschulden in den Weg geleget worden, ohne sich deshalb im geringsten in eine Discussion mit Holstein-Glückstadt einzulassen, gegen welche durch das sub Nr. 6 anliegende Antwort-Schreiben reprotestando et reservando sich zu verwahren man vor der Hand hinlänglich gehalten, so wird denn nur weiter zu Behauptung dessen anzuführen sein, daß man den so genannten Kieler Umschlag über und auch einige Wochen nachher, ungeachtet die Vierundzwanzig Tausend Rthlr. zur Auszahlung parat stunden, vergeblich wartete, ohne daß die Frau van Meelen oder deren Mandatarius weder schriftlich noch mündlich, weder gerichtlich noch außergerichtlich, sich im geringsten ihrer Forderung wegen meldete, oder über die ihr gesandte Propositiones erklärete.

Eine Sache, die alle Attention erwecken mußte! bis endlich mense Martio 1754 sich auf einmal die Umstände decouvrirten, da nemlich die Frau van Meelen bei dem Reichs-Cammergericht durch ihren dasigen Procuratorem ad protocollum declariren ließ, was gestalt sie die Forderung an des Königs zu Dänemark Mayt. cedirt hätte, und durch die Holstein-Glückstädtsche Regierung ein Schreiben eingesandt wurde:

in welchem dieses Cessions-Negotium notificiret ward mit dem Anfügen, daß man den Abtrag des Capitals cum usuris et expensis oder die Einräumungen der verschriebenen Hypothequen erwartete &c.

Je unvermutheter der Antrag war, und je geringer das Object dieser cedirten Praetension für des Königs in Dänemark Mayt. anschien, je mehr mußte es disseits frappiren. Man will abermahls das Cessions-Negotium nach der Richtschnur der Gesetze nicht examiniren, welches bei dem Reichs-Cammergericht zu Wetzlar bereits der Ordnung nach geschehen, alsdenn endlich viele Fürstliche Häuser, welche per calamitatem et injuriam temporum in Schulden gerathen, zum größesten Nachtheil des Römischen Reichs über kurz oder lang dem gewissen Ruin exponiret werden könnten, wenn die mächtigern oder etwa zu der Zeit in bessern Umständen sich befindenden Reichs-Stände jener Schulden per cessionem an sich lösen und unter diesem Praetext die verschriebene Hypothequen, das ist, ein Stück Landes nach dem andern an sich bringen und den regierenden Fürsten aus dem Besitz setzen könnten. Man will hier nicht ausführen, wie es ein großer Unterschied sei, wenn einer Privat-Person bis nach Abtrag der Forderung der Genuß der specialiter verschriebenen Hypotheque salvo semper jure territoriali fast mit gleichem Effect, wie bei dem contractu locati conducti geschiehet, assigniret und hoc sensu hypotheca dimittiret wird; und wenn hingegen ein princeps potentior unter dem Vorwand einer an sich gelöseten Schuld dergleichen Besitz obtinirte. Man will weiter keine weitern Reflexiones machen, wie auf solche Art nach dem Exempel der van Meelen, oder wie sie nunmehro post praetensam cessionem zu nennen sein wird, der Königlich Dännemarkischen Frau Conference-Räthin von Adriani, viele Creditores zur Nachfolge angereizet werden könnten; noch weniger über den gar bedenklichen Umstand, wenn man Holstein-Glückstädtscher Seite bemühet ist:

die bisher gewöhnliche und von ihnen selbst zur Hand genommene Mittel, um zu nothwendigen Ausgaben

Geld zu schaffen, durch vermeintliche unbegründete Contradictiones und nach den Reichs-Gesetzen ganz unbefugte Dehortatoria fruchtlos zu machen, und dennoch zu gleicher Zeit die Credita an sich zu lösen und auf das rigoureuseste mit Zinsen, Schaden und Kosten zu fordern,

einige Betrachtungen machen, als man überhaupt nach der diesseits bisher ausgeübten Maxime mit Holstein-Glückstadt alle Contestationes zu vermeiden, auch alles vorhergehende anzuführen, gerne überhoben gewesen wäre, wenn nicht die höchste Nothwendigkeit erforderte, durch Anführung dessen überzeugend darzuthun:

wie und warum Ihro Kayserl. Hoheit nunmehro, da Sie es bishero annoch allemahl ausgesetzet sein lassen, Sich gezwungen sehen, zu einem in Deutschen Reichs-Gesetzen und Gewohnheiten erlaubten Mittel, nemlich dem indulto moratorio, nach dem Beispiel so vieler anderer regierenden Reichs-Fürsten Dero Zuflucht zu nehmen;

als gewiß wohl nicht leicht ein Casus, bei welchem dieses beneficium legale von andern Reichs-Fürsten gesuchet und erlanget worden, zu finden sein dürfte, da alle dahin gehende Requisita in so eclatanten Umständen als bei dem gegenwärtigen dergestalt cumulative sich zeigen, daß es keinesweges einer vorgängigen weitern Cognition, so wenig als vormahls bei dem Marggräflich Baaden-Baadenschen, item Waldeckschen Casu bedürfen wird.

Denn gleichwie ex ante dictis als eine unwidersprechliche eines weiteren Beweises nicht bedürfende Wahrheit veste stehet:

1. daß die Schulden, wesfalls Ihro Kayserl. Hoheit durch gerichtliche und außergerichtliche Anmahnungen sich angegangen sehen müssen, denen calamiteusen Zeiten und so vielfach erlittenen Bedruck der vormaligen Landes-Regenten zuzuschreiben, daß hingegen

2. keine einzige von allen derselben von Ihro Kayserl. Hoheit contrahirt worden, daß

3. es eben deshalb noch eine große Frage sein könnte, in wie weit Ihro Kayserl. Hoheit dieselbe nach den Deutschen Reichslehngesetzen abzuführen gehalten? einfolglich, wenn Ihro Kayserl. Hoheit aus angeborener Gnade und Großmuth ohne einige Discussion selbige zu bezahlen Sich bishero gefallen lassen, dieses doch wohl das wenigste sei, daß Höchstderoselben nichts weiter, als es der jährliche Ertrag der Landes-Revenües leiden will, angemuthet werden könne; da denn

4. daß Ihro Kayserl. Hoheit nach aller Möglichkeit solche Creditores zu befriedigen beflissen, Höchstdieselben dadurch sattsam zu erkennen geben, wenn sie nicht allein für Dero höchste Person bishieher nichts erheben lassen, sondern auch, ungeachtet der ganze jährliche Ertrag des im Besitz habenden Landes sich ppter. auf Einmalhundertundneunzig Tausend Reichsthaler beläuft, dennoch seit den wenigen Jahren Höchstdero Landes-Regierung so gar ansehnliche, über viele Tonnen Geldes sich belaufende, Summen, resp. Capitalien und Zinsen, obangeführtermaßen abgetragen worden; dahingegen

5. alle in einem ganzen Seculo von den Vorfahren gemachte Schulden auf einmal zu bezahlen umsomehr eine wahre Unmöglichkeit ist, als solche auf beide Herzogthümer Schleswig und Holstein haften, Ihro Kayserl. Hoheit aber nur den kleinesten Theil derselben in Besitz haben, und also bisher alles geschehen ist, was geschehen können, wenn man die debita magis privilegiata et favorabiliora, dergleichen ohne Zweifel sind:

a. jährliche Legaten-Gelder resp. für die Akademie, Klöster, Schulen und Armenhäuser ppter. . . . . 10,000 Rthlr.

b. an die jüngere Holstein-Gottorpische Linie resp. Zins- und Familien-Gelder . . . . 17,000 —

c. an der Frau Aebtissin zu Quedlinburg Hochfürstl. Durchl. resp. auf Abschlag eines Rückstandes, welche mit der Zeit cessiren, jährlich . . . . 2,000 Rthlr.

d. an der verwittweten, in Hamburg residirenden Frau Herzogin Hochfürstl. Durchl. Witthums-Gelder, die gleichfalls mit der Zeit cessiren . . . . 7,500 —

Ferner diejenigen, welche post rem judicatam per specialem transactionem resp. unter Kayserl. Allerhöchster Confirmation sich ihrer Forderungen halber an Kapital und Zinsen auf gewisse jährliche Termine gesetzet haben, und also mit der Zeit cessiren werden; als

e. Der Königl. Dänische Kammerherr und Landrath Herr Graf von Dernath zu Hasselburg nebst der Bielckischen Familie auf Capital und Zinsen jährlich 13,000 —

f. Der Frau von Qualen Leib-Renten jährlich . . . . 800 —

g. Die Goertzischen Erben jährlich, welches in drei Jahren cessiren würde . . 15,000 —

wohin sonst auch ob transactionem intervenientem das Lüneburgische Salz-Contoir, der Gräflich Schulenburgische Rückstand, die Dithmarscher Zins-Gelder, vor anderen soviel die Umstände es leiden wollen, gerechnet werden könnten,

nach aller Möglichkeit abzuhalten ist beflissen gewesen. Wie nun

6. diese Summen bereits weit über den vierten Theil der Landes-Revenües ausmachen, alsdann nach dem im Römischen Reich üblichen Herkommen so gar ein regierender Landes-Herr, wenn er gleich kein indultum moratorium erhalten, doch zu dem Abtrag der a majoribus contrahirten Schulden resp. an Capital und Zinsen nicht mehr als höchstens den

4ten Theil der Landes-Revenües zu verwenden verbunden, absonderlich in gegenwärtigen Fall bei so mäßigen und durch die fortdauernde Vorenthaltung des größten Theils der Erbländer so sehr eingeschränkten Revenües, so würde denn

7. im wiedrigen Fall, da man Ihro Kayserl. Hoheit ein mehreres zumuthen wollte, nicht allein nicht so viel übrig bleiben, als zu der nöthigen Landes-Regierung, Administration und Defension, item weiterer Sustentation alter auf Pension gesetzter Bedienter, wie solches alles die Würde und Glorie eines Altherzoglichen Hauses selbst zum wahren Interesse des heil. Römischen Reichs und Ew. Kayserl. Mayt. erfordert und mit sich bringet, unumgänglich nöthig ist; sondern man würde auch

8. und wenn man den Anlauf der übrigen Creditorum sich fernerhin exponiret sehen sollte, bei obangeführten Umständen nicht einmal im Stande sein, künftighin die bisherigen Arrangemens zu befolgen und aufrecht zu erhalten; sonderlich

9. da Ihro Kayserl. Hoheit alle Mittel, so Höchstdieselben sonst noch außerordentlich zu ergreifen sich entschlossen gehabt, um Creditores zu befriedigen, auf so vielfache Art coupiret und Ihnen alles auf das schwerste gemacht worden; dahingegen

10. wenn man nur künftighin den gerichtlichen Discussionen nicht exponiret sein und Zeit gewinnen mögte, um durch Abhandlungen, temporäre Anweisungen und dergleichen anderweitige Arrangemens die genommenen Maßregeln auszuführen, auch übrige Creditores gegründete Hoffnung, das Ihrige zu erhalten, haben können; zu dessen Beweis, wenn man auch weiter nichts von den personellen Gesinnungen Ihro Kayserl. Hoheit, da Sie bisher mehr gethan, als Ihr Höchstseliger Herr Vater gl. And. hat thun können, und die ältern Schulden bereits um ein merkliches gemindert, anführen will, hinlänglich sein wird, wenn nur in billige Erwegung gezogen wird, daß von den in Nr. 5 angezeigten Pösten die mehresten mit und größten Theils in weniger Zeit wegfallen, und sodann andere Creditores Hoffnung haben können,

wieder einzutreten, und solchergestalt zur Befriedigung zu kommen. so daß daher sich sonnenklar ergiebet

11. daß nicht allein das Indultum moratorium das einzige rechtliche Mittel sei, Ihro Kayserl. Hoheit in Stand zu setzen, sowohl in Zukunft die bisherigen Arrangemens möglichst zu befolgen, auch andere Creditores nach und nach zu befriedigen; sondern daß auch

12. alle rechtliche Erfordernisse eines indulti moratorii, als welche nur darin bestehen:

> daß die Schulden nicht propria culpa causiret; dieselben zur Zeit zu bezahlen nicht möglich; wohl aber man durch das Moratorium sie in Zukunft abzuhalten in Stand gesetzt werden könne;

alhier vorhanden, anbei so viele andere, dasselbe begründende, alle Attention verdienende Umstände und zwar dergestalt dabei eintreten, daß wo irgend in einem casu, allhier gewiß das Indultum brevi manu absque ulteriori causae cognitione zu ertheilen sein wird; alsdenn endlich

13. es nicht allein überhaupt nichts ungewöhnliches, daß dergleichen und andere beneficia juris, wenn die dahingehende Motiven wie allhier theils in notorietate beruhen, theils hinlänglich dociret worden, auf vorhin gedachte Art ertheilet zu werden pflegen, sondern auch solches in gegenwärtigem Fall um so viel nothwendiger, als es sonsten nur zu allerhand unangenehmen Contestationen und Weiterungen Gelegenheit geben möchte, so daß selbst das Interesse publicum eine dergestaltige concessionem brevi manu zu erfordern scheinet.

Bei allen diesen Umständen und Bewegungsgründen haben denn Ihro Kayserl. Hoheit dieses beneficium legale zu erbitten um so weniger längeren Anstand nehmen wollen, als es sowohl dem Lande, wie auch in der That den creditoribus selbst überhaubt genommen zu gute kömmt, und für denenselben als ein wahres beneficium hauptsächlich anzusehen sein wird. Höchstdieselben haben auch um so weniger dabei weiteres Bedenken finden mögen, da selbst ein regierender König, nemlich Carl XII. gl. And. in der Qualität eines

Pfalzgrafen zu Zweibrücken, und andere hochansehnliche Alt-Reichs-Fürstliche Häuser Deroselben mit Exempeln vorgegangen sind, und Ihro Kayserl. Hoheit für Dero höchste Person nichts mit einigen Schein dabei zu imputiren sein wird:

wenn die von Dero Vorfahren gemachte Schulden nicht auf einmal aus den Revenües des in Besitz habenden kleinsten Theils Ihrer Stamm- und Erb-Fürstenthümer bezahlet werden können.

Und wie das Hochfürstl. Haus Holstein-Gottorp seine Reichsfürstliche Pflichten und Treue gegen das Deutsche Reich und dessen Oberhaupt, Ihro Kayserl. Majestäten jederzeit auf das genaueste beobachtet hat, so leben Ihro Kayserl. Hoheit des zuversichtlichen Vertrauens, es werden Ew. Kayserl. Majestät obiges alles in allerhuldreichste Erwegung ziehen und dem allerunterthänigsten Gesuch:

daß Ihro Kayserl. Hoheit dem Groß-Fürsten aller Reussen rc. in der Qualität eines regierenden Herzogs zu Schleswig-Holstein absque ulteriori cognitione et communicatione ein indultum moratorium auf zehen Jahre ad sistendum cursum usurarum et sistendos processus executivos in forma consueta mit denen gewöhnlichen Clausuln huldreichst ertheilet werde,

zu deferiren allergnädigst geruhen.

Welche besondere allerhöchste Gnade jederzeit von Endes-unterschriebenen Höchsten Herrn Principalis Kayserl. Hoheit mit Ehrfurchtsvollem dankbaren Angedenken wird erkannt werden rc.

Kleinere Mittheilungen.

Antiquarische Miscellen.

(1—4 v. H. Handelmann.)

1. Der Elektrumfund von Katharinenheerd.

(Bericht. zu Bd. V S. 156.)

Nachdem obgedachter Artikel bereits gedruckt war, meldete mir der Finder Jann H. Hansen, daß die aus der Fundgrube nachträglich zu Tage geförderten Sachen noch in seinem Besitz seien, und dieselben wurden darauf gleichfalls für das Schleswig-Holsteinische Museum angekauft. Nämlich an Edelmetall:

43—45) Drei ganz kleine abgekniffene Stückchen Gold.

46—47) Ein abgekniffenes und anscheinend platt geschlagenes Stückchen Elektrum, und ein 12 Mm. langes Bruchstück von einer circa 2 Mm. dicken Elektrumstange.

Weiter an Perlen:

1) Eine Bernsteinperle, 15 Mm. im Durchmesser und 10 Mm. dick.

2—3) Zwei ringförmige Perlen von dunkelblauem durchscheinenden Glase, 8—10 Mm. im Durchmesser und 4 Mm. dick.

4—13) Zehn Perlen von Glasfritte, von derselben Art und ungefähr derselben Größe wie die schon früher eingelieferte (Nr. 14, welche irrthümlich als „Thonperle" bezeichnet ist). Die letztgenannte und eine von den neuerworbenen sind grünlich gelb, zwei andere sind hellgrün, sechs braunroth und eine hellblau.

Die schon früher eingelieferte Schlacke ist irrthümlich als Eisenschlacke angegeben; es ist eine **Glasschlacke**, die vielleicht aus dem Zusammenschmelzen weiterer Perlen entstanden sein mag.

---

2. Die Insel von Wagersrott, Kirchspiel Norder-Brarup.

(Nachtrag zum 31. Bericht der Schl.-Holst.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft S. 5.)

In dem Handschriften-Convolut S.-H. 24 H. H. der Kieler Universitätsbibliothek finden sich zwei Briefe des Herrn Carstens zu Scheggerott vom 8. und 22. Januar 1843, nebst Grundrissen, aus denen mit Sicherheit hervorgeht, daß in diesem Fall an einen Pfahlbau oder etwas dem Aehnliches durchaus nicht gedacht werden kann. Die obere Erdart der Insel war melirt, aber auf 1½ bis 2 Fuß Tiefe fester Lehmboden. Der Justizrath Jaspersen zu Nordschau äußerte die Vermuthung, daß vielleicht ein hölzernes Haus auf der Insel gestanden haben möge. Es mangelte an jeder lokalen Tradition über die Oertlichkeit, umsomehr da seit Anfang dieses Jahrhunderts die Stellen in Wagersrott an lauter fremde Leute gekommen waren.

---

3. Die Bronzekronen mit hakenförmigem Verschluß.

(Nachtrag zu Bd. III. S. 33 und 431.)

Bei Arnkiel im III. Theil: „Cimbrische Heiden-Begräbnisse", S. 308, wird ein kupferner Ring aus der Sammlung des Professor Birkerod zu Odense erwähnt und unter Fig. 8 abgebildet, welcher auf dem im kleinen Belt bei Fühnen belegenen Eiland Baagöe gefunden ist. Die Abbildung zeigt eine große Aehnlichkeit mit der jetzt im hiesigen Museum befindlichen Krone von Aerröe. Namentlich in Betreff des Verschlusses, der hier auf dieselbe Weise hergestellt zu sein scheint. Auch die Verzierung ist sehr ähnlich, aber in zehn Felder abgetheilt, so daß zwischen sechs Feldern mit geraden Wülsten oder Kerben vier mit schrägen desgl. eingeschoben

sind. Eigenthümlich ist an der Krone von Baagöe, daß dem Verschluß gegenüber ein dickeres Stück von der Form eines viereckigen Cylinders aufgeschoben oder aufgelöthet erscheint, welches dem fünften Theil des ganzen Umfangs entspricht. Dasselbe ist verziert mit zwölf geraden Wülsten oder erhabenen Reifen, von denen je drei näher zusammenstehen. Die Abbildung gibt leider keinen Maaßstab für die wirkliche Größe.

Auch die Sammlung des Eutiner Gymnasiums besitzt eine Krone aus unten planem, oben flach gewölbten Bronzedrath, 13 Cm. im Durchmesser, mit Hakenschloß, d. h. das hakenförmig gebogene eine Ende faßt in das durchbohrte Centrum des anderen scheibenförmigen Endes.

Ich muß noch ausdrücklich bemerken, daß der von Arnkiel herangezogene Ring aus einem Grabhügel bei Schwabstedt keineswegs zu den Kronen gehört; vgl. a. a. O. S. 168, wo der erwähnte Fundbericht Major's wieder abgedruckt ist, und die beigegebene Abbildung Fig. 1.

---

4. Römische Kaisermünzen in Schleswig-Holstein.

(Nachtrag zu Bd. II. S. 64—71 und Bd. III. S. 435—36.)

Bei Aufstellung des obgedachten Verzeichnisses konnte ich die Silberdenare, welche zu den beiden Schleswigschen Moorfunden gehören, nur nach den gedruckten Fundberichten aufführen. Inzwischen habe ich die mit der Flensburger Sammlung überkommenen Stücke selbst genauer bestimmt.*) Leider waren dieselben bei der Verpackung im Januar 1864 so durcheinander gerathen und in verschiedenen Kisten zerstreut, daß es unmöglich war, jede einzelne mit voller Sicherheit dem einen oder dem andern Moorfunde zuzuweisen, um so weniger da die von Engelhardt mitgetheilten Angaben des verstorbenen

---

*) Statt weiterer Beschreibung begnüge ich mich auf die „Déscription historique des monnaies frappées sous l'empire Romain par Henry Cohen" (Paris 1859—68, 7 Bde.) hinzuweisen.



Conferenzraths Thomsen nur ganz allgemeiner Natur sind und kaum ganz zuverlässig sein dürften.

Im Schleswig-Holsteinischen Museum liegen jetzt bei dem Taschberger Fund 37 Denare, nämlich: Nero Nr. 67, Vitellius Nr. 23, Vespasian Nr. 14 und 60, Titus Nr. 94, Domitian Nr. 32, Trajan Nr. 43 (vier Exemplare), 136 (subärat) und 171, Hadrian Nr. 218, 230, 386 (subärat), 428,*) 430, 444 und 455, L. Aelius Verus Cäsar Nr. 7, Antoninus Pius Nr. 108 (zwei Exemplare, wovon eins subärat), 114, 141, 151 und 250, ältere Faustina Nr. 65, Marcus Aurelius Nr. 52, 181 und 291 (zwei Exemplare**), jüngere Faustina Nr. 41 und 43, Commodus Nr. 76, 86 und 271; endlich ein schlecht geprägter des Severus (der Kopf zur Rechten auf dem Abv. ist unzweifelhaft, auf dem Rev. vielleicht eine Frau, Inschrift ganz verschliffen. Die bei Engelhardt gewählte Abbildung scheint anzudeuten, daß Thomsen an eine der in den ersten Jahren des Severus zu Antiochia geprägten Münzen gedacht hat. Vgl. Cohen Bd. III. S. 238.)

Beim Nydamer Funde liegen 24 Denare, nämlich: Hadrian Nr. 475, Antoninus Nr. 26 (drei Exemplare), 45 (zwei Exemplare), 135, 136 und 282, ältere Faustina Nr. 72, Marcus Aurelius Nr. 64, 74, 134, 144, 146, 205 und 213, L. Aurelius Verus Nr. 18 und 33, Commodus Nr. 6, 56 und 205, Julia Domna Nr. 38***) und Macrinus Nr. 22.

Im Nordischen Museum zu Kopenhagen, wo gleichfalls Theile der Schleswigschen Moorfunde ausgestellt sind, liegen bei dem Taschberger Funde neun, bei dem Nydamer sechs Denare.

---

*) Von dem weiland Dr. Marxsen geschenkt und im Verzeichniß Nr. 28 beschrieben.

**) Das zweite verschlissene Exemplar, von Dr. Marxsen geschenkt, ist im Verzeichniß Nr. 39 irrthümlich dem Antoninus beigelegt.

***) Eingeliefert durch Herrn Freiherrn v. Reitzenstein und im Verzeichniß Nr. 89 beschrieben.

Andererseits besitzt die Hamburgische Alterthümersammlung einen Denar des Antoninus Pius aus dem Taschberger Funde, s. Verzeichniß Nr. 68.

Außerdem ergab eine abermalige Revision folgende Berichtigungen und Vermehrungen des Verzeichnisses:

Zu Nr. 7). Die gedachte Münze des Claudius soll im Besitz des verstorbenen Dr. Nölting in Hamburg gewesen sein; vergl. A. Th(eobald): „Flüchtige Ausblicke auf Hamburgs Vergangenheit und Gegenwart" (Mai 1875) S. 8.

Zu Nr. 11 u. ff.). Der Rector zu Tönning Johann Christoph Kleffel in seinen Antiquitates Germanorum potissimum septentrionalium selectae (Frankfurt und Leipzig 1733) S. 372 sagt: „er habe einst ungefähr siebzig bei Rendsburg ausgegrabene Münzen gesehen", worunter freilich ebensowohl wie die Major'schen Denare auch die Lehmann'schen sog. nauli und andres mehr verstanden sein mögen. — Außerdem zeigte ein Freund Kleffel's ihm zwei gleichfalls in Holstein gefundene Münzen des Antoninus Pius.

Nr. 37) gefunden bei Kiel, ist von Caracalla, Nr. 139 bei Cohen (Rev. p. m. tr. p. XV. cos. III. p. p. Sitzende Frau Salus zur Linken, mit Füllhorn, in der Rechten eine Schaale haltend, zu ihren Füßen links ein Altar mit einer aufgerichteten Schlange.).

Zu Nr. 57). Das Kopenhagener Museum bewahrt ein in Dithmarschen auf flachem Felde in der Erde gefundenes Fußstück von einer ganz verrosteten metallenen Schaale, 1½ Zoll im Durchmesser. Hierauf wurden gefunden vier sehr oxydirte und verschlissene gewöhnliche römische Bronzemünzen von erster Größe, darunter eine von der älteren Faustina, eine von Marcus Aurelius, eine von Verus und eine von Lucilla. Außerdem gehören zu diesem Funde zwei undeutliche Metall-Bruchstücke und ein metallener Ring von 1½ Zoll Durchmesser. Vergl. Antiquariske Annaler

Bd. IV, S. 409. — Nach Falck's Archiv für Geschichte, Statistik rc. von Schleswig-Holstein und Lauenburg, Jahrgang I (1842) S. 366, ist „vor einigen Jahren in Ditmarschen eine Münze mit dem Bilde der Faustina gefunden worden."

Nr. 94) gefunden bei Eversdorf, gehört nach den Gesichtszügen und der Technik unzweifelhaft dem Kaiser Maximinus I. (Cajus Julius Verus M.) an, Nr. 103 und 104 bei Cohen.

Nr. 99) gefunden in Angeln, ist jedenfalls von Valentinianus II., Nr. 43 und 44 bei Cohen.

Endlich kommen noch hinzu 109) das Bruchstück einer byzantinischen Silbermünze von Nikephorus II. Phokas (963—69), im Silberfunde von Waterneversdorf, jetzt im Schleswig-Holsteinischen Museum, s. Bd. V S. 166, und

110) die im Kopenhagener Museum befindliche byzantinische Silbermünze aus dem Silberfunde von Jyndewatt, s. Bd. V S. 154.

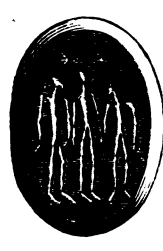
(5. 6. von J. Mestorf.)

5. Zur Gemme von Alsen. (Mit zwei Holzschnitten.)

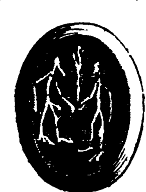
(Nachtrag zu Bd. V S. 179—85.)

Nachdem die im April 1874 niedergeschriebenen Mittheilungen über einige nordische Gemmen „barbarisch-classischen Stils" bereits gedruckt waren, fand ich in dem Sitzungsberichte der Berliner Anthropologischen Gesellschaft vom 11. Juli 1874 S. 3—5 Beschreibung und Abbildung von noch zwei ähnlichen Gemmen, welche an einem kirchlichen Geräth in der königl. Kunstkammer in Berlin entdeckt wurden. Es trägt die Nummer 236 und ist bezeichnet als „reich mit Gemmen verziertes Reliquarium des 14. Jahrhunderts." Nach der Beschreibung des Vortragenden (Herrn Bartels) ist es „in Form einer kleinen gothischen Kirche in Holz gearbeitet, ringsherum mit Tempora-Heiligen bemalt und an dem Dach und den vier Seitenwänden in reichster Weise mit einer

großen Anzahl größerer und kleinerer Gemmen geschmückt." Diese Gemmen sind, bis auf zwei, in edlem Stil gearbeitet und eben diese beiden sind es, welche den oben beschriebenen „barbarischen" Kunstwerken gleichen.



„Die größere befindet sich an der vorderen Schmalseite des Reliquariums. Es ist (nach dem Urtheile des Herrn Bartels) ein Sardonix, in den drei menschliche Figuren von rohester Zeichnung ganz flach hineingeschnitten sind." Sie zeigt, gleich den oben beschriebenen, drei hagere Gestalten, welche sich die Hände reichen. Auch das spitze (bärtige?) Kinn und die kronenähnliche Hauptzier lassen sich erkennen; desgleichen die beiden Zeichen oberhalb der Figuren, welche anfänglich für Runen, dann für Vögel gehalten, auf der Roeskilder Gemme aber als Palmenzweige erkannt wurden. Eine Abweichung der Zeichnung besteht darin, daß auf den oben beschriebenen die Mittelfigur und die zur rechten nach links schauen, wohingegen auf dem Berliner intaglio die beiden Gestalten zur linken nach rechts gewandt stehen. (So stehen auch die Figuren auf den Bracteaten 70 und 72 in Thomsen's Atlas f. nord. Oldkyndighed).



„Die zweite etwas kleinere Gemme ist an der hinteren Schmalseite des Reliquariums angebracht und in Lapis lazuli in derselben flachen unvollkommenen Weise wie die vorher besprochene eingeschnitten." Das intaglio unterscheidet sich von dem vorigen dadurch, daß es nicht drei, sondern zwei Personen darstellt, welche einander gegenüber stehend einen Palmenzweig gefaßt halten. Der Character der Zeichnung ist derselbe. Die Figur zur linken steht etwas höher als die zur rechten. Hier sähen wir somit, nach Stephens Erklärung, die Ueberreichung des Palmenzweiges dargestellt.

Herr Bartels theilt die zuerst von Herrn Stephens ausgesprochene Ansicht, daß diese gravirten Steine (?) oder

Glaspasten als Imitationen classischer Vorbilder zu betrachten seien, obschon das ihnen zu Grunde liegende classische Original noch nicht gefunden. Auch ist er geneigt, den von ihm entdeckten Berliner Gemmen nordischen Ursprung zuzusprechen. Ueber die Herkunft des Reliquariums ist nichts bekannt. Vielleicht stammt es aus Scandinavien? Und selbst wenn dies nachweislich nicht der Fall wäre, müßte man doch die hier beschriebenen Gemmen als zur nordischen Gruppe vorgeschichtlicher Kunstwerke gehörend betrachten (Professor Stephens würde sie „Wanderer" nennen), welche einst, von dem frommen Finder an die Kirche geschenkt, in der Tasche eines Geistlichen nach Deutschland getragen sein mögen, was im Hinblick auf den stets unterhaltenen Verkehr durchaus nicht unwahrscheinlich wäre.

---

6. Schalensteine.

(Nachtrag zu Bd. V S 204—207.)

In den brieflichen Mittheilungen des intelligenten, scharf beobachtenden Hausierers J. J. Kappel an Herrn Justizrath Jaspersen zu Nordschau (Handschriftenband der Kieler Universitätsbibliothek S. H. 24 H.) findet man die Beschreibung und rohe Zeichnung von zwei Steinblöcken, von welchen der eine acht, der andere vier Schälchen („Nullen") trägt, von 1—3 Zoll Durchmesser und 1/4—1 Zoll Tiefe. Diese Steine lagen in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in dem Dorfe Maasbüll, Ksp. Rüllschau (Kreis Flensburg), an der Scheune des Matthias Björnsen, nahe der Pforte, welche auf die Straße hinausführte. Auf Kappels Frage, woher die Steine seien und wie lange sie in dem Steinwall gelegen, antwortete der bejahrte Vater des derzeitigen Besitzers, so lange er zurück denken könne, sei an dem Wall nichts geändert. Die Steine hätten mindestens hundert Jahre dort gelegen.

Im Handschriften-Convolut S. H. 24 H. H der Kieler Universitätsbibliothek befindet sich ein von Gidionsen angefertigter kleiner Abriß des „Steines auf Hemmelmark

in Schwansen, Koppel Puchsee, gegen Hohenstein*) hin", der zwanzig schalenförmige Vertiefungen von verschiedener Größe und Tiefe aufweist. Die Länge dieses Steines beträgt 4 Fuß.

Es scheint dies derselbe Stein zu sein, dessen Herr Premier-Lieutenant v. Timm in einem Reisebericht an die Schl. Holst. Lbg. Alterthumsgesellschaft erwähnt. (Archiv des Schl. Holst. Museums vaterländ. Alterthümer, Convolut 1847, Nr. 3. Vergl. auch den Bericht XII der vorbenannten Gesellschaft, S. 44.) Nach der Erwähnung einiger Grabhügel und Riesenbetten auf den Feldern des Gutes Hemmelmark heißt es daselbst: „Auf einem bei dem Heckthor zwischen Groß-Mühlenkamp und Langacker belegenen Hügel befindet sich ein großer Stein von 10 F. Länge und 5½ F. Breite, dessen Oberfläche folgende Figuren zeigt: achtzehn unregelmäßige Aushöhlungen. Der Stein liegt am westlichen Ende des Hügels. Wenn er, was anzunehmen ist, früher aufrecht gestanden hat, ist er durch irgend einen Umstand nach Osten umgeworfen. Die größten der Höhlungen waren 2 Z. weit und ebenso tief." Bei der Verschiedenheit der Maaße scheint diese Annahme bedenklich; allein es ist hier in Betracht zu ziehen, daß das Resultat der Messungen solcher formlosen Steinblöcke, je nachdem die plane mit den Schälchen bedeckte Seite oder die größte Länge des Steines gemessen wird, sehr verschieden ausfallen muß. Jedenfalls dürfte die Angabe des Herrn v. Timm die zuverlässigste sein.

Trotz der Verschiedenheit der Größenangabe des Steines und der Anzahl der Schälchen, glauben wir doch, daß auch der von Professor Jessen in Eldena in der Berliner Zeitschrift für Ethnologie (Sitzungsberichte der Berliner Anthropologischen Gesellsch. v. 13. Juli 1872) veröffentlichte Stein bei Hohenstein in Schwansen, unweit Eckernförde,

---

*) Die Feldmarken der Güter Hemmelmark und Hohenstein grenzen unmittelbar aneinander und reichen beide bis an den Eckernförder Meerbusen.

wiederum der von den Herren Gidionsen und v. Timm beschriebene Schalenstein ist. Herr Jessen zählt 24 kleinere und größere Vertiefungen und giebt die Länge des Steines auf 5 F., die Breite auf $2^1/_2$ Fuß an. Er hält die Stätte irrthümlich für einen Ort, wo Steinäxte gearbeitet wurden und sieht in dem Steine einen Schleifstein, in den Schälchen „die Spuren von der Schleifarbeit."

Ob auch die „kleinen rundlichen Höhlungen" an den Seitenwänden der Steinkammer in dem bei Lille Rustrup (Kreis Hadersleben) gelegenen Fladhöi den hier besprochenen napf- oder schalenförmigen Höhlungen glichen, läßt sich, da der Berichterstatter (Herr v. Timm) verstorben und keine Zeichnung der Steine im Archiv vorhanden, nicht mehr feststellen. (Vgl. Bericht XII der Schl. Holst. Lbg. Alterthumsgesellsch. S. 27.)

Laut einer gefälligen Mittheilung des Herrn Lehrers Asmussen daselbst vom 18. December 1873 hat man „vor etwa 28 Jahren auf dem Urnenfelde bei Bebensee einen Felsblock gefunden, der auf einer glatten Platte viele kleine schalenförmige Vertiefungen zeigte, in regelmäßigen Abständen. Leider ist dieser interessante Stein von Unwissenden zerschlagen und als Material zu Wegebauten benutzt."

(7—15 von H. Handelmann.)

7. Riesenbett bei Broacker.

Um das Jahr 1755 wurde im Broacker Land ein niedriges, rings mit Steinen umsetztes Riesenbett von 130 Fuß Länge und 10 bis 12 Fuß Breite ausgegraben. Ungefähr in der Mitte lag ein großer Stein oben auf, der gesprengt werden mußte, und darunter war die von Steinen aufgebaute, nach der einen Schmalseite offene Grabkiste von reichlich 6 Fuß Länge und 2 Fuß Breite, welche wiederum durch eine zwei Zoll dicke, schöne roth und weiß gesprenkelte Sandsteinplatte in eine obere und eine untere Abtheilung von je zwei Fuß Tiefe getheilt war. Beide Abtheilungen waren mit

Erde angefüllt; doch nur die untere hatte wirklich als Grab gedient. Hier fanden sich auf einer Pflasterung von viereckigen Sandsteinfliesen die Ueberreste eines menschlichen Körpers (Hirnschädel, Zähne, einige Knochen), dessen Füße nach dem Ausgang des Grabes gerichtet waren. Zur linken Seite des Kopfes in der obersten Ecke des Grabes stand eine flaschenförmige Urne, aus feinem braungelben Thon, im Ganzen etwa 8 Zoll hoch. Der circa 3 Zoll lange Hals war nur 1½ Zoll weit und erweiterte sich zu einem ziemlichen Bauch von 4 Zoll Durchmesser, unter welchem sich ein kleines, etwas enger zusammenlaufendes plattes Fußstück befand. Vom Fuß an bis gegen den Hals liefen hohle und eines Fingers breite Streifen. Durch Unvorsichtigkeit eines Arbeiters wurde diesem Gefäß der Hals abgestoßen, und man fand darin etwas Asche und einige kleine Knochen (?). Auch die Sandsteinplatte, welche die beiden Abtheilungen der Steinkiste trennte, war durch einen Spatenstich zertrümmert. Ob unter der ausgeworfenen Erde noch mehr gefunden, ist nicht bekannt. (Nach dem Original-Bericht im „Schleswig-Holstein. Magazin" Bd. I, Theil I, S. 289—92, Glückstadt 1757.)

---

8. Todtenbäume in Schleswig-Holstein.

(Bd. II, S. 383 und Bd. III, S. 434.)

Ob die nachstehenden beiden Mittheilungen mit Sicherheit für Todtenbäume der Bronzezeit zeugen, wage ich nicht zu entscheiden.

1) Mit der Sammlung des weil. Dr. Marxsen erhielt das Schleswig-Holsteinische Museum ein Bronzeschwert, mit einfacher Griffzunge und oben an der Klinge festhaftendem bronzenen Mundblech von der vormaligen hölzernen Scheide.*)

---

*) Aehnliche Abbildungen s. bei Worsaae: Nordiske Oldsager Fig. 115 und bei Madsen: Afbildninger af Danske Oldsager og Mindesmärker; Broncealderen, Suiter Tafel 7 Fig. 33; Boye: Oplysende Fortegnelse over de Gjenstande i det Kgl. Museum for Nordiske Oldsager i Kjöbenhavn der ere forarbeidede af eller prydede med ädle Metaller I. Abtheilung Nr. 192 und 98.

Dasselbe ist in seinem gegenwärtigen Zustande im Ganzen 52 Cm. lang; doch kann kein Zweifel sein, daß das Schwert ursprünglich länger war, und daß erst der Finder sowohl die Spitze wie auch die beiden Schneiden neu zugeschliffen hat.

Im Verzeichniß fehlt die Angabe der Fundstelle; doch habe ich von Herrn Dr. Spliedt in Cappeln erfahren, daß der verstorbene Dr. Marxsen ihm dies Schwert wiederholt zeigte und dabei erzählte: dasselbe sei in einem Moor bei Dersberg,*) Kirchspiel Töstrup, Kreis Schleswig, in einem hohlen Baumstamm gefunden.

Darf man dabei an einen Baumsarg denken? Daß Todtenbäume in Mooren vorkommen, beweiset das Beispiel von Altekoppel.

2) Der Büchercolporteur J. J. Kappel kaufte etwa im März 1838 von dem Hufner Petersen in Aarup, Kirchspiel Struxdorf, Kreis Schleswig, „einen Degen und eine Schnalle", welche in die Sammlung des Justizraths Jaspersen zu Nordschau kamen. Er schreibt, diese Stücke seien „gefunden unter demselben Erdhügel, woraus Ew. W. vor vielleicht etwa einem Jahre einen in Stücken gemachten Meißel und vielleicht noch etwas mehr erhielten. Dieses lag unter diesem Erdhügel, wo noch Spuren von einem Sarge waren und (von) einem Gerippe. Den Kinnknochen mit Zähnen hatten sie mitgenommen; aber ihr Nachbar, Namens St., hatte auch dies sowie das frühere zu sich ins Haus genommen und dies sowie auch das frühere beschädigt und entwendet, so z. B. den Kinnknochen. — Dieser Säbel, Sarg und Gerippe war in einem länglich viereckigen Kämmerchen unter gedachtem Hügel." (Handschriftenband S. H. 24 H. der Kieler Universitätsbibliothek Bd. I Nr. 79. Der obgedachte frühere Kauf ist angeführt ebendaselbst Nr. 43: „Petersen, Hufner in Aarup,

*) Damit stimmt eine frühere Stelle des Marxsen'schen Verzeichnisses: I, A, c, Nr. 10. „Untere Hälfte eines Granit-Keils vom Dersberg-Felde, in der Nähe wo das Bronzeschwert gelegen."



Ksp. Struxdorf, ein Degen und Meißel, Stücke, gefunden in einem runden Erdhügel.")

9. Die Bronzekronen von Eutin.

(Vgl. Bd. III S. 31—33.)

Die Alterthümersammlung des Eutiner Gymnasiums bewahrt zwei Kronen, nämlich:

1) Die erste (vielleicht auf Güldenstein gefunden?), von Bronze mit dunkelgrüner Patina bedeckt, wohl erhalten, ist 5 Mm. hoch, 11 Cm. im Durchmesser und hat 49 Einkerbungen, wechselnd im Abstand von 5 und 10 Mm. Die dazwischen liegenden Wülste sind in vier Facetten zugespitzt. Am Seitenrande ist sie mit zwei geperlten Rillen verziert, welche an der hinteren Hälfte des Ringes durch Gebrauch abgeschliffen scheinen. Die Oeffnung ist ebenso wie bei den Kronen von Söhren, Toestrup, Sylt rc., mit einem 5 Mm. über dem Scharnier hervorragenden knopfförmigen Zapfen.

2) Die zweite ist bereits oben S. 191 beschrieben.

10. Die Burg bei Süsel.

(Nachtrag zu Bd. IV S. 32—35.)

Nach einer gefälligen Mittheilung des Herrn W. Horn in Edendorf.

Die Burg ist zirkelrund, mißt oben quer über 16 bis 18 Ruthen und bedeckt eine Grundfläche von ca. 400 Quadrat-Ruthen. Die Höhe in der Mitte, welche wohl 15 Fuß über den Wasserspiegel des Süseler Sees hervorragt, ist eine natürliche Bildung; dagegen der noch 5 bis 6 Fuß höhere Ringwall besteht aus aufgefüllter schwärzlicher Erde. Zwischen dem Ringwall und dem Mittelpunkt ist eine Vertiefung von Manneshöhe. Die Burg ist noch gegenwärtig zu drei Viertheilen und früher wohl ganz vom Wasser des Sees umgeben gewesen.

Die Burg nebst der angränzenden Wiese, einem Stück Land und einem Gehölz, im Ganzen circa siebzig Tonnen Landes, haben früher zum Amte Ahrensbök gehört, sind aber schon vor langen Jahren durch Kauf an das Gut Develgönne gekommen.

Herr Horn, der auf dem Meierhof Altona aufgewachsen ist, hat schon als Knabe die Burg oftmals besucht. Damals hatte noch kein Pflug die Burgstätte berührt; erst später wurde dieselbe beackert.

Während der Zeit als Herr Horn in der Wirthschaft auf Develgönne thätig war — in den dreißiger Jahren — ließ der Besitzer Herr v. Neergaard wohl einige tausend Fuder von dem Burgwall abfahren, um diese mit Asche und verweseten thierischen Resten vermischte, sehr fruchtbare Erde zur Wiesenbesserung zu benutzen. In dem Ringwall nach der Landseite hin sind an einer Stelle von oben 7 bis 8 Fuß und von der Seite ebensoviel Erde entnommen. Gefunden wurden mehre Geweihe von großem Edelwild, von der Länge eines Mannes-Arms, aber ohne Schaufeln und Enden die schon verweset waren; mehre große Eberhauer von 5 bis 6 Zoll Länge; ein großer Wirbelknochen von 6 Zoll im Quadrat (Wallfisch); außerdem mehrere verkalkte Fettstücke von der Größe eines Gänse- und Hühnereis, die äußerlich wie Kreide aussahen. An sonstigen Fundsachen sind nur einige abgebrochene eiserne Lanzenspitzen erinnerlich. An der Ostseite war die Erde mit verwitterten Mauersteinen gemischt.

Trotz der obgedachten Abgrabungen hat die Burg von ihrer ursprünglichen Gestalt nur wenig eingebüßt. Auch die Erinnerung an den Kampf von 1147 lebt in der Tradition fort, mit einiger Veränderung. Es wird nämlich erzählt: der Priester Gerlav habe den rechten Arm verloren, alsdann mit dem Schwert in der Linken seine Schaar angefeuert und gesiegt.

---

11. Das sogenannte Nordfriesische Wappen.

Im I. Bande des Archivs für Staats- und Kirchengeschichte (1833) S. 424 stellte Geh. Justizrath Professor Dr. Michelsen eine Anfrage betr. das sog. Nordfriesische Wappen, welche, soviel ich weiß, bisher unbeantwortet geblieben ist. Nur C. P. Hansen gab in Biernatzki's Volksbuch für das J. 1845 S. 179 eine sagenhafte Erklärung, welche theilweise in Müllenhoff's Sagen Nr. 75 S. 73 überging. Uebereinstimmend mit Hansen's Angaben ist die Darstellung auf dem Titelblatt der Festgabe zur 11. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe (Reventlow und Warnstedt: „Beiträge zur land- und forstwirthschaftlichen Statistik von Schleswig und Holstein". Altona 1847.) Doch hatte Geh. Rath Michelsen schon a. a. O. ausgesprochen, daß die „Urne" (der „Grütztopf") nur irrthümlicher Weise in das Wappen gekommen sei, indem man die allerdings oftmals sehr wunderlich gestaltete „Krone" unrichtig auffaßte.

Eine Unterredung im Sommer 1875, betr. die Ausschmückung der Fenster des neuen Universitätsgebäudes mit einheimischen Wappenbildern, veranlaßte mich u. a. das sog. Nordfriesische Wappen im Auge zu behalten, und zufällig fand ich neuerdings die gewünschte Auskunft in Anton Heimreich's „Erneuerter Nordfresischer Chronik" Buch I Kap. 10 (S. 57 und 59 der Ausgabe vom Jahre 1668). Heimreich behauptet nicht nur, daß nach den Privilegien Karls des Großen „ein jeder geborner Frese einen halben Adler in seinem Wappen möchte führen", sondern er läßt auch ein gefälschtes Privileg dieses Kaisers aus dem Archiv von Arnheim abdrucken, worin es heißt: „Welche Friesen in den Krieg sich begeben wollen, sollen von der Friesischen Potestat ein Zeichen eines Soldaten annehmen, in welchem Zeichen des Reiches Kron soll abgemalet sein". — Aus diesen beiden Notizen ist offenbar das sog. Nordfriesische Wappen zusammengestückt.

12. Das sog. Urnenfeld neben dem Nydam-Moor.

(Nachtrag und Berichtigung zu Bd. V S. 153.)

Nach den d. Zt. vorliegenden Mittheilungen lag es nahe, an einen Urnenkirchhof zu denken, der durch Unvorsicht der Erdarbeiter zerstört worden sei, und das umsomehr da ein Arzt aus S. außer Scherben und Flintstücken daselbst auch Knochen aufgelesen hatte. Sowohl unverbrannte zerschlagene Knochen, deren Deutung ihm zweifelhaft war, wie auch verbrannte Knochen, darunter einige guterhaltene Gelenkflächen und ein Stück von einer auffallend kleinen anscheinend menschlichen tibia. Jedoch die von mir am 8. September 1875 an Ort und Stelle vorgenommene Untersuchung hat ein wesentlich anderes Resultat ergeben. Einer der angenommenen Arbeiter brachte einige Scherben, rothgebrannte Thonklumpen und Knochen mit, die auf einer benachbarten Koppel, wo ganz ähnliche (mit einer schwärzlichen lockeren, anscheinend mit Asche untermischten Erde gefüllte) Gruben beobachtet sind, gefunden waren; diese beiden Knochenstücke rühren unzweifelhaft von einem Thier her. Andererseits berichtete der anwesende Verwalter des Grundeigenthümers, welcher die Drainirungsarbeiten wochenlang überwacht hat, daß ihm während der ganzen Zeit auch nicht das geringste Stück Knochen zu Gesicht gekommen sei.

Da die Richtung der Drains an kleinen Erhöhungen der Ackerfläche deutlich zu erkennen war, so ließ ich in der ungefähren Mitte zwischen zwei solchen zunächst einen Graben von circa 20 Schritt Länge ausheben, und es traf sich so glücklich, daß auf dieser Strecke gleich mehrere solche Gruben vorgefunden wurden. Außerdem ließ ich noch an zwei anderen Stellen mit Erfolg graben. Das Resultat war überall gleichmäßig. Jede Grube enthielt nichts als Scherben, die eine weniger, die andere mehr, von einem oder mehren Thongefäßen, welche in verschiedenen Lagen wirr in der lockeren Erde zerstreut waren; außerdem unförmliche, mehr oder minder hart zusammengebrannte Lehm- und Erdklumpen. Die Scherben sind von gelbrother oder graubrauner Farbe; ein

großer Theil zeigt auf der inneren Seite eine schwarze Glätte. Nur das Bruchstück einer Schaale von grauem Thon ist unterhalb des Randes ringsum mit drei eingedrückten Parallel-Linien verziert. Sonst wurden nur Stückchen Holzkohle gefunden; nirgends war eine Spur von verbrannten Gebeinen.

Es ergibt sich also, daß hier ein Heidenkirchhof nicht vorliegt, und daß überhaupt hier eine regelmäßige Beisetzung wohlbehaltener Thongefäße nicht stattgefunden hat. Sondern Scherben zertrümmerter Gefäße sind unordentlich in die Gruben hineingeworfen oder darin liegen geblieben. Zu welchem Zweck die Gruben selbst angelegt sein mögen, wage ich nicht zu entscheiden. Vielleicht wurden darin die frisch geformten Töpfe gebrannt, oder sie dienten als Kochstellen; in beiden Fällen ging mancher Topf in Scherben, ohne daß man es der Mühe werth halten mochte, dieselben sorgsam herauszulesen. Aber gegen beide Annahmen lassen sich nicht minder begründete Einwände erheben. Wahrscheinlich dürfte die ganze Anlage aus der älteren Eisenzeit datiren.

---

13. Das Urnenlager von Groß-Tonde*).

Auf einer an der Landstraße nach Tondern belegenen Koppel des Hofes Tonde (Kirchspiel Hostrup) befand sich eine ovale Erhöhung von circa 1 Meter Höhe, welche sich über zwei Ackerbreiten erstreckte. Als dieselbe im Frühjahr 1872 planirt ward, entdeckte man an der Südostseite Ueberreste einer kleinen Steinkiste, welche die Arbeiter als einen Heerd ansprachen. Es steht danach anzunehmen, daß hier ein altes Grab oder Riesenbett vorlag, das vielleicht in früheren Zeiten schon theilweise abgetragen und oberflächlich planirt sein mag.

An der Nordwestseite dieser Erhöhung wurde bei dieser Gelegenheit in 60 bis 80 Centimeter Tiefe ein Urnenlager

*) In der Nähe der Fundstelle an der Straße nach Tondern steht ein alter Weißdorn-Baum, unter dem (der Sage nach) Nachts eine Spinnerin sitzt.

entdeckt. Es mögen im Ganzen ungefähr vierzig Gefäße gewesen sein, welche im Kreise etwa je einen Schritt auseinander standen; theils schaalen-, theils topf-, theils vasenförmig. Unmittelbar neben den größeren Urnen, welche die verbrannten Gebeine enthielten, stand manchmal an der inneren Seite eine kleine Schaale. Die in der Mitte stehende Urne war mit einem Deckel oder einer Schaale zugedeckt. Nur eine einzige Urne gelang es wohlbehalten herauszubringen; sie wurde aber später zertrümmert. Die übrigen konnten nur in Bruchstücken erhoben werden, da sie in dem festen röthlichen Sande des Hügels wie eingemauert saßen. Nach den noch vorhandenen Scherben zu urtheilen, sind sehr schöne reichverzierte Gefäße darunter gewesen. Ein Bruchstück zeigt einen halbmondförmigen aufgesetzten Griff, und ein anderes Randstück eine dreizackige griffartige Verzierung. Es wurden nur eiserne Beigaben gefunden und zwar meistentheils Messer von gewöhnlicher Form. An sonstigen Eisensachen kamen vor: ein sichelförmiges Messerchen*); eine blattförmige Lanzenspitze; ein Schildbuckel mit abgesetztem Rand und hohem (oben abgeschlagenen) Stachel**); ein etwa 27 Cm. langes, dreifach zusammengebogenes Bruchstück von einem einschneidigen Schwert***); ein zweites ebenfalls zusammengebogenes und ein drittes kleineres Bruchstück von eben solchem Schwert; zwei Ringe mit einfassenden Zwicken rc.

Herr B. Momsen auf Groß-Tonde hat die noch vorhandenen Fundstücke am 5. September 1875 dem Schleswig-Holsteinischen Museum geschenkt.

---

*) Der dünne Handgriff ist erst nachträglich abgebrochen und verloren; die Klinge stimmt an Form und Größe mit Fig. 1 auf Tafel X bei Hostmann: „Urnenfriedhof bei Darzau".

**) Vgl. Worsaae: „Nordiske Oldsager" Fig. 339.

***) Vgl. Engelhardt: „Vimose Fundet" Tafel VII Fig. 28 und „Thorsbjerg Mosefund" Tafel IX Fig. 4. (Worsaae a. a. O. Fig. 324.)

14. Die Entstehung der Runenschrift und ihre Entwicklung im Norden.

Von Ludw. F. A. Wimmer.

(Aarböger for Nordisk Oldkyndighed og Historie 1874 S. 1—270.)

Wenn ich an dieser Stelle die Aufmerksamkeit auf obgedachte Abhandlung von ganz hervorragender Wichtigkeit hinlenken möchte, so muß ich mich darauf beschränken, die gewonnenen Haupt-Resultate, soweit möglich mit des Verfassers eigenen Worten, zusammenzustellen.

Das älteste, allen gothisch-germanischen Stämmen gemeinsame Runen-Alphabet (welches in der ursprünglichen Reihenfolge und bis auf wenige Ausnahmen in der ursprünglichen Gestalt uns auf dem Wadstena-Bracteaten überliefert ist*) hat aus 24 Zeichen bestanden.

ᚠᚢᚦᚨᚱᚲᚷᚹ:ᚺᚾᛁᛃᛇᛈᛉᛊ:ᛏᛒᛖᛗᛚᛜᛟᛞ:ᛏᚢᚹᚨᛏᚢᚹᚨ·

f.u.th.a.r.k.g.w : h.n.i.j.eu.p.(z) R.s : t.b.e.m.l.ng. o.d.

Diese sind größtentheils den lateinischen Capitalbuchstaben nachgebildet, wahrscheinlich in der Form, welche letztere in dem jüngeren lateinischen Alphabet während der ersten Kaiserzeit hatten. Zu bemerken ist, daß das Runen-Alphabet wohl die lateinischen Zeichen, aber weder deren Reihenfolge noch deren Namen annahm.

Gleichviel ob die Germanen unmittelbar von den Römern oder mittelbar durch die Gallier ihre Runenschrift bekamen, — jedenfalls steht dieser Fortschritt im Zusammenhang mit dem mächtigen Einfluß, den die Römer während der ersten Kaiserzeit auf die Barbaren ausübten. Folglich kann das Auftreten der Runenschrift im Norden zusammen mit den ältesten Funden aus dem Eisenalter nicht als Be-

*) Der Holzschnitt ist aus dem XIV. Bericht der Schl.-Holst.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft S. 18 wiederholt. Der letzte Theil der Inschrift luwatuwa kann nicht befriedigend erklärt werden; s. Aarb. S. 73 [1]).

weis für das Vordringen eines neuen Stammes gebraucht werden. Wir können daraus Nichts ableiten, was zur Beantwortung der Frage nach dem Verhältniß der Bewohner des Nordens im Bronze- und im Eisenalter beitrüge.

Andrerseits: sowohl durch die Sprache wie durch ihre äußere Form zeugen die Runen dafür, daß das Volk, welches in der älteren Eisenzeit zuerst anfing, diese Schrift in den nordischen Landen zu benutzen, — eben dasselbe Volk ist, das uns die Inschriften aus der späteren Eisenzeit hinterlassen hat*). Das kürzere Runen-Alphabet mit 16 Zeichen ist nur eine spätere Entwicklung des längeren Alphabets; — eine Entwicklung, welche nicht plötzlich und auf einmal vor sich gegangen, sondern durch längere Zeitperioden hindurch vorbereitet ist, wie das die Runendenkmäler selbst beweisen.

Der mangelhaften Lautbezeichnung des kürzeren Runen-Alphabets suchte man später durch die sog. gestochenen (punktirten) Runen abzuhelfen. Aber das genügte nicht dem Bedürfniß. Allmählich spalteten sich mehr und mehr von den alten Runenzeichen in verschiedene Formen, und zuletzt ward das alte Runen-Alphabet so nach dem lateinischen Alphabet zugestutzt, daß es für jeden lateinischen Buchstaben ein besonderes Runenzeichen bekam. Dies erweiterte Runen-Alphabet wurde lange Zeit neben dem lateinischen gebraucht, und so fest hielt das Volk an seiner alten Schrift, daß dieselbe noch nicht einmal ganz außer Gebrauch war, als die Gelehrten im 16. Jahrhundert mit ihren Untersuchungen über die Runen den Anfang machten.

---

*) Wie schon früher Worsaae (Aarböger 1872) mit archäologischen Gründen, so bekämpft auch Wimmer die „Einwanderungstheorie" des Dr. Hans Hildebrand: „Das heidnische Zeitalter in Schweden" (Hamburg 1873).



15. Die Funde im Bothkamper See.

(Nachtrag zum XXVIII. Bericht der Schl.-Holst.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft S. 7 und 39; Bericht XXXI S. 3—4.)

Nachdem die bei dem Neubau der Bothkamper Sternwarte gefundenen Stein- und Eisensachen schon seit dem J. 1866 in der Kieler Alterthümer-Sammlung sich befinden, hat neuerdings Herr Professor Dr. K. Möbius auch die dazu gehörigen Knochen und Knochenwerkzeuge aus dem Zoologischen Museum an das Schleswig-Holsteinische Museum vaterländischer Alterthümer abgeliefert. Nach dem beigegebenen, von Herrn Prof. Behn aufgestellten Verzeichnisse sind darunter Knochen vom Pferd, Rind, Schaaf, Torfschwein, Ziege, Hirsch und Edelhirsch. An Werkzeugen sind, außer zwei unfertigen oder mißglückten Stücken Geweih und einem bis zur Unkenntlichkeit abgeschliffenen Knochen, vorhanden:

1) Eine Hacke aus Hirschgeweih; vgl. Worsaae: Nordiske Oldsager Fig. 47 und 49.
2) Eine Hacke oder Axt aus Hirschgeweih; vgl. Madsen: Steenalderen Taf. III Fig. 3 und Lindenschmit: „Alterthümer der heidnischen Vorzeit“ Bd. I Heft V Taf. I Fig. 1; doch mit dem Unterschiede, daß hier die Schneide nicht an dem längeren, sondern an dem kürzeren Ende ist.
3) Eine anders gestaltete Hacke oder Axt aus Hirschgeweih.

Einige Geweihspitzen können, nach der Abschleifung des oberen Endes zu schließen, möglicherweise als Bohrer gedient haben.

Bedenken gegen das Privilegium Lothars für Neumünster. Hamb. Urkb. CLI.

(Aus des verstorb. Prof. Usinger Nachlaß.)

Das Protocoll ist lückenhaft. Auffallend ist, daß die Urkunde mit der Ankündigung des Siegels und der darauf folgenden Zeugen schließt, so daß die Ankündigung des Monogramms, die Recognitionsformel, die Datirung und Apprecation fehlt, doch ist dies möglicher Weise Mangel der Abschrift. Bedenken erregt die Voranstellung der Devotionsformel vor den Namen des Kaisers, diese Formel selbst ist die auch sonst meist gebräuchliche: divina fav. clementia. Die verbale Invocation: in nomine s. et ind. trinitatis ist in Uebereinstimmung mit allen echten Urkunden Lothars. Prolog und Adresse sind gewöhnlicher Art. Die Zeugen können gleichzeitig sein und es läßt sich bei der Unsicherheit der Datirung auch ihr alibi nicht nachweisen; zu beachten ist, daß Stumpff Nr. 3292 überhaupt keine Zeugen und 3294 ganz andere als 3293 hat.

Die Strafandrohung: si quis vero contra hoc conatus fuerit, centum libras auri, medietatem camerae et medietatem praedictis componat fratribus ist, besonders in Norddeutschland, nicht häufig, doch kommt sie vor, siehe Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Insbruck 1868, I, § 32. Die Disposition ist durch die eingeflochtene Fürbitte auffallend. Die Richenza wird nur dilecta nostra genannt und daneben ist die Fürbitte principum hervorgehoben. Eine derartige generelle Bezeichnung wird sich sonst in unzweifelhaft echten Urkunden Lothars schwerlich nachweisen lassen.

Alle diese Unregelmäßigkeiten sind kaum zu beachten, wenn die narratio nicht bedenkliche Angaben enthielte.

Gleich im Eingang erregt Bedenken ein Zusatz zu der Nennung des Missionssprengels von Vicelin. Es heißt da, derselbe habe ex legatione Athelberonis — archiepiscopi — per totam Slaviam q u a e i n i p s i u s s i t a e s t p a r-

rochia curam praedicandi erhalten. Der bezeichnete Zusatz läßt die Hamburger Kirchenprovinz über die Peene hinausreichen. Hierin liegt aber nicht nur ein Verstoß gegen die Rechte von Magdeburg, sondern sogar auch gegen die Ansprüche, welche die Hamburg-Bremische Kirche selbst seit dem zehnten Jahrhundert erhoben, und zu deren Erweisung wie echte so auch falsche Urkunden vorgezeigt wurden (siehe Koppmann, die ältesten Urkunden des Erzstifts H.-B., Hamburg 1866, S. 47 f.). In kluger Mäßigung begnügten sich selbst die Fälschungen, die der Zeit Hartwigs I. zuzuweisen sein werden (Schröder, Jahrbücher für Landeskunde, Kiel 1869, Bd. X, S. 309 und Koppmann a. a. O. S. 306) mit der [Grenze an der Peene]. Hieraus ergibt sich aber, daß die Kanzlei und nun die Lothars, dem diese Verhältnisse persönlich bekannt sein mußten, unmöglich gesagt haben wird ganz Slavien liege in der Hamburg-Bremer Diöcese. Der Ausspruch kann, sogar selbst wenn frommer Eifer für die Hauptkirche angenommen wird, nur von Jemand herrühren, dem die entsprechenden kirchlichen Verhältnisse nur ungenügend bekannt waren.

vgl. Adam v. Bremen 2, 18. 2, 14. Helmold 1, 12. 1, 20. 1, 69.

Weit bedenklicher sind die Worte ecclesia in eadem Slavia que novum monasterium vocatur. Zunächst liegt Faldera, Wipendorp oder Neumünster nicht in Slavien, sondern in Holsatien. Bei der Gründung des Klosters daselbst wurde dies sehr wohl beachtet (Helmold I, 47), und es war auch, weil die neue Stiftung dadurch in dem bischöflichen Sprengel von Hamburg lag (Helm. I, 83 u. 93), von keineswegs geringer Wichtigkeit. Deßhalb ist nicht anzunehmen, daß etwa aus Nachlässigkeit jener unrichtige Ausdruck in die Urkunde gekommen sein sollte. Indeß wird auch mit bewußter Absicht, und also dem thatsächlichen Zustand gradezu widersprechend, hervorgehoben, daß Neumünster nicht in Holstein liege: idem concedimus ipsi (ecclesiae) de Holsatis, in quorum confinio praenominata ecclesia fundata est. Es wird hier nämlich dasselbe, die potestas offerendi sive vendendi in Beziehung auf die Holsaten zugestanden, was vor-



hin in Bezug auf die habitatores Slaviae, in der Neumünster liege, concedirt ist.

Noch schwerer fällt ins Gewicht, daß die neu gegründete Kirche hier sofort novum monasterium genannt wird. Es mußte das, da die Urkunde nach dem Itinerar Lothars nur in den Jahren 1134 bis Anfang 1136 ausgestellt sein könnte, also wenig Jahre nach der Gründung geschehen sein. Der Name hat aber augenscheinlich, weil es sich hier um ein Gebiet handelt, in dem bis dahin kaum von Kirche und Christenthum die Rede sein konnte (Helm. I, 47), eine ältere Stiftung zur Voraussetzung. In einem Lande voller Kirchen und Klöster würde es Sinn haben, eine junge Gründung sofort „Neukloster" zu nennen, aber in einem fast heidnischen Lande, dem von hieraus erst ein besseres Christenthum verschafft werden soll, da würde eine solche Bezeichnung als Eigenname kaum verständlich sein. Dieser Erwägung entspricht nun auch vollständig die Erzählung Helmolds I, 93, wonach der Erzbischof Hartwig 1163 bei Gelegenheit der Einweihung der (doch wohl einer im Bau jetzt vollendeten) Kirche: precepit ut locus ille de cetero vocaretur Novum Monasterium; antea enim Faldera sive Wippenthorp vocabatur. Es ist gar kein Anlaß, diese Nachricht zu bezweifeln, zumal Helmold doch höchst wahrscheinlich dem Acte selbst beiwohnte. Doch gewähren die Urkunden, wenn wir von denen des Neumünsterschen Copialbuches absehen, derselben überdies eine volle Bestätigung: 1139—1143. Urkunde Friedrichs I. von 1158; dagegen 1164 Hamb. Urkb. 228 praepos. de Nov. Monast. und 1194 H. U. 302 antiquitus Wippenthorp nunc N. M.

1139 H. U. 160.
1143 H. U. 170.
1143 H. U. 171.
1158 H. U. 211.

Wenn Vicelin in einer Urkunde von vermuthlich 1142 (H. U. 166b.) praep. Novi Monasterii in Holsatia genannt wird, so hat das augenscheinlich keinen andern Sinn als: fratres in novo monasterio, quod est in pago Holsatiae, in villa Wippenthorp dicta Hamb. Urkb. 179, vergleiche Bremisches Urkbuch I, Nr. 38 Note.

Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß die Urkunde

falsch ist. Es kann nicht einmal Interpolation vorliegen, weil der Name des bewidmeten Orts falsch ist und einen chronologischen Verstoß enthält. Zeit und Zweck der Fälschung können sich nur aus einer Untersuchung ergeben, die sich über die gesammte ältere Geschichte des Klosters Neumünster erstreckt.

Maria Juliana Franken,
Kaiserlich gekrönte Poetin.

Von Friedrich Volbehr.

Bei der Gründung der Universität Kiel hatte der deutsche Kaiser dem jedesmaligen Proretkor die Würde eines kaiserlichen Pfalzgrafen und damit das Recht verliehen, „kaiserliche Dichterkrönungen", wie sie ehedem von den Kaisern selbst vollzogen waren, vorzunehmen. Wie oft dieses Recht von dem Prorektor ausgeübt worden, ist nicht bekannt, doch liegt ein interessantes Beispiel aus dem Jahre 1756 vor. Vermuthlich ist diese Dichterkrönung zugleich die letzte in Kiel gewesen.

Der Professor Karl Friedrich Winkler, „der hiesigen Universität dermaliger Prorector, mithin aus kaiserlichen allerhöchsten Gnaden Palatii caesarei Comes, beider Rechten Doctor und derselben ordentlicher öffentlicher Lehrer" ernannte am 23. October 1756 die „hochedle Jungfer" Maria Juliana Franken zur „kaiserlich gekrönten Poetin" durch folgendes Diplom:

„Die rühmlichen und edlen Bemühungen so vieler über den gemeinen Haufen erhabenen und verehrungswürdigen Frauenzimmer in den Werken des Witzes und des gereinigten Geschmacks sind billig als ein besonderer Vorzug unserer Zeiten anzusehen. Selbst die schönen Wissenschaften, die auch noch in unsern Tagen nicht wenig gemishandelt werden, erhalten dadurch einen neuen Wehrt, wan Personen, deren Erkentnis zu er-

langen und zu erweitern suchen, welche sich sonst gemeiniglich durch Erziehung, Vorurtheile, häusliche Sorgen, und andere eusserliche Umstände abhalten lassen, an der Verbesserung des Verstandes und des Willens eifrig zu arbeiten. Der lautere Wiz nebst der glüklichen Bemühung der hochedlen Jungfer Maria Juliana Franken hat durch verschiedene schöne Proben einer natürlichen und durch Fleis geübten Fähigkeit in der deutschen Dichtkunst den Beifal aller Kenner nach sich gezogen. Eine grosse, der spätesten Nachwelt merkwürdige Begebenheit hat neulich das Feuer vieler schätzbaren Dichter rege gemacht, deren billiges Urtheil selbst demjenigen Gedicht den Preis nicht streitig machen wird, in welchem der würdigste Gegenstand so feurig als reitzend durch sie besungen worden. Diese geistreiche Munterkeit, dieser lobwürdige Trieb unserer anmuthigen Dichterin, deren Vorfahren sich um die hiesige Schule jederzeit besonders verdient gemacht haben, veranlasset mich, derselben hiermit diejenige Belohnung zu geben, welche allein den erhabenen und starken Dichtern aufbehalten ist. Vermöge der von allerhöchster kaiserlicher Majestät den jedesmaligen Prorectoren hiesiger hohen Schule ertheilten Vorrechte ernenne und erkläre demnach ich, Carl Friedrich Winkler, der hiesigen Universitet dermaliger Prorector, mithin aus kaiserlichen allerhöchsten Gnaden Palatii caesarei Comes, beider Rechten Doctor und derselben ordentlicher öffentlicher Lehrer, gemeldete hochedle Jungfer Maria Juliana Franken, vermittelst dieses offenen Briefes, nebst beigelegtem Lorbeerkranze, zur kaiserlichen gekrönten Poetin. Ich ertheile derselben zugleich alle diejenigen Freiheiten, Vorrechte und Vortheile, welche mit diesem Ehrentitel aus kaiserlicher Gnade und Macht, auch von Rechts und Gewohnheits wegen verbunden sind. Urkundlich habe ich dieses mit dem Siegel der Universitet und mit meiner eigenhändigen Namens Unterschrift bestätiget.

So geschehen zu Kiel den 23. Tag des Weinmonats, im Jahr Christi 1756."

Die „große, der Nachwelt merkwürdige Begebenheit", auf welche dies Diplom Beziehung nimmt, war folgende. Herzog Karl Peter Ulrich von Holstein-Gottorp, der Sohn des, 1739 gestorbenen, Herzogs Karl Friedrich und der, schon 1732 gestorbenen, Großfürstin Anna von Rußland, ward als Russischer Thronfolger in St. Petersburg erzogen. Während zu dieser Zeit die Regierung im königlichen Antheil der Herzogthümer unter Friedrich V. eine achtungswerthe war, und Ordnung und Zufriedenheit herrschten, zeigten sich im sogenannten großfürstlichen Antheil von Holstein die Zustände desto trauriger. Im Namen des abwesenden Herzogs besorgte ein „Geheimer Rath" in Kiel die Regierungsgeschäfte; aber Parteiungen und Ränke jeder Art herrschten in demselben; kein Mitglied traute dem andern, und das Land litt schwer unter diesem Unfrieden seiner Regenten. Mitglied des Geheimen Raths war damals auch der als Schriftsteller ausgezeichnete Westphalen, der Herausgeber der Monumenta inedita*). Er ward im Jahr 1750 auf Anstiften seiner Gegner verhaftet und nach zweijähriger Gefangenschaft abgesetzt. Der Großfürst-Herzog erfuhr erst vier Jahre später den rechten Zusammenhang der Sache, da es verboten war, anders, als durch den Geheimen Rath Eingaben an ihn zu machen. Deßhalb war der Amtsverwalter des Amtes Neumünster, Caspar von Saldern (derselbe, welcher später als Geheimerrath den Austausch des großfürstlichen Gebiets an den König abschloß) heimlich nach St. Petersburg gereist und hatte dem Herzog das Treiben seiner Räthe in der Kieler Regierung vor Augen geführt. Westphalen ward freigegeben und in alle seine Aemter wieder eingesetzt, starb indeß schon nach einigen Jahren.

---

*) H. Ratjen: „Joh. Carl Hinr. Dreyer, Professor des deutschen Rechts rc. und Ernst Joachim von Westphalen, Rechtslehrer in Rostock, Geh. Rath des großfürstl. Holsteins und Curator der Kieler Universität."



Diesem Ereigniß galt das im obigen Diplom erwähnte Gedicht, welches, auf zwei Blätter gedruckt, sechs Strophen enthält und nebst seinem langen Titel lautet:

„Frohe Gedanken eines damals von Kiel abwesenden Frauenzimmers, als Se. Excellenz, der hoch- und wohlgebohrne Herr, Ernst Joachim von Westphalen, des russisch-kaiserlichen Alexander- und des schleswig-holsteinischen Annenordens Ritter, von seiner kaiserlichen Hoheit, dem durchlauchtigsten Großfürsten aller Reussen und regierenden Herzog zu Schleswig-Holstein u. s. f. als allerhöchst Dero erster geheimer Rath und Curator Dero schleswig-holsteinischen Universitet zu Kiel wieder ernant worden, und derselbe darauf den 27. Julii dieses 1756. Jahrs unter vielen öffentlichen Freudenbezeugungen und grossem Zulauf des Volks, seinen Vorsitz im hohen geheimen Regierungsconseil wieder einnahm, auf Verlangen eines Freundes*) zu Papier gebracht.

Erhabner Mann! es kan nicht fehlen, — Den Tag, der heut erschienen ist, — Wird Cimbrien zu denen zehlen, — Die unsre Nachwelt nie vergist. — Den Tag, an welchem dir geschehen, — Was keinem Grossen noch geschah, — Da man das Hoffen, Wünschen, Flehen — Unzehliger erfüllet sah.

So selten deine großen Gaben, — Die einzigen in ihrer Art, — So selten wirst du auch erhaben, — Als keiner noch erhaben ward. — Ein Fürst, der so mit rechtem Lohne, — Wie Peter, dein Verdienst beehrt, — Verdienet mehr, als eine Krone, — Ist unumschrenkter Reiche wehrt.

Wie übel muß es denen glücken, — Die blöder Stolz dazu gebracht, — Daß sie mit deinem Unterdrücken — Auf kurze Zeit sich gros gemacht? — Wars nicht ein übermenschlichs Fügen, — Das ihnen diese Macht zulies? — Wodurch zu aller Welt Vergnügen — Dein Recht sich desto klärer wies?

Dir bleibt verdienter Nachruhm eigen. — Wird einst die aller spätste Zeit — Der Welt ein wahres Muster zeigen — Von Grosmuht und Gelassenheit, — Von Demuht in dem gröśten

---

*) Des großfürstlichen Kammerherrn und Majors von Puttkammer. Siehe „Hamburgische Berichte von den neuesten Gelehrten Sachen auf das Jahr 1756".

Glücke — Und wie man standhaft bleiben kan — Im härtsten, widrigsten Geschicke, — So zeigt sie dein Exempel an.

Schlug ich die Augen trähnend nieder, — Als dein verfinstert Glück entschlief: — So sing ich heute Freudenlieder, — Da ich entfernt aus einem Brief — Dein Hochergehn gerührt ersehe; — Und schrenkt mich gleich ein Umstand ein, — Daß ich dein Fest nicht mit begehe, — Sol doch mein Geist zugegen seyn.

Und weil ich mich so zärtlich freue, — Erhabner Man! so tadle nicht, — Daß ich dir diesen Wunsch nur weihe, — Weil dir kein Gutes sonst gebricht: — Du mögst das höchste Ziel erreichen! — Dein Alter möge immerdar — An Kraft der besten Jugend gleichen — Im Glücke, das unwandelbar!"

Dieses Gedicht, „so feurig als reizend", wie Prorektor Winkler sagt, war übrigens nicht das einzige, welches die Wiedereinsetzung Westphalens feierte, sondern „jene große Weltbegebenheit hatte das Feuer vieler schätzbarer Dichter rege gemacht." Zu diesen gehörte der gelehrte Pastor Volquarts in Lunden, welcher aber mit seinen sehr schwülstigen Versen*) ebensowenig, wie die „anderen schätzbaren Dichter" der Jungfer Franken nach Ausspruch des Prorektors den Preis streitig machte. Ihr Gedicht hatte so großen Beifall gefunden, daß bald nachher ein Ungenannter eine „Ode über das Gedicht eines unbekannten Frauenzimmers auf die Wiedererhebung des Geheimraths von Westphalen" drucken ließ. Eben durch seinen Gegenstand hatte das gekrönte Gedicht eine ganz besondere Bedeutung gewonnen; denn die Freude in Stadt und Universität über die Wiedereinsetzung Westphalen's war eine allgemeine. So hatten vierundzwanzig Studenten ihm „bei dieser von allen redlichen Patrioten schon längst gewünschten Veränderung" ein „wohlgesetztes" Gedicht überreicht, und die „frohlockenden Bürger der Residenzstadt Kiel hatten, nach dem Bericht damaliger Zeitungen, die Gasse, durch welche des Herrn Geheimraths Excellenz sich vom Neuen ins geheime Conseil begeben, mit Gras und Blumen bestreut".

*) Abgedruckt in den ebengenannten „Hamb. Ber."

Die Dichterkrönung der Jungfer Franken war daher nicht allein eine Anerkennung für diese selbst, sondern zugleich eine Huldigung für den Curator der Universität Westphalen. Dazu kam, wie das Diplom hinzufügt, daß „die Vorfahren der anmuthigen Dichterin sich um die hiesige Hochschule jederzeit besonders verdient gemacht hatten". Diese „Vorfahren" waren Dr. Christoph Franke (Franck), 1674—1704 Professor der Theologie; Bernhard Matthias Franke, dessen Sohn, 1674—1701 Professor der Medicin; Dr. Georg Franke, Neffe des letzteren und Sohn des Archidiakonus W. C. Franke, Professor der Medicin in den 1730er Jahren. Die nach Cordes' Schriftstellerlexicon 1728 in Kiel geborene Dichterin Maria Juliana Franke wird eine Tochter des letzteren oder dessen Bruders, der städtischer Syndikus war, gewesen sein. Sie lebte noch 1797 als verheirathete Scheel.

Lübecks und Hamburgs Bündniß vom Jahre 1241.

Nachtrag von Dr. P. Hasse.

Gegen die von Koppmann oben S. 127—132 erhobenen Einwendungen bemerke ich Folgendes:

1) Es steht in Abels Urkunde: omnes hospites; damit ist meines Erachtens die Beziehung auf die Lübecker allein ausgeschlossen.

2) Abels Urkunde nimmt stricte Beziehung auf die Urkunden Adolfs III. und Johanns von 1225 und 1239 Aug. 16: Abel erläßt den Zoll, den Adolf und Johann den Bürgern Hamburgs und allen Gästen erlassen haben. Die „universi ipsius loci mercatores" der beiden älteren Urkunden sind also hier genauer präcisirt als beide, sowohl Einheimische, wie Fremde umfassend, und weil der Ausdruck hospites mit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ein allgemein gebräuchlicher*) geworden, so halte ich auch jetzt

*) vergl. Sartorius—Lappenberg: Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse I. S. XXIV.

noch meine Bezeichnung „mittlerweile üblich gewordene Terminologie" für gerechtfertigt und nicht für „unerweisbar".

3) Herzog Albrechts Urkunde beziehe ich nach wie vor nicht auf eine einzelne Handelsstraße seines Gebiets, sondern auf alle insgesammt. Der Weg von Lübeck nach Lauenburg an die Elbe und von dort stromabwärts nach Hamburg und umgekehrt kam für den Verkehr zwischen den beiden Städten gleichfalls in Frage. Die Lüneburger brachten z. B. ihr Salz durch Ilmenau, Elbe, Delvenau und von da über Land nach Lübeck.*)

Die Barkentiner Urkunde habe ich zu erklären versucht durch den Hinweis auf die Bille; auf ihr haben die Hamburger nachweislich Schifffahrt getrieben und die gerade Linie Lübeck-Barkentin-Hamburg führt auf dieselbe.

Beiträge zur Geschichte des Schulwesens in Holstein.

(XVI saec.)

Dewile sick Jn Jegenwordichet des N. geboret Achtberer besundre gude frund, dat de Jntronizatio wu Jdt de Canonisten nennen gescheen schall, wil sick demnach geboren dat men Juw vorhenne etlike admonitiones doen schalle, nicht dat wy Jdt daruor anseen, dat gy sulchs nadich vnd bedarff hebben, sundern Juw Juwes offitii sulbest wol werden verinnern, denne dat were euen glyck alsse si sus Minervam doceret aut si caecus oculatissimo uiam qua domum ueniret demonstraret, willen ock dar mit Juwer existimationi et (?) keine vercleinerunge gedan hebben, sunder alleine dewile de gebruck also Js, willen wy den suluen hyr mit conserueren.

Vnd wil Juw vor erst geboren, dat gy godtfruchtich mit guden seden gezeret vnd vnstrafflich syn, Denne Quintilianus sacht Ipse praeceptor nec habeat uitia nec ferat, auste-

*) H.-U.-B. S. 637.

ritas eius non sit tristis nec dissoluta sit comitas ne inde odium hinc contemptus oriatur.

Vnd dat gy Jegen Juwe discipulen fraem syn vtqe iuuenum teneros annos tua pietas ab iniuria custodiat et grauitas ferociores a licentia deterreat, keine boesheit schallen gy vngestraffet laten, nicht eigenkoppisch nicht storrisch syn, nec etiam puerilium vitiorum quae emendanda sunt dissimulator eris. Dene Kinder so Juw Jm Lerende fragen, gerne antworden, de nicht en fragen dar henne reitzen locken vnd vermanen dat se fragen.

Vnd wuuel der praecepta de eyn fraemer flitiger praeceptor Jn achtunge hebben schal, wil Jck doch de tidt dar mit nicht spilden, sundern Juw an den Quintilianum qui affatim et abunde de moribus et offitio praeceptorum libro 2° oratoriarum instit. capi. 2 geschreuen hefft wißen.

To dem hefft Kö. Christian heuchlofflıker gedechtnisse Jn ohrer Kö. mät. ordenunge wat eynem praeceptori wol ansteet vnd sinen offitiis gnedigste vermeldunge gedan, wu gy de leßen vnd Juw den suluen allenthaluen glyckmetich holden, sin gy nicht tho stroffende, Vnd wu gy dussen also nakamen willen, wil Jck Juw darup Juwes Regimentes Insignia auerantworden, mit nachmaliger vormanunge gy willn kindeker, so Juwer tucht beualen so vorsten vnd vorsorgen alße gy stehts verantworden willen.

Juw kindern wil geboren, dat gy Juwe Scholemeisters leff hebben fruchten vnd Jn groten ehren holden vnd dat gy gedencken dat de Scholemeister Juw vader syn nicht des liues sunder des gemotes, sulchs helpet vele tho Juwen sturende den dar dorch worden gy de Scholemeisters gerne horen vnd dat gy ohnen gelyck werden mogen begeren, wan gy nu tho samende Jn de Schole kamen, schalle gy gedencken dat gy Jn de Stede kamen, dar sick de hilligen Engele heuchlich erfrouen, dan vth der Stede alße de Schole is moten alle gestlike vnd weltlike Regiment ohren ohrsprunck nemen worde gy dar getuchtiget edder gestupet, dar schalle

gy nicht ouer clagen edder tornen worde gy gelauet, des schalle gy Juw fruwen, vnd schallen dor anne syn, dat gy alle tidt frame gehorsame kindere mogen genomet werden vnd gelyck alße Juwes Praeceptoris offitium Js to lerende, alße geboret Juw ock, dat gy Juw willigen leren laten, denne wen he vast leret, vnd gy nicht annehmen edder leren willen Js keines ane den ander bestendich denstlich edder nutte Gy schallen ock nicht flocken sweren edder Juw by den haren teen vnd des spelendes ropendes vnd lopendes Juw gentzlichen entholden, vnd schallen Juw na dusser gedanen vormanunge richten Juw sulbest thome besten.

Pap. 1 Bog. Conc. — Rathsarchiv: Itzehoe.
In dorso: Forma introducendi ludimagistrum. — [122 a.]

(XVI saec.)

Des Scholemeisters hir zu Itzeho seine heuinge an stahndem gelde von Einem Erbarn Rahtt Iß wo volget

Item Von Einem Erbarn Rahde	6 ℔	
Item Noch von Einem Erbarn Rahtt vor den Seyer tho stellen	2 ℔	8 ß
Noch von Carsten Bodeker	6 ℔	
Noch von Laurentz Glasemaker	6 ℔	4 ß
Noch von seligernn Jurgen Elers fruen	6 ℔	4 ß
Noch von Peter Maeß tho S. Margareten	3 ℔	8 ß
Item von Andereaß Brocktorf	4 mr.	11 ß
Noch von Hans Schroder Jegen Jochim Elers	2 mr.	8 ß
Noch von Hans Stubben tho Wintzeldorf	2 ℔	8 ß
Summa In alles . . 40 mr. 3 ß		
Ist de heuinge eines haluen Jhars von Einem Erbarn Rahtt	20 ℔	18 ₰
hiruf von dem Erbarn Claws hasen empfangen	18 ℔	
Rest noch	2 ℔	18 ₰

Pp. 1 Blatt. — Rathsarchiv: Itzehoe.
In dorso: Scholmeyster besoldinge. — [122 b.]

(XVI saec.)

Des Scholemeisters alhyr tho Itzeho bezoldunge ahn standem gelde, so he vp alle quartull boret, is, we volget,

Vp paschen.

Item thom Ersten gifft ein Erbar radt 6 - ℳ - 0 - ß
Item noch gifft ein Radt vor den Seier tho stellen . . . . 2 - ℳ - 8 - ß
Item de vorstender der Capellen geuen 5 - ℳ - 0 - ß
Item de vorstender tho S. Jurgen geuen 1 - ℳ - 0 - ß
Item van Peter Schroders wegen gifft Gertt Neuman . . . . 6 - ℳ - 0 - ß
Item Peter Maß tho S. Margreten gifft . . . . 3 - ℳ - 8 - ß
Item Wilcken Nigbur gifft . . . . 6 - ℳ - 4 - ß
Item Barber Elers gifft . . . . . 6 - ℳ - 4 - ß

Vp Johannis.

Item Drewes Brocktorp vnd Lorens Hartich geuen van wegen Jochim Vos tho Segeberge . . . . . 4 - ℳ - 11 - ß
Item de vorstender tho S. Jurgen geuenn 1 - ℳ - 0 - ß
Item Hartich Lange gifft van der olden Schole . . . . 3 - ℳ - 0 - ß

Vp Michaelis.

Item der Capellen vorstender geuenn 5 - ℳ - 0 - ß
Item Hans Schroder Jegen Jochim Elers gifft*) . . . . 2 - ℳ - 8 - ß
Item de vorstender tho S. Jurgen geuen 1 - ℳ - 0 - ß
Item Hans Stubbe tho Wintzeldorpe gifft . . . . 2 - ℳ - 8 - ß
Item noch gifft de sulue Hans Stubbe 8 - H. roggen
Item Peter Stubbe tho Wintzeldorpe 8 - himpten roggen

Vp Winachten.

Item de vorstender tho S. Jurgen geuen 1 - ℳ - 0 - ß

*) Am Rande: Dit hert nicht dar tho.

Pp. 1 in Quart gelegter halber Bogen. In dorso: Nota. Des Scholemeisters vpkumpst diedt (?) tho verteharende (?).

Rathsarchiv: Itzehoe. [122c.)

(XVI saec.)

Dat lehenn Sancti Andree Deyt Jarlix xxij mr. vnd xj ß
De Erßame Radt gifft eren scriuer Jarlix x mr.
Sanct Jurgen . . . . iiij mr.
De scholemester hefft Jarlix x mr. van der Capellen
Item vam seyger to stellen iij mr.
Van der kosteryen Jarlix iij mr. hura.
Hir moth sick van entholden Schriuer Scholemester
vnd coster der Capellen Itzehoe.

Pp. 1 Bl.
In dorso: Vpkumpst Der scholen; außerdem der Anfang eines Briefes: Vnnsen fruntlicken gruett mit irbedynge vnnd wundschunge alles guden thouorn, Erbar Erntueste.

Rathsarchiv: Itzehoe.
[122d.]

1543 Juli 4. Breitenberg.

Vann gots gnaden Johans Erbgenam zu Norwegen, Hertzogk zu Schleswigk, Holstein ꝛc.

Ersamenn lieben getrewen Nach dem die Kö: M: vnser freuntlicher lieber Her vnd Bruder das ir euere Schule mit dem besten wie gotlich, ehrlich, billich, vnnd Recht ist, Damit die Jugennth zu gottes ehre allenthalben gezogenn, vnd was guethes lernnen, vnd vnderweiset werdenn muchte euch geschriebenn, vnd ernsten beuelich vferlecht hetten, wiewoll gemeint demselben beuell nach, soltet ir folge geleistet haben, So befinde wir doch vnd sein auch zum theill durch den Erwirdigen vnserm Bischoff zu Schleswigk ꝛc. Ern Tylmanno ꝛc. vnnd andere geistliche personenn, bericht, Das solchs nicht geschicht, zu deme gar nichts vff die Junge Jugent gesehenn werdenn, Vnd die es vonn euch das kheine winckelschulen gehaltenn, vorbietenn selber thun sollenn, welches wir Inwarheit nicht gernne vernomen Wie aber nun dem allem, So ist nochmals an stadt D. K: M: auch vor

vns selber an euch vnser ernstlich beuelich vnd beger, gy willen nun hinfurder der massenn, darzu trachten vnd sehen das die schuele zu Itzeho wie gepurlich mit dem besten vfgericht vnnd mit gueten schulmeisternn, vnd dienern damit die Jugent zu gottes Ehre gezogenn, versehenn werden, Auch was vormals zu der schule an Renthenn vnnd berung gelegenn da zu widder kommenn, Vnd die winckel schulen abgeschafft werden, mugenn, Euch Inn deme gehorsamlich vnnd gutwillig wie wir vnns da zu gentzlich verlassenn, wollen ehrzeigenn, Darann thut ir der Kö: M: vnnsers freuntlichenn liebenn Herrn vnnd brudern auch vnser ernstliche vnnd zuuerlessige meynunge Inn gnadenn zuehrkennen, Datum Breidenberge Mitwochen nach Visitationis Marie Anno 2c. xliij to.

O. Pp. Adr.: Denn Ersamen vnsernn Liebengetrewenn Bürgermeisternn, Radtmannenn, vnnd gantzer gemeynheytt vnnser Stadt Itzeho sambtlichen.

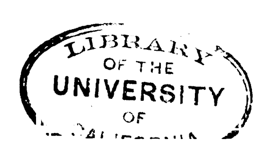
Rathsarchiv: Itzehoe. [102.]

[1558 (?)] April 1. Hademarschen.

Mynen gantswilligen densth sampt mynen fruntlichen gruth. stedes thouorn: Ersame: vorsichtigenn. vnde gunstigenn Herrnn Juwe Erß. schryuendt der Irrungen. so de eligendo Ludimagistro twischen der werdigen vnd*) Erbare Ebbedischen vnde eyn Ersahmen Rade vnde, gemeyne tho Itzeho sich thodragen vnd entstahn: hebbe ick ontfangen: vnde lesende de meyninge verstahn nömlich who yuw Ersamht. van my begeertt ick vhm der warheit vnde beschuttinge der olden preuilegien willen: eyn Ersame Rade sampt der gemeyne schriftlich antekenen vnd betugen wolde: woll my angenamen

*) Die beiden letzten Worte am Rande nachgetragen und durch ein ∧ hierherverwiesen.

vnd geaccepteert alse ick eerstmall: de Schole tho Itzeho angenamen welcher ick vhm de warheit wille (dewyle desuluige van my ernstlich gefordertt) nenerley wyse vthslan kan: dewyle eyn Ider Christen de warheit tho betugende schuldich, kan: derhaluen yuwe Ersamheit fruntlich nicht bergen who datt ick eerstmals Anno ꝛc. xliij ahm dage Joannnis Babtistae tho Itzeho bj eynen ehrlichen Manne Michiel Rubruuck tho herberge gelegen: aldahr syn an: my gekamen de Ersame vorsichtigenn Herrnn: Hanß Hasenkroch vnd Marquartt Jonge, vp dathmall kemmehrnn: de hebbenn my vnderricht vnde tho vornemende gegeuen: who datt der Stadtt Schryuer vnnd Secretarius Hermannus vahn Szwolle eyn Ersamen Rade hedde afgedanckett: vnde weehre ock rede afgetagen: Ingeualle ick eym Ersahm Rade vnnd gemeyne tho Itzeho vör eynen Secretario tho denende gesynnigett konde sulcheynes vp dithmall sich woll todragen: Durch forderinge dusser vpgemeltenn herrnn. bin ick eerstmall der Stadtt Itzeho Secretarius gewurdden Idth is auerst vp dathmall aldahr eyn Scholmeister geweesen: Stephanus Szehuusenn genampt: Desuluige alse he tum godtlichen predigampte geeschet: heft vp Negestfolgende Michaelis afgedancket Ahm dage Remigii (welcher den .j. Octobris heft my eyn Ersahm radth alse, Jurgen Elerß vp dathmall: Burgemeister sampt denn gantßen Radth. vnd ij borger alse: Eggerdtt Tode vnd Clauwes Ditke, mynens geweetenns vp dathmall Diaconi. edder der Cappellnn vorstenders beneuenst ehren Secretario angenamen. vnnd gewaltt der Scholenn togesteltt dat ick van weegen des Rades vnnd gemeyne Scholde vnd mochte medegesellenn. welcher men oldyngen Locaten genampt annemen: vnd is also vp dathmall de election eynes Scholmeisters bj dem Rade vnd kerckswarenn tho Itzeho geweesenn. De election eynes gesellens edder Collaboratoren aut Symministri bj den Scholmeister. Vp datmall is Abbatisa geweesenn: de wehrdige Erbar vnd dogetsame for Chatarina Rantzouw: ꝛc. Desuluige wehrdige vnd Erbar Joncfrouw: heft sich myner Acceptation verhandtlynge so ick mith denn Ersahm Rade vnd vorsten-



deren vorgenamen: vorlyket vnd verhandeltt nicht angenamen ock nicht angelangett noch anlangen latenn wahrumme dat ick ane ehr W. Erb: Consent fulbortt sulcheynes dorfte vornemen: Ane wes: gades denst: Ceremonien vnd kercken-regiment belangede. heft de W. Erb: vnd dogetßame Ebbedische nicht vorgenamenn Sonder wenneer de gades denst: nha dem beuele gades: vnde des landes ordination geholden, Is de W. Erb: Domina mith dem rade: kerckswarenn vnd Scholmeister woll tho fredhen geweesenn veell weyniger heft sich der pastor ahn der Acceptation gekeertt: syntemall desuluige alletyt by eyn Ersahm rade gestahn: alse ahn den ßeligen Georgio: Lemken Hermanno Swollensi. vnd darnamals ahn my Anno rc. xliij to beseende is. Dit ick yuw Ersamht. alse mynen besonderigen: leuen oldenn haerenn: vnd gude frundhe: fruntlich vnd denstlich vp yuw Ersaht. begeren tho bekennende. tho weygeren nicht gewust vnd dho yuw Ersamht. alhiermith samptlich vnd eyn Ider ynsonder gade dem Almechtigen: yn eynen langen vnd Luckſaligen regimente beuelen: Datum Hademarschen ahm 1 Dage Aprilis in ortu pleiadum matutino

yuw Ersamheit
gansswilliger olde dener
Jacobus Schute
pastor.

Ego Jacobus Schutenius parochus in Hademarschen quondam Secretarius et Ludimoderatur (sic!) in Itzehoa. ad requisitionem veritatis hec bona fide ita esse vt recitata sunt. protestor Manu propria signoque consueto.

(Signum.)

O. Pp. 1 Bogen. 2 Seiten beschrieben. Des oberen Theiles Schrift hat durch Nässe ziemlich gelitten.
Adr.: Denn Ersamenn: Wolwisenn vnd vorsichtigenn Herrnn, Burgemeisternn vnd Radthmann: Der Stadth Itzeho mynen leuen oldenn Herrnn vnd gunstigenn frundhe Denstlich geſcreuen.

Rathsarchiv: Itzehoe. [128.]

1558 Mai 10. Herzhorn.

Mynen Denst myt irbedynge alles guden, Erßame leue Heren Juwen broeff an my gescreuen hebbe yck alles inholdes behartiget, Szo Juwe Erßa.btt. van my bogeren, Nachdeme yck Juw 4 Jar gedenett hebbe alse eyn schoellmester vnd scryuer woll my thom denste angenamen hebbe Szo bekenne yck yn krafft dusser schrifft, dat Jurgen eelers vnd Erick Mauryss seliger der tydt borgermestern, my hebben scrifftlick geuordert vnd angenamen mytt wyllen deß Rades vnd gemen vnd my gelonet deß yck dem Rade bedancke vnd noch schrifft by my hebbe der Jarlicken vpkumst deß scriuers vnd schoelmesters.

Juwe Erßamheyt sußh alle erbedynge to ertzeygen boreith wyllich, Datum Harteßhorne 10 Mai Anno 1558.

Harmannus Harstius
verbi dei minister.

Ego vespertino tempore domum redii curru, sit ergo nuncius excusatus Boni consulite.

O. Pp. 1 Blatt. Adr.: Dem Erßamen wyßen vnd vorsichtigen Borgermesteren vnd Radtmannen to Itzehoe denstlik vnd f. g.

Rathsarchiv: Itzehoe. [122.]

1558 Mai 11. Neuenkirchen.

Mynen frundtliken groth mith aller ehrbedinge steds tho forn Ersamen wolwise Hern vnd gunstige frunde ick kan Juw veler woldaet my ehrtogeth nummer genochsam dancken, bekenne my derwegen wedder vmme na allem vormoge denste vnd willen Juw tho bewisen schuldig rc. Anno rc. lij vp Michaelis sy ick van dem werdigen Hern Joan Anthonij prawste milder gedechteniße, vorschreuen vnd dem Ersamen Rhade In der Capellen ersten presentert, angenamen vnd

stracks In de schole gefort, der Joget van dem Hern prawste commendert, vnd van Jurgen Elers Hans Hasenkrog borgermeistern, vnd Wilken Kremer vnd Michel Balcken kemerhern de regalia entfangen. vnd j daler thom gades penninge . . . *), Der werdigen frouwe Ebdißen sy ick nicht present(ert) **) noch myne gesellen Joannes Radeken, Adolphus v. . . . . **) Georgius textor, Ick achte de Her prawst hedde (my) **) dar van gesecht were idt nodig gewesen. Dar(tho) **) hebbe ick vnd myne gesellen dem Ersamen Rhade tho dancken datt vnße stipendium steds entrichtet iß vnd ehre borger dartho geholden datt scholegeldt vththoge(uen) **) vnd wy frundtlick beschuttet syn. vnd myt ehrem orloff van dar gescheden. Dit iß In der warheit alßo. vnd nicht anders, alße Juw Ersamheit ock sulfſt woll wethen. Hyr mit Gade dem Hern beuhalen. Datum Nienkercken des 11 Maij Anno 2c. lviij.

J. E.

ganß williger
Jochimus pulßius.
minister verbi Domini.

O. Pp. 1 Blatt. Adr.: Denn Erßamen wolwisen Hern Burgermeistern vnd Radtmannen tho Jtzeho mynen grothgunstigen frunden. f. g.

Rathsarchiv: Jtzehoe.
[136.]

1558 Mai 13. Lebrade.

Ick Petrus Scroder karckherde tho Labrade Bekenne Hyr mit offentlich Dat de Erbare vnde achtbare Hans Rotman Jtzundt Borgemeister tho Jtzeho In dem Jare xxxiiij[tum] alße de Lubsche Veide was vnde He vp erforderent der Erbaren vnde Erenhaffthen Melchior Rantzowen vnde Otten Raithlowen Den Godt gnade. tho velde mede theen moste

*) Rasur.
**) Hier ist in der Hdschr. am Rande das Papier abgerissen.

My tho eynem Scholemeister In syne Stede vorordent vnde gesettet hefft Dat ick denn den Schole denst na mynen geringe vormoge vorwaret hebbe veer Jarlanck Ane der frouwen Ebedissen vnde Ideremennlickes vorhynderinge Indracht vnde bewor Idt Is ock idermann ane rom myth my tho freden gewesen vnde alßo ane Jenige Moie vnde beswerynge Den suluigen Ampte vorgestan bet dat Anno xxxviij Harmanus Hastius my succederet vnde In den suluen denst getreden Is My hefft ock desmales de regerende Ebdisse ffrouwe Catharina Rantzowe nychtes beualen edder auer my tho gebedende gehat De wyle denne Idermenlycken der warheyt tugenisse to geuende vorplichtet Is vnde ick de weghen by myner Conscientien gefraget worden Byn Hebbe ick desse twchenisse myth myner Hant geschreuen. Gegeuen tor Ladraden fridages na Cantate Anno 2c. lviij ten.

Petrus Scroder
Manu propria.

O. Pp. 1 Bogen. 1 Seite beschrieben. Rathsarchiv: Itzehoe.
In dorso: Peterß schroderß bekenntnisße. [135.]

1558 August 11. Lübeck.

Mynenn fruntlicken grodt sampt gans willigem denst stets tho vorn Erbarnn vnd woll wisen Hern, Idt hefft Juv Erbar wisheit my vor etlichen dagen schrifftlick vorwitlicht vnd apenbart we dat de Ernhafftige vnd woll gelerter M. Johannes Hesse, so Juver stadt scholmeister eine tidtlanck gewesen ist, seiner gelegenheit nach van Iw Jegen kumpftigen Michaelis affscheit nhemen vnd vorrucken werde. Esschen vnd vordern derhaluenn my vp commendation mynes grodt gunstigen gunners vnd praeceptoris M. Hermanni Wippermans, Im nhamen der hilligen drevoldicheit tho Juvem scholmeister, dat ick vp kumpftigen Michaelis den scholdenst ahn M. Johannis stede annhemen vnd vorwalten moge. Vp dusse J. E. es-

schung vnd vocation, hebbe ick my bereit vnd vngeweiert finden laten, ock myn dinck grichtet dat ick J. E. begern moge midt dem ersten nach kamen. Jck bidde ock godt almechtigen vme synes leuen Sons Jhesu Christi vnsers hern vnd heilandes willen, he wulde my behulplick syn vnd gnade vorlenen, dat ick dut ampt moge annhemen vnd vor walten, tho laue vnd prise synes hilligen namens, tho vorderung der Jungen Jogent vndt bouvinge der hilligen Christlichen gemeine wor tho helpe my godt vader, godt Sone vnd godt hilliger geist tho allen tiden Amen. Jck bedancke my ock wollwisen Hern jegen J. E. gans hochlick, dat J. E. my mynes grodt gunstigen gunners vnd praeceptoris vorschriuung vnd commendation, hefft geuheren laten vnd my vor Juven dener gudt erkanth. Welker Jn aller denstbarheit vnd erbedung tho vorschuldende, schall J. E. my altidt vngesparts flits, alse einen trouven vnd vnvorbraten dener, gudtwillich sporn. Will darneuenn na alle mynem vormogen midt godtliche hulpe flit vor wenden vnd der Jungen Jogent also vorwesen, dat J. E. my nicht kone tho beschuldigen hebben. Hyr schall sick J. E. genslick tho vor latenn vnd godt dem almechtigen Jn syne beschuttung vnd scherming lange gesunth vnd salich bevalen syn. Datum Jn Lubeck den 11 dach Augusti Anno domini 1558.

Jw altidt willige dener
Johannes Dreier.

O. Pp. 1 Bogen. 1 1/4 Seite beschrieben. Adr.: Den Erbarnn vnd wollwisen Hern Hern Burgemeistern vnnd Ratmannen tho Jtzeho denstlichen geschreuenn.

Rathsarchiv: Jtzehoe. [123.]

1560. März 8.

Credentz vnnd Jnstruction wes de Ersame vnnd wiße Hans Hasenkroch Burgermeister Jm namen vnnd van wegen Eines Ersamen Rades tho Jtzeho an den Erhaftigen vnnd

wolgelarten Magistrum Johannem Hessum Collaboratorem der lofflikeu Schole tho Lubeck vthrichten vnnd weruen schall.

Erstlich vnsen gunstigen willen thouormeldende, vnnd dat wi alle ßine vnnd der sinen wolfart, vnnd gluckfaligen thostandt gerne vormercken.

Darnegest ohm antotogende, dat he sick wete thobescheidende, welcher gestaldt, he van einem Ersamen Rade in vpgemelten Hans Haßenkroges huße vnsers rechten beholdendes. In iegenwordicheit des Werdigen herren Johannis Antonii prauestes vnnd ohme darsulbst j daler thom gots penninge gegeuen. Volgendes dat ock Hans Rotman vth vnserm middel van wegen eines Ersamen Rades In iegenwordicheit gedachtes zeligen Prawestes ohn introduceret mit einer cleinen vorgaenden Oration, ohme ock darvp sines amptes Insignia auergeantwordet. Dar denne ock vnsers Rades frundt Hans Hasenkroch Jegenwordich gewesen.

Nu vndersteidt sick de Ebdißße tho itzeho der Acceptation des Scholemeisters tho vndernemende, vnnd wil erwelen, wen idt ohr gelegen einen Scholemeister, vnangeßeen dat de Scholemeister twe Beneficia van vns hefft, vnnd der stadt kinder dar tho Vnnd de Ebdißße ohme ock nichtes gifft Tho dem se ock nicht weten kan effte de Scholemeister tho dem ampte geschicket si edder nicht Ith modt ock de Scholemeister ohr Chorum respicieren dar he ock bi tiden der vorigen Ebdißßen sinen vordenst van gehat nu auerst nichtes.

Begeren derwegen van gesechten M. Johanni Hessen frundtlich he wille der warheit tho sture einen Erß. Rade einen Schyn geuen wu he accepteret mit Hans Rotmans introduction vnnd sick in deme nicht beswereu. So doch ßine Antecessores D. Petrus Schroder. Hermannus Harstius. D. Jacobus Schutenius Pastor tho Hademarschen, vnnd M. Joachimus Pultzius Minister Ecclesiae thor Nigenkercken sulchs

tho geuende nicht recuseret hebben vnnd is idermennichlich der warheit tho patrocineren schuldich Is ohme ock Rhomlich So wil ein Erſʒ. Raidt ſulchs vm ohn alſe vnſern guten frundt mit ſunderlinger furderunge vordenen Vrkunde vnſers hirvp gedruckten Secret. Gegeuen 8ª Martii Anno lx.

Gleichzeitige Cop. Pp. 1 Bog. 1¼ Seite beſchrieben. — Rathsarchiv: Itzehoe. [127.]

1567 October 17.

Wytlig kundtt vnnd apenbar ſy Idermenniglig vann ſtandeß Effte gradus De ſynn geſtlig Effte weltlig Datth Ick Daniel Laurentii Anno 64 Denende by Der ſchole thor wilſter vann Eynem Erbarnn Rade tho Itzeho vor Eynen Scholemeſter tho Denende Deß ſuluigen Jares ſy geeſketh Ock volgender tydtt vann Den ſuluigen Ihnn Dem Radthuſe angenamen vnnd myth Ejnen gottes pennunge geconfirmereth. Nach Dem male auerſt myne gelegenheitt Idtt vorderth ahnn andere Order Nomlig tho Dem Duren vnnd hogen predigampte my tho begeuende hebbe Ick Eynen Erbarnn Radtt vmme vorlouinge frundtlykes gebedenn De wile Idtt de tydtt ſwerlig Lyden wolde. Auerſt Dennoch mynne gelegenheitt Ihnn ſulben angeſenn vann Eynen Erbarnn Rade*) De ſe ſunſten vorderers vnnd promotores studiosorum ſynn, vnnd my fruntliches vorloueth. Bedancke Derhaluenn Eynem Erbarnn Rade ſamptt Der gantzen Vorgerſchop vor alle Dennſte Erhe gudtt vnnd wille. wil ock henuorder ſulbes myth Danckbarheitt Jegen Ejnen Erb. Radtt vnnd De gantze gemene vordenen vnnd wor Ick des Nene mach plichtig Erkennen. Tho merer tugeniſſe Der warheitt hebbe ick Daniel Laurentii ſulbes myth mynen gewonttlichen pitzer geconfirmerth gegeuen vnnd geſchreuen Anno ꝛc. 1567 Jare Den 17. Octobris.

O. Ppp. Aufgedr. Sieg. 1 Blatt. In dorso: Daniel laurentii. — Rathsarchiv: Itzehoe. [138.]

*) Die letzten 4 Worte am Rande, durch ein =| aber hierher gewieſen.

A. Wetzel.

Nachtrag zum Aufsatz: Friesische Spuren in Dithmarschen.

Der Herr Verf. hat die Redaction nachträglich ersucht, aus seinem gemeinfriesischen Wörterverzeichniß den Artikel hajen streichen zu wollen, da er aus einer ihm zufällig unter das Auge gekommenen Notiz entnehme, daß der Ortsnamen hajen auch auf rein sächsischem Gebiet (bei Hameln, Provinz Hannover) vorkomme.

Die Redaction glaubt bei dieser Gelegenheit bemerken zu sollen, daß obigem Aufsatz, trotz mancherlei naheliegender kritischer Bedenken, die Zeitschrift eröffnet worden ist, weil sich in ihm immerhin erwägenswerthe Ansichten eines langjährigen Beobachters von Land und Leuten vortragen.

Uebersicht
der die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg betreffenden Literatur aus den Jahren 1874 u. 1875.

Von Dr. Eduard Alberti.

I. Zur Geschichte.
(einschließlich das Staatsrecht betreffende Schriften).

Fonseka, A. E. Wilhelm da: Zur nordschleswigschen Frage. Historisch-politische Skizze. Leipzig, Hartknoch, 1874. 8.

Handelmann, H: Vorgeschichtliche Steindenkmäler in Schleswig-Holstein. H. 3. mit 2 lithogr. Tff. u. 6 Holzschnitten. Kiel, v. Maack, 1874. 4.

— — Volks- und Kinderspiele aus Schleswig-Holstein. 2. Aufl. Kiel, Homann, 1874. 8. 114 S.

— — Die prähistorische Archäologie in Schleswig-Holstein. Vortrag, gehalten 21. Juni 1875. (Aus den Schriften des naturwissenschaftlichen Vereins Bd. II.) Kiel 1875. 8. 16 S.

Hirschfeld, W.: Historische Rückblicke No. 2 (handelt über Preußens Verpflichtung zur Anerkennung der Zwangsanleihe). Hamburg 1874. 8.

Jensen, H. N. A.: Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, herausgegeben von A. L. J. Michelsen. Bd. 2. Kiel, Homann, 1874. 8. IV u. 361 S.

Kleinwort, S.: Kurzgefaßte Geschichte des Herzogthums Lauenburg nebst einem Anhang: das Bisthum Ratzeburg nach P. v. Kobbe. Mölln (Heistorff in Commission) 1874. 8. 65 S.

Koser, Reinhold: Die Katastrophe der Schweden in Schleswig-Holstein 1713. (Aus der Zeitschr. für Preußische Geschichte und Landeskunde.) Berlin 1875. 8.

Krogh, F. v.: Der Plönsche Successions-Vertrag. Beitrag zur Geschichte des Holstein-Sonderburgischen Hauses. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1874. 96 S. mit 6 Geschlechtstafeln in qu. 4.

Nitzsch, K. W.: Nordalbingische Studien: in den Preußischen Jahrbb. Bd. 35 (Berlin 1875) H. 1.

Osten, H. Hinr. v.: Schleswig-Holstein in geographischen und geschichtlichen Bildern. Ein Handbuch der Heimathskunde für Schule und Haus. Flensburg u. Hadersleben, Westphalen, 1875. 8.

Quellensammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Bd. 4. Scriptores minores rerum Slesvico-Holtsatensium. Kiel, Universitäts-Buchhandl. in Commission, 1875. 8.

Urkundensammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Bd. 4. Registrum König Christian des Ersten. Namens der Gesellschaft herausgegeben von Georg Hille. Kiel, das. 1875. 4.

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Bd. 5. Kiel, das. 1875. 8. 394 S. (Angehängt sind H. Ratjen: Nachträge zu dem Verzeichniß der Handschriften der Kieler Universitäts-Bibliothek, welche die Herzogthümer Schleswig, Holstein, Lauenburg, sowie Hamburg und Lübeck betreffen. Der Anhang führt die Columnenziffer 601—634 im Anschluß an Bd. 3 Abth. 2 des separat erschienenen Verzeichnisses.)

II. Einzelne Districte, Orte ꝛc. betreffende Schriften.*)

Altonaisches Adreßbuch, herausgeg. von F. M. Döbereiner für 1874, 1875. Altona. hoch 8.

Baudissin, W.: Zur Feier der Einweihung der Siegesdenkmäler auf Arnkiel. s. a. (1874). 8. (Gedicht.)

Bericht der Schule des Gewerbevereins (in Kiel). Michaelis 1873 bis Ostern 1874 (von J. Fr. Ahrens). Kiel 1874. 8. 14 S.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Schleswig pro 1873. Schleswig 1874. 4.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Heiligenhafen pro 1874 nebst Haushaltungsplan pro 1876. Oldenburg 1875.

Desgleichen pro 1872/73 der Stadt Itzehoe. Itzehoe 1874. fol.

Bericht von der 100jährigen Jubelfeier des Einzugs der mährischen Brüder in Christiansfeld in ihr Chorhaus 18/19. October 1874. Flensburg 1874. 8.

Bruhns, Fr. C. Th.: Führer durch die Umgegend der ostholsteinischen Eisenbahn. 2. Aufl. Lübeck 1875. 8. XVI und 362 S.

Grünfeld, Ch. P. H.: Festrede am 22. März 1874. Schleswig 1874. 8.

Hamburg-Altona-Lübeck im Portemonnai. Neuestes Fahrplanbuch 1874. Hannover 1874. (Es erschienen davon successive einzelne Nummern.)

Hansen, Christ. P.: Sagen und Erzählungen der Sylter Friesen. 1875. 8.

Jahresbericht der Handelskammer zu Kiel für 1873, für

---

*) Es gilt für dieses Verzeichniß dasselbe wie für dasjenige von 1873 im 5. Bde. dieser Zeitschrift S. 375: Von localen Publicationen sind eine Anzahl Gesellschafts-Statuten, Vereine der verschiedensten Art betreffende Reglements ꝛc. nicht namhaft gemacht. Communale Budgets, soweit sie mir zu Gesicht gekommen, sind angeführt.

1874 (von Th. R. Schütze). Kiel 1874/75. 8. (s. t. Handelskammer in Kiel erschienen auch 1874 und 1875 temporäre Mittheilungen.)

Jahresbericht zum Haushaltungsplan der Stadt Hadersleben für 1874. Hadersleben. 4.

Kiel, ein Führer durch die Stadt und ihre nähere Umgebung. 2. Aufl. Kiel, Häseler, 1874. 8.

Kolster, W. H.: Actenstücke zur Geschichte der Meldorfer Gelehrtenschule: im Osterprogramm 1875 des Meldorfer Gymnasiums. 4.

Meyer, Joh.: 6. Bericht über die Idioten-Anstalt in Kiel. Kiel 1875. 8. 14 S.

Muhl, C. J.: Adreßbuch der Stadt Kiel incl. Brunswiek und Düsternbrook, sowie der Ortschaften Gaarden u. Ellerbeck für 1875/76. Kiel, Selbstverlag, 1875. 8.

Nissen, Mor.: Freske Findling, d. h. Friesische Sprüchwörter. H. 2. 3. Selbstverlag des Verfassers, Lehrers in Stedesand, 1874, 1875. 8. (Es sollen 10 Hefte erscheinen.)

Reiche, Fr. K. H.: Rede gehalten bei der Einweihung des Gesellschaftshauses der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel 18. März 1875. Kiel 1875. 8.

Sach, Aug.: Geschichte der Stadt Schleswig nach urkundlichen Quellen. Schleswig, Bergas, 1875. 8. XVI u. 342 S.

Stender: Bericht über die Idioten-Anstalt in Schleswig. Schleswig 1875. 8.

Verwaltungs-Bericht des Magistrats zu Altona für 1872. Altona, Schlüter, 1874. fol. IV u. 86 S.

Verwaltungsbericht der Stadt Rendsburg pro 1873/74. Rendsburg 1875.

Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Kieler Stadt-Casse 1874. Kiel 1874.

Desgleichen für die Stadt-Commüne Neumünster 1875. Neumünster. 4.

III. Zur Statistik und Verwaltung.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Schleswig 1874, 1875. Schleswig. 4.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen, herausgeg. von Eckermann, Bülow, Schütt 1874, 1875. Glückstadt. 4.

Fischer-Benzon, W. A.: Das eheliche Güterrecht in den vormals Schauenburgischen Districten Holsteins. Kiel, Wechmar, 1874. IV u. 166 S.

— — —: Das Land- und Marsch-Recht. Ebendf. 1874. IV u. 186 S. (Unter gleichem Titel schon 1866 Glückstadt, in Commission von Ed. Fabricius erschienen.)

Gesetz über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein vom 27. März 1872 und die durch dasselbe eingeführten altpreußischen Gesetze über Grundeigenthum und Hypothekenrecht vom 5. Mai 1872. Flensburg, Westphalen, 1874. 8. 107 S.

Jacobsen: Zur Geschichte des Postwesens in Schleswig-Holstein (August 1874 — Separat-Abdruck aus den Ottensener Nachrichten). Ottensen, Adolff, 1875. 8. 41 S.

Mielck, E.: Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche die Polizeiverwaltungen bei Bauten und in brandpolizeilicher Beziehung in der Provinz Schleswig-Holstein zu überwachen haben. Neumünster 1875. 8. (Nicht im Buchhandel.)

Möller, Böger und Wichmann: Tabellen zu der Verordnung vom 30. August 1867, betr. den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und die Gebühren der Notare und Rechtsanwälte in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, sowie zu den durch diese Verordnung eingeführten Gesetzen vom 10. 11. u. 12. Mai 1851, 9. Mai 1854 u. 1. Mai 1865, zu dem Tarife zur Grundbuchordnung vom 15. März 1869 und zu der Gebührentaxe für die Auctions-Commissarien vom 21. Juni 1845 in Reichsmarkwährung. Berlin, C. Heymann, 1875. fol. 63 S.

Provinzial-Handbuch für Schleswig-Holstein und Lauenburg. Jahrg. 3, 1874. Kiel, E. Homann, 1875. 8.

Seestern-Pauly, W.: Das Grundbuchrecht für die Provinz Schleswig-Holstein. Th. 1: Commentar zu dem Gesetz vom 27. Mai 1873 über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Schleswig-Holstein; Th. 2: das Immobiliar-Sachenrecht, Abth. 1 das bisherige Immobiliar-Sachenrecht, Abth. 2 das Grundbuchrecht. Kiel, v. Wechmar, 1874. 8. (Besprochen u. A. von A. Hänel: Kieler Zeitung vom 21. März 1874 und vom 6. Januar 1875.)

— — —: Das von dem Vormund aufzunehmende Vermögens-Verzeichniß und die Anlegung der Capitalien der Minderjährigen. Kiel, bei dems., 1875. 8.

Verhandlungen des 6. Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Landtags. Nebst Anlagen. (6—19. December 1874.) Rendsburg. (Kiel, Un.-B. in Commission) 1875. gr. 4. VII u. 70 S.

Verzeichniß sämmtlicher Ortschaften der Provinz Schleswig-Holstein, der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, des Herzogthums Lauenburg, des Großherz. Oldenburgischen Fürstenthums Lübeck und der Hansestädte Hamburg und Lübeck. Mit Angabe der Post-Anstalten, von welchen die Bestellung der Postsendungen erfolgt. Herausgegeben von der Kaiserl. Ober-Postdirection in Kiel, Juli 1874. Kiel 1875. 4.

In dem vom k. statistischen Bureau zusammengestellten: Viehstand der Gemeinden und Gutsbezirke im preußischen Staat (Berlin 1875) enthält No. 3 die Provinz Schleswig-Holstein. 49 S.

v. Warnstedt, Ad. C. F. Joh.: Die Strafanstalten in Glückstadt und der Neubaufonds. Rechtsgutachten .... 1875.

IV. Volkswirthschaftliche Schriften.

Beitrag zur zweckmäßigsten Ernährung des Rindviehs. Bearbeitet von einer vom Casino für Adelbye, Flensburg und Umgegend eingesetzten Commission. Flensburg, Expedition der Flensb. norddeutschen Zeitung, 1874. 8. 52. S.

Bockelmann und Hach, F. A.: Jahresbericht pro 1873. Erstattet von der ausführenden Direction des Schleswig-Holsteinischen landwirthschaftlichen Generalvereins an das Präsidium des Königl. Landes-Oeconomie-Collegiums in Berlin. Kiel 1874. 8.

Buckow, Fritz: Adreßbuch für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und das Fürstenthum Lübeck nebst der Zollvereinsniederlage in Hamburg, mit einem Verzeichniß der Behörden in den Kreisen und Bezirken ihrer Wirksamkeit. Garding (Schleswig) 1874. 8. VI u. 302 S.

F(eddersen), F. A.: Die sociale Gemeine. Ein Weg zur Lösung der socialen Frage. Flensburg, Westphalen, 1874. 8. (Wird als von einem Schriftsteller der Provinz herrührend angeführt.)

Landwirthschaftliche Feldpredigten vom Angler „Feldprediger" der Flensburger norddeutschen Zeitung. H. 2—7. Flensburg 1875. 8.

Freese, Ernst: Zeichnungen für Korbmacher und Korbmöbelfabrikanten. 480 Abbildungen auf 10 Taff. nebst Text. H. 3. Kiel, Homann, 1875. fol. (Als inländische Industrie betreffend angeführt.)

Hanssen, Geo.: Zur Geschichte norddeutscher Gutswirthschaft seit Ende des 16. Jahrh. Göttingen 1875. 8. 79 S.

Jenssen, Chr., gab als Secretair des Vereins heraus: Vereinsblatt des schleswig-holsteinischen Centralvereins für Bienenzucht. Jahrg. 1874. Jahrg. 1875. Kiel. 4.

Jenssen, Chr., übersetzte aus dem Dänischen des N. P. J. Buus: Die Behandlung des Milchviehs während Sommer und Winter. Kiel, U.-B. 1875. 8.

Karsten, Gust.: Geschäftsübersicht über die nach der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 an den Eichämtern von Schleswig-Holstein und Lauenburg und Lübeck während 1874 und seit Einführung des neuen Maaßsystems geeichten Maaße, Gewichte und Meßgeräthe. (Bildet eine Beilage der „Kieler Zeitung" vom 6. Mai 1875 M.-A.) fol.

Der Landwirth der Flensburger Nachrichten. 1874. 1875. Flensburg. fol.

Mejer, Otto: Ueber die rechtliche Natur der Schleswig-Holsteinischen bäuerlichen Zeitpacht. Rostock 1874. 8. 86 S.

Meyn, L.: Schleswig-Holsteinisches landwirthschaftliches Taschenbuch 1874, 1875. Itzehoe, Pfingsten. 8.

— —: Schleswig-Holsteinischer Hauskalender für 1874, 1875. Garding. 12.

Monatsblatt für den Gartenbau in Schleswig-Holstein. Jahrg. 1874, 1875. Kiel. 4.

Stabenow, L.: Wordennig as Hinnerk u. Krischan op Fehmarn över de Socialdemocraten snackt. (Abdruck aus dem Fehmarnschen Wochenblatt.) Kiel 1874. 8.

Versammlungsberichte des Wagrischen landwirthschaftlichen Vereins zu Lehnsahn 1874, 1875. Oldenburg. 4. (Dieselben sind zum Theil vom Gutsbesitzer Buchwald-Neudorf unterzeichnet.)

Wagner, A.: Die Hölzungen und Moore Schleswig-Holsteins. Hannover, Rümpler, 1875. 8. VII u. 339 S.

Landwirthschaftliches Wochenblatt für Schleswig-Holstein, redigirt von F. A. Hach. 1874, 1875. Kiel. 4.

Zeitschrift des Haidecultur-Vereins für Schleswig-Holstein, redig. von Winthers. 1874, 1875. Wilster. 8. (Jeder Jahrgang 12 Nummern.)

Schleswig-Holsteinische landwirthschaftliche Zeitung. Organ der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Kappeln. Jahrg. 5. 1874. Schleswig 1874. 4.

V. Medicinalwesen betreffende Schriften.

Bockendahl, J: Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen der Provinz Schleswig-Holstein für 1873. Kiel, v. Mechmar, 1874. 4. 39 S. mit 4 Tabb. und 10 lithogr. Taff.

Mencke, W.: Die häusliche Krankenpflege. Berlin, Enslin, 1875. 8. (Ist von einem inländischen Arzte, wohl nicht ohne Bezug auf Schleswig-Holsteinische Verhältnisse, geschrieben.)

VI. Geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten, auch die Universität betreffende Schriften.

Kirchliches Amtsblatt des Königlichen evangelisch-lutherischen Consistoriums für Schleswig-Holstein. 1874, 1875. Kiel. 4.

Berch, Ernst Andr.: Katalog der Kieler Gelehrten-Schule. Kiel 1874. 8.

Carstens, C. E.: Geschichte der theologischen Facultät der Christian-Albrechts-Universität in Kiel. (Aus der Zeitschrift für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte B. 5.) Kiel, U.-B., 1874. 8.

Chronik der Universität Kiel für 1873. (Auch in den Universitäts-Schriften von dem Jahr.) Kiel 1874. 4. 62 S.

Cirsovius, L. J.: Die gebräuchlichsten Choralmelodien zum allgemeinen Schleswig-Holsteinischen Gesangbuch nebst Anhang. Leipzig, Mentzel, 1874. 32 S.

Confirmation in der Kirche zu Kropp, Palmarum 1875. Bredstedt 1875. 8. 24 S.

Decker, A.: Ansprache an die Gemeinden der evangelisch-lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein. 2. Aufl. Bredstedt 1874. 8.

— —: Der Streit des Staats mit der Kirche vom Standpunkt der evangelisch-lutherischen Kirche beurtheilt. Vortrag auf der kirchlichen Conferenz zu Apenrade 13. Juli 1875. Schleswig, Bergas, 1875. 8.

Elias: Et christeligt Tidsskrift, udgivet af kirkelig Forening til Guds Riges Fremme i Slesvig. Aar 7, 1873. Aar 8, 1874. Haderslev. 4.

Harries, D: Das Gebet für die Gemeinde. Predigt am 20. September 1874 bei der Anwesenheit Sr. Maj. des Kaisers gehalten. Kiel 1874. 8.

Hasselmann u. Thaulow, G.: An die Vorstände sämmtlicher Zweigvereine des Schleswig-Holsteinischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung am 15. April 1874. 4.

Jensen, Chr., gab heraus: Schleswig-Holsteinisches Sonntagsblatt für 1874, 1875. Bredstedt. 4.

Juhl, L. N. og Noiesen, D. A.: Læsebog for Over- og Mellemklasser i Slesvigs danske Skoler. Med et Anhang af W. Schröder. Flensburg, Westphalen, 1875. 8. VII und 431 S.*)

Schleswig-Holsteinisches Kirchen- und Schulblatt für 1874, 1875. (Redigirt von Joh. H. Ziese.) Schleswig. 4.

Ley, Herm.: 52 Chorale nach Apels (Schlesw.-Holst.) Choral-Melodienbuch vierstimmig aufgesetzt und mit beziffertem Baß versehen. Kiel, Bellmann, 1874.

Evangelisk Missionstidende (udg. af Dehm) 1874, 1875. Jahrg. 31, 32. Christiansfeld. 8.

Pädagogische Monatsschrift, unter Mitwirkung mehrerer Schulmänner herausgeg. von Ernst Lebr. Kayer. Schleswig 1875. (Erscheint seit April des genannten Jahres.)

Noiesen og Hansen, F. F.: Billed-ABC og Læsebog. Flensborg, Westphalen, 1874. 94 S. mit Holzschnitten.

Paulsen, J., (Pastor in Kropp), gab Mai und Juni 1875 einige Nummern einer zunächst für Kropp und Nachbargemeinden bestimmten „evangelischen Kirchenzeitung" heraus, die am 16. Juni wieder einging. 4.

Schmarje, Jul.: Wandtafeln für den unmittelbaren Schreibunterricht in den höheren und niederen Schulen. Flensburg, Westphalen, 1874. gr. fol. 22 S.

---

*) Neuere Auflagen von den in der Provinz gebräuchlichen Schulbüchern, u. a. von Keck und Johannsens norddeutschem Lesebuch, 11. Aufl. (Halle 1874), Löhmann: 1. Rechenheft, 6. Aufl. (Flensburg 1875), Saß: 3. Uebungsbuch für's schriftliche Rechnen, 6. Aufl. (Altona, Schlüter, 1874).



Schriften der Universität Kiel aus dem Jahre 1874. Bd. 21. 1875. Bd. 22. Kiel 1874/75. 4.

Schleswig-Holsteinische Schulzeitung, eine pädagogische Wochenschrift und Organ des allgemeinen Schleswig-Holsteinischen Lehrervereins. 1874, No. 1—46. Herausgegeben von A. P. Sönksen, darauf von A. Stolley. 1874, No. 47—52, 1875. Kiel. 4.

Kirkeligt Søndagsblad, udg. af Past. Emil Wacker. Aar 2, 1874; 3, 1875. Hadersleb. 4.

Ziese, J. H.: Soll das Heiligthum der Ehe unserem Volke erhalten oder genommen werden? Schleswig, Johannsen, 1874. 8.

— — —: Der Neujahrstag des Jahres 1874 stellt uns vor einen Wendepunkt im Reiche Gottes. Neujahrspredigt gehalten in Schleswig-Friedrichsberg. Schleswig, Bergas, 1874. 8.

VII. Naturwissenschaftliche, die Provinz betreffende, sowie geographische Schriften.

Bänsch: Die Sturmfluth an den Ostsee-Küsten des preußischen Staats vom 12/13. November 1872 in meteorologischer und hydrotechnischer Beziehung. Mit 10 Kupff. in gr. 4. und qu. fol. Berlin, Ernst u. Korn, 1874. 4.

Ergebnisse der Beobachtungsstationen an den deutschen Küsten über die physikalischen Eigenschaften der Ostsee und Nordsee und die Fischerei, 1874, 1875. Berlin 1874/75. qu. fol. (Jeder Jahrgang 12 Hefte, 1874 außerdem Schlußheft: Zusammenstellung der Beobachtungsresultate in 1873/74.)

Jahresbericht der geographischen Gesellschaft in Hamburg, herausgeg. von L. Friedrichsen, 1873/74. Hamb. 1874. 8.

Jahresbericht der Commission zur wissenschaftlichen Untersuchung der deutschen Meere in Kiel, herausgeg. von H. A. Meyer, K. Möbius, G. Karsten und V. Hensen. 2/3. Jahrgang, Abthl. 1. 2. Berlin 1875. fol. Mit 1 Seekarte, 16 Kupfertaff., 9 Karten zur Fischereistatistik.

Karsten, Gust.: Brandschäden durch Blitzschlag. (Als Broschüre vertheilt auf der Versammlung des naturwissenschaftlichen Vereins in Schleswig am 15. Mai 1875.) 4.

— —: Tafeln zur Berechnung der Beobachtungen an den Küsten-Stationen und zur Verwandlung der angewendeten Maaße in metrisches Maaß. Im Auftrage der Commission zur Untersuchung der deutschen Meere in Kiel zusammengestellt. Kiel 1874. 8.

Lenz, H.: Das Thierleben in der Travemünder Bucht. Vortrag. Mit 3 Taff. Lübeck, Seelig, 1874. 8. 24. S.

Magnus, P.: Die botanischen Ergebnisse der Nordseefahrt vom 21. Juli bis 9. September. 1872. Berlin, Friedländer & Sohn, 1874. 19. S. mit 2 Taff.

Rohwedder: Die Vögel Schleswig-Holsteins in ihrer Verbreitung in der Provinz, nebst einer graphischen Darstellung ihrer Zug- und Brutverhältnisse. (Osterprogramm des Husumer Gymnasiums.) Husum 1875. 4.

Schriften des naturwissenschaftlichen Vereins für Schleswig-Holstein. 2. Heft (mit Taf.). Kiel, Homann, 1874. 8.

VIII. Einzelne Personen aus Schleswig-Holstein betreffende Schriften.

Bülow, P. v.: Ergänzungen zu dem 1859 herausgegebenen Familienbuch der von Bülow. Berlin 1874. gr. 4. (Glieder der Familie Bülow sind auch in Schleswig-Holstein.)

Hansen, Theod.: Rede, gehalten bei der Bestattung des Universitäts-Pedellen Biel am 9. April 1874. Kiel, Universit.-Buchhandl., 1874. 4. (Auch in den Universitäts-Schriften.)

Hansen, Thom. Ad. Th.: Die Familie Rambach. Aus handschriftlichen und gedruckten Quellen. Gotha, Perthes, 1875. 8.

Müller, A.: Rede bei der Gedächtnißfeier von Chr. Albr. Klander: im Plöner Gymnasialprogramm 1875. 4. (Daselbst auch Klanders letztwillige Verfügungen.)

Petersen, J.: Blätter der Erinnerung an den Mathematiker und Mechaniker Hans Momsen aus Fahretoft in Nordfriesland. Bredstedt 1874. 8. 143 S.*)

IV. Belletristische und kunsthistorische die Herzogthümer betreffende Schriften.

Album der Schlösser und adligen Güter in Schleswig-Holstein. Photographische Ansichten nach der Natur. 36 Blätter. 1874.

Bericht über die Wirksamkeit des Kunstvereins für 1874, Kiel. 8.

Evers, E. Ed.: Martjen Flors Gesundheit. Eine Eiderstedtische Geschichte. Norden, D. Soltau, 1875. 8.

X. Karten.

Handtke, F. und Lindemann, J.: Schul-Wandkarte der Provinz Schleswig-Holstein in 6 Blättern. 2. Aufl. Glogau, Flemming, 1874. (S. „Kieler Zeitung" 1874 vom 9. März A.-N.)

Karte der Umgegend von Kiel. Herausgegeben von der kartographischen Abtheilung der Königl. Landes-Aufnahme, Geerz, Oberst und Abtheilungs-Chef, in 4 Blättern. (1:12,500.) Berlin 1875. (S. „Kieler Zeitung" vom 4. December 1875 No. 4854, Sonnabend-A.-N.)

Plan von Kiel. Gezeichnet von Hugo Jahn. Kiel, Schwers'sche Buchhandlung. 1875.

Reymann: Specialkarte der Umgegend von Kiel. Glogau 1874. fol.

---

*) Von dem früheren Oberlehrer am Cadettenhause in Plön, H. Petri, erschien eine (mir nicht zu Gesicht gekommene) gedruckte Schmähschrift gegen Angestellte des Cadettenhauses und gegen den (†) Landrath Friederici, die nach Bekanntmachung des Commandos des k. Cadettenhauses und des Landraths vom 6. November 1874 (cfr. „Kieler Zeitung" 1874 vom 8. November No. 4199) zu einem strafrechtlichen Verfahren Anlaß gab. Petri verwahrte sich von Nancy aus.

Unter den Seekarten der deutschen Nordsee, herausgegeben von der Kaiserlichen Admiralität, erschienen Bl. 5 und 6 Uebersichtskarte der Schleswig-Holsteinischen Westküste, nördliches und südliches Blatt. Aufgenommen und entworfen vom (†) Corvetten-Capitain Grapow. Imperial fol. 1874.

Nachtrag.

Mensinga, J. A. M.: Beitrag zur Geschichte des Postwesens in Schleswig-Holstein, im „Eiderstedter und Stapelholmer Wochenblatt" No. 10 u. 11 vom 17. u. 20. Februar 1874 und danach abgedruckt im „Deutschen Postarchiv" April 1874 No. 8.

— —: Die Friedrichstädter Schifffahrt im 17. Jahrhundert. Ein Beitrag zur vaterländischen Geschichte, im „Eiderstedter und Stapelholmer Wochenblatt" No. 38 und 40 vom 15. und 22. Mai 1874.

— —: Der persische Seidenhandel und der Anschlag auf Schweden. Ein räthselhaftes Blatt aus unserer Landesgeschichte, im „Eiderstedter und Stapelholmer Wochenblatt" No. 35, 37 und 40 vom 7., 14. und 28. Mai 1875.

Nachrichten

über die

Gesellschaft.

Jahresbericht für 1874—75

im Namen des Vorstandes

an

die Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte

erstattet vom derzeitigen Secretär

Prof. Dr. C. Schirren.

Kiel, den 30. December 1875.

Seit der letzten Jahresversammlung vom 8. Jan. d. J. ist Ihrem Vorstande zunächst die Aufgabe zugefallen gewesen, die eingeleiteten Publicationen zum Abschluß zu bringen. In dieser Reihe ist mit dem zweiten Heft der 4. Band der Quellensammlung nach dem vom verst. Prof. Usinger entworfenen Plan zu Ende geführt. Ein Beitrag hat jedoch, in Abweichung von dem Programm, ausgeschlossen bleiben müssen, weil er zu den wiederholt übernommenen Terminen nicht eingegangen war und sich keine einigermaßen sichere Aussicht bot, durch längeres Aussetzen des Drucks seinen Abschluß herbeizuführen. Auch der 4. Band der Urkunden-Sammlung, das vom Herrn Archivrath Hille edirte Reg. Christiani, ist den Mitgliedern seit längerer Zeit vollendet zugegangen. Von der Zeitschrift ist im laufenden Jahre zum ersten Heft des 5. Bandes das Schlußheft mit 19 Bogen gekommen, so daß der 5. Band abgeschlossen ist. Der 6. ist im Druck begriffen und wird in den ersten Wochen des neuen Jahres zur Vertheilung kommen.

Von den sonst vormals ins Auge gefaßten Publicationen ist das Urkunden=Buch für Fehmarn noch in der Vorbereitung begriffen. Der im Ganzen dürftige Stoff harrt noch seiner Ergänzung aus außerholsteinischen Archiven, unter welchen das Archiv der Stadt Lübeck nicht die letzte Stelle einnimmt. Es haben sich überhaupt erhebliche Zweifel eingestellt, ob es zweckmäßig sei, in der bisher befolgten Methode der Urk.=Publication fortzufahren, welche darin bestand, Einzelsammlungen, wie sie sich entweder nach Landschaften, Städten, Stiftern oder wie sie sich gar nach Gelegenheit und Zufall zur Disposition stellten, sofort dem Druck zu übergeben. Bei dem zerrissenen Character der bisherigen Publicationen stellt sich vielmehr das Bedürfniß nach einem umfassenden Urkunden= oder doch Regestenwerk gebieterisch heraus. Jedoch wird das Fehmarnsche Urkunden=Buch, für welches die Landschaft der Insel und die Stadt Burg eine Summe zur Verfügung gestellt haben, der Vollendung und Publication jedenfalls entgegengeführt werden.

Das seiner Zeit gleichfalls ins Auge gefaßte Urkunden=Buch der Stadt Kiel dürfte dagegen zweckmäßiger als Bestandtheil einer das ganze Land umfassenden Sammlung vorzubereiten sein.

Indeß gilt nicht für alle schriftlichen Denkmäler der alten Zeit der Gesichtspunkt, welcher die Edition von Urkunden=Büchern beherrschen soll. Abgesehen von Chroniken, schließen die alten Sammlungen, namentlich der Städte, eine Reihe schriftlicher Aufzeichnungen ein, welche theils durch Character, theils durch Umfang zur Aufnahme in Urkunden=Bücher nicht geeignet sind und ihre besondern Editionsprincipien fordern. In diese Reihe gehören die sog. Stadt= und Schuldbücher, welche für die Personen=, Verkehrs= und Rechtsverhältnisse oft von ungemeinem Werthe sind. Es gereicht dem Vorstande zur Genugthuung, der Versammlung eines dieser Bücher in einer vom Herrn Dr. Hasse besorgten Ausgabe vorlegen zu können. Das älteste Schuldbuch der Stadt Kiel ist zwar den Forschern auf dem Gebiete der Landes=

und Stadt-Geschichte nicht unbekannt geblieben; es ist selbst bereits vor Jahren im Auszuge veröffentlicht worden, allein in einer Form, welche die wissenschaftliche Benutzung erschwert und mehr der patriotischen Befriedigung und Wißbegier, als der Förderung eingehender Geschichtserkenntniß dient. Die hier vorliegende Ausgabe hat sich streng auf correcte Wiedergabe des Textes und auf ein erschöpfendes Personen- und Ortsregister beschränkt und der Forschung, welche sich dem nunmehr allgemein zugänglichen Texte zuwenden mag, nicht, wie bei ähnlichen Publicationen nur zu häufig geschieht, vorzeitig vorgegriffen.

Zur Vorbereitung eines umfassenden Regestenwerks, welches jederzeit zu einem eigentlichen Urkunden-Buch erweitert werden kann, hat Ihr Secretär, von jüngern Kräften, von den Herren Boysen, Kohlmann u. A., unterstützt, die Repertorisirung der im Lande zerstreuten Urkunden-Sammlungen in Angriff genommen und dabei auch die strengeren, an eigentliche Regesten zu stellenden Forderungen nicht ganz aus den Augen gesetzt. Der im Druck befindliche 6. Band der Zeitschrift wird als einen eigenen Bestandtheil, mit besonderer Paginirung, die erste Reihe der aufgenommenen Repertorien enthalten: ein Repertorium der Urkunden-Sammlung der Gesellschaft, begonnen von den Herren Kohlmann und Wetzel, sodann von dem letzteren allein übernommen und durchgeführt; ein Repertorium des Archivs der Stadt Itzehoe, welche ihren gesammten Urkundenschatz im Original der Gesellschaft in liberalster Weise zur Verfügung gestellt hat, so daß derselbe hier an Ort und Stelle hat geprüft, verzeichnet und in seinem ältern Bestande bis zum J. 1350 vollständig copirt werden können. Die Copien und Regesten bilden fortan, nebst andern gleichartigen Vorarbeiten, ein Eigenthum der Gesellschaft, und behalten als erster Stamm eines erschöpfenden Inventars der Quellen der Landesgeschichte ihre Bedeutung. Von den Urkunden der Stadt Lütjenburg hat bisher nur eine erste, durch Zufall verfügbar gewordene Sammlung Berücksichtigung finden können. Ein

viertes Repertorium über die Urkunden des St. Johannisklosters zu Schleswig ist, gleichfalls nach den Originalen, von Herrn G. v. Buchwald sorgsam ausgearbeitet worden. Auch aus dieser Sammlung sind Copien aller bis zum Jahre 1350 vorhandenen Pergamente in den Besitz der Gesellschaft übergegangen.

In einer seiner ersten Verhandlungen dieses Jahres hat der Vorstand Ihren Secretär ermächtigt, zur Weiterführung der so in Angriff genommenen Repertorien, wo nöthig, kleine Entdeckungsreisen zu organisiren. Nachdem das Staatsarchiv zu Schleswig seit längerer Zeit bemüht gewesen ist, alle im Lande zerstreuten Sammlungen in seinen Räumen zu concentriren und bei diesem Bestreben, namentlich von Seiten der Städte, vielfach bereitwilliges Entgegenkommen gefunden hat, war es geboten, sich über den Fortgang dieser Concentration laufend in Kenntniß zu erhalten und Herr Archivrath Hille hat uns wiederholt die erbetenen Mittheilungen aufs bereitwilligste zugehen lassen. In zweien der kleineren, bisher noch im Besitze ihrer Sammlungen gebliebenen Städte hat der eine Gehilfe Ihres Secretärs, Herr Wetzel, in den letzten Tagen Nachforschungen übernommen und, da er erst unmittelbar vor Eröffnung dieser Sitzung zurückgekehrt ist, so wird er persönlich von seinen Erfolgen oder Mißerfolgen Bericht zu erstatten wissen.

Bei dieser Gelegenheit darf sich Ihr Secretär erlauben, die vor seiner Zeit getroffene Einrichtung, daß dem Secretär ein mäßig besoldeter jüngerer Mitarbeiter zur Seite trat, seinerseits dankend und rühmend anzuerkennen. Sie binden damit frische Kräfte an Ihre Aufgaben und Interessen und sorgen für einen Nachwuchs, der mit der Zeit hoffentlich die Anforderungen an sich selbst und an das, was die Gesellschaft zu leisten berufen ist, immer höher stellen und uns so in der Weise, wie es überall sein soll, wo ein gesunder Fortschritt besteht, im eigentlichen Sinne über den Kopf wachsen wird. Allerdings kommt dazu noch die besondere Anerkennung, welche Ihr Secretär seinen Gehilfen, den Herren

Kohlmann und Wetzel, dafür zu zollen hat, daß sie fast alle Arbeit besorgt haben, welche ihm oblag, und daß sie ihm dadurch ebenso sehr, wie durch ein wohl eingehaltenes Tempo in gemeinsamen Arbeiten, den Rest der Mühen, welche ihm zufielen, erleichtern geholfen haben. Auch für den Fall des Eintritts einer jüngern Kraft in Amt und Arbeit Ihres Secretärs, wird das bewährte Institut eines Secretär-Gehilfen der Gesellschaft fortwährend zu besserm Gedeihen verhelfen.

Die hohen Ansprüche, welche der 4. Band der Urkundensammlung und der 4. Band der Quellensammlung an die Kasse der Gesellschaft gestellt haben, machen es rathsam, in Umfang und namentlich Ausstattung der Publicationen für die nächste Zeit einige Einschränkung eintreten zu lassen. Es wird selbst zu erwägen sein, ob bei den stets wachsenden Herstellungskosten und dem sich gleichbleibenden Mitgliedsbeitrag, die Zeitschrift nicht künftig in der Bogenzahl reducirt werden müßte, wobei der Ausfall an Quantität durch Qualität ausgeglichen werden könnte.

Die Einnahmen des Jahres 1874/75 beliefen sich, mit Einrechnung des Kassenbehalts aus der vorigen Rechnung im Betrage von 3290 ℳ. 12 ₰ auf . . . . 6314 ℳ. 22 ₰,
die Ausgaben auf . . . . 3517 „ 89 „
wonach ein Kassenbestand von 2796 ℳ. 33 ₰ verblieben ist.

Die Zahl der Beitrag leistenden Mitglieder hat sich gegen 1873/74 mit 220 durch Ab- und Zugang für 1874/75 auf 250 erhöht. Gestorben sind im Laufe des Jahres 1875 die Herren Rentier Bokelmann in Oldesloe, Kammerherr v. Buchwald auf Pronstorff, Dr. Th. Griebel in Kiel Amtmann a. D. Jacobsen in Schleswig, Ober-App.-Rath Prehn in Kiel, Oberlehrer Schlichting in Kiel.

Zu den neu eingetretenen Mitgliedern gehören unter Andern: das Landesdirectorium der Provinz Schleswig-Holstein, die Königl. Universitäts-Bibliothek zu Königsberg, die Königl. Gymnasien zu Altona, Flensburg, Glückstadt, Hadersleben, Husum, Kiel, Meldorf, Rendsburg, Schleswig und von 1875/76 ab auch Plön; die Realschulen in Apenrade, Kiel,

Lauenburg, Marne, Neumünster, Altona; die höhern Bürgerschulen zu Itzehoe, Segeberg, Sonderburg und Wandsbeck.

Mit deutschen und außerdeutschen Akademien, historischen Vereinen und gelehrten Körperschaften hat die Gesellschaft die angeknüpften Verbindungen durch Schriftenaustausch erhalten, zum Theil erneuert, zum Theil neu angeknüpft. Der Eingang an Druckwerken steigert sich ununterbrochen und eher läßt sich befürchten, daß es der Universitäts-Bibliothek, welcher die Erwerbungen der Gesellschaft an Büchern einverleibt werden, an Raum, als daß es der Gesellschaft an Eingängen dieser Art so bald fehlen werde.

Mittlerweile hat der bereits aufs äußerste beengte Raum der Universitäts-Bibliothek für die Gesellschaft die unerfreuliche Folge, daß sie sich nach anderm Unterkommen für ihren Vorrath an eignen Publicationen wird umsehen müssen. Nachdem dieselben bisher an drei bis vier getrennten Orten zerstreut und ohne Aufnahme eines Inventars untergebracht gewesen waren, hat im laufenden Jahre mit Inventarisirung und Concentration ein Anfang gemacht werden müssen. Die Herren Kohlmann und Wetzel haben sich auch hierbei um die Gesellschaft wohl verdient gemacht.

Ein Theil der Publicationen hat vorläufig durch die Veranstaltung Ihres Präses, des Herrn Landesdirectors, in einer Kammer des Gebäudes der Landesdirection Unterkommen finden können; der unverhältnißmäßig größere Rest hat bisher der Universitäts-Bibliothek aufgebürdet bleiben müssen. Trotz der unverkennbar fast unerträglichen Belästigung in einem ohnehin unzureichenden Raum hat sich der Herr Universitäts-Bibliothekar Dr. Steffenhagen, nur um diesen Schatz der Gesellschaft nicht in feuchten Kellerräumen untergebracht zu sehen, freundlichst erboten, wenn es nicht anders sein könne, noch bis Ostern Gastfreundschaft zu üben. Es wäre unbillig, nicht schon vorher wenigstens die Eventualität anderweitigen Unterkommens aufs angelegentlichste ins Auge zu fassen. Jedenfalls aber würde sich die Gesellschaft von Ostern an genöthigt sehen, falls keine andere Auskunft gefunden

wird, ein Local zur Aufbewahrung ihrer Publicationen zu miethen und dann wohl auch an die Versicherung gegen Feuersgefahr zu denken.

Zum Schluß erübrigt Ihrem Secretär nur die Bitte, ihn wegen Ueberhäufung seiner Zeit des Amtes entlassen zu wollen. Als er es zu Anfang dieses Jahres, wie er in der ersten Vorstandssitzung zu Protocoll erklärte, provisorisch übernahm, war er bereits entschlossen, einer besser berufenen Kraft den Platz, der sich ihr im Augenblick nicht einräumte, offen zu halten. Heute, wo Ihnen ein neuer Beweis vorliegt, daß Sie die durch den Austritt Ihres derzeitigen Secretärs entstehende Lücke aufs zweckmäßigste zu füllen im Stande sein werden, freut er sich, Ihnen für das ihm erwiesene Vertrauen zu danken, und an das Gesuch um Entlassung die Versicherung zu knüpfen, daß er auch als Volontär fortfahren werde, die Interessen der Gesellschaft angelegentlich zu fördern.

In der Generalversammlung vom 30. Decbr. 1875, in Anwesenheit des Vorstandes und 9 anderer Mitglieder,

1. verlas der Secretär, Prof. Schirren, den Jahresbericht und erstattete Herr Homann Bericht über den Kassenstand;
2. erstattete Herr Aug. Wetzel einen ersten Bericht über eine Archivexcursion nach Wilster;
3. wurde auf Antrag des Vorstandes beschlossen, das Gesellschafts-Jahr mit dem bürgerlichen Jahr zusammenfallen zu lassen;
4. wurden auf Antrag des Vorstandes zu correspondirenden Mitgliedern ernannt die Herren Prof. Wattenbach und Dr. Potthast in Berlin; Prof. v. Giesebrecht in München; Prof. Lorenz in Wien; Dr. Koppmann in Hamburg;
5. wurden zu Revisoren der Rechnungen für 1874/75 gewählt die Herren Dr. Volbehr und Lehrer Heinrich.
6. wurde zum Secretär einstimmig gewählt Herr Dr. P. Hasse.

Matrikel
der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.*)

Vorstand.

Präsident: Landesdirector Klosterpropst von Ahlefeld in Kiel; gewählt am 18. October 1873.

Vicepräsident: Prof. Dr. Weinhold in Kiel; gewählt am 9. Juli 1868, wiedergewählt am 11. Juli 1872.

Secretär: Dr. P. Hasse in Kiel; gewählt am 30. December 1875.

Kassirer: Buchhändler E. Homann in Kiel; gewählt am 9. Juli 1868, wiedergewählt am 11. Juli 1872.

---

1. Correspondirende Mitglieder.

Die Herren:

Dittmer, Kanzlei-Secretär in Lübeck, seit 1833.
v. Giesebrecht, Prof. Dr., Geh. Rath in München, seit 1876.
Koppmann, Dr. in Barmbeck bei Hamburg, seit 1876.
Lisch, Geh. Archivrath, Dr. in Schwerin, seit 1840.
Lorenz, Prof. Dr. in Wien, seit 1876.
Mantels, Prof. in Lübeck, seit 1850.
Masch, Archivrath, Dr., Pastor in Demern bei Rhena, seit 1833.
Michelsen, Dr., Geh. Justizrath in Schleswig, seit 1843.
Nitzsch, Prof. Dr. in Berlin, seit 1862.
Pauli, Ober-Appellationsgerichtsrath in Lübeck, seit 1847.
Potthast, Dr., Bibliothekar des deutschen Reichstages, seit 1876.

---

*) Abgeschlossen am 31. Januar 1876; vgl. die Matrikel vom 21. November 1873 in Band IV, 439 ff. dieser Zeitschrift.

Die Herren:
v. Ranke, Prof. Dr., Geh. Regierungsrath in Berlin, seit 1847.
v. Stemann, Appell.-Ger.-Präsident a. D. in Kopenhagen, seit 1869.
Waitz, Prof. Dr., Geh. Regierungsrath in Berlin, seit 1840 (1842—1849 ordentliches Mitglied).
v. Warnstedt, Geh. Regierungsrath in Göttingen, seit 1852.
Wattenbach, Prof. Dr., in Berlin, seit 1876.
Wehrmann, Staatsarchivar in Lübeck, seit 1872.
Wigger, Dr., Archivar in Schwerin, seit 1872.

Die Gesellschaft hat durch Tod verloren die Herren:
Geh. Rath Prof. Dr. Bluhme in Bonn, † 5. November 1874,
Maler Milde in Lübeck, † 19. November 1875.

2. Ordentliche Mitglieder.

Die Herren:

Albersdorf.

1. Westedt, A. F. L., Amtsrichter.

Altenhof bei Eckernförde.

2. *v. Reventlow, E., Graf, Geh. Conferenzrath.

Altona.

3. *Das Königl. Gymnasium.
4. Lucht, M. J. F., Dr. Prof., Gymnasialdirector.
5. Meyer, A., Rechtsanwalt und Notar.
6. *Die Realschule.
7. *Römer, A. P. C., Kreisgerichtsrath.
8. Schaar, J. G. C., Pastor.
9. Schubert, G., Pianist.
10. *Schumann, G., Gymnasiallehrer.
11. Steinblink, E., Hauptlehrer.
12. *v. Thaden, F. G. E., Etatsrath, Oberbürgermeister.

Die Herren:

Annenhof bei Kiel.

13. *v. Mesmer-Saldern, C. L. C. A., Hof-Jägermeister.

Apenrade.

14. *Die Realschule.

Ascheberg bei Plön.

15. *v. Brockdorff-Ahlefeld, C. F. G., Graf.

Ausacker bei Flensburg.

16. *Jensen, P., Hufner.

Beidenfleth bei Wilster.

17. Raben, St. F., Pastor.

Berlin.

18. Francke, E. L. Th., Stadtrichter.
19. *Geerz, F., Oberst im großen Generalstabe.
20. *Müllenhoff, K., Prof. Dr.

Die Herren:

Beusloe bei Neustadt.

21. v. Thaden, J. C. W., Inspector.

Bordesholm.

22. Carstens, J. B., Justizrath, Oberamtsrichter.

Borghorst bei Gettorf.

23. *Hamann, J., Gutsbesitzer.

Brodau bei Neustadt.

24. Theophile, W., Pächter.

Burg auf Fehmarn.

25. Lafrenz, J., Bürgermeister.

Deetzbüll.

26. Jörgensen, H., Pastor a. D., d. Z. in Gaarden bei Kiel.

Dellstädt bei Tellingstedt.

27. Holm, H. D., Landesgevollmächtigter.

Drült bei Cappeln.

28. *v. Rumohr, Gutsbesitzer.

Eckernförde.

29. *Römer, J. L. D., Ober-Amtsrichter.

Ehlerstorf bei Oldenburg i. H.

30. *v. Levetzow, F. F., Kammerherr.

Eutin.

31. *Kolster, W. H., Prof. Dr., Gymnasialdirector a. D.

Feldstedt bei Apenrade.

32. *Jessen, C. T., Pastor.

Flarup bei Groß-Brebel.

33. v. Qualen, W., Gutsbesitzer.

Die Herren:

Flensburg.

34. *Beeck, H. C. W., Staatsanwaltsgehülfe.
35. *Beeck, N., Dr. phil., Gymnasiallehrer.
36. *Brix, J., Dr. med., Physicus.
37. *Ebsen, E. J., Rechtsanwalt und Notar.
38. *Das Königl. Gymnasium.
39. *Herzbruch, Th., Buchdruckereibesitzer.
40. *Krupka, W., Geh. Reg.-Rath., Landrath.
41. *Liedke, G., Director der landwirthschaftl. Mittelschule.
42. *Maaß, L. P. H., Buchdruckereibesitzer.
43. *Toosbuy, W. F. C., Oberbürgermeister.
44. *Wolff, A. W., Dr. jur., Justizrath, Rechtsanwalt.

Friedensthal bei Eckernförde.

45. *Schmidt, P. C., Gutsbesitzer.

Gaarden.

46. v. Sievers, C. C. J., Kirchspielvogt a. D.

Garding.

47. Ingwersen, J. G., Justizrath.

Glückstadt.

48. *Das Königl. Gymnasium.
49. *Halling, Ad. G. W., Dr. med.

Gravenstein.

50. Dieck, A., Rentier.

Groß-Tonde bei Jeising-Hostrup.

51. Mommsen, B. B., Hofbesitzer.

Die Herren:

Gudow bei Büchen.

52. v. Bülow, F. G., Erblandmarschall.

Hadersleben.

53. *Das Königl. Gymnasium.
54. *Jessen, P. H., Dr. Prof., Gymnasialdirector.
55. *Jessen, Chr., Dr. Prof., Conrector.
56. *Petersen, M. D. F., Subrector.

Halle a. d. S.

57. *v. Buchwald, G., stud. hist.

Hamburg.

58. *Theobald, A., Dr. phil.

Hanerau.

59. Wachs, H. H. W. A. E., Dr. med., Gutsbesitzer.

Haseldorf.

60. *Dahms, N., Rechtsanwalt.

Heide.

61. *Kier, O. D. H., Landrath.
62. Niemand, J. H., Landespfennigmeister.
63. Pauly, F., Buchhändler.

Heiligenhafen.

64. Marxsen, H. M., Dr. med., Physicus.

Hoffnungsthal bei Eckernförde.

65. Beeck, H., Pächter.

Husum.

66. *Das Königl. Gymnasium.
67. *Petersen, L. A., Kammerrath und Amtsverwalter a. D.
68. *v. Stemann, C. L. F. S., Rechtsanwalt.

Die Herren:

Itzehoe.

69. Borstel, J. G. J., Justizrath, Rechtsanwalt.
70. *Pfingsten, G. J., Buchdruckereibesitzer.
71. *Poel, G., Justizrath, Bürgermeister a. D.
72. *Posselt, M., Klostersyndicus.

Kappeln.

73. *Jürsen, J. St., Diaconus.
74. *Guth, A., Amtsrichter.
75. *Meyer, P. G., Rechtsanwalt und Notar.
76. *Thomsen, A. J. T., Dr. med., Physicus.

Kiel.

77. *v. Ahlefeld, C. W., Landesdirector.
78. *Ahlmann, W., Dr.
79. *Aye, Heinr., stud. theol.
80. *Bachmann, C. St., Kreisgerichtsrath.
81. *Backhaus, H., Dr. Prof.
82. Bartels, C. H. C., Dr. Prof., Geh. Medicinalrath.
83. *Behncke, P., Stadtverordneter.
84. Blunck, C., Lithograph.
85. *Bockelmann, W., Rentier.
86. *Bockendahl, J., Dr. Prof., Regierungsrath.
87. *Boysen, K., stud. phil.
88. Burchardi, G. L., Dr., Ober-Appellat.-Gerichtsrath a. D.
89. Caspersen, C. A., Kammerrath.
90. *Castagne, W. L. C., Justizrath, Obersachwalter.
91. *Christensen, C. A., Appellat.-Gerichts-Vicepräsident.
92. *v. Destinon, J., Dr. phil., Gymnasiallehrer.

Die Herren:

93. *Edlefsen, G., Dr., Prof.
94. *Ehler, Richard, stud. phil.
95. Esmarch, J. F., Dr. Prof., Geh. Medicinalrath.
96. *Feldmann, C. W. L., Rechtsanwalt und Notar.
97. *Friedrichs, C., Buchhändler.
98. *Godt, Chr., stud. phil.
99. *Das Königl. Gymnasium.
100. *Hagge, H., stud. theol.
101. Hall, S. H., Appellationsrath.
102. *Hänel, A., Dr. Prof.
103. Die Harmonie.
104. *Häseler, C. F., Buchhändler.
105. *Hasse, P., Dr. phil.
106. *Hegewisch, Lotte, Fräulein.
107. *Höck, A., Dr. phil.
108. *Homann, J. E., Buchhändler.
109. *Jansen, J. C. D., Professor.
110. *Jasper, C. A., Appellationsrath.
111. *Jensen, A. F., Buchdrucker.
112. *Jeß, Th., Pastor.
113. *Ingwersen, Söncke, stud. phil.
114. Karsten, G., Dr. Prof.
115. *Klaunig, B., Buchdruckereibesitzer.
116. *Kohlmann, K., stud. phil.
117. *Kraus, P. H. W. H., Regierungsrath a. D.
118. *Kupffer, C., Dr. Prof.
119. *Labes, F., Rentier.
120. *Das Königl. Landesdirectorium.
121. *Lange, C., Kaufmann.
122. *Litzmann, C. C. T., Dr. Prof., Etatsrath.
123. *Mackeprang, M., Referendar.
124. *Möbius, K., Dr. Prof.
125. *Möller, W., Dr. Prof.

Die Herren:

126. *Mölling, H. J. G., Ober-Bürgermeister.
127. Neuner, C., Dr. Prof.
128. *Nitzsch, C. T., Stadtrath.
129. *Petersen, H., stud. phil., z. Z. in Eutin.
130. Preußer, A. F. W., Dr., App.-Ger.-Präsident a. D.
131. *Ratjen, Dr. Prof., Conferenzrath.
132. *Die Realschule.
133. Reiche, F. C. H., Kreisgerichtsrath.
134. *Rendtorff, G., Justizrath, Rechtsanwalt.
135. *Reuter, F., Gymnasiallehrer.
136. Rievers, H. F., Rentier.
137. *v. Scheel-Plessen, C., Freiherr, Oberpräsident, Excellenz.
138. *Schirren, C., Dr. Prof.
139. *Schmidt, J., Buchdruckereibesitzer.
140. Schröder, C., Buchhändler.
141. *Schröder, Niß A., stud. phil.
142. *Schweffel, H., Kaufmann.
143. *Seelig, W., Dr. Prof.
144. *Stamer, H., stud. med.
145. *Stickel, C., Rendant, Steuerempfänger.
146. *Tagg, W., Kreisrichter.
147. *Thiessen, Jakob, stud. phil.
148. *Thomsen, A. Th., Amtmann a. D.
149. Thomsen, G. C., Kreisgerichtsdirector.
150. *Töche, P., Buchhändler.
151. *v. Barendorf, W., Amtmann a. D.
152. Volbehr, F., Dr. phil.
153. *Volbehr, J. C. F., Stadtkassirer.

Die Herren:
154. *Volckmar, E., Rentier.
155. *Volckmar, H., Kaufmann.
156. Volckmar, L., Stadtrath.
157. *Volquardsen, C., Dr. Prof.
158. *Weinhold, K., Dr. Prof.
159. *Wetzel, A., stud. phil.
160. *Wommelsdorf-Friedrichsen, C. W., Appellationsrath.
161. *Wulff, Colin, stud. phil.
162. *Zerßen, L. J., Dr. med.

Königsberg i. P.

163. *Die Königl. Universitäts-Bibliothek.

Koldenbüttel.

164. *Saß, L., Pastor.

Kopenhagen.

165. *Hagerup, H., Buchhändler.

Krempe.

166. *Hager, Dr. med.

Lauenburg.

167. *Die Realschule.

Löwenberg in Schlesien.

168. *Wesemann, H., Dr. phil.

Lübeck.

169. *v. Baudissin, Ed., Graf.

Lygumkloster.

170. *Roll, C. C. E., Dr. med.
171. *Singhofen, Dr. med.

St. Margarethen.

172. *Bendfeldt, M. H., Hauptpastor.
173. *Falck, Joh., Gastwirth.
174. *Marxsen, K. S. L., Kirchspielvogt.

Die Herren:
175. *Mittelberger, L. Chr. J., Dr. med.
176. *Sternberg, Ad., Kaufmann.

Marne.

177. *Die Höhere Bürgerschule.
178. *Hartmann, R., Dr. med.
179. Jessen, B., Apotheker.
180. *Müllenhoff, G., Kaufmann.
181. *Paulsen, T., Hauptpastor.
182. *Plambeck, J. C., Kirchspielvogt.
183. *Stöfen, N., Hofbesitzer.

Meldorf.

184. *Das Königl. Gymnasium.
185. *Mau, A. C. H., Pastor.
186. *Müllenhoff, W. E., Etatsrath, Landrath.

Mildstedt bei Husum.

187. *Edding, L. H. H., Hofbesitzer.

Mölln.

188. *Magistrat der Stadt Mölln.

Muggesfelde bei Segeberg.

189. *Hölck, G. E., Gutsbesitzer.

Neuhaus bei Lütjenburg.

190. *v. Hahn, F. G. G. A. O. L., Graf.

Neukrug bei Jübeck.

191. *Friese, M. F. G., Dr. med.

Neumünster.

192. *Meyer, F. C. E., Ingenieur.
193. *Die Realschule.

Neustadt.

194. Martens, J., Bürgermeister.

Die Herren:

Oldenburg.

195. Meyersahm, H. G. C., Rechtsanwalt und Notar.

Oldenswort.

196. *Weiland, J. W., Hauptpastor.

Osterlygum bei Rothenkrug.

197. Kier, P. O., Pastor.

Petersdorf auf Fehmarn.

198. *Michler, J. M., Hauptpastor.

Pinneberg.

199. Lütkens, A., Justizrath, Rechtsanwalt und Notar.

Plön.

200. *Das Königl. Gymnasium.
201. *Kraus, G. E., Rechtsanwalt und Notar.
202. Matthiessen, H. C., Justizrath.

Preetz.

203. *Heimreich, A. C., Kirchenpropst.
204. *Die Predigerbibliothek.
205. *v. Qualen, C., Klosterpropst.
206. *zu Rantzau, Gräfin, Priörin.
207. *Rheder, C. D., Klostersyndicus.

Ranzau bei Plön.

208. Beeck, H., Gutsinspector.

Rastorff bei Preetz.

209. *zu Rantzau, Emil, Graf.

Rendsburg.

210. Böse, C. W., Kaufmann.
211. *Das Königl. Gymnasium.
212. Jwersen, J. J.
213. Thygesen, J., Dr. med., Physicus.

Die Herren:

Rixdorf bei Plön.

214. v. Westphalen, C. A. W., Graf.

Röst bei Kappeln.

215. *Langemack, A., Oberinspector.

Rohlstorf bei Segeberg.

216. *zu Rantzau, Cuno, Graf.

Rosenhof bei Oldenburg i. H.

217. *Fedderſen, L., Gutsbesitzer.

Schleswig.

218. *Bitter, E. H., Regierungs-Präsident.
219. *v. Buchwald, Kammerherr, Klosterpropst a. D., z. Z. in Genf.
220. *Die Königl. Domschule.
221. *Gaye, R. A. J., Regierungsrath.
222. *Hansen, F. V. R., Kirchenpropst.
223. *Hanßen, C. F. A., Regierungsrath.
224. *Henning, F. W., Stadtrath.
225. *Hille, G., Dr. phil., Staatsarchivar.
226. *Jpsen, A., Rechtsanwalt.
227. *Mahlstedt, C. J. H., Kreisrichter.
228. *Paulsen, P., Dr. phil., Director des Taubstummen-Instituts.
229. *Rathjen, R., Regierungsrath.
230. v. Rosen, A., Regierungsrath.
231. *Scholtz, J. C. J., Klostersyndicus.
232. *Türen, H. P. J., Stadtverordneter.

Die Herren:

233. *Bezin, G. A. J., Regierungsrath.
234. *Würger, K. F., Regierungsrath.

Schönberg.

235. Nissen, C., Dr. med.

Schönweide bei Plön.

236. *v. Hollen, G. H., Freiherr, Dr. jur., Hofjägermeister.

Segeberg.

237. *Die Höhere Bürgerschule.

Sonderburg.

238. *Die Höhere Bürgerschule.
239. *Der Leseverein.

Stubbe bei Sensby.

240. *Hagemann, N. L. C., Gutsbesitzer.

Tondern.

241. *Carstens, C. E., Propst und Hauptpastor.
242. Schlaikier, C. H., Dr. med., Physikus.

Tönning.

243. *Sammann, D., Bürgermeister.

Travenort bei Segeberg.

244. Schwerdtfeger, A. F. T., Gutsbesitzer.

Trittau.

245. Horn, W., Dr. med.

Die Herren:

Tübingen.

246. Jürgensen, Dr. med., Prof.

Uetersen.

247. Meyn, L., Dr. phil.

Viöl bei Osterohrstedt.

248. *Reuter, Th., Pastor.

Wallnau bei Petersdorf auf Fehmarn.

249. *Kröhnke, H., Gutsbesitzer.

Wandsbeck.

250. *Die Höhere Bürgerschule.
251. v. Levetzau, W. G. L. T., Kammerherr, Landrath.

Waterneverstorf bei Lütjenburg.

252. *v. Holstein, C. A. A., Graf.

Westorf bei Eddelack.

253. *Peters, F., Hofbesitzer.

Wilster.

254. *Meyer, Apotheker.
255. *Voß, J. D., Justizrath, Ober-Amtsrichter.

Wittenberg bei Selent.

256. *Plambeck, H. D. A., Gutsinspector.

Die Gesellschaft hat durch Tod verloren die Herren:

Prof. Dr. R. Usinger in Kiel, † 31. Mai 1874, von 1868 bis 1874 Secretär der Gesellschaft.

Rentier C. J. Bockelmann in Oldesloe, † 1875.

Kammerherr C. v. Buchwald in Pronstorf bei Segeberg, † 29. October 1875.

Dr. jur. Th. Griebel in Kiel, † 1875.

Amtmann a. D. F. C. F. Jacobsen in Schleswig, † 1875.

Ober-Appellationsrath F. C. Prehn in Kiel, † 29. Januar 1875.

Amtsrichter E. H. F. Rheder in Gettorf, † 1874.

Justizrath F. J. H. Rötger in Itzehoe, † 21. August 1874.

Oberlehrer M. Schlichting in Kiel, † 6. März 1875.

Ihren Austritt haben angemeldet die Herren:

Müller und Fabrikant C. H. Clausen in Broacker.

Amtsrichter W. E. Dührsen in Mölln.

Prof. Dr. W. Forchhammer in Kiel.

Regierungsrath a. D. W. C. C. Griebel in Schleswig.

Dr. med. von Ludwiger in Schleswig.

Prof. Dr. Th. Möbius in Kiel.

Amtsrichter Sachau in Ratzeburg.

Gutsbesitzer W. C. W. Schwerdtfeger zu Wensien bei Segeberg.

Buchhändler Freiherr K. von Wechmar in Kiel.

Prof. Dr. G. Weyer in Kiel.

Prof. Dr. A. Wilmanns in Göttingen.

Demnach Abgang: 20 Mitglieder. Die Matrikel vom 21. November 1873 zählte: 206; verblieben: 186 Mitglieder.

Neu eingetreten: 70 Mitglieder, deren Namen in dem Verzeichniß durch gesperrte Schrift kenntlich gemacht sind, und außerdem nach Abschluß des Verzeichnisses: Die Herren *Hansen und *Kruse, Dr., Gymnasiallehrer in Flensburg.

Die Gesammtzahl der Mitglieder der Gesellschaft beträgt demnach gegenwärtig: 258, von denen 197 den erhöhten Beitrag geben. Die Namen letzterer sind durch vorgesetzte Sternchen (*) bezeichnet.

Verzeichniss der Gelehrten Gesellschaften etc.,

mit denen Verbindung unterhalten wird.

1. Altenburg. — Geschichts- und Alterthums-Gesellschaft des Osterlandes.
2. Ansbach. — Historischer Verein für Mittelfranken.
3. Arnsberg. — Historischer Verein für Westfalen.
4. Augsburg. — Historischer Verein im Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.
5. Baireuth. — Historischer Verein für Oberfranken.
6. Bamberg. — Historischer Verein für Oberfranken.
7. Basel. — Historische und Antiquarische Gesellschaft.
8. Berlin. — Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
9. " — Verein für die Geschichte Berlins.
10. " — Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger.
11. Bonn. — Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande.
12. Brandenburg a. d. Havel. — Historischer Verein.
13. Braunsberg. — Historischer Verein für Ermeland.
14. Bregenz. — Vorarlbergischer Museumsverein.
15. Bremen. — Bremischer Künstlerverein, Abtheilung für Geschichte und Alterthümer.
16. Breslau. — Verein für Geschichte u. Alterthümer Schlesiens.
17. " — Schlesische Gesellschaft für Vaterländische Cultur.
18. Cassel. — Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde.
19. Christiania. — Königlich Norwegische Universität.
20. Darmstadt. — Gesammtverein der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine.
21. Darmstadt. — Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen.

22. Donaueschingen. — Verein für Geschichte und Naturgeschichte.
23. Dorpat. — Gelehrte Esthnische Gesellschaft.
24. Dresden. — Geographische Gesellschaft.
25. " — Königlich Sächsischer Alterthumsverein.
26. Elberfeld. — Bergischer Geschichtsverein.
27. Emden. — Gesellschaft für bildende Kunst und Geschichte.
28. Erfurt. — Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
29. Frankfurt a. M. — Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
30. Freiberg in Sachsen. — Alterthumsverein.
31. Freiburg im Breisgau. — Gesellschaft zur Beförderung der Geschichtskunde.
32. Görlitz. — Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
33. " — Görlitzer naturforschende Gesellschaft.
34. Graz. — Historischer Verein für Steiermark.
35. Greifswald. — Gesellschaft für Pommersche Geschichte, Abtheilung Greifswald.
36. Halle a. d. S. — Thüringisch-Sächsischer Verein für Erforschung der vaterländischen Alterthümer.
37. Hamburg. — Verein für Hamburgische Geschichte.
38. Hanau. — Bezirksverein für Hessische Geschichte und Landeskunde.
39. Hannover. — Historischer Verein für Niedersachsen.
40. Hermannstadt. — Verein für Siebenbürgische Landeskunde.
41. Jena. — Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde.
42. Innsbruck. — Tyrolisches Ferdinandeum.
43. Klagenfurt. — Historischer Verein für Kärnthen.
44. Köln. — Historischer Verein für den Niederrhein.
45. Kopenhagen. — Königliche Gesellschaft der Wissenschaften.
46. " — Kongl. Nordisk Oldskrift Selskab.
47. Kreuznach. — Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hundsrück.
48. Laibach. — Historischer Verein für Krain.
49. Landshut. — Historischer Verein für Niederbaiern.

50. Leeuwarden. — Het friesch Genootschap voor Geschied-, Oudheid- en Taalkunde.
51. Leiden. — Maatschappij der nederlandsche Letterkunde.
52. Leipzig. — Deutsche Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer.
53. Leipzig. — Museum für Völkerkunde.
54. „ — Verein für die Geschichte Leipzigs.
55. Leisnig. — Geschichts- und Alterthumsforschender Verein.
56. Linz. — Museum Francisco-Carolinum.
57. Lübeck. — Verein für Lübeckische Geschichte.
58. „ — Hansischer Geschichtsverein.
59. Lüneburg. — Alterthumsverein.
60. Lüttich. — Institut archéologique Liégeois.
61. Luzern. — Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.
62. Luxemburg. — Societé pour la conservation des monuments historiques du Grandduché de Luxembourg.
63. Magdeburg. — Geschichts- und Alterthumsverein.
64. Mainz. — Verein für Erforschung Rheinischer Geschichte und Alterthümer.
65. Meiningen. — Hennebergischer alterthumsforschender Verein.
66. Mitau. — Kurländische Gesellschaft für Literatur u. Kunst.
67. München. — Königlich Baierische Akademie der Wissenschaften.
68. München. — Historischer Verein von und für Oberbaiern.
69. Münster. — Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.
70. Nürnberg. — Germanisches Museum.
71. Osnabrück. — Historischer Verein.
72. Prag. — Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
73. „ — Königlich Böhmische Gesellschaft der Wissenschaften.
74. Regensburg. — Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg.

75. Reval. — Esthländische literarische Gesellschaft.
76. Riga. — Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands.
77. Salzburg. — Gesellschaft für Salzburger Landeskunde.
78. Salzwedel. — Altmärkischer Verein für Vaterländische Geschichte und Industrie.
79. Schwerin. — Verein für Meklenburger Geschichte und Alterthumskunde.
80. Sigmaringen. — Verein für Geschichte u. Alterthumskunde.
81. Speier. — Historischer Verein der Pfalz.
82. Stade. — Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen u. Verden und des Landes Hadeln.
83. Stettin. — Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.
84. Stockholm. — Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde.
85. Straßburg. — Societé pour la conservation des monuments historiques d'Alsace.
86. Trier. — Gesellschaft für nützliche Forschungen.
87. Ulm. — Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben.
88. Washington. — Smithonian Institution.
89. Weinsberg. — Historischer Verein für das Wirtembergische Franken.
90. Wernigerode. — Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde.
91. Wien. — Kaiserliche Akademie der Wissenschaften.
92. " — Alterthumsverein.
93. " — Geographische Gesellschaft.
94. Wiesbaden. — Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung.
95. Würzburg. — Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.
96. Zürich. — Alterthumsforschender Verein.
97. " — Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz.

Repertorien

zu

Schleswig-Holsteinischen Urkunden-Sammlungen.

Erste Reihe.

---

1. Urkunden=Sammlung der Gesellschaft für Schleswig=Holsteinische Landes=Geschichte, verzeichnet von A. Wetzel.
2. Raths=Archiv der Stadt Itzehoe.
3. Sammlung von Urkunden der Stadt Lütjenburg.
4. Archiv des St. Johannis=Klosters in Schleswig, verzeichnet von G. von Buchwald.

Die nachstehenden Repertorien sind als Vorarbeiten zu einem Schleswig-Holsteinischen Urkunden- oder Regestenwerk anzusehen und von Theilnehmern an den vom Unterzeichneten geleiteten diplomatischen Uebungen, den Herren Boysen, von Buchwald, Godt, Harkensee, Kohlmann, Schumann, Wetzel abgefaßt worden. In ähnlicher Weise fortgeführt, werden sie Freunden der Landesgeschichte mit der Zeit zu einem willkommenen Wegweiser durch den gesammten, noch erhaltenen Schleswig-Holsteinischen Urkundenschatz werden.

Kiel, im Dezember 1875.

C. Schirren.

1. Urkunden-Sammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Landesgeschichte.

Verzeichnet von A. Wetzel.

1. 1348 April 14. Tymmo Emekinus Marquardus fratres dicti Swaf verkaufen dem Otto Enendorp und seinen Erben fünf mansi in Johanstorp — feria sec. ante fest. pasche.
   L. O. Perg. mituntersiegelt von Johannes Swaf armiger mit 4 Einschnitten für die Siegelstreifen.
2. Nach 1350. Protocoll und Inquisitionsartikel in Sachen Dietrichs von Stralendorf, Pfarrgeistlichen zu St. Nicolaus in Kiel, gegen die Bordesholmer Mönche.
3. (Ende des XIV. saec.) Notariatsinstrument über die Bestellung des Reiner von Bleminghude zum Vicar und Procurator des Klosters Bordesholm in Abwesenheit des Propstes Georgius und Priors Johannes an der römischen Curie.
4. Zwei von Deckeln abgelöste Pergamentblätter, das eine kanonischen (XIV. saec.), das andere medicinischen Inhalts (XV. saec).
5. (XV. saec.) Aufzeichnungen betr. Reformation in einem Nonnenkloster. 1. Consentientes in reformationem: Namensverzeichniß, beginnend mit domina priorissa. Angehängt: deutsche Notizen unter der Ueberschrift Debita inuenta. — In dorso: Registrum nouum concensientium (sic!) 2. Ein ähnliches Namensverzeichniß, beginnend mit domina priorissa. Angehängt: lateinische Notizen über zu reformirende Gebrechen und Unsitten. — In dorso: Justum deduxit dominus per vias rectas et audit ille regimen dei.
6. (XV. saec.) Register begangener Polizeivergehen.

7. (XV. saec.) Reckenscop van Smyters huse wat de schorsten kostet to buwende!

8. 1406. November 20. ff. Notariatsinstrument betr. die zu Predenstorp über eine Vicarie zum Altar des heiligen Kreuzes der Nicolaikirche zu Kiel entstandenen Irrungen, cf. die Originalurkunde von 1421 Jan. 12.

9. 1421. Januar 12. Mathias Borker officialis curiae Bremensis ultra Albiam trägt dem Vicerector Marquard Brand in Kiel auf, bekannt zu machen, daß die von ihm wider Pfarreingesessene von Predenstorpe irrthümlich verhängten Excommunicationssentenzen bis zu definitiver Beilegung der in Anlaß einer Vicarie entstandenen Streitigkeiten aufgehoben seien.

Lateinisch. Original, mit aufgedrücktem Siegel.

10. 1433. Nov. 1—1434. Octob. 16. Des Prior Bernhard Intradenregister des Klosters Bordesholm.

11. 1453. October 31. Friederich Radeloff officialis generalis curiae Magdeburgensis hebt die wider Nicolaus Poppe, Magister und Vicerector in Kiel, verhängte Excommunication wieder auf.

L. O. mit aufgedrücktem Siegel.

12. 1457. Januar 8. Matthias Wittehouet an Bernhard, Propst zu Bordesholm, von der ihm durch den Junker Iwen Reventlow eröffneten Aussicht auf die Kirche in Neumünster. — D.

13. 1474. Septemb. 3. Martinus, Augustinerprior in Segeberg, und Bruder Johannes von Wismar, Procurator des Klosters, urkunden über die von ihnen im Auftrage des Administrators des Bremischen Erzstifts ausgeführte Visitation des Klosters Bordesholm.

L. Gleichzeitige Cop.

14. 1493. Juli 31. Achilles de Grassis, päpstlicher Capellan und Auditor, erläßt ein Citations- und Inbitionsinstrument in Sachen des Abtes und Convents des Klosters Cismar. L. Vid. Cop.

15. (XV. saec.) Zinsenregister des Klosters Ahrensboek.*) Papiercodex folio, im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhs. geschrieben, mit vielfachen Nachträgen von anderen Händen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, zum Theil fol.

Erster Theil, 166 Blätter umfassend, zählt in geographischer Ordnung die Dörfer und in diesen die einzelnen Personen auf, von denen dem Kloster regelmäßige Heuer entrichtet wird.

Zweiter Theil, 89 Blätter umfassend, betitelt: Proventus domus emovendi qui non cum hura usuali sed diversis temporibus colligendi sunt, nennt in alphabetischer Ordnung die Dörfer und in denselben die Personen, welche zu zahlen haben, und an welchen Tagen die Zahlung zu erlegen ist.

16. (XVI. saec.) Die Kieler Rheder bitten den Rath zu Kiel um Befürwortung der Aufhebung des Salzzolles im Belt und Sund beim Herzog Adolf von Schleswig-Holstein.

17. 1519 Jan. 18—März 14. Notariatsprotocoll über Zeugenaussagen in Sachen des Abts Tuo Laurentii von Ruhkloster den Besitz einer „Grevenskef" genannten Wiese betreffend.

17a. 1528. Historische Darlegung der Eigenthumsverhältnisse zu Bombüttel.

18. 1535. Februar 1. Peter Petersen und die Sandmänner zu Tonderharde urkunden über die Grenzscheiden der Dörfer Osterbye und Toghall beim Lindschodamm. Mandages nha Pauli. Plattdeutsch. Cop.

1592 Juli 3. Hardesvogt Hans Laurentzen und die Sandmänner desgleichen. Plattdeutsch. Cop.

1594 April 15. Dieselben über dasselbe. Mandages nah Misericordias domini. Plattdeutsch. Cop.

19. 1544 October 22. Kiel. Georg Corper berichtet Herzog Adolf von Schleswig-Holstein, daß Johann Rantzau an ihn wegen der Obligation über 1000 Gulden geschrieben habe, und statt 50 Mark 50 Gulden Renten verlange, nun werde er darnach die Verschreibung abändern; zugleich rathe er ihm,

*) Vergleiche Nordalbing. Studien IV, Vorrede S. IV und Jahrbücher für die Landeskunde I, Vorrede S. XXII.

wie seinem Bruder Johann, auf dem bevorstehenden Landtage persönlich zu erscheinen, sonst würde man kaum etwas von den Ständen erreichen. Kyl Mitwoch post Vrsule. Deutsch. O. Adr. Sieg. abgefall.

20. 1544. October 28. Bothkamp. Johann Rantzau meldet dem Herzog Adolf von Schleswig-Holstein, daß der Landtag am nächsten Montag in Kiel eröffnet werde, und bittet ihn, womöglich selbst zu erscheinen, er (Rantzau) könne sich nicht der dort vorkommenden Händel annehmen; wolle oder könne der Herzog aber nicht selbst kommen, so möge er seinen Bruder, Herzog Johann, darum ersuchen, damit doch ein Fürst anwesend sei; auch schicke er ihm die Obligation über das Geld wieder zu, welches er ihm vorstrecken werde, da er statt der angesetzten 50 Mark Zinsen ebensoviel Gulden haben müsse. Botkampe. Am Dage Simonis und Judä. D. O. Adr. Sieg. abgefallen.

21. (1545. Schleswig.) Die Stände der Fürstenthümer Schleswig und Holstein („prelaten, reden, ritterschup vnnd manschup der furstendomen Sleswick-Holsten", oder, „prelaten, rede, manne vnd Stede") beschweren sich auf dem Landtage zu Schleswig beim König (Christian III.) und Herzog (Adolf) und fordern in neunzehn Artikeln Beachtung der ihnen ertheilten Privilegien in Betreff der Zollfreiheit, Unzulässigkeit von Fremden zu den Aemtern der Amtleute, Vögte und Räthe u. A. Artikel 12 lautet z. B.: „Tan twolfften So begern tan Underdenigsten vnd Deinstligsten prelaten, rede, manne, vnd Stede In den beiden Furstenndomen dat se mogen Vnngedelet sin vnde bliuen Alle na Inhalt der priuilegien. Registrirt: 1. In dorso: Registraturbemerkung über den Inhalt. O.

22. (1545 November 19. Schleswig.) Der König und Herzog beantworten die Beschwerde der Stände, entschuldigen Einzelnes und versprechen, soweit es die schlechten Zeitverhältnisse gestatten und keine Ausschreitungen seitens der Privilegirten vorfallen, genau den Privilegien derselben nachzu-

kommen. 2 Exemplare: 1 mit Umschlag, auf dem bemerkt ist: „Antwort vf der Landschafft beschwerunge vber Ihre Privilegien“ und „Nb. Diß soll nicht geschrieben werden. Ist doppelt.“ D. — 2. In dorso: Anthwort vff der gemeinen Landt schafft Artickell und Beschwerunge in schleßwig vff dem landtage S. Donnerstagg am Tage Elisabeth Ao. 45. Registrirt 2. Corr. Conc. Cop.

23. (1545). Fünf andere Beschwerde-Artikel der Stände („Wes hiren bauen vor gemeine beschweringe thovallen“), betreffend freies Quartier der Adligen in den Klöstern, Schutz gegen Ueberfälle der Lübecker, freie Zufuhr aus dem Reiche, königliche Verschreibungen an den Adel, und Instandsetzung und Befreiung des Bischofsitzes in Schleswig. In dorso: De by Artykelln. Registrirt 3. D.

24. (1545). Beantwortung dieser Beschwerden (in No. 23): Das Lager in den Klöstern wird nicht freigegeben, dagegen Schutz gegen die Lübecker zugesichert und Verschreibungen versprochen, die Bitte wegen Zufuhr aus dem Königreiche Dänemark für unnöthig erklärt, da kein Verbot vorhanden, in Betreff des Bischofsitzes zu Schleswig aber wird ausgewichen. Registrirt 4. Auf dem Umschlag: „Anthwort vff der vom Adel sonderliche Artikell das Lager Inn den Klostern belangen“. D.

25. (1545). Die „prelaten, rede, manne vnnd Stede“ ermahnen den König und den Herzog, miteinander Frieden zu halten und ihre Räthe aus den Fürstenthümern zu nehmen, die dem König und Herzog gleicherweise durch Eide verpflichtet seien („to like geswarenn vnd vorwanth sin“). In dorso: Vormanunge. Registrirt 5. D.

26. (1545). König und Herzog bedanken sich für die Friedensermahnungen der Stände, lehnen aber die Proposition in Betreff der Räthe (cf. Nr. 25) als unzuthunlich ab, „weil geteylt vnd ein Jeder das seine hatt.“ In dorso: „Der Stende Erinnerung belangen.“ Registrirt 6. D.

27. (1545). Die Städte bitten den König und Herzog in acht Artikeln um Schonung bei Auflegung der Landsknechte,

Verschonung von der Unterhaltung der Reiterei, Steuerbewilligung durch den Landtag mit Einstimmung der Stände, freien Kauf und Verkauf in Dänemark und den Fürstenthümern, Unterdrückung aller fremden Kaufleute, Aufrechthaltung ihrer Privilegien in Dänemark, Untrennbarkeit der Städte Schleswig's und Holstein's („datt sze nicht mogen affgeszunderth werdenn, szunder gentzlich vngedelett vnnd vngesceiden vnnd by eyn bliuen, nha vormoghe oldenn gebruck vnnd priuilegienn") und um freie Zufuhr und Schiffahrt („thouor vnnd thoscepinge") im ganzen Reich (Königreich und Fürstenthümern). In dorso: „Der Stedte Im Furstenthumb Schleßwigk und Holsteinn vbergebene beschwerunge." Registrit 7. D.

28. (1545). König und Herzog versprechen den Städten, nach besten Kräften für Abhilfe der Beschwerden zu sorgen. Auf dem Umschlag: „Anthwort vf der Stede sonderliche vbergebene Artickel." Registrirt 8. D.

Nr. 21—28 in einem Umschlag, auf welchem bemerkt ist: „Beschwerungen sambt denen Beylagen So auff dem Landtage zu Schleswig von der Ritterschaft und denen Ständen wegen der Privilegien übergeben worden. De Anno 1545. Diesen Nummern sind durch Herrn Professor Waitz collationirte Abschriften beigefügt.

29. 1548. October 4. Bollingstedt. Breida Rantzow meldet dem König (Christian III.), daß die im Landtage zu Bornhöved versammelten Stände der Landschaft Holstein und Stormarn für dieses Mal als Zulage zum Römischen Reich eine Mark vom Pfluge bewilligt haben, in Zukunft aber ihren Privilegien gemäß davon befreit zu sein hoffen, zumal in Pommern, Mecklenburg, Lüneburg und Braunschweig eine solche Zulage nicht angekündigt sei, und daß sie ferner erwarten, mit dem „turckenn Schat" verschont zu werden. Sodann berichtet Rantzow über einen Briefwechsel mit dem Domherrn Johann Garlessery (?) wegen ihm ertheilter heimlicher Befehle des Königs, und über das unerklärliche Ausbleiben des nach Mecklenburg gesandten herzoglichen Secretairs Corper u. A.

Datum Boldinckstede Donnerdags na Michaelis. Unter der Adresse: Breida Rantzouen schreiben Vnd bericht des holsteinischen Landtags halben, als montags nach michaelis vff dem vier (?) zu Bornhouede gehalten. Ao. 48. O. D. S. Adr.

30. 1548. October 17. Itzehoe. Breda Rantzow berichtet auf Befehl dem König (Christian III.) über die Wälle, Waffen und Munitionsvorräthe der Festung Crempe.

P. S. Rantzow zeigt an, daß etliche Bewohner der Marsch sich beklagt haben, weil ihnen in Ditmarschen kein Recht widerfahre; er habe deshalb an die Achtundvierziger dort geschrieben, sie verwarnt und mit Arrest bedroht. „Datum vt in litteris."

Sieg. abgefallen. Umschlag mit Adr. Darunter: „Breda Rantzow Baw zur krempe. Turckensteuer (der Bericht handelt nur von Crempe; das Uebrige bezieht sich auf den Inhalt von Nr. 29) vnd was vff dem Landtage zu Bornhouede vff dem vier (?) verhandelt belangen. Ao. ꝛc. 1548. Im October." D. O.

31. 1550. Januar 19. Kiel. Breda Rantzow berichtet dem König, daß er der übersandten Instruction gemäß im Beisein der vom Herzog (Adolf) verordneten Räthe den versammelten Prälaten und Ständen der Landschaft Vortrag gehalten habe, und deren Antwort darauf beifolge. Er werde, wenn der König den von den Ständen vorgeschlagenen Termin zur Schatzung annehme, am kommenden Fastnacht mit den verordneten Einnehmern den Empfang des Geldes überwachen. Datum Kiel Sondagkes na Anthonii. — Dabei eine collationirte Abschrift. D. O. Adr.

32. 1550. Januar 24. Kiel. Die holsteinischen Stände („prelatenn, Rethe, Rydderschafft, Stede vnnd Stennde, so vpp geholdenn Landdaghe than kyle vorsamlett geweßen") beschweren sich bei König Christian III. und den Herzögen Adolph und Johann über die große Steuerlast, bitten um Aufschub des Termins für die noch einmal bewilligte Zulage zum Römischen Reiche bis zur nächsten Fastnacht, um endliche Abhülfe gegen die unerträglichen Schatzungen für königliche

und fürstliche, wie für kaiserliche Interessen, und um persönliches Erscheinen der Fürsten auf dem Landtage zu eigenem und des Landes Besten. Datum Kyll Frigdagħes nha Anthonii. D. O. Adr. 4 S. auf dem Umschlag.

Dabei ein Couvert, auf welchem Folgendes bemerkt ist: „Der Holsteinischen Lande Anthwort vff das furtragen, als königl. Majest. vnd Fürstl. gnaden zum Kyl vff gehaltenen Landtage Anthonii verschreuen des Romischen rigs vnd Romischen konigs hulff halben thun lassen bewilligen einen termyn, Protestiren widder alle die andern, so folgen. Productum Nyborch, den 24. Januarii Anno rc. Lt. durch Hermann einspenniger."— Ferner dabei eine collationirte Abschrift.

33. 1550. Juni 18. Neumünster. Das Kirchspiel Neumünster entscheidet nach Ding- und Landrecht in der Streitsache zwischen dem Malermeister Nicolaus Olde und dem Bordesholmer Kloster über Ländereien zu Gunsten des Ersteren und constatirt, daß dabei auf seine Kosten von dem Kirchspiel eine Tonne Hamburger Bier ausgetrunken sei. Mittweken na Anthonii. Plattdeutsch. Cop.

34. Circa 1550. ? berichtet Herzog Adolf daß Herzog Ulrich zu Mecklenburg vom Amte eines Nachgeordneten abzudanken beabsichtige. D. Conc.

35. Ca. 1550. ? (derselbe) berichtet Herzog Adolf, daß vom König von Dänemark und Herzog Hans zu Holstein der Doctor Joachim Moller abgeordnet und demselben befohlen sei, bei jeder Berathung sich mit dem Schreiber dieses zu bereden und sich nach dessen Instruction zu richten. D. Conc.

36. 1552. Kilian Fuchs quittirt: 1) vom Amtmann Claus Wensien in Segeberg 1317 Thlr. 20 ß für das Baugeld und die Unterhaltung des Kammergerichts nach Nürnberg bestimmt, und 64 Thlr. 6 ß 10 Pf. für Aufwechsel und Zehrpfennig erhalten zu haben; 2) bezeugt er, das erstere in Nürnberg richtig abgeliefert zu haben und detaillirt die Unkosten der Reise und der Wechsel, die sich mit der Einnahme decken. Auf dem Titelblatt: Mein Kilian Fuchsen Rechenschaft, was ich alles das geldt nha Nuremberg gefurdtt, Samptt dem

auffwechsel vnd zweien Eynspennigen allendthalben auffgangen vnd vortzerdtt Ist. Anno 2c. 52. D. O.

37. 1553. April 13. Flensburg. Die Königin Dorothea von Dänemark drückt Herzog Adolf ihre Freude über seine glückliche Rückkehr aus und äußert den Wunsch, ihn noch vor ihrer Abreise in Flensburg zu sehen. D. O. Sieg. Adr.

38. 1553. Juli 20. Segeberg. (Die Einnehmer des Fürstenthums Holstein) Hemeke und Deleff von Bockwolden und Claus Wenßien berichten dem König, daß sie „vonn einverwarten prelatenn, Amptenn vonn Adell vnd Steten" die bewilligte Zulage empfangen und sie im Betrage von 1381 Thlr. 26 ß. 10 Pf. an Caspar Fuchs ausgehändigt haben, der die Summen nach Abzug seiner Unkosten in Nürnberg erlegt habe, worüber die Quittung beifolge. Wenn nun der König mit dem noch übrigen Reste die rückständigen Unterhaltungsgelder für das Kammergericht in Nürnberg zu berichtigen wünsche, so stehe diesem Wunsche die Beschwerde der gemeinen Landschaft auf dem letzten Landtage und der letzte Reichsabschied entgegen, wonach nicht die gemeinen Unterthanen, sondern „die hohe Vbricheit" diese Kosten tragen solle, sie jedenfalls würden nicht ohne Vorwissen der ganzen Landschaft das für die Zulage eingenommene Geld zu anderen Zwecken hergeben.

Auf dem Umschlag: Inhaltsangabe. Darunter von jüngerer Hand: „Das Verzeichniß derer, so ihre quotam erlegt, befindet sich nicht mehr bei den Acten. D. O. S. Adr.

39. 1554. April 24. Marten Lowissen, Hardesvogt und die Sandleute Jwe Jepsen und Simon Benzen bezeugen, daß Hans Christernsen zu Steinberg den Allemansgrundt dem Jess Marquartsen verschotet habe. Dingstag na Cantate. Zeugen.

D. Or. Perg. drei Siegelstreifen mit Unterschrift des B. Etberg.

40. 1556 vor Februar 3. Gottorf. Herzog Adolf instruirt seine Gesandten, wie sie auf dem Kreistage zu Braunschweig, der am 3. Februar zusammentreten soll, seine Sache gegen

den Bischof von Hildesheim führen und wie sie sich zur neuen Münzordnung stellen sollen. D. Cop.

41. 1556 vor Februar 3. a. dasselbe wie eben. D. Conc. b. Herzog Adolf trägt dem Paulus von Fizen seine Vertretung bei den Religionsverhandlungen zu Bremen auf. D. Conc.

42. 1558. December 10. Gottorf. Herzog Adolf theilt der Königin-Wittwe nach Kiel mit, daß nach Angabe seines Amtmanns Heinrich Rantzow der Kirche nur das bloße jährliche Einkommen zustehe, dem Könige aber alles Andere, Brüche 2c. vorbehalten sei. D. Conc.

43. 1559. März 4. St. Quentin Franz ? berichtet dem Herzog Adolf daß die Friedensverhandlungen zwischen Frankreich und England zu Cambray wohl bald zum Abschluß kommen würden, wonach Frankreich die Stadt Calais noch 8 Jahre lang behalte, dafür aber 2,000,000 Goldes der Krone England als Pfand deponiren müsse. Zugleich fragt er an, ob er bei der bald bevorstehenden Abdankung der Soldaten dem Herzoge 2—3 Fähnlein zuführen solle. D. O. Adr.

P. S. Ein französischer Botschafter berichte, der Friede sei so gut wie abgeschlossen, wenn der König von England auf Calais verzichten wolle.

44. 1560. Juni 17. Protocoll der Verhandlungen auf dem Kreistage zu Braunschweig bis zum Kreisabschiede in Sachen des Herzogs Adolf und des Bischofs von Hildesheim. D. Cop.

45. 1561. August 17. Husum. Herzog Adolph schreibt an den König (Friedrich II.) und Herzog (Johann) in Beantwortung des zuletzt erhaltenen Schreibens (von „Coppenhagen 4. kegenwertigen Monats"), es sei ihm sehr recht, daß das Land Dithmarschen durch die Vögte, Räthe und Aeltesten aufgetheilt und zwar in drei gleiche Theile getheilt werde, könne aber seinen Räthen nur beistimmen, daß zunächst die Tiler Hamme besichtigt werden müsse, um die dortige Scheide zu constatiren; er hoffe, daß der König und Herzog die im letzten Briefe von ihm erbetene Eröffnung des „Gewelbes" zu Gottorff gestatten würden, damit aus den dort vorhandenen

alten dithmarsischen Verträgen die Tiler Scheide bestimmt werden und dann die Theilung ohne Schwierigkeiten erfolgen könne, wenn auch nicht in diesem Jahre, da Dithmarschen durch Sturmfluthen zu sehr gelitten habe; in Betreff des Erbfalles in Dithmarschen stimme er der Moderation der königlichen und herzoglichen Räthe im Allgemeinen bei, in Betreff der „Bartelt peterßzen"schen Schuldmasse sei er ganz der Ansicht des Königs und Herzogs. D. Sign. Adr. O. Collationirte Abschrift dabei.

46. 1561. December 9. Schloß Gottorff. Herzog Adolf theilt dem König mit, daß er die Absicht desselben am Sonntage Jubilate 1562 wie gebräuchlich zu „Libesnow"*) die Huldigung der Fürstenthümer vorzunehmen und dann auf dem Landtage die schwebenden Händel auszugleichen, billige, nur möge der König die Landesſassen seinen Plan wissen lassen. D. Sign. Adr. Sieg. O.

47. 1562. Mai 30. Harburg Der Kanzler zu Harburg macht bekannt, daß die Räthe Herzog Otto's von Braunschweig in Sachen des Domcapitels zu Hamburg als Kläger gegen Herzog Adolf von Schleswig-Holstein die Reproduction des ergangenen Mandats zugelassen und deshalb ein neuer Termin auf den 1. Juli angesetzt sei. D. Cop.

48. 1562. Mai 31. Lüneburg. Adam Tratziger meldet Herzog Adolf, daß der Licentiat Michael Boëtius von Hamburg der Pfaffensache wegen in Wandsbeck angelangt sei und berichtet habe, daß die Exceptionsschrift des Herzogs angenommen und die Replik der Pfaffen bis zum 1. Juli einzubringen sei; in Betreff des ergangenen Mandats verweise er auf die eingelegte Copie (No. 47), die Requisitionsschrift werde er dem Herzog von Sachsen überantworten, welcher am nächsten Tage in Lüneburg erwartet werde. Sonntags nach Corporis Christi. D. O.

49. 1562. Juni 1. Lüneburg. Johann Rantzow, Adam Tratziger und Paul Rantzow berichten Herzog Adolf über

*) Jetzt Linau, südwestlich von Ratzeburg.

die Verhandlungen der Kreisstände zu Lüneburg am ersten Tage: wie beschlossen ist, nach Bremen eine Botschaft zu senden mit der Aufforderung, sich nach den Sacramentsartikeln der Augsburgischen Confession zu richten und Bürgermeister und Rath wieder zu dem Ihren kommen zu lassen; die Herzogliche Requisitionsschrift betreffend 8 Dörfer und den Tremsbüttel, werde am nächsten Tage dem Herzog Franz zu Sachsen insinuirt, den Forderungen des Bischofs und Capitels zu Hildesheim in Betreff der Stiftshäuser rc., gebührend entgegen getreten werden. Montags nach Corporis Christi. D. O. 3 Sieg. Adr.

50. 1562. Juni 9. Lüneburg. Johann Rantzow, Adam Trazziger, Paul Rantzow zeigen Herzog Adolf an, daß sie Daniel Rantzow mit einer vertraulichen Mittheilung an ihn abgesandt haben und bitten um schleunigen Bescheid darauf. D. O. 3 Sieg. Adr.

51. 1563. September 23. Kiel. Die verwittwete Königin Sophie von Dänemark schreibt Herzog Adolf, daß sie, selbst mit nur wenig Proviant versehen, seine Bitte um Beköstigung von 7 Schieferdeckern nicht erfüllen könne. D. O Sieg. Adr.

52. 1564. Januar 29. Hildesheim. Die für die Streitsache zwischen dem Bischof von Hildesheim und Herzog Adolf verordneten magdeburgischen, braunschweigischen und pommerschen subdelegirten Kommissarien tadeln Herzog Adolf, weil er den auf den 25. Januar angesetzten Termin versäumt und fordern ihn auf, gegen Annahme des Pachtschillings die beiden Stiftshäuser an das hildesheimer Domcapitel herauszugeben, da nach einem Reverse seines verstorbenen Bruders, des Bischofs Friedrich von Hildesheim, nur dessen Nachfolger im Stift Anrecht auf jene Häuser haben könnten. D. O. 8. Sieg. Adr.

53. (1565. Mai 31. Bordesholm.) Marquard Stamer's Eid beim Antritt seines Amtes als Administrator des Klosters zu Bordesholm. — In dorso: No. 11. In sachenn Holstein contra Bordeßholm. Pretensi Mandati de restituendo. — D. [cf. No. 56 ff.]

54. 1566. Februar 28. Plön. Die verwittwete Königin Sophie von Dänemark bittet Herzog Adolf um einige seiner Räthe, die ihr beim bevorstehenden Verkauf ihres Hauses und Amtes Nykjöbing auf Falster an Erich Raute helfen sollen. D. O. (Sieg.) Adr.

55. 1566. März 3. Plön. Die verwittwete Königin Sophie von Dänemark dankt Herzog Adolf für seine Gefälligkeit in ihrem Geschäft mit Raute (cf. No. 54) und bittet ihn, mit seiner Gemahlin zu ihr nach Plön zu kommen. Mittwoch nach Inuocauit. D. O. (Sieg.) Adr.

56. 1566. März 23. Hansburg. Herzog Johann theilt dem „Propst" Marquard Stamer mit, daß er an Stelle des zu Ostern nach Schleswig ziehenden Magisters Erasmus Heinsen den Magister Lorenz Willeisen zum Lehrmeister in Bordesholm ernannt habe. — In dorso: 10. Productum Spirae 1568. Octob. 1. — D. Cop.

57. 1566. Juli 16. (Bordesholm). Johannes Swonn, Michael de Höch, Johannes Focke und der ganze Convent des Klosters zu Bordesholm constituiren den Domherrn Paul Tessmar in Hamburg zum Bevollmächtigten gegen den „gewesenen Propst" Stamer nach dem Kloster Betlehem vor Zwolle, wo Stamer, nachdem er von Bordesholm unter Mitnahme von Urkunden, Siegeln, Kleinodien und Baarschaften des Klosters entwichen, sich aufhalten soll. In dorso: Constitutio et Mandatum Confratrum Monasterii Bardesholm contra profugum Marquardum vff ein peinlich Zuspruch Ist das Original gen Speier vberschigkt cum aliis litteris sub data 8. Februarii 1568. — D. Cop.

58. 1566. October 25. Lygumkloster. Herzog Johann ratificirt den im Wortlaut mitgetheilten (plattdeutschen) Vertrag, am 28. September in Zwolle zwischen seinem Anwalt Tessmar und Stamer geschlossen, wonach Stamer alle mitgenommenen Sachen des Klosters herausgeben und eine jährliche Rente von 150 Thalern erhalten soll. Der Herzog leugnet aber die im Vertrage ausgesprochene Oberhoheit des Generalcapitels zu Windesheim über das Kloster zu Bor-

desholm. — In dorso: Ratification der gepflogenen Handlungen vnd vortracht mit dem vorlauffenen Probst Marquardus Stamer. Actum Lügumkloster den 27. Octob. Ao. 66. — D. corr. Conc. Cop.

59. 1566. November 23. Inventarium der Urkunden und Siegel, welche Stamer dem Gesandten des Herzogs im Kloster Betlehem zu Zwolle ausgeliefert. Der Schluß lautet: „Tho leżt hefft Marquardus ouerandtwordet dee Sigilla des Closters, Eine deß prawsts, dath Ander deß Conuenth Segell, von Copper gemaket. Marquardus Stamer manu propria subscripsit." — D. O. 4 oblong.

60. 1567. Mai 24. Zwolle im Kloster Betlehem. Propst M. Stamer und der Confrater des Klosters zu Bordesholm: Michael von Utrecht erklären, daß Herzog Johann das Kloster zu Bordesholm „mitt etlichen vntreglichenn beschwerungenn vberfallenn, die Conuentualen von Ihrer Profession getvungen, Ihren habitt zuuerlassen genöttigtt", den Vorgänger Stamer's widerrechtlich abgesetzt, ihn selbst zu einem Eide gegen des Klosters Privilegien gezwungen, der herzogliche Gesandte Tessmar ferner bei dem Abschluß des Vertrages mit Stamer gelobt habe, die von diesem ausgelieferten Urkunden, Siegel ꝛc. nur an das Kloster abzugeben, also Wort und Handschlag gebrochen habe, dadurch daß er die Sachen dem Herzog übergeben.

Der Notar Nicolaus Gise von Zwolle bezeugt, daß diese Aussagen vor ihm gemacht und glaubwürdige Zeugen zugegen gewesen sind.

Die Cop. vid. Lasarius Weibanus von Breslau, Notar. Marginalbemerkungen gegen die Wahrheit der Angaben. In dorso: Copia auscultatae Copiae Instrumenti in causa Borsholm contra Holstein. L. (15). Product. Spirae 1. Octob. Ao. 68. — D. Cop.

61. 1567. Juli 5. Speier. M. St. und der Convent zu Bordesholm erlassen ein Mandatum constitutionis generalis für den Kammergerichtsadvokaten Paul Haffner, als ihren Bevollmächtigten in der Klage gegen Herzog Johann wegen

willkührlicher Entziehung von Rechten, Freiheiten, Zehnten u. A. Ao. der weniger Zahl Christi 1567. — In dorso: Copia Mandati etc. Product. Spyrae 7. July Ao. 67. — D. Cop.

62. (Vor 1567. Juli 7.) Paul Haffner, Anwalt Marq. Stamer's beschwert sich beim Kammergericht, daß Herzog Johann seinen Prinzipal trotz des kaiserlichen Mandats noch nicht wieder in sein Amt als Propst zu Bordesholm eingesetzt, auch noch nicht die Gefälle, Renten und Zinsen des Klosters restituirt habe und bittet deshalb, den Herzog in die festgesetzte Strafe von zwölf Mark „Lottigs goldts" zu verurtheilen und Stamer die ihm gebührende Hälfte der Strafsumme zuzusenden, den Beklagten noch einmal zum Gehorsam zu ermahnen und ihm die Prozeßkosten zuzuweisen. Zugleich protestirt er gegen alle Angaben der Gegenparthei. In dorso: Petitio summaria cum annexa Protestatione Der Ehrwurdigen Herrn Probst Prior vnnd Conuents des Closters Borsholm Clegeren ꝛc. In puncto Mandati de Restituendo. Productum: Spirae 7. Juli Ao. etc. 67. C. — D. 3 Exempl.

63. 1567. September 24. „Amorsfortiae." Walter Wenchem, der Prior primarius und das ganze Capitel von Windesheim bevollmächtigen M. St. und den hamburgischen Bürger Johann Wichtenbeck, in ihrem Namen gegen Herzog Johann wegen widerrechtlicher Occupation des Klosters Bordesholm und der dazu gehörigen Güter den Restitutionsprozeß beim kaiserlichen Kammergericht zu eröffnen. Datum die Mercurii Amorsfortiae in Curia nostra etc. Unterschrieben von Theodoricus Dinicanus Prior in Gonistexti (?) Notarius Capituli generalis Windesemensis. vid. Joh. Faust.

In dorso: Copia Mandati Constitutionis Capituli generalis Windesemensis. C. (12). Productum Spirae 1. Octob. Ao. 68. L. Cop.

64. (Vor 1567. December 19.) Der Stamersche Anwalt Haffner beschwert sich beim Kammergericht, daß der Magistrat von Ham-

burg trotz des kaiserlichen Mandats noch nicht die fälligen Zinsen für ein „Hauptgut“ des Klosters zu Bordesholm im Betrage von 10000 Mark ausbezahlt habe, und bittet deshalb, die Angeklagten, da sie auch beim Kammergericht keine weiteren Schritte gethan, in die festgesetzte Strafe von 20 Mark „löttigs goldts“ zu verurtheilen, seinem Prinzipal Stamer die Hälfte davon zuzustellen ꝛc. (wie in No. 62.)

In dorso: Petitio summaria deß Erwürdigen ꝛc. (wie in No. 62) contra Herrn Bürgermeister vnnd Rhatt der Statt Hamburg, Lübeckh et consortes beclagte. Mantati paenalis in specie die Stadt Hamburg belangendt. product. Spirae 19. Decemb. Ao. 67. A. D. O.

65. (1568.) Der Anwalt des Herzogs Johann erklärt in einem Schreiben an das Kammergericht, daß Stamer nicht zu seinem Amtseide gezwungen worden, für sein Entweichen aus dem Kloster lügenhaft falsche Gründe angebe und beantragt daher den sub et obrepticie eingebrachten Prozeß als unbegründet zu cassiren und den Kläger in die Kosten zu verurtheilen. — D. Cop.

66. 1568. Januar 24. Johannes Schwonn Schluter und Hardwicus Hartigeß Confratres und der ganze Convent zu Bordesholm bezeugen, daß Stamer nie Propst des Klosters gewesen, gegen ihr Wissen und ihren Willen unter Mitnahme von Briefen ꝛc. entflohen und den Prozeß gegen Herzog Johann und den Magistrat von Hamburg, Lübeck und Consorten begonnen habe, auch die von Stamer beim Kammergericht eingereichte Constitutio etc. im Namen des Priors, Capitularen ꝛc. ihnen weder bekannt noch genehm und das unter dieser Constitutio befindliche Siegel gefälscht sei.

D. 2 Exempl. a) Stark corrigirtes Concept, das unter den Ausstellern auch Johannes Bocke nennt. — altera post Trium Regum. In dorso: Vrkundt der Munniche zu Bordeßholm (von der corrigirenden Hand).

b) Cop. Vrkhundt des Gotßhaußes vnnd gantzen Conuents zu Bordeßholm. In sachen Holsteyn contra Bordeßholm. B. praetensi mandati Cuius Originale Product.

Spirae 12. Maii Ao. 68. In causa Holstein contra Bordeszholm pretensi Mand. de Restit.

67. 1568. Januar 24. Bordesholm. Johannes Schwonn Schluter u. s. w. (wie in No. 66) ernennen zu ihrem Bevollmächtigten beim Kammergericht im Proceß gegen Stamer den Doctor der Rechte, Kammergerichtsadvokaten und Procurator Malachias Ramminger. D. 2. Cop.

a) Unter den Namen der Aussteller: „Copia des Syndicattbrieffes Confratrum In Bordesholm auff Dr. Malachiam Ramminger.

b) in dorso: Copia Gewalts der andechtigen ꝛc. cuius originale etc. wie in No. 66.

68. (Nach 1568. Januar 24.) „Inuentarium Documentorum, Missiuarum, et aliorum scriptorum, szo gen Speier Procuratori D. Rammingern zugeschigkt, vnnd wir in Originali, oder zum wenigsten in Copia zu Rügk haben müßen" ꝛc. In dorso: AA. Inuentarium etc. Conc.

69. (1568. Mai 12.) Der Anwalt des Herzogs Johann erhebt beim Kammergericht Einrede gegen die von St. als Propst und im Namen des Convents zu Bordesholm erhobene Klage, da derselbe nie Propst sondern nur Verwalter gewesen sei, der Convent auch von jener Klage (Mandatum de restituendo et non offendendo) nichts wisse und das der Klageschrift aufgedrückte Siegel gefälscht sei; er beantragt daher ꝛc. wie in No. 65.

In dorso: Gegrundte Einrede vnnd Vrsachenn warumb Beclagter Hertzog ꝛc. poena Mandati de Restituendo et amplius non offendendo. — D. O.

70. (1568. vor October 1.) Die Conventsbrüder des Klosters zu Bordesholm (Michael Traiectensis, Joh. Focke Alensis, Franciscus Doth Alensis, Jacobus Henningus Naomonasteriensis, Petrus Waltzen Thilonienfis) stellen ihrem Propsten Marquard unbeschränkte Vollmacht im Proceß gegen den Herzog aus. Durch Johannes Faust vid. Darunter: Bemerkungen des herzoglichen Anwalts gegen die Gültigkeit der undatirten unbesiegelten Urkunde und der

Subscribenten. — In dorso: Product. Spirae 1. October Ao. 68. L. 14. — D. Cop.

71. (Vor 1568. October 1.) Der Notar Johannes Faust bezeugt, daß die mitgetheilte Abschrift des Anfangs und Endes von zwei Missiven Herzogs Johann an den „Propst“ Stamer mit den Originalen übereinstimmen.

In dorso: B. (11.). Product. Spirae 1. Octob. Ao. 68. — D. Cop.

72. (1568. zwischen Mai 12. und October 1.) Der Anwalt Haffner beweist durch 2 Schreiben Herzogs Johann an St., daß dieser vom Herzog als rechtmäßiger Propst anerkannt und vom Generalcapitel in Windesheim als solcher confirmirt ist, bestreitet, daß der Prozeß unrechtmäßig begonnen und das Mandatum constitutionis nicht mit dem echten Klostersiegel besiegelt sei; außer dem Confrater Schwon Schlüter sei der ganze Convent zu Bordesholm für Stamer und sei es gleichgültig, ob sich alle Conventualen bei der Ausstellung des Mand. const. in Speier befunden, da sie dort einen Bevollmächtigten gehabt; es sei daher der Herzog verpflichtet, auf St's petitio summaria von 1567 Juli 7 zu reagiren und den Prozeß weiterzuführen und alle entstandenen Kosten zu tragen.

Lateinische und deutsche Marginalbemerkungen gegen die Richtigkeit der Angaben.

In dorso: Replicae. Wider vormeinte einreden vnd Vrsachen den 12ten Mai Producirет ꝛc. D. Product. Spirae 1. Octob. Ao. 68. In caussa mandati de restituendo et non offendendo. — D. u. L. Replik.

73. (Vor 1568. October 1.) Der Notar Johannes Faust bezeugt, daß im Jahre Christi 1568, im sechsten Jahre Kaiser Maximilians II., in der elften Indiction, am Mittwoch den 4. Januar in Gegenwart Stamer's und der Hamburgischen Bürger Paul Mohr und Georg Leidtloff als Zeugen, der Frater und Procurator des Klosters Bordesholm, Joh. Focke, der Wahrheit gemäß ausgesagt habe, die herzoglichen Räthe hätten ihn, als der Herzog um Weihnachten 1567 mit 60 Pferden

in Bordesholm erschienen, zuerst mit freundlichen Worten bearbeitet, dann ihn trunken zu machen versucht, und schließlich ihm gedroht, in der Absicht, seine und seiner Confratres Unterschrift dafür zu erlangen, daß der Propst Stamer den Prozeß gegen den Herzog ohne ihren Willen anhängig gemacht habe und das von Stamer gebrauchte Siegel gefälscht sei. Danach habe er, Focke, sich fortgemacht und sich zu seinem rechtmäßigen Propst St. begeben, erkenne auch das von diesem geführte Siegel als das alte, echte Conventssiegel wieder. Zugleich müsse er erklären, daß der Herzog das Kloster nicht bei alter Gerechtigkeit uud Possession gelassen habe, wie er's versprochen, als die Klosterbrüder ihr Kleid auf seinen Wunsch geändert.

Marginalbemerkungen des herzogl. Anwalts gegen die Chronologie der Urkunde, die von Focke angemaßte Würde eines Procurators und gegen die mit Aussagen Focke's in andern Urkunden collidirenden Angaben überhaupt.

In dorso: Copia Instrumenti relationis Grauaminum Borsholm contra Holstein. D. (14). Product. Spirae 1. Octob. Ao. 68. D. Cop.

74. 1568. vor October 1. Stamer's Anwalt, Haffner, bittet das Kammergericht, die Städte Hamburg und Lübeck zur Zahlung der dem Kloster zu Bordesholm schuldigen Zinsen anzuhalten. Im Uebrigen s. Nr. 72.

In dorso: Replicae wider vermeinthe Einreden vnnd vrsachen so den 12. Maii jüngst Producirt der Ehrwürdigen Herrn Propst ꝛc. contra Herrn Bürgermeister vnnd Rath der Stätt Hamburg vnd Lübeckh auch Albrechten Hackman beclagtenn. Product. Spirae 1. Octobris Ao. 68. Mandati poenalis de Relaxando. —

75. (Nach 1568. Oktober 1. 1569 [?].) Der Anwalt des Herzogs und Klosters zu Bordesholm an das Kammergericht in Speier beweist, daß Stamer nie Propst oder Prior, sondern nur Administrator des Klosters gewesen, daß das von diesem ausgestellte Mandatum constitutionis („Wir Marquardus, auch Prior, Capi-

tular und andere Confratres — Geschehen zu Speier") nichtig sei, da St. gar keine Conventualen bei sich gehabt, und von den wirklichen Conventualen nie Jemand nach Speier gekommen sei; daß ferner das Siegel an jenem Mandatum nicht das echte Klostersiegel (Sigillum Sanctae Mariae in Nouo Monasterio), verschiedene Daten in dem Mandatum const. sowohl wie in der Replik entschieden gefälscht seien; daß Stamer von den dem Kloster gestohlenen Sachen noch Vieles zurückbehalten, für sein Entweichen aus dem Kloster sich widersprechende Gründe angegeben und nicht das Recht besessen habe oder besitze, Leute zu Procuratoren oder Conventualen zu ernennen, daß Herzog Johann der wahre Schirmherr des Klosters sei, er dasselbe nie bedrückt, die Klosterbrüder nicht zur Aenderung ihres „habitus" und zur Anklageschrift gegen Stamer gezwungen oder durch Trunkenmachen sie dazu verlockt habe, das Kloster Windesheim nie eine Superiorität über das zu Bordesholm besessen habe, u. A. mehr. Schließlich bittet der Anwalt, den Licentiaten und königlich dänischen Rath Christoph Schüffer in Lübeck zum Commissar zu ernennen, damit derselbe die Wahrheit der gemachten Angaben prüfe, den Prozeß aber dann zu kassiren und die Gegenpartei in die Kosten zu verurtheilen.

Auf dem Titelblatt: „Duplicae cum oblatione in euentum Nominatione commissarii ac petitione pro Commissione et prima dilatione des durchlauchtigen ꝛc. C." 6 starke Lagen. D. Duplik.

76. 1568. December 21. „Vorzeichnung des Jenigen, was mir Dominus Paulus Theszmarus heute 21sten Decembris 1568° zugestelt." 13 Nummern, Urkunden enthaltend. Auf der Vorderseite des der Länge nach zusammengefalteten Blattes: Hec non dum inuenio: 3 Nummern. Notiz über einen an Ramminger bereits abgelieferten Brief. — Auf der Rückseite: Bemerkungen über das Klostersiegel und noch wünschenswerthe Documente und Zeugenaussagen im Prozesse gegen Stamer. — D.

77. 1569. Januar 14. Kiel. Herman Sifrit, Notar und Stadtschreiber in Kiel bezeugt, daß auf Verlangen des Egidius von der Lancke, Verwalters des Klosters zu Bordesholm, und in Gegenwart des Kieler Bürgers Gert Vett und des Rendsburger Bürgers Jochim Vorin als Zeugen, unter genanntem Datum „zwischen 9 vnd 10 schlege vor Mittage zum Kill In Gert Vetten Behausung zu rücke In der Obersten Kammer" Johannes Schwon „dieser Zeitt Schlüter gerurtes Closters" die Aussagen des aus Bordesholm entwichenen Klosterbruders Joh. Focke (vom 4. Januar 1568) für unwahr erklärt habe: Focke dürfe sich nicht Procurator nennen, da er nur „Köster" in Brügge gewesen sei, könne nicht über die Echtheit der von Stamer geführten Siegel urtheilen, da er nie ein's gesehen und habe selbst vor seiner Flucht den Stamer des Unterschleifes bezüchtigt; schließlich habe auch Herzog Johann das Kloster nie in seinen Freiheiten beeinträchtigt. — In dorso: Copia Instrumenti Bardeszholm contra Joh. Focke. — D. corr. Cop.

78. 1569. Januar 23. „Summarischer Extract, etzlicher §§, der Vnerheblichen vnnd Nichtigen des Münnichs einpracten Replick, vnnd wie denselben, praesertim in iis quae in facto consistunt, zu begründung der vörigen fürstlichen Einredte vnnd Vrsachen vnnseres Ainfalts zu begegnen ꝛc." Schließt mit den Worten: „Jedoch sollichs alles zu des Herrn Aduocaten Vorbesserung ꝛc." Der Anwalt wird angewiesen, zu widerlegen, daß Stamer zum Propst in Bordesholm gewählt sei, das Kloster zu Windesheim Superiorität über das zu Bordesholm besitze, Stamer das echte Conventssiegel habe und im Namen des Convents handeln könne.

In dorso: A. Extract ꝛc. Woruff sich das schreiben an den Procuratorn Vnd Aduocat zu Speir Referiret welchs den 23. Januarii Anno ꝛc. 69 von Hanßburg Außgangen. D. Conc.

79. 1569. Juli 14. Kiel. Herzog Johann an Dr. Malachias Ramminger: der herzogliche Advocat Dr. Capito werde

die ihm zustehenden Besoldungsgelder erhalten, auch werde man die zur Bestreitung der Prozeßkosten beim Kammergericht erforderliche Summe senden, doch wünsche man zu wissen, welche Berechnung und welche Geldwährung in Anwendung komme. Zugleich schickt der Herzog verschiedene Documente, Siegelabdrücke ꝛc., ermahnt, den Prozeß möglichst in die Länge zu ziehen und immer wieder auf Cassation anzutragen. — Dem eigentlichen Briefe ein „Zettel" und „Ander Zettel" nachgefügt und ein Postscriptum beigelegt. —

In dorso: Ad Procuratorem D. Rammingerum mense Junio gefertigt 1569°. Ist erst außgangen 14. Julii 1569°. D. Conc.

80. (1568. October 1 — 1570. October 9.) Protokoll aus den Verhandlungen im Prozesse „Holstein contra Bordesholm praetensi mandati de restituendo." Anwälte Ramminger und Haffner. — B. 3 verschiedene Hände. 1 Bogen und 1 Blatt. D.

81. (1568—70). Der fürstlich holsteinische Gesandte Dr. Balthasar Becker stellt ein Verzeichniß der Originale, Copien und andrer Urkunden (aus dem Stamer'schen Prozeß) auf, welche ihm am Tage des Schreibens vom kaiserl. Advokaten Johann Hertzbach zugestellt sind, und er sodann in die fürstliche Kanzlei abgeliefert hat. — Unvollendet (bei der zweiten No. abgebrochen). D.

82. (1568 -- 70) Urkundenverzeichniß (Litt.. A—Q) mit Notizen über ihren Aufbewahrungsort, Werth u. A. Bemerkung darüber, daß 7000 ℔ Klostergelder seit Stamer's Flucht verschwunden. D.

83. (1568—70). Paul Haffner verlangt vom Kammergericht, die Magistrate Hamburgs, Lübecks ꝛc. in specie Hamburgs, zu der festgesetzten Strafe von 20 Mark Goldes wegen ꝛc. (wie in Nr. 62) zu verurtheilen cum refusione expensarum ac Interesse. — In dorso: Petitio Summaria des Ehrwürdigen Herrn Probst ꝛc. Mandati paenalis in specie die Stadt Hamburg betreffend. Ist gleichformige petition contra Lubeckh et consortes geschrieben. — D. O.

84. (1568—70 (?) Speier.) Der Anwalt des Herzogs und Klosters, des Bürgermeisters und Raths von Hamburg und Lübeck und einer Reihe Hamburgischer Bürger ersucht das kaiserliche Kammergericht, den von Stamer sub — et obreptitie begonnenen Prozeß zu kassiren, weil Stamer nie Propst gewesen u. s. w.

In dorso: Gegrundte Einreden vnnd vrsach warumb die citirte Schuldner zu Hamburg vnd Lubeckh ꝛc. Mandati Poenalis etc. de Relaxando etc. — D. O.

85. 1570. April 14. Zwolle. Johannes Zutphanie „prior In Betlehem Binnen der stadt swolle Commissarius vnses generael capittels In affwesen des w. pryors von windensem" schreibt Marq. Stamer, daß sicherer Kunde nach der Kaiser in eigener Person einen Reichstag zu Speier abhalten werde; um nun die Sache des ihnen incorporirten Klosters zu Bordesholm nicht erst an den Kaiser selbst kommen zu lassen, sei um den Verlauf des Prozesses zu beschleunigen ein neuer Bevollmächtigter, Johannes Lathnin, Prior in Throuesen ernannt; Stamer habe daher von dem bisherigen Bevollmächtigten Hans Wichtenbeck, der sich schlecht gemacht, die Vollmacht des Generalcapitels unverzüglich einzufordern und nach Zwolle zu senden. In dorso: Ist mir ad seruandum behandet vnnd zugestalt worden, heut 12. Mai 1570. Plattdeutsch O. Adr.

86. 1570. October 18. Speier. Kaiser Maximilian II. fordert den Magistrat von Lübeck auf, unverzüglich seinem Befehle vom 5. Januar 1569 nachzukommen, dahinlautend, daß sie den durch Herzog Johann über die in Lübeck befindliche Habe des Klosters Bordesholm verfügten Arrest zu „relaxiren" und die schuldigen Zinsen an Stamer zu bezahlen hätten, da der Herzog weder das Recht gehabt, Stamer als Propst zu entsetzen noch die Klostergüter mit Beschlag zu belegen. Darunter: vidit Jo. Bap. Weber. Ad mandatum sacrae Caesareae Majestatis proprium. (Obernburger). In dorso: Ist von der Statt. . . vberschigkt. D. Cop.

87. 1571. Januar 5. Lübeck. Die lübischen Bürger Rotger von Deuenter und Hermann Jserman bitten den Magistrat ihrer Stadt, sie gegen die vom Kaiser befohlene Zinsenzahlung an Stamer zu schützen; sie hätten dem Kloster dieselben stets richtig gezahlt, als nun Stamer aus demselben entwichen, wären sie gewarnt worden, an ihn etwas zu zahlen; dann hätte Stamer ihre in seinem Besitz befindliche Hauptschuldverschreibung an den hamburgischen Bürger Wichtenbeck für andere Forderungen cedirt, gleichzeitig aber hätten auch die noch in Bordesholm anwesenden Conventualen ihr Geld verlangt. Schließlich wären Letztere mit Wichtenbeck einig geworden und hätte dieser den Bordesholmern die Schuldverschreibung ausgeliefert; demnach sei es klar, daß sie Stamer überhaupt nichts schuldeten.

P. S. Die Schreiber bitten den Magistrat, sie von den endlosen Plackereien Stamer's zu befreien und ihnen wegen der dem Kloster Bordesholm schuldigen Zinsen eine mit dem Klostersiegel versehene Quittung zu verschaffen. In dorso: Antwort der Bürger zu Lübeck vff das Kais. rescript an. 70. 18. Octobris an den Rath außgangen. D. O. Adr.

88. 1571. November 27. Wien. Kaiser Maximilian ertheilt denselben Befehl (wie in No. 86.) zum dritten Male bei Strafe von 40 Mark löthigen Goldes. Darunter wie in No. 86. D. Cop.

89. 1572. Januar 24. Die lübischen Bürger Rotger von Deuenter und Hermann Jserman ersuchen den Magistrat ihrer Stadt, entweder vom Herzog Johann die Erlaubniß zu erwirken, dem kaiserlichen Mandat gehorchen und die geforderten Zinsen an Stamer auszahlen zu dürfen oder denselben zu veranlassen, daß er sie energisch gegen die kaiserliche Ungnade schütze. D. Cop. Adr.

90. 1572. Januar 24. (Lübeck). Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck ersuchen Herzog Johann, zu erlauben, daß sie dem zum dritten Male an sie ergangenen kaiserlichen Mandat in Betreff der Zinszahlung an Stamer Folge leisten, oder dafür zu sorgen, daß sie vor der angedrohten Strafe

geschützt und das Mandat cassirt werde; auch bitten sie zu ihrer Schadloshaltung und Verantwortung den Bürgern gegenüber um „ein formlich richtig vorfassung" vom Herzog für sich und seine Erben und die Conventualen zu Bordesholm, in der besonders bemerkt werde, daß ihnen, falls der Prozeß beim Kammergericht zu Gunsten Stamer's ablaufe, die bisher nach Bordesholm bezahlten Zinsen zurückzuerstatten seien. In dorso: Productum 2 Feb. Ao. 72. D. O. S. Adr.

P. S. Dieselben bitten den Herzog, die dem Kloster Bordesholm „verhafteten" lübischen Bürger, Rotger von Deuenter und Herman Jserman, in die erbetene Verfassung und Verwahrung mit aufzunehmen.

P. S. Dieselben bitten den Herzog, dafür Sorge zu tragen, daß einigen Bürgern Lübeck's ihr auf Fehmarn gestrandetes Gut gegen das geziemende Bergegeld ausgeliefert werde.

91. 1572. Januar 26. Lübeck. Die Kanzlei zu Lübeck bescheinigt dem Boten Niels Lessen, daß er ein Schreiben des Herzogs Johann überbracht habe. D. O.

92. 1572. März 5. (Lübeck). Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck ersuchen den Herzog um schleunige Uebersendung seiner Resolution in Betreff des kaiserlichen Mandats über die Bordesholmer Schuldsache. In dorso: Productum 16. Martii Ao. 72. D. O. S. Adr.

93. 1571. März 24 (Lübeck). Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck melden dem Herzog Johann, daß sie seiner Ordre gemäß an den Kaiser schreiben werden, übersenden die gewünschten Extracte aus den Gerichtsacten über die Bordesholm'sche Schuld und bedanken sich dafür, daß der Herzog die erbetene Abrechnung und Verfassung ertheilen wolle. In dorso: Productum Hansburg 1. Aprilis Ao. 72. D. O. S. Adr.

94. 1573. October 14. Lübeck. Die lübischen Bürger Rotger von Deuenter und Herman Jserman zeigen dem Herzog Johann an, daß sie das bei ihnen stehende Kapital des Klosters Bordesholm kündigen, dasselbe sammt Zinsen

für ein Jahr Ostern 1574 auszuzahlen und Beides beim Domcapitel in Lübeck zu hinterlegen gedenken. — In dorso: Productum Coldingen, den 28. Octobris Anno 73. — D. O. Abr.

95. 1575. October 12. Gottorf. Herzog Adolf befiehlt dem Amtmann ? zu Tremsbüttel sich mit Benedict von Ahlefeldt und Paul und Detlef Rantzouw am 10. November nach Hadersleben zu seinem Bruder, Herzog Johann dem Aelteren, zu begeben und von da am nächsten Tage mit den Räthen Herzog Johann's weiter nach Colding zu reisen, wo die Verhandlungen vor sich gehen sollen. D. Conc.

96. 1581. October 3. Prag. Kaiser Rudolf II. erhebt den Albertus Behr, Ursin genannt, Syndicus zu Breslau, und seinen Vetter David Behr in den erblichen Adelsstand, verleiht ihnen den Namen „von Reichenau" und ertheilt ihnen ein Wappen.

Or. Perg. Das Siegel fehlt, das Perg. ist unten beschnitten, mit breiten Randverzierungen und dem Wappenbilde in der Mitte.

97. 1595. Juli 9—28. Acten zum Prozeß des Amtes Kiel contra Bartram Powisch, enthaltend: Besichtigung der Scheiden auf der Schönkirchner Feldmark und Zeugenvernehmungen. D. O.

98. 1596. Januar 18. Cismar. Die verwittwete Königin Sophie von Dänemark schreibt an Herzog Adolf, daß sein Rath und Kammersecretair Johann Khulman bei ihr gewesen sei und sie ihm wiederum Bescheid mitgegeben habe. D. sign. Sieg. Abr.

99. 1597. Juli 15. Kiel. Der Amtmann Otto von Qualen verhört die Bauernschaft zu Mönkeberg (Monnikeberge) und Wellingdorf wegen der Klage der Stadt Kiel, daß man Holz auf der Schwentine verschifft habe. Die Bauern leugnen, daß dies in der letzten Zeit geschehen, bitten aber, daß ihnen nach alter Weise die Erlaubniß dazu wieder gegeben werde. D. Cop.

100. 1598. Februar 11. Hadersleben. König Christian IV. und Herzog Johann Adolf erkennen im Prozeß des Bartram Pogwisch zu Doberstorff gegen mehrere Rantzow's über das Kaufgeld einer Stiftung in Rübel, zu Gunsten des Klägers Pogwisch und befehlen den Beklagten, das Kaufgeld zum nächsten Umschlag aufzubringen. D. Cop.

101. 1599. März 19. Kiel. König Christian IV. und Herzog Johann Adolf befehlen Cunradt Krull, dem Verwalter des Amtes Kiel, die von Barthram Pogwisch zu Hagen und Doberstorp erhobene Klage über Thätlichkeit ꝛc. dem Rechte gemäß zu behandeln. O. 2 Sieg. Adr.

102. 1606. Mai 3. Gottorf. Herzog Johann Adolf belehnt Hildebrandt von der Wische mit dem Gute Schönhorst im Amte Bordesholm und verpflichtet ihn dafür, immer zwei Pferde für den Herzog in Bereitschaft zu halten. D. Cop.

103. (1620.) Albert Schmidt's sel. Kinder und Erben bitten (Herzog Friedrich), sie in ihren Gerechtsamen in Betreff der Walkmühle zu Wittorff zu belassen und zu verhindern, daß eine zweite Mühle daselbst erbaut werde, oder aber ihnen die ihrige abzukaufen. D. O.

104. 1626. vor Februar 18. Hildebrandt von der Wische bittet Herzog Friedrich um die Bestätigung seines von des Herzogs Vater ihm ertheilten Lehnsbriefes für das Gut Schönhorst im Amte Bordesholm. D. O. Adr. (vergl. No. 102.)

105. 1626. Februar 18. Gottorff. Herzog Friedrich bestätigt Hildebrandt von der Wische den Lehnsbrief für Schönhorst. „Verleßen durch Herrn Dr. Heistermann“ D. Conc. (vergl. No. 102 und 104.)

106. 1627. September (sic!) Feldlager bei Derschow. Herzog Adolf, d. J. kaiserlicher Oberst, theilt (Herzog Friedrich) mit, daß auf Veranlassung der holländischen Gesandten zwischen dem Kaiser und dem König von Polen Friedensunterhandlungen begonnen haben und schlägt ihm vor, bei der deshalb zu erwartenden Abdankung der Soldaten, sein Regiment von 5 auf 10 Fähnlein zu verstärken, ein Regiment von 1000 Arkibusir-Reitern zu errichten und einen Platz in

Pommern oder der Neumark zu einem Rendezvous über 6 Wochen zu bestimmen; falls er aber mehr oder vielleicht aller, die eventuell abgedankt würden, bedürftig wäre, möge er Vorkehrungen treffen, sie sicher zu sich hinüberzuschaffen. D. Conc.

107. 1627. October 15. Feldlager bei Derschow. Herzog Adolf entschuldigt sich bei König Christian IV., daß er wegen Kürze der Zeit nicht habe persönlich von ihm Abschied nehmen können. D. Conc.

108. ·1628. vor Mai 1. Die Unterthanen im Dorfe Sulverstedt beschweren sich bei Herzog Friedrich über die Plünderungen und Erpressungen der kaiserlichen Truppen, besonders derjenigen, welche hin und her auf die Wache nach Steinburg ziehen und nicht die Heerstraße inne halten, sondern sich regelmäßig bei ihnen einquartieren und Alles mit sich fortschleppen. D. O.

109. 1628. Mai 1. Gottorff. Herzog Friedrich ersucht den kaiserl. Obristlieutenant zu Flensburg, den die Wache in Steinburg besorgenden Soldaten zu befehlen, daß sie auf der rechten Heerstraße bleiben. D. Conc.

110. 1628. Juni 1. Rensborch (Rendsburg). Johann Oldtringer, General über zwei kaiserl. Regimenter zu Fuß, gewährt den Einwohnern Heide's ihre Bitte in Betreff der Einquartierungslast und verspricht, die Soldaten auf verschiedene Orte zu vertheilen. D. Cop.

111. 1628. Juni 10. Hauptquartier Porgen (Parchim, s. d. ff. No.) (Herzog Adolf) befiehlt dem Hauptmann und Quartiermeister, die Marketender 2c. in Zukunft nicht mehr ohne Paßzettel mit Pferden die Fähre passiren zu lassen, dafür zu sorgen, daß die Fährleute für jede Fahrt ein Trinkgeld erhalten, und den Proviantmeister Hermann von Cöln in's Hauptquartier zu entsenden. D. Conc.

112. 1628. Juni 29. Hauptquartier Porgen. Herzog Adolf theilt dem Feldmarschall mit, daß er den die Pferde betr. Befehl an den Obrist Goetz erlassen habe und bittet, da die Regimenter drüben noch vollauf zu leben haben, die diesseits

einquartierten aber Mangel leiden, drei Wochen lang die hiesigen Regimenter aus beiden Kassen zu versorgen. D. Conc.

113. 1628. Juli 1. Hauptquartier Porgen. (Herzog Adolf) erkundigt sich bei Herzog Friedrich nach dessen Wohlergehen und constatirt das seinige. D. Conc.

114. (1628?) (Herzog Adolf) verbietet in Folge der vielen Klagen darüber, daß die Knechte mit ihrem Oberwehr auslaufen, einbrechen und plündern, dasselbe noch einmal bei Strafe des sofortigen Aufknüpfens. D. Conc.

115. (1628?) (Herzog Adolf) macht den höheren Officieren seines Commandos, dem Obrist Götz ꝛc., die Beschwerden der Land-Stände und vom Adel über die Soldaten bekannt und befiehlt, die Schuldigen zu bestrafen und noch einmal alle Extravaganzen zu untersagen. D. Conc.

116. (1628?) (Herzog Adolf) befiehlt einem Officier, der beim Abzug von seinem Posten die Kugeln und Lunten von der Munition mitgenommen, diese sofort zurückzusenden, widrigenfalls dem General Anzeige davon gemacht werden würde. Conc. — In dorso: (Herzog Adolf) befiehlt dem Obristlieutenant, seinen Oberstwachtmeister aus dem Arrest zu entlassen und wieder in sein Commando einzuführen, da sich nach Briefen der Commissarien in der Jassmundtschen Sache herausgestellt habe, daß derselbe an dem betreffenden Vergehen unschuldig sei. D. Conc.

117. (1628?) Hauptquartier (Porgen). Herzog Adolf befiehlt den Officieren, Reitern und Soldaten seines Commandos, die Carl von Jassmundt und seinen Unterthanen geraubten Pferde, wo sie sie finden, unverzüglich wiederauszuliefern und sich in Zukunft dergleichen Räubereien bei strengster Strafe zu enthalten. D. Conc.

118. 1628. Juli 19. Hadersleben. Der kaiserliche General der Artillerie, Torquato Conti, berichtet Herzog Friedrich, daß Christian IV. bei Husum oder Gottorff eine Landung beabsichtigen solle und die Bauern ihm, wie man sage, zufallen werden. Er bittet daher, sobald etwas in Erfahrung gebracht, ihn davon in Kenntniß zu setzen. D. O. Adr.

119. (1628?) (Herzog Adolf) befiehlt dem Hauptmann Gregor de Warrodigk, sich sobald die feindlichen Schiffe landen und die San Julianischen angreifen werden, mit diesen zu verbinden und ihnen nach besten Kräften zu succurriren. D. Conc.

120. 1628. September 16. Gottorff. Der „Ambtmann Marschalck vnnd Räthe" des Herzogs Friedrich benachrichtigen denselben, daß der kaiserliche Obristlieutenant vom General der Artillerie, Torquato Conti, den Befehl erhalten habe, den Paß bei Dennewerk einzunehmen und eine Schanze daselbst aufzuwerfen, der Obristlieutenant aber dem General solche Schanze als unnütz bezeichnet habe, und daher Contreordre und Befehl zum Rückmarsch erwarte. D. O. S. Abr.

121. 1628. (September 16—23.) Nordstrand. Herzog Friedrich beschwert sich beim kaiserl. Obristlieutenant in Flensburg über die Ausschreitungen und Räubereien seiner Soldaten und fordert strengste Bestrafung, widrigenfalls er das Geschehene dem Herzog zu Friedland anzeigen werde. D. Conc.

122. 1628. September 23. Gottorff. Der „Ambtmann, Marschalck vnnd Rhätte" Herzogs Friedrich schlagen demselben vor, seinen Brief (No. 121.) an den kaiserl. Obristlieutenant in Flensburg etwas abzuändern, da die Ausschreitungen der Soldaten und die bisher gestellten Forderungen nicht so übermäßig seien; an fürstlichen Soldaten seien in Gottorff nur 60 und daher ein Succurs aus Nordstrand von 20—40 Mann sehr wünschenswerth. D. O. Sieg. Abr.

123. (1628?) (Herzog Adolf) meldet (Herzog Friedrich), daß die dem Obristlieutenant des Verdingischen Regiments ertheilte Warnung nirgends befolgt werde, sondern Officiere und Knechte wie zuvor in den Quartieren Unfug treiben und das Commando Alles ungestraft hingehen lasse. D. Conc.

124. 1628. October 26. Hauptquartier Porgen. (Herzog Adolf) befiehlt dem Obristlieutenant des Verdingischen Regiments, den an der neuen Fähre commandirenden Hauptmann ernstlich zu ermahnen, daß weder Pferde noch Getreide ohne Paßzettel außer Landes geführt und andere Unordnungen vermieden werden. D. Conc.

125. 1628. October 26. Hauptquartier Porgen. (Herzog Adolf) befiehlt dem Hauptmann des Verdingischen Regiments, Forstmeister, Niemanden die neue Fähre passiren zu lassen ohne einen von ihm oder dem Obrist Goez ausgestellten Paßzettel, besonders aber auf die Marketender zu achten und alle in ihrem Paßzettel nicht vermerkten Pferde anzuhalten, ferner auch beim Abzug des San Julianischen Regiments zu verhüten, daß Bauernpferde und Getreide mitgenommen werde. D. Conc.

126. (1628. Nach October 26.) (Herzog Adolf) theilt dem Feldmarschall mit, daß das San Julianische Regiment aus der Insel abgezogen ist, die Uebrigen zusammengerückt sind und dem verdingischen Regiment und 6 holländischen Compagnien Quartier gegeben haben. Er bittet, da das Land so sehr ausgesogen, den Feldmarschall, einige Truppen daraus zurückzuziehen oder mindestens nicht mehr hineinzusenden. D. Conc.

127. 1628. December 3. Herzog Adolf an den Obrist Johann von Goez über die allgemeine Zuchtlosigkeit unter den Soldaten. D. Cop.

128. 1629. Juni 5. Hauptquartier Oehe. König Christian IV. befiehlt dem Verwalter des Hauses Schwabstedt, Ernst Gardemein, sich sofort nach dem Amt Schwabstedt zu begeben, das Haus beim Abmarsch der Kaiserlichen zu übernehmen, dafür zu sorgen, daß die Unterthanen nicht weiter beschwert werden und ein wachsames Auge auf das königliche Holz zu haben. D. Cop.

129. 1629. Juni 22. Gottorff. Herzog Friedrich verordnet, daß nach Abzug der kaiserl. Truppen der Sergeant und Wachtmeister Hans von der Lohe unter Zuziehung von Stapelholmer Einwohnern die Bewachung der Stapelholmer Schanze übernehme. D. Conc.

130. 1631. November 6. Gaikenbüll. Der Staller Augustus von Bestenborstell auf Nordstrand meldet Herzog Friedrich von dem großen Schaden, welchen die Sturmfluth vor zwei Tagen auf Pellworm angerichtet. D. O. Abr.

131. 1633. Januar. Peter Bärner stellt eine Quittung

über in den Jahren 1631 und 32 geliefertes Holz und dagegen empfangene Steine aus. D. O.

132. 1633. Februar 6. Herzog Friedrich befreit den Kirchspielvogt Heldt Odesey in Verringhusen Zeit seines Lebens für seine durch Eindeichung neu gewonnenen Ländereien von den Dematgeldern. D. Cop. — In dorso: No. 38 sub Conv. No. 6.

133. 1633. Februar 26. Lindau. Detlef von Ahlefeldt bittet den Landrath und Amtmann Jürgen von der Wische, die ihm entwichenen Unterthanen am Fastelabend in Stapelholm handfest zu machen. D. O. Adr. — In dorso: No. 2.

134. 1633. Februar 26. Dorpt. Drude Powysck (Pogwisch) bittet unter Berufung auf die Landtags-Recesse und ein fürstliches Mandat, ihren Vetter, den Amtmann Georg von der Wische zu Gottorp, ihr einen entwichenen und jetzt im Amte Gottorp, in Gueröbt bei Marquart Hansen dienenden Knecht, Wulff Lafrentzen, auszuantworten. D. O. Adr.

135. 1633. November 18. Gottorff. Herzog Friedrich bittet den Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg um Entschuldigung, daß er seinen Wunsch in Betreff des Succurses mit etlichen Compagnien geworbener Soldaten nicht erfüllen könne, da er die seinigen alle abgedankt habe, auch nach der Landesverfassung solchen Succurs nicht leisten dürfe. D. Conc. Adr.

136. 1633 zwischen October 26 und December 2. Die sämmtlichen Eingesessenen auf Nordstrand bitten Herzog Friedrich:

a) daß das ausgeworfene und Spath-Land wie bisher den Privilegien gemäß von der Aufbringung des Landgeldes befreit bleibe;

b) daß 2500 Thlr. als letzter Termin von der 1624 bewilligten zehnjährigen Contribution, die jetzt fällig, ihnen bis über's Jahr gestundet werden;

c) daß sie die für die Bewachung der Schanze auf Nordstrand verausgabten Lohngelder von den jetzt fälligen Soldatengeldern abrechnen dürfen;

d) daß an Stelle der jetzigen fürstlichen Knechte, die sich großer Ungerechtigkeiten schuldig machen, andere eingesetzt werden;

e) daß ihnen über zwei Punkte in der neuen Executionsordnung vom 26. Oct. a. c. Aufklärung gegeben werde. D. O.

137. 1633. December 2. Gottorff. Herzog Friedrich verweist die Nordstrander für ihre erste, dritte und vierte Bitte auf den Receß vom 8. December 1632, erklärt die fraglichen Punkte der Executionsordnung; gewährt aber die zweite Bitte nicht. „Describatur in Camera et registretur ad acta." D. Conc.

138. 1634. Mai 3. Kiel. Die schleswig-holsteinischen Stände tragen dem Könige (Christian IV.) und Herzog (Friedrich) ihre Beschwerden („Postulata und respective gravamina der löblichen Landtschafft beyder Furstenthumer Schleßwig-Hollstein) in sechs Punkten vor und bitten um

1) Einführung von bestimmten Buß- und Bettagen überall, wo solche nicht vorhanden, zur Abwehr „göttlichen Zornes"*);

2) Einsetzung eines Landmarschalls als Vertreters der Fürsten, zur Beseitigung bestehender „confusiones";

3) Aufhebung der privilegien-widrigen Besteuerung fremden Bieres in Kiel;

4) Festsetzung der Taxe in den königlichen und fürstlichen Canzleien;

5) Schutz gegen die Lübecker, welche den in der Nähe wohnenden Adligen ihre aus Lübeck geholten Bedürfnisse besteuert;

6) einen strengen Befehl, daß von Niemandem, sei es von Städten wie Lübeck oder königlichen und fürstlichen Aemtern, den Adligen ihre Leibeigenen vorenthalten werden. — D. O.

136. 1634. Mai 16. Copenhagen. König Christian IV. von Dänemark bittet Herzog Friedrich auf Wunsch des Copenhagener Bürgers, Johan Frowius, den Prozeß, welchen dieser am fürstlichen Hofgericht in Gottorff gegen die Miterben seines Stiefsohnes, Paul Puls, führt, zu Ende zu bringen und den

*D. H. Hegewisch macht in der Fortsetzung von Christiani's Gesch. Schlesw.-Holsts. Thl. 3, p. 316 auf solche Beschwerde der Stände im Jahre 1634 aufmerksam.

Puls zu seinem Rechte gelangen zu lassen, damit Trowius seine in Gottorff des Prozesses wegen festgehaltenen Mobilien nach Copenhagen transportiren könne. D. O. Sieg. Adr.

140. (1634.) Detlef Keelen von Bargenhusen bittet den Amtmann Georg von der Wische, ihm ein unbewohntes Haus auf dem Büninger Damm zu überlassen und verspricht dasselbe in baulichen Zustand zu setzen und darin zu erhalten. D. O.
In dorso: Dies Fascicul ist von Ao. ꝛc. 34.

141. 1636. April 1. Kiel. Herzog Friedrich beauftragt den Staller auf Nordstrand nebst Ketell Wollberssen aus Hattstedt, anstatt des bei der Schleuse in Friedrichstadt beschäftigten Deichgrafen Isaac de Moll mit der Besichtigung auf Nordstrand. D. Conc.

142. 1636. April 28. Gottorff. Herzog Friedrich giebt dem Staller in Eiderstedt zu wissen, daß er am 2. Mai in Tönning anlangen und an den folgenden Tagen die Deiche des Landes Eiderstedt besichtigen werde. D. Conc.

143. (1636 vor April 29.) Die sämmtlichen Eingesessenen der beiden Eiderstedtischen Kirchspiele Witzwurt und Ulvesbüll bitten Herzog Friedrich, ihnen für dieses Jahr die Land- und Brüchgelder zu erlassen und die drohende Execution zu verhindern, weil sie durch Ueberschwemmungen sehr gelitten und viele Unkosten durch Deichbauten gehabt haben. D. O.
Resol. in dorso. April 29. Gottorff: Execution soll nicht angewandt, das Uebrige bei der Anwesenheit des Herzogs in Eiderstedt erledigt werden.

144. (1636 vor April 29.) Die Einwohner Coldenbüttels, welche ihr Landgeld nicht bezahlt haben, bitten Herzog Friedrich, ihnen die Bezahlung desselben wegen Krankheit unter dem Vieh und schlechter Ernte bis zum nächsten Michaelis zu stunden. D. O.
Resol. in dorso. April 29. Gottorff: Die Sache soll bei der Anwesenheit des Herzogs in Eiderstedt erledigt werden.

145. (1636 vor April 30.) Die sämmtlichen Eingesessenen des Kirchspiels Tetenbüll bitten Herzog Friedrich, ihnen, weil sie durch Ueberschwemmung sehr gelitten, das rückständige

Landgeld bis zum Herbst zu stunden und die vom Staller angedrohte Execution aufzuheben. D. O.

Resol. in dorso. April 30. Gottorff: Letzteres wird gewährt, das Uebrige bis zur Anwesenheit des Herzogs in Eiderstedt dahingestellt.

146. 1636. Juni 8. Gottorff. Herzog Friedrich gewährt der Schützengilde zu Erfde einen jährlichen Zuschuß von 6 Rthlr., dergestalt, daß diese dem jedesmaligen Schützenkönig vom Dienst- und Landgelde erlassen werden sollen. D. sign. O. Sieg.

In dorso: No. 45 sub Conv. No. 6.

147. (1636 vor August 26.) Cornelis Janssen Allers aus Holland, der sich auf Nordstrand angekauft hat, bittet Herzog Friedrich, die sein Süder-Neukoog genanntes Grundstück begrenzenden Deiche herstellen zu lassen, ihm die schuldigen Recognitionsgelder bis zur Herstellung der Deiche zu stunden und den Bewohnern des neuen Kooges Religionsfreiheit zu gewähren. D. O.

148. 1636. August 26. Arvede (Erfde). Herzog Friedrich erläßt dem Janssen die Recognitionsgelder bis zur Zeit, wo seine Ländereien vollständig eingedeicht sein werden und gewährt die erbetene Religionsfreiheit. D. Conc.

149. 1636. August ? Arvede (Erfde). Herzog Friedrich befiehlt dem Staller in Nordstrand, die von Janssen gewünschte Herstellung der Deiche im Pellwormer und Nordstrander Koog eventuell durch Execution zu erzwingen. D. Conc.

150. 1636. September 2. Husum. Die Interessenten des Norder-Neuenkooges in Pillworm (Pellworm) bitten Herzog Friedrich, an den Rath der Stadt Husum den Befehl ergehen zu lassen, den des Betrugs angeklagten Deichbasen Marten Junge zur Bürgenstellung zu zwingen oder ihn sofort verhaften und seine Güter inventiren zu lassen. D. O. Abr.

151. 1636. September 3. Bergenhusen. Herzog Friedrich erläßt den erbetenen Befehl an Bürgermeister und Rath der Stadt Husum gegen den Deichbasen Marten Junge. D. Conc.

152. 1636. November 8. Gottorff. Herzog Friedrich beauftragt den Amtmann Georg von der Wische in Gottorff, die

Unterthanen des Amtes zur unentgeltlichen Lieferung von Victualien für die am 4. Decbr. stattfindende Taufe der herzoglichen Tochter zu bewegen. D. sign. O. Sieg. Adr.

153. 1636. November 13. Oster-Husum. Der Staller von Nordstrand: August von Bestenborstell berichtet von einer großen Wasserfluth, welche am 10. und 11. November besonders Pillworm betroffen habe. D. O. Adr.

154. 1637. März 24. Trembsbüttel. Der Amtmann Christopher Hans von Bülow meldet Herzog Friedrich, daß unter dem Oberst King mehrere schwedische Regimenter in Lüneburg und Mecklenburg angelangt seien, die, wie das Gerücht laute, in Holstein einfallen sollten, um eine etwaige Kriegserklärung des bald zusammentretenden holsteinischen Landtages gegen Schweden zu verhindern. D. O.

155. 1637. März 27. Gottorff. Herzog Friedrich an Bülow, er hoffe nicht, daß das über einen schwedischen Einfall cursirende Gerücht begründet sei, Bülow möge indessen fortfahren, genaue Erkundigungen einzuziehen. D. Conc.

156. 1637. August 22. Trembsbüttel. Christopher Hans von Bülow berichtet Herzog Friedrich, daß eine Abtheilung Reiter an diesem Tage in das Steinhorstische Dorf Schiphorst eingefallen sei; er werde sich zum Obercommissar Moller nach Hamburg begeben und mit ihm den Vorfall besprechen. D. O. Adr.

157. P. S. 1637. August 26. Trembsbüttel. Bülow an Herzog Friedrich, daß man noch immer nicht wisse, woher jene Reiter gekommen seien, daß neue Einfälle stattgefunden und die nächstgelegenen Ortschaften von ihren Bewohnern aus Furcht verlassen seien; der Regimentsquartiermeister des Herrn von Zeratin verlange 100 Ducaten Contribution und ein Pferd für sich, der Herzog möge darüber seinen Willen kundgeben. D. O.

158. 1637. September 6. Vohrde. Der bremische Kanzler Dietrich Reinkingk an den Amtmann Chr. Hans von Bülow zu Trembsbüttel, da Herzog Friedrich gegen das von ihnen zu Altenkloster aufgesetzte Project in Betreff der fürstl. holsteini-

schen Succession nichts einzuwenden gehabt, sei die Streitsache hoffentlich bald erledigt. D. Cop.

159. 1637. September 9. Trembsbüttel. Der Amtmann Chr. Hans von Bülow meldet Herzog Friedrich, daß der chursächsische General Hans Caspar von Klitzing auf Befehl des Generalissimus Gallas mit seinen sächsischen und brandenburgischen Regimentern demselben zur Hülfe nach Stargardt aufbrechen werde, welches Gallas schon dreimal vergeblich zu stürmen versucht, Klitzing habe die Ausschreitungen der Truppen in Holstein sehr bedauert, Restitution des geraubten Gutes für unmöglich erklärt, werde aber noch einmal strengen Befehl erlassen und jedes ihm gemeldete Vergehen ahnden; da dem Vernehmen nach abermals verschiedene Regimenter über die Schiffbrücke auf diese Seite der Elbe ziehen sollten, so habe er, Bülow, den Rittmeistern Brockdorf und Ahlefeldt Ordre ertheilt, die fürstlichen Grenzen zu bewachen; dem letzteren habe er auf eigene Verantwortung erlaubt, in Oldesloe Quartier zu nehmen. D. O. Adr.

160. P. S. Bülow zeigt den Empfang eines Briefes vom Kanzler, den bremischen Nachlaß betreffend, an (cf. No. 158), fragt an, ob dem Rittmeister Ahlefeldt im königlichen Gebiet Quartier angewiesen werden könne, entschuldigt den noch nicht eingesandten Ueberschlag über die Mastschweine mit den in letzter Zeit vorgefallenen Plünderungen und berichtet den Abmarsch des Herrn von Zeratin. D. O.

161. P. S. Bülow berichtet, daß 120 Reiter und 80 Dragoner Wolfenbüttelscher bei Boitzenburg über die Brücke in Holstein eingefallen, indeß auf Ordre des Generals Klitzing durch den Generalprofoß zurückgeholt seien, worauf der Uebergang ohne Paß des Generals streng verboten worden. D. O.

162. 1637. November 4. Schwerin. Der mecklenburgische Kammersecretair theilt dem Amtmann von Bülow Nachrichten über die kriegführenden Armeen mit, daß die Kaiserlichen wieder aus der Mark zurückgegangen, den Winter wahrscheinlich in Mecklenburg, vielleicht auch in Holstein zubringen

werden, Banér nach Einigen auf dem Marsche gegen Stettin, nach Andern noch in Schlesien sei. D. Cop.

163. 1637. November 4. Schwerin. Die Herzogin Maria Catharina von Mecklenburg bittet den Amtmann von Bülow, das durch die Kriegsläufte verspätete Geschenk für ihren Pathen, den jüngsten Sohn Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein, zu übermitteln. D. Cop.

164. 1637. November 8. Trembsbüttel. Amtmann Chr. Hans von Bülow meldet Herzog Friedrich den Empfang eines Briefes vom Kammersecretär Herzogs Adolf Friedrich von Mecklenburg über den Stand der beiden kriegenden Armeen und berichtet, daß zwei kaiserliche Regimenter in drei ratzeburgischen Stiftsdörfern unweit der Steinhorstischen Grenze Quartiere bezogen und er deshalb die Besatzung im Grenzdorfe Schantzneven von 8 auf 20 Mann erhöht habe. D. O.

165. P. S. Bülow an Herzog Friedrich, die Gemahlin Adolf Friedrich's von Mecklenburg habe ein Geschenk übersandt, das er baldmöglichst nach Gottorff weiter befördern werde. D. O.

166. 1640. Februar 27. Verzeichniß der fürstlich gottorffischen Fischereien und Teiche. D. O.

167. (1640 vor December 19.) Lorentz Janssen und Hans Lorentzen in Heldewodt, Amts Apenrade, bitten Herzog Friedrich, ihnen für dies Jahr die Hälfte der Abgaben ihrer Armuth wegen zu erlassen, die andere Hälfte aber zu stunden.

In dorso a) Resol. 1640. Decbr. 18. Gottorff. Der Herzog verlangt hierüber schriftlichen Bericht vom Verwalter in Apenrade.

b) 1640. Decbr. 19. Joachim Danckwerth bezeugt, daß die Supplikanten die Aermsten im ganzen Amt Apenrade und der erbetenen Gnade werth sind. D. O.

168. 1644. April 16. Süderstapel. Jodocus Varenholtz berichtet dem Landrath und Amtmann Georg von der Wische in Gottorff, daß 4000 Mann zu Fuß und 2000 zu Pferde kaiserlichen Volks mit 4 Kanonen in Heide angelangt seien, von denen in Heide und Glückstadt das Gerücht gehe, daß sie theilweise in der kommenden Nacht nach der Süderstapler

Schanze marschiren würden, ferner sei der Erzbischof (Friedrich) von Bremen mit 10 Pferden über die Stör nach Glückstadt gezogen und lägen gegen Brunsbüttel 18 Schiffe, deren Zweck man nicht kennte. D. O. Adr.

169. 1644. Juni 18. Gottorff. Herzog Friedrich befiehlt dem Rath von Schleswig, alle Wachen zu verstärken, Niemanden Nachtlager und Quartier zu geben, der nicht einen fürstlichen Erlaubnißschein habe, und weder größere noch kleinere Truppenmassen in die Stadt aufzunehmen. D. Conc. Adr.

170. 1644. Juli 12. Gottorff. Herzog Friedrich befiehlt dem Rath von Schleswig, dem schwedischen Reiter Michael Kohler in Schleswig Quartier zu schaffen und ihn bis auf Weiteres zu verpflegen. D. Conc.

171. 1644. November 14. Gottorff. Herzog Friedrich beschwert sich bei der Königin Christine von Schweden über die Plünderungen, Erpressungen rc., welche die schwedische Armee in den fürstlichen Landen angerichtet hat, fordert Schadenersatz und bittet die Königin, ihren Generälen Befehl zu geben, das fürstliche Land dem aufgerichteten Accord gemäß, mit allen Contributionen, Executionen rc. zu verschonen. D. Conc.

172. 1646. September 15 und 1648. September 23. Rendsburg. Zeugenaussagen in Sachen des Capitains Wittmak gegen Timm Harder wegen des halben Bauerngutes Oldenhütten. 1 Convolut. 2 Bögen. O. S. Unterschrift des (Notars) Hans Woldenberg. (Vergl. No. 176, 179, 180.)

173. (1648 vor März 11.) Thomas Hansen, Käthner in Havetofft, der durch den Krieg sein Vermögen verloren, bittet Herzog Friedrich um Erlassung von 4½ Rthlr. Dienstgeld. Resol. in dorso: 1648. März 11. Gottorff: Dem Supplicanten werden vom Dienstgelde für 1647 4 Rthlr. erlassen. D. O.

174. 1649. Januar 10. Kiel. Amtmann Paul Rantzow und Oberst Heinrich Brockdorf berichten Herzog Friedrich, wie sich bei Besichtigung der Befestigungswerke Kiel's ergeben habe, daß dieselben sich in ziemlich schlechtem Zustande

befinden, Reparaturen der Brustwehren, Pallisaden ꝛc. aber mit zu großen Unkosten verbunden sein würden. D. O. Abr.

175. 1649. Januar 11. Gottorff. Herzog Friedrich zeigt Rantzow und Brockdorf an, daß er von der in Aussicht genommenen Reparatur an den Befestigungswerken Kiel's abstehe, besonders weil die zu erwartenden Völker sich nicht als Feinde, sondern als Freunde erweisen würden; fordert aber den Oberst Brockdorf auf, die Wachen und Posten stets sorgfältig besetzt zu halten. D. Conc.

176. 1649. Februar 28. Schloß Friederichsburg. König Friedrich III. von Dänemark befiehlt dem Statthalter Christian Rantzow von Schleswig-Holstein, sein Gutachten einzusenden über die Bitte des Capitains Hans Wittmak, der König möge ihm das jetzt im Besitz Timm Harder's befindliche halbe Bauerngut Oldenhütten, Amts Rendsburg, überlassen. D. Cop. (Vergl. No. 172, 179, 180).

177. 1649. März 8. Gottorff. Herzog Friedrich beordert seinen Rath, den Residenten Nicolaus de By im Haag, sich nach England zu König Carl II. zu begeben, des Herzogs Bekümmerniß über den schrecklichen Tod Carl's I. und seine Glückwünsche zu der Erhebung Carl's II. als König von Schottland auszusprechen. D. Conc.

P. S. Das letzte Schreiben de By's mit den polnischen Credentialen sei empfangen; die herzogliche Antwort sei beigefügt und erwarte man darauf die Relation.

178. 1649. März 9. Gottorff. Herzog Friedrich an König Carl II. Creditiv für Nicolaus de By. (Vergl. No. 177.) L. Cop.

179. (Vor 1649 April 1.) Timm Harder, Besitzer des Gutes „zur alten Hütten", bittet den Statthalter (Christian Rantzow), ihn in seinem rechtmäßigen Besitzthum gegen die ungerechten Ansprüche des Hauptmanns Wittmak zu schützen und für ihn beim Könige (Friedrich III. von Dänemark) Fürsprache zu thun. D. O. (Vergl. No. 172, 176, 180.)

180. 1649. April 1. Rendsburg. Christian Rantzow berichtet auf Befehl dem König Friedrich III. von Dänemark über

die rechtlichen Ansprüche des Capitains Hans Wittmak und des Timm Harder an das halbe Bauerngut Oldenhütten (Altenhütten): wie Wittmak geltend mache, daß seine Vorfahren vor vielen Jahren das Gut besessen hätten, die Ahnherren des Königs darüber Confirmationen ertheilt, die freilich verloren und über deren Inhalt nichts bekannt, und er selbst dem Könige ersprießliche Kriegsdienste geleistet, worüber dieser ihm „gute Vertröstung" gegeben habe; Harder dagegen, daß seine Großeltern schon das Gut rechtmäßig besessen hätten, worüber ein Decret Herzogs Johann vom Jahre 1562 vorhanden, König Christian III. das Gut seinen Großeltern förmlich hätte übertragen lassen, diese, seine Eltern und er selbst bisher in ungestörtem Besitz gewesen und den schuldigen Jahreszins regelmäßig bezahlt hätten. Daher erkenne er, Rantzow, zu Gunsten des derzeitigen Besitzers Harder und möge der König den Wittmak für seine Kriegsdienste anderweitig belohnen. D. O. S. Abr. (Vergl. No. 172, 176, 179.)

181. 1649. August 2. Gottorff. Herzog Friedrich bestätigt auf Ansuchen Hans Schacht in Bargteheide die Kruggerechtigkeit, welche den Vorfahren seiner Frau, geborenen Grotian, von Herzog Franz zu Sachsen, Lauenburg 2c. 1579 gewährt und von Herzog August zu Sachsen 1629 laut eingeschalteter Urkunden gewährt ist. D. vid. Cop.

182. 1649. September 19. Gottorff. Herzog Friedrich ordnet zur Feier seiner Hochzeit und Erheiterung der dazu gekommenen hohen Gäste mehrtägige Ritterspiele, besonders Ring- und Kopfrennen an. D. Conc.

183. 1651. April 23. Gottorff. Herzog Friedrich beauftragt den Residenten Nicolaus de By im Haag, den Bischof zu Derry, der sich mit einigen hundert englischen Familien im fürstlichen Gebiet niederzulassen gedenke, von seinem Vorhaben auf gute Manier abzubringen. D. Conc.

184. 1652. August 19. Hütten. Der Amtsschreiber Peter Hey zu Hütten sendet dem Amtsverwalter Conrad v. Wassenberg zu Gottorff das gewünschte Verzeichniß der ganzen und halben Hufen jedes Dorfes in Hüttenharde. D. O. Abr.



185. 1652. October 4. Gottorff. Herzog Friedrich beordert seine Räthe Ranzow, Kiehlmann, Gloxin und Danckwerth, sich am 6. October in Kiel einzufinden, um daselbst mit den königlich dänischen Kommissarien über Tilgung, resp. Minderung der großen Schuldenmasse der fürstlichen Kammer zu deliberiren und besonders auf eine Generalcontribution für sämmtliche Städte und Aemter der Fürstenthümer bedacht zu sein. D. sign. O. Sieg.

186. 1652. December 2. Gottorff. Herzog Friedrich bestellt die eben (Nr. 185) genannten Räthe zu einer neuen Conferenz mit den dänischen Kommissarien in derselben Sache nach Kiel, fordert sie auf, alle Bedenken in Betreff der Generalcontribution fahren zu lassen und nur noch über das Quantum, den Modus und die Termine zu entscheiden. D. sign. O. Sieg.

187. 1653. März 30. Gottorff. Herzog Friedrich befiehlt dem Amtsverwalter Conrad von Wassenberg zu Gottorff, sich nach Bollingstedt zu begeben und das Grundwerk der dortigen Schleuse, welches morsch und verfallen sein solle, einer gründlichen Besichtigung zu unterwerfen. D. Conc.

188. 1653. Juni 16. Gottorff. Herzog Friedrich befiehlt dem Amtsschreiber Peter Hey zu Hütten, an dem fürstlichen Ziegelhof die nöthigen Reparaturen vornehmen zu lassen. D. Conc.

189. 1653. Juni 17. Gottorff. Herzog Friedrich verbürgt sich für die ihm vom Hofmarschall Ernst Christoph von Günteroth geliehenen 3000 Rthlr., setzt die Zinsen auf 6 % p.a., bestimmt halbjährige Kündigung des Kapitals und verpfändet dem Creditor sein Gut Ziegelhof mit allen Pertinenzien. D. Cop.

190. 1653. August 4. Gottorff. Herzog Friedrich gebietet dem Amtsverwalter Conrad von Wassenberg zu Gottorff, das baufällige Wohnhaus an der Fähre in Missunde, mit dem der Hof- und Feldtrompeter Andreas Callissen belehnt ist, auf fürstliche Kosten repariren zu lassen. D. Conc.

191. 1653. August 11. Grumbye. Claus Hanssen schickt dem Amtsverwalter Conrad von Wassenberg zu Gottorff auf

seinen Befehl ein Verzeichniß der freien Hufen in Struxdorfharde. D. O.

192. 1659. Januar 8. Tönning. Herzog Friedrich wünscht dem Grafen Montecuculi und seiner Gemahlin Glück zum neuen Jahre. D. O.

193a u. b. 1659. Januar 27. Hauptquartier Rippen (Ripen). Graf Montecuculi und Frau bedanken sich bei Herzog Friedrich für seine Wünsche zum neuen Jahre und erwidern dieselben. D. O.

194. 1659. März 31. Tönning. König Friedrich befiehlt dem neu bestellten Wachtmeister-Lieutenant in Tönning, Hans Ketel, Quartier anzuweisen. D. sign. O.

195. 1659. August 23 — September 2. Schleswig. Graf Montecuculi versichert der verwittweten Herzogin Maria Elisabeth, daß er stets bemüht sein werde, den durch ihre Land- und Hofcanzlei-Räthe ihm vorgetragenen Wünschen nachzukommen. D. Orig. m. Couv. Adr.

196. 1659. September 2. Schleswig. Die Gräfin Montecucuki bedankt sich bei der Herzogin Maria Elisabeth für das übersandte Geschenk. D. O.

197. 1659. December 21. Hauptquartier Parcheim (Parchim). Graf Montecuculi zeigt Herzog Christian Albrecht an, daß er auf Ansuchen der schleswig-holsteinischen Landstände dem Commandeur der in Schleswig-Holstein hinterlassenen kaiserlichen Regimenter, Grafen von der Natt, befohlen habe, bei Nichtbeziehung der Quartiere höchstens 10 Thlr. von jedem Pfluge zu fordern, im Uebrigen aber bedaure, die fürstlichen Wittthumsgüter nicht ganz von der Contribution befreien zu können; die gerechte Beschwerde über den Oberst Plettenberg werde er dem Kurfürsten (von Brandenburg) anzeigen. D. O. — 192—197 in 1 Umschlag, worauf: Gräfl. Montecucuły'sche Correspondence. 1659.

198. 1660. April 16. „Edtlike Articull (21) vth dem Spadelandes Rechte." Plattdeutsch. Cop.

199. 1663. Mai 15. Gottorff. Herzog Christian Albrecht überläßt Johann Görritz 61 Demath Landes in der Papen-

hörn Amts Schwabstedt in Erbpacht, wofür derselbe jährlich 244 Rthlr. oder 12 Mark Lübisch für jedes Demath zahlen, aber von allen Contributionen, Auflagen ꝛc. frei sein soll. D. Cop.

200. 1663. August 10. Erich Petersen verkauft sein Gut Voldewrah an den Junker Moritz Ramdstörffer für 3030 Mark Lüb.

O. Perg. mit eigenhändiger Unterschrift des Erich Petersen und angehefteter Siegelkapsel, aus welcher das Siegel herausgefallen.

201. 1664. Februar 22. Hußbuiharde. Marcus Pahl, Hardesvogt in Hußbuiharde ernennt auf Wunsch des Junkers Moritz von Wulff-Ramstorff drei Hardesbunden, die ihm das vollkommene Eigenthum auf sein von Erich Petersen gekauftes Freigut zu Voldewrah zuerkennen. Zeugen.

O Perg. mit den Unterschriften des Hardesvogts und der beiden Sandleute nebst ihren 3 angehefteten eingekapselten Siegeln, von denen das dritte herausgefallen.

202. 1664 vor November 10. Greger Marxen zu Börm bittet Herzog Christian Albrecht, ihm 4 Rthlr. Dienstgeld zu erlassen, da er im letzten Kriege das Seine durch den Raub der Polacken verloren. In dorso: 1664. November 10. Crop: Georg Andersen bezeugt dem Amtsschreiber, daß die Angaben des Supplicanten der Wahrheit gemäß seien, meint aber, daß er von den Donationsgeldern die Hälfte entrichten müsse. D. O. mit Stempel.

203. 1665. Juli 3. Gottorff. Herzog Christian Albrecht verpachtet den Börmersee auf 10 Jahre für 400 Rthlr. jährlich an den Hardesvogt Georg Anderssen. D. Cop.

204. 1666. October 15. Gottorff. Herzog Christian Albrecht antwortet dem schwedischen Feldherrn Wrangel auf sein Schreiben vom 10. October, daß dem Durchmarsch eines schwedischen Regiments zu Fuß durch seine Länder — und zwar durch die Aemter Trittau und Reinbeck — nichts im Wege stehe, derselbe aber ohne Schädigung seiner Unterthanen vorzunehmen sei. D. Conc.

205. 1666. October 15. Gottorff. Herzog Christian Albrecht zeigt den Amtsschreibern zu Trittau und Reinbeck das Stattfinden des eben (Nr. 204) erwähnten Durchmarsches an und befiehlt ihnen, auf die durchziehenden Schweden ein wachsames Auge zu haben, damit den Unterthanen keinerlei Schaden zugefügt werde. D. Conc.

206. 1666 (vor October 23). Die Eingesessenen des Kirchspiels Bergenhusen bitten Herzog Christian Albrecht, ihr kleines Holz, Nordredder genannt, abschlagen und zur Tilgung ihrer Kriegsschulden verkaufen zu dürfen. D. O.

207. 1666. October 23. Gottorff. Herzog Christian Albrecht gewährt den Bergenhusern ihre Bitte in Betreff des Holzes Nordredder (vergl. Nr. 206). D. Conc.

208. 1666. October 29. Gottorff. Herzog Christian Albrecht beordert den Großvogt Johann Adolph Beselin, vier Gebäude im Börmersee aufführen zu lassen, da nach eingegangener Relation die im Börmersee befindlichen Ländereien sonst nicht nutzbar zu machen seien. Darunter: vitit Dominus Praefectus Kiehlmann. D. Conc.

209. Kostenüberschlag über die befohlenen Bauten. vergl. Nr. 208.

210. 1666. Herzog Christian Albrecht urkundet über den Contract mit N. N. wegen Abbruchs des fürstlichen Hauses zu Bollingstedt. D. Cop.

211. 1668. Januar 7. Gottorff. Herzog Christian Albrecht schenkt dem Regierungspräsidenten &c. Joh. Ad. Kiehlmann von Kiehlmannsegk gewisse Unterthanen des Amtes Gottorff. D. Conc.

212 u. 13. 1668. Specification der fürstlichen Unterthanen in Havetoff-Leuth und Reeberg, Amts Gottorff, welche an Kiehlmann geschenkt sind (vergl. Nr. 211). 2. Exempl. D.

214. 1668. Februar 18. Gottorff. Herzog Christian Albrecht beauftragt den Großvogt Joh. Ad. Beselin zu Gottorff, die fürstlichen Unterthanen in Havetoff-Leuth und Reeberg, Amts Gottorff, cum pertinentiis obengenanntem (vergl. No. 211-213) Kiehlmann zu überweisen und die Unterthanen ihrer Pflicht und Eide zu entbinden. D. Conc.

215. 1668. Februar 20. Gottorff. Herzog Christian Albrecht bestätigt den in Betreff des Kruges zu Klein-Dennewerk zwischen dem Hardesvogt Leonhardt Uhl und der Wittwe Margarete Förſt vereinbarten Kaufcontract. D. Conc.

216. 1668. Juni 3. Heide. Der Vice-Landvogt Georg Viethen meldet dem Herzog Christian Albrecht den Tod seines Schwiegervaters Johannes Boye, Landvogts in Norderdithmarschen, und spricht die Hoffnung aus, in die erledigte Stelle aufzurücken. D. O. Adr.

217. 1668. (Vor December 4.) Friedrichstadt. Die deputirten Bürger Friedrichstadt's beklagen sich beim Herzog Christian Albrecht über Bürgermeister und Rath der Stadt, schlechte Verwaltung des Stadtvermögens, Begünstigung der Religionsverwandten des Raths, der Remonstranten nämlich, und Ueberlastung und Beeinträchtigung der übrigen Bürger anderer Religion. D. O

218. 1670. December 3. Gottorff. Herzog Christian Albrecht: Amtsrolle der Tischler im Lollfuß und Friedrichsberg bei Schleswig in 26 Artikeln. D. Cop.

219. (1670—1680). Sämmtliche Eingesessene des Amtes Hütten bitten die Commissare, sie von der Lieferung eines Schweines in die herzogliche Küche oder Zahlung von 3 Thalern zu befreien. D. O.

220. (1670—1680). Sämmtliche Eingesessene des Amtes Hütten bitten die Commissare um Zuweisung des ihnen zukommenden aber seit mehreren Jahren vorenthaltenen Speiken-, Bau- und Lattenholzes. D. O.

221. (1670—1680.) Die Käthner und Insten von Hummelfeld, Amts Hütten, beschweren sich bei den Commissaren über zu hohe Abgaben. D. O.

222. (1670—1680). Die Eingesessenen in Bünstorff beklagen sich bei den Commissaren über Hinrich von Ahlefeldt, als Besitzer der Mühle in Schirnau und über dessen Eingriffe in ihre Rechte. D. O.

223. (1670—1680.) Nach 1674. Die sämmtlichen Unterthanen des Sorckerkooges bitten die Commissare, den Koog-

einnehmern die Rechnungsablage über die von Petenten in den Jahren 1668—1674 zu einer neuen Schleuse u. A. gezahlten 42000 Mark Lübisch anzubefehlen und den Großvogt zur Herausgabe der Obligationen aufzufordern, die derselbe außer dem Gelde von Denjenigen bekommen, welche nicht gleich baar bezahlen konnten. D. O.

224. (1670—1680.) Die Unterthanen des Börmer-, Kleinen-, Meggerseer- und Sorcker-Kooges bitten die Commissare, den Einnehmern der Köge Rechnungsablage anzubefehlen, Commissare dafür zu ernennen und diesen Koog-Angehörige beizuordnen. D. O.

225—29. (1673—1674.) Fünf Actenstücke, betreffend die Klage der Stadt Schleswig gegen den Hardesvogt Claus Hanssen zu Struxdorf-Harde wegen der von diesem zu Grumbye betriebenen Brauerei. 2 Orig. mit Sieg. 1 vid. Cop. 2 Cop. D.

230. 1674. April 8. Gottorff. Herzog Christian Albrecht bestätigt dem Oberstall- und Rittmeister Friedrich von Günderoth die Privilegien und Immunitäten für den von ihm erworbenen Hof vor Schleswig, „der Prinz" genannt. D. Cop.

231. 1674. Mai 8. Gottorff. Herzog Christian Albrecht befiehlt dem Amtmann Egidius von Wittorf zu Schwabstedt, die aus seinem Amte zu den Fortificationsarbeiten in Friedrichstadt von ihm bestellten Leute jederzeit parat zu halten. D. sign. O. m. S. u. Adr.

232. 1674. (vor November 27.) Der fürstl. bischöfliche Jägermeister Lüder Dessyn zu Eutin bittet den Regierungs- und Kammerpräsidenten um Fürsprache beim Herzog Christian Albrecht, daß ihm für den Neubau zweier im letzten Sommer abgebrannten Scheunen des Gutes Süderholz das Holz geschenkt werde. D. O.

233. 1674. November 27. Gottorff. Herzog Chr. Albrecht befiehlt dem Amtmann E. v. Wittorf zu Schwabstedt aus der dortigen Hölzung dem Jägermeister Dessyn das für den Neubau in Süderholz erforderliche Holz unentgeltlich zu verabreichen. D. Conc.

234. 1674. November 30. Gottorff. Herzog Christ. Albrecht verfügt, daß weder die Amts- noch Freimeister des Tischler-

amtes zu Schleswig im Lollfuß und Friedrichsberg, noch die vom Lollfuß und Friedrichsberg in Schleswig arbeiten und daß Soldaten, welche dieses Handwerk gelernt, nur als Gesellen bei einem Meister Arbeit suchen dürfen. D. Cop.

235. 1676. Juni 8. Schleswig. Amtsrolle der Maurermeister in Schleswig, Lollfuß und Friedrichsberg, 24 §§ umfassend. D. Cop.

236. (1676. Juni 8—30.) Die Maurermeister in Schleswig, Lollfuß und Friedrichsberg ersuchen Herzog Christian Albrecht, ihre am 8. Juni a. c. (No. 235) aufgerichtete Amtsrolle zu bestätigen. D. O.

237. 1676. Juni 30. Hamburg. Herzog Christ. Albrecht bestätigt die Amtsrolle der Maurermeister in Schleswig, Lollfuß und Friedrichsberg (vergl. No. 235 u. 236). D. Conc.

238. (1676. Vor September 21.) Söster Boyens bittet Herzog Christ. Albrecht, ihr den Halligsaußendeich, Süderoge genannt, welchen ihr Vater Boye Hanssen innegehabt, zu verfesten. D. O.

239. 1676. September 21. Hamburg. Herzog Christ. Albrecht verfestet der Söster Boyens den Halligs-Außendeich bei Pellworm, Süderoge genannt. D. Conc.

240. 1679. März 19. Schwabstedt. Der königliche Hausvogt Ulrich Steinberg attestirt auf Befragen, daß seit uralter Zeit alles Holz zu Sielen, Brücken, Deichen, Schleusen den Interessenten unentgeltlich geliefert worden sei. D. O.

241. 1680. Die Gevollmächtigten des Crophardes beschweren sich beim Landrath darüber, daß ihnen über den ganzen Koog ein Deichverwalter aufgedrängt ist und der Zolleinnehmer beim Schlagbaum des Deiches seit 1675 keine Rechnung abgelegt hat. D. O.

242. 1680. Die Gevollmächtigten des Crophardes beschweren sich beim Landrath über die in Stapelholm befindlichen Gevollmächtigten und Interessenten des Börmersee, ihre Verwaltung der eingenommenen Gelder u. A. D. O.

243. (1681. Vor Juni 6.) Die Gevollmächtigten Norderdithmarschen's beschweren sich beim Herzog Christ. Albrecht, daß

sie von jedem Stück Vieh und Pferde, das sie durch Elmshorn nach Hamburg treiben, auf Veranlassung des Grafen Detlef von Rantzow, als Wege- und Brückengeld vor Elmshorn drei Schilling bezahlen müssen und daß sie demselben vergeblich Vorstellung darüber gemacht haben.

Resol. in dorso: 1681. Juni 6. Es soll noch ein Versuch gemacht werden, die Sache gütlich beizulegen. — D. O.

244. 1681. Juni 20. Gottorff. Herzog Christian Albrecht fordert Georg Viethen, Landvogt von Norderdithmarschen auf, den Grafen Detlef von Rantzow noch einmal um Aufhebung des Wege- und Brückengeldes anzugehen, welches die Dithmarscher für ihr Vieh auf dem Wege nach Hamburg vor Elmshorn erlegen müssen. D. Conc.

245. 1681. Juli 26. Schwabstedt. Der Amtmann Egidius von Wittorf berichtet dem Herzog Christ. Albrecht, daß seine Ländereien im dortigen Amte nie von den Koogsunkosten befreit gewesen, vielmehr bei Deich- und Schleusenbauten stets das erforderliche Holz aus den herzoglichen Waldungen unentgeltlich geliefert sei und bittet daher, bei dem jetzigen Schleusenbau das Holz ebenso aus der Treyaischen Hölzung hergeben zu wollen.

246u.47. 1681. August 22 u. 28. Gottorff. Herzog Christ. Albrecht kündet dem Amtmann Wittorf zu Schwabstedt an, daß das zur Reparirung der dortigen Schleuse erforderliche Holz ohne Entgelt aus der Treyaischen Hölzung zu nehmen sei. D. 2 Conc.

248. (1681. Vor October 31.) Fürstlich niedersächsische Comödianten bitten Herzog Chr. Albrecht, im nächsten Umschlag wieder in Kiel agiren zu dürfen. D. O. m. Adr.

249. 1681. October 31. Gottorff. Herzog Christ. Albrecht macht dem Magistrat der Stadt Kiel bekannt, daß die fürstlich niedersächsischen Comödianten im nächsten Umschlag daselbst wieder agiren dürfen. D. Conc.

250. 1681. Dezember 23. Gottorff. Herzog Chr. Albrecht bittet den Amtmann Aeg. v. Wittorf zu Schwabstedt, dem Beispiel der übrigen Landräthe und Amtleute folgend, die

vorgeschossenen 4000 Rthlr. auch den nächsten Umschlag bei ihm stehen zu lassen. D. sign. O. Sieg. Adr.

251. 1682. Januar 29. Kiel. Eg. v. Wittorf, Amtmann zu Schwabstedt, zeigt dem Herzog Christ. Albrecht an, daß der Käufer des Gutes Carlsmarck, Joachim von Ahlefeldt zur Wiederabtretung geneigt sei, wenn der Kaufschilling in zwei Terminen, nämlich am 1. Mai 1682 1000 Rthlr. und Umschlag 1683 der Rest von 1200 Rthlrn. abgetragen werde. D. O. Adr.

252. 1682. Februar 2. Husum. Herzog Christian Albrecht macht dem Amtmann Wittorf zu Schwabstedt bekannt, daß er die Bedingungen Ahlefeldt's für Abtretung des Gutes Carlsmarck (vergl. No. 251) acceptire. D .O. sign. Sieg. Adr.

253. 1682. Februar 2. Husum. Herzog Christian Albrecht weist den Amtsschreiber zu Schwabstedt an, am 1. Mai 1682 und Umschlag 1683 das fällige Geld für das Gut Carlsmarck aus dem Amte Schwabstedt zu bezahlen. D. sign. O.

254. 1682. Februar 8. Gottorff. Herzog Christ. Albrecht erläßt dem Hardesvogt Claus Hanssen (vergl. No. 225—229) in Stuxtorffharde und seinen Erben in Bezug auf seine Güter in Grumbye sammt dazu gehörigen Kathen und Pertinentien sämmtliche Abgaben und Dienste für die Summe von 1000 Rthlrn. D. Cop.

Das Datum ist nachgefügt und von derselben Hand darunter geschrieben:

Dieser Contract ist auff serenissimi specialem Befehl von mir, obigen Inhalts, ausgefertiget, vnd auff des Herrn Ambtmans zu Gottorff übernommene praesentation von Höchstgedachter Ihro Durchlaucht signiret vnd unterschrieben. Gottorff, den 9. Februar 1682. S. Stricke.

255. 1682. Februar 8. Gottorff. Herzog Christ. Albrecht tauscht den im Besitz des Zollinspectors Detlef Ruhen sich befindenden Krug zu Fleckebye sammt allen seinen Ländereien und Gerechtsamen gegen Ländereien und Gerechtsame in Moldenit und der Moldeniter Feldmark sowie die Summe von 1000 Rthlrn. ein. D. Cop. (Darunter wie in No. 254.)

256. 1682. Februar 8. Gottorff. Herzog Christ. Albrecht befiehlt dem Amtsschreiber Hinrich Rachel zu Gottorff. einige Unterthanen in Moldenit in Folge von Landaustauschungen ihrer Eide und Pflichten gegen ihn zu entbinden und dem neuen Besitzer, dem Zollinspektor Ruhen zuzuweisen. D. Cop.

257. 1682. März 24. Schwabstedt. Der Amtmann Wittorf berichtet über die Forstverhältnisse in der Vogtei Treya, besonders im Dorfe Hulderup, und über die Rathsamkeit eines Austausches vom hulderupschen Forst gegen ein Aequivalent in den königlichen Waldungen. D. Extr.

258. 1682. Mai 12. Reinbeck. Herzog Christ. Albrecht befiehlt dem Amtmann Wittorf zu Schwabstedt, mit dem Verkauf des einen oder andern Grundstücks in seinem Amt zur Beschaffung des nöthigen Geldes den Anfang zu machen und womöglich innerhalb vier Wochen einen günstigen Abschluß zu erzielen. D. O. Sieg. Adr.

259. 1682. Mai 22. Schwabstedt. Der Amtmann Wittorf berichtet dem Herzog Christian Albrecht, daß es sehr schwer fallen wird, die Summe von 4000 Rthlrn. durch Veräußerung einiger Grundstücke im Amte Schwabstedt aufzubringen. D. Conc.

260. 1682. October 27. Hamburg, Herzog Christ. Albrecht weist die zum bevorstehenden Landgerichte deputirten Räthe an, wie sie sich bei der Klagesache der Gebrüder von Kiehlmannsegg gegen den herzoglichen Fiscalen Johannes Fuchs, Bürgermeister von Kiel, verhalten und die herzogliche Jurisdiction schützen sollen. D. O. (Sieg.)

261. 1690. August 29. Gottorff. Herzog Christ. Albrecht erlaubt den Meistern des Tischleramtes im Lollfuß und Friedrichsberg, ihre Jungen, wenn sie Gesellen werden, zu behobeln, wie es sonst in Deutschland Sitte ist. D. Cop.

262. 1692. Juni 19. Hadersleben. (Amtsverwalter) Johannes Müller und (Amtsschreiber) Absalon Koes..... zeigen dem fürstl. Hofrath Mechlenburg an, daß sie in Folge königlichen Befehls vom Grafen Reventlow beordert sind, das Gut Rübel zu besichtigen und darüber zu berichten, ob der von ihm

(Mechlenburg) angegebene Zustand des Gutes der Wahrheit entspreche, fordern ihn daher auf, einen Tag zu bestimmen, an welchem er selbst der Besichtigung beiwohnen oder Commissare schicken könne. D. O. Adr.

263. (1692 vor Juli 21.) Die gesammten Haupt-Participienten und Interessenten des Christian-Albrechtkooges erheben bei Herzog Chr. Albrecht Klage gegen den gewesenen Hardesvogt zu Hoyer Fedder Lund, weil er von ihnen 200 Rthlr. verlangt, als angeblich ausgelegt für die Erwirkung der Confirmation ihres Octroy, für die er sich nach Aussage von Zeugen nie bemüht und die, soviel Kläger wissen, auch noch gar nicht erwirkt ist. D. O.

Resol. in dorso: Fiat rescriptum an Fedder Lund juxta petitum.

264. (1692 vor Juli 21.) Der Hof- und Kanzleirath Arendt Mechlenburg bittet Herzog Chr. Albrecht, eine Commission zur Besichtigung des Gutes Nübel zu ernennen, die entscheiden solle, ob die gewünschte Steuererleichterung gerechtfertigt sei oder nicht. D. O. (Vergl. No. 262.)

Resol. in dorso: Landesinspector Segebade und Amtsschreiber Stahl zu Apenrade werden zu Commissaren ernannt.

265. 1692. Juli 21. Gottorff. Herzog Chr. Albrecht befiehlt dem gewesenen Hardesvogt zu Hoyer, Fedder Lund, eine für die Interessenten des Christ.-Albrechtkooges angeblich erwirkte Confirmation ihres Octroys, für die er von Jenen 200 Thlr. gefordert, einzusenden, vergl. No. 263. D. sign. Conc.

266 u. 67. 1692. Juli 21. Herzog Chr. Albrecht befiehlt dem Landesinspector Hans Jürgen Segebade in Nordstrand und dem Amtsschreiber Caspar von Sallern zu Apenrade, den Zustand des Gutes Nübel zu inspiciren und den Tag der Besichtigung mit den ebenfalls dazu verordneten königlichen dänischen Commissaren zu verabreden, vergl. No. 262. u. 264. 2 Exempl. D. Conc. und sign. O. (Sieg.) Adr.

268. 1693. Januar 10. Gottorff. Herzog Chr. Albrecht überläßt dem Generallieutenant Baron von Grothusen und

seinen Mitinteressenten einen erst einzudeichenden Koog im Eiderstedtischen und gewährt den Bewohnern desselben volle Abgabenfreiheit und alle Gerechtsame auf 18 Jahre. D. Cop.

269. 1693. März 3. Gottorff. a) Herzog Chr. Albrecht urkundet über die Eindeichung des Groderkoogs und des am Tatinger Süderdeich sich erstreckenden Ufers, die Grenzen des Deichs und die Gerechtsame der Bewohner des neuen Kooges. b) Die Pfennigmeister, Rath- und Lehnsleute in Eyderstedt, Everschop und Uhtholm zeigen Herzog Chr. Albrecht an, daß sie sich mit dem Baron von Grothusen in Betreff des neuen Deichs und Kooges geeinigt haben. D. Cop.

270. (Vor 1694.) Die Eingesessenen des Kirchspiels Schwabstedt bitten (Herzog Christ. Albrecht) um Wiederherstellung der Dorffsteter Grafft zwischen der Treene und dem Barmer See, damit durch sie die Aecker des Kirchspiels von überflüssigem Wasser befreit werden. D. Conc.

271. 1695. März 22. Gottorff. Herzog Friedrich*) erneuert die von seinem Großvater Friedrich den Unterthanen zu Dollroth und Langstedte 1639 ertheilte und der Urkunde eingefügte Vergünstigung, dahinlautend, daß jene Unterthanen nie vertauscht und weder an fremde Herrschaft noch an welche vom Adel verkauft werden sollen. D. vid. Cop.

272. 1695. März 27. Gottorff. Herzog Friedrichs Verordnung, betreffend die Gebühren der Hardesvögte, Amtsschreiber ꝛc. bei Käufen, Theilungen ꝛc. und die Anlagen und Steuern überhaupt. D. Cop.

273. 1695. Vor Mai 1. Gottorff. Herzog Friedrich verpachtet die Fischereien im Amte Gottorff auf 4 Jahre (von 1695. Mai 1. an) für 1000 Rthlr. an den Landrath Friedrich Ranzau und den Jägermeister Jaspar Friedr. Voß. D. Cop.

274. 1695. (Vor Juli 17.) Das Amt der Glaser in Schleswig bittet Herzog Friedrich um Bestätigung seiner Amtsrolle. Resol. in dorso: Die vorige Amtsrolle wird bestätigt. D. O.

---

*) Herzog Christ. Albrecht starb 1694 Decbr. 27.

275. 1695. (vor Juli 17.) Das Amt der Tischler im Lollfuß und Friedrichsberg bittet Herzog Friedrich um Bestätigung seiner Amts-Artikel und -Gerechtigkeiten. Resol. in dorso: Die Bestätigung wird bewilligt. D. O.

276. 1695. Juli 17. Gottorff. Herzog Friedrich bestätigt die von seinem Großvater Friedrich am 25. Juli 1635 aufgerichtete Amtsrolle der Glaser in Schleswig. D. Conc.

277. 1695. Juli 17. Gottorff. Herzog Friedrich bestätigt die von seinem Vater Christian Albrecht am 3. Dezember 1670 autorisirte Amtsrolle der Tischler im Lollfuß und Friedrichsberg. D. Conc.

278. 1695. (vor Juli 24.) Generallieutenant Baron von Grothusen und seine Mitinteressenten bitten Herzog Friedrich um Bestätigung des von Herzog Christian Albrecht 1693 (vergl. No. 268 u. 269) gewährten Octroy über die von ihnen bewerkstelligte Eindeichung im Lande Eyderstedt. Resol. in dorso: Das Gesuch wird bewilligt. D. O.

279u.80. 1695. Juli 24. Gottorff. Herzog Friedrich bestätigt dem Generallieutenant Otto Johann Baron von Grothusen und den Mitinteressenten seines Kooges den von seinem Vater am 10. Januar 1693 gewährten Octroy nebst Erläuterung vom 9. März 1693 in Betreff einer Eindeichung im Lande Eyderstedt. D. 2 Exempl. Cop. u. Conc.

281. 1697. November 5—25. Haag. Die chursächsische Gesandtschaft berichtet an die Gesandten der evangelischen Mächte in Regensburg über den Verlauf der Friedenstractate mit Frankreich und dabei vorgekommene Unregelmäßigkeiten. D. Cop.

282. 1698. Jacob Lesche zu Erfde bittet Herzog Friedrich um Befreiung von den Herrengeldern, weil ihm im Sommer 1697 bei der Invasion der königlich dänischen Truppen ein Pferd ruinirt worden, und er in Folge dessen, weil er sein Geschäft nicht wie früher betreiben könne, verarmt sei. D. O.

Resol. in dorso: Des Supplicanten petito kann nicht deferiret werden.

283. 1698. Juli 30. Margaretha Arien Bauwens in Tönning bedenkt in ihrem Testamente ihren Mann, die Kirche und Prediger zu Oldensworth, setzt die Herzogin Hedwig Sophie als Universalerbin ein und erbittet deren Gemahl (Herzog Friedrich IV.) zum Testamentsvollstrecker. D. Cop.

284. (XVII. saec. Ende). Verzeichniß der im Amte Gottorff vorhandenen freien Hufen. D. O.

285. (XVII. saec. Ende). Specification der in den Fürstenthümern Schleswig und Holstein befindlichen königlichen und fürstlichen Pflüge. D. O.

286. (XVII. saec. Ende). Verzeichniß der Hufen und Kathen in Meggerdorf. D. Conc. (Viell. 1680).

287. (XVII. saec. Ende). Verzeichniß der Voll-, Halb- und Viertel-Pflüge oder Hufen, welche die Contribution in Kropp-harde abtragen. D. O.

288. (XVII. saec. Ende). Designation der Hufner, Käthner und Insten im Kirchspiel Erfde. (Viell. um 1680?) D. O.

289. (XVII. saec. Ende). Herzogliche Versicherungsschrift für Jachim von Ahlefeldt auf Borckhagen, Kammerrath. D. Conc.

290. (XVII. saec. Ende.) a) Extract der Freiheiten, Ordnung und Statuten, mit welchen die Universität zu Jena von Johann Friedrich dem „Mitler" und Johann Wilhelm, Herzögen zu Sachsen, Landgrafen in „Düringen begabt, eingesetzet und geordnet" sind. D. Cop.

b) Extract aus einem Mandat Herzog Friedr. Wilhelm's zu Sachsen für die Universität Jena. D. Cop.

c) Leges academicae Jenensis (6 Artikel). L. Cop.

d) 1653. Extract aus dem von Friedrich Wilhelm, Wilhelm und Ernst, Herzögen zu Sachsen, für die Universität Jena confirmirten und erneuerten Statuten. D. Cop.

291. (XVII. saec. Ende.)

a) Juramentum a Pedello praestandum. D. Cop.

b) „ depositoris. L. Cop.

c) „ a Famulo Communi praestandum. D. Cop.

d) Des Kellerdieners Eydt. D. Cop.

e) Der Apotheker-Gesellen Eydt. D. Cop.

292. a) (XVII. saec. Ende.) V. De Professoribus (der Universität Kiel), eorum Institutione variisque officiis (19 §§.) D. Cop.

b) VI. De Salario eiusque solutione. D. Cop.

293. (XVII. saec. Ende.) a) Von Victualiis, Zehrung- und Lebensmitteln auf der Universität Kiel (13 §§). D. Cop.

b) Vom Tischhalten. Vom Stubenzinsen (7 §§). D. Cop.

294. (Anfang des XVIII. saec.) Verzeichniß über die Länge der einzelnen Wallstrecken von der Schlei bis nach Hollingstedt an der Trene. D.

295. (XVIII. saec. Anfang.) Memorial an den König von Dänemark über die Ursachen der Abnahme der kleinen Städte und Zolleinkünfte, sowie über die Aufbesserung derselben durch Zollermäßigung. D. Cop.

296. 1700. Specification dessen, was die Vogtei Füsing bei der königlichen (dänischen) Invasion im Jahre 1700 sowohl in Naturalien als an baarem Gelde nach und nach geliefert und bezahlt hat. D. O.

297. 1701. April 23. Hamburg. Herzog Friedrich schenkt dem Kammerjunker Johann Teet die Hälfte von allem Vorlande vor dem sogenannten Grothusenkoog. D. Conc.

298. 1701. Juli 9. Hamburg. Herzog Friedrich gestattet den Erben des Barons von Grothusen, das Vorland vor dem Grothusenkoog einzudeichen und bestätigt ihnen den Besitz dieses Vorlandes. D. sign. Conc.

299. 1702. Juli 25. Schleswig. (Der Gouverneur) von Bergholtz ersucht die zur Regierung verordneten Geheimräthe um ihr Gutachten wegen der vom Landrath und Präsidenten Rantzow bis zum nächsten Umschlag geforderten Zinsen für vormals auf das Amt Gottorff dargeliehene Gelder. D. O.

300. 1702. Juli 26. Gottorff. Herzog Friedrich befiehlt den Etats-, Justiz- und Cantzeleiräthen, wie auch den Cantzelei-Assessoren ihr Gutachten über die von Friedrich Rantzow geforderten Zinsen jeder für sich schriftlich einzusenden. D. O. Sieg. Adr.

301. 1702. Juli 28. Schleswig. a. Die Cantzlei-Räthe

von Eyben und Pfenning ersuchen Herzog Friedrich um Einsendung der documenta und rationes beider Partheien (Rantzow-Bergholtz) um danach ihr Urtheil fällen zu können.

In dorso: 1702. Juli 31. Gottorff. Die Cantzlei soll die documenta von Rantzow besorgen. D. O. Sieg. Abr.

b. Dasselbe. Conc.

302. 1702. August 1. Die Cantzlei-Räthe von Eyben und Pfenning benachrichtigen den Gouverneur von Bergholtz, daß Rantzow seine Contracte und Documente an die Regierungs-Cantzley eingesandt habe und ersuchen ihn, dasselbe baldmöglichst zu thun. D. Conc.

303. 1702. August 4. Gottorff. (Die Cantzlei-Räthe von Eyben und Pfenning) berichten Herzog Friedrich, daß vom Präsidenten Rantzow seine Beweismittel eingesandt, vom Gouverneur Bergholtz solches aber verweigert worden sei und nach erfolgter Beleuchtung der Rantzow'schen Papiere ihr videtur (zu Gunsten Rantzow's) beifolge. [Das videtur fehlt.] D. Conc.

304. 1704. Juli 25. Protokoll aus den mit Tortur verbundenen Verhandlungen des Kriminalgerichts über die des Kindesmordes angeklagte Marieke Söverins. D. Extr.

305. 1706. März 10. Die Wittwe des Claus Johannsen zu Hollingstedt bittet Herzogin Hedwig Sophie und Herzog Christian August*) für sich und ihre Kinder um Schutz gegen Herrn Ahlefeldt, Besitzer des Gutes Olpenitz, dessen früherer Besitzer Gosche von Buchwaldt ihrer Familie die Freiheit geschenkt habe. D. O.

Resol. in dorso: Der Cancellarius soll ein videtur darüber eingeben.

306. 1706. März 10. Johann Schaack, Bürger und Kesselflicker in Schleswig, bittet Herzogin Hedwig Sophie und Herzog Christian August um einen Reisepaß, damit er unbehindert im ganzen Lande seine Profession betreiben könne. D. O.

Resol. in dorso: Das Gesuch wird bewilligt.

---

*) Als Vormünder Carl Friedrichs. Friedrich IV. war am 19. Juli 1702 in der Schlacht bei Klissow in Polen gefallen. Chr. Aug. Coadjutor von Lübeck war der jüngere Bruder, Hedw. Sophie die Wittwe desselben.

307. 1706. März 18. Gottorff. Hedwig Sophie und Christian August (als Vormünder Carl Friedrich's) weisen die Rentekammer an, daß, um Irrungen zu vermeiden, Diejenigen, welche unter der Jurisdiction von Aemtern stehen, fürder ihre Abgaben nicht mehr bei der Rentekammer, sondern bei ihrer Amtkammer abtragen sollen. D. Conc.

308. (1706. Vor März 18. Schleswig.) Jürgen Petersen, Peter Witte, Peter Barro und Claus Meggersen bitten Hedwig Sophie und Christian August, daß ihnen der Zoll und Licent von ihrem in England aufgebrachten und jetzt in Tönning angekommenen Schiffe (genannt „Engel Raphael") nebst Ladung erlassen werde, weil ihnen die Aufbringung schon 2000 Rthlr. gekostet habe.

Resol. in dorso: Das Gesuch wird bewilligt.

309. 1706. März 18. Gottorff. Hedwig Sophie und Chr. August befreien Jürgen Petersen und Consorten (No. 308) von Zoll und Licent für das bezeichnete Schiff nebst Ladung. D. Conc.

310 1706. März 22. Gottorff. Die herzogliche Kanzlei entscheidet in Sachen der Wittwe des Claus Johannsen in Hollingstedt, daß die Supplicantin von den Beamten des Amtes Gottorff wider alle Thätlichkeit und Gewalt zu schützen sei, bis die von dem Besitzer des Gutes Olpenitz, Herrn Ahlefeldt gegen sie erhobenen Ansprüche zur richterlichen Entscheidung gelangt seien (vergl. No. 305). D. Conc.

311. 1706. März 24. Gottorff. Hedwig Sophie und Chr. August verbieten den Fuhrleuten der Stadt Schleswig bei 40 Rthlr. Strafe Eckernförde vorbeizufahren, weil sie dadurch die Fuhrleute letzteren Ortes um ihren Unterhalt bringen. D. Conc.

312. 1706. März 26. Gottorff. Hedwig Sophie und Chr. August befehlen dem Geheimen Rath von Berkenthin, Amtmann zu Gottorff, die Wittwe Johannsen in Hollingstedt gegen den Besitzer des Gutes Olpenitz, den Major Ahlefeldt zu schützen. (Vergl. No. 305 und 310.) D. sign. Conc.

313. 1706. März 26. Gottorff. Hedwig Sophie und Chr.

August befehlen dem Amtsverwalter Rachel zu berichten, wie es mit der an der Wittwe Johannsen unter Betheiligung einiger Soldaten verübten Gewalt zugegangen sei. D. sign. Conc. (vergl. No. 305, 310 und 312.)

314. (Nach 1706. Juli 22.) Bericht über eine zwischen dem Grafen Detleff zu Rantzow und seinen Wellnischen Unterthanen schwebenden Streit um die Hoheitsrechte. D. Cop. ohne Jahr, Datum, Unterschrift.

315. (1708. Mai 31.) Die sämmtlichen Hufner des Gutes Dollroth bitten Hedwig Sophie und Christian August um Schutz gegen den neuen Besitzer des Gutes, den Baron von Königstein, insbesondere, daß sie bei ihren alten Gerechtigkeiten belassen, ihnen keine neuen Lasten aufgebürdet und die ihnen vom Baron von K. widerrechtlich abgenommenen Ländereien restituirt werden. D. O.

Resol. in dorso: 1708. Juni. 12. Die herzogl. Kammer kann das von ihr geforderte videtur nicht abgeben, da Dollroth ein adliges Gut ist, indessen schlägt sie ein communicetur aus dem Geheimen Rath vor; dies wird genehmigt.

316. 1708. Juni 12. Gottorff. Hedwig Sophie und Chr. August fordern den Baron von Königstein auf, sich innerhalb 14 Tagen wegen der von den Hufnern des Gutes Dollroth über ihn erhobenen Beschwerden zu rechtfertigen. D. Conc.

317. 1709. September 24. Gottorff. Christian August, als Vormund Herzog Carl Friedrichs*) beauftragt den Etatsrath v. Eyben mit der Revision der Armenkasse in Schleswig. D. Conc.

318. 1710. November 13. Gottorff. Christian August, als Vormund Herzog Carl Friedrich's, beauftragt den Geheimen Rath Baron von Görtz, sich nach Hamburg zu begeben, um an den Conferenzen zwischen dem königlich dänischen und dem fürstlich gottorpischen Hause Theil zu nehmen, und den Anfang der Conferenzen sogleich nach Gottorff zu melden, damit von dort dann ohne Verzug der Etatsrath von Eyben als Bevollmächtigter nach Hamburg abgesandt werden könne. D. Conc.

*) Hedwig Sophie war 1708 gestorben.

319. 1710. November 13. Gottorff. Herzog Christian August beordert den Etatsrath von Eyben, an dem Tractat zu Hamburg zwischen dem königlich dänischen und fürstlich gottorpischen Hause als Bevollmächtigter Theil zu nehmen und der Ordre zur Abreise dahin gewärtig zu sein. — D. Conc.

320. 1710. November 18. Gottorff. Herzog Chr. August (an Magnus von Wedderkop), befiehlt demselben, mit Anfang des künftigen Jahres dem königl. Preuß. und fürstl. Braunschweig. Commissarius in Hamburg, Johann Christoph Wolff, das Postdirectorium abzutreten. D. Cop.

321. (Nach 1710.) Königl. (dänische) Commissare berichten, wem ein Hof in Dagebüll, der früher des Barons von Königstein Eigenthum gewesen, aber nach dessen Prozeß mit dem Fiscus verkauft und schließlich dem Königstein restituirt worden ist, zuzuerkennen sei. D. Cop. ohne Anfang, Datum und Unterschrift.

322. 1711. Juni 10. Die Commissare Gratt und Clausen berichten an Herzog Christian August, d. Z. Administrator, daß sie die fürstliche Münze in Tönning visitirt und außer kleinen bei allen Münzen vorkommenden Unregelmäßigkeiten, dieselbe in guter Ordnung vorgefunden haben. D. O.

Resol. am Rande: Die Commissare haben darauf zu achten, daß die gedachten Unregelmäßigkeiten in Zukunft aufhören.

323. 1711. September 21. Gottorff. Der Amtmann zu Gottorff und Hütten, Detleff von Brocktorff, macht die Vereinigung der Stadt Schleswig mit dem Lollfuß und Friedrichsberg und seine Ernennung zum Präsidenten über das combinirte Gebiet bekannt. Daneben verordnet er über die Gerichtstage, das städtische Secretariat, Licitation der städtischen Wasserleitung und des Stadtholzes, das Einlogiren von fremden Händlern, Comödianten und dergleichen und Verheuerung der Stadtteiche. D. Cop.

324. 1714. Februar 22. Schleswig. Magnus von Wedderkop an den Herzog Christian August, erinnert denselben an

die in Aussicht gestellte Veröffentlichung der rechtmäßigen Ursache seiner Inhaftirung und erklärt die Absicht, seine Unschuld in foro competenti darzuthun. D. O.

325. 1716. Mai 11. Gottorff. Herzog Friedrich IV. verordnet, daß am 17. Mai in allen Kirchen des Herzogthums Schleswig, um die Einnahme Wismars durch die Alliirten zu feiern, das Tedeum gesungen werde. D. Conc.

326. 1716. Mai 15. Schmol. (Landrath und Probst) Reventlow bittet den Herzog Friedrich, ihn zu entschuldigen, wenn wegen Kürze der Zeit das befohlene Tedeum nicht überall bestellt werden könne. D. O. Abr.

327. 1730. September 1. (Schleswig?) Johann Rhoth, Pastor zu Lygumkloster, übersendet dem König Christian 790 Beweisartikel gegen die Verläumdungen des Spitzenhändlers Jacob Hollm daselbst, wonach er sein Amt vernachlässigt, an Sonn- und Festtagen habe beerdigen lassen und vieles Andere sich habe zu Schulden kommen lassen. D. O.

328. 1734. März 8. Schloß Friedrichsberg. König Christian VI. verlangt von seinen Räthen ein Gutachten über eine vom Amtmann Chr. Carl von Gabel zu Ripen vorgeschlagene Veränderung in der Jurisdiction über die Inseln Föhr, Sylt und Romoe. D. O. Abr. S.

329. 1734. März 17. Gottorff. Die königlichen Räthe senden an den König Christian von Dänemark ihr Gutachten über die Vorschläge des Amtmanns Gabel und erkennen die Aenderung der Jurisdiction auf den Inseln nicht für nothwendig, da die bisherige nicht, wie Gabel fälschlich angegeben, zu Streitigkeiten unter den Insulanern Veranlassung gewesen, die Insulaner vielmehr mit dem dort gebräuchlichen Jütischen Lov zufrieden seien und die wenigsten Prozesse im Herzogthum Schleswig führen. Der Vorschlag Gabel's, den Insulanern das Heirathen erst nach mehrjähriger Fahrt auf der See zu erlauben, um sie von einem zu frühen, trägen Eheleben abzuhalten, sei unsinnig und beruhe auf ganz falschen Voraussetzungen. D. Conc.

330. 1734. April 24. Schloß Friedrichsberg. König Christian VI. zeigt seinen Räthen rc. an, daß die Gabel'schen Vorschläge in Folge ihrer Resolution von ihm verworfen seien. D. O. Abr. Sieg.

331. 1740. März 27. Freyenwillen. Sämmtliche Interessenten und Possessores des Gutes Freyenwillen verpflichten sich, dem Matz Matzen, der sich laut Königl. Verordnung für dies Dorf als Soldat auf sechs Jahre hat anwerben lassen, jährlich 50 Mark lüb. zu zahlen und ihn nach Ablauf dieser Zeit ohne seine Unkosten loszuschaffen. Mit den eigenhändigen Unterschriften der Interessenten. D. O.

332 u. 33. Zwei Risse. In dorso: 1) Delmenhorst, 2) Rüttebüller Koog vom 23. Juli 1740.

334. (XIX. saec.) Uebersicht aller zur Rendsburger Marienkirche gehörigen Bibliothekswerke.

335. Kalligraphisches Probestück eines Schreibers aus dem Jahre 1615. D.

2. Raths-Archiv der Stadt Itzehoe.

1. 1238. Graf Adolph (IV.) von Holstein bestimmt das Stadtgebiet von Itzehoe, verleiht den Bürgern das lübische Recht und erläßt ihnen in seinen Landen das Ungelt.

L. O. Perg. Seidene Siegelschnur mit leidlich erhaltenem Reitersiegel. [1.]

2. 1257. Juli 2. Itzehoe. Die Grafen Johann und Gerhard von Holstein und Stormarn bestätigen alle Freiheiten, Rechte, Exemtionen, Besitzungen der Stadt Itzehoe und verleihen ihr ferner Grundstücke vor dem Burgwall, den Wall und den Burgplatz selbst und lübisches Stadtrecht.

L. O. P. 3 Seidenschnüre mit 2 Siegeln. [2.]

3. 1260. Januar 13. Itzehoe. Die Grafen Johann und Gerhard bestimmen zum Besten der Stadt Itzehoe, daß die Elbe- und Störschiffer ihre Waaren in Itzehoe feilbieten und nicht über Kellinghusen und Erpestorp die Stör hinauf fahren sollen. Datum in Octava Epyphanie domini.

L. O. P. 1 Siegelstreifen mit 1 Siegelschnur, beide ohne Siegel. [178].

Durch Siegelschnur verbunden mit einer Confirmations-Urk. von K. Christian IV. von 1620. Aug. 4.

4. 1303. Oct. 5. Graf Heinrich v. Holstein u. Schauenbg. bestimmt die Grenzen der Weiden, der Stadt Itzehoe und den Bezirk des Stadt- und lübischen Rechts; confirmirt die Rechte und Freiheiten der Stadt.

L. O. P. Seidenschnur mit Siegel. [4.]

5. 1324. Februar 22. Stade. Der Rath von Stade ver-

5*

pflichtet sich zu den zwischen ihm und dem Grafen Gerhard von Holstein und seinen Mannen bis zum nächsten Fest der Apostel Philipp u. Jacob geschlossenen Frieden. Datum ad cathedra S. Petri apostoli.

L. O. P. Pergamentsiegelstreif mit Siegelresten. [5.]

6. 1335. Mai 3. Graf Gerhard von Holstein und Stormarn bestimmt die Grenzen der Weiden der Stadt Itzehoe und den Bezirk des Stadt- und lübischen Rechts daselbst, confirmirt die Rechte und Freiheiten der Stadt. Datum in die Inventionis St. Crucis. — L. O. P. Seidenschnur mit Siegel. [6.]

7. 1335. Dec. 12. Graf Gerhard v. Holstein schenkt der Stadt Itzehoe einen Platz u. Graben zum Bau eines Getreidespeichers. Datum in vigilia Luciae virginis gloriose. L. O. P. Sieg. [7.]

8. 1350. April 18. Itzehoe. Graf Heinrich v. Holstein u. Stormarn bekennt, für (ex parte) Margarete, Gattin des Luder v. Crummendik, dem Rathe von Itzehoe 84 Mark Lübisch schuldig zu sein und verspricht dem Rathe, sie aus der ersten schuldigen Bede der Stadt oder der ersten Bede aus der Wilstermarsch zu bezahlen.

Datum in dominica qua cantatur Jubilate Deo.

L. O. P. Siegelstreifen ohne Siegel. [9.]

9. 1351. März 27. Rendsburg. Die Grafen Heinrich und Nicolaus bestimmen die Grenzen des Stadtgebiets und den Bezirk des städtischen und lübischen Rechtes, verbieten den Kaufleuten vor der Stadt Waaren feil zu halten, ordnen die gegenseitige Auslieferung Rechtsflüchtiger seitens der Stadt und des castrum an, bestätigen die älteren Privilegien der Stadt, alles in Erwartung, daß die Bürger für Instandhaltung der Befestigung der Stadt Sorge tragen werden. Dom. qua cant. Laet. — L. O. P. mit Siegel an Seidenschnur. [10.]

10. 1358. Februar 2. Itzehoe. Volrad von Rübel bekennt, daß er dem Nicolaus von Butle 6 Morgen Landes in Otlekestorpe (Oelixdorf) für 56 Mark hamburgischer Denare verkauft habe und ihm dieselben nach holsteinischem Recht Jahr und Tag warandire. — Zeugen. In festo purif. Mar. virg. — L. O. P. 3 Siegstr. (2 Siegel). [12.]

11. 1358. Juni 1. Itzehoe. Johannes Sculenborch,

Nicolaus Meseke und ihre Erben verkaufen ihren Hof dem Rathe zu Itzehoe und versprechen demselben, ihn binnen „jare vnde binnen daghe" gegen Jedermanns Ansprache zu schützen. — Zeugen. In crastino corp. Chr.

L. O. P. vier Siegelstreifen (3 Siegel). [11.]

12. 1361. März 13. Itzehoe. Die Grafen Heinrich und Nicolaus von Holstein und Stormarn bekennen, dem Otto von Osterstede ihren Stall bei Itzehoe sammt allem Zubehör und Gerechtsamen verkauft zu haben.

Sabbate quo cantatur Scicientes. — L. O. P. 2 Siegstr. (1 Siegel.) [13.]

13. 1362. März 6. Itzehoe. Die Grafen Heinrich und Nicolaus von Holstein und Stormarn bekennen, daß sie dem Rath von Itzehoe einen freien Platz in der Nähe der Stadt gegenüber ihrem früheren Pferdestall, und dem Bürgermeister der Stadt Ludolf Hovemann und seinen Erben einen ebensolchen nicht weit davon zu einem Schweinestall geschenkt haben. — Domin. qua cantatur Invocavit. — L. O. P. 2 Siegelstr. ohne Siegel. [14.]

14. 1367. März 21. Graf Nicolaus von Holstein und Stormarn quittirt über 1000 Mark Silber, die er früher an den Rath der Stadt Itzehoe geliehen und jetzt zurückerhalten.

In die Benedicti abbatis. — L. O. P. 1 Siegstr. ohne Siegel. [15.]

15. 1367. Oct. 9. Zyuerd Dosenrode bekennt, daß der Rath von Itzehoe ihm zu Handen seines Bruders Marquard 100 Mark lüb. gezahlt habe.

Des hilgen dages sunte Dyonisii. — D. O. P. 1 Siegel an Pergmtstreif. [16.]

16. 1370. Dec. 21. Volrad von Rubele bekennt, Plöne, Bürger zu Itzehoe, den „Struk auf dem Bulghen bei dem Rendesborgher Weg" verkauft zu haben.

An deme avende sunte Thomases des apostoles.

D. O. P. Siegelstr. mit Siegel. [17.]

17. 1374. April 21. Lodewich van dem Werdere bezeugt, daß ihm für seinen durch Lutteke Make erschlagenen Vater

Buße geworden und gelobt mit seinen Vettern dem Todschläger und seinen Angehörigen vollen Frieden.

Sondaghes also men singhet Quasimodogeniti.

L. O. P. Von 5 Siegeln drei vernichtet, eins Fragment, eins erhalten.

In dorso: Suhnbrieff der von Werderen ꝛc. [18].

18. 1377. Januar 30. Der Rath zu Crempe ersucht den Rath zu Itzehoe, das der Kremper Bürgerin Grete Gieseken gehörende und in Itzehoe mit Beschlag belegte Pfand unter Vorbehalt des Rechtsweges für sie und ihre Gläubiger auszuantworten. — Donnerstag vor Lichtmeß. D. O. Pap. Adr. [20.]

19. 1377. Juni 14. Thidekinus und Gherhardus Gebr. Hoken, Knappen, verkaufen dem Nicolaus Ghodekinus und Hinricus, Gebr., seligen Godekinus in der „Zollstrate" Söhnen, für 100 M. lüb. eine Rente von 10 M. aus ihrem Hof Bardenulete und prästiren ihnen Zele und Ware daran gegen recht- und unrechtliche Inbrigationen auf Jahr und Tag. — Mitlober.

In profesto beati Viti martiris.

L. O. P. 4 Pgtstr. 3 Siegel. [19.]

20. 1391. Mai 2. Herzog Gherard zieht für die Stadt Itzehoe die Grenzen des städtischen Weidelandes und des Weichbildes, innerhalb dessen lübisches und Stadtrecht zu gelten habe; bestimmt, daß außer Gärtnern und Faßbindern keine Handel- und Gewerbtreibende ohne Genehmigung des Raths und der Bürger in der Altstadt wohnen dürfen; ordnet gegenseitige Auslieferung von Verbrechern seitens der Stadt, des herzogl. Advokaten im Castrum und zweier adliger Höfe an, und verpflichtet die Bürger für die Befestigung der Stadt zu sorgen. — In crast. die Philippi et Jacobi app. — L. O. P. An einer bunten Seidenschnur ein Siegel in Kapsel. In dorso: Exhibita. 20. Jan. 1620. [21.]

21. 1409. Februar 2. Herzog Erich von Sachsen und seine Frau Elisabeth bekennen, dem Rath von Itzehoe 40 Mark lüb. zu schulden, welche zu bezahlen oder abzurechnen sind

aus der jährlichen Itzehoer Bede, sobald dieselbe von den Ansprüchen des Hamburger Capitels befreit sein wird. „In unser vrouwen daghe to lychtmissen."

D. O. P. 2 Siegel an Perg.-Streif. [23.]

22. 1410. März 30. Berteld van Reymershusen bekennt mit der Stadt Itzehoe seinen Frieden gemacht zu haben. „Des andern zondages na paschen."

D. O. P. mit 1 Siegel an Perg.-Streif. [24.]

23. 1413. April 23—29. Hense van Herverde, Bürger zu Itzehoe, verkauft dem Priester Detlev Kronsbeen 3 M. lüb. jährlicher Rente jährlich zu Ostern aus einem zu Itzehoe belegenen Erbe zu bezahlen für 40 M. lüb. mit Vorbehalt des Wiederkaufs nach halbjähriger Kündigung. — Zeugen. „Vrydages in der ersten weken na paaschen."

D. O. P. 4 Perg.-Streifen mit 1 Wachssiegel. [25.]

24. 1414. Januar 22. Heynemann Herslo bekennt, an Johann Rosseke einen Hof, genannt „opp der Hervard" im Kirchspiel Heiligenstedten, mit allem Zubehör, aber mit dem Recht des Wiederkaufs für 50 lüb. Mark Pfenninge verkauft zu haben und ihm deshalb als Pachtgeld jährlich 5 lüb. Mark Pfenninge zahlen zu müssen. „Zondages vor Sunte Pawels daghe alze he bekeret wart."

D. O. P. 3 Siegel an Siegelstr. [27].

25. 1414. Juni 3. Die Schuhmacher von Itzehoe verpachten Hans Grope und seiner Frau auf Lebzeiten den Hof „by der heren gharden" um 4 M. Bei Todesfall derselben können deren Erben das Rechtsverhältniß unter gleicher Bedingung fortsetzen, müssen aber den Schuhmachern 10 M. zahlen. — „Na godes bort veerteyn hundert yar dar na in deme veerteynden yare an deme daghe der hilghen dreeualdigheyt."

D. O. P. Siegelstr. mit Siegel. [26].

26. 1423. Januar 12. Johannes Louwe, Bürger von Itzehoe, erneuert und vermehrt mit Zustimmung seiner Frau Grete eine von ihm gestiftete perpetua Elemosina ad altare B.

App. Petri et Pauli in Parochiali Ecclesia S. Laurentii. (Notariatsinstrument).

L. O. P. Siegel an Pergstr. [28.]

27. 1427. Nov. 11. Dyderik Höken „Krape," Borchard's Sohn verkauft für 580 M. lüb. dem Rath der Stadt Itzehoe (Bürgermeister Herder Houynghe; Rathmannen: Hinrik brunsbolten. Marquard Brandes. Eggerde van der ostermolen. Brune. Clawes Brande. Hinrik Borchardes und Hartwich Bekker) und dessen Erben auf ewige Zeiten seinen im Kirchspiel Itzehoe an der Welna zwischen dem Nonnendorf und der Münsterdorper, die „Pole" geheißenen Marsch, belegenen Hof zur Schulenburg, sammt acht Hufen Geestacker und Mastfreiheit für 16 Schweine. — In deme Daghe S. Mart. ep. — D. O. P. 3 Sieg. an Pergstr. [29.]

28. 1428. März 7. Margareta Wydzer, Klosterjungfrau zu Itzehoe, überläßt mit Zustimmung ihres Bruders Detleff dem Bürgermeister und Rath der Stadt Itzehoe gegen Erlaß der ihrem Vater geliehenen 100 Mark lüb. und gegen eine jährliche Leibrente von 4 Mark lüb. ihren Acker „Nonnendorpp" sammt allem Zubehör zum Besten des St. Jürgenhospitals. — D. O. P. 2 Siegel (der Aebtissin und des Detleff Wydzer) an Siegstr. [30.]

29. 1431. Nov. 29. Hamburg. Constantinus, Gen. Official der Hamburger Präpositur confirmirt alle an die, der Zeit durch Nicolaus Sachow Scholasticus der Lüb. Kirche besetzte St. Andreas Vicarie, innerhalb und außerhalb der Stadt Itzehoe seit ihrer Gründung gemachten Schenkungen. — In vigilia beati andree apostoli. —

L. O. P. 1 Siegel an Pergstr. [31.]

30. 1435. September 7. Herzog Alff (Adolf XI.) bestätigt der Stadt Itzehoe ihre Privilegien, wie sie ihr von seinen Vorfahren, den Herzögen Adolf, Johann und Gerhard und zuletzt von seinem Vater Gerhard (VI.) gewährt worden, insbesondere das lüb. Recht und Zollfreiheit in Holstein. — Am Abend uns. lieb. Frauen.

D. O. P. An 1 Pergst. 1 Siegel in Kapsel. [32.]

31. 1440. Februar 26. Hamburg. Propst Johannes von

Hamburg urkundet über eine Vikarie, welche Johannes Rossfeke der Kirche St. Andreä in Itzehoe gestiftet hat, confirmirt und ordnet dieselbe. — Zeugen. Mit Notariatsunterschrift. L. O. P. Siegel an Pergstr. [33.]

32. 1441. Jan. 8. Breyde Ranzouw beurkundet, daß der Rath von Itzehoe ihm einen Acker, Rogghenkamp genannt, auf 2 Jahre verliehen habe, ohne daß ihm irgendwelche Erbansprüche aus der Verleihung erwüchsen. — Sonntags nach der Zwölften. — D. O. P. Pergstr. ohne Siegel. [34.]

33. 1443. October 3. Itzehoe. Peter Zalighe zu Hummelsvlete verkauft für 200 M. lüb. an Luder Gherwer, Vicar im Dome zu Hamburg, 12 Morgen Landes Außendeich. — D. O. P. 2 Siegel. [37.]

34. 1445. Febr. 20. Halle. Rath und Innungsmeister zu Halle an Rath zu Itzehoe. Urkunden, daß vor ihnen der hallische Bürger Antonius Blauwuch seinen Mit-Bürger Hans Smed zur Erhebung alles ihm zufallenden Erbes rc. bevollmächtigt habe. Sonnabend vor Reminiscere. — D. O. P. Mit einem Siegeleinschnitt. [35.]

35. 1448. Febr. 25. Kaufbrief. Hans Noske, Bürger zu Hamburg, verkauft für 90 M. lüb. an Hinrik van dem Büttel zur Zeit Besitzer einer von Johann Louwe, seinem Schwager, gestifteten ewigen Vicarie des Laurentiusklosters in Itzehoe drittehalb Hufen Landes im Dorf Wynseldorp im Kirchspiel zu Kellinghusen belegen. — Math. ap. — D. O. P. Sieg. an Pergstr. In verso: 1448. Febr. 27. Ueber diesen Kaufhandel aufgenommenes Notariatsinstrument. O. m. Sign. [36.]

36. 1460. Juli 2. Der Knappe Breyde Ranzow schenkt dem St. Laurentius an der Kirchspielskirche zu Itzehoe 3 Waken oder Buden am Kirchhofe. — Datum die visitationis Marie virginis. — D. Cop. des kaiserlichen Notars Benedictus Coster. P. [40.]

37. 1460. December 20. König Cristiernn bestätigt alle Freiheiten, Gerechtsame und Privilegien der Stadt Itzehoe. — Am Abend S. Thom. ap. — D. O. P. An 1 Pergstr. Sieg. in Kapsel. [39.]

38. 1462. Februar 2. Schloß Gottorff. König Christian

theilt dem Rath von Itzehoe die Ernennung des Claus Radlouw zum Amtmann über Stadt und Kirchspiel mit. — Mittwoch nach Mariä Purification. — D. O. P. Siegel auf der Rückseite. [42.]

39. 1462. Febr. 23. Johann Brand und Tale Brande's eheliche Hausfrau und Erben bezeugen, Johannes Brand dem Sohne des Claus Br. u. seinen Erben 150 rhein. Gulden schuldig zu sein. — Datum am Abend d. Apost. S. Matthäus. — D. O. P. 3 Siegelstreifen und 3 wohlerhaltene schwarze Siegel. [43.]

40. 1462. Sept. 14. Peter Gude = Johann, Bürger zu Itzehoe und seine Söhne Reymarus, Johannes und Mathias bezeugen, dem Rath zu Itzehoe alle ihre Güter bis zum Tage S. Feliciani (Juni 9) verpfändet und versetzt zu haben (folgt die Aufzählung der einzelnen Güter). — Datum am Tage St. Crucis exaltationis. — D. O. P. 4 Siegelstreifen mit wohl erhaltenen Wachssiegeln. [41.]

41. 1462. Sept. 29. Henricus, Marquardus und Otto Vorman Priester und Brüder pachten auf Lebenszeit vom Bürgermeister und Rath zu Itzehoe den Kohlhof gegen 6 lüb. Schillinge jährlich, an der Lichtmesse (Febr. 2). zahlbar. — Datum am Tage S. Michaelis Archangeli. — D. O. P. 3 Siegelstreifen u. Reste von 2 Siegeln. [44.]

42. 1463. Juni 28. Aebtissin (Druda Kirstorp), Priörin (Ida Gryff) und der ganze Convent des Klosters zu Itzehoe verpflichten sich gegen Bürgermeister u. Rath von Itzehoe, welche die Bürgschaft für eine vom Kloster an den Bürger Hinric Velbingh in Lübeck und seine Frau Heylcken zu zahlende jährliche Leibrente von 18 Mark lübisch übernommen haben, bei lässiger Zahlung ihrerseits, zur Schadloshaltung aus der ersten Heuer von dem Dorf Otzehude, Kirchspiels Itzehoe. — Am Abend der Apostel Petrus und Paulus. — D. O. P. 3 Siegelstr. mit 2 wohlerhaltenen und 1 stark beschädigten Siegel. [45.]

43. 1463. Juli 22. Johan Brand verkauft an den Bürger Henneke Brand in Itzehoe drei Stücke seines pflügbaren Ackers

auf der „Schulenborch" für 40 Mark lübisch, unter Vorbehalt des Rückkaufs bei halbjähriger Kündigung. — Zeugen. Am daghe sunte Marien Magdalenen. — D. O. P. Siegelstr. ohne Siegel. [46.]

44. 1471. April 4. Fehmarn. König Christiern kündigt Bürgermeister und Rathmannen von Itzehoe an, daß die Kornausfuhr nach Holland und dem übrigen Ausland, in Gemäßheit einer Uebereinkunft mit Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und den Städten Lübeck und Hamburg verboten sei. — Datum am Donnerstage vor Palmsonntag. — D. O. Pap. Auf der Außenseite Reste des den Brief schließenden rothen Siegels. [47.]

45. 1475. Aug. 17. Schleswig. Bischof Helricus von Schleswig verkündet allen, welche etwas zum Besten des Hospitals St. Gertrudis zu Itzehoe darbringen 2c., 50 tägigen Ablaß. In dorso: Intercessionales episcopi Slesvicensis pro Xenodochio St. Gertrudis.

D. O. P. Ein Siegeleinschnitt. [48.]

46. 1477. Mai 5. Johannes Vinck Canonicus zu St. Marien in Hamburg und vom Propst Johannes Roden bestellter Commissarius und Officialis generalis empfiehlt den Geistlichen der Hamburger Präpositur den vom Hospital zu Itzehoe abgesandten Boten Clawes Grabow und heißt sie, von den Kanzeln herab die Parrochianen zum Beitrag von milden Gaben auffordern.

L. O. P. mit angehängt. Siegel. [49.]

47. 1479. Jan. 2. Itzehoe. Hartich Kaleke, in dem lübschen Rechte vor Itzehoe wohnend, bekennt, dem Priester und Vikar der Kirchspielskirche vor Itzehoe, Namens Otto, oder dem jedesmaligen Inhaber dieses Schuldbriefes für empfangene 30 Mark lübisch eine jährliche Rente von 2 Mark lübisch schuldig zu sein, unter Vorbehalt des Rückkaufs bei halbjähriger Kündigung, und verpflichtet sich beim Todesfall eines Bürgen baldmöglichst einen neuen zu beschaffen und seinen Bürgen vorkommenden Falls ihre Unkosten zu ersetzen.

D. O. P. 3 Pergstr. m. Siegel. [51.]

48. 1479. April 23. Bischof Albert von Lübeck stellt dem

vom Gertruden-Hospital abgesandten Bruder Claus einen Bettelbrief aus. — Ipsa die beati Georgii.

L. O. P. mit angehängt. Siegel. [50.]

49. 1481. Juni 30. Itzehoe. Joh. Schrever Bürger von Itzehoe urkundet über eine von Erbguts wegen dem Joh. Nigbur schuldige Summe von 15 Mark lüb. —

Sonnabend nach St. Pauli et Petri. — Zeugen. D. O. P. 3 Siegelstr. 1 Siegel. [193.]

50. 1482. Dec. 7. König Johann von Dänemark rc. urkundet, daß er den Bürger Claus Hartiges v. Itzehoe in seinen besondern Schirm u. Schutz aufgenommen habe. — Datum am Abend Conceptionis St. Mariae virginis.

D. O. P. Siegelstr. [52.]

51. 1483. Decbr. 21. Itzehoe. König Johann von Dänemark rc. bestätigt dem Bürgermeister, Rath und Bürgern der Stadt Itzehoe alle ihnen von seinem Vater Christiern und seinen Vorfahren verliehenen Rechte und Freiheiten. — Datum am Tage St. Thomae.

D. O. P. 2 seidene Siegelschnüre mit 2 wohlerhaltenen Siegeln in Blechkapseln. [53.]

52. 1487. Februar 10. Schleswig. Bischof Helricus von Schleswig transsumirt die Bulle Papst Innocenz VIII. von 1485 prid. Id. Jun., wodurch das von seinem Vorgänger Papst Nicolaus dem Reiche Dänemark ertheilte Privilegium de non evocando bestätigt und auf das Herzogthum Schleswig ausgedehnt ist.

Zeugen. Notariatsunterschrift. L. O. P. Siegfragm. an Pergstr. [54.]

53. 1489. August 26. König Johann von Dänemark rc. gewährt dem Bürgermeister, Rath und Einwohnern von Itzehoe jährlich 2 Jahrmärkte. — Datum am Mittwoch nach St. Bartholom. apostoli.

D. O. P. Siegelstr. mit zerbroch. Siegel. [55.]

54. 1490. Jan. 5. Itzehoe. Der Officialis der hamburgischen Präpositur erklärt, daß die St. Nicolaus-Kapelle zu Itzehoe durch eine vor der Thür derselben vorgefallene Ver-

wundung nicht entweiht und daher mit dem Gottesdienst fortzufahren sei. — Dat. vigil. epiph. dom.

L. O. P. Rothes Siegel an Papierstr. [56.]

55. 1492. Februar 6. Nicolaus Vos, Priester und Kirchherr zu Itzehoe, verheuert Ditmer Swarte, Bürger daselbst, gegen 5 M. 8 ß lüb. jährlicher Rente 3 Stücke Land pflügbaren Marschackers. — Datum am Tage Dorotheae virg.

D. O. P. Siegelstr. [57.]

56. 1492. Mai 2. Bürgermeister u. Rathmannen von Itzehoe bezeugen dem Priester und Vicar der Kirchspielskirche Peter und Paul in Hamburg, daß von ihm zu Gunsten des Johannes Louwe und seiner Mutter Tzile mit Vollmacht seines Bruders Vincenß Louwe verlassen und ins Rentbuch der Stadt 100 Mk. lübisch Capital mit 7 Mark Zinsen jährl. eingetragen sind. — Datum am Abende invencionis St. Crucis.

D. O. P. Siegelstr. mit Itzehoer Stadtsiegel. [58.]

57. 1493. Februar 8. Tymen Peel und Peter Gharstenberch aus dem Kirchspiel Suderouwe, Claus Schole, Wilken Schole und Hans Schole zu Rigenbroke, Tyle Artinghusen Bürger zu Itzehoe, Katherine Frouwen daselbst, Peter Frouwen, Jacob Frouwen, Laurens Frouwen, Marquard Frouwen, Merten Frouwen, Michel Frouwen, Eylene Frouwen, Mette Gharstenberghes zu Crempe bezeugen, an Otto Hök und seine Erben 80 Mark lübscher Pfennige Haupstoll (Capital) und 4½ Mark Rente, stehend auf dem Hause und Erbe des Bürgers Johann Garpes zu Itzehoe, vor dem „sittende stole" des Rathes in Itzehoe verkauft zu haben. — Datum am Freitage vor St. Scholastica.

D. O. P. 3 Siegelstr., 1 grünes am Rande zerbröckeltes Wachssiegel. [59.]

58. 1495. Juli 25. Das Schuhmacheramt in Itzehoe urkundet über ein von ihm an Meister Jürgen Lakemann für 33½ Mk. lüb. verkauftes Haus. — St. Jacob Ap. — D. O. P. 1 Siegfragm. an Pergstr. [60.]

59. 1496. Juli 15. Eggherdt Ostermolen und Marquard Brandt, Bürgermeister und Vorsteher von St. Jürgen, verheuren an Junghe Hanssnake, dessen Frau Hilleke und Kinder auf Lebenszeit eine am Kirchhof belegene Eckbude, gegen jährl. Miethzins von 3 M. lüb., gestatten ihnen, ein Sommerhaus in dem Hof zu bauen, welches nach ihrem Tode nebst der Bude dem St. Jürgens Hospital quitt und frei zufallen soll. — Zwölf Aposteltag.

D. O. P. Siegeleinschnitt. [61.]

60. 1500. Mai 12. Gottorff. Herzog Friedrich befiehlt dem Rath der Stadt Itzehoe aus Anlaß eines bevorstehenden Einfalles der Dithmarscher, denselben entgegenzuziehen und zugleich die Stadt zu bewahren. — Dingesdaghe na Jubilate.

D. O. Pap. mit Siegeleinschnitten. [62.]

61. (saec. XVI.) Forma introducendi ludi magistrum und Notizen über Einkünfte des Schulmeisters und der Schulen zu Itzehoe. [122. a. b. c. d.] — Abgedruckt oben S. 219—23. —

62. 1501. Decbr. 5. Gottorff. Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein urkundet über eine ihm von der Stadt Itzehoe überlassene, die Gosesflucht genannte Wehr in der Stör, und Fischerei daselbst. — Am Abend St. Nicolai.

D. O. P. Rothes Wachssiegel an Papierstr. In dorso: De Stowinge by de Gosesflucht de anno 1501. [63.]

63. 1503. Febr. 4. Der Bürgermeister und Rath zu Hamburg bezeugen in offenem Brief dem Bürgermeister und Rath zu Itzehoe, daß vor dem Hamburger Stadtgericht die Besitzer des Gerichts vom Hilligenlande, sämmtlich besitzliche Hamburger Bürger beschieden worden und eidlich ausgesagt haben, daß Hinrick Meiger Bürger von Itzehoe vor ihrem Vogteigericht den Hinrick Bokemaste von Itzehoe wegen eines Zwistes über Garne und Heringsfang verklagt habe und entschieden sei, daß Hinrick Meiger vom letzten Fange nichts abzugeben brauche, in einer zweiten Klage um 50 Mark gelittenen Schadens die Sache durch gütlichen Schiedsspruch ausgeglichen sei. — Datum am Sonnabend nach Lichtmesse.

D. O. P. Siegelstr. mit Hamburger Stadtsiegel. [64.]

64. 1503. Aug. 26. Sylvester Laurinde, Freigraf des Erzbischofs Hermann von Köln, des Freistuhls auf dem Riede zu Vollmerssen erklärt, auf Klage des Freischöffen Kurd Gronewald, Bürgermeister und Rath und den Bürger Hans Hertig zu Itzehoe in die Acht und Aberacht, jene weil sie denselben widerrechtlich zu peinlichem Proceß gegen Claus Volmer zwingen wollten und auf seine Weigerung zu 40 Goldgulden verurtheilt haben, diesen wegen Vorenthaltung ihm gehöriger Sachen, beide weil sie, nachdem auf die Intervention Herzog Friedrichs von Holstein in dieser Sache die Erwiederung erfolgt und diese unbeantwortet geblieben ist, einer Ladung vor den Freistuhl und der über sie verhängten einfachen Acht keine Folge leisteten, und jetzt in dem ihnen gesetzten zweiten Termin ebenfalls nicht erschienen sind.

D. Cop. Pap. [66.]

65. 1504. Juli 31. Silvester Laurinde Freigraf zu Volgmerschen hebt auf Geheiß des Erzbischofs von Coeln die von ihm auf peinliche Anklage des damals zu Itzehoe wohnhaften Freischöffen Curt Grünewald über Rath und Bürgerschaft zu Itzehoe verhängte Acht wieder auf.

D. O. P. mit darangehängtem Siegel. [67.]

66. 1504. Nov. 7. Der Rath von Wilster und der von Krempe fällen in dem Rechtsstreit des Itzehoer Raths gegen Kort Gronewald ihren Schiedsspruch. Letzterer hat Hans Pape und Claus Volmer sammt dessen Frau angeklagt, daß sie ihm von seinem Speicher Weizen gestohlen. H. P. des Diebstahls geständig ist verurtheilt und hingerichtet, gegen den nicht geständigen Cl. V. verweigert Gr. die Rechtsverfolgung und verläßt Itzehoe. Auf Befehl Herzog Friedrichs vereinbaren sich beide Theile urkundlich (die Urkunde darüber transsumirt), wonach Gr. sich den Gerichten unterwirft, 40 rh. Gulden zu Rückerlangung seiner der Stadt verfallenen städtischen Güter zahlt, dafür 2 Bürgen stellt, die Klagen gegen Cl. V. fortzuführen. Das geschieht, Cl. V. gesteht, wird verurtheilt und hingerichtet, eine Auflage seitens der Stadt (jedes Haus 4, die

Bude 2 Pf.) übernommen und zwischen den Partheien ein Friede aufgerichtet. Auch einigt man sich über eine Schuld des Itzehoer Bürgers Hans Hartych an Cort. Gr.

D. O. P. Siegel d. St. Krempe an Pergmstr.; das zweite Siegel fehlt. [65.]

67. 1506. April 30. Der Rath der Stadt Burg (?) beglaubigt dem Rath der Stadt Itzehoe, daß Vorzeiger dieses, Hans Sleff, von den Erben des verstorbenen Schuhmachers Curt Sleff, zur Geltendmachung ihrer Ansprüche beauftragt sei. — Donnerstag vor Philippi et Jacobi app.

D. O. P. Ein Siegel. [70.]

68. 1506. Juli 16. Gottorff. Herzog Friedrich verbietet zu Gunsten der Stadt Itzehoe und deren Rathskellers unter einigen Ausnahmen Jedermann den Ausschank fremder Getränke sowie mit Ausnahme von Holz allen Vorkauf. — Donnerstag nach St. Magareta.

D. O. P. mit darangehängtem Siegel in Kapsel. [68.]

69. 1506. Octobr. 8. Stade. Der Rath von Stade urkundet, daß Parydom von Campe und Hans Hauschilt zur Annahme der Hinterlassenschaft des in Itzehoe verstorbenen Krämers Wilhelm von Soest bevollmächtigt sind. —

Dat. Donnerstag nach Francisci. — D. O. P. Wachssiegel an Papierstreif. [69.]

70. 1507. Februar 11. Peter Dubbran Goldschmidt und seine Frau Anna verpflichten sich dem Rathe zu Itzehoe ihre Schuld für Wein und Bier, die sie in des Rathes Weinhause gezapft haben, mit circa 80 Mark in vier Jahren mit vierteljährlicher Zahlung von 4 Mark abzutragen.

D. O. P. mit Sieg. am Perg.-Streif. [71.]

71. 1508. November 5. Gottorff. Herzog Friedrich versichert den Städten Itzehoe, Crempe und Wilster, daß die ihm zur Neu-Befestigung der Burg Steinburg freiwillig dargebrachte Geldsteuer ihnen zu keinem Praejudiz und ihren Privilegien zu keinem Abbruch gereichen solle. — Sonntags nach Omnium Sanctorum.

D. O. P. mit Siegel am Perg.-Streifen. [72.]

72. 1509. Novbr. 8. Bürgermeister und Rath von Itzehoe verleihen dem Mitbürger Wulff Gryß und seiner Ehefrau auf Lebzeiten einen Teich bei den Bulgen. — Am Tage Sancti Willehadi confessoris.

D. O. P. Ein Siegel. [73.]

73. 1510. Octbr. 2. Rath zu Crempe an Rath zu Itzehoe, bitten verschiedene Behinderungen der Holzabfuhr auf der Stör abzustellen. — Dat. Mittw. n. S. M. „ano ꝛc. X. vnder vnßem Ing(esegel)."

D. O. Abr. Beiliegend fehlerhafte Copie mit dem verlesenen Datum: „Anno ꝛc. X. under Bufftigk." Daher auch irrthümlich unter dem Jahre 1555 (Nr. 118) eingeordnet. [118.]

74. 1511. October 6. Peter Stramme, Bürger zu Itzehoe, verschreibt unter Vorbehalt des Rückkaufs für sich und seine Erben gegen baar empfangene 30 Mark lübisch eine jährliche Rente von 2 Mark, fällig in der Oct. S. Michaelis und verpflichtet sich, sein dafür zum Pfande gesetztes Erbe ohne Wissen der Vicarien nicht zu veräußern. — Zeugen. „In den achtedaghen des hillighen artzcheengels Sunt Michaelis."

D. O. P. 3 Wachssiegel an Pergamtstr. [74.]

75. 1512. Juni 28. Leonardus, Cardinalpresbyter tt. s. Susannae, transsumirt, dazu erbeten, eine von Geistlichen und Bürgern der Stadt Itzehoe dem Papst überreichte und gewährte supplicatio confessionalis. Notariatsinstrument.

L. O. P. [75.]

76. 1513. Januar 15. Itzehoe. Notariatsinstrument über ein Zeugenverhör in Sachen Hans Cluners zu Itzehoe Wittwe Mette gegen Elsabe Kalwen daselbst, wegen einer Forderung von 30 Mark.

D. O. P. Siegelstr. mit wohlerhaltenem roth. Siegel. [77.]

77. 1513. April 5. Aebtissin Truda Wallstorp, Katterina Bloemenn Priorissa und ganzer Convent des Klosters zu Itzehoe und Bürgermeister und Rath derselben Stadt urkunden über eine Vereinigung in Betreff der Kosten des Glocken-

läutens und der Gräber in der St. Laurentius-Kirche zu Itzehoe. — Datum am Tage nach Quasimodogeniti.

D. O. P. 3 Siegelstr. 2 Siegel wohlerhalten. [76.]

78. 1513. Mai 15. Itzehoe. Benedict Rettich auch Coster genannt quittirt über 20 Gulden rhein., erhalten von Wulff Gryß, Bürgermeister in Itzehoe. — Dat. Pfingsten.

D. O. P. 2 Siegel an Papierstr. [78.]

79. 1516. Gotzick von Aleuelde, Marquards Sohn, z. Z. Amtmann zu Steinburg, der Vorstand der St. Jürgenskapelle und der Rath zu Itzehoe urkunden über einen Vergleich in Betreff eines streitigen Moores und Wasserzuges zwischen der St. Jürgenskapelle und denen von Ulrichsdorf und Coldemoor. — Sonnab. n. Dionys.

D. O. P. 2 Siegel an Pergstr. wohlerhalten. [79.]

80. 1518. Herzog Friedrich urkundet, daß Denen von Itzehoe die ihm zur Ablösung seiner Schulden von der Mark „Frigenngudes" bewilligte „Bede" von 1 Schilling lüb. nicht zum Präjudiz gereichen solle. — Sonnab. n. Nativit. Mariae.

D. O. P. Siegeleinschnitt (ob ein Siegel daran gehangen ist fraglich). [81.]

81. 1521. Februar 1. Gottorff. Herzog Friedrich giebt seinen Untersassen zu Itzehoe, Crempe und Wilster und sämmtlichen Einwohnern der Cremper, Wilster und Steinburger Marsch zu wissen, daß er bis auf Weiteres ein Verbot aller Kornausfuhr erlassen habe, „by vormydinge vnnßer furstlichenn Vngnade vnd harder swarer straffe, an lyue vnnd gude." — Am Abd. pur. Mar.

D. gleichz. Cop. [82.]

82. 1523. Juni 25. Gottorff. König Friedrich ertheilt auf seiner Tochter Herzogin Dorothea „ersten Bede", gethan an den Rath zu Itzehoe, dem im Weichbilde der Stadt eines Todschlags schuldig gewordenen Claus Harder einen Geleitsbrief ohne Präjudiz für die städtischen Privilegien. — Donnerst. n. Johan. Bapt.

D. O. mit aufgedr. Signet. [83.]

83. 1524. Juli 8. Odensee. Bürgermeister und Rath zu Odensee urkunden über das Ergebniß einer in ihrem Auftrage von 4 namentlich bezeichneten dänischen Kaufleuten angestellten Prüfung und Ordnung der Handelsverbindlichkeiten unter Alerth Stoffner und Joh. Hurs. — Dat. fer. sexta ante fest. b. Marg. virg.

Dänisch. O. P. Siegel an Pergstr. [84.]

84. 1525. Juni 13. Wulff Gryß, Bürgermeister zu Itzehoe, verkauft dem Rath zu Itzehoe sein Haus und Erbe in der Altstadt mit allen Privilegien für 450 Mark lübisch Pf. — Datum am Tage St. Antonii. Subscr. Georgius Lemmeke Secretarius Itzehoensis de Mandato prefati consulatus scripsit atque subscripsit.

D. O. P. Durchschnittene Doppelurkunde. — In dorso: Protocoll der Quittung des Bürgermeisters Wulff Gryß über empfangenen Kaufschilling. 1532. Ostern. [85.]

85. 1530. Januar 1. Gottorff. König Friedrich an den Rath zu Itzehoe, begehrt gnädigst, daß sie den wegen Todschlags aus der Stadt gewiesenen Marquard Danckquardsen, nachdem derselbe ihn (den König) „tho fredenn gestellet" unbeschadet ihrer Privilegien wieder in die Stadt aufnehmen wollen. — Am hilligen nigen Jaresdage.

D. O. Abr. [86.]

86. 1533. Juni 14. Itzehoe. Christian, Erbe von Norwegen ꝛc., bestätigt der Stadt Itzehoe die ihr von seinem Vater Friedrich, König von Dänemark, verliehenen Privilegien. — Datum am Sonnabend nach Trinitatis. Mit eigenhändiger Namensunterschrift.

D. O. P. Siegelstr. mit wohlerhalt. Wachssiegel. [87.]

87. 1533. December 6. Rendsburg. Gotsk von Alefelde zu Saxdorpe und Heinr. Ranzau, Amtmann zu Rendsburg, als Commissarien des Herzogs Christian urkunden über eine Vereinbarung in Sachen streitiger Holzfuhr zwischen denen von Itzehoe und denen von Crempe. — Am Tage Nicolai.

D. O. mit zwei aufgedr. Siegeln. [88.]

88. 1534. Novbr. 15. Feldlager vor Lübeck. König Christian zeigt dem Rath zu Itzehoe an, daß dem Heinrich Spillewindt der Landschoß für diesmal erlassen sei. — Sonnt. n. Mart.
D. O. Abr. [89.]

89. 1538. April 29. Crempe. Im Namen des Königs Christian und seiner im Gericht zu Crempe versammelten Räthe ergeht Sentenz in Sachen des Klosters Itzehoe und der Stadt Itzehoe, betreffend einen vor dem Kloster belegenen Kamp, verschiedenes dem Kloster entzogenes Kirchengeräth, Schiffahrt auf der Stör, Schulden, welche die Aebtissin und die ihren in der Stadt haben u. a. m. Der Aebtissin wird das Land zugesprochen, der Stadt die Wiedererstattung des Kirchengeräths auferlegt, mit der Schiffahrt auf der Stör soll es beim Alten bleiben u. a. m. „Es sollen auch die von Itzeho hynforder sich mit annehmung hergelaufener unbekanther Predicanten enthalten unnd so sie einen Kerckherren oder Predicanthen annehmen wollen, sollen sie sollichs uns so wir im Lande sein und unsers abwesens unserm Ambtman dies orts zuvorn antzeigen und hirin unsern Consent haben und emphahen. Schlißlich aber antreffende die untherhaltung eines Kerckherren demselbigen soll die Ebtissa geben reichen und volgen lassene, was sie vome Alters gegeben gethan und schuldig. Deßgleichen sollen die von Itzeho vnd ander Kerckspilleut butten und binnen der Stadt dem Kerckherren hingeben auch schuldig sein. Doch das der Kerckherr also geschickt sey, das er das wortt gottes kan lauter und clar predigene lehrene vnd die pfarrkinder in diesem vhall nottorflich vorsehene muge.“
D. O. mit aufgedr. Siegel. [91.]

90. 1538. September 18. Bürgermeister und Rath von Lübeck theilen dem Bürgermeister und Rath von Itzehoe mit, daß vor ihnen Henrick Kletzyn zu Roggendorp bei Gadebusch den aus dem Erbe seiner verstorbenen Schwester Anneken Tralow ihm zugefallenen Theil seiner anderen Schwester Carstine Vogt überlassen habe.
D. O. P. Siegelstr. mit halb erhalten. Wachssiegel. [90.]

91. 1539. Mai 24. Der Rath von Greifswald beurkundet dem Rath von Itzehoe, daß Hans Bremer und dessen Schwester Anna, Titke Bolhagens Hausfrau, des zu Itzehoe verstorbenen Greifswalder Bürgers Jochim Bremer nächste Erben seien. — Pfingstabend.

D. O. P. Siegel an Siegelstr. [93.]

92. 1539. Decbr. 6. Der Rath zu Quakenbrügge theilt dem Rath von Itzehoe mit, daß Johann Dyryck, Thyes und Tebbeke Stapelveld rechte Erben ihres in Itzehoe verstorbenen Bruders Gerdt seien. — Datum am Tage St. Nicol.

D. O. P. Siegel an Siegelstr. [92.]

93. 1540. Juli 18. Itzehoe. Catharine Rantzow, Aebtissin, Dasse von Alefelde, Priörin und die ganze Versammlung des Klosters zu Itzehoe bitten den Königlichen Statthalter Johann Rantzow, Amtmann von Steinburg, dem gewaltsamen Verfahren derer von Itzehoe Einhalt zu thun, welche wider die von den verordneten Räthen und dem jüngst gehaltenen Landtag gesprochene Sentenz ein streitiges Landstück einseitig umzäunt und in Gebrauch genommen haben. — Dat. Sonnt. n. Marg. virg. (vnder vnsem Signet alle: to wy to sodanem woentlick to gebruckenn.)

D. O. mit aufgedr. Sign. Abr. [94.]

94. 1541. März 24. Rendsburg. Landtag. König Christian von Dänemarck ꝛc. urkundet, daß zwischen dem Kloster zu Itzehoe und Bürgermeister und Rath der Stadt Itzehoe ein Vertrag geschlossen sei über streitige Grundstücke auf dem Riesenberg und dem Rottenbroock. — Datum am Donnerstage nach Oculi.

D. O. P. Mit roth. Siegel des Königs. — Dorsalbemerkungen. [95.]

95. 1541. Juni 16. (Itzehoe.) Jacob Jurgen, bei dem Kirchhaus zu Itzehoe wohnhaft, urkundet den Verkauf seines Hauses an Hinrick Jurgen für 230 Mark lübische Pfennige. — Datum am Tage Corporis Christi.

D. O. P. Siegelstr. mit wohlerhalt. Wachssiegel des Jacob Jurgen. [96.]

96. 1542. März 10. Rendsburg. Im Namen König Christian's und seiner zum Gericht versammelten Räthe ergeht Sentenz in Sachen der Stadt Itzehoe gegen Hennigk Seestede, betreffend einen Hausbau in der Stadt, Errichtung eines Prahms, privilegienwidrige Holzausfuhr u. a. m. Die Holzausfuhr soll er unterlassen, den Prahm nur zu eigener Nothdurft gebrauchen, das Haus behalten dürfen, jedoch von demselben „Borgerrecht doen" u. a. m. — „Tho Renszborgh vp gemeynenn Lanndtage Frigdags nha Reminiscere. Relator Her Wolff Pogwische Ritter." — D. O. sign. Untersiegelt mit d. Secret. [98.]

97. 1543. Juli 4. Breitenburg. Herzog Johann ermahnt Rath und Gemeinde zu Itzehoe, sich der Schule zu Itzehoe besser als bisher anzunehmen und die Winkelschulen abzuschaffen. — Mittw. n. Visitatio Marie.
D. O. Abr. [102.] (Abgedruckt oben S. 223.)

98. 1543. September 17. Itzehoe. König Christian entscheidet in einer den Rottenbrook und den Klosteracker betreffenden Streitsache zwischen dem Rath zu Itzehoe und der Aebtissin bis auf besseren Gegenbeweis zu Gunsten der letzteren. — Montag n. Exalt. crucis.
D. O. Abr. unters. [99.]

99. 1544. Februar 27. Kiel. König Christian befiehlt dem Rath von Itzehoe, da er künftigen Frühling „etzliche vehle" Steuer- und Bootsleute bedürfe, 20 gute und erlesene Bootsleute, darunter 5 gute Steuerleute, die aller Häfen in Niederland, Friesland, England und anderswo wissend sind, gegen Zusicherung der Löhnung zu beschaffen und zu binden. — Donnerst. n. Esto mihi.
D. O. sign. Abr. [105.]

100. 1544. Mai 5. Gottorff. König Christian befiehlt dem Rath zu Itzehoe, die Auswanderung junger Landsknechte, Weiber und Anderer, welche allerlei Kundschaft in die Fremde bringen, ihrerseits zu hemmen. — Montag n. Jubilate.
D. O. sign. Abr. [104.]

101. 1545. April 6. Alertt von Meppen, Bürger zu Itzehoe, urkundet, dem Bürger Gerdt Reyneken zu Itzehoe 100 Mark Hauptstoll, jährlich mit 6 Mark 4 Schilling verzinslich, zahlbar alle Ostern, schuldig zu sein, unter Pfandstellung seines Hauses und Beiziehung von Bürgen. — Dat. am Ostermont.

D. O. P. 7 Siegelstr. mit 7 Siegeln (des Alert von Meppen und seiner Bürgen). — Die Urkunde mit Tilgungsschnitt. [107.]

102. 1545. September 19. Itzehoe. König Christian befiehlt dem Rath zu Itzehoe, den nach Bramstedt verschriebenen Reitern und Knechten Zufuhr zu thun. — „Dat. Iligen Sunavend n. Exalt. cr."

D. O. sign. Adr. iligen. iligen. [108.]

103. 1545. November 16. Schleswig. König Christian an Rath zu Itzehoe: hat auf ihre Bitte der Frau Margarethe Sestede zu Krummendiek die Getreideabfuhr untersagt und sie zum Verkauf an die Bürger verwiesen, erläßt auch eine gleiche Weisung an den Amtsverwalter zu Steinburg. — Mittw. n. Mart.

D. O. sign. Adr. [106.]

104. 1546. November 2. Itzehoe. Bürgermeister und Rath von Itzehoe bezeugen, daß Herr Johann Mor, Einwohner von Itzehoe und Vicar an St. Laurentius zu Itzehoe mit Michel Bolgenn und Pawel Kasselmann vor ihnen erschienen seien und eidlich erhärtet hätten, daß der augenblicklich von Johann Mor besessene Hof von seiner Großmutter Elsabe Sievers und seiner Mutter Tale Mor immer besessen sei und jährlich nicht mehr wie 3½ Mark lübisch den Armen zu St. Jürgen gegeben seien. — Datum Dienstag n. Omnium Sanctorum.

D. O. P. Siegelstr. mit wohlerhalt. Stadtsiegel. [111.]

105. 1546. November 5. Steinburg. Sievert Reventlow, Amtmann zu Steinburg, ersucht den Rath zu Itzehoe, denen von Crempe die deren Privilegien gemäße freie Schiffahrt auf der „Sthoer" nicht zu hindern. — Freit. n. Omn. Sanct.

D. O. Adr. [110.]

106. 1546. December 24. Colding. König Christian gibt dem Rath zu Itzehoe zu wissen, daß er im Einverständniß mit seinem Bruder ein Verbot aller Kornausfuhr bei ernster und gebührlicher Strafe erlassen habe „vnd werdet euch vor Schaden zu huten wissen. -- Am heyligen Christ Abendt."
D. O. sign. mit aufgedrücktem Siegel. [109.]

107. 1550. März 19. In dorso: König Christian der Dritte, wie auch Hertzog Johann und Hertzog Adolph, Gebruder, erlassen eine Sentenz zwischen dem Closter und der Stadt Itzehoe wegen unterschiedlicher Puncten. Abgesprochen anno 1550 wegen:
1. etlicher streitigen wordten (Wurten) und Hoffstetten,
2. gefänglicher Annehmung des Klösterlichen Hoffmeisters und Wagentreibers der Ebtissinne,
3. wegen Kirchenrechnung,
4. Vorenthaltung des Vier-Zeiten-Pfenning und
5. Marquart Albers gegebenen Aufhalts und Schutzes.

— Mittw. n. Lät.
D. O. P. (unten beschn.; 2 Siegelstreifeneinschn.) [113.]

108. 1550. März 21. Flensburg. König Christian sendet dem Rath zu Itzehoe ein Creditiv für seinen mit mündlichen Aufträgen versehenen Amtmann zu Steinburg Dietrich Blume. — „Dat. Fridags na Laetare."
D. O. sign. Adr. [112.]

109. 1550. April 18. Itzehoe. Werthlose fragmentarische Copie. D. [114.]

110. 1552. Juli 30. Rath von Itzehoe berichtet an König Christian von Dänemark über eine Schule, die Stadtschreiberei und eine Vicarie. — Sonnab. n. Jac.
D. O. Adr. [115.]

111. 1553. Februar 7. Nyborg. König Christian befiehlt dem Rath zu Itzehoe: in Antwort auf ihr Schreiben, datirt Freit. n. Conv. Pauli, betreffend gefängliche Einziehung der Catharine Diek und ihres Sohnes, sowie Beschwerden gegen das Kloster Itzehoe, sich nach der ergangenen Sentenz zu

richten und aller Gewalt zu enthalten, wogegen ihren Privilegien keinerlei Abbruch geschehen solle.

D. O. sign. Inliegend Cop. mit Adr. [116.]

112. 1554. Mai 25. Crempe. Claus Rantzow fordert vom Rath zu Itzehoe Abstellung von allerlei Willkürlichkeiten in Sachen des Verkehrs zu Wasser und Lande.

D. O. Adr. [117.]

113. 1555. November 17. Kopenhagen. König Christian zeigt dem Rath zu Itzehoe an, daß in Anlaß ihrer Beschwerdeschrift, dat. Donnerst. n. Galli, an den Amtmann zu Crempe Befehl ergangen, die Aebtissin von Itzehoe gütlich und äußerstenfalls durch Execution zur Einstellung ihres gewaltthätigen Verfahrens zu bringen.

D. O. sign. Adr. Inliegend die betreffende Ordre des Königs an den Amtmann Georg v. Anefeld vom 14. Novbr. Cop. [118.]

114. 1556. März 2. Borchard und Jürgen von Alefelde, Erbgesessen zu Hilligenstete, berichten über die auf königl. Befehl durch Johann Rantzow und Claus Rantzow, Amtmann zu Steinburg und den Rath zu Itzehoe geschehene Anlegung eines Weges durch ein ihnen gehöriges Grundstück und verpflichten sich mit zur Erhaltung desselben. — Datum am Montag nach Reminiscere.

D. O. P. 4 Siegelstr. mit 3 Siegeln. [120.]

115. 1557. April 18. Martin Wybensohn zum „Nyendorpe" im Kirchspiel zu Wilster urkundet, an Johann Mör, Vicar des Altars S. Petri und Pauli zu Itzehoe, drittehalb Mark jährlicher Rente für baar erhaltene 40 Mark lüb. zu schulden. — „In den hilligen dagen tho paschen."

D. O. P 5 Wachssiegel an Pergstr. [121.]

116. 1558 (?). April 1. J. Schute, Pastor in Hademarschen, schreibt dem Rath zu Itzehoe wegen Streitigkeiten zwischen der Aebtissin und Stadt über die Wahl eines Lehrers, wie es bei seiner Wahl zum Lehrer in Itzehoe gehalten sei.

D. O. Adr. [128.] (Abgedruckt oben S. 224—26.)

117. 1558. Mai 10. Harteshorne (Herzhorn). Hermannus

Harstius verbi dei min. an den Rath zu Itzehoe, bezeugt auf Begehren, daß er dem Rath als Schulmeister und Schreiber vier Jahre gedient habe und noch im Besitz seines Bestallungsbriefes sei. Mit latein. Postscript.

D. O. Abr. [122.] (Abgedruckt oben S. 227.)

118. 1558. Mai 11. Neuenkirchen. Jochimus Pultzius min. verb. dom. an den Rath zu Itzehoe, bezeugt, daß er 1552 zu Michaelis von dem verstorbenen Propst Johann Anthonii dem Rath präsentirt, in die Schule eingeführt und förmlich zum Schulmeister eingesetzt worden, jedoch ohne der Aebtissin präsentirt worden zu sein, daß er sodann sammt seinen Gesellen von dem Rath das Stipendium stets richtig erhalten habe und mit dessen Urlaub wieder geschieden sei.

D. O. Abr. [136.] (Abgedruckt oben S. 227 u. 28.)

119. 1558. Mai 13. Lebrade. Petrus Scroder erklärt, daß er im Jahre 1534 von Hans Rotmann, jetzigem Bürgermeister zu Itzehoe, als dieser in der Lübeckischen Fehde zu Felde mußte, in seine Stelle zum Schulmeister eingesetzt worden sei und diesem Amt vier Jahre lang, bis im Jahre 1538 Hermann Hassius Schulmeister geworden, zu allgemeiner Zufriedenheit vorgestanden habe, ohne von der Aebtissin irgend behindert oder mit Anordnungen behelligt worden zu sein. — „Fridages na Cantate."

D. O. [135.] (Abgedruckt oben S. 228 u. 29.)

120. 1558. August 11. Lübeck. Johannes Dreyer an den Rath zu Itzehoe, nimmt die auf Commendation seines Gönners und Präceptors M. Hermann Wippermann an ihn ergangene Vocation zum Stadtschulmeister an Stelle des zu Michaelis abtretenden M. Johannes Hesse mit Dank an.

D. O. Abr. [123.] (Abgedruckt oben S. 229 u. 30.)

121. 1559. Febr. 27. Arhausen (Aarhuus). König Friedrich II. befiehlt dem Amtmann Claws Rantzow zur Crempe, dafür zu sorgen, daß in seinem Amte der Verkauf und die Ausschiffung von Korn durch fremde Kaufleute und ihre Dienstknechte, worüber der Rath der Städte Itzehoe, Crempe und Wilster

Beschwerde erhoben, in Zukunft gänzlich unterbleibe. — Mont. nach Oculi. — D. O. sign. Abr. [125.]

122. 1559. October 29. Kiel. Herzogin Sofie ersucht den Rath zu Itzehoe um zollfreie Durchfuhr von 300 aus ihren Hölzungen im Kirchspiel Neumünster nach Hamburg verkauften Faden Brennholz. — „Uf unserm wyddumbschlosz Kiell."
D. O. Abr. [126.]

123. 1560. März 8. Der Rath zu Itzehoe stellt dem Bürgermeister Hans Hasenkroch Credenz und Instruction an den M. Johannes Heß, Collaborator der Schule zu Lübeck, ehemaligen Lehrer in Itzehoe, aus, um von demselben gleich seinen Vorgängern der Wahrheit gemäß bezeugt zu erhalten, daß er durch den Rath für sein Amt angenommen, einen halben Thaler Gottesgeld empfangen und durch den Propst introducirt sei, dagegen von der Aebtissin, die jetzt die Wahl des Schulmeisters unrechtmäßiger Weise für sich in Anspruch nehme, nie etwas erhalten habe.
D. O. [127.] (Abgedruckt oben S. 230—32.)

124. 1561. Juli 8. Der Rath von Lüneburg beurkundet dem Rathe von Itzehoe, daß Margarethe Bremers, sonst Bange genannt, den Mann ihrer Bruderstochter Philipp Stofregen bevollmächtigt hat, die von ihrem Sohne Bernhard Bange in Dithmarschen und Itzehoe hinterlassenen Güter für sie an sich zu ziehen.
D. O. P. Siegel an Pergstr. [131.]

125. 1561. October 17. Kiel. Königin Sofie bietet dem Rath zu Itzehoe c. 130 Faden Ellernholz à 1 Mark l. zum Kauf an und erwartet andernfalls die Gewähr freier Durchfuhr und Verschiffung nach Hamburg, wo sie für den Faden leicht 3 Mark erhalten könne.
D. O. Abr. [130.]

126. 1562. Juli 10. Matthes Mahn, Orgelmacher zu Buxtehude, schließt unter Consens der Aebtissin Catharina Pogwisch und des Ritters Johann Ranzau mit Rath und Gemeinde Itzehoe einen Contract über Herstellung eines neuen Orgelwerks in der St. Laurentiikirche zu Itzehoe.

D. O. unters. [132.]

127. 1562. October 22. Oldesloe. Bürgermeister und Rath zu Oldesloe beurkunden dem Rathe zu Itzehoe, daß sie vor etlichen wenigen Jahren im Prozesse zwischen Michel Löfft und Hans von Köten über ein Haus und die Hälfte einer Sandgrube (sandthaue), belegen zu Itzehoe, entschieden hätten zu Gunsten des H. v. Köten.

D. O. P. Siegel an Pergstr. [133.]

128. 1567. October 17. Daniel Laurentii bezeugt, daß er im Jahre 1564 von der Schule zu Wilster durch den Rath von Itzehoe als Schulmeister nach Itzehoe berufen, darnach aber, da sich ihm Aussicht auf ein anderes Amt eröffnet habe, freundwillig wieder entlassen worden sei.

D. O. Abr. [138.] (Abgedruckt oben S. 232.)

129. 1569. Juni 24. Lütke Woldeke, Kannegießer und Bürger zu Itzehoe, stellt dem Rath zu Itzehoe als Patronen der Vicarien St. Andreae und ihren Erben, sowie seinen (Wold.'s) 3 Bürgen eine Pfandobligation über 75 lüb. Mark Capital und 75 Schilling jährl. Rente aus. — „Up St. Johann Bapt.“ — D. O. P. 4 Pergstr. mit Siegeln. [140.]

130. 1570. Februar 16. Kiel. Herzog Adolf fordert vom Rath zu Itzehoe für nach Hamburg verkaufte 400 Faden Holz zollfreie Abfuhr oder Erweis der entgegenstehenden Privilegien auf dem Rechtswege.

D. O. sign. A H z S Holstein. Abr.

Einlage (P. S.) Herz. Ad. ersucht den Rath, unbeschadet der auf dem Rechtswege etwa zu erweisenden Privilegien das Holz für dieses Mal zollfrei passiren zu lassen.

D. O. sign. A H z S Holstein. [142.]

131. 1570. März 8. Gottorff. Herzog Adolf erklärt sich dem Rath zu Itzehoe auf Fürsprache des Statthalters Heinrich Ranzau, jedoch ohne Präjudiz, in Betreff der ihnen angemutheten Durchfuhr bereit, das von ihm nach Hamburg bestimmt gewesene Holz gegen Zahlung ihnen zu überlassen und erwartet darauf ihre Erklärung.

D. O. sign. A H. z S holsteyn. Abr. [142.]

132. 1570. März 26. Wilcken Niebur, Rathmann zu Itzehoe, stellt den Erben Peter Louven's in Breitenberg und seinen (Nieb.'s) vier Bürgen eine Pfandobligation über 100 lüb. Mark Capital und 6 Mark jährlicher Rente aus. — „In den hylligen Dagen tho paschen."

D. O. P. 5 Siegel an Pergstr. [144.]

133. 1573. October 26. Bürgermeister und Rath der Stadt Seehausen in der Altmark theilen dem Bürgermeister und Rath von Itzehoe mit, daß vor ihnen Werner Struſtede und Margarethe Struſtede, verwittwete Marsow, Bürger von Seehausen, erschienen seien, sich als Erben ihres in Itzehoe ohne Erben verstorbenen Bruders, des Zimmermeisters Jacob Struſtede ausgewiesen und den Jacob Schliesen, Bürger zu Seehausen, zur Hebung dieser Erbschaft bevollmächtigt hätten, und bitten den Rath von Itzehoe, diesem Bevollmächtigten Glauben zu geben. — Datum am Montag nach St. Ursula.

D. O. P. Siegelstr. mit wohlerhalt. Wachssiegel der Stadt Seehausen. [149.]

134. 1574. März 20. Itzehoe. Die Stadt Itzehoe und Jürgen v. Ahlefeld auf Heiligenfeld vereinbaren sich über Anlegung eines Siels. — Dat. Sonnabend nach Oculi.

D. O. P. 2 Siegel an Pergstr. [150.]

135. 1577. Juli 18. Itzehoe. Die königl. Commissare Peter von Rantzow zu Flensburg, Josias v. Qualen zu Crempe, Joachim Reich, Syndikus des Domcapitels zu Lübeck, errichten zwischen Rath und Bürgerschaft der Stadt Itzehoe einen Vergleich, in welchem die Einkünfte des Raths specificirt und diesem eine jährliche Rechnungsablage über die städtischen Einkünfte unter Hinzuziehung von deputirten Bürgern anbefohlen wird.

D. O. P. 3 Siegel der königl. Commissare an Siegelstreifen. In plica eigenhändige Namensunterschrift der Commissare. [151.]

136. 1578. August 24. Itzehoe. Der Rath zu Itzehoe bezeugt, daß vor ihm der Itzehoer Bürger Hans Ploech eine Dotation von 1000 Mark lübisch ad pios usus an die Kir-

chen der Stadt gemacht habe. (Es folgen die genauen Bestimmungen über Verwendung der Summe.)

D. O. P. 7 Siegelstr. m. Stadtsieg., Sieg. d. Propst. etc. [153.]

137. 1578. October 16. Scacke Plesse, des Hieronymus Sohn zu Rostorpe, urkundet den Verkauf seines Hauses und Hofes auf der Burg zu Itzehoe und zweier Stücke Landes auf der Schulenburg an Peter Stegemann und Frau zu Itzehoe für 1500 Mark lübisch. (Eigenhändige Namensunterschrift.) — Datum am Tage S. Galli.

D. O. P. 1 Siegelstr. mit Siegel. [152.]

138. 1579. Dec. 8. Itzehoe. Der Rath der Stadt urkundet über Bestimmungen eines von Peter Hane und seiner Frau gemachten Testaments.

D. O. P. 3 Siegel an Pergstr. [154.]

139. 1584. April 19. Itzehoe. Der Rath von Itzehoe urkundet mit Zustimmung der 8 Stadtverordneten, dem Bürgermeister Hans Danckwort und seinen Erben 500 Mark lübisch Hauptstoll, die von der Stadt Itzehoe dem König von Dänemark entrichtet sind, schuldig geworden zu sein und versprechen diese Schuld jährlich zu Ostern mit 31 Mark und 4 Schilling zu verzinsen bei halbjähriger Kündigungsfrist. — Datum Ostern.

D. O. P. Siegelstr. mit Siegelhülse ohne Siegel. Die Urkunde mit Tilgungsschnitt versehen. In dorso kurze Aufschrift. [156.]

140. 1585. Februar 5. Itzehoe. Jac. Möller vermacht der Stadt Itzehoe ein Legat von 400 Mark lüb., dessen jährliche Rente zur Hälfte verwandt werden soll, um im Gasthause St. Gertrudis Bier und Brot an Arme zu vertheilen, zur Hälfte aber zur Besoldung der beiden Caplane der Stadt dienen soll.

D. O. P. 6 Siegel an Pergstr. [158.]

141. 1585. März 21. Itzehoe. Der Bürger Hans Hedde zu Itzehoe und seine Hausfrau Wibcke stellen ihr Testament aus. — Datum am Sonntag Laetare.

D. O. P. 5 Siegelstr. mit d. Siegeln d. Testators u. der

4 Zeugen. In plica die eigenhändige Namensunterschrift der 4 Zeugen. [159.]

142. 1587. Febr. 12. Breitenburg. Heinrich Rantzow zeigt Nicolaus Wilde, Castellan der Kirche zu Itzehoe, an, daß er in Folge königlichen Auftrags demnächst einen Termin zum Verhör in seinen und des Propstes Sachen wider die Aebtissin ansetzen werde. — D. O. Adr. [161.]

143. 1587. April 16. Breitenburg. H. Rantzow setzt den Termin auf den 10. Mai.
D. O. Adr. [161.]

144. 1592. April 23 Segeberg. Hans Holm, Bürger der Stadt Itzehoe, bittet die Königin Sofie um Intervention beim Rath zu Itzehoe behufs Gestattung der Rückkehr in die Stadt, aus der er wegen Todschlags verwiesen.
D. O. Adr. [163.]

145. 1592. April 24. Segeberg. Königin Sofie intervenirt beim Rath zu Itzehoe für die Wiederaufnahme des Hans Holm in die Stadt.
D. O. sign. mit aufgedr. Siegel. Adr. [163.]

146. 1592. April 29. Segeberg. Heinrich Rantzow fordert den Rath zu Itzehoe auf, da Hans Holm nicht wiederaufgenommen, ihn in der Stadt zu dulden, bis er (Heinr. Ranzow) zu Breitenburg oder anderswo mit ihnen ein Abkommen über die Brüche getroffen.
D. O. Adr. [163.]

147. 1592. Mai 23. Segeberg. Heinrich Rantzow bittet den Rath zu Itzehoe nochmals um Aufnahme des Hans Holm, bis er eine Unterredung mit dem Rathe gehabt.
D. O. Adr. mit aufgedr. Sieg. [163.]

148. 1592. September 18. Breitenburg Heinrich Rantzow fordert den Rath zu Itzehoe auf, nachdem man Hans Holm erlaubt hätte, in sein Haus zu gehen, ihm auch zu gestatten, in die Kirche und auf den Markt zu gehen und mit ihm über den „Abtragk" zu verhandeln.
D. O. Adr. [163.]

149. 1593. Christian IV. confirmirt der Stadt Itzehoe ihre Privilegien.

D. O. P. Siegel in Blechkapſ. an Seidenband. [165.]

150. 1597. Mai 20. Breitenburg. Heinrich Rantzow und Benedictus von Ahlefeldt als königl. dänische Commissarien in streitigen Sachen zwischen den Städten Itzehoe und Crempe „wegen etzlichen abgenommenen Rogkens" setzen zur Verhandlung den 25. Mai an und laden den Rath von Itzehoe sammt beliebiger Zahl aus der Bürgerschaft zu erscheinen ein.

D. O. Von Beiden eigenh. sign. Abr. [167.]

151. 1602. August 10. Steinburg. Benedictus von Ahlefeldt zeigt dem Rath zu Itzehoe an, daß in Sachen des Landes Holstein gegen den Herzog Hans zu Sonderburg, welche zur Zeit am kaiserl. Hofe rechtstreitig seien, der allgemeine Landschaftsausschuß zusammengetreten sei und „solcher Sachen Wichtigkeit halber" und, weil dazu bereits für die Landschaft Geld auf Monatszinsen aufgenommen worden, zum Behuf der Wiedererstattung eine abermalige Contribution in gleicher Höhe wie die vorige beschlossen habe, welche bis Martini laufenden Jahres von jeder Stadt an den Landgerichtsnotar zu entrichten sei.

D. O. Abr. [169.]

152. 1602. November 4. Itzehoe. M(agister) Hinricus Geverdes zu Itzehoe stellt sein Testament aus. Eigenhändige Unterschrift: Anno 1602. die mensis Decembris praesens hoc testamentum in praesentia heredum lectum ita senatu confirmatum est etc.

D. O. [170.]

153. 1604. Januar 21. Itzehoe. Joh. Woldenberch verkauft sein Haus in Itzehoe an Mathias Clodius praepositus daselbst.

D. O. P. 6 Siegel an Pergſtr., wovon 3 wohlerhalten. [171.]

154. 1607. August 22. Itzehoe. Jürgen Ehlers erneuert dem Rathe eine Schuldverschreibung vom Jahre 1577 über eine von der sel. Anna Ploges der Schule gestiftete und ihm

dargeliehene Summe von 110 Mark lüb. gegen Verrentung der Mark mit einem Schilling bei halbjähriger Kündigung und setzt seinen Bürgen sein Haus und Habe zum Pfande. — Zeugen. In dorso: Not. über Erneuerung der Obligation im Jahre 1662.

D. O. P. mit vier angehängt. Siegeln in Kapseln. [173.]

155. 1609. December 17. Hamburg. Paridom van Kampe und Jürgen von der Fechte, Gerichtsverwalter zu Hamburg, bitten den Rath zu Itzehoe um strenge Untersuchung eines an dem Sohne eines Hamburger Bürgers in Itzehoe begangenen Diebstahles.

D. O. Abr. [172.]

156. 1613. August 20. Itzehoe. Der Rath von Itzehoe urkundet über die Fundation eines Armenhauses zu Itzehoe durch Frau Barbara Rantzow, Wittwe des Moritz Rantzow, mit 1000 Mark lübisch. (Genaue Bestimmungen über Verwendung der Summe.)

D. O. P. 2 Siegelstr. mit 1 Siegel in Holzkapsel, das andere Siegel abgerissen. [174.]

157. 1616. December 25. Bürgermeister und Rath der Stadt Itzehoe urkunden, der Frau Magdelene Plessen, unter Zustimmung der 8 Stadtverordneten, 1000 Mark lübisch schuldig geworden zu sein, und geloben sie mit 6 Mark 4 Schilling procent, zahlbar zu Weihnachten, bei halbjähriger Kündigungsfrist, zu verzinsen. — Eigenhändig, zum Theil sub plica, unterschrieben von den beiden Bürgermeistern und den 8 Stadtverordneten von Itzehoe.

D. O. P. 9 Siegelstr. mit dem Stadtsiegel von Itzehoe und den Siegeln der 8 Stadtverordneten. [175.]

158. 1619. Juli 12. Gosek von Ahlefeldt bittet den Herzog Georg von Braunschweig und Lüneburg für den Itzehoer Bürger Hans Jürgens, der den Bürger Franz Meier daselbst in Trunkenheit erschlagen, sich aber mit den Blutsverwandten desselben gütlich geeinigt hat, um ein Intercessionsschreiben an den Bürgermeister und Rath zu Itzehoe,

damit besagter Hans Jürgens in Itzehoe fernerhin frei und sicher Geleit erhalte.

D. O. Gesiegelt mit Wappensiegel des Gosek von Ahlefeldt. [176.]

159. 1619. Juli 14. Herzog Georg von Braunschweig stellt das erbetene Intercessionsschreiben an den Bürgermeister und Rath von Itzehoe aus.

D. O. Mit Schnitt im Rande zur Anhängung des Siegels. [176.]

160. 1620. April 22. Itzehoe. Mathias Clodius, Propst von Itzehoe, verkündet, daß er sein vom verstorbenen Joh. Woldenberg gekauftes, in Itzehoe belegenes Haus und Hof dem Johann Woldenberg dem Jüngeren für rund 1100 Mark lübisch zu Martini Zahltag des Jahres 1620 ohne Zubezahlung verkauft und überlassen habe. — Zeugen. Unterschrift von Mathias Clodius und seinen beiden Söhnen Fridericus Philippus Clodius und Wilhelmus Clodius.

D. O. P. Siegel in Holzkapsel an Pergstr. [177.]

161. 1620. August 4. Bredstedt. König Christian IV erneuert und transsumirt das in Orig. durch die Siegelschnur angeheftete Privilegium für Itzehoe vom 13. Januar 1260 (s. oben Nr. 3).

L. O. P. Siegel in Holzkapsel. [178.]

162. 1622. Mai 15. Itzehoe. Der Rath von Itzehoe urkundet über eine Stiftung im Betrage von 3000 Mark lüb., empfangen von Frau Helwich Rantzow, deren jährliche Zinsen im Betrage von 180 M. an drei Theologie Studirende zu gleichen Theilen vertheilt werden sollen, jedem für 4 Jahre. — Dat. Pfingsten.

D. O. P. 3 Siegel. [179.]

163. 1622. Juni 9. Bürgermeister und Rath der Stadt Itzehoe verpflichten sich, die Zinsen für das von Heilwich Rantzow zu Gunsten Theologie Studirender, im Betrage von 3000 Mark errichtete Stipendium in den Pfingstgeldestagen regelmäßig auszuzahlen. — In d. Pfingsten.

D. O. P. Siegel in Holzkapsel an grün. Seidenband. [180.]

164. 1633. April 20. Glückstadt. König Christian IV. bestätigt den im Wortlaut mitgetheilten Beschluß der Itzehoer Bürgerschaft, wonach kein Bürger oder Einwohner Ländereien der städtischen Jurisdiction an fremde oder benachbarte Obrigkeiten verkaufen, an deren Unterthanen aber solche erst nach dreimaliger Eschung beim städtischen Gerichte veräußern darf, damit der städtischen Kasse nicht die 8 Schillinge jährlicher Gebühr entgehen.

D. O. P. Siegel in Holzkapsel an blauweiß. Seidenband. [182.]

165. 1637. Februar 1. Itzehoe. Junker Hans Bluhme verkauft an Ritter Detleff Rantzow, königl. dänischen Rath, Amtmann zu Steinburg und Dithmarschen, Erbgesessen zu Panker ꝛc. seinen adeligen freien Hof in Itzehoe bei St. Laurentius für 1300 Reichsthaler Species. — Eigenhändige Unterschriften der Contrahirenden in plica.

D. O. P. 3 Siegelstr. mit Siegelkapseln. [184.]

166. 1638. Febr. 5. Hadersleben. König Christian IV. verordnet, daß Niemand zu Itzehoe, sei es im Klösterlichen oder andern Gebieten, ohne Consens der Bürger und des Raths bürgerliche Nahrung, Handel und Wandel treiben, auch Niemand der heimlichen Ausschiffung zu Sude sich unterstehen solle, sub poena confiscationis bonorum.

D. O. mit aufgedr. Siegel. Eine Copie liegt dabei. [185.]

167. 1647. Februar 7. Kopenhagen. König Christian IV. von Dänemark ꝛc. bestätigt dem Apotheker Joachim Schmiedling den Besitz der im Jahre 1453 von dem Convent des Klosters zu Itzehoe zu Heuer ausgegebenen 4 Stücke Landes unter Angabe von 5 Transsumpten über den Besitz derselben:

1) 1453. St. Paulsabend seiner Bekehrung, Januar 24. — Die Aebtissin Druda Rickstorp und die Priörin Catharine Pogwisch.
2) 1503. Am Tage der heiligen 12 Apostel, Juli 15. — Aebtissin Druda Walstorp und Priörin Catharina Blome: Bestätigung der vorigen Urkunde.

3) 1538. Am Montage Quasimodogeniti, April 29. Crempe. — König Christian von Dänemark: Bestätigung voriger Urkunde.
4) 1542. Sonnabends nach Oculi, März 18, auf dem Landtag zu Rendsburg. — König Christian von Dänemark.
5) 1580. November 27. Hof Hasserbal bei Aarhuus. — König Friedrich II. von Dänemark.

D. O P. Siegelstreif mit Holzkapsel. [194.]

168. 1648. October 7. Flensburg. König Friedrich III. von Dänemark ꝛc. bestätigt nach erfolgter Huldigung alle Rechte und Freiheiten von Itzehoe. — In plica Namensunterschrift des Königs.

D. O. P seid. Siegelschnur mit königl. Siegel in Holzkapsel. [195.]

169. 1650. Januar 20. Christian Rantzow, Heinrich von Ahlefeld und Bartram Reventlow verkaufen ihren freien adeligen Hof in Itzehoe bei St. Laurentius für 1000 Reichsthaler Species c. omn. pert. an den Amtsverwalter Jacob Steinmann zu Steinburg.

D. O. P. 3 Siegel an rosenfarbig. Seidenbändern. Eigenhändige Unterschrift der Contrahirenden in plica. [191.]

170. 1650. November 20. König Friedrich III. confirmirt den unwiderruflichen Erbkauf des freien adeligen Rantzowschen Hofes bei St. Laurentius in Itzehoe von den Rantzowschen Erben an den Amtsverwalter Jacob Steinmann in Steinburg. Der Kaufcontract über denselben Hof zwischen Hans Bluhme und Detleff Rantzow von 1637, Februar 1, und der zwischen den Rantzowschen Erben und Steinmann von 1650, Januar 20, sind transsumirt.

D. sign. O. P. Farbige seid. Siegelschnur mit Siegel des Königs in Holzkapsel. [196.].

171. 1671. Juni 2. Kopenhagen. König Christian V. von Dänemark bestätigt nach geschehener Erbhuldigung alle Rechte und Privilegien der Stadt Itzehoe.

D. O. P. Rothes Wachssiegel an Seidenschnur. [197.]

---

3. Sammlung von Urkunden der Stadt Lütjenburg.

1. 1271. Januar 24. — Graf Gerhard von Holstein willigt in einen zwischen der Stadt Lütjenburg, welche ihre Aecker und Weiden auszudehnen wünscht, und dem lübischen Domcapitel abzuschließenden Vertrag, durch welchen das Dorf Bunendorp gegen eine, bei Strafe des Interdicts, am 11. November oder 21. December zu leistende jährliche Zahlung von 18 Mark an die Stadt übergeht. Falls die Stadt wieder eingeht und keine Einwohner mehr hat, ist das Kapitel berechtigt, das Dorf oder dessen Aecker wieder an sich zu nehmen. — Zeugen. — Vig. conv. Pauli. — Lat. Orig. Perg. 3 Siegel-Einschnitte. (2 Streifen.)
2. — Lütjenburg. Deutsche Uebersetzung von No. 1 aus dem XVI saec. — Pap.
3. — Gekürzte deutsche Uebersetzung von No. 1 aus dem XV saec. — Pap.
4. 1275. Juli 2. Lütjenburg. Graf Gerhard bewidmet die Stadt mit lübischem Recht und gewährt ihr einen viertägigen Jahrmarkt in Michaelis mit freiem Geleit für alle wegen Todschlags oder Schulden Verwiesenen. — Zeugen. — VIa Non. Jul. — L. O. Perg. Seidne Siegelschnur.
5. — Gekürzte deutsche Uebersetzung von No. 4 aus dem XV saec.. — Pap.
6. — Deutsche Uebersetzung von No. 4 aus dem XV saec. — Pap.

7. 1319. August 20. Graf Johann verpfändet dem Bürgermeister der Stadt eine Rente von 20 M. lüb. für 209 M. mit vorbehaltenem Wiedereinlösungsrecht. — Am Tage nach St. Magnus. — D. C. Pap. (schadhaft).

8. 1339. Mai 1. Herzog Albrecht von Sachsen ꝛc. bezeugt, daß er mit Zustimmung seiner Erben (Graf Gerhard und Johann von Holstein ꝛc.) an Johann Stormer und Hermann von Cymiscen, Bürger von Lübeck, gegen baar empfangene 450 M. lüb., welche er beim Rathe zu Lütjenburg stehen habe, die jährlichen zu Martini fälligen Zinsen mit 45 M. auf Wiederkauf cedire und sich für deren Eingang verbürge. — D. O. Perg. Siegelstreif.

9. 1340. Juli 25. Lütjenburg. Rath und Bürgerschaft der Stadt stellen gegen baar empfangene 30 M. lüb. den Vormündern von Bertram und Mathilde von Brakele einen auf 3 Mark lautenden Zinsenbrief mit Vorbehalt des Wiederkaufes aus. — Jacob. apost. — L. O. Perg. Wachssiegel an Siegelstreif.

10. 1352. November 13. Plön. Graf Johann verkauft den Rathmannen von Lütjenburg ein dem Claus von Prutzen gehöriges, nach dessen Tode ihm angefallenes Erbe in der Stadt für 30 M. lüb. — St. Briccius. — D. O. Pap. (schadhaft). Siegel u. Siegelstreif fehlen.

11. 1362. Mai 29. Plön. Graf Adolf confirmirt ein von seinem Vater Johann gegebenes als Transsumpt eingerücktes Verbot von 1342, Sabb. ante dom. Laet., seinen Hofleuten (militaris vasallus, in dorso: havemann) Häuser in der Stadt Lütjenburg zu verkaufen oder zu vermiethen, und verbietet, Geistlichen daselbst unbewegliche Güter zu übertragen. — Dom. infra octav. ascens. — L. O. Perg. mit einem Siegelstreifen.

12. — Alte wohl gleichzeitige deutsche Uebersetzung von No. 11. — Infra octav. ascens. — Pap.

13. — Deutsche Uebersetzung von No. 11. — Binnen Octava Himmelfahrt. — Pap.

14. 1362. Juni 4. Plön. Graf Adolf confirmirt ein als

Transsumpt eingerücktes Privileg des Grafen Gerhard vom 2. Juli 1275, sowie alle sonstigen Privilegien und Rechte der Stadt. — Vig. Pent. — L. O. Perg. Siegelfragm. an Siegelstreif.

15. — Deutsche Uebersetzung von No. 14. — Pap.

16. — Deutsche Uebersetzung von No. 14. — Pap.

17. 1366. Juni 4. Plön. Graf Adolf confirmirt eine Urkunde des Grafen Gerhard von 1275 Juli 2, Lütjenburg, durch welche der Stadt das lübische Recht verliehen, sowie ein Jahrmarkt auf 4 Tage von Montag nach Michaelis an gestattet wird; allen aus der Stadt wegen Verbrechen oder Schulden Verwiesenen wird während dieser Zeit der Aufenthalt gestattet. — L. gleichzeitige Copie. Pap.

18. 1373. Juni 24. Graf Adolf erläßt für sich und seine Erben der Stadt die Bede für fünf Jahre. — Johannes der Lichte. — D. O. Perg. Einschnitte für 1 Siegelstreif.

19. 1390. März 13. Graf Nicolaus und Herzog Gerhard von Jütland ꝛc. confirmiren die Urkunde des Grafen Adolf vom 4. Juni 1362 (No. 14), in der wiederum die Urkunde des Grafen Gerhard vom 2. Juli 1275 (No. 2) bestätigt wird. Transsumpt. L. O. Perg. 2 Siegelstreifen.

20. 1390 (1380). Plön. Graf Nicolaus und Herzog Gerhard von Jütland ꝛc. bestätigen ihres Vetters, des Grafen Adolf von Holstein, Privilegien für die Stadt vom 4. Juni 1362. Transsumpt. — D. C. Pap.

21. 1395. August 19. — Bürgermeister und Rath der Stadt entscheiden in einer beim Schweinehandel entstandenen Streitsache zwischen Hinric Bekker und Ghert Kook zu Gunsten des Ersteren. — Donnerstag nach Mariä Himmelfahrt. — D. O. Perg. Siegelstreif.

22. 1461. Februar 6. Segeberg. König Christian von Dänemark confirmirt die Privilegien der Stadt. — St. Doroth. — D. O. Perg. Siegelstreif.

23. 1484. Januar 8. Gottorff. König Johann und Her-

zog Friedrich confirmiren die Privilegien der Stadt. — Donnerst. n. 3 Könige. — D. O. Perg. Beide Siegel in roth. Wachs an Seidenschnüren.

24. 1498. März 30. Rendsburg. König Johann und Herzog Friedrich setzen mit Rath der Städte und Einwohner fest, daß in Sachen lübischen Rechts die Appellation fortan nicht an Lübeck, sondern an die vier Städte Kiel, Rendsburg, Itzehoe und Oldesloe gehe, zu welchem Zweck jährlich am ersten Montag nach Oct. corp. Chr. zu Kiel oder wo es den vier Städten am gelegensten ist, Termin angesetzt wird. Die Appellirenden haben die Zehrungskosten der dazu Delegirten dreier Städte, aus jeder Stadt zwei, mit drei Mark lüb. zu tragen und dürfen bei Zustimmung des Gegenparts auf einen Spruch auch außerhalb des gesetzten Termins zu gelegener Zeit auf ihre Kosten antragen. Alles ohne Abbruch der alten Privilegien der Städte. — Freitag nach Lätare. — D. Vid. Not.-Cop. Perg. In dorso: to Lutkenborch.

25. 1501. Februar 8. — Hans Rantzow, Katherine Meynstorp und Bevollmächtigte der Stadt, die sich in Gickow versammelt, urkunden über die Rechtsverhältnisse eines von Kath. Meynstorp erworbenen Besitzthums in Lütjenburg. — Sonntag nach Lichtmeß. — D. O. Perg. 3 Siegelstreifen.

26. 1525. Juli 31. Apenrade. Bürgermeister und Rath von Apenrade bezeugen dem Rath zu Lütjenburg, daß vor ihnen und mehreren Bürgern ihrer Stadt Peter Petersen, Vater des zu Lütjenburg erschlagenen Claus Petersen, mit „Vollbort" seiner Kinder und Verwandten dem Laurens Petersen, Bruder des Erschlagenen, zum Einziehen und Auszahlen von dessen Forderungen und Schulden Vollmacht ertheilt habe. — Avend ad vincula Petri. — D. O. Perg. mit 3 Siegelstreifen.

27. 1561. December 11. Neuhaus. Breyde und Siwert Rantzow confirmiren alle der Stadt von Königen und Fürsten verliehenen Privilegien. — Donnerstag nach Mar. conc. Nyenhus. — D. O. Perg. Zwei Wachssiegel an Siegelstreifen.

28. 1601. November 30. Neuhaus. Heinrich Rantzow confirmirt alle der Stadt von Königen und Fürsten verliehenen Privilegien. — D. O. Perg. Wachssiegel in Holzkapsel an Siegelstreif. Subscr. in plica.

29. 1642. Juni 25. Rendsburg. König Christian IV. confirmirt verschiedene alte Privilegien der Stadt (ohne Transsumpte): 1) Graf Gerhards 1275, Juli 6, Lütjenburg; 2) Graf Adolfs 1362, Pfingsten, Plön; 3) Graf Adolfs 1362, 8 Tage vor Himmelfahrt, Plön; 4) Graf Nicolaus' und Gerhards 1390, Sonntag Cantate, Plön; 5) König Christians I. 1461, am Tage Dorotheä, Segeberg; 6) König Johanns und Herzog Friedrichs 1484, Donnerstag nach den 8 Tagen d. heil. drei Könige, Gottorff. — D. O. Perg. Siegelstreif. Subscr.

30. 1646. Juni 20. — Bürgermeister und Rath versehen das Amt der Bäcker mit einer neuen Amtsrolle zum Ersatz der am Charfreitag 1633 durch Feuersbrunst verlorenen Amtsrolle vom Jahre 1522. — Petr. ap. — D. O. Perg. Siegelfragm. in Holzkapsel an Siegelstreif.

31. 1648. October 12. Flensburg. König Friedrich III. confirmirt verschiedene alte Privilegien der Stadt (ohne Transsumpte, wie in der Confirm. von 1642, Juni 25, Rendsburg). — D. O. Perg. Siegelschnur mit Holzkapsel. Subscr. in plica.

32. 1671. Juni 2. Kopenhagen. König Christian V. bestätigt verschiedene alte Privilegien der Stadt (wie in der Confirm. von 1642, Juni 25, Rendsburg). — D. O. Perg. Siegel in Holzkapsel an Seidenschnur. Subscr.

33. 1682. Februar 20. Lübeck. Johann Klevorn, Großvogt des Domcapitels, bescheinigt, daß er 18 Mark von dem Rathe der Stadt Lütjenburg erhalten. — D. O. Pap. ohne Siegelung.

34. Undatirter Entwurf zu einem Vertrag zwischen den Junkern Bischof Balthasar und Syverth Rantzow zu Neuhaus und der Stadt. Letztere hat in einer jüngst beendeten Fehde den Feinden der Junker, ihrer rechtmäßigen Herren, Hülfe geleistet. Auf Fürsprache König Christians und der

Grafen Hans und Adolf erlassen die Junker der Stadt die verwirkte Strafe; es verpflichten sich aber die Lütjenburger, Spann- und Handdienst zweimal im Jahr zu leisten, ihre jetzigen Bürgermeister und Rathmannen abzusetzen und die Neuwahl durch die Junker bestätigen zu lassen. Dafür confirmiren die Junker der Stadt ihre Privilegien, behalten sich jedoch bei wiedervorkommendem Ungehorsam die Rechtsverfolgung auch der jetzt verziehenen Vergehen vor. — D. Reichlich 5 Folioseiten von zwei Händen.

---

4. Archiv des St. Johannis-Klosters in Schleswig.

Verzeichnet von G. von Buchwald.

Das Kloster-Archiv zu St. Johann vor Schleswig wird von Propst und Priörin gemeinschaftlich verwaltet. Das Archiv selber zerfällt in vier Hauptabtheilungen, von denen die laufenden und neuesten Geschäftsacten im Hause des Klosterverwalters und des Propsten aufbewahrt werden, die neueren Acten von 1800 an in einem Schranke im Conventsaal stehen, — geordnet von dem früheren Klosterpropsten Magnus v. Buchwaldt —, die mittleren (1600—1800) völlig ungeordnet in zwei großen Schränken vor dem Conventsaal liegen. Die vierte Abtheilung, nur Urkunden enthaltend, befindet sich im Hause der Priörin. Sie ruhen einzeln in Papierbogen gelegt in einer engen verschlossenen Lade, nach einer Ordnung, die zufällig dadurch entstanden ist, daß eine Hälfte der Urkunden wegen drohender Uebergriffe der Kgl. Dänischen Regierung nach Preetz, die andere nach Itzehoe geflüchtet ward und hiebei zwei kurze Verzeichnisse aufgenommen wurden. Der Inhalt des Kloster-Archivs ward von älteren Historikern mehrfach benutzt, besonders von Cypräus in seiner Schleswiger Bischofsgeschichte und dann von Ulrich Petersen, der sich in einer Geschichte des Johannisklosters versuchte. (Manuscript im Schrank des Conventsaals. Druck Westphalen III.) — Unter dem Nachlaß des Johannes Moller befindet sich eine hierauf bezügliche Correspondenz (Kgl. Staatsarchiv zu Schleswig), aus welcher wir ersehen, mit welchem Eifer dieser verdienstvolle alte Forscher den Schleswiger Advocaten zu Archivstudien antreibt. „Ich hätte selbst vormals nicht geglaubet" — schreibt er in einem undatirten aber sicher aus dem Jahr 1698 herrührenden Briefe an seinen tres honorée Amy Mons. Ulrich Petersen — „daß in solchen Archiven noch so viele bisher unbekanndte Antiquitäten verborgen steckten, wenn nicht bey der vor 8 Jahren, auf begehren der Priorin vorgenommen Besichtigung des Preetzischen Kloster-Archivi ich eyn anders in der That erfahren hätte

In sonderheit aber stehet ein großer Succurs zu hoffen auß Durchsuchung der ihres Ortes vorhandenen Archiven, nicht alleyn bey der fürstl. vnd gemeynen Landes Kanzley, sondern auch bey der Thumkirchen vnd dem S. Johanniskloster, wozu einen freyen Zutritt zu erwerben man sich äußerst bemühen müßte". Leider ist dieser gute Rath des alten Historikers von Vielen bis in die neueste Zeit unbeachtet geblieben. Doch waren seine und Petersens Bemühungen für die nächste Folgezeit nicht ohne Nutzen. Schon 1714 ließ der Klosterpropst Graf Detleff Reuentlo die Urkunden des Kloster-Archives „colligiren und copiren". Ein vollständiges Exemplar dieses Copialbuches fand sich in einem der ungeordneten Schränke, ein defectes ward in der Privilegienlade bei der Priörin aufbewahrt. Der Druck der Urkunden des Joh.-Klosters im dritten Bande der Westphalenschen Monumente rührt, wie sich aus einigen sinnentstellenden Lesarten ergiebt, von einer Abschrift dieser Copien her — ist aber nach einem unvollständigen Exemplar gemacht und durch viele Druckfehler verunziert, die dann in andere Werke übergegangen sind. Jeder Copie ist eine für die Verhältnisse recht gute Uebersetzung beigefügt, auch sind erklärende Zusätze von zweifelhaftem Werth angehängt. No. 3 u. 4 und die Ergänzungen zu No. 16 und No. 32 des nachstehenden Repertoriums stammen aus dieser Quelle. Die Datirung von No. 32 möchte ich beanstanden. Der alte Copiist macht bei dieser Gelegenheit die Bemerkung: „Durch diesen Tausch kam die Kirche von Calbuy an die graffen zu Holstein oder an die gottorfische Camer., Es ist aber das Original dieses instrumenti nicht in dem Clösterl., sondern Gottorfischen Archivo zu finden, davon man demnach diesen documentis zur ferneren Nachricht copien beyfügen wollen." — Es geht aber aus No. 33 u. 34 hervor, daß der Landesherr und der Bischof die Absicht hatten, den Nonnen das Kirchenvermögen von Calby als Tafelgut zu überweisen. Nur zu diesem Zwecke tauschte Nicolaus die Kirche vom Kloster ein, und wenn man die Datirungen vergleicht, — No. 32: Novo Castro sub Anno domini M. CCC. LXXX. quinto sequenti die Viti martyris, nostro pendenti sub sigillo — No. 33: Nouo castro Sub Anno domini. M°. CCC°. LXXX quinto sequenti die Vrci martyris nostris pendentibus sub sigillis —, so erscheint die Lesart Viti als leicht erklärlicher Lesefehler für Vrci. Für die Besitzfrage, eine Sache von erheblichem praktischen Interesse, bleibt es übrigens gleich, ob der Landesherr das Kirchenvermögen vom 15. Juni bis zum 1. October 1385 besessen, oder ob er es am 1. October erworben und gleich wieder verschenkt habe. —

Woher die bei Westph. III, 375 f. gedruckte Schenkungsurkunde der Kirche von Haddeby stammt, erhellt aus dem Kloster-Archiv nicht, die genannte Kirche gehört allerdings dem Kloster.

In neuerer Zeit sind die Urkunden des St. Joh.-Klosters, so weit

sie bisher im Druck erschienen waren, von Kuß in verschiedenen im Staatsbürgerlichen Magazin erschienenen Aufsätzen benutzt worden. Was Dr. Sach in seiner Geschichte der Stadt Schleswig beibringt, beruht nur auf Compilationen aus Petersen und Kuß.

Das nachstehende Repertorium verzeichnet die in der vierten Abtheilung des Kloster-Archivs aufbewahrten Urkunden vollständig; soweit es anging, sind auch die in den ungeordneten Sammlungen enthaltenen Urkunden des XVI. u. XVII. Jahrhunderts berücksichtigt worden.

---

1. 1250. März 7. Schleswig. König Abel von Dänemark befreit das Nonnenkloster beati Johannis Sleswich und alle seine Meier und Colonen von Heerfahrt, Impeticio exactorea und allen Abgaben an den König, bestimmt, daß die Unterthanen des Klosters wegen Excesse und Vergehen nur dem Provisor des Klosters verantwortlich sein sollen und entbindet sie aller Verpflichtungen mit Ausnahme des Städte-Werks und der Landwehr. — Nonas martii. — Lat. Orig. Perg. 1 Seidenschnur. Westphalen III. 359.

2. 1253. März 29. Nyborg. König C(ristoph) nimmt die Nonnen Ecclesie beati Johannis baptiste de Sleswich nebst ihren Gütern und Unterthanen unter seinen speciellen Schutz und befreit die Meier und Colonen von Heerfahrt Impeticio exactorea, allen Abgaben an den König, auch der rechtlichen Verantwortlichkeit vor einem Anderen, als dem Kloster-Procurator. — Regni nostri anno primo. — L. O. Perg. 1 Seidenschnur mit Wachsbröckeln. Westph. III. 359 f.

3. 1260. Mai 14. Herzog Erich von Jütland nimmt das Kloster und dessen Güter unter seinen Schutz und befreit dessen Colonen und Meier (wie in No. 2), nicht aber vom Stadtwerk und der Landwehr. — In die Ascensionis domini. — L. Cop. Pap. (Saec. XVIII.) Westph. III. 360 f.

4. 1264. März. Herzog Erich nimmt das Kloster unter seinen Schutz, befreit die Meier und Colonen desselben von der Heerfahrt, von Innoe (sic!), impeticio exactoria, allen

anderen Abgaben an ihn, mit Ausnahme von Städtebau und Landwehr, und der rechtlichen Verantwortlichkeit vor den Exactoren und irgend einem Andern als dem Kloster-Procurator. Land- und Güterraub gegen das Kloster verübt, betrachtet der Herzog, wie sich selber widerfahren. — L. Cop. Pap. (Saec. XVIII.) Westph. III. 361.

5. 1267. August 15. Bischof B(undo) von Schleswig urkundet, daß Herr Tithulfus Warsild sich dem Herrn G., Propsten in Schleswig, zu 79 ℔ schuldig bekannt habe, sowohl wegen der Schulden der Kirche Siceby, als auch vor Zeiten contrahirter, und diesem in seiner und des Herrn Th., Archidiacon zu Schleswig, und der Predigerbrüder Johannes Løytenes, Johannes holebøle und Ingelbertus Anwesenheit, all sein Land in Siceby mit Apfelgarten „et dimidium nidning in Ingesetby" mit allem Zubehör verkauft habe, doch soll der Propst dies Land, das zur Zeit verpfändet ist, mit eigenen Mitteln rückerwerben. — In crastino assumcionis beate Marie virginis. — L. O. Perg. 1 Siegelstreif mit Wachsspuren (2 andere abgerissen).

6. 1299. Januar 22. Schleswig. Bischof Henricus von Reval verheißt Allen, die dem abgebrannten Kloster (S. Johann) wirksame Hülfe leisten, 40 Tage Ablaß, wenn dazu Consens des betreffenden Diocesanbischofes hinzukommt. — L. O. Perg. 1 Seidenschnur. Westph. III. 362.

7. 1309. Juni 9. Dompropst Karulus in Schleswig ermahnt alle Frommen in den Uthlanden, die Nonnen sancti Johannis baptiste in holm Slesw. dioc., deren Mittel ungenügend seien, durch milde Gaben zu unterstützen. — In die sanctorum primi et feliciani martirum. — L O. Perg. 1 Siegel an Siegelstreif. Westph. III. 362.

8. 1323. März 13. Plön. Ritter Heinrich von Alverstorpe schenkt dem Nonnenkloster in Schleswig sein Dorf Dyauele in Jütland mit allem Zubehör und dem ganzen Gericht und gelobt, mit dem Kloster keinen Streit anzufangen noch auf eines Streitenden Seite zu treten, sondern das Dorf von allen

Ansprüchen zu entfreien. — In sabbato ante palmas. — L. D. Perg. 1 Siegel an Seidenschnur. Westph. III. 363.

9. 1326. Februar 4. Schwabstedt. Bischof Johannes von Schleswig bescheinigt dem Priester Heinrich, daß er ihm die seit dem Tode des Herrn Afghotus vacante Marienkirche in Kallæby übertragen und ihn mit seinem Ringe feierlich investirt habe. — Swauestath .... in profesto beate aghate virginis. — L. D. Perg. 1 Siegel an Siegelstreif. Westphalen III. 363.

10. 1328. Mai 28. Gottorff. Gerhard, Herzog von Jütland, Graf zu Holstein, Vormund König Waldemar's, nimmt das Kloster unter seinen speciellen Schutz, befreit von Stuudh zc. (wie in No. 4). — In castro Gottorpe — Quinta feria post festum Pentecostes. — L. D. Perg. defect. Rest eines Siegelstreifen. Westph. III. 363 f.

11. 1329. März 3. Schwabstedt. Bischof Johannes ertheilt Allen, die zu dem Bau der Cellen der Nonnen in Schleswig hülfreiche Hand leisten, 40 Tage Ablaß et vnam karenam, wenn außerhalb seiner Diöcese die Erlaubniß des competenten Bischofs hinzutritt. — In castro nostro Swauestath — tertia feria post Dominicam qua cantatur Oculi. — L. D. Perg. 1 Siegel an Siegelstreif. Westph. III. 364 f.

12. 1332. December 13. Schwabstedt. Bischof Hellembertus bekennt sich dem gestrengen Herrn Sifrid von Sesteeth zu 250 ℔ lüb. Pfennige Schuld, die dieser für die Burg Stubbe und andere Ausgaben zu Nutzen der Kirche ausgelegt habe, und verpfändet ihm mit Consens des Capitels dafür die bischöflichen Zehnten in Siceby, die dem Herrn Sifrid frei zufallen sollen, wenn sie nicht für genannte Summe binnen 8 Tagen nach Martini ausgelöst seien; auch verpflichtet er sich, diese Zehnten von gesetzlichen Ansprüchen auf seine Kosten zu entfreien. — Swauesteeth — in die beate Lucie virginis. — L. D. Perg. 2 Siegel an Siegelstreifen.

13. 1334. März 24. Gottorff. Herzog Waldemar nimmt das Kloster unter seinen speciellen Schutz zc. (wie in No. 10). — In castro nostro Gotthorp — tertia die pasce. —

L. D. Perg. schadhaft, auf Papier geklebt mit Einschnitten für 1 Siegelstreif. Westph. III. 365.

14. 1334. Aug. 14. Herzog Waldemar confirmirt dem Convent und den Nonnen die durch seinen Vater Erich pie mem. gemachte Schenkung der Mühle Solterbekemøle mit allen Freiheiten. — In vigilia assumpcionis Marie virginis gloriose. — L. D. Perg. 1 Siegel an Siegelstreif. Westph. III. 365 f.

15. 1337. März 24. Schleswig. Bischof Hellembertus verheißt Allen, die zu dem angefangenen Bau der Cellen für die Nonnen, zu Büchern, Kelchen, Leuchtern, Schmuck des Gottesdienstes und des Kirchhofes beitragen, 40 Tage Ablaß. — In profesto annunciacionis sancte Marie. — L. D. Perg. 1 Siegel mit Wachsspuren. Westph. III. 366.

16. 1338. November 8. Thetlauus Ruthze de Tøttendorp bekennt sich dem Kloster sancti Johannis in insula juxta Sleswich wegen des Eintritts seiner Tochter Aleke zu 40 ℔ lüb. Schuld und verpfändet dafür seine Güter in Tøttendorp, 3 ℔ lüb. abwerfend, so daß die Nonnen alle Einkünfte von den Gütern, wo Thetlauus und Timmo in Tøttendorp wohnen, jährlich beziehen sollen. — In die Sancti Wilhadi confessoris. — L. D. Perg. mit Siegelstreif, mitten durchgerissen, ergänzt aus 1 Cop. des XVIII. saec.

17. 1347. Juni 9. Bischof Hinricus verheißt Allen, die das Kloster an bestimmten Festtagen besuchen, zum Bau der Kirche, zu Leuchtern, Kirchengewändern beitragen und überhaupt der Armuth des Klosters abhelfen, 40 Tage Ablaß und vnam karenam, wenn außerhalb seiner Diöcese der Consens des betreffenden Bischofs hinzukommt, wie er genehmigt, was Erzbischöfe und Bischöfe den Wohlthätern des Klosters in seiner Diöcese bewilligen werden. — Feria sexta post Octauas Corpus Christi. — L. D. Perg. 1 Siegel an Siegelstreif. Westph. III. 366 f.

18. 1351. November 10. Schleswig. Bischof Nicholaus urkundet, daß Sifrid von Sesteth die bischöflichen Zehnten der Kirche Ciceby, die er von Bischof Hellembertus für

250 ℔ erhalten, zu einem Marienaltar in der Klosterkirche testamentarisch vermacht habe und daß dessen Söhne Wlf Detleuus und Hardwicus bei ihm um Erlaubniß zu dieser frommen Stiftung eingekommen seien, welche er mit Consens seines Capitels ihnen hiedurch ertheile. — In profesto sancti Martini Episcopi. — L. D. Perg. 2 Siegel an Siegelstreifen mit Wachsspuren.

19. 1357. Februar 5. Schwabstedt. Bischof Nicholaus verheißt Allen, die dem Kloster, das durch die lange Fehde der Landesherren und die schreckliche Epidemie unter den Menschen verarmt ist, hülfreiche Hand leisten, 40 Tage Ablaß und vnam karenam, und befiehlt den Priestern und Capellenrectoren, die Boten des Klosters liebreich aufzunehmen und die Leute ihres Kirchspiels zum Almosengeben zu ermahnen. Wo dieser Indulgenzbrief publicirt wird, soll der Tag bis zum Mittag Feiertag sein. — In die beate Agathe virginis. — L. D. Perg. 1 Siegel am Siegelstreifen. Westph. III. 367 f.

20. 1358. September 21. Schwabstedt. Bischof Nicholaus urkundet, daß er sämmtliche Indulgenzbriefe, die zu Gunsten des Klosters von den Schleswiger Bischöfen vor ihm und von ihm gewährt seien, einzeln durch geeignete Personen habe untersuchen lassen und im Ganzen darin gefunden habe Ablaß für 780 Tage et Quatuor karene. Tertia pars venialium. et oblitorum, ferner Beleidigung der Eltern mit Ausnahme von Handgreiflichkeiten, welche er hiemit confirmirt und alle Cleriker und Laien ermahnt, der Armuth des Klosters abzuhelfen. — Ipso die beati Mathei Apostoli. — L. D. Perg. 1 Siegel am Siegelstreifen. Westph. III. 368. f.

21. 1360. September 19. Schleswig. Bischof Nicholaus urkundet, daß der Priester Otto Johannis ihm gemäß seiner Verpflichtung die Capelle von Calby resignirt, aber mit päpstlichem Dispens wieder darum gebeten habe, worauf er denselben per annuli tradicionem damit investirt habe. — Sabbato quatuor temporum quo cantatur venite Adoremus.

— L. O. Perg. 1 Siegel an Siegelstreif. Westph. III. 369 f.

22. 1361. October 3. Calby. Luder Storm bekennt sich und seine Erben der Mariencapelle zu Calby gegenüber zu einer Schuld von 15 ℔ lüb. und verpfändet dafür eine Hufe in Scoleby, wo jetzt Sifrid Jwschu wohnt, die jährl. 6 große Scheffel Roggen abwirft. Fehlt an diesen 6 Scheffeln etwas, so soll der Defect zur Hauptsumme gerechnet und die Hufe nicht eher ausgelöst werden, als bis dieser Defect getilgt ist. — Primo sabbato post festum michael. — L. O. Perg. 2 Siegelstreifen mit Wachsspuren. Westph. III. 370.

23. 1362. October 31. Luder Storm und sein Sohn Eler bekennen sich der Mariencapelle in Calby gegenüber zu 20 Pfund Sterling und 5 Schilling lüb. Schuld und verpfänden dafür der Capelle 40 ℔ Gold Landes in der Feldmark Scoleby und den Hof Calby, Seremerke genannt, nebst ihren Grundstücken bei der Kirche, sowie die Einkünfte aus dem Ting Struxstorpherrit, so daß die Revenüen der Capelle gehören und nicht von der Hauptsumme abgerechnet werden sollen, doch müssen die Kirchherren dafür bis zur Einlösung eine Seelenmesse halten. — Mitlober Hartwicus Schinkel morans in hesel. — In vigilia omnium sanctorum. — L. O. Perg. 2 Siegelstreifen mit Wachsspuren. Westph. III. 369.

24. 1372. Februar 15. Bischof Hinricus ertheilt Allen, die zur Reparatur der Kirche des Klosters, von welcher jüngst bei einem Sturmwind ein Drittel des Daches herabgestürzt ist, so daß die Nonnen besonders beim Regen keinen Gottesdienst darin abhalten können, hülfreiche Hand leisten oder das Kloster an bestimmten Festtagen besuchen und zu Gewändern, Leuchtern, Büchern, Glocken, Kelchen oder sonstigem Kirchenschmuck etwas beitragen, 40 Tage Ablaß. — Dominica quadragesime. — L. O. Perg. 1 Siegelstreif mit Wachsspuren. Westph. III. 370 f.

25. 1374. November 1. Graf Heinrich von Holstein confirmirt das Urtheil, wodurch die Knappen Hennekin Darghode,

Jorden Latendorp, Wlf von Haghen, Henekin von Haghen, Henneke Woot — und Nicholaus Oessen, Johannes Kalsen, Jesse Stade, Claws Goderman, Marquard Harsen, Rusthe Hennek, Jesse Woghensen, als Richter auf dem Ting der Rysbyharde gegen die Ansprüche des Esbern Treng und Telews von Rode dem Luder Rutze, der sich davon durch seinen und seiner Cognaten Henekin Rutze, dessen Sohnes Hennyng, Otto Rutze, Hannes Tramme, Detlev von Haghen, Henning Wokendorp, Sly Beinvelt, Woldemar Breyd, Jorden Latendorp, Marquard von der Wisch und Nicolaus des Sohnes Peter Hak's Eid gereinigt hat, Güter in Hakemark zuerkennen. — 1 Zeuge. — Ipso die omnium sanctorum. — L. O. Perg. 1 Siegelstreif mit Wachsspuren.

26. 1378. März 25. Schwabstedt. Bischof Johannes urkundet, daß er zum Ausgleich für die 200 ℔ lüb., für welche ihm die Grafen Heinrich und Nicolaus ex parte Johannis Haghedorn Curati in Milstede, Vicar in Swafstede, dem sie dies Geld schuldig waren, das halbe Dorf Ramstede verpfändet hätten, mit Consens des Herrn Johannes 10 ℔, die aus den „Holtpenninghen et wagenpennenghen in et extra Swafstede" kommen, zur Stiftung einer Vicarie in der Kirche daselbst verwendet habe. — In crastino beate marie virginis. — L. O. Perg. 2 Siegel an Siegelstreifen. — Corroborationsformel und Datirung sind von alter Hand, aber dunklerer Tinte und spitzerer Feder geschrieben. Westph. III. 371 f.

27. (Vor 1382.) Der zweite Siegelstreif in der Urk. 1382, In sunte Elzeben dage, ist ein Stück einer Urkunde. Lesbar ist: „Ik Syuerd dosenrode .... seen vnde horen."

28. 1382. November 19. Die Knappen Marquard Rørland und Arnt van der Wisch, Gebrüder, urkunden, daß 30 ℔ Geldes zu Großen Wapense im Besitz von Frau Wyert, Wittwe des Ritters Hinryk van der Wisch und der Tochter Marquard's van der Wisch, Lutghard, Prioresche des Klosters zu Schleswig, sind. Falls diese sterben, sollen zwei Drittel davon, wie auch von dem halben Holze zu Bokensehøuede

an Ryke Henneke Breide, der Rest an sie selber fallen. Auch soll von dem Holze nichts ohne Erlaubniß dessen, der auf dem genannten Gute wohnt, verkauft werden. — Zeugen. — In sunte Elzeben daghe. — D. O. Perg. 2 Siegel an Siegelstreifen.

29. 1383. Mai 25. Der Knappe Johan Wuluesbroc verkauft Frau Lutgart van der Wysch, Priörin des Klosters, und dem ganzen Convent 4½ ℔ Gold, belegen in Slisherd in dem Dorf zu Ghelde, mit Zubehör, und verspricht, diese auf Verlangen von aller Ansprache zu entfreien. — In die beati vrbani pape et martiris. — D. O. Perg. 1 Siegelstreif mit Wachsspuren.

30. 1383. September 11. Lund. Erzbischof Magnus von Lund, Primas von Schweden, päbstl. Legat, ertheilt Allen, die dem Johanneskloster in Schleswig hülfreiche Hand leisten zu Kirchenschmuck, Leuchtern, Vermehrung der Einkünfte, oder daselbst an bestimmten Festtagen gottesdienstliche Handlungen verrichten, für das Heil König Olav's, der Grafen Heinrich und Nicholaus und deren Familie beten, 40 Tage Ablaß. — Die natiuitatis beate Mar. virg. — L. O. Perg. 1 Siegelstreif mit Wachsspuren. Der Siegelstreif ist aus einem gleichlautenden Indulgenzbrief geschnitten. Westph. III. 372.

31. 1383. December 13. Die Gebrüder Ryke Henneke Breyde, Marquard Breyde, Herrn Marquard's Kinder, und Hartich Breyde, Herrn Helrykes Sohn, schenken dem Kloster 50 ℔ Geldes, wovon 20 ℔, in der großen Wopensee belegen, zur Zeit im Besitz von Frau Wygherde, Wittwe des Herrn Hynryk van der Wisch und der Priörin des genannten Klosters sind. — In sunte Lucien daghe der hilghen Junevrouwen. — D. O. Perg. 3 Siegel an Siegelstreifen.

32. 1385. Juni 15. (?) Nyborg. Bischof Johannes tauscht vom Grafen Nicolaus, Erben zu Jütland, für das Patronatsrecht der Capelle B. Mariæ Virginis in Calby, das der Pfarr-Kirche in Broacker ein. — Novo Castro — sequenti die Viti Martyris. — L. Cop. Pap. (Saec. XVIII.)

33. 1385. October 1. Nyborg. Graf Nicolaus, Erbe zu

Jütland, hat mit Graf Gerhard und seinen geschworenen Räthen decretirt, daß in dem Kloster wegen Mangels am Nothwendigen Verfallenes und die klösterliche Disciplin regulirt werde und giebt mit Consens des Bischofs Johannes zur Erhaltung des Klosters für sein, seines Bruders, des verstorb. Grafen Heinrich und seiner Erben Seelenheil, das Patronatsrecht über die Capelle b. Mar. virg. in Calby, das er von dem gen. Bischof für das der Pfarrkirche in Broacker eingetauscht hat. — Nouo castro — sequenti die Vici mart. — L. D. Perg. 2 Siegelstreifen mit Wachsspuren. Westph III. 373.

34. 1385. October 20. Schleswig. Bischof Johannes schenkt dem Kloster mit Consens seines Kapitels das Patronatsrecht über die Capelle b. Mar. virg. in Kalleby — welches Graf Nicolaus von ihm für das der Kirche Broager eingetauscht und mit Consens des erlauchten Junkers Gerhard schon vordem dem Kloster übertragen habe, wie dies aus einem offenen Briefe erhelle — dazu alle Einkünfte und Zubehör als Tafelgut und nimmt sie für sich und seinen Archidiakon unter bischöfliche Gewalt, Jurisdiction und Procuration. — In profesto vndecim Milium virginum. — L. D. Perg. 1 Siegel an Siegelstreif und Einschnitt für den zweiten. Westph. III. 373 f.

35 u. 36. 1388. Januar 23. Schleswig. Otto Johannis, Domherr zu Schleswig, Rector der Pfarr-Capelle in Kaleby, resignirt die gen. Capelle mit ihren Einkünften in die Hände des Bischofs zu Gunsten des Johannesklosters. Darauf bittet der Klosterpropst Johannes Crumdike den Bischof und das Kapitel, über diese Eigenthumsübertragung ein Notariatsinstrument aufnehmen zu lassen. — Zeugen.

Thorstanus Nicholai, Imp. auct. Notarius, bezeugt, daß er auf Geheiß des Bischofs vorliegendes Document ausgefertigt und daß zwei übergeschriebene Worte der Beweiskraft des Instruments keinen Eintrag thun. — In summo choro Ecclesie Sleswicensis. — 2 Expl. von derselben Hand.

L. O. Perg. a) 2 Siegel an Siegelstreifen. b) Siegelstr. 1 abgerissen, 2 mit Wachsspuren. Westph. III. 374.

37. 1390. Juni 1. Schleswig. Bischof Johannes erlaubt dem Herrn Johannes in Struxdorpe, drei Jahre von seiner Kirche abwesend zu sein. — L. Cop. (Saec. XVIII.)

38. 1397. October 15. Rom. Bertrandus de Arnassauo, Auditor causarum etc., citirt im Auftrage des Papstes Bonifacius auf Klage des Johannes Odeslo, Rectors der Pfarr-Capelle in Calbu, die Priörin und den Convent „in holmis" O. S. B. binnen 50 Tagen vor sein Gericht Rome apud Sanctum petrum in palacio causarum apostolico. — Datum et actum Rome in hospicio habitacionis nostre etc. — Zeugen. Johannes Sternchen de Barrinstein, Notar, bezeugt dies im Auftrag und Gegenwart des Ausstellers und der Zeugen aufgeschrieben zu haben. — L. O. Perg. mit Einschnitten für eine Schnur. Eine Ecke des gefalteten Pergt's. ist abgerissen, weswegen einige Lücken im Text sind.

39. 1402. Januar 21. Die Priörin Grete Schinkel, Hille Ryken, Heyne Wokendorp, Marine Kötelberch, Tale Storm, Kerstine Duuenulet, Lene Ryke und der ganze Convent des Klosters urkunden, daß Frau Beke Schinkels für das Seelenheil ihres Mannes Johann Schinkels eine mit 10 ℔ ghheldes dotirte ewige Vicarie gestiftet hat, die durch Herrn Nicolaus van Aneuelde, Ritter, nun zum ersten Mal Priester, besetzt und nach dessen Tode vom Kloster weiter verlehnt werden soll. — In deme daghe der hilghen Juncvrowen Agneten. — D. O. Perg. 1 Siegel an Siegelstreif. Westph. III. 375.

40. 1439. November 6. Cecilia, Tochter des Herrn Esbern Tagisen, Priörin, Heylewich Stormes, Elisabet Prekels, Marina Kotelborghes, Kristina Duuenuletes, Kristina Mestorpes, Sophia Stampen, Armegart Leembcken, Anna Suuren und der ganze Convent des Klosters urkunden, daß ihre Mitschwester Frau Katherina Dozenroden mit 200 ℔ eine Almisse an einem noch zu bauenden Altar zur Ehre der Jungfrau Maria und des heiligen Nicolaus gestiftet und mit dieser den Schüler Nicolaus van Bucken belehnt hat, welcher ihr auf

Lebenszeit jährl. 10 ℳ geben soll. Die gleiche Verpflichtung geht auf seine etwaigen Nachfolger über, für die sich Frau Katharina die Lehnware vorbehält, und nach ihrem Tode dem Kloster vermacht. Der Vicar hat Verfügungsrecht über die Hauptsumme und die Rente, darf diese aber nicht von der Almisse entfernen, auch soll er bei Lebzeiten der Stifterin wöchentlich 2 Messen halten, und wenn sie gestorben, für ihr und ihrer Mutter Seelenheil etliche. — Zeugen. — Des vrigdaghes vor martini des hilleghen biscopes. — D. O. Perg. Siegel 1 und 3 an Siegelstreifen. Siegelstreifen 2 und 4 mit Wachsspuren.

41 a u. b. 1446. Januar 25. Bischof Nicolaus urkundet, daß die Priörin Cecilia und der ganze Convent des Klosters ihn um Erlaubniß einer Vicarie am Altar im nördlichen Theil der Kirche gebeten hätten, dotirt von der Nonne Katherine Dozenroden mit 200 ℳ lüb., wovon schon 16 ℳ Rente in den Gütern der Bürgermeister und Rathmannen von Flensburg und in einigen Häusern der Stadt Schleswig sub spe reempcionis erstanden seien, wie auch dies Vermögen unter seinen Schutz zu nehmen, davon der gen. Katherine 10 ℳ Rente zu gewähren und dem Kloster über die Vicarie das Patronatsrecht und das der Präsentation des Vicars zu verleihen; welches alles er hiemit nebst der Bestimmung, daß der Vicar bei Lebzeiten der Katherine wöchentlich 2, nach ihrem Tode für das Seelenheil des Klosters, ihres weiland Gatten Siffrid Dozenroden, ihrer Eltern und ihrer selber 4 Messen lesen soll, in Gnaden bewilligt. — In Conuersione beati pauli apostoli. — L. O. Perg. 2 Siegel an Siegelstreifen. Zwei Exempl.

42. 1461. Februar 23. Gottorff. König Christiern confirmirt die sämmtlichen Privilegien des Klosters. — Sub plica: Ad relacionem Domini Conradi Archidiaconi Sleswicensis. — Amme negesten Mandage na Sunte petersdage. — D. O. Perg. 1 Siegelstreif mit Wachsspuren.

43. 1464. Januar 9. Die Bunden und Lansten des Struxtorpper Dinges urkunden, daß der Knappe Luder Storm

allen Formen des Landrechts gemäß der Priörin Tzile Esberns und dem ganzen Convent des Klosters für 1600 ℔ lüb. verkauft und verschotet hat das Dorf Schalebu in der Struxdorppeherrde mit der Mühle und Zubehör. Doch behält Luder sich und seiner Frau den Nießbrauch des Gutes vor, in dem sie jetzt wohnen, die Rente daraus soll auf Lebenszeit ihrer noch zu erwartenden Tochter gehören, und falls diese im Johanniskloster Nonne werden will, nach ihrem Ableben an das Kloster fallen, auch darf die Rente von L. St. und seiner Frau nur an das gen. Kloster verkauft werden. — Zeugen. — Des negesten Mandages Na deme daghe der hilligen drier Koninge erst volghende. — D. O. Perg. 1 Siegelstreif mit Siegelfragment.

44. 1464. November 29. im Johanniskloster. Syle Esberns und der ganze Convent präsentiren dem Bischof Nicolaus den Priester Hermannus Sledorne zu der durch Ableben des Michael Woltoreke vacant gewordenen Vicarie Altaris sancte Anne in ihrem Kloster. — Datum in Monasterio nostro. — In vigilia beati Andree apostoli. — L. O. Perg. 1 Siegel an Siegelstreif. Westph. III. 377.

45. 1472. October 3. Hans Scroder wohnhaft „to Tetenbul besuden der kerken vppe Siwelte tingewerff", verkauft dem Albert Scroder, wohnhaft im Kirchspiel zu Garding, rückerwerbl. für 32 ℔ lüb. eine jährl. Rente von 2½ ℔ aus seinem Haus und Werff und 3 Demath Landes und überläßt ihm daran den Nießbrauch, doch ohne die Verpflichtung, die darauf ruhenden Abgaben zu tragen. — Zeugen. — Des vridaghes na sunte michaelisdaghe. — D. O. Perg. 3 Siegel an Siegelstreifen.

46. 1485. Januar 21. Oleff Schutte, Bürger zu Schleswig, und seine Frau Katrine verkaufen an den Priester Johann Smoeck, Vicar an der Domkirche zu Schleswig, für 50 ℔ lüb. rückerwerbl. eine jährl. Rente aus seinem Hause „buthen deme hogen dore twysken deme molendyke vnde matties smides huße, alße men vth angelen in de Stath kumpt in dat westen", und verpflichtet sich, kein Geld auf

dieses Haus mehr aufzunehmen und es in gutem Stand zu halten. — Zeugen. — In deme daghe sunte Agneten der hilligen Junevrouwen. — In dorso: Oleff schutte L marcarum que Reddituant iij mr. Et sunt pro vna missa de beata virgine semel in omni ebdomeda apud sanctimoniales in holm celebranda. — D. O. Perg. 1 Siegel an Siegelstreif.

47. (14)87. Juni 1. Schleswig. Wybe Meynerstorpe, Priörin, und der Convent des Klosters bitten Kirchherrn, Vögte, „Ghudemannen", Bürgermeister, Rathmannen, Bürger, Bunden, Lansten rc., den Nonnen, die mit diesem Briefe kommen, Almosen zu geben, da das Kloster abgebrannt sei. — Ame frydaghe vor pinghesten. — D. O. Perg. 1 Siegel an Siegelstreif. Westph. III. 361, falsch datirt.

48. 1491. Juni 20. Der Hardesvogt Clawes Gundyngk, Bunden, Lansten und „Ghemeynen Inwoner" in Croppeherden, in Gegenwart des Henneke Rantzouwen, Amptmannes to Gottorppe rc., entscheiden auf Bitte des Schleswiger Domherrn Otte Rigelssen in der Sache zwischen Anne Tammessen, „syner modderen" und Clawes Smiter, daß die streitige Hufe zu Croppe dem von beiden gehören solle, der der nächste Erbe dazu wäre. Dies beweist Anne durch eine vom Rath zu Flensburg ausgestellte Urkunde, worauf sie von Henneke Rantzouw in die Aufbringung der Heuer der Hufe verwiesen wird, bis die Sache durch „vnßen gnedigen herenn" zu Recht erkannt sei. — 12 Ritter und Zeugen. — Amme mandage na Geruasij vnde protasij der hilligen merteler. — D. O. Perg. 2 Siegel an Siegelstreifen und 1 Siegelstreif mit Wachsspuren.

49. 1496. Mai 3. Kiel. Herzog Friedrich spricht der Anne Tammessen die streitige Hufe in Croppe, worauf Clawes Syrick und Hinrik Vrame wohnen, zu und confirmirt die von ihr aus dieser Hufe an das Kloster gemachte Schenkung von 4 Heitscheffel Roggen jährlich. — Am Mandage na philippi vnd Jacobi apostolorum. — S. p: ad Relacionem validi hinrici rantzouwen consiliarij et aduocati in Steenborgh

et dominus drost in propria persona audiuit et comisit. — D. O. Perg. 1 Siegel an Seidenschnur.

50. 1498. April 9. Die Priörin Margareta Smalsteden und der Convent urkunden, daß ihnen die Wittwe Anne Thomes 57 ℔ in baarem Gelde, sowie nach ihrem Tode 4 Heitscheffel Roggen aus Kroppe, die dann zu einer Messe verwendet werden sollen, gegeben und sich dafür freie Kost an der Priörin Tafel, freie Wohnung und freie „vnrymghe“ auf Lebenszeit ausbedungen hat. — Des mandages neghest palme Sondaghe. — D. O. Perg. 1 Siegel an Siegelstr.

51. 1503. Juni 24. St. Johann vor Schleswig. Die Priörin Margareta Smalstede und der Convent präsentiren dem Bischof Detlev den Priester Johannes Siningk zu der durch den Tod des Schleswiger Canonicus Johannes Boßen vacant gewordenen Andreas- und Nicolaus-Vicarie in ihrem Kloster. — Datum in Refectorio nostro — Ipso die beati Johannis baptiste. — L. O. Perg. 1 Siegel an Siegelstr.

52. 1511. April 23. Clawes Rantzow, Schacken-Sohn, giebt dem Kloster 50 ℔ lüb. Pfenninge, zahlbar in Kiel, zu einer jährlichen „Dechtenisse myt vigilien vnde ßeelenmißen“ für den verstorbenen Otthe Krumdyke und dessen Frau, welcher besagtes Geld dazu bei ihm deponirt hat. — Des mydtwekens yn den pachen (sic!). — D. O. Perg. 1 Siegel an Siegelstreif.

53. 1515. April 2. Michel Heste, Luders Sohn, urkundet, daß die Priörin Elizabeth van Aleuelde von Frau Salome van der Wisk einen besiegelten Brief empfangen hat, lautend auf 50 ℔ Hovetstol und 4 ℔ Rente aus dem „Nigen haue“ mit Zubehör, bis der Wiederkauf geschehen ist. — Amme mandaghe na palm. — D. O. Perg. 1 Siegelstreif mit Wachs.

54. 1546. Januar 29. Boo Mommyngk, wohnhaft zu Hadstede, verpfändet der Priörin Margharete Strangens 4 Demath Landes „yn Hadstedermars“, zwischen Druwels volquartßen (i. O.) und Thopi Matzen (i. W.) belegen, für 50 ℔ lüb., welche er jährlich mit 5 ℔ verrenten will. Auch

verpflichtet er sich, alle auf dem verpfändeten Lande ruhenden Abgaben zu zahlen und kein Geld ferner darauf aufzunehmen. — Zeugen. — Des ffrydaghes vor Maryenn lychtmyssen daghe. — D. O. Perg. 3 Siegelstreifen mit Wachsspuren.

55. 1566. September 11. Schloß Flensburg. König Friedrich II. confirmirt dem Kloster alle Privilegien und gebietet laut der von seinem Vater mit Bewilligung der Bischöfe, Prälaten, Ritterschaft, Adel und Unterthanen von Schleswig-Holstein erlassenen Kirchenordnung Jedermann alle diese Privilegien bei Vermeidung von Strafe und Ungnade zu respectiren. — D. O. Perg. 1 Siegel an Siegelstreif.

56. 1567. August 16. Schloß Hansburg. Herzog Johann confirmirt dem Kloster alle Privilegien. — Transsumpt der Urkunde von 1566 September 11. Schloß Flensburg. — D. O. sign. Perg. 1 Siegel an Siegelstreif.

57. 1585. Januar 3. Schleswig. Claws und Matthias Reimer zu Fahrdorf stellen ihrer Landherrschaft, der Priörin Magdalena Meinstorpen einen Schuldschein über empfangene 40 ℔ lüb. aus, rückzahlbar mit 40 Schilling Dank nach vorheriger Kündigung, und verpflichtet sich nebst Clawes van Dam und Jacob Sarouw, Hans Sarouwe und Clawes Mumme zu Loopstedt, bei Zahlungsunfähigkeit sich in bürgerlich Einlager zu begeben und nicht daraus Tags oder Nachts zu entweichen bis zur Tilgung der Schuld. Da Aussteller der Urkunde keine „gegrauene Signete" besitzen, untersiegelt ihr Kirchherr Johan Lucht für sie. — D. O. Pap. mit aufgedrücktem Siegel.

58. 1595. „Regyster van der hure, so de lude dem Kloster yarlyken tho geuen schuldig syn". — Hebungsregister und Kornrechnungen enthaltend. — Heft I. Pap. 4°. 8 foll., wovon die beiden letzten unbeschrieben.

59. 1596. „Reyester van den Roggen so ym 96 yare vorkofft ys". — Hebungsregister und Kornrechnungen enthaltend. — Heft III. Pap. 4°. 4 foll.

60. 1596. „Register van der hauer hure so de vth angelen dem Kloster tho geuen schuldich syn". — Hebungsregister und Kornrechnungen enthaltend. — Heft IV. Pap. 4°. 4 foll.

61. 1596. „Regester van den haueren so ym 96 yare vorkofft ys". — Hebungsregister und Kornrechnungen enthaltend. — Heft V. Pap. 4°. 4 foll.

62. 1594—1596. „Reyester van den Roggen so ym 95 yare vorkoft ys". — Hebungsregister und Kornrechnungen enthaltend. — Heft II. Pap. 4°. 6 foll., wovon das letzte unbeschrieben.

63. 1597. zwischen 6.—13. Januar. Reimer Reimerßen zu Nedderselke stellt der Priörin Magdalena Magnussen einen Schuldschein über empfangene 30 ℳ lüb. aus, rückzahlbar im nächsten Jahre nebst 30 Schilling Rente, und verpflichtet sich nebst seinen Bürgen Markus Bameke zu Lopstede, Oleff Olefffen zu Weddelsvann und Tammes Damedall ꝛc. (wie in No. 57). — Ihn den achte dagen der hilligen dryer Koning. — D. O. Perg, mit eigenhänd. Unterschrift des Ausstellers und der Bürgen; nebst aufgemalten Hausmarken.

64. 1600. „Anno 16000 (sic!) yare. Regyster van der roggen hure so de lude dem Kloster tho geuen schuldich syn". — Hebungsregister und Kornrechnungen enthaltend. — Heft VI. Pap. 4°. 7 foll.

65. 1601. „Restansyye vth dem 16000 (sic!) vnnd 16001 (sic!) yare". — Hebungsregister und Kornrechnungen enthaltend. — Heft VII. 4°. 6 foll.

66. 1603. zwischen 6.—13. Januar. Kiel. Benedictus Pogwische, erbgesessen zu Marsleue, setzt laut dem Marsleuischen Vertrage von 1602 November 30 seiner Mutter eine jährl. Rente von 150 Rikesdalern, zu 30 Schill. lüb. gerechnet, aus. Mitlober: Claus Rantzau, wohnhaft zu Eckernförde, und Jost Wonsflet, erbgesessen zu Krysebuj. — In den achte dagen der hilligen dryer Köninge. — D. O. Perg. Mit eigenhänd. Unterschrift und 2 Siegel an Siegelstreifen. Das Dritte ist zugleich mit der Unterschrift ausgerissen.

67. 1617. Januar 31. Schloß Gottorff. Herzog Friedrich confirmirt nach voraufgegangener Huldigung der Priörin und des Conventes auf dem unlängst gewesenen Huldigungstage alle Privilegien. — Hochdeutsch. O. Perg. 1 Siegel an Siegelstreif und eigenhänd. Unterschrift.

68. 1619. Januar 28. Schleswig. Hans Eines zu Süderstapel stellt der Priörin Elsebe Rantzau und der ganzen Versammlung des Klosters einen Schuldschein über 15 ℔ zu 16 Schill lüb. gerechnet aus, zahlbar nebst 3 ℔ Zinsen im nächsten Jahre; und verpflichtet sich und seine Bürgen Hans Reimer, Hans Michelsen und Petter Harder ꝛc. (wie in No. 57). — D. O. Perg. mit 4 aufgedr. Hausmarken und eigenhänd. Unterschrift.

69. (1621.) Auf Fol. 2 r. der Urkunde: 1585. Januar 3. Schleswig. Elsebe Rantzow urkundet, daß Johanneß Reimer zu Fahrdorf, der Sohn des Klauß Reimerß, seinen Theil der Schuld — 20 ℔ lüb. — getilgt hat, die an Otte Reimer laut seiner Handschrift wieder auf Rente ausgethan sind. — Elsebe Rantzow myn Egen hantt. — D. O. Pap.

70. 1621. zwischen 11.—25. November. Otto Reimersen stellt der Priörin Elsebe Rantzau einen Schuldschein über 20 ℔ lüb. aus, die sie von Hannes Reimersen zu Fahrdorf empfangen habe; verzinslich zu 1 ℔ 4 ß, zahlbar in den vierzehn Tagen nach Martini. — In den 14 dagen Na Martini. — D. O. Pap. „In Mangel des Pitziers mit gemalter Hausmarke bekräftiget."

71. 1624. Januar 20. Schleswig. Luttke Detleff Douw stellt dem „adelichen Jungfern Closter" eine Schuldverschreibung über 60 ℔ lüb. aus, verzinslich zu 3 ℔ 12 ß, halbjährlich kündbar, und verpflichtet sich und seine Bürgen Arpes Peter, Rode Peter Clawes und Stien Detleffs ꝛc. (wie in No. 57). — D. O. Pap. mit 4 aufgedr. Hausmarken.

72. 1630. November 10. Schleswig. Niß Tamsen zu Fusing stellt der Jungfer Kathrina von der Wisch und der Kirche zu Calby einen Schuldschein über 50 ℔ lüb. aus, verzinslich mit 3 ℔ 2 ß lüb., auf vierteljährl. Kündigung, und ver-

pflichtet sich und seine Bürgen Asmus Jürgensen und Weneke Pawel „bei Bauervogede tho Fusing vnd Schalebuj“ rc. (wie in No. 57). — D. O. Pap. Mit 1 aufgemalten und 2 aufgedr. Hausmarken und eigenhänd. Unterschrift.

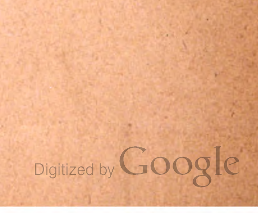
73. 1648. October 12. Flensburg. König Friedrich III. confirmirt nach voraufgegangener Huldigung sämmtliche Privilegien des Klosters. — Hochdeutsch. O. Perg. 1 Siegel an Seidenschnur.

74. 1671. Juni 2. Kopenhagen. König Christian V. confirmirt rc. (wie in No. 73) die Privilegien des Klosters. — Ad mandatum S. R. Majestatis Conrad Hesse. — Hochdeutsch. O. Perg. 1 Siegel an Seidenschnur.



Druck von Schmidt & Klaunig in Kiel.




Digitized by Google

